Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1975)

Rubrik: Mai-Session

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt
des Grossen Rates
des Kantons Bern

Kreisschreiben an die Mitglieder des Grossen Rates

Roggwil, 9. April 1975

Frau Grossrätin,
Herr Grossrat,

Gemäss Artikel 1 Absatz 1 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat beginnt die ordentliche Mai-Session 1975

Montag, 5. Mai 1975

Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage um 14.00 Uhr im Grossratssaal, Rathaus Bern, einzufinden.

Zur Behandlung kommen folgende Geschäfte:

Gesetzesentwürfe

zur zweiten Beratung:

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete

zur ersten Beratung:

1. Gesetz über den Finanzhaushalt (Änderung und Ergänzung)
2. Gesetz über die Erhaltung von Wohnraum

Bestellung einer Kommission

1. Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer Bürger (Änderung)
2. Gesetz über die Einleitung und Durchführung des Anschlussverfahrens des Amtsbezirks Laufen an einen benachbarten Kanton
3. Zivilprozessordnung für den Kanton Bern (Änderung)
4. Dekret betreffend den Tarif in Strafsachen
5. Dekret betreffend den Tarif über die Gerichtsgebühren in Zivilprozessachen
6. Dekret über den direkten und indirekten Finanzausgleich (Änderung)
7. Grossratsbeschluss betreffend das Volksbegehren für die Bildung eines Halbkantons Jura-Süd

Direktionsgeschäfte

(siehe separate Vorlage)

Weitere Geschäfte

Präsidialabteilung

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat; Vereidigung
2. Jura-Plebiszit; Erwahrung der Ergebnisse der Volksbefragungen in den südjurassischen Amtsbezirken vom 16. Mai 1975
3. Jura-Plebiszit; Volksinitiative der Stimmberechtigten des Amtsbezirks Laufen gemäss Artikel 3 Absatz 1 des Zusatzes zur Staatsverfassung des Kantons Bern vom 1. März 1970;
   - Überprüfung gemäss Artikel 7 Absatz 1 des Verfassungszusatzes;
   - Festsetzung des Datums für die zweite Volksbefragung im Amtsbezirk Laufen
4. Nachkredite

Polizeidirektion

1. Einbürgerungen
2. Straferlassgesuche
3. Nachkredite

Nachkredite

Gerichtsverwaltung
Justizdirektion
Volkswirtschaftsdirektion
Gesundheitsdirektion
Kirchendirektion
Finanzdirektion
Erziehungsdirektion
Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion
Forstdirektion
Landwirtschaftsdirektion
Fürsorgedirektion
Gemeindedirektion

Nachsubventionen

Gesundheitsdirektion

Baudirektion

Parlamentarische Eingänge

(siehe separate Vorlage)

Wahlen

1. des Präsidenten des Grossen Rates
2. der zwei Vizepräsidenten des Grossen Rates
3. von sechs Stimmenzählern
4. des Präsidenten des Regierungsrates
5. des Vizepräsidenten des Regierungsrates
6. des Generalprokurators infolge Ablauf der Amtsdauer (Wiederwahl)
7. eines Mitgliedes der Kantonalbankkommission (Ersatz für alt Grossrat Guido Nobel)
8. eines Mitgliedes der Verkehrskommission (Ersatz für alt Grossrat Guido Nobel)
9. eines nebenamtlichen Jugendfachrichters für den Jugendgerichtskreis Mittelland als Ersatz für Frau Dori Schär, Schwarzenburg

Tagesordnung der ersten Sitzung:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat; Vereidigung
2. Geschäfte der Präsidialabteilung

im übrigen gemäss Detailprogramm

Mit Hochschätzung

Der Grossratspräsident:
Meyer

Erste Sitzung

Montag, 5. Mai 1975, 14 Uhr

Vorsitzender: Präsident Kurt *Meyer*

Anwesend sind 193 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Borter, Casetti, Gsell, Iseli, Katz, Stettler, Studer.

Präsident. Meine Damen und Herren, Herr Regierungspräsident, Herren Regierungsräte,
Es ist keine blosse Phrase, wenn wir feststellen, dass sich seit der letzten Session das Gesicht der Welt in verschiedener Hinsicht geändert hat. In Vietnam ist der Krieg beendet. Man mag über den Ausgang in politischer Hinsicht geteilter Meinung sein; wir haben den Entscheid zu respektieren. Er bringt den Menschen, die während über 30 Jahren für ihre Unabhängigkeit und ihren Staat gekämpft haben, hoffentlich den Frieden.
Nach über 50 Jahren Diktatur haben in Portugal freie Wahlen stattfinden können. Wir tun gut daran, wenn wir dem Staat auf seinem Weg zur Demokratie moralische und nötigenfalls auch materielle Unterstützung angedeihen lassen.
Verschiedene Aktionen der letzten Zeit – ich denke an den Jura und anderes – stellen unsern Rechtsstaat in Frage. Diskussion darf in der Demokratie nicht verboten sein. Die technologische Entwicklung hat zu Umbruch und Beschleunigung der soziologischen Struktur geführt, mit der das Recht nicht ganz Schritt halten kann. Dazu kommt eine persönliche Mobilität, die mit einer ungeahnten Entwicklung der Informationsmittel verbunden ist. Ich denke an Radio und Fernsehen. Das stellt Probleme in den Vordergrund, die früher von der Technik her gesehen im Hintergrund standen. Die Waffe der politischen Meinungsäusserung und insbesondere der Demonstration ist dadurch schärfer geworden. Wir müssen auch unsern Leuten im Nord-Jura sagen: Die Waffe der Demonstration darf nicht zum Terror werden.
Der Rechtsstaat kam in letzter Zeit ständig unter Beschuss von mehr oder weniger anonymen, kapitalkräftigen Gruppen. Nicht nur im Kanton Bern ist die Wahlbeteiligung schlecht. Man darf nicht erstaunt sein, dass das Volk sich am Staat desinteressiert, wenn er unter Aufwand grosser Finanzmittel schlecht gemacht und dem Volk eingehämmert wird, noch mehr Staat werde noch schlechter sein. Gerade die Verhältnisse in Vietnam und Portugal führen vor Augen, dass wir einen starken Rechtsstaat brauchen. Aber wie alles in der Welt ist auch der ausgebaute Rechtsstaat wandelbar. Damit erkläre ich die Session als eröffnet.

Nachruf

Präsident. Alt-Staatsschreiber Hans Schneider ist gestorben. Als 26jähriger Fürsprech wurde er Sekretär der kantonalen Finanzdirektion. Schon sieben Jahre später wählte ihn der Grosse Rat zum Nachfolger von Staatsschreiber Alfred Rudolf. Als Staatsschreiber Hans Schneider Ende 1961 in den Ruhestand trat,

konnte er auf eine über 33jährige Tätigkeit als bernischer Staatsschreiber zurückblicken.

Der Rat erhebt sich zu Ehren des Verstorbenen von den Sitzen.

Präsident. Die Session dauert, bei Ihrem guten Willen zu Disziplin, zwei Wochen. Morgen werden wir auch am Nachmittag eine Sitzung abhalten. Am 13. Mai sind Sie ins Stadttheater eingeladen. Am 14. Mai haben wir die Wahlen mit anschliessenden Feiern in Seedorf.
Staatsschreiber Josi und sein Adjunkt, Herr Rentsch, sind im Militärdienst. Der Urlaub von Vize-Staatsschreiber Ory wurde verlängert. Gemäss Artikel 28 der Geschäftsordnung schlage ich für diese Session als Protokollführer Herrn Dr. Jean Pfanner, erster Sekretär der Justizdirektion, vor. Er wird unterstützt von Herrn Jean-Marc Wicht, Chef der französischen Abteilung der Staatskanzlei. (Zustimmung)
Die Fraktionen der SVP, der SP und der FDP wünschen, zu den Ereignissen in Moutier eine Erklärung abzugeben. Über die Erklärungen wird nicht diskutiert. (Zustimmung)

Hügi. Die SVP-Fraktion hat mit Entrüstung vom erneuten Separatisten-Anschlag in Moutier Kenntnis genommen. Damit wurde wieder einmal bewiesen, dass die Separatisten nicht bereit sind, den demokratischen Entscheid zu respektieren. Die Fraktion der Schweizerischen Volkspartei verurteilt den Terrorakt als Angriff gegen den Rechtsstaat und die Demokratie. Sie unterstützt alle vom Regierungsrat angeordneten Massnahmen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung und dem Schutz der Bevölkerung im Südjura dienen. Sie erwartet, dass gegen alle an diesem Verbrechen Beteiligten Strafverfahren eingeleitet werden. Sie ersucht die Bundesbehörden, ihren vollen Einfluss auf die verantwortlichen Separatisten geltend zu machen, um sie zur Mässigung und vor allem zur Anerkennung der demokratischen Entscheide anzuhalten.

Schweizer Kurt. Die sozialdemokratische Fraktion hat sich den treffenden Ausführungen des Ratspräsidenten, die auch den Jura betreffen, anschliessen können und hätte auf eine eigene Fraktionserklärung verzichten können. Nachdem aber das Bedürfnis vorhanden ist, die Meinung der Fraktionen zur Kenntnis zu bringen, erklärt unsere Fraktion folgendes:
Die sozialdemokratische Grossratsfraktion verurteilt die politischen Gewaltakte im Südjura, vor allem in Moutier, und lehnt sie einhellig ab. Die SP-Fraktion ist überzeugt, dass Gewalt in der Demokratie nie politische Fragen zu lösen vermag, und dass Gewalt daher auch nie zur Befriedung des Juras führen wird. Die sozialdemokratische Grossratsfraktion ruft die Bevölkerung im Südjura auf, trotz neuer Provokationen Ruhe zu bewahren und unbeirrt am Ausbau des bernisch-jurassischen Verhältnisses mitzuarbeiten.

Krähenbühl. Die Erklärung der Fraktion der Freisinnig-demokratischen Partei hat folgenden Wortlaut:
Die Stimmberechtigten des Kantons Bern und auch die der sieben jurassischen Amtsbezirke haben mit grosser Mehrheit dem Verfassungszusatz vom 1. März 1970 zugestimmt. Damit ist das weitere Vorgehen in der Jura-Frage nach demokratischen Grundsätzen festgelegt worden. Das Vorgehen setzt aber voraus, dass die Grundsätze, die in unserem demokratischen Rechtsstaat anerkannt sind, von allen Beteiligten respektiert werden.
Unterdessen hat sich herausgestellt, dass im Norden des Jura ein Kanton entstehen wird. Das ist eine Tatsache, die auch die, welche seinerzeit gegen die Separation waren, heute anerkennen. – Leider zeigen die letzten Ereignisse, dass Kräfte am Werk sind, die Grossteils von auswärts kommen und die sich den demokratischen Entscheidungen, die im Jura getroffen wurden, widersetzen. Dabei werden Mittel eingesetzt und Handlungen begangen, z. B. in Moutier, die man nur als Terrorakt bezeichnen kann. Solchen undemokratischen Handlungen, die zu einer Verunsicherung der Bevölkerung führen, ist mit allen gesetzlichen Mitteln und Massnahmen entgegenzutreten. Die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, der Schutz der Bevölkerung und die Selbstbestimmungsrechte müssen im Süd-Jura gewährleistet bleiben.
Wir sind der Auffassung, dass Fehlbare zur Rechenschaft zu ziehen sind. Die Fraktion der FDP sichert allen verantwortlichen Behörden ihre volle Unterstützung zu.

Neueintritt in den Rat

Anstelle des zurückgetretenen Guido Nobel, Biel, tritt neu in den Rat ein:

Herr Ernst *Stauffer,* Biel.

Herr Stauffer wird vereidigt.

Jura-Plebiszit; Volksinitiative der Stimmberechtigten des Amtsbezirks Laufen gemäss Artikel 3 Absatz 1 des Zusatzes zur Staatsverfassung des Kantons Bern vom 1. März 1970; Überprüfung gemäss Artikel 7 Absatz 1 des Verfassungszusatzes; Festsetzung des Datums für die zweite Volksbefragung des Amtsbezirks Laufen

Der Regierungsrat unterbreitet folgenden Bericht und Antrag:

Anlässlich des Plebiszites vom 23. Juni 1974 haben die Stimmberechtigten des Amtsbezirks Laufen die Frage: «Wollt ihr einen neuen Kanton bilden?» mit Nein beantwortet. Den 4119 Nein-Stimmen standen 1433 Ja-Stimmen gegenüber. Bekanntlich hatten auch die drei südjurassischen Amtsbezirke Courtelary, La Neuveville und Moutier eine Nein-Mehrheit zu verzeichnen.
Das Gesamtergebnis ergab 36 802 Ja und 34 057 Nein, womit sich eine Mehrheit des jurassischen Landesteiles für die Bildung eines neuen Kantons ausgesprochen hatte.
Artikel 3 des Zusatzes zur Staatsverfassung des Kantons Bern hinsichtlich des jurassischen Landesteiles vom 1. März 1970 bestimmt für diesen Fall, dass in Amtsbezirken mit einer verwerfenden Mehrheit von einem Fünftel der Stimmberechtigten innert sechs Monaten die Durchführung einer weiteren Volksbefragung verlangt werden kann über den Verbleib im Kanton Bern.
Gemäss Artikel 6 des Verfassungszusatzes beginnt die Frist von sechs Monaten mit der Erwahrung des Ergebnisses der vorausgegangenen Volksbefragung zu laufen. Diese Erwahrung wurde am 2. September 1974 ausgesprochen.

Am 24. Februar 1975 hat die Bezirkskommission Laufental bei der Staatskanzlei das Volksbegehren «Wollt ihr, dass der Amtsbezirk Laufen – unter Vorbehalt der Anschlussmöglichkeit an einen benachbarten Kanton – im Kanton Bern verbleibt?» eingereicht. Die vom Statistischen Büro im Auftrag des Regierungsrates durchgeführte Überprüfung hat eine gültige Unterschriftenzahl von 3312 ergeben. Von den im Amtsbezirk Laufen in kantonalen Angelegenheiten 7751 Stimmberechtigten haben somit 42,7 Prozent die Initiative unterzeichnet.
Artikel 7 des Zusatzes zur Staatsverfassung hinsichtlich des jurassischen Landesteiles vom 1. März 1970 beauftragt den Grossen Rat, die eingereichten Volksbegehren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen. Ist diese Voraussetzung erfüllt, so setzt er das Datum der Volksbefragung fest. Das Verfahren über die Durchführung der verfassungsmässigen Volksbegehren ist im Dekret vom 16. Februar 1970/9. November 1971 festgelegt.
Bei der Überprüfung des eingereichten Volksbegehrens ist von folgenden Tatsachen auszugehen:

a. Am 23. Juni 1974 hat sich eine Mehrheit des jurassischen Landesteils mit 36 802 Ja gegen 34 057 Nein für die Bildung eines neuen Kantons ausgesprochen. Die vier Amtsbezirke Courtelary, La Neuveville, Moutier und Laufen weisen eine verwerfende Mehrheit auf. Das Abstimmungsergebnis ist am 2. September 1974 vom Grossen Rat erwahrt worden. Mit diesem Datum beginnt die Frist von sechs Monaten zu laufen, innerhalb welcher ein Fünftel der Stimmberechtigten der Amtsbezirke mit verwerfender Mehrheit verlangen kann, dass eine weitere Volksbefragung über den Verbleib im Kanton Bern durchgeführt werde (Art. 3 und 6 des Verfassungszusatzes).

b. Die Staatskanzlei hat den Beginn der Unterschriftensammlung auf den 2. November 1974 festgesetzt. Sämtliche Unterschriftenbogen tragen den Aufdruck:

«Endtermin für die Bescheinigung der Unterschriften: 2. März 1975.»

Mit der Einreichung der Initiative am 24. Februar 1975 sind die Fristen eingehalten.

c. Gemäss Bericht des Statistischen Büros vom 4. März 1975 entsprechen die Unterschriftenbogen auch den übrigen Vorschriften des Dekretes vom 16. Februar 1970/9. November 1971 über die verfassungsmässigen Volksbegehren.

Der Regierungsrat stellt somit fest, dass die Initiative den Formerfordernissen gemäss Verfassungszusatz und Dekret vom 16. Februar 1970/9. November 1971 entspricht. Das in Artikel 3 Absatz 1 des Verfassungszusatzes verlangte Fünftel der Stimmberechtigten für eine weitere Volksbefragung über den Verbleib im Kanton Bern ist erreicht. Die Initiative ist somit rechtsgültig zustandegekommen.
Einer Validierung der am 24. Februar 1975 hinterlegten Initiative und der Festsetzung des Abstimmungsdatums steht somit nichts mehr im Wege. Als erstmögliches Abstimmungsdatum käme nach Ablauf der dreimonatigen Frist seit der Validierung der 10. August 1975 in Frage (Validierung am ersten Sessionstag, 5. Mai, Veröffentlichung im Amtsblatt und Feuille officielle vom 10. Mai 1975). Im Einvernehmen mit der Bezirkskommission Laufental beantragt der Regierungsrat, die Volksabstimmung im Amtsbezirk Laufen am 14. September 1975 durchzuführen.

Gestützt auf diese Ausführungen unterbreitet der Regierungsrat folgenden

Grossratsbeschluss

1. Der Grosse Rat stellt fest, dass die am 24. Februar 1975 bei der Staatskanzlei eingereichte Initiative um Durchführung einer weiteren Volksbefragung im Amtsbezirk Laufen über den Verbleib im Kanton Bern, unter Vorbehalt der Anschlussmöglichkeit an einen benachbarten Kanton, zustandegekommen ist und dass sie mit den Bestimmungen des Verfassungszusatzes vom 1. März 1970 übereinstimmt. Die Zahl der gültigen Unterschriften beträgt 3312.

2. Die Volksbefragung im Amtsbezirk Laufen findet am 14. September 1975 statt.

3. Dieser Grossratsbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Feuille officielle du Jura bernois zu publizieren.

Eggenberg (Thun), Präsident der Paritätischen Kommission. Wenn ich mich in der Berichterstattung kurz fasse, bedeutet das nicht, dass das Geschäft nicht sehr bedeutend wäre. Es wird damit wohl in der Geschichte des Laufentals die politisch bedeutsamste Phase eingeleitet. In der Sitzung vom 21. April hat die Paritätische Kommission die Volksinitiative der Stimmberechtigten des Laufentals behandelt. Der Rat hat einen ausführlichen Bericht erhalten. Die Kommission hat aufgrund dieses Berichtes und auch aufgrund von Ergänzungen des Präsidenten der Jura-Delegation des Regierungsrates, Regierungsrat Bauder, einstimmig, mit einigen Enthaltungen, beschlossen, die regierungsrätlichen Anträge zu unterstützen.
Die Frage des Abstimmungsdatums liess sich einfacher lösen als in einer früheren Runde. Der 14. September wurde in Übereinstimmung mit allen Instanzen gewählt; er passt der Bezirkskommission des Laufentals, dem Regierungsrat und der Paritätischen Kommission und wird wahrscheinlich auch dem Grossen Rat passen. Die Sommerpause wird abgewartet, um genügend Zeit für die Vorbereitung dieses Wahlgangs zu haben.
Die Paritätische Kommission empfiehlt Ihnen, auf den Grossratsbeschluss einzutreten und ihm zuzustimmen.

Bauder, Präsident der Jura-Delegation des Regierungsrates. Wenn ich mich ebenfalls nur ganz kurz äussere, bedeutet das nicht, dass die Regierung dem Geschäft untergeordnete Bedeutung beimessen würde. Ich habe den Ausführungen des Präsidenten der Paritätischen Kommission sowie den Ausführungen, die der Regierungsrat am 9. April an Sie gerichtet hat, nichts beizufügen und bitte den Rat, den Anträgen zuzustimmen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Ziff. 1 – 3

Angenommen.

Gesamtabstimmung

Für Annahme des Beschlussentwurfes: 168 Stimmen (Einstimmigkeit)

Präsident. Herr Lachat hat zur Tagesordnung eine Frage zu stellen.

Lachat. Je ne demande pas à proprement parler une modification de l'ordre du jour. Je demande – car ni le président du Grand Conseil, ni le président du gouvernement ne l'ont fait, et je le regrette – que l'on nous indique les motifs qui ont incité aussi bien le gouvernement que la commission paritaire à différer de dix jours la validation des résultats des consultations populaires du 16 mars dernier. Cette demande s'adresse aussi bien au président du gouvernement qu'au président de la délégation du gouvernement aux affaires jurassiennes.

Bauder, Präsident der Jura-Delegation des Regierungsrates. Ich bin gerne bereit, Herrn Grossrat Lachat, dem gesamten Grossen Rat und damit auch der Öffentlichkeit bekannt zu geben, warum die Regierung und die Paritätische Kommission Ihnen beantragen, die übrigen Jura-Geschäfte, nämlich die Validierung der Plebiszitabstimmungen vom 16. März erst am 15. Mai, nicht schon heute, vornehmen zu lassen.
Auch die dritte Plebiszitrunde muss in geordneter und überwachbarer Form, und zwar mit der Mitarbeit der Eidgenossenschaft, durchgeführt werden, genau so wie die beiden ersten Plebiszitrunden durchgeführt wurden. Das bedingt, dass ein neuer Bundesratsbeschluss ergeht, gewissermassen in dritter Auflage, mit Abänderungen und Anpassungen, zuhanden des dritten Plebiszits. Die zur Verfügung stehende Zeit hat es nicht erlaubt, den Bundesratsbeschluss für heute in Kraft zu setzen. Das muss aber geschehen, bevor wir den Fristenlauf eröffnen. Mit der Validierung der Plebiszitabstimmungen vom 16. März beginnen die Fristen für die dritte Plebiszitrunde zu laufen. Diese sind im Verfassungszusatz festgelegt. Innert zwei Monaten nach der Validierung der Abstimmung durch den Grossen Rat muss in den Gemeinden, die eine dritte Plebiszitrunde wollen, eine Initiative eingereicht werden. Ferner schreibt der Verfassungszusatz vor, dass spätestens zwei Monate nach Einreichung der Initiative für die dritte Plebiszitrunde in einer bestimmten Gemeinde in dieser Gemeinde die Volksabstimmung stattfinden muss.
Es entstünde ein Wirrwarr, wenn nicht ordnend eingegriffen würde. Es ist denkbar, dass in einer kleinen Gemeinde schon wenige Tage nach der Validierung durch den Grossen Rat eine solche Initiative eingereicht wird. Das hätte zur Folge, dass ab Datum der Validierung der Plebiszitabstimmung vom 16. März durch den Grossen Rat während ungefähr acht Wochen immer wieder in einer andern Gemeinde eine Plebiszitabstimmung stattfände. Das würde die Situation zu sehr belasten, würde auch die Kontrollorgane zu sehr beanspruchen. Der Bund erklärte, er wäre nicht in der Lage, während acht Wochen hintereinander Equipen zur Verfügung zu stellen, die das Plebiszit kontrollieren würden, abgesehen davon, dass die ordnungsgemässe Durchführung der dritten Plebiszitrunde genau dort anfangen müsste, wo die ordnungsgemässe Plebiszitrunde im zweiten Umgang angefangen hat, nämlich bei der Kontrolle der Stimmregister.
Daher wird im erwarteten Bundesratsbeschluss vorgesehen – er kann leider erst am 14. Mai gefasst werden –, dass alle Plebiszitabstimmungen in Gemeinden, also Plebiszite der dritten Runde, am gleichen Wochenende stattzufinden haben. Das Datum ist schon in Aussicht genommen. Ich kann es erst bekanntgeben, wenn der Bundesrat beschlossen haben wird.
Des weitern hat der Bundesratsbeschluss vom 18. Dezember des letzten Jahres gewisse Lücken aufgewiesen. Im neuen Beschluss wird festgesetzt, dass in den Stimmausschüssen beide Richtungen vertreten sein müssen, und dass die Öffnung der Wahllokale, wenn einmal festgelegt, nicht mehr geändert werden kann, usw.
Es gibt Gemeinden, die in ihrem Gemeindereglement das Institut der Gemeindeinitiative überhaupt nicht kennen. Das Abstimmungsverfahren ist in den Gemeinden unterschiedlich geregelt. Daher ist es nötig, dass durch den Bundesratsbeschluss eine einheitliche Regelung für das Verfahren erfolgt, dass namentlich alle Abstimmungen am gleichen, festzusetzenden Tag stattfinden.
Weil also der Fristenlauf mit Ihrem Validierungsbeschluss beginnt, können wir die Initiative nicht erwahren, bevor der Bundesratsbeschluss rechtskräftig vorliegt. Das wird am 14. Mai der Fall sein, und am 15. Mai werden wir beschliessen können.

Präsident. Der Rat nimmt von der Erklärung Kenntnis. Ein Verschiebungsantrag ist nicht gestellt worden.

Lachat. J'ai deux critiques à formuler à l'égard des motifs que vient d'avancer M. le conseiller d'Etat Bauder. Tout d'abord, en ce qui concerne la procédure, les articles 86 et suivants de la loi sur les communes, qui sont de droit impératif, instituent l'initiative communale. Ces articles, de même que l'additif constitutionnel, délimitent parfaitement les questions de procédure.
Si j'ai bien compris M. Bauder, une seule question reste à régler: celle de la fixation de la date. Or, l'article 7 de l'additif constitutionnel notamment énumère les possibilités de fixation de date, et cette énumération peut être prise uniquement par le Grand Conseil. L'article 4, qui règle le vote dans les communes, n'est pas compris dans l'article 7. Dès lors, du point de vue de la constitution bernoise, il n'est en tout cas pas de la compétence du Grand Conseil de fixer la date des votations dans les communes.

Bauder, Präsident der Jura-Delegation des Regierungsrates. Ich kann Herrn Grossrat Lachat beruhigen. Der Bundesrat wird das Datum festlegen.

Motion Hächler (namens der freisinnig-demokratischen Fraktion) – Finanzkommission

Wortlaut der Motion vom 13. November 1974

Die Aufgaben, die die Staatswirtschaftskommission zu erfüllen hat, scheinen die Grenzen der Belastbarkeit ihrer Mitglieder zeitweise zu überschreiten. Dazu kommt, dass die Finanzpolitik auch im Staate Bern zunehmende Bedeutung erhält. Die gewaltig gestiegenen Ansprüche an den Finanzhaushalt und die anhaltend defizitäre Entwicklung der Staatsfinanzen rechtfertigen die Bestellung einer besondern Finanzkommission als weitere ständige Kommisson des Grossen Rates.
In ihren Aufgabenbereich sollen insbesondere die Prüfung und Berichterstattung über die Finanzplanung, den Voranschlag, die Nachkreditbegehren und die Staatsrechnung sowie die Mittelbeschaffung fallen. Die

Geschäftsordnung des Grossen Rates wäre entsprechend zu ändern.
Der Regierungsrat wird beauftragt, in Verbindung mit dem Büro des Grossen Rates eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten.

(24 Mitunterzeichner)

Hächler. Die Motion der freisinnig-demokratischen Grossratsfraktion möchte die Geschäftsordnung des Grossen Rates ändern und den gestiegenen Anforderungen der Staatsaufgaben entsprechend sowie zur systematischen Behandlung der bedeutenden Finanzfragen die Schaffung einer Finanzkommission anregen. Wir kommen damit auf einen Vorstoss vom 8. November 1965 zurück, den die freisinnig-demokratische Fraktion mit dem gleichen Ziel eingereicht hat. Wir standen damals vor einer Steuererhöhung im Zusammenhang mit dem Voranschlag für das Jahr 1966, der Finanzhaushalt erreichte den Betrag von 600 Millionen. Inzwischen haben wir die Grenze der Milliarde überschritten, die Umsatzzahlen haben sich in den letzten zehn Jahren verdreifacht. Wir können uns mit den bestehenden Einrichtungen nicht begnügen und sehen uns veranlasst, ähnlich wie dies für die Verkehrsvorlagen geschehen ist, auch für die Finanzen die Schaffung einer besondern Kommission zu verlangen.
Wir wissen, dass die Aufgaben zwischen der Staatswirtschaftskommission und der Finanzkommission grundlegend neu festgelegt werden müssten. Wir sind der Auffassung, dass die Staatswirtschaftskommission als eigentliche Geschäftsprüfungskommission zu amten hätte, während für die grundlegenden finanziellen Fragen die Finanzkommission zuständig sein müsste. Wir würden uns damit dem System, wie wir es beim Bund kennen, annähern. In den vier Jahren, da ich Mitglied der Staatswirtschaftskommission war, litt die Behandlung der entscheidenden Finanzgeschäfte (des Finanzplanes, des Voranschlages und der Rechnung) unter Zeitnot und konnte nicht mit der nötigen Systematik behandelt werden. Ich erinnere Sie daran, wie summarisch wir den Voranschlag für das laufende Jahr hier in der Novembersession erledigten und wie kürzlich das Ergebnis über den Rechnungsabschluss 1974 in der Presse kommentiert wurde. Die Staatswirtschaftskommission wird sich mit dem Abschluss im Zusammenhang mit dem Staatsverwaltungsbericht in diesem Sommer befassen, und wir werden uns im September damit auseinandersetzen müssen.
Bei der Behandlung des Vorstosses aus dem Jahre 1965 wurde wenigstens für die Bearbeitung des Finanzplanes eine besondere Kommission eingesetzt, und die Staatswirtschaftskommission stellte die eingehende Prüfung der Frage und die Schaffung einer besondern Finanzdelegation in Aussicht. Die seitherige Entwicklung zeigte, dass diese Lösung ncht zu einem befriedigenden Ergebnis führen kann. Den Haushalt-Fragen unseres Staates sollte mindestens die Bedeutung der Verkehrsfragen zukommen. Wir sind überzeugt, dass durch die Schaffung einer besondern Kommission die Kontinuität und die Überwachung unserer Staatsfinanzen besser gewährleistet wären und dass ganz allgemein die Finanzfragen die ihnen zukommende Bedeutung erhielten. Wir erinnern in diesem Zusammenhang an die Formulierung der Staatsverfassung, die bezüglich des Finanzhaushaltes eine grosszügige Information vorsieht, die wir bisher vermisst haben (Art. 31 der Kantonsverfassung).
Wir haben den Vorstoss im Bewusstsein unternommen, dass die Entwicklung unseres Staatswesens nicht stille stehen darf und dass die Einrichtungen den Anforderungen immer neu angepasst werden müssen. Die Staatswirtschaftskommission soll nach wie vor die Sachgeschäfte und den Staatsverwaltungsbericht behandeln. Für die Finanzfragen aber drängt sich die Einsetzung einer besondern Kommission auf.
Ich bitte Sie, der Motion der freisinnig-demokratischen Fraktion zuzustimmen und den Weg für eine den Verhältnissen entsprechende Behandlung der wesentlichen Finanzgeschäfte des Kantons Bern vorzubereiten.

Graf, rapporteur de la commission d'économie publique. M. Hächler propose de modifier le règlement du Grand Conseil. Le Conseil-exécutif a émis le vœu que le problème soit soumis à la Commission d'économie publique et à la Conférence des présidents.
Le texte de la motion correspond assez exactement au postulat déposé le 8 novembre 1965 par M. le député Haltiner et 26 cosignataires. A l'époque, le postulat avait également été transmis pour examen à la Commission d'économie publique et à la Conférence des présidents.
La Commission d'économie publique a examiné le postulat Haltiner le 3 mai et le 28 août 1966. Elle avait alors formulé les propositions suivantes:

1. Les membres de la Commission d'économie publique ne se plaignent pas d'être surchargés de travail. Celui qui accepte de devenir membre de la commission doit être conscient des devoirs qu'il accepte et des sacrifices de temps qui lui seront demandés. Le travail de la commission a toujours été sérieux et approfondi.
Les actuels membres de la commission constatent que certaines affaires doivent être traitées à la hâte, à cause de la mise à disposition tardive des dossiers par les Directions. (C'était vrai en 1965; cela l'est un peu moins maintenant.)

2. La Commission d'économie publique est d'avis que la création d'une nouvelle commission n'est pas opportune et ne saurait donc être recommandée, car alors certains travaux seraient immanquablement faits à double et on rencontrerait des difficultés dans l'octroi des compétences, ce qui conduirait inéluctablement à des conflits de compétences.

3. On ne saurait envisager non plus l'élargissement de la commission en général ou de cas en cas. L'exécution pratique se heurterait à d'inévitables difficultés.

4. En revanche, des commissions spéciales pourraient être prévues d'entente avec le Conseil-exécutif et la Conférence des présidents pour l'examen des affaires très importantes et qui revêtent une portée politique certaine.

5. La Commission d'économie publique peut sans autre répondre au vœu qui a été formulé et instituer des sous-commissions. Elle a la possibilité de créer en son sein des groupes en forme de sous-commissions.

6. Il serait souhaitable d'établir un contact plus étroit entre la Commission d'économie publique et la Conférence des présidents.

7. Il importe de prendre des mesures appropriées susceptibles d'alléger le travail de la commission.

A cette époque, la Commission d'économie publique avait signalé que, avec l'augmentation des compétences financières du Conseil-exécutif, son travail serait allégé par la suppression des affaires mineures. La création d'une Commission des finances fut refusée par le Grand Conseil le 8 février 1967 et la nouvelle teneur de l'article 38 (aujourd'hui 39) du Règlement du Grand Conseil concernant la Commission d'économie publique acceptée. Ces dispositions sont actuellement encore en vigueur. Entre-temps, les montants de la compétence du Conseil-exécutif avant augmenté, le nombre des affaires soumises à la commission d'économie publique a diminué.
Le 7 novembre 1966, M. le député Morand et huit cosignataires ont déposé une motion faisant état des nombreuses affaires à traiter par la Commission d'économie publique et considérant la création d'une commission permanente du Grand Conseil pour le contrôle et l'utilisation des deniers publics comme étant d'une urgente nécessité. La conclusion du rapport fourni à ce sujet le 30 janvier par le Conseil-exécutif avait la teneur suivante:
«La création d'une nouvelle commission permanente au sens de la motion Morand s'achopperait à des difficultés et conduirait à l'exécution à double de certaines tâches, à des divergences dans l'octroi des compétences et finalement à des conflits de compétences. Les buts mentionnés par M. Morand répondent bien à ce qui est l'intérêt de l'Etat, mais ce sont ces mêmes buts que peut atteindre l'actuelle Commission d'économie publique. D'autre part, chaque député peut faire usage des moyens parlementaires prévus par la Constitution pour agir dans le sens prévu par la motion Morand. C'est pourquoi le Conseil-exécutif arrive à la conclusion que la création d'une nouvelle commission permanente n'est pas judicieuse.»

Le 8 mai 1967, la motion était refusée par le Grand Conseil.

Le 11 septembre 1967, le député Morand revenait à la charge avec un postulat disant que la Commission d'économie publique était trop chargée et demandant en conséquence que ses tâches soient fixées à nouveau et que la commission soit autorisée à créer des sous-commissions provisoires. La Direction de finances, prenant position le 23 octobre 1967 sur le postulat Morand, disait entre autres: «En ce qui concerne le nombre excessif des tâches et des travaux, c'est aux membres de la commission eux-mêmes qu'il appartient de se prononcer. A dire vrai, nous n'avons jamais entendu de plaintes à ce sujet d'aucun membre de la commission ni même du président, qui est mis particulièrement à contribution.»
«A notre avis, et pour le moment, aucun motif particulièrement urgent ne milite en faveur d'une réorganisation de la commission ni d'une fixation nouvelle de ses tâches. Au cours d'entretiens occasionnels avec le gouvernement ou avec chaque chef de direction, la Commission d'économie publique s'efforce de se tenir au courant des problèmes et des tâches qui se posent à chaque département. Il n'y a pas de doute qu'ainsi, la vue générale sur les affaires de direction en est meilleure et que l'étude des problèmes en est facilitée. Nous doutons cependant que la création de sous-commissions provisoires facilite grandement le travail de la commission elle-même. Les décisions faisant suite aux délibérations dans une sous-commission n'ont pas force obligatoire et donneraient lieu, cas échéant, à des nouvelles discussions au sein de la commission plénière.»
Le 13 novembre 1967, le Grand Conseil refusait le postulat. C'est donc la quatrième fois que nous nous penchons sur ce problème. Les renseignements donnés ci-dessus démontrent que la motion Hächler n'apporte rien de nouveau. Tous les points évoqués dans la motion ont déjà fait l'objet d'études approfondies. Les prises de position de la Direction des finances, du gouvernement, de la Commission d'économie publique et de la Conférence des présidents au sujet des interventions parlementaires de MM. Haltiner et Morand ont aujourd'hui encore pleine valeur en tous points. Au demeurant, et depuis 1966, les tâches de la Commission d'économie publique n'ont pas augmenté mais, au contraire, elles ont sensiblement diminué. Durant la législature 1966/1970, la Commission d'économie publique a traité 1364 affaires, ce qui représente une moyenne de 91 affaires par session ou de huit affaires par membre. Durant la législature 1970/1974, la Commission d'économie publique s'est occupée de 961 affaires, soit 64 par session ou six par membre. Ces dernières années, aucune plainte ne s'est fait entendre de la part des membres de la commission d'économie publique quant à la charge de travail qu'ils doivent assumer. L'appartenance à ladite commission implique un surcroît de travail qui a été accepté par chacun jusqu'ici sans récrimination.
La commission d'économie publique comme le gouvernement ne souhaitent pas du tout la création d'une nouvelle commission des finances, qui n'apporterait aucune amélioration à la situation actuelle. Elle est à même d'accomplir les tâches qui lui sont confiées par l'article 39 du règlement du Grand Conseil et elle vous recommande de refuser la motion Hächler, cela d'autant plus que cette motion est déjà partiellement réalisée. En effet, les membres de la commission d'économie publique ayant moins d'objets à examiner, il leur est possible de vouer aux questions financières plus de temps que ce n'était le cas jusqu'ici. C'est ainsi qu'au cours de la présente législature, le directeur des finances a consacré une matinée entière à nous exposer les problèmes qui se posent à sa Direction. Il y a encore quelques années, la commission d'économie publique était essentiellement chargée d'examiner les affaires de direction, mais le gouvernement, comme du reste les membres de cette commission, estiment que moyennant un peu de souplesse, elle est parfaitement à même de s'occuper également des affaires financières par le truchement de l'un ou l'autre de ses membres; le cas échéant, une sous-commission des finances désignée dans le cadre de la commission peut, en cours d'année et de manière réitérée, étudier les affaires financières en préparation ou en exécution en vue de délibérations devant le Grand Conseil. Des rapports peuvent être présentés année après année et d'avance, du moment que les tâches de chacun des membres quant à la surveillance des différents départements ont été fixées et que la discussion avec la Direction des finances est désormais possible.
Il est vrai que le budget de cette année et les comptes de l'année dernière n'ont pas donné lieu à des discussions nourries au sein du Grand Conseil, mais cela ne signifie pas que des contacts n'ont pas été pris antérieurement entre la commission et les différentes directions et que l'évolution de la situation financière de l'Etat n'a pas été examinée par la commission. Plutôt

que de se spécialiser et d'accomplir un travail à double et de risquer de susciter des conflits de compétence, nous estimons qu'il appartient à la commission d'économie publique de faire preuve de la souplesse nécessaire et de prendre les contacts voulus avec les organes chargés du contrôle des finances. Elle ne doit pas se confiner uniquement dans l'examen des affaires de direction au fur et à mesure qu'elles lui sont soumises, mais elle doit se préoccuper aussi de l'évolution générale des affaires de l'Etat. C'est ainsi que la commission d'économie publique conçoit sa tâche et c'est dans ce sens qu'elle vous invite à refuser la motion Hächler.

Hess (Zollikofen). Unsere Fraktion hat die Motion Hächler besprochen und bringt dafür Verständnis auf. Allerdings müsste klar zwischen den Aufgaben der Staatswirtschaftskommission und der Finanzkommission unterschieden werden. Wir sind mit ihm nicht ganz einig. Wir sehen Schwierigkeiten in der Abgrenzung der Kompetenzen. Daher lehnt unsere Fraktion die Motion ab. Sie wird aber eine neue Motion einreichen, wonach eine ausserparlamentarische Kommission zu bilden wäre, die alle wichtigen Finanzgeschäfte zuhanden der Finanzdirektion vorbereiten würde. Damit könnte man die Kompetenzschwierigkeiten, die zwischen den beiden grossrätlichen Kommissionen entstehen könnten, vermeiden.

Hügi. Unsere Fraktion hat die Motion Hächler eingehend besprochen. Wir kommen zur gleichen Auffassung wie der Sprecher der Staatswirtschaftskommission. Wir hätten nachher eine weitere Kommission, die, wie Herr Hess sagte, Kompetenzschwierigkeiten hätte, ganz abgesehen von den finanziellen Auswirkungen, die die Bildung einer neuen Kommission mit sich brächte. Unsere Vertreter in der Staatswirtschaftskommission sind der Auffassung, dass sie ausserordentlicherweise mehrmals auch vom Präsidenten beigezogen werden können, um gewisse Probleme, z. B. betreffend die ganze Finanzentwicklung, das Budget, die Staatsrechnung usw. eingehend zu beleuchten. Ich weiss ungefähr, was die Mitglieder der Staatswirtschaftskommission zu behandeln haben. Vor den Sessionen werden sie von den Direktionen gerufen, um die Direktionsgeschäfte zu prüfen und uns nachher Bericht und Antrag zu stellen.
In unserer Fraktion standen die Kompetenzschwierigkeiten gegenüber der Staatswirtschaftskommission im Vordergrund. Soll sich die Finanzkommission nur mit reinen Finanzproblemen (Budget, Staatsrechnung, Finanzplan usw.) beschäftigen, und hätte sie keine Möglichkeit, zu hängigen kurzfristigen Geschäften Stellung zu nehmen? Was möchte die Staatswirtschaftskommission übernehmen?
Ich bezweifle, dass eine weitere Kommission der Weisheit letzter Schluss wäre. Schon vor zehn bis 20 Jahren erachteten die Mitglieder der Staatswirtschaftskommission diese Änderung nicht für nötig. Wenn man argumentiert, heute seien die Probleme vielschichtiger, die Mitglieder der Staatswirtschaftskommission seien überlastet, so stimmt das eben nicht, denn die Mitglieder der Staatswirtschaftskommission sind nicht überlastet und verstehen etwas von Finanzpolitik und von der Staatsverwaltung. Wir wählen in diese Kommission unsere besten, erfahrensten Leute, die seit längerer Zeit im Rat sind und auch aus den Gemeinden Erfahrungen mitbringen.
Die Sitzungsgelder für die neue Kommission würden kaum ins Gewicht fallen. Trotzdem lehnen wir die Bestellung einer weiteren Kommission strikte ab.

Krähenbühl. Im Namen der freisinnigen Fraktion möchte ich Ihnen beantragen, der Motion zuzustimmen. Kollege Hügi entbindet mich von der Aufgabe, die Arbeit der Staatswirtschaftskommission zu beschreiben. Es ist nicht unbedingt nötig, dass man seit längerer Zeit dem Grossen Rat angehört hat, um in diese Kommission gewählt werden zu können. Ich selbst bin ja mit der Wahl in den Grossen Rat sofort auch Mitglied der Staatswirtschaftskommission geworden. Niemand bezweifelt, dass diese Kommission ihrer Aufgabe gewachsen ist.
Ich glaube aber, dass die Staatswirtschaftskommission gewisse Aufgaben, die in den letzten Jahren sehr deutlich aufgetreten sind, wegen ihrer Struktur nicht so lösen kann, wie es wünschbar wäre. Verschiedentlich wurde darauf hingewiesen, dass die längerfristige Finanzplanung auch durch den Grossen Rat sollte beeinflusst werden können. Seit ich im Rat bin, erhielten wir jeweils von der Finanzdirektion einen Finanzplan vorgelegt. Wir durften im besten Fall zustimmend Kenntnis nehmen, vielleicht lediglich Kenntnis nehmen. Auf die Erarbeitung der längerfristigen finanziellen Aufgaben hat der Grosse Rat bisher wenig oder keinen Einfluss ausüben können. Es wäre nützlich, wenn er das tun könnte.
Ich bin Herrn Hess für den Hinweis dankbar, man bringe für die Überlegungen, die hinter der Motion stekken, Sympathie auf. Offenbar war es nicht ganz unnütz, diese Motion zu wiederholen. Ich bin froh, dass die Sozialdemokraten erklären, man sei mit der Tendenz der Motion einverstanden.
Es wurde eingewendet, es entstünden Kompetenzschwierigkeiten. In zahlreichen öffentlichen Körperschaften hat man die Kompetenzen ohne Schwierigkeiten abgrenzen können. In der Eidgenossenschaft gibt es Finanzkommissionen und Geschäftsprüfungskommissionen. Von unüberwindlichen Kompetenzschwierigkeiten ist dort nichts bekannt. In zahlreichen bernischen Gemeinden gibt es Finanzkommissionen und Geschäftsprüfungskommissionen. Überall ist es gelungen, die Kompetenzen der beiden Gremien zufriedenstellend gegeneinander abzugrenzen.
Ich bitte nochmals, im Blick auf die langfristigen Finanzprobleme und die Probleme des Voranschlages der Schaffung einer Finanzkommission zuzustimmen.

Fleury. Il n'est pas dans ma nature de m'opposer systématiquement à certaines interventions parlementaires, surtout à une motion du genre de celle que vient de développer M. Hächler. Cependant, je dois m'opposer à cette dernière. J'ai moi-même fait partie de la commission d'économie publique à une époque où la matière qu'elle était appelée à traiter était passablement abondante et j'ai constaté que les membres de ladite commission sont à même de faire face à leur tâche pour autant qu'ils veuillent bien consacrer le temps nécessaire à l'exercice de leur mandat.
Par ailleurs, comme j'ai eu l'occasion de le relever devant la conférence des présidents, chaque direction a maintenant la possibilité, en collaboration avec la Direction des finances, de suivre attentivement l'évolution des crédits accordés aux différents services et c'est à la Direction des finances qu'il incombe de tirer la sonnette d'alarme lorsque la cote d'alerte est dé-

passée. La multiplication des commissions n'a jamais été bénéfique pour un parlement et je crains que nous ne fassions une mauvaise expérience en désignant une commission des finances comme le propose le motionnaire. La motion de M. Hächler n'est donc pas nécessaire et au nom de mon groupe, je vous invite à la rejeter.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... 33 Stimmen
Dagegen ..... 108 Stimmen

Motion Aebi (Bolligen) – Versand des Wahlmaterials

Wortlaut der Motion vom 19. November 1974

In den meisten Kantonen werden heute bei Proporzwahlen die ausseramtlichen Wahllisten aller Parteien gemeinsam auf Kosten der öffentlichen Hand an alle Stimmbürgerinnen und -bürger versandt. Dies bedeutet für die Stimmberechtigten einen besseren Überblick über die Wahlvorschläge. Die Gemeindeverwaltungen werden arbeitsmässig entlastet, indem sie nur einmal Briefumschläge adressieren müssen. Für die politischen Parteien, welche alle mehr oder weniger grosse Finanzsorgen haben, würde diese Art des Versandes des Wahlmaterials eine bedeutende Erleichterung darstellen.
Diese Regelung hat sich allgemein bewährt. Kein Kanton denkt ernsthaft daran, den gemeinsamen Versand des Wahlmaterials aufzugeben.
Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, die notwendigen Vorkehren an die Hand zu nehmen, damit künftig bei den Nationalrats- und Grossratswahlen die Wahllisten aller Parteien auf Kosten der öffentlichen Hand (Kanton bzw. Gemeinden) gemeinsam an alle Stimmberechtigten versandt werden können – erstmals bei den Nationalratswahlen 1975.

(27 Mitunterzeichner)

Aebi (Bolligen). Um von vornherein jedes Missverständnis auszuschliessen: Es geht um den Versand der ausseramtlichen Wahllisten aller Parteien auf Kosten der öffentlichen Hand, und nicht etwa um das Wahlmaterial.
Der Regierungsrat hat am 9. April 1975 an die Regierungs-Statthalterämter ein Schreiben, eine Art Weisungen, gesandt. Dies geschah, nachdem mein Anliegen mit den Grossratsfraktionen, den politischen Parteien und dem Verband Bernischer Gemeindeschreiber besprochen worden war. Das Bedürfnis nach gemeinsamem Versand des ausseramtlichen Wahlmaterials ist offenbar grundsätzlich bejaht worden. Es ist mir bewusst, dass die Gemeinden hiezu erst verpflichtet werden können, wenn die gesetzlichen Bestimmungen in diesem Sinne angepasst sein werden.
Einzelne Gemeinden praktizieren diesen gemeinsamen Versand seit Jahren. Die andern sind nun aufgefordert worden, dieses Verfahren auf die Nationalratswahlen hin einzuführen.
Damit ist ein Teil meiner Motion erfüllt. Für das Verständnis der Regierung danke ich bestens.
Der Bundesrat hat am 9. April 1975 eine Botschaft an die Bundesversammlung mit dem Entwurf zu einem Gesetz über die politischen Rechte verschickt. Dessen Artikel 33 lautet: «Die Kantone erstellen für sämtliche Listen Wahlzettel, auf denen Listenbezeichnung, allenfalls Listenverbindung, Ordnungsnummer und Kandidatennamen vorgedruckt sind, sowie Wahlzettel ohne Vordruck.
Die Kantone lassen den Stimmberechtigten bis spätestens zehn Tage vor dem Wahltag einen vollständigen Satz aller Wahlzettel zustellen.» In der Botschaft hiezu wird u. a. angeführt: «In den Kantonen, in welchen bisher die Parteien für die Verbreitung der Listen (Wahlzettel) sorgten, gelangten die Wähler in der Regel nicht in den Besitz aller Listen. Die Urheber mancher Listen waren aus Kostengründen nicht in der Lage, alle Stimmberechtigten des Wahlkreises mit einer Liste zu versorgen. Diese Tatsache gab insbesondere nach den Nationalratswahlen 1971 zu Kritik Anlass. Eine vernünftige Wahl setzt aber die Übersicht über sämtliche Kandidaten des Wahlkreises voraus. Die Gewährleistung dafür ist nur gegeben, sofern die Wahlzettel von Amtes wegen hergestellt und verteilt werden.
Diese Neuerung stiess im Vernehmlassungsverfahren allgemein auf Zustimmung. Man kam zum Schluss, dass es Aufgabe der Kantone sei, die Listen für ihre Wahlkreise herzustellen. In vielen Kantonen, so in Basel-Stadt, Basel-Land, Aargau, Zürich, Schaffhausen, Thurgau und St. Gallen werden die Wahlzettel schon heute auf Kosten des Kantons gedruckt und dann von den Gemeinden versandt.
Die Übernahme der Herstellungskosten für die Wahlzettel durch die öffentliche Hand soll den politischen Parteien ihre Aufgabe im Rahmen des Möglichen erleichtern. Es versteht sich, dass Missbräuchen im Vorschlagswesen (Aufsplitterung der Wählergruppen, Jux-Listen, usw.) wirksam vorzubeugen ist.
Nach der Verabschiedung dieses Gesetzes im eidgenössischen Parlament müssen sicher auch unsere gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden. Mit meiner Motion komme ich für diese Gesetzesändergung wohl etwas zu früh.
Die Regierung erklärt sich bereit, meine Motion als Postulat anzunehmen. Ich hoffe, dass bei diesem Entscheid die Tatsache, dass der vielleicht etwas kühne Vorschlag von einer kleinen Partei kommt, nicht ins Gewicht gefallen sei. Jedenfalls erlaube ich mir in diesem Zusammenhang den Satz eines früheren Staatsmannes zu zitieren: «Die Echtheit der Demokratie zeigt sich am Verhalten den Minderheiten und kleinen Gruppen gegenüber.»
Nach Anhören der Antwort des Regierungspräsidenten und der Stellungnahme der Fraktionen werde ich zu einer eventuellen Umwandlung der Motion in ein Postulat Stellung nehmen.

Blaser Ernst, Regierungspräsident. Herr Grossrat Aebi ist der Meinung, dass bei Proporzwahlen in den meisten Kantonen die ausseramtlichen Wahllisten aller Parteien gemeinsam auf Kosten der öffentlichen Hand an alle Stimmbürgerinnen und -bürger versandt werden. Dies bedeutet für die Stimmberechtigten einen besseren Überblick. Die Gemeindeverwaltungen würden arbeitsmässig entlastet, indem sie nur einmal Briefumschläge zu adressieren hätten. Es ergäben sich bedeutende Erleichterungen auch für die politischen Parteien, welche alle mehr oder weniger grosse Finanzsorgen hätten.
Aus all diesen Gründen will der Motionär den Regierungsrat beauftragen, die notwendigen Vorkehren an

die Hand zu nehmen, damit künftig bei den Nationalrats- und Grossratswahlen die Wahllisten aller Parteien auf Kosten der öffentlichen Hand (Kanton bzw. Gemeinden) gemeinsam an alle Stimmberechtigten versandt werden können – erstmals bei den Nationalratswahlen 1975.
Die Staatskanzlei hat das Problem eines gemeinsamen Wahlmaterialversandes schon seit längerer Zeit aufgegriffen. In verschiedenen Besprechungen mit Vertretern der Fraktionen sowie der bernischen Gemeinden wurde der ganze Fragenbereich ausgiebig diskutiert.
Dabei hat sich ergeben, dass die Parteien nicht primär an einem gemeinsamen Versand der ausseramtlichen Wahllisten interessiert sind. Den Parteien geht es vor allem um den viel umfangreicheren Versand ihres Propagandamaterials. Ein Zusammengehen der Parteien und der Gemeinden in diesem Bereiche führt zu einer allseitigen wirksamen Entlastung.
Sowohl die Vertreter der Fraktionen wie auch der Gemeinden waren sich anlässlich der Besprechungen darüber einig, dass die spezielle Frage des Versandes der ausseramtlichen Wahllisten im Rahmen der Abklärungen betreffend Versand des Parteipropagandamaterials diskutiert werden müsse. Allgemein war man der Meinung, dass es im Moment darum gehe, das Prinzip eines gemeinsamen Versandes des Parteimaterials auf möglichst alle Gemeinden des Kantons auszudehnen, nachdem es in einzelnen grossen Gemeinden mit Erfolg angewendet wird.
In einem Kreisschreiben an die Regierungsstatthalterämter zuhanden sämtlicher Gemeinden hat der Regierungsrat diejenigen Gemeinden, die einen gemeinsamen Wahlversand bis anhin noch nicht praktiziert haben, aufgefordert, einen solchen erstmals anlässlich der Nationalratswahlen 1975 durchzuführen. Dies wird jedoch nur gelingen, wenn sich die Vertreter der Gemeinden einerseits und die – lokalen – Vertreter der Parteien anderseits einigen können.
Hieraus ist ersichtlich, dass sich ein grosser Teil des ganzen Problemkreises ausserhalb der Kompetenzen und Einflussmöglichkeiten des Regierungsrates befindet. Anderseits kann gesagt werden, dass seitens des Kantons schon verschiedene, zum Teil finanziell sehr stark ins Gewicht fallende Leistungen zuhanden der Parteien erbracht werden. So wurde in der Februarsession des Grossen Rates eine Abänderung der Geschäftsordnung für den Grossen Rat beschlossen, die den Kanton zu höheren Beiträgen an die Fraktionen verpflichtet. Bezüglich der Wahlvorbereitungen hat sich die Praxis eingelebt, dass der Staat den Parteien die Kosten für das Papier zum Druck der ausseramtlichen Wahlzettel nicht voll verrechnet.
Aus all dem hier Dargelegten geht hervor, dass sich das Problem des Versandes des ausseramtlichen Wahlmaterials gegenwärtig in der Phase der Abklärung befindet. Aus diesem Grunde ist der Regierungsrat bereit, die vorliegende Motion als Postulat anzunehmen, allerdings nur in der Form des Postulates, weil wir die allenfalls nötigen Kompetenzen nicht haben; diese stehen den Gemeinden und den lokalen Parteien zu.

Aebi (Bolligen). Nach den Zusicherungen des Regierungspräsidenten bin ich bereit, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Motion Kipfer – Terminplan für gesetzgeberische Vorlagen

Wortlaut der Motion vom 3. Februar 1975

Die Fraktionen des Grossen Rates können sich ideell und materiell nur mit unmittelbar bevorstehenden gesetzgeberischen Vorlagen befassen, weil sie in der Regel erst knapp vor der parlamentarischen Behandlung eines Gesetzes oder Dekretes über die bevorstehende gesetzgeberische Arbeit informiert werden. Daran ändert auch die ausserparlamentarische Phase in praxi nichts. Die 1971 erstmals veröffentlichten «Richtlinien der Regierungspolitik 1971/74» enthielten nur unvollständige, pauschale und kaum verbindliche Hinweise auf die kommende legislative Tätigkeit, die umsoweniger abzuschätzen und zu beurteilen war, als das «Regierungsprogramm» im Grossen Rat nicht diskutiert werden konnte.
Im Hinblick auf eine sachbezogene, effektive, zeitlich und sachlich vernünftig gestaltete Fraktionsarbeit ist es unerlässlich, die Gegenstände der gesetzesvorbereitenden Tätigkeit der Regierung und den ungefähren Terminplan zu kennen. Nur so sind Meinungsbildung, Stellungnahme und Alternativen vor den Kommissionsberatungen möglich, nur so sind Grundsatzdiskussionen vor der ersten Lesung im Rat und eine Koordinierung der Gesetzesvorbereitung und der Gesetzgebung sinnvoll.
Der Regierungsrat wird ersucht, dem Grossen Rat einen Terminplan (Programm) der gesetzgeberischen Arbeiten vorzulegen, an denen die Regierung arbeitet oder arbeiten will; dieser Terminplan ist in regelmässigen Abständen nachzuführen und den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen.

(42 Mitunterzeichner)

Kipfer. Unsere Politik ist weitgehend eine Kompromisspolitik. Damit Kompromisse zustandekommen, sind Alternativen nötig. Diese sind nur dann sinnvoll, wenn sie zeitgerecht vorliegen und wenn sie als Antithese einer These gegenübergestellt werden können. Alternativen und Kompromisse brauchen ein Ausmass von Zeit, das weit über das hinausgeht, was dem Grossen Rat und seinen Kommissionen zur Verfügung steht.
Wir leben in einer Vernehmlassungsdemokratie. Auch die Vernehmlassungen brauchen Zeit und erfordern Vertrautheit mit der Materie. Nötig ist eine Stellungnahme, die häufig der Formulierung einer Alternative entspricht.
Die Parteien und die Interessengruppen sind an der einen Vorlage mehr, an der andern weniger interessiert. Für den Fall, dass sich jemand an einem Vorhaben besonders interessiert zeigt und nicht besonders dokumentiert ist, müsste die betreffende Gruppe davon möglichst viel Kenntnis erhalten. Die Gruppe müsste früh wissen, dass das Gebiet, das sie interessiert, in Arbeit steht. Man müsste mit eigener Beurteilung, Zielvorstellung und Lösungsvorschlägen zu einer Alternative kommen, die man dem behördlichen Vorschlag gegenüberstellen kann.
Wenn sich die Fraktionen und die Parteien erst mit der Bestellung einer parlamentarischen Kommission mit einem gesetzgeberischen Problem zu beschäftigen beginnen, sind grundsätzliche Diskussionen kaum mehr möglich. Dann kommen Alternativen zu spät, auch wenn sie gut formuliert sind; es kommt nicht mehr zu

einem Kompromiss und nicht zu einer Grundsatzdiskussion, sondern im besten Fall zu kosmetischen Korrekturen.
Damit kommt der, welcher die Weichen nicht gestellt hat, von Anfang an in Rückstand. Wenn die grundsätzliche Diskussion nicht oder nur noch andeutungsweise stattfinden kann, verwischen sich die Partei- und damit die Interessengegensätze. Die parlamentarische Arbeit verflacht, grundsätzliche Arbeiten werden zu Routinegeschäften und nach aussen, häufig auch nach innen, macht der Rat den Eindruck einer amorphen Masse, in der Gegensätze nicht mehr ausgetragen werden und wo scheinbar keine wesentlichen Differenzen in den Ansichten und Zielen bestehen.
Wir leben unter einem Zeitdruck, der sich auch auf die Fraktionsarbeit auswirkt. Die sogenannte eingehende Beratung der Geschäfte in den Fraktionen ist nicht selten eine leere Formel, sagt oft nicht mehr als dass die Fraktion Kenntnis genommen hat; häufig hat sie keine Zeit, sich mit der Ausarbeitung von Alternativen zu befassen, häufig stimmen die Fraktionen einfach unter Zeitdruck zu.
Wenn die Fraktionen und Parteien mit der Bestellung einer parlamentarischen Kommission zum erstenmal mit einer gesetzgeberischen Frage konfrontiert werden, sind die Weichen schon von Anfang an falsch gestellt, denn mit dem Einsetzen der Kommissionsarbeit müsste die Marschroute für die Kommissionsmitglieder festliegen; die Kommissionsmitglieder müssten als Fraktionsmitglieder wissen, wie die Partei, die Interessengruppen und die Fraktion über eine Vorlage und mögliche Alternativen denkt. Wenn aber die Kommissionsmitglieder unvorbereitet und nur gestützt auf ihre persönliche Meinung in den Kommissionen tätig werden, können Fraktionen und Parteien in kaum mehr korrigierbare Positionen hinein manövriert werden, vor allem wenn, wie es immer wieder tönt, eine Stellungnahme in einer Kommission die betreffenden Kommissionsmitglieder und sogar die Fraktionen nicht bindet.

Wir werden im allgemeinen zu spät informiert. Bis vor kurzem haben wir von Session zu Session kaum gewusst, was auf den Rat zukommt. Dass das ein entscheidender Mangel ist, hat offenbar auch die Regierung gemerkt. So jedenfalls könnte man die Tendenz interpretieren, Vorträge und Gesetzesentwürfe in grüner Farbe an den Grossen Rat abzugeben, bevor die Vorlagen überhaupt in den Grossen Rat gelangen.
Auch die Herausgabe von Richtlinien zur Regierungspolitik für die Jahre 1971 bis 1974 war wohl ein Versuch, die Information über laufende, bevorstehende und beabsichtigte Geschäfte zu verbessern. Die Richtlinien haben sicher das Informationsbedürfnis stillen wollen, haben die Regierungstätigkeit überblickbarer, durchschaubarer gestalten wollen. Die Richtlinien waren ein Programm, ohne ein vollständiger Katalog sein zu können.
In dem Zusammenhang ist die Frage berechtigt, warum für die Legislaturperiode auf ein derartiges Programm verzichtet wurde. Die Gründe von 1971 für die Abfassung von Richtlinien für die Regierungspolitik bestehen sicher weiterhin. Vielleicht wären die Gründe heute sogar zahlreicher und das Bedürfnis dringender.

Wenn die Information verbessert werden soll und die Interessierten imstand sein sollen, Alternativen, eigene seriöse Meinungen und Stellungnahmen zu erarbeiten, müssen die Mitglieder des Grossen Rates und die Öffentlichkeit wissen, welche legislativen Arbeiten zurzeit in Arbeit stehen. Wir müssen wissen, in welchem Stadium der Vorarbeiten die Anpassungen an das Bundesrecht stehen. Wir müssen wissen, in welchem Stadium der Vorarbeiten die verschiedenen Anliegen des kantonalen Rechts stehen, müssen wissen, wie und in welcher zeitlichen Stufung die Gesetzgebung abläuft.
Meine Motion verlangt einen gesetzgeberischen Fahrplan, ein Inventar von gesetzgeberischer Arbeit, mit Angaben über den vorgesehenen zeitlichen Ablauf. Meine Motion verlangt einen nachgeführten Terminplan für die gesetzgeberischen Vorlagen, an denen die Regierung arbeiten will oder arbeitet. Ich glaube, dass der Terminplan für alle die Personen wichtig sein wird, die sich ernsthaft mit den Vorlagen auseinandersetzen wollen, auch wichtig für die, die einen Kompromiss nur anerkennen, wenn er auf Grund gleichberechtigter und kompetenter Diskussion geschaffen wurde.
Hier wird viel von Effizienz der Ratsarbeit gesprochen. Ein Terminplan würde manchen parlamentarischen Vorstoss überflüssig machen. Die Regierung will die Motion als Postulat entgegennehmen. Ich werde dazu nach Anhören des Regierungspräsidenten Stellung nehmen.

Blaser Ernst, Regierungspräsident. Herr Grossrat Kipfer bemängelt den Umstand, dass sich die Fraktionen des Grossen Rates ideell und materiell nur mit unmittelbar bevorstehenden gesetzgeberischen Vorlagen befassen können, weil sie in der Regel erst knapp vor der parlamentarischen Behandlung eines Gesetzes oder Dekretes über die bevorstehende gesetzgeberische Arbeit informiert werden. Im Hinblick auf eine sachbezogene, effektive, zeitlich und sachlich vernünftig gestaltete Fraktionsarbeit sei es unerlässlich, die Gegenstände der gesetzesvorbereitenden Tätigkeit der Regierung und den ungefähren Terminplan zu kennen.
Er ersucht den Regierungsrat, dem Grossen Rat einen Terminplan (Programm) der gesetzgeberischen Arbeiten, an denen die Regierung arbeitet oder arbeiten will, vorzulegen. Dieser Terminplan sei in regelmässigen Abständen nachzuführen und den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen.
Der Regierungsrat kann feststellen, dass der Versand der Unterlagen an den Grosen Rat in letzter Zeit nicht mehr zu Klagen Anlass gegeben hat. Die Grossräte werden, im Gegensatz zu früher, rechtzeitig über die Geschäfte der Session informiert und dokumentiert.
So ist immerhin festzuhalten, dass heute die Vorlagen bereits nach Verabschiedung durch die Regierung an die Mitglieder des Grossen Rates verteilt werden und nicht mehr erst nach der Bereinigung durch die grossrätliche Kommission.
Im Regierungsprogramm und oft auch im Staatsverwaltungsbericht wird auf die in Bearbeitung stehenden Geschäfte hingewiesen. Es hat ein Grossrat auch jederzeit die Möglichkeit, sich auf einer Direktion über die hängigen Probleme zu orientieren.
Herr Grossrat Kipfer möchte nun einen Schritt weitergehen. Mit der Herausgabe eines Terminplanes über die gesetzgeberischen Arbeiten möchte er im Vorstadium Grundsatzdiskussionen ermöglichen.
Der Regierungsrat steht dem Begehren einerseits positiv gegenüber. Die Staatskanzlei hat von sich aus die Frage geprüft, wie das Parlament besser über Vorlagen orientiert werden kann, welche von der Verwaltung und der Regierung bearbeitet werden. Sie führt

diese Untersuchung und Abklärung weiter und wird im Sinne eines Versuches im Hinblick auf die Septembersession 1975 erstmals einen Überblick über die hängigen Vorlagen bekanntgeben. Wie die Lösung schliesslich aussieht, kann zurzeit noch nicht gesagt werden.
Andererseits muss der Regierungsrat auf folgende Schwierigkeiten aufmerksam machen:
Ein Terminplan oder Programm wie es der Motionär vorsieht, wäre kaum je vollständig. Auch eine regelmässige Nachführung könnte Unzulänglichkeiten nicht ausschliessen. Es müsste in Kauf genommen werden, dass programmierte und traktandierte Vorlagen wieder abgesetzt würden. Solche Mutationen werden insbesondere durch Revisionen von massgebenden Bundesvorschriften veranlasst.
Schliesslich dürfen die vielen Begehren nach Einsparungen beim administrativen Aufwand und die Ermahnungen, den Grossen Rat nicht zu überfordern, auch nicht überhört werden.
Im Sinne des erwähnten Versuches ist der Regierungsrat trotzdem bereit, dem Vorstoss zu entsprechen, jedoch nur in der Form eines Postulates.

Kipfer. Ich nehme zur Kenntnis, dass die Regierung die Notwendigkeit des Terminplanes an sich anerkennt, sonst wäre sie nicht bereit, einen Probelauf zu machen. Ich halte fest, dass der geforderte gesetzgeberische Terminplan nichts mit dem Versanddatum der Unterlagen zu tun hat. Der Terminplan müsste uns über die gesetzgeberischen Arbeiten in einem viel früheren Zeitpunkt in Kenntnis setzen.
Ich bin der Auffassung, dass die Kenntnis der gesetzgeberischen Arbeiten in der Regierung die Effizienz unserer Ratsarbeit verbessern würde.
Dass der Terminplan nie völlig zuverlässig sein wird, liegt in der Natur der Sache, spricht aber nicht gegen die Aufstellung des Terminplanes.
Nachdem die Regierung das Bedürfnis bestätigt, halte ich an meiner Motion fest.

Bühler (Frutigen). Die SVP-Fraktion hätte einem Postulat zustimmen können; die Motion muss sie aber abweisen. Herr Dr. Kipfer hat sehr wertvolle Gedanken vorgetragen. Aber wenn er nun verlangt, dass die Regierung durch eine Motion gezwungen werden soll, die gesetzgeberische Tätigkeit zu terminieren, geht er zu weit. Planung ist recht, hat aber ihre Grenzen. Niemandem ist gedient, wenn die Planung übertrieben wird. Vor allem wird den Bedürfnissen des politischen Lebens damit zu wenig Rechnung getragen. – Ich bedaure, dass Herr Kipfer sich nicht mit einem Postulat zufrieden geben kann.

Blaser Ernst, Regierungspräsident. Wenn man zu einzelnen Fragen, die in der Verwaltung in Bearbeitung sind, Grundsatzdiskussionen durchführen soll, braucht es Unterlagen. In diesem Stadium sind aber schlüssige Unterlagen noch nicht vorhanden. Man hat das Vernehmlassungsverfahren; aber viele schlüssige Unterlagen fehlen. Trotzdem wollen wir im Sinne eines Versuchs ein Verzeichnis erstellen um dem Rat einen Überblick über das zu geben, was alles in Bearbeitung ist. Aber die Unterlagen nützen dem Rat wenig, wenn sie nicht vervollständigt werden können. Nachdem wir einen Versuch durchzuführen gewillt sind, bitte ich, nicht eine Motion, sondern nur ein Postulat zu überweisen.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... 43 Stimmen
Dagegen ..... 58 Stimmen

Postulat Haudenschild – Abänderung der Geschäftsordnung für den Grossen Rat

Wortlaut des Postulates vom 10. Februar 1975

Auch wenn die Ratsmehrheit den Gegenstand einer Motion begrüsst, müssen Motionsvorschläge nicht selten abgelehnt werden, weil die verbindliche Form eine Überweisung nicht zulässt und der Motionär die Umwandlung in ein Postulat ablehnt. Umgekehrt ist der Fall denkbar, dass der Rat einen Postulatsvorschlag als Motion überweisen möchte.
Um den Umwandlungsentscheid nötigenfalls dem Rat anheimzustellen, wird der Regierungsrat eingeladen, die Abänderung der Geschäftsordnung in dem Sinne zu prüfen, dass der Rat auf Antrag eines Mitgliedes oder des Regierungsrates einen Motionsvorschlag als Postulat oder einen Postulatsvorschlag als Motion überweisen kann.

Haudenschild. Für meinen Vorstoss bildet die Behandlung des vorangehenden Geschäftes die Einleitung. Ich mache eine bescheidene Anregung, den Ratsbetrieb rationeller zu gestalten. – Immer wieder müssen Motionen abgelehnt werden, weil der Motionär nicht mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden ist, das der Rat voraussichtlich entgegennähme. Das befriedigt nicht. In der Folge kann der Rat seinen Einfluss nicht weiter geltend machen. Der Motionär steht dann manchmal vor einem Scherbenhaufen, und die Regierung hat ihre Vorbereitungen weitgehend umsonst getroffen. Vielleicht wird die abgelehnte Motion später als Postulat eingereicht, und die Bearbeitung beginnt von neuem. – Vor einer solchen Situation sind wir fast in jeder Session. So wurde soeben die Motion Kipfer abgelehnt. Ich erinnere auch an die Behandlung der Motion Blum betreffend die durchgehende soziale Betreuung von Straffälligen, die im Februar behandelt wurde. Herr Dr. Krähenbühl sagte gemäss Seite 15 des Tagblattes des Grossen Rates: «Die Mehrheit unserer Fraktion erachtet die Ziele der Motion Blum als beachtlich, jedoch würde ihr die Postulatsform richtig erscheinen. Dieser würden wir zustimmen.» Anschliessend sagte der Polizeidirektor unter anderem: «Ich bedaure, dass Herr Grossrat Blum an der Motion festhält. Wenn sie abgelehnt wird, liegt überhaupt kein Auftrag mehr vor. Ein Postulat hätten wir gern übernommen, weil wir geneigt sind, etwas vorzukehren.»
Man kann sich fragen, ob die Verwirklichung einer Anregung angestammte Rechte der Parlamentarier tangieren würde. Wenn der Rat ein Postulat als Motion überweisen würde, wäre das eine noch verstärkte Unterstützung des Postulanten. Ich halte fest, dass nicht das einzelne Ratsmitglied über das Schicksal eines Vorstosses befindet, sondern der Rat als Ganzes. Er entscheidet, ob eine Motion erheblich erklärt oder abgelehnt wird. Es ist nicht einzusehen, warum man nicht auch gegen den Willen des Motionärs sich zur Annahme in der Form als Postulat soll entscheiden können, selbstverständlich nur, wenn sich das von der Sache her aufdrängt. Die Rechte des Motionärs würden nicht eingeschränkt, wenn es um die Sache geht, die er vertritt. Wir alle wollen ja nur über die Sache, nicht über die Person diskutieren.

Ich habe meinen Vorschlag nicht selber erfunden. Er entspricht dem neuen Geschäftsreglement des Nationalrates, vom 4. Oktober 1974. Was dem Nationalrat recht ist, dürfte dem Grossen Rat billig sein.
Aus diesen Gründen bitte ich Sie, dem Postulat, vor allem aus der Sicht eines rationelleren Ratsbetriebes, zuzustimmen. Die Annahme des Postulates hätte zur Folge, dass das Ratsbüro, das ja für die Geschäftsordnung zuständig ist, die aufgeworfene Frage prüfen würde. Es würde später, vielleicht zusammen mit andern Revisionspunkten, dem Rat Antrag stellen.
Ich bitte, das Postulat erheblich zu erklären.

Präsident. Herr Gerber wird im Namen der Präsidentenkonferenz zum Postulat Stellung nehmen.

Gerber. Grossrat Haudenschild postuliert eine Abänderung der Geschäftsordnung des Grossen Rates. Das beschlägt allein den Grossen Rat. Daher hat sich die Präsidentenkonferenz mit dem Postulat befasst.
Wir haben festgestellt, dass sich die Präsidentenkonferenz mit dem Fragenkomplex schon mehrmals befasst hat. Man war noch nie der Meinung, die Geschäftsordnung müsse abgeändert werden. Wir sind aber bereit, das Begehren im Rahmen der weiteren Revision der Geschäftsordnung zu prüfen. Materiell können wir uns jetzt nicht festlegen. Vielleicht kann man dem Postulat teilweise entsprechen.
Weil wir erst im Februar dieses Jahres die Geschäftsordnung umfassend revidiert haben, beantrage ich Ihnen, das Geschäft ad acta zu legen, bis weitere Revisionspunkte hängig werden, und das Postulat dann zu behandeln.

Hänsenberger. Rationeller, effektiver, konsequenter möchte der Postulant die Ratsarbeit gestalten. Das kann man nicht so erreichen, dass man gegen den Willen eines Postulanten ein Postulat als Motion überweist, oder eine Motion gegen den Willen des Motionärs als Postulat überweist.
Man könnte das Postulat aus formellen Gründen ablehnen. Ich lehne es aus materiellen Gründen ab. Es geht um persönliche Vorstösse. Diese hat der Erstunterzeichner zu verantworten. Ob sie immer nur um der Sache Willen eingereicht werden, bleibe dahingestellt. – Artikel 65 der Geschäftsordnung bietet die Möglichkeit, über einzelne Punkte von Motionen oder Postulaten abzustimmen, wenn der Urheber des Vorstosses mit diesem Vorgehen einverstanden ist. Stellen Sie sich vor, wir würden dazu übergehen, die teilweise Annahme von Motionen oder Postulaten in die Hand des Rates zu legen! Damit würde die Arbeit des Rates weder rationeller noch konsequenter. Lassen Sie den Motionären die Möglichkeit, mit ihrer Motion glorreich unterzugehen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... 37 Stimmen
Dagegen ..... 48 Stimmen

Postulat Kurt – Parlamentarischer Leerlauf

Wortlaut des Postulates vom 12. Februar 1975

Zu verschiedenen Malen wurden in letzter Zeit von der Regierung Motionen und Postulate in bejahendem Sinne entgegengenommen, wobei deren Forderungen offensichtlich bereits erfüllt waren. Dadurch entstanden zeitraubende Debatten, die den Ratsbetrieb unnötig verlängerten.
Um diesem Missstand entgegentreten zu können, wird der Regierungsrat höflich ersucht, in Zukunft solche Vorstösse strikte abzulehnen oder als erledigt abzuschreiben. Nötigenfalls ist eine Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Rates vorzusehen.

(52 Mitunterzeichner)

Kurt. In der letzten Session hat die Regierung verschiedentlich Postulate und Motionen angenommen, die offensichtlich erfüllt waren. Das führte zu längeren parlamentarischen Wiederholungen. Daran waren wir nicht schuld. – Es geht nicht darum, die Rechte des Parlamentariers zu schmälern, vielmehr möchte ich erwirken, dass die Regierung einen Auftrag erhält, den Ratsbetrieb straffer zu gestalten. Das sind wir nicht zuletzt dem bernischen Steuerzahler schuldig. Eine Stunde Ratsbetrieb kostet einige tausend Franken. – Ich nehme an, die Regierung werde mein Postulat, wenn es überwiesen wird, nuanciert handhaben, d. h. nur solche Vorstösse ablehnen, die im Zeitpunkt der Einreichung schon erfüllt sind. – Ich bitte, dem Postulat zuzustimmen.

Blaser Ernst, Regierungspräsident. Unter der grossen Zahl von parlamentarischen Vorstössen hat es in letzter Zeit tatsächlich immer mehr solche, deren Forderungen bereits erfüllt sind. Dieses Problem beschäftigt sowohl die Staatskanzlei wie auch die Direktionen der kantonalen Verwaltung sehr stark.
Die Staatskanzlei prüft, inwieweit der Präsidentenkonferenz des Grossen Rates eine Änderung der Geschäftsordnung unterbreitet werden kann. Man denkt an eine Bestimmung, nach welcher Vorstösse, die offensichtlich erfüllt sind, nur noch der Präsidentenkonferenz oder dem Ratsbüro zu unterbreiten wären, jedoch nicht mehr dem Grossen Rat.
Der Regierungsrat wird solche Vorstösse von sich aus schon jetzt als «gegenstandslos, weil erfüllt» bezeichnen.
Da sich die Staatskanzlei ihrerseits mit der Prüfung der Angelegenheit befasst, ist der Regierungsrat bereit, das Postulat anzunehmen. Entsprechende Anträge an die Präsidentenkonferenz zuhanden des Grossen Rates werden folgen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Interpellation Zwygart – Mitwirkung des Kantons im Vernehmlassungsverfahren des Bundes

Wortlaut der Interpellation vom 18. November 1974

Die Vernehmlassungen des Bundes im Vorverfahren der Gesetzgebung hat in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Zusammen mit den zuständigen Organisationen der Wirtschaft und den politischen Parteien werden die Kantone immer mehr um Meinungsäusserungen zur eidgenössischen Gesetzgebung angegangen. Die verstärkte Berücksichtigung der Kantone ist sicher begrüssenswert. Eine Mitwirkung des kantonalen Parlaments, welche bis dahin fehlt, wäre zum Teil

geeignet, das Gewicht der kantonalen Stellungnahme zu heben, vor allem aber auch das Parlament frühzeitig über kommende Aufgaben der Kantone zu informieren.
In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Auf welche Weise bereitet der Regierungsrat seine Stellungnahmen in Vernehmlassungsverfahren des Bundes vor?

2. Ist der Regierungsrat zumindest bereit, den Grossen Rat regelmässig von der Eröffnung eidgenössischer Vernehmlassungsverfahren zu unterrichten, ihm Einsicht in die diesbezüglichen Unterlagen zu verschaffen und den Grossen Rat auf geeignete Weise über seine Antworten zu informieren, damit das Parlament besser orientiert ist als bis dahin?

3. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass den Stellungnahmen des Kantons im allgemeinen ein etwas grösseres Gewicht beigemessen würde, wenn die wesentlichsten vom Rat mitgetragen würden?

4. Wäre der Regierungsrat bereit, eine allfällig zu bildende ständige grossrätliche Kommission «für kantonale Aussenpolitik» – welche auch interkantonale Fragen, wie Konkordate vor deren Festlegung mitberaten würde – zur Mitwirkung bei die Belange der Kantone besonders betreffenden Vernehmlassungen beizuziehen oder wäre der Regierungsrat

5. eher bereit, die bestehenden ständigen grossrätlichen Kommissionen – im Vordergrund stehen die Staatswirtschafts- und die Justizkommission, eventuell auch die Verkehrskommission – zur entsprechenden Mitwirkung beizuziehen?

(2 Mitunterzeichner)

Regierungspräsident Ernst **Blaser** erteilt im Namen des Regierungsrates die folgende schriftliche Antwort:

Herr Grossrat Zwygart legt dar, dass die Vernehmlassungen des Bundes im Vorverfahren der Gesetzgebung in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen haben. Zusammen mit den zuständigen Organisationen der Wirtschaft und mit den politischen Parteien werden die Kantone immer mehr um Meinungsäusserungen zur eidgenössischen Gesetzgebung angegangen. Der Interpellant ist der Auffassung, dass eine Mitwirkung des kantonalen Parlamentes, welche bis dahin gefehlt habe, zum Teil geeignet wäre, das Gewicht der kantonalen Stellungnahme zu heben, vor allem aber auch das Parlament frühzeitig über kommende Aufgaben der Kantone zu informieren. Er bittet den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Auf welche Weise bereitet der Regierungsrat seine Stellungnahmen in Vernehmlassungsverfahren des Bundes vor?

2. Ist der Regierungsrat zumindest bereit, den Grossen Rat regelmässig von der Eröffnung eidgenössischer Vernehmlassungsverfahren zu unterrichten, ihm Einsicht in die diesbezüglichen Unterlagen zu verschaffen und den Grossen Rat auf geeignete Weise über seine Antworten zu informieren, damit das Parlament besser orientiert ist als bis dahin?

3. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass den Stellungnahmen des Kantons im allgemeinen ein etwas grösseres Gewicht beigemessen würde, wenn die wesentlichsten vom Rat mitgetragen würden?

4. Wäre der Regierungsrat bereit, eine allfällig zu bildende ständige grossrätliche Kommission «für kantonale Aussenpolitik» – welche auch interkantonale Fragen, wie Konkordate vor deren Festlegung mitberaten würde – zur Mitwirkung bei den die Belange der Kantone besonders betreffenden Vernehmlassungen beizuziehen oder wäre der Regierungsrat

5. eher bereit, die bestehenden ständigen grossrätlichen Kommissionen – im Vordergrund stehen die Staatswirtschafts- und die Justizkommission, eventuell auch die Verkehrskommission – zur entsprechenden Mitwirkung beizuziehen?

Der Regierungsrat benützt die ihm durch die Interpellation Zwygart gegebene Gelegenheit, zum angesprochenen Problemkreis vorerst grundsätzlich wie folgt Stellung zu nehmen:
Das Vernehmlassungsverfahren als Teil des Vorverfahrens der Bundesgesetzgebung ist in verschiedenen, meist jüngeren Bestimmungen der Bundesverfassung verankert. So schreiben die Artikel 22bis (Zivilschutz), 27ter (Film), 27^{quater} (Stipendien), 27^{quinquies} (Turnen und Sport), 32 (Wirtschaftsartikel), 34^{sexies} (Förderung des Wohnungsbaues) und 45bis (Auslandschweizer) die Anhörung der Kantone und allenfalls weiterer Kreise vor Erlass der Ausführungsgesetze ausdrücklich vor. Darüber hinaus verordnen die am 6. Mai 1970 vom Bundesrat erlassenen Richtlinien über das Vorverfahren der Gesetzgebung, dass die Kantone und die zuständigen Organisationen nicht nur zu begrüssen sind, wo das Bundesrecht es explizite vorsieht, sondern auch bei allen Erlassen auf Verfassungsstufe und bei Gesetzen, wenn diese die Rechte oder Pflichten der Kantone berühren oder für sie sonst von erheblicher politischer, kultureller, wirtschaftlicher oder finanzieller Tragweite sind. Auch bei Erlassen der Verordnungsstufe ist ein Vernehmlassungsverfahren vorgesehen. Die Kantone sind hier anzuhören, wenn der Erlass ihre Rechte oder Pflichten berührt. Nach den erwähnten Richtlinien ergeht die Einladung zur Stellungnahme an die Kantonsregierungen, bei Erlassen der Verordnungsstufe an die in der Sache zuständigen kantonalen Direktionen.
Die Richtlinien des Bundesrates gehen davon aus, dass es Sache der Regierungen und nicht der Parlamente ist, die erbetenen Vernehmlassungen zu erstatten. Es gibt unseres Wissens keinen Kanton, der im Vernehmlassungsverfahren des Bundes das Parlament einschaltet. Dafür sind rechtliche und praktische Gründe massgebend. Die Wortführer der Kantone gegenüber dem Bund sind nach Lehre und Praxis die Regierungen. Sie haben den Kanton nach aussen und damit auch im Vernehmlassungsverfahren zu vertreten. Dieser Auffassung ist neuerdings auch die Arbeitsgruppe für die Vorbereitung einer Totalrevision der Bundesverfassung, die in ihrem Schlussbericht ausführt, dass nach wie vor die Regierungen die Vernehmlassungen im Namen der Kantone abgeben sollten, wogegen die kantonalen Parlamente ihren Einfluss über ihre Aufsichts- und Fragerechte geltend machen könnten. Das Parlament ist im wesentlichen Kontroll- und Gesetzgebungsorgan. Es hat über Gesetzes- und Dekretsvorlagen, über Normen zu beschliessen, nicht aber über Meinungsäusserungen zu beraten. Die Mitwirkung im Vorverfahren der Gesetzgebung ist rechtlich eine Regierungsaufgabe. Aus praktischer Sicht ist anzufügen, dass die Parlamente als Milizparlamente arbeitsmässig durchwegs an der Grenze der Belastbarkeit angelangt sind. Wenn berück-

sichtigt wird, dass jährlich 30 bis 40 Vernehmlassungen erarbeitet werden müssen, so wird klar, dass der Grosse Rat hoffnungslos überfordert wäre oder seine eigentliche Aufgabe vernachlässigen müsste, wenn ihm in diesem zusätzlichen Bereiche Pflichten aufgebürdet würden. Es ist namentlich zu bedenken, dass es Vernehmlassungen zu Themen und Fragen gibt, die ausserordentlich komplex und vielschichtig sind und die nur unter Einsatz der zuständigen Fachleute und mit einem entsprechend hohen Arbeitsaufwand gelöst werden können. Die Einschaltung des Parlamentes würde natürlicherweise das Verfahren verlängern und dazu führen, dass sich die gesetzten Fristen – in der Regel sind es zwei bis vier Monate – kaum einhalten liessen.

Zu Frage 1 kann wie folgt Stellung genommen werden:

Trotzdem der Regierungsrat sich bewusst ist, dass die Vernehmlassungen der Kantone bei den Bundesbehörden nicht immer das nötige Gehör finden, legt er auf die sorgfältige Vorbereitung der Eingaben an den Bund Wert. In der Regel werden die Vernehmlassungen durch die in der Sache zuständige Direktion ausgearbeitet. Sie gelangen alsdann in das Mitberichtsverfahren unter den anderen Direktionen. In einzelnen Fällen wird die Meinungsäusserung verwaltungsexterner Kreise (Parteien, interessierte Organisationen) eingeholt und in der Eingabe verarbeitet. Nachdem die Stellungnahmen aller im Mitberichtsverfahren begrüsster Direktionen der Staatsverwaltung vorliegen, wird ein letzter Entwurf zuhanden des Regierungsrates ausgearbeitet. Dieser wird zusammen mit der Traktandenliste für die Regierungsratssitzung sämtlichen Direktionen zugestellt. Anlässlich der Regierungssitzung wird die Vernehmlassung durch die Kollegialbehörde beraten und verabschiedet. Seit sich die Regierungen der Nordwestschweiz zu einer Regionalkonferenz zusammengeschlossen haben, wird versucht, wichtigen Vernehmlassungen gegenüber dem Bund durch gemeinsame Stellungnahmen mehr Gewicht zu geben. Ein erster Anwendungsfall war der Vorentwurf für ein Bundesgesetz über den Umweltschutz.

Frage 2 kann wie folgt beantwortet werden:

Der Wunsch des Interpellanten nach vermehrter Information des Parlamentes ist verständlich. Über den Inhalt der bedeutsameren Vernehmlassungen wird regelmässig auch die Presse orientiert. Von dieser Praxis wird nicht abgewichen werden. Für die Grossräte besteht die Möglichkeit, den Text der verabschiedeten Vernehmlassungen bei der Staatskanzlei oder im Amt für Information und Dokumentation zum Studium zu beziehen. Über die Eröffnung eidgenössischer Vernehmlassungsverfahren wird regelmässig durch die Presse orientiert. Sofern Mitglieder des Grossen Rates Einsicht in diesbezügliche Unterlagen nehmen wollen, wird diese ohne weiteres gewährt. Ferner ist den Grossräten das Recht unbenommen, dem Regierungsrat Wünsche und Anregungen für die Gestaltung der Vernehmlassungen zu unterbreiten; dies wäre sogar geeignet, die Arbeit der Sachbearbeiter bei den Direktionen zu erleichtern.

Zu den Fragen 3 bis 5 nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Das Gewicht der Vernehmlassungen der Kantone ist erfahrungsgemäss eher gering. In der Regel stossen die Stellungnahmen der Parteien und Verbände bei den Bundesbehörden auf ungleichgrösseres Interesse. Das hängt zweifellos mit der Referendumskraft, die hinter diesen Organisationen steht, zusammen. An dieser Ausgangslage würde sich zweifellos nichts ändern, wenn die Stellungnahmen der Regierung durch den Grossen Rat oder eine grossrätliche Kommission politisch abgestützt würden. Sie könnten damit auch kaum Repräsentanz gewinnen. Eine Meinungsäusserung des Parlamentes, die nur die Auffassung einer geringen Mehrheit reflektieren würde, müsste im Gegenteil den Stellenwert der Vernehmlassung beim Bund deutlich vermindern. So wie die Dinge liegen, ist zu bezweifeln, ob das Vernehmlassungsverfahren überhaupt die richtige Form der Mitwirkung der Kantone an der Bundesgesetzgebung darstellt. Für die Zukunft sollten andere Mittel und Wege der Einflussnahme der Kantone auf die Willensbildung in Bundesangelegenheiten gesucht werden. Sie müssten in einer Phase der Gesetzesvorbereitung zum Zuge kommen, wo die Weichen nicht schon in Form von Entwürfen gestellt sind – dies zum Beispiel durch eine bessere Vertretung der Kantone in den Expertenkommissionen.

Zusammenfassend hält der Regierungsrat dafür, dass weder rechtliche noch sachliche oder gar politische Gründe es nahelegen, den Grossen Rat oder eine grossrätliche Kommission am Vernehmlassungsverfahren des Bundes zu beteiligen.

Zwygart. Von der Antwort auf die Fragen 1 und 2 bin ich befriedigt, von der Antwort auf die Fragen 3 bis 5 bin ich teilweise befriedigt.

Massnahmen zur Linderung der Futterknappheit im Berggebiet

Beilage 7, Seite 1

Namens der Staatswirtschaftskommission referiert über dieses Geschäft Grossrat Graf. Die Grossräte Hans Michel, Schild und Fleury beantragen, die Ziffer 1 Buchstabe a wie folgt zu fassen:

«In der Zone II 20 Franken für jede Grossvieheinheit (GVE) bis zu höchstens 15 GVE je Betrieb.» (Rest von Buchstabe a streichen.),

welcher Antrag mit grosser Mehrheit angenommen wird.

Buchholterberg; Staatsbeitrag an die Bodenverbesserungsgenossenschaft Buchholterberg für die III. Etappe der Gesamtmelioration Buchholterberg; Verpflichtungskredit

Beilage 7. Seite 1

Namens der Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Graf, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Motion Krebs – Rebberg von Alfermée

Wortlaut der Motion vom 3. Februar 1975

Der verwahrloste Rebberg von Alfermée, Gemeinde Tüscherz, gereicht nicht zur Zierde der landschaftlich schönen, vielbegangenen Gegend am linken Bielerseeufer.

Junge Rebbauern aus der Gemeinde möchten das brache Land in grösstmöglichem Umfange langfristig pachten oder käuflich erwerben, mit Reben bepflanzen und bearbeiten.
Die Ortsplanung der Gemeinde Tüscherz steht vor dem Abschluss. Noch bestehende Differenzen zwischen Gemeinde und Planungsamt sollten demnächst zur Bereinigung kommen.
Der Regierungsrat wird ersucht, den jungen Winzern behilflich zu sein, indem er seine Fachleute einsetzt

- zu Verhandlungen mit den ortsfremden Grundeigentümern für den Abschluss langjähriger Pachtverträge oder allenfalls entsprechender Kaufverträge,
- zur Beratung und Organisation für die Instandstellung der Grundstücke zu neuzeitlicher, rationeller Bewirtschaftung.

(20 Mitunterzeichner)

Krebs. Unzählige Spaziergänger schätzen das Nordufer des Bielersees als eine der schönsten Gegenden unseres Kantons. Nicht zufällig ist sie im Katalog der schützenswerten Landschaften von nationaler Bedeutung eingereiht.
Der Rebberg von Alfermée ist verwahrlost. Es ist eine landschaftliche Wüste. Vor 20 Jahren war es ein schöner Rebberg. Er ist durch verschiedene Umstände verwildert. Das Land wurde verkauft. Die meisten Käufer erwarteten, dass daraus Baugebiet werde, aber das ist bis jetzt nicht eingetreten. Seit man den Rebstock am Bielersee pflanzt, war das eigentlich immer Rebgebiet und wäre es noch heute, wenn nicht verschiedene Umstände, denen ich nicht nachgrübeln will, dazu geführt hätten, dass der Rebberg verwildert ist. Er ist zu einem Ärgernis für die ganze Gegend geworden. Wir haben am Bielersee – das ist das Verdienst des seinerzeitigen Baudirektors Bösiger – eine Rebschutzzone. Aber wir haben keine Bepflanzungsverpflichtung. Verschiedene Vorstösse im Rat, die das erreichen wollten, scheiterten an den Rechtsverhältnissen.
Seit langem sind Bemühungen im Gang, den Missstand oberhalb des Dörfchens Alfermée zu beheben. Mehrmals waren Delegationen des Regierungsrates dort, aber erfolglos. Das neue bernische Baugesetz schafft Klarheit. Die Gemeinden wurden angehalten, Ortsplanungen zu machen und das Baugebiet vom übrigen Gebiet genau zu scheiden. Die Ortsplanung der Gemeinden ist bald fertig. Es ist nicht Ziel der Motion, in die Differenzen mit dem Planungsamt einzugreifen, sondern ich will das «übrige Gebiet» wieder dem Rebbau zuführen.
Junge Leute aus der Gemeinde wären bereit, den Rebberg wieder zu bearbeiten. Man hat in den eidgenössischen Forschungsanstalten in Zusammenarbeit mit der Praxis Methoden herausgearbeitet, die es erlauben, Steilhänge auf rationelle Weise anzulegen und zu bewirtschaften. Durch geeignete Einrichtungen konnte der Arbeitseinsatz auf die Hälfte reduziert werden. – Nun sollte man es den jungen Leuten ermöglichen, sich einzusetzen, den Rebberg wieder herzustellen. Es geht nicht in erster Linie um eine finanzielle Hilfe, sondern um Hilfe durch Fachleute. Diese fehlen in der Gemeinde. Aber die Landwirtschaftsdirektion kann helfen. Wichtig ist, dass mit den Landeigentümern langfristige Pachtverträge abgeschlossen werden können. Dazu braucht es Juristen.
Ich danke der Regierung für Annahme der Motion und bitte den Rat, ihr zuzustimmen.

Blaser Ernst, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der Motion wird einerseits auf die Verwahrlosung des Rebberges von Alfermée hingewiesen, andererseits aber auch gesagt, dass offenbar junge Rebbauern bereit wären, die Rekultivierung des Gebietes an die Hand zu nehmen. Der Regierungsrat wird gebeten, den jungen Winzern behilflich zu sein, indem er seine Fachleute einsetzt zu Verhandlungen mit den ortsfremden Grundeigentümern für den Abschluss von langjährigen Pachtverträgen oder allenfalls entsprechenden Kaufverträgen. Ebenso wird die Beratung und Organisation für die Instandstellung der Grundstücke zur neuzeitlichen rationellen Bewirtschaftung verlangt.
Der Kanton beschäftigt sich schon seit einiger Zeit mit den Problemen um den Rebberg Alfermée. Leider wurde vor einigen Jahren eine vorbereitete Güterzusammenlegung knapp verworfen. Im Zusammenhang mit den laufenden Ortsplanungsarbeiten hat es sich nun gezeigt, dass einheimische Rebbauern wohl bereit wären, die Parzellen, die mehrheitlich ortsfremden Grundeigentümern gehören, langfristig zu pachten und wieder neu mit Reben zu bebauen.
Alle Anstrengungen in dieser Richtung werden aber nur dann Erfolg haben können, wenn die Gemeinde im Rahmen der Ortsplanung bereit ist, von Bauzonenerweiterungen abzusehen und den Rebberg Alfermée grösstenteils im Rebenschutzperimeter zu belassen. Hier werden aber die Weichen in erster Linie von den Gemeindebehörden und der Gemeindeversammlung von Tüscherz selbst gestellt.
Eine Bewirtschaftungspflicht in Rebgebieten ist weder im Rahmen des Bundesrechts noch in der bernischen Gesetzgebung verankert. Die langfristige Verpachtung der einzelnen verwahrlosten Parzellen wird daher weitgehend von der Bereitwilligkeit der einzelnen Grundeigentümer abhängen.
Fachleute des Planungsamtes und der Landwirtschaftsdirektion bemühen sich seit einiger Zeit, im Rahmen der Ortsplanung gangbare Lösungen zu finden. Damit dürfte die Motion zumindest zum Teil bereits erfüllt sein.
Die Wiederinstandstellung des Rebberges Alfermée wird aber nur dann Aussicht auf Erfolg haben – das sei noch einmal betont – wenn die Gemeinde Tüscherz in ihrer Ortsplanung die notwendigen Voraussetzungen schafft und es gelingt, mit den Grundeigentümern auf gütlichem Wege die vorgesehenen Pachtverträge abzuschliessen.
Im Sinne dieser Ausführungen ist der Regierungsrat bereit, die Motion anzunehmen.

Schlussabstimmung

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Postulat Knutti – Massnahmen gegen Spekulation mit alten Bauernhäusern

Wortlaut des Postulates vom 3. Februar 1975

Immer wieder fallen schutzwürdige Bauernhäuser der Spekulation zum Opfer oder werden zweckentfremdet. Zum Beispiel: Bauernhaus mit dazugehörigem Umschwung in Dorfnähe wird von einem Spekulanten zu übersetztem Preis erworben und nachher zu Ferienwohnungen ausgebaut, die dann nur wenige Wochen im Jahr benützt werden.

Der Regierungsrat wird ersucht zu prüfen, wie solche Bauten nicht nur äusserlich, sondern auch in ihrer Verwendung im herkömmlichen Sinn geschützt werden können, wenn immer, es den orstansässigen Bürgern zu ermöglichen, zu vernünftigen Preisen (Nutzungswert) solche Liegenschaften zu erwerben.

(17 Mitunterzeichner)

Landwirtschaftsdirektor Ernst **Blaser** nimmt namens des Regierungsrates schriftlich wie folgt Stellung:

Der Postulant ersucht den Regierungsrat zu prüfen, wie alte Bauernhäuser nicht nur äusserlich, sondern auch in ihrer bisherigen Verwendungsart geschützt werden können, um allenfalls den ortsansässigen Bürgern zu ermöglichen, diese zu vernünftigen Preisen (Nutzungswert) zu erwerben. Er weist einleitend darauf hin, dass immer wieder schutzwürdige Bauernhäuser zweckentfremdet würden, indem diese von ortsfremden Personen aufgekauft und nachher zu Ferienwohnungen ausgebaut werden, die dann nur wenige Wochen im Jahr belegt sind.
Gegen Kaufverträge für landwirtschaftliche Heimwesen oder zu einem solchen gehörende Liegenschaften kann gemäss dem Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes (EGG) Einspruch erhoben werden, namentlich wenn der Kauf zum Zweck der Spekulation erfolgt. Die Bestimmungen dieses Gesetzes waren aus verschiedenen Gründen bisher wenig wirksam. So hatte auch Ständerat Broger den Bundesrat eingeladen, eine Revision des erwähnten Gesetzes in dem Sinne in die Wege zu leiten, dass die Kantone ermächtigt werden, für den Ankauf landwirtschaftlicher Heimwesen in Landwirtschaftszonen durch Nichtlandwirte ein Bewilligungs- bzw. Einspracheverfahren oder/ und ein Vorkaufsrecht für Landwirte einzuführen (der Bundesrat nahm die Motion Broger vom 3. Oktober 1973 als Postulat entgegen).
Falls sich solche Bauernhäuser innerhalb des Baugebietes befinden, besteht unseres Erachtens für die betreffende Gemeinde immerhin die Möglichkeit, auf gütlichem Wege mit einzelnen Grundeigentümern vertragliche Vorkaufsrechte zu vereinbaren. Man könnte sich zudem auf den Standpunkt stellen, dass man den Käufern (Nichtlandwirte) eine Bewirtschaftungspflicht auferlegt. Es erscheint immerhin möglich, dass auf diese Weise verhindert wird, dass sich vermögliche Käufer noch in der Landhamsterei betätigen, wenn sie ein kleines Heimwesen kaufen. Ansätze zu einer eigentlichen Bewirtschaftungspflicht sind in einigen Bundesgesetzen bereits enthalten.
Gemäss den Bestimmungen des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes sowie des kantonalen Baugesetzes dürfen Baubewilligungen für Bauten ausserhalb des Baugebietes nur erteilt werden, sofern der Gesuchsteller ein sachlich begründetes Bedürfnis nachweist. Der Umbau und die in der Regel damit einhergehende Zweckentfremdung von alten Bauernhäusern wird nur bewilligt, falls einerseits ein wichtiger Grund vorliegt (z. B. erhaltenswertes Gebäude) und andererseits dem Umbau keine wesentlichen öffentlichen Interessen entgegenstehen. Damit ist immerhin die Gewähr geboten, dass an und für sich erhaltenswerte Gebäude, die aus Rationalisierungsgründen von der Landwirtschaft nicht mehr benötigt werden, die aber andererseits eine Landschaft ganz ausgesprochen prägen können, weiterhin erhalten bleiben.
Die Zweckentfremdung von Bauernhäusern lässt sich auch in Zusammenhang bringen mit der Besteuerung von Zweitwohnungen. Wir verweisen dazu auf die beiden Motionen Bacher und Hari betreffend die Besteuerung von Ferienhäusern und Zweitwohnungen, mit denen sich der bernische Grosse Rat in der Februar-Session befasst hat.
Die im Postulat angestrebten Zielsetzungen würden verschiedene staatliche Eingriffe und Gesetzesänderungen voraussetzen. Die Änderung, bzw. Neuschaffung von gesetzlichen Erlassen dürften aber gerade in diesem Bereich auf wesentliche Schwierigkeiten stossen.
Zusammenfassend muss festgehalten werden, dass im heutigen Zeitpunkt die Beratung im Sinne der regionalen Selbsthilfe im Vordergrund stehen muss, um der im Postulat festgelegten Zielsetzung entsprechen zu können. Wir denken dabei in erster Linie an die Schaffung bzw. Aktivierung von geeigneten Selbsthilfeorganisationen mit dem Ziel, brachliegenden Wohnraum in eigener Regie instand zu stellen und durch Vermietung möglichst intensiv zu nutzen. Das vorliegende Postulat könnte dabei eine brauchbare Initialzündung darstellen, um den ganzen Fragenkomplex auf verschiedenen Ebenen weiter zu verfolgen.
Der Regierungsrat ist im Sinne dieser Ausführungen bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Postulat Bärtschi (Lützelflüh) - Landwirtschaftliche Schule Waldhof

Wortlaut des Postulates vom 5. Februar 1975

Wie der Fachpresse zu entnehmen ist, hat die Landwirtschaftsdirektion die Stelle eines Direktors für die kantonale land- und hauswirtschaftliche Schule Waldhof, Langenthal, zur Neubesetzung ausgeschrieben. Nachdem die Schülerzahlen in den letzten Jahren ein bedenkliches Minimum erreicht haben, wird die Zweckentfremdung dieser über 50jährigen Landwirtschaftsschule in verschiedenen Kreisen diskutiert. Damit diese landwirtschaftliche Bildungsstätte erhalten und wieder aktiviert werden kann, wird der Regierungsrat aufgefordert, der neuen Schulleitung folgenden Auftrag zu erteilen:

1. Im Unterricht soll neben der bisherigen, konventionellen Landwirtschaft als Alternative auch auf die biologischen Landwirtschaftsmethoden eingetreten werden.
2. Der Schulgutsbetrieb sei analog dem Unterricht zu führen.

Als Beispiel könnte die basellandschaftliche Landwirtschaftsschule Ebenrain, Sissach, in bezug auf die Schülerzahlentwicklung, wie auf die Führung des Schulgutsbetriebes dienen.

(22 Mitunterzeichner)

Bärtschi (Lützelflüh). Mein Postulat wird nicht allseits befürwortet. Ich muss es daher eingehender begründen. Viele meiner Berufskollegen begreifen nicht, warum ich gerade im Waldhof den Unterricht im biologischen Landbau verlange. Selbstverständlich kann die Regie-

rung nicht über die Aufsichtskommission hinweg solches verfügen. Ich glaube, man erreicht bei dieser Kommission mit einer bestimmten Forderung mehr als wenn man ihr den Wunsch nur leise ins Ohr flüstert. Der Moment für eine Umstellung ist günstig, weil jetzt ein Wechsel in der Leitung eintritt. Ausserdem ist zu erwarten, dass mit diesem neuen Unterrichtszweig die Schule wieder stärker belegt wird.

Eingeweihte und Aussenstehende sagen sich, die biologische Anbaumethode wäre längst viel weiter verbreitet, wenn sie der Weisheit letzter Schluss wäre. Aber manchmal braucht es eben mehrmals einen Anstoss, bis man sich mit neuen Methoden auseinandersetzt.

Mir ist der Ausdruck «biologisch» unsympathisch. Er wird für die verschiedensten Dinge missbraucht. Auf die Landwirtschaft bezogen sollte man vielleicht sagen «naturgerecht» oder «weniger Energie aufwendig».

Die jungen Bauern würden über die naturgerechte Anbaumethode gerne mehr hören, glauben nicht mehr, dass alles richtig sei, was von der Marktwirtschaft diktiert wird.

Wenn wir uns nicht mit den neuen Methoden befassen, werden wir vielleicht eines Tages gezwungen, das zu tun, und dann wird es viel mühevoller sein. Ich erinnere bloss an die Jungbauernzeit. Eine Spaltung in der Bauernschaft nur wegen der Anbaumethoden würde sich gewiss nicht lohnen. Man sollte im Waldhof die Schüler mit allen Anbaumethoden vertraut machen und ihnen nachher die Wahl für die Praxis überlassen. Niemand wird verpflichtet, biologischen Landbau zu betreiben. Aber es muss gezeigt werden, wie das getan werden kann.

Insbesondere Leute aus der Marktwirtschaft werden entgegnen, mit der biologischen Anbaumethode würden zu wenig Nahrungsmittel produziert. Das stimmt nachweisbar nicht. – Die Forschung in der Landwirtschaft hat es leider bis in die neueste Zeit verschmäht, diese Probleme zu erforschen. Wieder andern Kreisen der Marktwirtschaft passt es nicht, dass die biologische Anbaumethode weniger Hilfsstoffe verwendet. Aber gerade weil wenig Hilfsmittel verwendet werden, sind die modern geführten Betriebe bei gestörten Zufuhrverhältnissen produktionsfähiger als andere.

Einem Referat von Herrn Dr. Buess, Direktor an der Landwirtschaftlichen Schule Sissach, das im Mai 1974 in Berchtesgaden an einer Vortragstagung gehalten wurde, entnehme ich, dass der landwirtschaftliche Ertrag in Amerika seit 1945 um das 2,4fache gestiegen ist, dass dagegen der Energieaufwand für diese Steigerung sich auf das 3,1fache erhöht hat. Da zeigt sich das Gesetz des abnehmenden Ertragszuwachses. – Es ist nicht ausgeschlossen, dass wir auf lange Sicht den Boden so bebauen müssen, wie wir es uns leisten können.

Ich will nicht prophezeien. Jedenfalls ist es kein Nachteil, zu lernen, ein Ziel auf verschiedenen Wegen zu erreichen.

Es geht mir nicht darum, die Landwirtschaft sofort auf den Kopf zu stellen. Ich wünsche nur, mit den Mitunterzeichnern, dass man wenigstens an einer der Landwirtschaftsschulen neben dem konventionellen Anbau auch den biologischen Landbau unterrichtet. Das hat sich in Sissach bewährt.

Sollten im Oberaargau nur Gegner meines Vorhabens wohnen, wäre ich einverstanden, zu sagen, es solle wenigstens an einer deutschsprachigen Landwirtschaftsschule mein Wunsch verwirklicht werden.

Ich danke der Regierung, dass sie bereit ist, das Postulat anzunehmen und bitte um Zustimmung.

Blaser Ernst, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Postulat wird auf die kleine Schülerzahl an der land- und hauswirtschaftlichen Schule Waldhof, Langenthal, verwiesen und erwähnt, dass in verschiedenen Kreisen die Zweckentfremdung der Schule diskutiert werde. Um diese landwirtschaftliche Bildungsstätte wieder zu aktivieren, wird der Regierungsrat aufgefordert, der neuen Schulleitung folgende Aufträge zu erteilen:

- Im Unterricht soll neben der bisherigen, konventionellen Landwirtschaft als Alternative auch auf die biologischen Landwirtschaftsmethoden eingetreten werden.
- Der Schulgutsbetrieb sei analog dem Unterricht zu führen.

Was die Zweckentfremdung betrifft, wird wahrscheinlich die Tatsache zu Diskussionen Anlass geben, dass seit einiger Zeit eine Klasse des Heilpädagogischen Tagesheimes Langenthal im Waldhof untergebracht ist. Ausserdem wurden noch andere Möglichkeiten der Benützung von leerstehenden Räumen, hauptsächlich während des Sommers geprüft. Es war aber nie die Meinung der zuständigen Instanzen, die Schule vollständig fremden Zwecken dienstbar zu machen. Auch andere landwirtschaftliche Schulen stellen ihre Lokalitäten für kurz und länger dauernde Kurse aller Art (Polizei, Militär) zur Verfügung. Es kann nur im Interesse des Staates liegen, wenn seine Gebäude möglichst gut benützt sind, auch wenn sie damit nicht dem ursprünglichen Zweck dienen. Der Betrieb der Schule darf dadurch natürlich nicht in Mitleidenschaft gezogen werden.

Es ist nicht zu bestreiten, dass die Schülerzahlen im Waldhof seit 1971 stark gesunken sind. Immerhin wies der Winterkurs 1974/75 wieder 18 Schüler auf, gegenüber elf im Jahr vorher. Die Tendenz ist also nicht mehr rückläufig, sondern ansteigend.

Trotzdem werden Anregungen, die Wege aufzeigen, wie dem Waldhof als landwirtschaftliches Bildungs- und Beratungszentrum des Oberaargaus mehr Gewicht gegeben werden könnte, begrüsst. Es ist also zu prüfen, ob mit den Vorschlägen des Postulanten dieses Ziel zu erreichen ist. Dabei stellt sich hauptsächlich die Frage, ob es angezeigt ist, in der gegenwärtigen Situation vollständig neue Wege zu beschreiten.

Im Kanton Bern bildet jede landwirtschaftliche Fachschule ein Bildungs- und Beratungszentrum der betreffenden Region. Sie gestaltet ihren Unterricht und führt ihren Gutsbetrieb nach den Bedürfnissen der Landwirtschaft ihrer Gegend. Unterricht, Beratung und Kurswesen sind an der Rütti anders als im Hondrich, in Ins anders als am Schwand.

Mit der Einführung biologischer Landbaumethoden im Unterricht und im Gutsbetrieb des Waldhofes wäre vermutlich mit einer steigenden Schülerzahl zu rechnen. Die Schüler würden sich aber aus dem ganzen Kanton und wahrscheinlich auch noch aus andern Kantonen rekrutieren, während junge Bauern aus dem Oberaargau, die nicht mit biologischen Landbaumethoden sympathisieren, andere Schulen besuchen würden.

Ganz bestimmt würde auch der Schulgutsbetrieb seine Attraktivität als Versuchs- und Lehrobjekt für den Grossteil der Oberaargauer Bauern verlieren. Der Waldhof ginge damit des Charakters des regionalen Zentrums verlustig, er wäre nicht mehr die Schule der oberaargauischen Landwirtschaft.

Eine Umfrage an den landwirtschaftlichen Fachschulen hat ergeben, dass schon heute an den meisten dieser Bildungsstätten, so auch im Waldhof, über den biologischen Landbau Aufschluss gegeben wird. Man bemüht sich, die verschiedenen Wirtschaftsweisen möglichst objektiv darzulegen, oft unter Zuzug von Landwirten, die eine biologische Anbaumethode selber praktizieren.
Erkundigungen bei der landwirtschaftlichen Schule Ebenrain, Sissach, die als Beispiel aufgeführt wird, haben folgendes ergeben:

– Die Schule war an sich immer voll besetzt; im Herbst 1974 mussten einige Bewerber wegen Platzmangel abgewiesen werden, was mit Ausnahme der Sechzigerjahre in letzter Zeit nicht mehr der Fall war. Aus dem Kanton Bern lagen keine Anmeldungen vor.

– Der Unterrichtsstoff erfuhr keine Änderung; es werden die konventionellen Lehrmittel verwendet. Lediglich in den Fächern Düngerlehre und Pflanzenbau werden die verschiedenen Richtungen des biologischen Landbaus erwähnt, ohne sie aber im einzelnen eingehend zu behandeln. In der Schulbibliothek wird diesbezügliche Literatur angeboten.

– Der Schulgutsbetrieb wird nicht nach einer bestimmten biologischen Landbaumethode geführt. Man verzichtet auf die Anwendung von Insektiziden, Herbiziden und schnellöslichen Düngern. Ziel ist die Suche nach optimal umweltfreundlichen Anbaumethoden.

Die umschriebene regionale Aufgabe führt dazu, dass weder der Regierungsrat noch die Landwirtschaftsdirektion der Schulleitung vorschreiben können, was zu unterrichten und wie der Gutsbetrieb zu führen ist. Es ist Sache der Aufsichtskommission, über die vorgebrachten Anliegen zu befinden. Die Verantwortung für die Führung der Schule liegt eindeutig bei der Aufsichtskommission und der Schulleitung.
Der Regierungsrat ist aber bereit, der Aufsichtskommission den Auftrag zu erteilen, zu prüfen, wie weit den Wünschen des Postulanten Rechnung getragen werden kann. In diesem Sinne ist er bereit, das Postulat anzunehmen.

Präsident. Herr Aebi (Hellsau) verlangt Diskussion. (Zustimmung)

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 16.45 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Korrektur

Jahrgang 1974, Seite 196

Die Interpellation betreffend Schädlichkeitsgrenze zufolge von Abgasen wurde von Grossrat Barben (nicht Borter) eingereicht.

Zweite Sitzung

Dienstag, 6. Mai 1975, 9 Uhr

Vorsitzender: Präsident Kurt *Meyer*

Anwesend sind 187 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Bigler (Bern), Gsell, Gygi, Hächler, Hof, Jenzer (Bützberg), Lachat, Mast, Rollier (Bern), Stettler, Studer; unentschuldigt abwesend sind die Herren Katz und Niklaus.

Postulat Bärtschi (Lützelflüh) – Landwirtschaftliche Schule Waldhof

Fortsetzung

Siehe Seite 181 hievor

Aebi (Hellsau). Das Postulat hat bei der landwirtschaftlichen Bevölkerung im Oberaargau Kopfschütteln, zum Teil sogar Empörung ausgelöst. Eine Schule hat den Unterricht nach der regionalen Landbaumethode auszurichten, sonst verliert sie die Schüler ihres Einzugsgebietes. Auch die von den Schulen organisierte Beratung wäre in Frage gestellt. Damit würde die Aktivierung der landwirtschaftlichen Schule Waldhof nicht erreicht.
Die meisten wissen nicht, dass es verschiedene Richtungen des biologischen Landbaus gibt. Mir sind fünf Methoden bekannt. Sie reichen von der strikten Ablehnung der im Handel erhältlichen Düngemittel und der Pflanzenschutzmittel bis zur modernen Landwirtschaft.
– Persönlich bin ich auch für das Masshalten. Die Befürworter des biologischen Landbaus bilden einen Gegenpol zu den Empfehlungen der chemischen Industrie. Da muss ein gesunder Mittelweg gefunden werden. Praktikabel ist der sogenannte integrierte Pflanzenschutz. Danach beschränkt man sich bei der Schädlings- und Krankheitsbekämpfung auf das Notwendigste. Dieses Verfahren garantiert bei Berücksichtigung der Erkenntnisse der Biologie die langfristige Fruchtbarkeit des Bodens, ohne die Nahrungsmittelproduktion – wir sind auf diese angewiesen – qualitativ und mengenmässig zu beeinträchtigen. Auch die Produktionskosten sind bei Anwendung dieser Methode durchaus vertretbar.
Ich danke dem Regierungspräsidenten, dass er den Entscheid der Schulleitung überlässt. Herrn Bärtschi danke ich, dass er sein Postulat dahin abändert, dass er den Unterricht im biologischen Landbau nicht speziell an der Schule Waldhof, sondern an irgend einer der bestehenden bernischen landwirtschaftlichen Schulen wünscht. Darum kann ich auf den Antrag verzichten, das Postulat abzulehnen.

Burkhard. Als Vizepräsident der Aufsichtskommission des Waldhof möchte ich das Postulat ins richtige Licht stellen. Im Waldhof werden auch Weiterbildungskurse durchgeführt. Die Schule ist aufgeschlossen und praxisnah. Dem Beratungsdienst sind gegenwärtig 25 Beratungsgruppen mit total 483 Mitgliedern angeschlossen. Die Einzelberatung wird stark beansprucht. – Im

vergangenen Dezember wurde ein Buchhaltungskurs durchgeführt. 70 Mitglieder sind dem Buchhaltungsring angeschlossen. In den letzten zwei Monaten wurde ein zweiter Buchhaltungskurs durchgeführt.
Zur Schülerzahl: In der Winterschule war in den letzten Jahren die Schülerzahl rückläufig. In Kantonen mit ähnlichen Verhältnissen war das gleiche der Fall. Insbesondere blieben die Schüler in Gebieten aus, die jetzt die Schulen in Ins oder Langnau besuchen. Ausgewirkt hat sich auch, dass in Langnau nur ein einziger Kurs besucht werden muss. Seit dem letzten Winter müssen aber auch dort zwei Kurse absolviert werden, wodurch sich das Bild geändert hat. Im vergangenen Winter hatten wir im ersten Kurs 18 Schüler. Die Zahl wird ansteigen, wofür zuverlässige Indizien vorliegen. – Die Schule Waldhof führt seit zwei Jahren Betriebsleiterkurse durch. Dieser Kurs wird jedes Jahr durchgeführt, im Gegensatz zu andern Schulen. Jährlich werden im Durchschnitt zwölf bis 16 Teilnehmer ausgebildet. Im letzten Winter waren es sogar deren 19. In den letzten Jahren fand jedes Jahr eine Meisterprüfung statt, die meist elf bis zwölf Teilnehmer aufwies. In diesem Jahr sind es 21 Teilnehmer, wovon 15 ehemalige Waldhofschüler. Diese letztere Zahl wurde noch nie auch nur annähernd erreicht.
Die Landwirtschaftliche Berufsschule Oberaargau benützt die Räume im Waldhof für den Unterricht in Holz- und Metallbearbeitung und für praktische Maschinenkurse. – Seit einigen Jahren wird im Winter die Betriebsküche für den praktischen Kochunterricht der Metzgerlehrlinge des Oberaargaus zur Verfügung gestellt. – Die Anmeldungen für die Haushaltungsschule sind im letzten Jahr zurückgegangen, wie in allen Bäuerinnenschulen. Die Schulleitung hat in initiativem Vorgehen Blockkurse ausgearbeitet. Die wurden im Sommer 1972 mit acht Teilnehmerinnen durchgeführt. Im Sommer 1973 waren es schon deren 18, im Sommer 1974 23; für den Sommer 1975 kann man mit 48 Schülerinnen rechnen.
An den Bäuerinnenprüfungen nehmen stets zahlreiche ehemalige Schülerinnen teil, die in der Rangfolge oft ganz vorne stehen.
Zum biologischen Landbau: Das Landwirtschaftsministerium Stuttgart hat Methodenvergleiche praktisch durchgeführt. Die Ergebnisse wurden in einer 50-seitigen Broschüre publiziert. Die Vor- und Nachteile des biologischen Landbaus werden objektiv gewürdigt. Die Schrift stellt klar, dass auch bei der herkömmlichen Landwirtschaft mit verhältnismässig geringem Einsatz von chemischen Mitteln gearbeitet wird. In diesem Sinne wird in den Schulen unterrichtet, ohne deswegen den Anspruch des biologischen Wirtschaftens zu erheben. – Beim herkömmlichen Landbau ist die Erntemenge grösser, und die Qualität kann mit dem biologischen Landbau durchaus konkurrieren, ist zum Teil sogar besser.
Ich danke dem Landwirtschaftsdirektor, dass er dem Waldhof die zu unterrichtende Methode nicht diktiert. Das würde die Initiative der Direktion und der Lehrerschaft schmälern, wäre somit nicht im Interesse der oberaargauischen Landwirtschaft.

Haldemann. Ich erlaube mir, zum Problem als Konsument Stellung zu nehmen. In einer Fachzeitschrift habe ich kürzlich gelesen: «Würde man die in einem Jahr produzierten Mengen an Pestiziden gleichmässig auf die Nutzfläche der Erde verteilen, entfielen auf jeden Quadratmeter etwa 30 Milligramm Substanz. In der Schweiz kommen jedes Jahr fünf Gramm davon auf einen Quadratmeter landwirtschaftlicher Nutzfläche.» – Der Konsument will immer mehr für das Auge schön präsentierende Produkte kaufen. Diese kann man nur mit chemischer Behandlung anbieten. Als Konsument kriegt man nun Angst vor diesem Vorgehen, besonders weil sich Giftstoffe im Fleisch ansammeln.
Der im Postulat verlangte Versuch würde zeigen, wer recht hat. In Basel hat eine landwirtschaftliche Schule den Versuch gewagt. Im Jahr 1962 haben der Schulvorsteher, Dr. Buess, und der Werkführer, Dr. Lienhard, über den Versuch an einem Vortrag gesprochen, der sehr gut besucht war.
Ich bitte, das Postulat zu unterstützen.

Golowin. Auf diesem Gebiet sind wir alle ein wenig Fachleute; denn wir alle leben ja von der landwirtschaftlichen Produktion. Angesichts des heutigen Stress ist gesunde Nahrung besonders wichtig.
Im Jahr 1968 ergab eine Umfrage auf dem Berner Markt, dass von 120 Leuten sich elf für die biologische Methode interessierten; im Jahr 1974 interessierten sich schon 34 von 120 Befragten. Das zeigt den Trend. Auf meine seinerzeitige Interpellation antwortete die Regierung, die biologische Methode sei in letzter Zeit vermehrt in den Vordergrund getreten. Dann wird die Ansicht verschiedener Fachleute angeführt. Es gibt verschiedene Methoden, u. a. die biologisch-dynamische. Darunter kann sich niemand etwas vorstellen. In einer Publikation steht, der biologische Landbau verstosse auch gegen die Naturgesetze. Das mag insofern stimmen, als der Mensch und seine Bedürfnisse dem Gleichgewicht der Natur entgegenstehen. Aber es gibt doch Unterschiede zwischen den biologischen Methoden als Gesamtheit und der konventionellen Methode. Hinter der letzteren stehen zum Teil Leute, deren Methode viel weniger konventionell ist als die Methode der Anhänger des biologischen Landbaus. Ich erwähne die Tier-Massenzucht. Gewisse Chemiker sagen, die Frage des Wertunterschiedes könne nicht beantwortet werden; es gebe keinen Beweis, dass das Fleisch von Tieren aus der Massenzucht schlechter wäre als solches von Freilandtieren. – Das ist doch ein Witz. Es gibt heute Wissenschafter, die sachliches Forschen mit Presseorientierungen der chemischen Industrie verwechseln. Es ist möglich, dass man mit den heutigen Mitteln gewisse Dinge nicht unterscheiden kann. Sehen Sie sich aber einmal eine Massenviehzucht an. Die Tiere haben keine Bewegung, leben in keiner Weise in natürlicher Umwelt. Bewundernswert ist da nur die Lobby der Industrie.
Ich sage nicht, die biologischen Methoden seien in jeder Beziehung besser als die konventionellen Methoden mit ihren Spitzenleistungen. Aber die Anhänger des biologischen Anbaus bemühen sich, die Nahrung zu verbessern und den Nutztieren möglichst wenig Leid zu bereiten.
Die Vorkämpfer biologischer Methoden werden vom Konsumenten nicht leichtgläubig bewundert, verdienen aber Achtung für ihre ethischen und moralischen Grundsätze.
Man sagt, es gebe keine Kriterien, wonach man die biologischen von den konventionellen Methoden unterscheiden könnte. Die Landwirtschaftliche Schule in Sissach hat aber nachgewiesen, dass bei übermässiger Verwendung von Kunstdünger und Chemikalien die Bodenqualität sich vermindert, weil die Mikroorganismen teilweise verschwinden.

Unter den Vertretern der biologischen Methoden gibt es hervorragende Wissenschafter. Mit denen sollte man auch sprechen, nicht nur mit den Vertretern der chemischen Industrie.
Gestern haben wir dem Grundsatz zugestimmt, dass die Regierung die Behandlung von Motionen und Postulaten ablehnen kann, die schon erfüllt sind, dies um den Ratsbetrieb zu straffen. Man kann aber mitunter in gutem Glauben verschiedener Ansicht sein. Der Antwort auf meine Interpellation habe ich viel Wertvolles entnommen. So heisst es dort: «Heute wird an jeder bernischen landwirtschaftlichen Fachschule im Unterricht auf die biologischen Methoden sachlich eingetreten.» Ich habe aber gehört, dass verschiedenenorts dieses fachliche Eintreten lediglich in Spott besteht. Der gestrigen Diskussion habe ich erfreulicherweise entnehmen können, dass die Jungen den zu grossen Einfluss der Marktwirtschaft sehen und daher wünschen, umfassend unterrichtet zu werden, also auch über die hier postulierten Anbaumethoden. Wir freuen uns, wenn das Postulat angenommen wird.

Blaser Ernst, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe meinen gestrigen Ausführungen nicht viel beizufügen. Ich danke den Votanten, besonders Herrn Burkhard, der den weiten Aufgabenkreis der Landwirtschaftlichen Schule Waldhof dargestellt hat. Ich sehe der Zukunft des Waldhofs zuversichtlich entgegen. – Ich danke auch dafür, dass kein Ablehnungsantrag gestellt wurde. Der Postulant hat seinen Wunsch dahin abgeändert, dass er einverstanden wäre, wenn der Versuch in irgend einer der bernischen Landwirtschaftsschulen gemacht würde. Sobald man aber eine bestimmte Schule nennt, muss man mit der gleichen Reaktion wie im Waldhof rechnen.
Was an den biologischen Landbaumethoden gut ist, wollen wir in der Praxis beachten. Der Unterricht in unsern landwirtschaftlichen Fachschulen trägt dem Rechnung.
Herr Grossrat Golowin ist auf seine Interpellation zurückgekommen und erwähnt das Problem der Massentierhaltung. Wir können hier jetzt keine Tierschutzdiskussion abhalten. Die Tiere liessen sich nicht erfolgreich mästen, wenn sie bei dieser Haltung nicht gesund wären, sich nicht wohl fühlen würden. Die Resultate der eidgenössischen Expertenkommission über die Fleischqualität bei verschiedenen Formen der Tierhaltung können wohl nicht angezweifelt werden.
Ich empfehle Ihnen, dem Postulat zuzustimmen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Postulat Kämpf – Kostenbeiträge an Viehhalter im Berggebiet (Vater- und Sohnbetriebe)

Wortlaut des Postulates vom 11. Februar 1975

Gestützt auf die Verordnung des Bundesrates über Ausrichtung von Kostenbeiträgen an Viehhalter im Berggebiet und in der voralpinen Hügelzone (vom 2. Dezember 1974) werden mit Rücksicht auf die erschwerten Produktionsverhältnisse an Viehhalter im Hügelgebiet und Berggebiet Kostenbeiträge ausgerichtet. Beitragsberechtigt im Sinne dieser Verordnung sind Betriebe, deren Inhaber:

- hauptberuflich in der Landwirtschaft tätig ist,
- eigenes Land oder familienfremdes Pachtland selbst bewirtschaftet oder nutzt,
- am Betriebsgebäude finanziell beteiligt ist oder hiefür einen Mietzins entrichtet,
- Eigentümer der von ihm gemeldeten Tiere ist,
- seinen Betrieb selbst bewirtschaftet,
- einen eigenen Haushalt führt etc.

Im Berggebiet kommt es je länger je mehr vor, dass der Vater dem Sohn, um ihn bei der Stange zu halten, statt Lohn, Land und Vieh abtritt und der Sohn seinen Betrieb selbständig führt.
Bei der starken Parzellierung (Alpweiden und Vorsassen) ist eine Trennung möglich. Auch ist es gegenwärtig leicht möglich, familienfremdes Land mit daraufstehenden landwirtschaftlichen Gebäuden in Pacht zu nehmen.
Der Rückgang der landwirtschaftlichen Bevölkerung in der Gemeinde Sigriswil sank in den letzten 30 Jahren von 44 Prozent auf elf Prozent. Es ist nun vielerorts der Fall, dass die Betriebe von Vater und Sohn separat bewirtschaftet werden, aber zeitweise oder ganz gemeinsam Haushalt geführt wird.

Das kommt vor:

- bei gutem Einvernehmen,
- bei Alp- und Talbetrieben im Winter,
- wenn der Sohn ledig oder der Vater alleinstehend ist.

Auch können bauliche Veränderungen am Wohngebäude aus finanziellen Gründen meist nicht ausgeführt werden. Aus diesen Gründen werden nun dem Sohn keine Kostenbeiträge ausgerichtet.
Der Regierungsrat wird gebeten, beim EVD vorstellig zu werden, dass Betriebe, die vom Vater und Sohn getrennt bewirtschaftet werden und in diesem Sinne die Bedingungen der Verordnung erfüllen (Pachtzinse, getrennte Viehversicherung, Steuererklärung, AHV-Abrechnung etc.), aber ganz oder teilweise gemeinsamen Haushalt führen, auch in den Genuss der Kostenbeiträge kommen.

(26 Mitunterzeichner)

Landwirtschaftsdirektor Ernst **Blaser** nimmt namens der Regierung zum Postulat schriftlich wie folgt Stellung:

Im Postulat Kämpf wird der Regierungsrat ersucht, beim Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement in dem Sinne zu intervenieren, dass die Kostenbeiträge an Viehhalter für sogenannte Vater- und Sohnbetriebe unter bestimmten Voraussetzungen auch bei gemeinsam geführtem Haushalt getrennt zur Auszahlung gelangen.

Die Kostenbeiträge an Viehhalter werden im Berggebiet und in der voralpinen Hügelzone mit Rücksicht auf die erschwerten Produktionsverhältnisse ausgerichtet. Beitragsberechtigt sind laut Artikel 4 der Verordnung des Bundesrates vom 2. Dezember 1974 über die Ausrichtung von Kostenbeiträgen Betriebe, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, auf Rechnung und Gefahr einer Person oder Personengemeinschaft bewirtschaftet werden und die über eine dem Viehbestand angemessene Rauhfuttergrundlage verfügen.
Betriebsteilungen zur Erwirkung höherer Kostenbeiträge werden nicht berücksichtigt. In Zweifelsfällen werden mehrere Betriebe nur dann anerkannt, wenn jeder Beteiligte insbesondere

- hauptberuflich in der Landwirtschaft tätig ist,
- eigenes Land oder familienfremdes Pachtland selbst bewirtschaftet und nutzt,
- am Betriebsgebäude finanziell beteiligt ist oder hiefür einen Mietzins entrichtet,
- Eigentümer der von ihm gemeldeten Tiere ist,
- seinen Betrieb selbst bewirtschaftet oder zu dessen Bewirtschaftung die notwendigen familienfremden Arbeitskräfte angestellt hat,
- einen eigenen Haushalt führt und
- jeweils auf Ende des Kalender- oder Geschäftsjahres das Betriebsergebnis belegen kann.

Laut den Weisungen der Abteilung für Landwirtschaft im EVD und einem Bundesgerichtsentscheid vom 10. Oktober 1973 müssen diese Voraussetzungen in Zweifelsfällen kumulativ erfüllt sein.
In den letzten Jahren haben im Berggebiet, insbesondere im Oberland, die Betriebsteilungen zwischen Vater und Sohn, d. h. die sogenannten Vater- Sohnbetriebe tatsächlich ein immer grösseres Ausmass angenommen. In gewissen Fällen geschah dies in der Absicht, höhere Kostenbeiträge zu erwirken. Häufiger jedoch ist der Vater nicht in Lage, den zuhause mitarbeitenden Sohn mit Geld angemessen zu entlöhnen. Andererseits ermöglichen ihm sein Alter oder die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht, dem Sohn den Betrieb vorzeitig zu verpachten bzw. abzutreten. Um indessen zu verhindern, dass letzterer den Hof verlässt und sich anderweitig eine Existenz aufbaut, wird ihm eine bestimmte Fläche Land zur Bewirtschaftung überlassen und gestattet, auf eigene Rechnung Vieh zu halten. Vielfach machen sich die Söhne überdies die Gelegenheit zunutze, auf ihren Namen familienfremdes Land von auslaufenden Betrieben zuzupachten. Dieses Vorgehen ist zu begrüssen, wirkt es doch der zunehmenden Vergandung im Berggebiet entgegen.
Meistens werden die Vater- Sohnbetriebe aber aus arbeitswirtschaftlichen Überlegungen mehr oder weniger gemeinschaftlich bewirtschaftet, wobei der Grad der Zusammenarbeit von Fall zu Fall sehr unterschiedlich sein kann. Häufig betreut beispielsweise der Vater im Sommer sämtliches Vieh auf der Alp, während der Sohn auf den Heimbetrieben die Dürrfutterernte einbringt. Vielfach ermöglichen die vorhandenen Gebäulichkeiten und Platzverhältnisse zudem keine klar getrennte Viehhaltung während der Dürrfütterungsperiode, oder es werden aus Zweckmässigkeitsgründen in einem Stalle sämtliche Kühe und in einem andern alle Jungtiere untergebracht. Ähnliche Schwierigkeiten bestehen hinsichtlich der Wohnverhältnisse, so dass Sohn und Eltern oftmals gezwungen sind, einen gemeinsamen Haushalt zu führen, wobei ersterer meistens keine Miete und Kostgeldentschädigung entrichtet. Ferner fehlt fast durchwegs eine Buchhaltung, mittels welcher Vater und Sohn das Betriebsergebnis belegen könnten.
Bei all den vorstehend umschriebenen Ausnahmen werden die gemäss Artikel 4 der eingangs erwähnten Verordnung verlangten Voraussetzungen nicht restlos erfüllt. Es handelt sich bei den zwischen Vater und Sohn aufgeteilten Heimwesen nach den massgebenden Gesetzesbestimmungen im allgemeinen um Familienbetriebe, die auf Rechnung und Gefahr einer Personengemeinschaft bewirtschaftet werden, so dass in diesen Fällen die Kostenbeiträge nur für einen Betrieb und für höchstens 15 Grossvieheinheiten ausgerichtet werden können. Diese Regelung trägt den Gegebenheiten in vielen Gegenden des Berggebietes nicht mehr genügend Rechnung und hat oft ungerechtfertigte Härten zur Folge.
Der Regierungsrat ist deshalb bereit, das Postulat entgegenzunehmen und die zuständige Bundesbehörde zu ersuchen, die Gesetzesbestimmungen zu lockern und an die heutigen Bewirtschaftungsverhältnisse im Berggebiet anzupassen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Interpellation Golowin – Neue Wege der Landwirtschaft

Wortlaut der Interpellation vom 11. Februar 1975

Immer mehr verbreitet sich vor allem bei jungen «Konsumenten», dies teilweise im Zeichen eines vernünftigen Umweltschutzes, die Beschäftigung mit unserer Ernährung nach den Gesichtspunkten neuzeitlicher Richtungen der Wissenschaft. (Wobei selbstverständlich festzustellen ist, dass unter diesen «neuen» Gesichtspunkten sehr «alte» sind, die nur von einem sehr einseitigen materialistisch-wirtschaftlichen Denken im 19. Jahrhundert voreilig «überwunden» wurden ...)
Die Bauern, die trotz allen Schwierigkeiten in dieser Richtung wirkten und dafür oft Jahrzehnte hindurch voreilig verspottet wurden, haben auf alle Fälle sicher einen wachsenden Erfolg – wie man es u. a. bei jedem ihrer Märitstände sehr leicht feststellen kann.
Wir erlauben uns darum, im Zeichen dieser Entwicklung, die Regierung anzufragen:

1. Gibt es Untersuchungen über die echten Wünsche der Konsumenten gegenüber den Erzeugnissen der Landwirtschaft?

2. Gibt es bei uns amtliche Untersuchungen und sachliche Vergleiche über die Unterschiede im Nährwert zwischen den auf unserem Boden nach den verschiedenen Verfahren entstehenden Lebensmitteln? (Z. B. auch von denen, die in den berühmten «Fabriken für Massentierzucht» in Eiltempo «herangezüchtet» werden.)

3. In welchem Umfange wird bei uns die bäuerliche Jugend während ihrer staatlich geförderten Ausbildung auch kurz und sachlich über die neuen Wege der Landwirtschaft (z. B. die sogenannten biologisch-organischen, biologisch-dynamischen usw. Verfahren) unterrichtet?

(1 Mitunterzeichner)

Landwirtschaftsdirektor Ernst **Blaser** antwortet namens des Regierungsrates schriftlich wie folgt:

Den Ausführungen in der Interpellation muss entnommen werden, dass mit den neuen Wegen der Landwirtschaft in erster Linie die sogenannten biologischen Landbaumethoden gemeint sind. Die Antwort ist deshalb nach diesem Gesichtspunkt ausgerichtet.
Biologie umfasst bekanntlich alle Naturwissenschaften, die sich mit lebenden Wesen (Mensch, Tier, Pflanze) befassen. Eine Unterteilung der pflanzenbaulichen Methoden in «biologische» und «nicht biologische» (konventionelle) Verfahren ist deshalb nicht sinnvoll, sind doch sämtliche Massnahmen, die Boden und Pflanze betreffen, biologische Massnahmen. Zudem bestehen verschiedene Wirtschaftsweisen, die als biologisch be-

zeichnet werden, z. B. biologisch-dynamisch nach Dr. R. Steiner, organisch-biologisch nach Dr. H. Müller, biologisch nach Lemaire-Boucher, so dass innerhalb der Produkte der verschiedenen Richtungen auch wieder zu differenzieren wäre. Nach U. Graf (Schweizerische Landwirtschaftliche Monatshefte Nr. 8/9 1973) lässt sich der biologische Landbau «nicht mit dem Schlagwort "Zurück zur Natur" charakterisieren. Wie der konventionelle Landbau arbeitet auch der biologische Landbau gegen die Natur. Der biologische Landbau muss ebenfalls künstliche, unstabile Ökosysteme schaffen, die sich dadurch auszeichnen, dass sie eine nennenswerte Nettoproduktion abwerfen. Der biologische Landbau unterscheidet sich vom konventionellen Landbau in der Art und Weise, wie er dieses notwendige, produktive, aber unnatürliche Ungleichgewicht der Ökosysteme zu erreichen sucht.»
Im übrigen sind die aufgeführten Methoden des biologischen Landbaus keine «neuen Wege der Landwirtschaft», wie der Interpellant selber bemerkt, werden diese Verfahren doch schon seit einigen Jahrzehnten praktiziert. Sie treten lediglich in letzter Zeit vermehrt in den Vordergrund.

Die Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. Gibt es Untersuchungen über die echten Wünsche der Konsumenten gegenüber den Erzeugnissen der Landwirtschaft?
Dem Regierungsrat sind keine Untersuchungen und Marktforschungsergebnisse über Erzeugnisse der Landwirtschaft bekannt, die eine so allgemein gestellte Frage beantworten liessen. Hingegen bestehen Untersuchungen über genau umschriebene Problemkreise, wie z. B. über bestimmte Produkteigenschaften der Milch oder über den Kartoffelkonsum.

2. Gibt es bei uns amtliche Untersuchungen und sachliche Vergleiche über die Unterschiede im Nährwert zwischen den auf unserem Boden nach den verschiedenen Verfahren entstehenden Lebensmitteln? (z. B. auch von denen, die in den berühmten «Fabriken für Massentierzucht» in Eiltempo «herangezüchtet» werden.)

Dazu schreibt der Kantonschemiker u. a.:

«Die Frage über relevante Nährwert- oder sonstige Wertunterschiede zwischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die einerseits nach konventionellen und anderseits nach sogenannten «biologischen» Anbaumethoden gewonnen wurden, ist heute nicht beantwortbar. Man kann dies deshalb so eindeutig beantworten, weil kürzlich eine Expertenkommission der Eidgenössischen Ernährungskommission dieser Frage unter Beiziehung der interessierten Kreise nachgegangen ist und keinerlei wissenschaftliche Kriterien erarbeiten konnte, welche den Unterschied am Endprodukt hätten fassbar werden lassen. Selbst geisteswissenschaftliche Kreise halten einen solchen Nachweis für nicht möglich.
Die anvisierten Anbaumethoden liefern keine Anhaltspunkte für Forschungsziele in bezug auf Nährwertuntersuchungen. Die Verfechter der Methoden sind selbst nicht in der Lage, ihre Produkte organoleptisch von solchen aus konventioneller Anbauart zu unterscheiden (Versuche der Eidgenössischen Forschungsanstalten). Sie sind auch nicht in der Lage, Qualitätsparameter zu nennen, die messbar und reproduzierbar sind.
Solange selbst die Verfechter neuartiger Anbaumethoden keine wissenschaftlichen Unterlagen liefern oder nachprüfbare und messbare Unterscheidungskriterien vorschlagen können, haben die amtlichen Stellen keinen Grund, Untersuchungen durchzuführen, von denen sie keine ernährungsphysiologisch relevanten Unterschiede erwarten können.
Was die Massentierzucht anbetrifft, so ist zu sagen, dass keine Anhaltspunkte dafür bestehen, wonach das Fleisch solcher Tiere schlechter wäre als solches von Freilandtieren.
Man darf nicht ausser Acht lassen, dass die Tiere ein ernährungs-physiologisch höchst ausgewogenes Futter bekommen. Das Tierfutter ist bei Massentierhaltungen in der Zusammensetzung viel ausgewogener als die tägliche Nahrung, die Freilandtiere erhalten.»

Eine Pressemitteilung der Eidgenössischen Ernährungskommission zu den erwähnten Untersuchungen lautet:

«Der Begriff biologisch kann nach Ansicht der Experten – im Gegensatz zu den Anträgen der Kreise des biologischen Landbaues – aufgrund der Lebensmittelverordnung nicht geschützt werden, denn eine wissenschaftliche Charakterisierung sogenannter «biologischer» und «nicht biologischer» Erzeugnisse ist heute nicht möglich – somit sind als «biologisch» angepriesene Produkte nicht überprüfbar. Eine Täuschung des Konsumenten kann deshalb weder bewiesen noch verhindert werden.»

3. In welchem Umfange wird bei uns die bäuerliche Jugend während ihrer staatlich geförderten Ausbildung auch kurz und sachlich über die neuen Wege der Landwirtschaft (z. B. die sogenannte biologisch-organischen, biologisch-dynamischen usw. Verfahren) unterrichtet?
Heute wird an jeder bernischen landwirtschaftlichen Fachschule im Unterricht auf die biologischen Anbaumethoden sachlich eingetreten, vorwiegend in den Fächern Düngerlehre und Pflanzenbau. Einerseits geschieht dies im Unterricht selbst, dann aber auch in Podiumsgesprächen und Vorträgen in Anwesenheit von Bauern, die den biologischen Landbau selber praktizieren. Von Schule zu Schule bestehen lediglich graduelle Unterschiede. Aus zeitlichen Gründen können die verschiedenen Verfahren nicht eingehend behandelt werden, sowenig wie bei den konventionellen Methoden jede Richtung diskutiert wird. Der Unterrichtsstoff ist so umfangreich, dass meistens nur die Grundlagen vermittelt werden können, die es dem angehenden Landwirt ermöglichen sollen, in seiner späteren Praxis ein eigenes Urteil zu bilden. Es besteht heute eindeutig die Tendenz, den Bauer schon rein aus Kostengründen anzuhalten, mit einem Minimum an «Chemie» auszukommen.

Golowin. Ich bin von der Antwort befriedigt.

Interpellation Michel (Brienz) – Rothirschbestand im Oberland

Wortlaut der Interpellation vom 11. Februar 1975

Im Verlauf der letzten Jahre ist der Rothirsch auch im engeren Oberland zum Standwild geworden.
Durch die Massierung in diesem Gebiet entstehen für den öffentlichen und privaten Wald- und Landbesitzer Probleme.
Ich frage den Regierungsrat an, was er in dieser Angelegenheit unternehmen will.

Ich wünsche besonders Auskunft zu folgenden Fragen:
- Wird beabsichtigt, den Rothirsch im Kanton Bern zum Standwild werden zu lassen?
- Wenn ja, wie ist die Bestandesregulierung vorgesehen?

(6 Mitunterzeichner)

Landwirtschaftsdirektor Ernst **Blaser** antwortet namens des Regierungsrates schriftlich wie folgt:

Im letzten Jahrhundert wurde der Rothirsch im Kanton Bern vollständig ausgerottet. In den Zwanzigerjahren versuchte man ohne Erfolg, in den Gebieten der Rosenlaui und Gurnigel den Hirsch wieder anzusiedeln. Seit zehn Jahren konnte nun eine Einwanderung von Hirschen im östlichen Teil des Berner Oberlandes festgestellt werden. Vorerst handelte es sich um Wechselwild, das sich seit einiger Zeit als Standwild halten konnte. Die letzten Erhebungen durch die Wildhüter vom November 1974 haben einen Bestand von ungefähr 30 Stück ergeben. Dieses Rotwild hält sich ausschliesslich in den Amtsbezirken Oberhasli und Interlaken auf.

Unter normalen waldbaulichen Verhältnissen wird von forstwissenschaftlicher Seite eine Dichte von zwei Hirschen auf 100 ha Wald als tragbar angeschaut. Unter der Wilddichte versteht man grossräumig betrachtet die Stückzahl einer Wildart, die auf 100 ha Gesamtfläche vorhanden ist. In einem Bericht der Wildschadenkommission des schweizerischen Forstvereins wird auf die bekannten Wildforscher Bubenik, Wagenknecht, u. a. hingewiesen, deren Werte über die biotopisch tragbare Dichte beim Rotwild sich auf der gleichen Ebene bewegen. Die Amtsbezirke Oberhasli und Interlaken weisen eine Fläche von forstwirtschaftlichem Boden von 20 000 ha auf. Bei einem Bestand von 30 Hirschen ergibt sich daraus eine Dichte von 0,15 auf 100 ha Wald. Dabei ist zu bemerken, dass die Förster die 100 ha nur auf die bestockte Waldfläche beziehen. In Wirklichkeit kommen besonders in den Bergen und in den angrenzenden Tälern noch die Bachufer und die Gebüschzonen, sowie ein Teil des landwirtschaftlichen Bodens dazu. Unter Berücksichtigung des wirklichen Lebensraumes des Hirsches, sinkt dementsprechend die errechnete Wilddichte auch im Berner Oberland.
Von einer sogenannten Hirschpopulation kann erst gesprochen werden, wenn auf eine Fläche von 15 000 bis 20 000 ha 200 bis 300 Hirsche kommen. Bei einem solchen Bestand beträgt die jährliche Zuwachsrate an Jungtieren 30 Prozent. Von diesem Moment an ist eine Bestandesregulierung durch Reduktionsabschuss im gleichen Ausmass wie der jährliche Zuwachs an Jungtieren unerlässlich.
Bei solchen Reduktionsabschüssen ist auf den Altersklassenaufbau und die sozialen Strukturen Rücksicht zu nehmen. Nach den letzten Erkenntnissen der Wildforschung darf das Durchschnittsalter, bei einem Geschlechterverhältnis von 1 : 1,3, nicht unter fünf Jahre sinken. Bei einem solchen Aufbau werden die Rudel entsprechend kleiner. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen in erster Linie weibliche und junge Tiere erlegt werden. Die bezüglichen Vorbereitungen zur Durchführung des erwähnten Wahlabschusses werden durch die Forstdirektion rechtzeitig getroffen.
Es darf hier zugesichert werden, dass im Interesse des Schutzwaldes keine übersetzten Bestände, wie dies z. T. im Kanton Graubünden der Fall ist, geduldet werden dürften. Bei dem heutigen Bestand wäre jedoch eine Reduktion gänzlich verfrüht, es sei denn, dass die Hirsche im Oberland wieder ganz verschwinden sollen, was zweifellos von der breiten Öffentlichkeit übel vermerkt würde.
Zur Frage des Wildschadens ist in rechtlicher Beziehung zu sagen, dass der Staat verpflichtet ist, durch Hirsche an Kulturen verursachten Schaden auf Verlangen zu ersetzen (Art. 45 GJV). Bis heute ist ein einziger Schaden angemeldet und vergütet worden. Leider treten besonders Schäl- und Verbissschäden von Hirschen auf. Solche Schäden können aber bei einer rechtzeitigen Regulierung des Bestandes in einem tragbaren Mass gehalten werden. Eine enge Zusammenarbeit zwischen Waldwirtschaft und der Forstdirektion ist deshalb unerlässlich. Durch Verbesserung der natürlichen Äsungsverhältnisse und einer sachgemässen Fütterung im Winter, können solche Schäden bei einem geringen Bestand weiter herabgesetzt werden.
Nach allseitiger Beurteilung gibt das Hirschproblem heute im Berner Oberland zu keinen Bedenken Anlass. Es darf sogar gesagt werden, dass die wenigen Hirsche, die sich z. B. im Lauterbrunnental befinden, sowohl für die einheimische Bevölkerung als auch für die Feriengäste zu einer grossen Attraktion geworden sind.

Präsident. Herr Michel verlangt Diskussion. (Zustimmung)

Michel (Brienz). Aus der Antwort der Regierung könnte man den Eindruck erhalten, ich sei Befürworter der Ausrottung des Rotwildbestandes. Ich habe im Fachausschuss Landwirtschaft in bezug auf das Entwicklungskonzept «Engeres Oberland» gesagt, ich hätte nichts gegen ein paar Hirsche einzuwenden, wenn deren Zahl in tragbarem Rahmen bleibe. Im Ausschuss waren Leute vertreten, die ganz andere Töne anschlugen. Ich habe in der Interpellation gefragt, ob beabsichtigt werde, das Rothirschwild im Kanton Bern zum Standwild werden zu lassen? Das wurde vom Regierungsrat bejaht. Dagegen habe ich nichts einzuwenden. Sodann fragte ich, wie allenfalls die Bestandesregelung erfolgen würde. Da besteht ein Missverständnis. Die Bestandesregulierung umfasst das Problem der Bestandesgrösse und der Art des Abschusses. Im letzteren Punkt gehen die Meinungen auseinander. Wir haben im Kanton Bern die Patentjagd. Im Oberland haben wir je länger je mehr revierjagdähnliche Zustände. Links des Tales haben wir den eidgenössischen Jagdbannbezirk Faulhorn, rechts des Tales den eidgenössischen Jagdbannbezirk Augstmatthorn. Für die Jäger sind diese Gebiete nicht jagdbar. In der Folge haben wir im Winter in der Nähe unserer Dörfer Rudel von über 100 Stück Wild. Dazu haben wir viel Steinwild. Dieses ist ja nicht jagdbar. Dann sind ohne unser Wissen Wildkatzen ausgesetzt worden. Dann haben wir noch die Hirsche, die auch nicht gejagt werden dürfen.

Das jagdbare Wild wird aus unserem Gebiet verdrängt; zurück bleibt nur noch der Wildschaden. Zwar können wir Wildschaden gestützt auf das Jagdgesetz anmelden. Viele Land- und Forstbesitzer tun es nicht gerne; denn allzu oft entgegnet man ihnen, ihre Forderungen seien übersetzt.
Wir sind keine Gegner angemessener Wildbestände. Ich hoffe, die Forstdirektion werde das Problem zusammen mit den Jagdkreisen lösen.

Von der wissenschaftlichen Antwort der Regierung bin ich befriedigt.

Blaser Ernst, Forstwirtschaftsdirektor. Die Verhältnisse in Interlaken, insbesondere in der Region Brienz, bezüglich der Wildbestände, sind uns bekannt. Wir kennen die Belastung des Gebietes durch die Bannbezirke. So weit sie eidgenössisch sind, befiehlt die Eidgenossenschaft, was zu geschehen hat. Wir haben mit dem Bund gewisse Differenzen, weil wir auch im eidgenössischen Banngebiet eine stärkere Nutzung begrüssen würden. Wir versuchen, in Kontakt mit dem Bund, Korrekturen zustande zu bringen.
Die Hirsche sind zurzeit im Kanton Bern geschützt. Ich versichere, dass wir die rechtlichen Bestimmungen so anpassen werden, dass die Schäden nicht überborden.

Der Abschuss von insgesamt 30 Stück drängt sich noch nicht auf. Ein grosser Teil davon ist Wechselwild, das von jenseits der Kantonsgrenze kommt und wieder dorthin zurückwandert. Ich versichere Ihnen, dass das Interesse des Schutzwaldes vorgeht. Dem hat sich der Wildbestand, durch Regulierung, unterzuordnen.

Einbürgerungen

Auf Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin, bei 138 in Betracht fallenden Stimmen, also bei einem absoluten Mehr von 70 Stimmen, das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 127 bis 135 Stimmen erteilt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühren:

Schweizerbürger

1. *Fluri* Johann, Welschenrohr (SO), 1. 5. 1906 in Grellingen (BE), Rentner, Grellingen, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Grellingen.

2. *Germann* Alfred, Ottoberg (TG), 18. 2. 1917 in Aarau, Konstrukteur, Thun, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Thun.

3. *Hagen* Ida Olga, geb. Danz, Uerschhausen (TG), 25. 7. 1897 in Grossaffoltern, Rentnerin, Bern, verwitwet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Grossaffoltern.

4. *Haltiner* Hans Armin, Eichberg (SG), 6. 2. 1920 in Aarwangen, Kaufmann, Schüpfen, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Schüpfen.

5. *Hirt* Stephan Markus, Niederweningen (ZH), 11. 8. 1954 in Bern, Student, Köniz, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Köniz.

6. *Huber* Irma, geb. Widmer, Thalwil (ZH), 23. 6. 1911 in Remigen (AG), Hausfrau, Bern, verwitwet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.

7. *Meyer* Marianna, Eggersriet (SG), 31. 5. 1934 in Gerzensee, kaufm. Angestellte, Bern, geschieden, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Kirchdorf (BG).

8. *Schenker* Walther Lorenz, Winterthur (ZH) und Boningen (SO), 16. 6. 1895 in Winterthur, pens. Dienstchef PTT, Bern, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.

9. *Schibli* Martin, Fislisbach (AG), 28. 3. 1946 in Münsingen, Sanitär-Techniker, Bern, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern (BG).

10. *Weber* Jeannette Susanna, Oberhofen (AG), 26. 8. 1948 in Oberdiessbach, Sekretärin, Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Thun.

11. *Weber* Kurt, Oberhofen (AG), 21. 10. 1915 in Laufenburg (AG), eidg. dipl. Coiffeurmeister, Thun, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Thun.

12. *Weber* Roland Kurt, Oberhofen (AG), 4. 2. 1952 in Thun, Student, Thun, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Thun.

Ausländer

13. *Barrai* Bruno, Italien, 2. 10. 1953 in Monzambano (Italien), Automechaniker, Thun, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Thun.
In der Schweiz seit 1961; seit 1962 in Thun gemeldet.

14. *Barrai* Giovanni, Italien, 30. 11. 1958 in Monzambano (Italien), Lastwagenmechaniker-Lehrling, Thun, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Thun.
In der Schweiz seit 1961; seit 1962 in Thun gemeldet.

15. *Berger* Josef, Österreich, 28. 4. 1951 in Hinterthiersee (Österreich), stud. Bauing. ETH, Zürich, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1953; seit 1971 in Zürich gemeldet.

16. *Gaudens* Livio Bruno, Frankreich, 20. 9. 1942 in Niederuzwil (SG), Kaufmann, Schwadernau, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Schwadernau.
Seit Geburt in der Schweiz; seit 1971 in Schwadernau gemeldet.

17. *Luczak* Léon Michel, Pologne, 3. 1. 1948 à Moutier, manœuvre-mécanicien, Tramelan, célibataire, droit de cité garanti par Tramelan.
En Suisse depuis 1948; depuis 1949 à Tramelan.

18. *Luraschi* Rita, Italien, 16. 7. 1953 in Bern, Lageristin, Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
Seit Geburt in der Schweiz; seither in Bern gemeldet.

19. *Pflanzl* Albin, Österreich, 15. 1. 1953 in Knittelfeld (Österreich), Mechaniker, Bolligen, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1957; seit 1974 in Bolligen gemeldet.

20. *Racz* Henri Wolfgang, Österreich, 14. 12. 1954 in Innsbruck, Student, Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1956; seit 1971 in Bern gemeldet.

21. *Seidenfaden* Ursula Emma, Deutschland, 7. 6. 1952 in Erfurt-Mitte (Deutschland), Lehrerin, Wahlern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Innertkirchen.
In der Schweiz seit 1960; seit 1973 in Wahlern gemeldet.

22. *Almasi* Janos, Ungarn, 8. 4. 1940 in Györ (Ungarn), Monteur, Urtenen, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Urtenen.
In der Schweiz seit 1956; seit 1963 in Urtenen gemeldet.

23. *Ansorg* Rudolf, Deutschland, 10. 11. 1937 in Bielefeld (Deutschland), kaufm. Angestellter, Meikirch, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Meikirch.
In der Schweiz seit 1959; seit 1970 in Meikirch gemeldet.

24. *Bednarek* Walter Friedrich Wilhelm, Deutschland, 5. 4. 1936 in Kolberg (Deutschland), Rayonchef, Bolligen, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bolligen.
In der Schweiz seit 1956; seit 1970 in Bolligen gemeldet.

25. *Birkle* Ernst, Deutschland, 9. 2. 1907 in Biel, Rentner, Biel, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel.
Seit Geburt in der Schweiz; seither in Biel gemeldet.

26. *Calabria* Santo, Italie, 5. 10. 1927 à Paola (Italie), ouvrier d'usine, Courchavon, marié, 2 enfants, droit de cité garanti par Courchavon.
En Suisse depuis 1952; depuis 1955 à Courchavon.

27. *Canuto* Antonino, Italien, 10. 4. 1946 in Chiusa Sclafani (Italien), Mechaniker, Oberönz, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Oberönz.
In der Schweiz seit 1962; seit 1972 in Oberönz gemeldet.

28. *De Leo* Orlando, Italie, 23. 2. 1927 à Baronissi (Italie), auto-électricien, Courgenay, marié, 1 enfant, droit de cité garanti par Courgenay.
En Suisse depuis 1957; depuis 1971 à Courgenay.

29. *Döpper* Werner Erwin Jakob, Deutschland, 26. 5. 1945 in Buchen (Deutschland), Goldschmied, Diessbach bei Büren, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Diessbach bei Büren.
In der Schweiz seit 1965; seither in Diessbach bei Büren gemeldet.

30. *Falch* Eduard, Österreich, 4. 9. 1940 in Innsbruck (Österreich), Sattler-Tapezierer, Meiringen, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Meiringen.
In der Schweiz seit 1960; seither in Meiringen gemeldet.

31. *Ferro* Agostino Mario, Italien, 30. 8. 1941 in Savona (Italien), Betriebselektriker, Muri bei Bern, verheiratet, 3 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Muri bei Bern.
In der Schweiz seit 1965; seit 1969 in Muri bei Bern gemeldet.

32. *Ghirardi* Léon René, Italie, 1. 6. 1913 à Moutier, commerçant, Röschenz, marié, 1 enfant, droit de cité garanti par Delémont.
En Suisse depuis la naissance; depuis 1975 à Röschenz.

33. *Güney* Fuat, Türkei, 11. 4. 1936 in Istanbul, Dr. med., Assistenzarzt, Zollikofen, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Zollikofen.
In der Schweiz seit 1965; seit 1971 in Zollikofen gemeldet.

34. *Hahnel* Ernst Richard Friedrich, Deutschland, 20. 6. 1939 in Donaueschingen (Deutschland), Geschäftsführer, Meikirch, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Meikirch.
In der Schweiz seit 1958; seit 1971 in Meikirch gemeldet.

35. *Halasz* Gyula Ferenc, Ungarn, 5. 1. 1937 in Budapest, lic. rer. pol., Betriebswirtschafter, Bern, verheiratet, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1956; seit 1957 in Bern gemeldet.

36. *Hildebrandt* Helmut Klaus, Deutschland, 14. 4. 1937 in Stadtroda (Deutschland), Psychiatriepfleger, Muri bei Bern, verheiratet, 4 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Muri bei Bern.
In der Schweiz seit 1959; seit 1968 in Muri bei Bern gemeldet.

37. *Hindricksen* Karl Heinrich, Deutschland, 16. 9. 1934 in Schermbeck (Deutschland), Pfleger, Münsingen, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Münsingen.
Mit Ausnahme von 6½ Monaten seit 1956 in der Schweiz; seit 1959 in Münsingen gemeldet.

38. *Köhalmi* György Tibor, Ungarn, 8. 7. 1942 in Budapest, Elektroinstallateur, Bern, verheiratet, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1957; seit 1965 in Bern gemeldet.

39. *Kreisel* Horst Günter, Deutschland, 3. 4. 1942 in Dresden (Deutschland), Betriebsmechaniker, Bern, verheiratet, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1963; seit 1964 in Bern gemeldet.

40. *Kurzbuch* Siegfried Adolf, Deutschland, 20. 4. 1940 in Buchenhain (Deutschland), Karosseriespengler, Langenthal, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Langenthal.
In der Schweiz seit 1960; seit 1962 in Langenthal gemeldet.

41. *Mellert* Helmut, Deutschland, 21. 4. 1938 in Waldshut (Deutschland), eidg. dipl. Installateur, Meikirch, verheiratet, 3 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Meikirch.
In der Schweiz seit 1961; seit 1963 in Meikirch gemeldet.

42. *Papazoglou* Konstantinos, Griechenland, 7. 9. 1935 in Moustheni (Griechenland), eidg. Beamter, Köniz, verheiratet, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Köniz.
Mit Ausnahme von 2 Jahren seit 1958 in der Schweiz; seit 1967 in Köniz gemeldet.

43. *Pozner* Janos, Hongrie, 10. 6. 1938 à Kislang (Hongrie), tourneur, Crémines, marié, 3 enfants, droit de cité garanti par Crémines.
En Suisse depuis 1957; depuis 1960 à Crémines.

44. *Richter* Otto Johannes, Deutschland, 6. 4. 1932 in Freiburg im Breisgau (Deutschland), dipl. Elektrotechniker, Bern, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1952; seit 1960 in Bern gemeldet.

45. *Rohde* Klaus Herbert, Deutschland, 30. 12. 1936 in Schöneicho (Deutschland), Maschinist, Lotzwil, verheiratet, 3 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Lotzwil.
In der Schweiz seit 1962; seit 1973 in Lotzwil gemeldet.

46. *Schlatter* Norbert Josef, Österreich, 9. 3. 1941 in Landeck (Österreich), Fernmeldeassistent, Köniz, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Köniz.
In der Schweiz seit 1959; seit 1969 in Köniz gemeldet.

47. *Schulz* Otto Hans-Eberhard, Deutschland, 31. 10. 1928 in Wurzen (Deutschland), Kartograph, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1960; seither in Bern gemeldet.

48. *Scola* Jakob Vittorio, Italien, 31. 1. 1932 in Galgenen (SZ), Bodenleger-Abteilungsleiter, Bern, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit Geburt; seit 1950 in Bern gemeldet.

49. *Spengler* Georg Alexander, Deutschland, 15. 10. 1928 in Wernigerode (Deutschland), Dr. med., Arzt, Bern, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
Mit Ausnahme von 5¾ Jahren seit 1946 in der Schweiz; seit 1969 in Bern gemeldet.

50. *Stocker* Francesco, Italien, 10. 10. 1944 in Sant'Orsola (Italien), Mechaniker, Thun, verheiratet, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Thun.
In der Schweiz von 1955 bis 1958 und seit 1961; seit 1971 in Thun gemeldet.

51. *Tumelero* Arturo, Italie, 8. 9. 1944 à Conco (Italie), employé de banque, Reconvilier, marié, 2 enfants, droit de cité garanti par Reconvilier.
En Suisse depuis 1963; depuis 1971 à Reconvilier.

52. *van der Haas* Jost, Niederlande, 23. 4. 1923 in Amsterdam, Elektroingenieur/Direktor, Muri bei Bern, verheiratet, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Muri bei Bern.
Mit Ausnahme von 3 Jahren seit 1948 in der Schweiz; seit 1969 in Muri bei Bern gemeldet.

53. *Vanhove* Valentin Armand Jean Léon, Belgien, 31. 5. 1936 in Ixelles (Belgien), Angestellter Firstbahn, Grindelwald, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Grindelwald.
In der Schweiz seit 1962; seither in Grindelwald gemeldet.

54. *Bengtson* Helga Martha Emilie, geb. Jank, Deutschland, 9. 5. 1929 in Berlin-Charlottenburg, kaufm. Angestellte, Wangen an der Aare, verwitwet, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Wangen an der Aare.
In der Schweiz seit 1955; seit 1961 in Wangen an der Aare gemeldet.

55. *Bergstein* Zeljko, Israel, 12. 7. 1934 in Bjelovar (Jugoslawien), Arzt, Köniz, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Köniz.
In der Schweiz seit 1947; seit 1963 in Köniz gemeldet.

56. *Borrego* Angela, née Planas, Espagne, 22. 6. 1928 à Figueras (Espagne), ouvrière de fabrique, Porrentruy, séparée, droit de cité garanti par Porrentruy.
En Suisse et à Porrentruy depuis 1961.

57. *Cambi* Ettore, Italien, 13. 8. 1940 in Arquata del Tronto (Italien), Autoverkäufer, Bolligen, verheiratet, 3 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bolligen.
In der Schweiz seit 1959; seit 1971 in Bolligen gemeldet.

58. *D'Alberto* Pasqua, geb. D'Alberto, Italien, 30. 10. 1921 in Tomo di Feltre (Italien), Hilfsarbeiterin, verwitwet, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Lyss.
Mit Ausnahme von 18 Monaten seit 1947 in der Schweiz; seither in Lyss gemeldet.

59. *Didier* Roger Laurent, Frankreich, 27. 6. 1922 in Lyon (Frankreich), Mechaniker, Nidau, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Nidau.
In der Schweiz seit 1961; seither in Nidau gemeldet.

60. *Fragnoli* Italo, Italie, 10. 6. 1939 à San Elia Fiumerapido (Italie), tourneur, Malleray, marié, 3 enfants, droit de cité garanti par Malleray.
En Suisse depuis 1960; depuis 1962 à Malleray.

61. *Fridlin* Marthe Lucie, geb. Erdmann, Frankreich, 19. 4. 1906 in Strasbourg (Frankreich), Sekretärin, verwitwet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1946; seither in Bern gemeldet.

62. *Hornung* Karl Heinz Hugo, Deutschland, 31. 1. 1935 in Memmingen (Deutschland), Filialleiter, Biel, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel.
In der Schweiz seit 1960; seit 1970 in Biel gemeldet.

63. *Ivanyos* Miklos, Ungarn, 24. 5. 1938 in Budapest, Schweisser, Bremgarten bei Bern, verheiratet, 4 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bremgarten bei Bern.
In der Schweiz seit 1956; seit 1968 in Bremgarten bei Bern gemeldet.

64. *Kasztura* Stanislaw, Polen, 6. 3. 1896 in Krzeszowice (Polen), Rentner, Muri bei Bern, geschieden, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1940; seit 1974 in Muri bei Bern gemeldet.

65. *Kranholdt* Ute Wilma, Deutschland, 9. 6. 1940 in Gräfenroda (Deutschland), Diätassistentin, Wohlen bei Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Wohlen bei Bern.
In der Schweiz seit 1957; seit 1972 in Wohlen bei Bern gemeldet.

66. *Kraus* Charlotte Emilie, Deutschland, 1. 3. 1940 in Mannheim (Deutschland), Verkaufsleiterin, Thun, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Thun.
In der Schweiz seit 1961; seither in Thun gemeldet.

67. *Ludwig* Otto Robert Dietrich, staatenlos, 13. 3. 1936 in Nkana (Rhodesien), Programmierer, Thun, verheiratet, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Thun.
In der Schweiz seit 1961; seither in Thun gemeldet.

68. *Masquiren* Ferdinand Bernard, Indien, 28. 11. 1930 in Jubalpur (Indien), Plastikdrucker/Vertreter, Lyss, verheiratet, 4 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Lyss.
In der Schweiz seit 1958; seit 1968 in Lyss gemeldet.

69. *Meyer* Gertrud Frieda, Deutschland, 16. 11. 1919 in Pilgramsdorf (Deutschland), Packerin, Münchenbuchsee, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Münchenbuchsee.
In der Schweiz seit 1958; seit 1961 in Münchenbuchsee gemeldet.

70. *Napoletano* Domenico, Italien, 10. 2. 1933 in Monopoli (Italien), Hilfsarbeiter, Lyss, verheiratet, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Lyss.
In der Schweiz seit 1960; seither in Lyss gemeldet.

71. *Ortel* Ellen Margareta, Deutschland, 9. 2. 1940 in Berlin-Schmargendorf (Deutschland), Kosmetikberaterin, Lyss, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Lyss.
In der Schweiz seit 1960; seit 1965 in Lyss gemeldet.

72. *Palomo* Antonia, Espagne, 10. 9. 1929 à Alcantara (Espagne), employée de maison, Delémont, séparée, droit de cité garanti par Delémont.
En Suisse depuis 1960; depuis 1966 à Delémont.

73. *Polyanszky* Ipoly Jozsef, Ungarn, 27. 7. 1908 in Rozalia (Ungarn), Angestellter, Köniz, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Köniz.
In der Schweiz seit 1957; seit 1960 in Köniz gemeldet.

74. *Rodrigo* Daniel, Spanien, 14. 8. 1939 in Murcia (Spanien), Pfarrer, Biel, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel.
Mit Ausnahme von 2¾ Jahren seit 1958 in der Schweiz; seit 1965 in Biel gemeldet.

75. *Sedlacek* Arnold, Österreich, 19. 11. 1913 in Wien, Werkzeugmacher, Bern, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1955; seit 1961 in Bern gemeldet.

76. *Seidenfaden* Brigitte, geb. Voss, Deutschland, 2. 3. 1921 in Arnstadt (Deutschland), Lehrerin, Innertkirchen, verwitwet, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Innertkirchen.
In der Schweiz seit 1960; seit 1963 in Innertkirchen gemeldet.

77. *Stapf* Bernd Adolf Karl, Deutschland, 12. 4. 1939 in Mannheim (Deutschland), dipl. Kaufmann, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Langenthal.
In der Schweiz seit 1958; seit 1960 in Langenthal gemeldet.

78. *Szabo* Janos, Ungarn, 13. 10. 1935 in Sopron (Ungarn), Metzger, Grosshöchstetten, verheiratet, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Grosshöchstetten.
In der Schweiz seit 1957; seit 1963 in Grosshöchstetten gemeldet.

79. *Van* Harutyun, Türkei, 2. 8. 1936 in Istanbul (Türkei), Dr. med., Arzt, Port, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Port.
In der Schweiz seit 1961; seit 1970 in Port gemeldet.

80. *Vukelics* Jozsef, Ungarn, 22. 12. 1925 in Budapest, Hilfsarbeiter, Aegerten, verheiratet, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Aegerten.
In der Schweiz seit 1956; seit 1957 in Aegerten gemeldet.

Strafnachlassgesuche

Namens der Justizkommission referiert über dieses Geschäft Frau Bretscher. Frau Boehlen beantragt in einem Fall, die bedingte Begnadigung nicht zu widerrufen. Dieser Antrag wird bei 132 in Betracht fallenden Stimmzetteln, also bei einem absoluten Mehr von 67 Stimmen, mit 100 : 32 Stimmen abgelehnt. Die übrigen Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der vorberatenden Behörden erledigt.

Interpellation Schneider (Bern) – Verletzung der Informationsfreiheit der Insassen der bernischen Strafanstalten

Wortlaut der Interpellation vom 10. Oktober 1974

In der letzten Zeit häufen sich im Zusammenhang mit dem Strafvollzug im Kanton Bern Ereignisse, die aufhorchen lassen.
Einerseits wird der Presse und den Massenmedien vom kantonalen Gefängnisinspektorat in grober Verletzung der Pressefreiheit der Zugang zu den Bezirksgefängnissen und Strafanstalten verwehrt. Andererseits häufen sich die Meldungen, wonach die Gefängnisdirektoren des Kantons Bern Informationssendungen über den

Strafvollzug zu verhindern versuchen (Radiosendereihe «Strafvollzug heute – Fakten und Alternativen» 26. Mai bis 30. Juni; Meldung über Ereignisse auf dem Thorberg in der «Von Tag zu Tag-Sendung» vom 22. August 1974; Antennensendung im Fernsehen über die «Aktion Strafvollzug» vom 3. Oktober 1974).
Neuerdings wird die Informationsfreiheit der Insassen der bernischen Strafanstalten in offener Weise verletzt. Einem Schreiben des Gefängnisinspektorates vom 6 September 1974 (No. 689/72) entnehmen wir folgendes:
«Die Insassen der bernischen Vollzugsanstalten geniessen eine weitgehende Informationsfreiheit über Presse, Radio und Fernsehen. Presseerzeugnisse, die dem Erziehungszwecke abträglich sind oder die Sicherheit und Ordnung in den Anstalten gefährden, werden allerdings nicht zugelassen. Das politische Magazin «focus» erachten wir für unsere Insassen als ungeeignet und es wird diesen auch fortan nicht ausgehändigt werden.»
In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass die Insassen der bernischen Strafanstalten das uneingeschränkte Recht auf Informationsfreiheit haben sollten, besonders im Hinblick auf das im Strafgesetzbuch verankerte Vollzugsziel, nämlich der Wiedereingliederung der Insassen in die bürgerliche Gesellschaft?

2. Ist er im besonderen nicht auch der Meinung, dass die Insassen gerade aus dem obenerwähnten Grund das Recht auf kritische Information haben?

3. Nach welchen Kriterien entscheidet das Gefängnisinspektorat in der bestehenden Praxis, die im erwähnten Brief zum Ausdruck kommt, welche Presseerzeugnisse «dem Erziehungszwecke abträglich sind» oder Sicherheit und Ordnung in den Anstalten gefährden»?

4. Auf Grund welcher spezifischen Kriterien hat das Gefängnisinspektorat entschieden, das politische Magazin «focus» den Insassen der bernischen Strafanstalten nicht auszuhändigen?

Schneider (Bern). Ich weiss, dass ich hier ein heisses Eisen anrühre. Nicht zufällig wird im Parlament immer wieder über den Strafvollzug gesprochen. Das lässt sich nicht mit dem Vorwurf der Sensationslust ignorieren. Der Angelegenheit kommt besonderes Gewicht zu, weil der bernische Strafvollzug durch das Konkordat über die Grenze hinaus Bedeutung hat. In keinem andern Kanton gibt es verhältnismässig so viele Anstalten wie im Kanton Bern.
In der letzten Session war im Zusammenhang mit der Interpellation des Kollegen Blum von der Pressefreiheit in den Strafanstalten die Rede. Von Vertretern der SVP wurde gesagt: «Wenn man es in der Hand hätte, mit einem Postulat einem Gefangenen zu helfen, dürfte man die Möglichkeit (zur Diskussion über den Strafvollzug) nicht verscherzen.» Um das geht es mir. Es ist ein Politikum, was aus den Strafgefangenen während des Strafvollzugs gemacht wird. Besonders die Vertreter der Arbeiterbewegung können da nicht passiv sein. Über 90 Prozent der Strafgefangenen gehören der Arbeiterklasse an. Die durch den Strafvollzug und durch die Isolation deklassierten Bürger werden häufig in politischen Krisensituationen vom Machtapparat als fungible Masse eingesetzt und als Streikbrecher – das kennen wir aus der Geschichte – gegen ihre eigenen Klassenangehörigen eingesetzt.
Dass es in den bernischen Strafanstalten um die Haftbedingungen nicht bestens bestellt ist, zeigen auch die Ereignisse der letzten Monate. Von öffentlicher Seite wurde in den Hintergrund gedrängt, dass es beim Strafgefangenen, der sich selber verbrannt hat, um einen verzweifelten Protest gegen die Haftbedingungen ging. Das zeigen seine letzten Worte eindeutig. Es ist versucht worden, das Ganze zu verschweigen. Auch die Petition, die nachher von den Gefangenen zur Erreichung besserer Haftbedingungen lanciert wurde, wurde verschwiegen. Als die gewerkschaftlich organisierte «Aktion Strafvollzug» sich ausserhalb des Gefängnisses für die Petition einsetzte, hat dann die Polizeidirektion reagiert. Wenn in einer Pressekampagne der Polizeidirektion die «Aktion Strafvollzug» als Gruppe von subversiven Revolutionären dargestellt wird, ging es nur darum, die bescheidenen Forderungen (Abbau der Isolation der Gefangenen und mehr gemeinsame Freizeit am Abend) zu übertönen. Es ging also nicht um Revolutionäres.
Es kann uns nicht gleichgültig sein, wie die Insassen der bernischen Strafanstalten informiert werden. Auch das ist ein Politikum. Das geht aus dem Schreiben des von mir zitierten Briefes des Gefängnisinspektorates vom 6. September 1974 hervor, worin steht: «Die Insassen der bernischen Vollzugsanstalten geniessen weitgehende Informationsfreiheit über Presse, Radio und Fernsehen. Presseerzeugnisse, die dem Erziehungszweck abträglich sind oder Sicherheit und Ordnung in den Anstalten gefährden, werden allerdings nicht zugelassen. Das politische Magazin «Fokus» erachten wir als für unsere Insassen ungeeignet, und es wird dieses auch fortan nicht ausgehändigt.» Daraus schliesse ich, dass Presseerzeugnisse der schweizerischen politischen Linken – um ein solches handelte es sich beim «Fokus» – in den bernischen Anstalten nicht gerne gesehen sind, und dass die Isolation der Strafgefangenen von den Behörden dazu benutzt wird, diese nach bestimmtem politischem Konzept, offensichtlich mit einer rechts gerichteten Informationspolitik, zu beeinflussen.

Ich habe es nicht versucht, bin aber überzeugt, dass auch die sozialdemokratische «Tagwacht» nur schwer den Weg in die Zellen fände. Um hierüber vor aller Öffentlichkeit Klarheit zu schaffen, bitte ich die Regierung um Beantwortung meiner Fragen.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Eisen, das Herr Grossrat Schneider anrührt, ist gar nicht so heiss. Ich bin mit ihm einverstanden, dass mit Sensationslust dem Ablauf und allfälligen Verbesserungen des Strafvollzuges nicht gedient wird. Dass versucht wird, aus dem Strafvollzug ein Politikum zu machen, muss als gegeben hingenommen werden. Jeder Bürger ist ja frei, aus jedem Gegenstand ein Politikum zu machen. Dem Strafvollzug ist damit natürlich nicht gedient. Die Haftbedingungen in bernischen Anstalten entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die höchst bedauerliche Selbstverbrennung, die sich in Witzwil ereignete, bildet noch jetzt Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung. Ich kann daher jetzt nicht in Details Aufschluss erteilen. Der unglückliche Mann zeigte vorher durchaus keine Anzeichen, wonach er einer besondern Behandlung bedurft hätte. Er hat die Verzweiflungstat begangen, kurz nachdem er davon Kenntnis erhalten hatte, dass er von einem Zuger Gericht zu einer sehr hohen Zuchthausstrafe verurteilt wurde.

Es trifft zu, dass das bernische Gefängnisinspektorat am 6. September 1974 schriftlich erklärte, das Magazin Focus sei von den Vollzugsanstalten aus als für die Insassen ungeeignet erklärt worden. Sie ersuchen, dieses Presseerzeugnis nicht mehr auszuhändigen. – Grossrat Schneider sieht darin eine Verletzung der Informationsfreiheit. Auch wir sind davon überzeugt, dass die Resozialisierung, die Wiedereingliederung eines Anstaltsinsassen wesentlich einfacher ist, wenn er mit der Aussenwelt Kontakte aufrecht erhalten kann, während er die Freiheitsstrafe verbüsst. Er soll sich über das tägliche Geschehen, über seine Familie, über das, was an seinem Wohnort geht und auch über die grosse Weltpolitik informieren können. Die Vollzugsorgane haben daher in den letzten Jahren im Rahmen des Konkordates, das hier auch erwähnt wurde, eine Reihe von Kontakt- und Informationsmöglichkeiten geschaffen.
Es ist vielleicht nicht überflüssig, wenn ich all diese Möglichkeiten hier noch einmal aufzähle, obwohl das schon verschiedentlich geschehen ist. Jeder Insasse einer Straf- und Massnahmenanstalt kann eine Tageszeitung nach seinem Wunsch und eine Wochenzeitschrift abonnieren. In einzelnen Vollzugsanstalten steht ihm zudem ein Lesezimmer zur Verfügung, wo eine Reihe von Tageszeitungen und Periodika aufliegen. Ich kann Herrn Grossrat Schneider beruhigen, dass der Gefangene die Zeitung abonnieren kann, die ihm passt; die Tagwacht, der Beobachter usw. finden ungehindert Eingang in unsere Anstalten. Der Gefangene kann ferner die Bibliothek benützen, die laufend mit zeitgemässen Werken ergänzt wird. Er kann über die Hausanlage oder mit eigenem Transistorengerät auf Mittel- und Langwellen informative und unterhaltende Radiosendungen empfangen, solange es ihm beliebt. Er kann mehrmals wöchentlich fernsehen. Er kann unbeschränkt korrespondieren, wobei die Briefe nur noch in seltenen Fällen, wenn besondere Voraussetzungen vorliegen, zensuriert werden. Er kann zweimal monatlich Angehörige und weitere ihm nahestehende Personen zum Besuch empfangen. Er kann mit dem Vormund, mit dem Schutzaufsichtsbeamten, dem Seelsorger, dem Trinkerfürsorger, einem Vertreter der Vollzugsbehörden usw. unbeschränkt Kontakt pflegen. Bei besondern Anlässen, auch bei Krankheit, Todesfall, Taufe, Konfirmation usw. kann er beurlaubt werden. Auch für berufliche Angelegenheiten kann er in Vorbereitung der Entlassung Urlaub erhalten. Dazu kommen die regelmässigen Urlaube, die er zur Pflege des Kontaktes mit der Welt ausserhalb der Anstalt erhalten kann. Er kann auch teilweise ausserhalb des engeren Anstaltsbereichs arbeiten und dabei Kontakte mit der Bevölkerung aufnehmen. Im übrigen kann er während der Arbeit und Freizeit mit seinen Kollegen, den Arbeitsmeistern und allen Leuten, die ich schon erwähnt habe, sprechen. Ich glaube daher sagen zu dürfen, dass der Informationsstand der Insassen einer Vollzugsanstalt praktisch der gleiche ist wie der, den jeder freie Bürger geniesst. Bei einigen Presseerzeugnissen, die nicht ausgehändigt werden, wie z. B. der Schwarzpeter und das Magazin Focus, das auf der Titelseite regelmässig zur Rebellion aufruft, in dem gesagt wird, Rebellion sei berechtigt, handelt es sich nach unserer Auffassung nicht um Schriften, die der Information dienen, sondern um ausgesprochene Kampfschriften, die eine einseitige, zum Teil unrichtige Darstellung der Verhältnisse geben.
Im Ausland kamen verschiedentlich Gefangenen-Revolten vor, die unter den Gefangenen und unter dem Personal Opfer forderten. Solche Revolten sind nicht selten durch Kampfschriften heraufbeschworen worden, die offen oder versteckt in die Anstalten eingeschleust wurden.
Der Regierungsrat beantwortet die Frage von Herrn Grossrat Schneider wie folgt:
Er ist der Meinung, dass die Insassen der bernischen Vollzugsanstalten ein umfassendes Informationsrecht haben sollen. Dieses ist gewährleistet, ohne dass ihnen besondere politische Kampfschriften ausgehändigt werden. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass die Insassen das Recht auf kritische Informationen besitzen. Diese können sie der Tagespresse entnehmen, weil sie in der Auswahl der zu abonnierenden Tageszeitung frei sind. Die kritischen Informationen können auch den Radio- und Fernsehsendungen entnommen werden. – Presseerzeugnisse hingegen, die eindeutig als politische Kampfschriften bezeichnet werden müssen, haben nach Ansicht des Regierungsrates in unsern Anstalten keinen Platz. Darum werden das Magazin Focus und der Schwarzpeter richtigerweise nicht ausgehändigt.

Schneider (Bern). Ich bin von der Antwort nicht befriedigt.

Interpellation Mischler – Redebewilligung für Alain Krivine am 26. November 1974 an der Universität Bern

Wortlaut der Interpellation vom 11. Februar 1975

In den Vorkriegsjahren ist das Instrument des «Redeverbotes für Ausländer» zum Schutze unseres Landes vor der Hitlerpropaganda errichtet worden. Heute dient es gegen verschiedene andere Totalitarismen, gegen Ausländer, die von der Schweiz aus gegen unsere Demokratie oder gegen andere Länder agitieren.

Der Regierungsrat wird angefragt:
- Nach welchen Kriterien ist die Redebewilligung an Alain Krivine erteilt worden?
- Wie gedenkt der Regierungsrat in Zukunft ähnliche ausländische Redegesuche zu behandeln?

Falls die Lösung des Problems auch auf Bundesebene liegen sollte:
- Ist der Regierungsrat bereit, beim Bundesrat die nötigen Schritte zu unternehmen, um eine restriktivere Lösung zu erreichen?

(19 Mitunterzeichner)

Mischler. Im letzten November hat an der Universität Bern ein Vortrag von Alain Krivine zum Themakreis «Vom Generalstreik zum Klassenkampf» stattgefunden. Alain Krivine ist als französischer Kommunist bekannt. Er gehört zum Trotzkismus der Vierten Internationalen, ist ungefähr auf der Linie, wie bei uns die «Revolutionäre marxistische Liga». Der Ideologe der Vierten Internationale ist Ernest de Blandel, Belgier, der bei uns eine Einreisesperre hat, weil er mehr als einmal als Ausländer über politische Themen öffentlich gesprochen und dabei auch Frankreich difamiert hat.
Die Studentengruppe der Revolutionären marxistischen Liga hat im Herbst beim Rektor der Universität Bern eine Bewilligung für eine Veranstaltung an der Universität verlangt. Der Rektor hat die Bewilligung erteilt. Es ist Brauch, dass für innere universitäre Anlässe die dortigen Räumlichkeiten benützt werden können. Bei der Propaganda stellte sich heraus, dass nicht die Studen-

tengruppe der Revolutionären marxistischen Liga einen Vortrag durchführte, sondern die ausseruniversitäre politische Gruppierung «Marxistische Liga». Der Rektor fragte sich, ob er die Bewilligung zurückziehen müsse, die offensichtlich erschlichen worden war. Auf der später bekannt gewordenen Grundlage wäre sie nicht erteilt worden.
Alain Krivine ist ein Berufsrevolutionär, er bezeichnet sich selbst als solchen. Er trat besonders im Jahre 1973 auf Demonstrationen in Frankreich hervor. Dort wurden Autos umgestossen; die Polizei wurde angegriffen; es gab durch Gewaltanwendung Verletzte. Die Gruppierung sagt, sie schliesse die Gewalt bei Demonstrationen nicht aus. Daraufhin wurde die kommunistische Liga, der Alain Krivine angehört, in Frankreich verboten.
Das Hauptagitationsfeld der Gruppierung um Krivine sind der Arbeitsplatz und die Universität. Die Gruppierung wendet sich gegen evolutionäre Entwicklung, tritt für die Konfrontation und den Kampf ein. Den Gewerkschaften wird vorgeworfen, sie seien Bürokratie, hätten mit den Zielen der Arbeiterschaft nichts mehr zu tun, müssten aus marxistischer Sicht unterwandert werden, um die Revolution von der Basis her, über die Revolutionierung grosser Bevölkerungsteile, zu erreichen. – Eindeutig wird der Arbeitsfriede negiert, und es wird auf der Linie des Klassenkampfes, des Nichtverständnisses zwischen den Partnern, Politik betrieben. Auf diesem Wege soll die heutige Gesellschaftsordnung zerstört werden. Die Gruppierung um Krivine und er selbst fordern ausdrücklich Toleranz für die eigenen Gruppierungen, sind aber nicht bereit, Toleranz den politisch anders Denkenden zu gewähren. Die Toleranz, die wir einem solchen Berufsrevolutionär und seiner politischenTätigkeit entgegenbringen, liegt nicht mehr auf der Ebene der Meinungs- und Redefreiheit. Ich kann solche Toleranz nur als politische Schwäche bezeichnen.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Bundesratsbeschluss vom 24. Februar 1948 betreffend politische Reden der Ausländer stammt aus einer Zeit, in welcher die Erinnerung an die nationalsozialistische Bedrohung noch wach war. Die Goebbelschen Methoden des Angriffs auf andere Staaten sind zwar in Vergessenheit geraten. Im «Kalten Krieg» wurden subtilere und weniger augenfällige Formen angewandt. Nach einer Zeit der verhältnismässigen, vielleicht auch einer trügerischen Ruhe sprechen indessen heute bestimmte internationale Geschehnisse, insbesondere der jüngste Fall in der Bundesrepublik Deutschland, deutlich für eine Verschärfung der Redebewilligungspraxis. Dieses Begehren steht jedoch im Widerspruch zur Tendenz, die sich beim Bund im Sinne einer lockerern Handhabung des Beschlusses betreffend politische Reden von Ausländern durchgesetzt hat. Die Lockerung zeigt sich beispielsweise darin, dass die eidgenössischen Behörden durch die zuständigen kantonalen Behörden Redebewilligungen an Alain Krivine (französischer Trotzkist), Jacques Valier (französischer Marxist), Frau Stephanie Coontz (amerikanische Black-Panther-Bewegung), Frank Roche (Mitglied der irischen IV. Internationalen), Jacques Denis (Mitglied der KPF), und weitere ausländische Referenten zuliessen. Im Nationalrat plädierte der Bundesrat in der Beantwortung von Anfragen, die den Staatsschutz betrafen, für eine äusserst liberale Anwendung des Rednerbeschlusses gegenüber ausländischen Extremisten. Er hält trotz der damit verbundenen Risiken an der Praxis fest; denn er ist der Auffassung, es sei besser, den ausländischen Organisationen und den Gastgebern einen gewissen Spielraum zu gewähren, statt sie in den Untergrund zu drängen.
Dass diese Praxis zu unbefriedigenden Situationen führen kann, beweist der Fall Alain Krivine. Die Polizeidirektion bat die Bundesanwaltschaft in diesem Fall zu prüfen, ob die Redebewilligung zu verweigern sei. Die Antwort lautete folgendermassen: «Obwohl der französische Staatsangehörige Krivine Alain als eifriger Trotzkist und Führer des französischen «Front communiste révolutionnaire» bestens bekannt ist, besteht unserer Ansicht nach kein Grund, eine Redebewilligung zu verweigern. Krivine hat bereits in den letzten Jahren verschiedene Vorträge in der Schweiz gehalten, die alle bewilligt wurden. Wie wir soeben vernehmen, sind bereits Redebewilligungsgesuche für ihn auch in den Kantonen Waadt und Basel-Stadt eingereicht worden. Es dürfte sich jedoch empfehlen, die üblichen Bedingungen zu stellen.» Die üblichen Bedingungen erschöpfen sich darin, dass man sagt, der Redner habe sich aller Einmischungen in innerschweizerische politische Angelegenheiten zu enthalten.
Auf Grund dieses Tatbestandes erteilte die kantonale Polizeidirektion mit Schreiben vom 15. November 1974, nicht ohne Bedenken, die nachgesuchte Bewilligung, in der Meinung, sie wolle nicht päpstlicher sein als der Papst. Kaum hatte Alain Krivine in Bern gesprochen, wurde die kantonale Polizeidirektion erneut und diesmal von anderer Seite kritisiert, woraus hervorgeht, wie unbefriedigend die Handhabung des genannten Bundesratsbeschlusses für die verantwortlichen Behörden heute ist.
Nach der heutigen Praxis pflegen sich die Kantone, bevor sie die Bewilligung erteilen, mit der Bundesanwaltschaft in Verbindung zu setzen, um zu erfahren, ob die Landesbehörde allenfalls von ihrem eigenen Entscheidungsvorbehalt Gebrauch machen werde. Auch gilt es, die Aspekte der Gleichbehandlung der Redner und der Gleichbehandlung in den verschiedenen Kantonen zu berücksichtigen. Trotzdem gibt es Schwankungen in der Praxis. Wir erinnern an den Fall Carvalho René, Mitglied der KP Brasilien, dessen Rede in Lugano und Zürich zugelassen, in Bern aber verboten wurde. Carvalho ist einer jener Terroristen, die seinerzeit im Austausch gegen Botschafter Bucher befreit wurden. Die Haltung der Polizeidirektion führte nicht nur zu parlamentarischen Interventionen im Grossen Rat, sondern auch zu einer Pressepolemik, an der sich Zeitungen aller Schattierungen beteiligten. Man warf uns Engstirnigkeit und dergleichen mehr vor und spielte weidlich die «fortschrittlichen» Kantone gegen den «rückständigen» Kanton Bern aus.
Im Zusammenhang mit dem Fall Carvalho verlangte die Polizeidirektion des Kantons Bern von der Bundesanwaltschaft, der Bundesrat möge in Zukunft gestützt auf Artikel 3 des BRB vom 24. Februar 1948 in besonderen Fällen selber einen Entscheid treffen, der dann für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft Gültigkeit habe. Am 28. Juni 1971 wurde der Polizeidirektion versichert, es werde inskünftig in solchen Fällen ein Entscheid des Bundesrates erwirkt. Statt einer Verschärfung trat aber eine Lockerung in der Handhabung jenes Beschlusses ein.
Was nun die künftige Praxis anbelangt, haben die Erfahrungen gezeigt, wie verschieden die Voraussetzungen zur Redebewilligung sein können. Nach unserer Meinung verspricht eine Verschärfung der Praxis durch

einen einzelnen Kanton keinen Erfolg. Die enge Fühlung mit den Bundesbehörden ist das einzig Richtige. Die Lösung des Problems liegt nicht bei einem einzelnen Kanton, sondern auf Bundesebene. Beim Fall Krivine hätten die Bundesbehörden gestützt auf den Artikel 3 des genannten Bundesratsbeschlusses eingreifen sollen. Der Bund sollte seine Haltung gegenüber ausländischen Extremisten überdenken, die in der Schweiz staatsfeindliche Umtriebe inszenieren. Er allein könnte hier gewisse Barrieren errichten. Es wäre deshalb wünschbar, wenn im eidgenössischen Parlament diese Frage einmal mehr zur Sprache käme. Auf der andern Seite ist zu sagen, dass wir die Abwehrbereitschaft jedes einzelnen Bürgers voraussetzen und gegenüber Umtrieben pflegen müssen, die darauf ausgerichtet sind, unsern demokratischen Rechtsstaat mit nichtdemokratischen Mitteln umzukrempeln. Darüber sind wir uns einig: Auch die schärfste Praxis des Bundesrates in der Handhabung des Redeverbotes gegenüber unerwünschten ausländischen Rednern führt nicht zum Ziel, wenn nicht der Bürger selber mit seiner inneren Haltung dafür sorgt, dass unsere Institutionen sichergestellt werden.

Mischler. Von der Beantwortung der Fragen 1 und 2 bin ich befriedigt, von der Beantwortung der Frage 3 bin ich nicht befriedigt.

Präsident. Herr Blum verlangt Diskussion.

Abstimmung

Für den Ordnungsantrag Blum ..... Mehrheit
Dagegen ..... Minderheit

Blum. Herr Mischler hat uns in der Begründung der Interpellation einen Abriss seines Weltbildes vermittelt. Ich bin ihm für diese Lektion dankbar. Wer sich bemüht, die Leserbriefspalte einer liberalen Tageszeitung der Stadt Bern regelmässig zu studieren, ist ob dieses Weltbildes nicht überrascht. Ich will aber nicht den Eindruck aufkommen lassen, was der Interpellant gesagt hat, könne unwidersprochen als Meinung der Mehrheit gelten.
Herr Mischler sieht durch die Tatsache, dass Alain Krivine an der Universität Bern einen Vortrag gehalten hat, unsere Demokratie bedroht. Er glaubt, das Gespenst der Subversion gehe um. – Es ist kein Zeichen politischer Schwäche, die Herren Krivine und andere an unserer Universität reden zu lassen, sondern es ist umgekehrt ein Zeichen politischer Stärke unserer Demokratie. Es wäre ein Armutszeugnis, wenn wir die Auseinandersetzung mit Leuten wie Krivine auf der verbalen Ebene nicht austragen könnten. Es wäre Ausdruck eines kleinkarrierten Demokratieverständnisses. Ich bin dankbar, dass Regierungsrat Bauder sich nicht bereit erklärt hat, im Sinne der Interpellation Mischler (Ziffer 3 der Interpellation) beim Bundesrat konkrete Schritte zu unternehmen. Das Redeverbot für Ausländer ist für die schweizerische Demokratie kein Ruhmesblatt. Der Vorstoss von Herrn Mischler geht in die Gegenrichtung dessen, was man auf Bundesebene allmählich durchzusetzen versucht.

Golowin. Ganz im Sinne des Vorredners weise ich darauf hin, dass Krivine mehr oder weniger Trotzkist ist. Daher kann er in den Staaten des Ostblocks nicht reden. Auch dort werden Leute dieser Richtung am Reden verhindert, zum Teil mit härteren Methoden. Mir scheint, man könne sich nur freuen, wenn wir noch etwas freier sind als die Sowjetunion.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Jahre 1971 hatten wir beim Bund interveniert und verlangt, man möge diese Angelegenheit besser koordinieren. Im übrigen unterstreiche ich nochmals den Satz, den ich am Schluss meiner Ausführungen aussprach: Es ist ein Trugschluss zu glauben, man könne durch behördliche Verbote den Staat retten. Wenn die innere Bereitschaft des Bürgers zu Auseinandersetzungen und zur Abwehr von Leuten, die unsere Rechtsordnung, unsern demokratischen Staat vernichten wollen, nicht mehr vorhanden ist, nützt alles nichts mehr.

Postulat Fleury – Zivilschutz

Texte de l'interpellation du 5 février 1975

Parmi les lourdes dépenses imposées aux pouvoirs publics, la protection civile occupe une place importante. Face au train de mesures destinées à freiner le mouvement inflationniste, la protection civile «Abri PA» offre encore des possibilités d'économie, possibilités qui peuvent se résoudre par une meilleure et une nouvelle restructuration des constructions PA».
Sans vouloir insister sur la nécessité de ces «Abris PA», ces derniers pourraient être érigés dans des buts collectifs et destinés à plusieurs familles d'un même quartier local. Ce procédé serait applicable lors de la construction de maisons familiales. L'une d'entre elles, avec le consentement du propriétaire, serait choisie pour contenir l'«Abri PA». Il va de soi que le propriétaire resterait le maître de sa maison malgré la réserve d'y accepter en cas de nécessité les quatre ou cinq familles voisines. Cette construction collective provoquerait une économie respectable pour la Confédération, le canton, les communes et les propriétaires exempts de construire ces abris. Par ailleurs, la nouvelle réglementation entraînerait une épargne de plusieurs millions de francs, étant donné la fréquence des investissements dans les zones de construction. Le propriétaire concerné par cet abri aurait en outre la possibilité de disposer d'un local spacieux.
Le Conseil-exécutif est invité à entreprendre les démarches nécessaires auprès des instances compétentes, et ce dans le but de modifier les prescriptions en vigueur.

(5 cosignataires)

Militärdirektor **Bauder** nimmt zum Postulat namens des Regierungsrates schriftlich wie folgt Stellung:
Die Idee des Postulates Fleury, für Einfamilienhaussiedlungen Gemeinschaftsschutzräume zu erstellen, wird auf freiwilliger Basis schon seit einigen Jahren verwirklicht.
Wie aus dem Text des Postulates hervorgeht, betreffen die Gemeinschaftsschutzräume in erster Linie Einfamilienhaussiedlungen in welchen gemäss Baumassnahmengesetz pro Haus ein einzelner kleiner Schutzraum erstellt werden muss. Das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz sieht vor, dass die Schutzräume im Zuge des Neubaues erstellt werden müssen. Aus diesem Grunde kommt al-

lenfalls die Erstellung von Gemeinschaftsschutzräumen nur in Frage, wenn eine Einfamiliensiedlung im gleichen Zeitraum gebaut wird.
Der Bau von Gemeinschaftsschutzräumen, sei es im Untergeschoss eines Gebäudes oder als separater unterirdischer Schutzraum, kommt im allgemeinen etwas billiger zu stehen als Schutzraumbauten unter jedem einzelnen Einfamilienhaus. Die bis heute gesammelten Erfahrungen zeigen deutlich, dass gewisse Einsparungen erzielt werden können. Die auf diese Weise eingesparten Kosten erreichen jedoch keinesfalls eine Million Franken für die ganze Schweiz.
Das Postulat Fleury enthält somit nichts Neues. Der Bau von Gemeinschaftsschutzräumen wurde bis heute zum Teil schon verwirklicht. Der Bau von solchen Anlagen hat zudem den Vorteil, dass die Organisation des Lebens und Überlebens der Schutzrauminsassen leichter realisiert werden kann. Im Rahmen der nächsten Gesetzesrevision sieht das Bundesamt für Zivilschutz, auf Wunsch der Kantone vor, unter gewissen Bedingungen den Bau von Gemeinschaftsschutzräumen zu verlangen. Im heutigen Zeitpunkt werden die in dieser Hinsicht bereits unternommenen Bestrebungen auf freiwilliger Basis überall dort angewandt, wo dies möglich ist.

Gestützt auf die obgenannten Ausführungen wird das Postulat durch den Regierungsrat abgelehnt.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Minderheit
Dagegen ..... Mehrheit

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete.

Zweite Beratung

Nr. 8 der Beilagen

Erste Beratung siehe Seite 114 hievor

Würsten, Präsident der Kommission. Es ist üblich, dass in der zweiten Lesung keine Eintretensdebatte stattfindet. Ich erachte es doch als nützlich, vor der Detailberatung über die Entwicklung, die seit der ersten Lesung beim Bund und beim Kanton eingesetzt hat, ein paar Ausführungen zu machen. – Ich danke dem Kommissionsvizepräsidenten, Herrn Dr. Cattin, bestens für die glänzende Berichterstattung in den ersten Verhandlungen. Ich war damals verhindert, zu referieren. – In der ersten Lesung wurden keine Änderungen zur Prüfung auf die zweite Lesung überwiesen. In der Vorberatung für die zweite Lesung wurden lediglich gewisse redaktionelle Änderungen gewünscht, die von der Redaktionskommission vorgeschlagen wurden.
Ich möchte darauf hinweisen, welche Bedeutung das Investitionshilfegesetz eidgenössisch hat. Es sieht die Finanzierung von Bauvorhaben im Rahmen von 25 Prozent der Restfinanzierung vor. Das Gesetz bezieht sich nur auf das Berggebiet. Im Rahmen des eidgenössischen Gesetzes werden 80 Prozent Beiträge an die Entwicklungskonzepte gegeben, die erarbeitet werden müssen.
Das kantonale Einführungsgesetz schafft die nötigen Grundlagen, damit das eidgenössische Gesetz wirksam werden kann.
Es liegt eine eidgenössische Verordnung zum eidgenössischen Investitionshilfegesetz vor. Die Volkswirtschaftsdirektion hat dazu in einer eingehenden Eingabe Stellung genommen und verschiedene Abänderungen gewünscht. Zum Beispiel verlangt der Bund, dass sich der Kanton mit 25 Prozent an der Restfinanzierung der Vorhaben beteilige. Die Volkswirtschaftsdirektion schlug 20 Prozent vor und wünscht, dass die Bauzinsen bei der Ermittlung der Baukosten berücksichtigt werden. Man sollte eigentlich heute die kantonale Verordnung kennen; denn das ist ein Ausführungserlass. Sie liegt im Entwurf vor, aber die Volkswirtschaftsdirektion kann sie nicht vor den Grossen Rat bringen, weil man den endgültigen Wortlaut noch nicht kennt.
Die finanziellen Auswirkungen für den Kanton: Der Kanton will höchstens 20 Prozent Darlehen geben, nicht 25 Prozent. Bei einem subventionsberechtigten Kanalisationsprojekt kann man mit einer Bundessubvention von 40 Prozent rechnen. Die kantonale Subvention macht 50 Prozent aus. Das ist mehr als 20 Prozent gemäss Investitionshilfegesetz. Also würden nach dem kantonalen Investitionshilfegesetz keine Beiträge mehr gegeben. Man will ja aufgrund des Investitionshilfegesetzes kantonale Beiträge nur ausrichten, sofern die Basissubvention nach andern kantonalen Gesetzen nicht mindestens 20 Prozent ausmacht. Man nimmt an, wenn dazu noch ein eidgenössisches Investitionshilfedarlehen von acht Prozent komme, so ergeben sich 98 Prozent.
Nehmen wir den Fall einer nichtsubventionierten Kanalisation, soweit sie in einem regionalen Entwicklungskonzept als notwendig erachtet wird: Vorgesehen ist ein eidgenössisches Investitionshilfedarlehen von 15 Prozent. Das kantonale Gesetz, das keine Basissubvention ausrichten konnte, sieht auch 15 Prozent vor, so dass künftig solche nicht subventionierten Kanalisationen mit einem Darlehen von 30 Prozent für die Restfinanzierung sollten rechnen können.
Bei Sportanlagen von regionaler Bedeutung konnte man z. B. mit Bundessubventionen von 20 Prozent rechnen, aufgrund des eidgenössischen Investitionshilfedarlehens mit 25 Prozent, und dann aufgrund des kantonalen Einführungsgesetzes (weil man ja sonst keine weitere kantonale Subvention ausrichtet) das Maximum von 20 Prozent, so dass bei einer Sportanlage von regionaler Bedeutung mit bis zu 65 Prozent Finanzierungshilfe gerechnet werden könnte.
Ich danke dem Grossen Rat für die einstimmige Gutheissung des Gesetzes in der ersten Lesung und bitte, auch in der zweiten Lesung zuzustimmen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Art. 1 - 3

Angenommen.

Art. 4

Würsten, Präsident der Kommission. In Artikel 4 Absatz 2 hat die Redaktionskommission vorgeschlagen, die drei Worte «bei der Ausführung» zu streichen. Die Kommission stimmt zu.

Angenommen.

Art. 5

Angenommen.

Art. 6 Abs. 1

Würsten, Präsident der Kommission. Hier wird eine redaktionelle Umstellung vorgenommen, ohne sachliche Änderung. Ich beantrage Zustimmung.

Angenommen.

Art. 6 Abs. 2

Hänsenberger. Im Auftrag der Fraktion mache ich Ihnen beliebt, im Absatz 2 die Worte «mindestens zwei Millionen Franken und» zu streichen, so dass der Text lauten würde: «Der Grosse Rat äufnet den Fonds entsprechend dem Bedarf mit jährlichen Einlagen von höchstens drei Millionen Franken. Die erstmalige Einlage beträgt drei Millionen Franken.» Damit nehme ich einen Antrag auf, den Kollege Gygi in der Februar-Session gestellt hat, der aber vom Rat abgelehnt wurde. Es wurde auch der Antrag abgelehnt, das «Maximum» zu streichen. Es geht nicht darum, weniger Geld für Investitionshilfe zu haben. Die Fraktion unterstützt das Einführungsgesetz. Der Fonds sollte die Flexibilität vergrössern, so dass man nicht jedes Jahr genau auf den Budgetkredit angewiesen ist. Der Bedarf wird ja von Jahr zu Jahr wesentlich schwanken. Wir sind auch mit der ersten Einlage von drei Millionen einverstanden. Wir wollen aber nicht, dass zwingend jedes Jahr mindestens zwei Millionen zugesprochen werden müssen. Die Gemeindepräsidenten stöhnen, dass 70 Prozent der Ausgaben gebunden seien. Flexibilität bestehe höchstens noch bei den Investitionen. Dadurch könne man sich den wirtschaftlichen Verhältnissen kaum mehr anpassen. Darum wollen wir nicht jedes Jahr zwangsweise zwei Millionen in den Fonds einlegen, gleichgültig ob die Budgetjahre schlecht sind und die Mittel des Fonds genügen würden, alle Subventionen des Bundes zu ergänzen. Der Bund ist im Begriffe, die Beiträge drastisch zu kürzen. Mit der ersten Einlage von drei Millionen Franken, welche man ja angreifen kann, hätte man für die Investitionshilfe vorläufig genug.

Bacher. Als Sprecher der sozialdemokratischen Fraktion erkläre ich, dass wir den Anträgen der Regierung und der Kommission zustimmen werden.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit diesem Gesetz sollen Bund und Kanton zusammen geeignete Strukturpolitik betreiben. Kaum wird dieser neue Erlass vorgelegt, beginnt man schon, ihn zu beschneiden. Man würde gescheiter weniger Förderungsgesetze erlassen, dafür bei bewährten Erlassen bleiben, die bestehenden Einrichtungen pflegen. – Ich kann mich dem Vorschlag der freisinnigen Fraktion nicht anschliessen. Wer volkswirtschaftlich ernten will, muss säen. Es soll nicht ein Tropfen auf einen heissen Stein sein. Daher ist die Regierung dafür, dass man die Mindesteinlage auf zwei Millionen Franken festsetzt. Lehnen wir das ab, wird der Bund sagen, wenn der Kanton nicht geneigt sei, in dieses Förderungsgesetz einzusteigen, brauche der Bund auch nicht viel zu tun, und dann streicht er diese Kredite.

Abstimmung

Für den Antrag Hänsenberger ..... Minderheit
Dagegen ..... Mehrheit

Art. 6 Abs. 3

Angenommen.

Art. 7 und 8

Angenommen.

Art. 9

Würsten, Präsident der Kommission. Hier liegt eine redaktionelle Änderung vor, indem man statt «Streitigkeiten» sagt «Klagen». Das ist ein Vorschlag der Redaktionskommission. Die Redaktionskommission und die Spezialkommission des Grossen Rates sind der Meinung, dass für Rückforderung von Leistungen und vermögenswerten Vorteilen aus dem vorliegenden Gesetz das Gemeinwesen auf den Klageweg sollte verwiesen werden können. Das kommt mit der vorgeschlagenen Formulierung besser zum Ausdruck.

Abstimmung

Für den Antrag der Kommission .... Grosse Mehrheit

Art. 10

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzentwurfes ..... 125 Stimmen (Einstimmigkeit)

Gesetz über die Erhaltung von Wohnraum

Erste Lesung

Siehe Nr. 10 der Beilagen

Eintretensfrage

Aeschlimann. Der Gesetzesentwurf wurde an zwei Sitzungen vorberaten. Neben Regierungsrat Müller war auch der Chef der Abteilung Wohnungsbau, Dr. Seiler, und der Experte und Redaktor der Gesetzesvorlage, Professor Roos, anwesend.
Die ersten parlamentarischen Vorstösse in der Richtung wurden bereits im Jahr 1971 eingereicht, nachdem Häuserbesetzungen stattgefunden hatten. Die Regierung hat mehrmals den Erlass eines solchen Gesetzes abgelehnt. Im Jahr 1974 wurden vom Grossen Rat zwei Motionen gutgeheissen, die von Herrn Gygi und die von Herrn Theiler. Damit hatte die Regierung den verbindlichen Auftrag, einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten, um weitere Verluste von Wohnraum durch Abbruch, Zweckentfremdung und Umwandlung von Wohnungen in Bureaux zu verhindern.
Das Eintreten war schon in der Kommission bestritten. Man hat darauf hingewiesen, dass die heutige Situation auf dem Bau- und Wohnungsmarkt ein solches Gesetz nicht mehr erfordere. Es wurde gesagt, dass die Nutzungszonenpläne, die nun vor allem in grösseren Gemeinden ausgearbeitet werden, und die strenge Baugesetzgebung ein weiteres Gesetz unnötig machen.
Die Befürworter wiesen darauf hin, dass in verschiedenen Kantonen solche Gesetze schon vorhanden sind, u. a. in den Kantonen Genf, Waadt, Neuenburg, Zürich und Luzern.
Es wurde gesagt, dass das zürcherische Abbruchverbotsgesetz in einem Zeitpunkt zunehmendem Leerwohnungsbestandes in Kraft gesetzt wurde.

Die Kommissionsverhandlungen standen unter dem Eindruck der Beurteilung sozialpolitischer Massnahmen, was schon von jeher schwierig war. Auch verschiedene Vorkommnisse, die Sie kennen, waren zu berücksichtigen. Aufgrund moderner Anschauungen über den sozialen Rechtsstaat hat das Bundesgericht einen wichtigen Entscheid getroffen, indem sozialpolitische Massnahmen den polizeilichen gleichzustellen sind.
Aus der Eintretensdebatte ging auch hervor, dass sich vor allem grössere Stadtgemeinden dem Ermächtigungsgesetz unterstellen würden.
Das Eintreten wurde in der Kommission mit 14 : 3 Stimmen beschlossen.
Für die Detailberatung lagen zahlreiche Abänderungsanträge vor. Es ging darum, verschiedene Ausdrücke, die viel Ermessensspielraum geben, konkreter zu formulieren.
Verschiedene andere Anträge wurden zurückgezogen, nachdem die Regierung zugesichert hatte, das werde in der Verordnung enthalten sein.
In der Schlussabstimmung wurde der Entwurf mit zehn Stimmen, gegen ein Nein, vier Enthaltungen und bei zwei Absenzen, gutgeheissen.

Feldmann (Bern). Im Namen der grossen Mehrheit der SVP-Fraktion beantrage ich Ihnen, auf das Gesetz nicht einzutreten. Die Ausgangslage für das Gesetz ist das Jahr 1971. Wir erinnern uns an die widerrechtlichen Häuserbesetzungen in Bern, die zu verschiedenen politischen Vorstössen Anlass gaben. Diese Vorstösse richteten sich eigentümlicherweise nicht gegen den Bund, der laufend Wohnhäuser abgebrochen und Bürohäuser aufgestellt hat, sondern gegen das Privateigentum.
Der Regierungsrat hat bis zum Jahr 1974 aus wirtschaftspolitischen Überlegungen all diese Vorstösse abgelehnt, in der richtigen Erkenntnis, dass dirigistische, restriktive Massnahmen die Produktion hemmen und auch den Wohnungsbau nicht fördern. Man sah ferner ein, dass man einen gewissen Nachholbedarf schaffen würde. Eines Tages muss man ja die alten Häuser doch renovieren oder abbrechen, was eben in späterer Zeit teurer ist. Auch aus konjunkturpolitischen Gründen wurden die Vorstösse jeweilen abgelehnt.
Als Sie im Jahr 1974 den beiden genannten Motionen zustimmten, spielten gewisse Wohlstandserscheinungen noch eine Rolle. Es war verständlich, dass man die Motionen überwies. Heute aber haben wir eine ganz andere Lage. Das vorliegende Gesetz ist überflüssig, ist schon durch andere Vorschriften ersetzt, stellt einen unverhältnismässigen Eingriff ins Eigentum dar.
Entgegen allen Befürchtungen in der letzten Session hat durch die Aufhebung der eidgenössischen Vorschriften (Abbruchverbot) keine Abbruchwelle eingesetzt. Die wirtschaftliche Situation würde solche Abbrüche gar nicht mehr gestatten. Eine überhitzte Konjunktur ist auf lange Sicht nicht zu erwarten. Nötigenfalls kann man dannzumal etwas beschliessen. Aber heute ist dieses «Notrecht» überflüssig.
Seit Anfang dieses Jahres steht ein eidgenössisches Wohnbauförderungsgesetz in Kraft. Damit ist der Weg absolut legal vorgezeichnet. Auch darum ist das vorliegende Gesetz überflüssig.
Der Leerwohnungsbestand ist in den Agglomerationen und auf dem Land bedeutend. Natürlich ist die Nachfrage nach billigen Wohnungen immer grösser als die nach teuren Wohnungen. Gegenstand dieses Gesetzes ist aber nicht die Mietpreispolitik; denn der Mieter wird durch die Mieterschutzbestimmungen geschützt, die wir seit einigen Jahren haben.
Die Initiative kommt vor allem aus den Städten Bern, Biel und Thun. Bern hat eine Nutzungsordnung vorgelegt, die vorschreibt, wie viele Wohnungen in jedem Quartier der Stadt erhalten bleiben müssen oder noch gebaut werden dürfen. Man will den Wohnungsbestand mit der neuen Nutzungszonenordnung fixieren. Nachdem der Bernische Stadtrat der Verordnung einstimmig zugestimmt hat, wird sie im Volk sicher angenommen. Damit haben wir für den Hauptinitiant, die Gemeinde Bern, eine Regelung, die das Abbruchverbot ersetzt.
Die Rechtsgrundlage ist fraglich. Man bezieht sich auf ein Bundesgerichtsurteil im Fall Basel, vom 24. Januar 1973. Das bezieht sich auf einen Stadtkanton und darf nicht mit dem Kanton Bern verglichen werden. Das Bundesgericht hat mit einer Stimme Mehrheit das Abbruchverbotsgesetz von Basel genehmigt, davon ausgehend, das sei vorübergehendes Notrecht, sei eine sozialpolitische Gesetzgebung, ein rein polizeilicher Eingriff mit vorübergehendem Charakter. – Diese Notrechtssituation ist jetzt in keiner einzigen bernischen Stadt gegeben. Man könnte keine einzige Gemeinde diesem Gesetz unterstellen. Wir hätten ein Gesetz auf Reserve, was sich mit dem Notrechtscharakter dieser Materie nicht vereinbaren lässt.
Wir befürchten die übermässige Belastung der Verwaltung durch das Bewilligungsverfahren. Das liesse sich nur rechtfertigen, wenn der Eingriff im öffentlichen Interesse nötig wäre, und das trifft nicht zu.
Wir wehren uns gegen die Bagatellisierung mit dem Argument, das sei nur ein Ermächtigungsgesetz. Auch ein solches kann gegen die Grundrechte verstossen. Das ist hier der Fall. Es interessiert auch die nichtbetroffenen Gemeinden aus grundsätzlichen Erwägungen. Besonders den Mitgliedern unserer Fraktion ist nach Abschluss der Detailberatung die Tragweite dieser Eingriffe klar geworden.
Ich bitte, auf das Gesetz nicht einzutreten.

Hug. Im Namen der einstimmigen sozialdemokratischen Fraktion empfehle ich Eintreten. Es geht um ein Rahmen-Ermächtigungsgesetz. Dieses gibt den Gemeinden die Möglichkeit, eigene Vorlagen auszuarbeiten, wo dies nötig ist; diese müssen dann vom Stimmbürger genehmigt werden.
Kollege Feldmann sagte, in Bern sei der Nutzungszonenplan vom Stadtrat einstimmig verabschiedet worden, das Volk habe darüber am 8. Juni abzustimmen. Man erklärt, das Gesetz für überflüssig, weil ein Nutzungszonenplan kommen werde, aber man bekämpft dann auch diesen. Das ist beinahe unverfroren. Der Nutzungszonenplan verschafft der Stadt die Möglichkeit, die Nutzungsart zu bestimmen (Mischung von Wohnraum, Geschäftsraum usw.). Damit will man gewissen Liegenschaftskäufen des Bundes entgegentreten.
Der Nutzungszonenplan bietet die Möglichkeit nicht, über die Art der Wohnungen zu bestimmen. Es ist denkbar, dass immer mehr gut erhaltene, preisgünstige Altwohnungen abgebrochen und durch teurere, luxuriöse Neuwohnungen ersetzt werden. Das kann der Nutzungszonenplan nicht verhindern.
In dem Zusammenhang zitiere ich einen Brief des Gemeinderates der Stadt Bern vom 14. Dezember 1974, lautend: «Herr Regierungspräsident, sehr geehrte Herren Regierungsräte. Der Gemeinderat nahm in seiner heutigen Sitzung Kenntnis vom Beschluss des Bundesrates, die auf eidgenössischer Ebene verfügte Bau- und

Abbruchsperre auf den 31. Dezember 1974 aufzuheben. Er gab sich Rechenschaft über die weitreichenden Folgen, die dieser Beschluss für die Stadt Bern haben kann. Es liegen zurzeit Abbruchgesuche für 115 Gebäude mit insgesamt 169 Wohnungen vor: Altstadt 24 Gebäude mit 6 Wohnungen, Altenberg/Rabbental 7 Gebäude (6 Wohnungen), Breitenrain/Spitalacker 9 Gebäude (29 Wohnungen), Lorraine 7 Gebäude (15 Wohnungen), Länggasse 9 Gebäude (15 Wohnungen), Brückfeld 1 Gebäude (2 Wohnungen), Schosshalde/Laubegg 3 Gebäude (3 Wohnungen), Kirchenfeld 11 Gebäude (15 Wohnungen), Brunnadern 2 Gebäude (3 Wohnungen), Weissenbühl/Weissenstein 21 Gebäude (44 Wohnungen), Mattenhof 10 Gebäude (21 Wohnungen), Bümpliz 11 Gebäude (12 Wohnungen). Bei all diesen Gebäuden gilt ab 1. Januar 1975 das Abbruchverbot nicht mehr. Die städtischen Behörden haben nur noch darüber zu wachen, dass bei den entsprechenden Projekten die baupolizeilichen Vorschriften eingehalten werden. Der Gemeinderat hofft, dass der Regierungsrat des Kantons Bern möglichst bald das gestützt auf die beiden überwiesenen Motionen Gygi und Theiler in Aussicht gestellte Ermächtigungsgesetz zur Einführung der Bewilligungspflicht für Abbrüche und Zweckentfremdung vorlegen werde. Erst die Unterstellung unter dieses Gesetz würde es der Stadt Bern, wie es von Seiten der Bevölkerung immer wieder gefordert wird, erlauben, auch aus andern als baupolizeilichen Gründen gegen unerwünschte Abbrüche einzuschreiten. Sie erhielte damit das heute noch fehlende gesetzliche Instrument zur Beeinflussung der städtischen Baupolitik, das andern Städten wie Zürich, Genf, Basel, Lausanne und Neuenburg bereits zur Verfügung steht.»
Damit komme ich auf das, was Herr Feldmann auch erwähnt hat: Basel, Genf, Luzern, Waadt und Zürich haben solche Gesetze. Es ist lächerlich zu sagen, man wolle einem sozialdemokratischen Bodenrecht nicht Vorschub leisten. Das würde nämlich anders aussehen. Zürich und Luzern, wo bekanntlich ganz andere Mehrheitsverhältnisse herrschen, haben das Gesetz eingeführt.
Kollege Feldmann hat auf die wirtschaftliche Situation hingewiesen und berechtigterweise gesagt, wenn sich diese ändere, könne man das Gesetz hervorholen. – Dann müsste man wieder eine Feuerwehrübung abhalten. Ich habe mehrmals gelesen, dass man von 1976 eine wirtschaftliche Erholung prophezeit. Dann möchten wir, dass das Gesetz vorhanden ist, das die Möglichkeit gibt, Wohnungsabbruch und Zweckentfremdung zu verhindern, damit preisgünstige, erhaltenswerte Wohnungen nicht neuen, teuren Luxusbauten weichen müssen.

Herr Feldmann, Sie müssen in den Quartieren mit älteren Leuten reden. Diese müssen befürchten, ihr Wohnhaus werde abgebrochen, um neue, teure Wohnungen zu bauen. Alte Leute lassen sich nicht gern verpflanzen.

Die Stadt Bern ist der Meinung, die Wohnstruktur der Quartiere sei zu erhalten. Ich bitte daher den Rat, auf das Gesetz einzutreten.

Hess (Stettlen). Die freisinnig-demokratische Fraktion hat mehrheitlich beschlossen, auf das Gesetz einzutreten. Wir teilen zwar einen Teil der Bedenken, wie sie von Herrn Feldmann geäussert wurden. Insbesondere gab uns der Begriff der Verhältnismässigkeit zu schaffen. Trotz der Bundesgerichtsentscheide wurden die Eigentumsfreiheit und die Handels- und Gewerbefreiheit nicht so weit gesichert, wie man es hätte erwarten dürfen. Der Begriff der Verhältnismässigkeit ist, bezogen auf die heutige wirtschaftliche Lage, zu überprüfen.

Wenn wir trotzdem zustimmen, so aus folgenden Gründen: Wir sind überzeugt, dass auf dem Gebiet Missbräuche vorgekommen sind. Wir wollen nicht untersuchen, wie gross daran die öffentliche Hand beteiligt war.
Mir der Erholung der allgemeinen Konjunkturlage, die wir erhoffen, besteht die Möglichkeit, dass wieder ähnliche Verhältnisse wie in der Vergangenheit entstehen. Die Mehrheit erachtet es für richtig, für diesen Fall gewappnet zu sein. Wir schaffen kein Vorschussgesetz auf unbestimmte Zeit. Es muss vielleicht schneller angewendet werden als Herr Feldmann und seine Fraktion es annehmen.
Die Konjunkturlage hat sich in den grossen Agglomerationen stark verändert. Dort herrschen noch Zustände, die man nicht gern oder überhaupt nicht zur Kenntnis nimmt. In ganzen Volksschichten ist eine Verunsicherung eingetreten. Diese ist immer noch vorhanden.
Die Gemeinden sind in der Inkraftsetzung des Gesetzes autonom. Das ist wesentlich, denn sie können ihre eigene Situation am besten beurteilen.
Unsere Fraktion müsste sich gegen die Verschärfung des Dirigismus wenden, wofür im Gesetzentwurf gewisse Ansätze vorhanden sind.

Schüpfer. Unsere Fraktion ist für Eintreten und Annahme des Gesetzes in der Form, wie es die Kommission vorschlägt. Es geht darum, der Spekulation im sozialen Sektor weitgehend den Riegel zu schieben. Es darf nicht auf eine Situation abgestellt werden, die nicht ins Konzept passt. Es ist ein wirtschaftlicher Unsinn, noch dienliche, erhaltenswerte, renovierbare Bauten einfach abzubrechen. – Im kommenden Bundesgesetz über die Wohnbauförderung ist die Erhaltung der Altbauten vorgesehen. Das zeigt, dass man beim Bund ähnlich denkt. Ich bitte Sie, auf den Entwurf einzutreten und ihm zuzustimmen.

Meyer Werner. Im Gegensatz zum Sprecher unserer Fraktion beantrage ich persönlich Nichteintreten. Durch dieses Gesetz erfolgt ein weiterer Eingriff in die privaten Eigentumsverhältnisse, und die persönliche Freiheit wird einmal mehr erheblich eingeschränkt. Sicher sind in der Vergangenheit Missbräuche vorgekommen. Noch durchaus bewohnbare Wohnhäuser, mit billigen Mietzinsen, sind abgebrochen worden, um Geschäftshäuser mit besserer Rendite zu erstellen, vor allem auch Verwaltungsgebäude. Auch ich verurteile solche Spekulationen, bin aber nicht bereit, wegen ein paar unvernünftigen Hauseigentümern die Freiheit der vernünftigen, und die sind in grosser Mehrheit, einzuschränken. Die Verwaltung erhielte wieder mehr Gewicht. Bevor ich das neue Bodenrecht und die Ausführungsbestimmungen für das neue Wohnbauförderungsgesetz kenne, bin ich gegen ein kantonales Gesetz, das den Inhalt der genannten Erlasse tangieren, sie eventuell in Bahnen leiten könnte, denen ich nicht zustimmen kann. Zudem besteht jetzt keine Notwendigkeit für das vorliegende Gesetz. Man sollte die Bauwirtschaft nicht noch mehr drosseln.
Die Verhandlungen in unserer Fraktion haben mich in meiner Auffassung bestärkt. Die grosse Zahl von verschärfenden Abänderungsanträgen lässt aufhorchen, die in der Kommission vor allem von Seite der sozial-

demokratischen Fraktion eingebracht wurden. Natürlich kann man hier diese verschärfenden Anträge ablehnen. Wenn man aber bedenkt, wie viel Spielraum in dieser Gesetzesvorlage dem Ermessen gelassen wird, kann man sich auch denken, wie viele der Forderungen dann via Ausführungsbestimmungen in Kraft gesetzt werden. Ich erwähne nur ein paar Muster von Ermessensfragen: Artikel 2, Absatz 2 und 3, Artikel 8, Artikel 10, Absatz 1 und 2.
Aus all diesen Überlegungen stelle ich den Nichteintretensantrag.

Golowin. Ich danke, auch im Namen meiner Kollegen, dem Volkswirtschaftsdirektor für die Vorarbeiten für dieses Rahmengesetz. Wir sind seit Jahren für eine solche Massnahme eingetreten.
Die genannten Motionen wurden vor den Wahlen überwiesen. Nun heisst es, in der Rezession sei dieses Rahmengesetz nicht nötig. Von der Rezession werden aber nicht die Besitzenden, sondern die Schwachen, die Konsumenten, betroffen. Es liegt im Interesse aller, in Zeiten von Krise, die sich ja noch verschärft, in den grossen Agglomerationen einigermassen zufriedene Leute, eine stabile Bevölkerung zu haben. In der Altstadt von Bern musste ein namhafter Teil der Bevölkerung wegziehen. Es sind nicht nur alte Leute, sondern auch junge Mitbürger. Besonders aber ärmere Leute sind hinausgedrängt worden.
Jetzt wäre der Moment für ein Rahmengesetz günstig. Es bestehen ja zurzeit keine starken Interessen gegen dieses Rahmengesetz. Sollte ein Konjunkturaufschwung eintreten, müssten wir zuerst das Instrument schaffen, um dem Überborden der Konjunktur und einer Abbruchwelle zu steuern, die uns diese Probleme geschaffen hat.

Barben. Ich hatte Gelegenheit, mit Berufskollegen über das neue Gesetz zu reden. Man gelangte zur Ansicht, dass man das Ziel, die Erhaltung von Wohnraum, mit der neuen Vorlage nicht erreichen kann. Man glaubt, dass man mit den Nutzungszonenplänen (Nutzungsrichtplänen) und mit der Baugesetzgebung wesentlich gezielter vorgehen könnte. Wir sind im Begriff, ein Gesetz zu diskutieren, das neben dem Ziel vorbeigeht.
Herr Hug sagte, dass 169 Wohnungen eingehen würden. Es würde mich interessieren, wie viele neue Wohnungen dann gebaut würden.
Die Durchführung des Gesetzes würde einen grossen administrativen Aufwand erfordern. Ich kann das anhand eines praktischen Beispiels darlegen. Aufgrund von Artikel 7 bedarf jede Umwandlung einer Bewilligung. Wer in einem 10-Familienhaus ein Bad neu einbauen will, beabsichtigt eine Umwandlung und braucht die Einwilligung des Mieters und der Gemeinde. Der Entscheid ist dann dem Eigentümer, den Mietern und der Volkswirtschaftsdirektion zu eröffnen; sie wird sich mit diesen Details befassen müssen.
Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen, in dieser Form auf die Vorlage nicht einzutreten.

Schweizer (Bern). Ich will versuchen, Herrn Barben zu antworten. Es wurde gefragt, wie viele neue Wohnungen entstehen, wenn in Bern 169 Altwohnungen abgerissen werden. Es mag sein, dass eine grössere Anzahl neuer Wohnungen entsteht. Aber es werden hauptsächlich kleine Wohnungen sein oder solche mit hohen Mietzinsen, die immer mehr Leute nicht bezahlen können. Die älteren Leute haben nachher keine im Preis erschwinglichen Wohnungen mehr.
In der Stadt Bern gibt es Eigentumswohnungen, die aber niemand bezahlen kann. Dort herrscht Leerwohnungsbestand. Wir haben aber dringenden Bedarf an Wohnungen in alten Häusern. Darüber geht man hinweg.
Man sagt, in ein paar Monaten werde ein anderer Wirtschaftswind blasen, und ausserdem habe man den Nutzungszonenplan. Dieser ist höchstens eine Ergänzung zu dem, was wir heute schaffen wollen. Die SVP-Fraktion und ein Teil der freisinnigen Fraktion wollen auf das Gesetz nicht eintreten, nachdem sie in den Wahlen mit Bildern den Stopp der Abbruchwelle propagiert hatten. Heute erachtet man das für unnötig, fürchtet, man schaffe ein Gesetz, das denen zugute kommt, die es nötig haben. Man glaubt wohl, es steckten Revolutionäre hinter dem Gesetz. Auch das ist nicht der Fall. In unseren Wohnquartieren ist die treueste Bürgerschaft der Stadt Bern über die Abbruchwelle empört. In Biel und Thun ist es ähnlich. Es bestehen keine revolutionären Gelüste, im Gegenteil.
Ich bitte Eintreten zu beschliessen, nachdem im Rat einstimmig entsprechende parlamentarische Vorstösse überwiesen wurden. Ich bitte auch, die Abänderungsanträge, die noch kommen werden, nicht allzu zurückhaltend zu beurteilen. Es handelt sich nicht um schlimme Anträge. Wichtig ist, jetzt auf das Gesetz einzutreten. Der Verwaltungsapparat würde damit viel weniger aufgebläht als in Gesetzen, wo es um die Tierhaltung und andere Dinge ging. Damit sage ich nichts gegen die Bauernsame.

Stähli (Tramelan). On a pu dire et entendre dire que la loi qui nous est proposée est dépassée en raison de la situation économique actuelle. Pour ma part, je ne le crois pas. Il est réellement nécessaire d'avoir à disposition des prescriptions légales instituant et réglant la procédure du permis pour la démolition ou le changement d'affectation de maisons d'habitation.
Le rapport de la Direction de l'économie publique concernant le projet qui nous occupe indique quel est le champ d'application de la loi, laquelle met au premier plan son caractère social. Et c'est bien de cela qu'il s'agit. Il y a eu trop de scandales – le mot n'est pas trop fort – dans le passé pour justifier amplement la volonté du législatif cantonal de mettre un peu d'ordre en cette matière où, d'ailleurs, les mesures prévues ne sont pas en contradiction avec la liberté du commerce et de l'industrie. Quant à l'atteinte au droit de propriété, on peut se demander si ce n'est pas de cela qu'il s'agit quand on construit devant une maison familiale un immeuble de 6 ou 12 étages avec bureaux, studios ou logements, qui déprécie ladite maison familiale et qui en change les conditions d'habitation.
Trop souvent, on a mis à la porte de logements encore salubres et en bon état des couples attachés au milieu où ils avaient leurs souvenirs sans tenir compte du fait qu'ils avaient été des locataires pendant des années ni du prix et du lieu d'un nouveau logis, et cela uniquement pour faire beaucoup d'argent, sans travailler.
Trop souvent, on a fait monter les prix des locations par des moyens plus ou moins discutables, au grand détriment par exemple d'apprentis, d'étudiants, d'employés qui ne trouvent plus toujours à se loger convenablement en ville selon leurs moyens ou ceux de leurs parents. J'en parle en connaissance de cause – permettez que je le dise – puisque des chambres sans

grand confort ont été louées par mes enfants étudiants à l'université à des prix équivalents à celui du logement que je loue à mes locataires avec tout le confort.
Dans certains cas cités, les motifs invoqués par les constructeurs ne résistent pas à l'examen. On n'a jamais vu, du moins à ma connaissance, la démolition d'immeubles existants, habitables, en bon état, permettant la construction de nouveaux locaux dont le prix de location est plus bas que celui de l'immeuble démoli.

Quant à la nécessité de construire de nouveaux bureaux, par exemple, à tel ou tel endroit nécessaire, cela ne semble pas être toujours pertinent. Il s'agit aujourd'hui non pas de mettre un frein à la construction ou d'empêcher le développement de nos villes et villages. Les articles 5 et 6 sont clairs quant à l'octroi du permis. Il s'agit plutôt, comme le dit le rapport, de pouvoir mettre en balance l'intérêt public et l'intérêt privé et de pouvoir, dans certains cas, trancher en faveur du premier. Ce sont autant de raisons de vous recommander l'entrer en matière.

Guggenheim. Ich ersuche Sie, auf das vorliegende Gesetz einzutreten. Es ermöglicht es, den Gemeinden, vor allem der Stadt Bern, unter bestimmten Voraussetzungen die Bewilligungspflicht für den Abbruch von Wohnungen oder deren Zweckentfremdung einzuführen. Der Kanton schafft damit die gesetzliche Grundlage und sagt gleichzeitig, was die Gemeinden beachten müssen, wenn sie ein solches Reglement einführen.
Es gibt zu diesem Gesetz verschiedene Vorbilder. Sie wurden genannt. Der erste Kanton war der Kanton Genf, der im Oktober 1962 ein Gesetz zur Verhinderung der Zweckentfremdung von Wohnraum geschaffen hat. Seither hat der Kanton Genf seine Grundlagen verschiedentlich verbessert. Er hat heute ein Instrumentarium, das es der Stadt Genf erlaubt, den preisgünstigen und mietzinsgünstigen Wohnraum zu erhalten oder den Bauherren vorzuschreiben, dass sie solche bauen müssen. – Der Kanton Waadt hat seit dem Dezember 1962 ein Gesetz über Verbot von Abbruch und Zweckentfremdung. Er geht weniger weit als der Kanton Genf, aber weiter als unsere heutige Vorlage. Im Kanton Waadt bestimmen nicht die Gemeinden, sondern der Regierungsrat erklärt durch eine Liste, welche Gemeinden dem Gesetz unterstellt sind. – Die gleiche Regelung wie die Waadt hat seit dem Juni 1963 der Kanton Neuenburg. In jenem Gesetz bezeichnet der Regierungsrat die Gemeinden, in denen der Abbruch und die Zweckentfremdung von Wohnraum der Bewilligungspflicht unterliegen. – Der Kanton Basel-Stadt hat sein Gesetz am 25. April 1968 über den Abbruch von Wohnhäusern ursprünglich auf drei Jahre befristet. Deshalb hat, glaube ich, Herr Feldmann gemeint, es handle sich um Notrecht. Die Befristung wurde am 11. November 1971 durch den Grossen Rat von Basel-Stadt aufgehoben. Eine staatsrechtliche Beschwerde gegen diesen Beschluss wurde vom Bundesgericht abgewiesen, wobei im Entscheid keine Rede von Notrecht ist, sondern der Entscheid wird seither von allen andern Kantonen als wegweisend betrachtet. Das Bundesgericht erklärte ausdrücklich, das baselstädtische Gesetz verstosse nicht gegen die Eigentumsgarantie. Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt diskutiert zurzeit eine Verschärfung seines Gesetzes, weil er der Meinung ist, die Bestimmungen über die Abbruchbewilligung genügen nicht. – Der Kanton Zürich hat am 30. Juni 1974 ebenfalls ein Gesetz erlassen. Es wurde Vorbild für das luzernische Gesetz vom 2. Dezember 1974, ist auch Vorbild der bernischen Vorlage, die sich aber den bernischen Eigenheiten anpasst.
Um was geht es materiell? Man redet von Leerwohnungsbestand, von vorübergehenden Gesetzen und von Notrecht. Aus verschiedenen Voten geht hervor, dass der Wohnungsmarkt nicht einheitlich strukturiert ist, sondern aus Teilmärkten besteht. Die wichtigsten Sektoren sind der Markt für Luxuswohnungen, der Markt für allgemeine Wohnbedürfnisse und der Wohnungssektor für sozial Minderbemittelte (grosse Familien, alte Leute, Invalide usw.). Das neue Wohnbaugesetz des Bundes beschäftigt sich nicht mit der Nachfrageseite, sondern nur mit der Angebotsseite. Wenn man den Leerwohnungsbestand aus dieser Sicht bewertet, sieht man, dass der Leerwohnungsbestand in der Schweiz ungefähr einer Jahresproduktion entsprechen dürfte. Das gilt aber nur für die Sektoren des allgemeinen Wohnungsbaus und der Luxuswohnungen, währenddem nach wie vor jährlich ungefähr 8000 soziale Wohnungen nötig wären. – Wenn man die Produktion weiterführen will, ist es nötig, dass bestehende preisgünstige Wohnungen erhalten bleiben, sonst ergeben sich noch ungünstigere Verschiebungen.
In der Presse wurde geschrieben, im Gesetzesentwurf sei sozialistisches Gedankengut enthalten. Diesen Vorwurf darf man dem Gesetzesredaktor, Professor Roos, sicher nicht machen.
In städtischen Agglomerationen spielt das Bodenrecht eine gewisse Rolle. Für Vierzimmerwohnungen mit etwa 120 m² Fläche beträgt der Mietzins vielerorts noch heute etwa 300 Franken im Monat. Bei Sanierungsmassnahmen erhöht sich der Mietzins auf etwa 500 Franken Dieser Mietzins kann mit Bundessubvention auf monatlich 400 Franken reduziert werden. Wird ein Neubau erstellt, ergeben sich in der Regel aus einer Vierzimmerwohnung zwei Zweizimmerwohnungen, weil der Mietzins dann für diese günstiger ist. Rechnet man mit 120 Franken pro m² und Jahr, ergibt sich an der Stelle der früheren Vierzimmerwohnung für die beiden Zweizimmerwohnungen zusammen ein monatlicher Mietzinsertrag von 1000 Franken. Wird Büroraum geschaffen, beträgt der Jahresertrag pro Quadratmeter ungefähr 160 Franken, so dass für die frühere Vierzimmerwohnung ein Monatsertrag von 1500 Franken resultiert. – Da spielt die Behandlung der Grundrenten hinein. Es ist nötig, dass der Gesetzgeber Korrekturen macht. – Massgebend ist nach wie vor das Verhältnis zwischen Einkommen und Mietzins einer Wohnung. Die Einkommensseite ist in der heutigen Konjunkturlage nicht gesichert. Hier können sich Verschlechterungen ergeben. Die Mietzinse werden im Blick auf die Hypothekarzinse nicht günstiger.
Staatsrechtslehrer Professor Hans Huber, Muri, vergleicht in einem Gutachten für die Stadt Genf die heutige Situation der Miete mit der der Arbeiter nach dem Ersten Weltkrieg und erklärte, seiner Meinung nach seien heute für die Mieter die gleichen Schutzmassnahmen wie seinerzeit für die Arbeitnehmer nötig.
Ich bitte, Eintreten zu beschliessen und dem Entwurf zuzustimmen.

Günter. Vor den Wahlen haben wir den Motionen Gygi und Theiler zugestimmt. Nach den Grossratswahlen will man unter Hinweis auf die Rezession das Gesetz nicht einmal diskutieren, obwohl man weiss, dass die Gesetzesmaschinerie langsam arbeitet. Für den Fall besserer Konjunktur, den wir erhoffen, sollten wir bereit

sein. Die Gemeinden sind frei, sich dem Gesetz zu unterstellen. Dieses Gesetz ist viel weniger einschneidend als manches, was wir hier beschliessen. Seit den Grossratswahlen ist ein Gesinnungswandel eingetreten. Ich beantrage, über das Eintreten unter Namensaufruf abzustimmen. Ich verstehe es, dass man gegen diesen oder jenen Punkt des Entwurfes Einwände erheben kann. Aber dass man nicht einmal auf das Gesetz eintreten will, kann nur grundsätzlichem Widerstand gegen das Anliegen entspringen. Der Stimmbürger soll erfahren, wo da die Gegner sind. Nach der Beratung hätte diese Abstimmung nicht die gleich grosse Bedeutung; denn es wird immer Leute geben, die ein Vorgehen in Richtung des Entwurfes zwar befürworten würden, aber mit dem Resultat der Beratungen nicht einverstanden sind.

Bühler (Frutigen). Ich unterstütze den Nichteintretensantrag und benütze die Gelegenheit, die Kollege Günter geschaffen hat, das namentlich zu bekennen. Wir wissen, dass Missbräuche vorgekommen sind. Das rechtfertigt aber nicht den Erlass eines Gesetzes, das für jede bauliche Umwandlung eine Bewilligung vorschreibt. Angenommen, jemand ziehe aus seiner Stadtwohnung auf das Land und wolle in seiner Stadtwohnung ein Büro einrichten. Dann braucht er eine Bewilligung, auch wenn das Haus ihm gehört.
Mit dem Gesetz schaffen wir grosse Rechtsungleichheiten. In den einen Gemeinden wird die Bewilligungspflicht eingeführt, in andern nicht.
Wir müssen uns wohl überlegen, was für Gesetze wir dem Volk vorlegen dürfen. Dieser Gesetzesmaschinerie wollen die Bürger nicht mehr folgen. Das Ergebnis sind die Stimmabstinenz, die Anwendung von unverständlichem Vorgehen. Wenn Eintreten beschlossen wird, sollte das Volk Gelegenheit haben, zu beschliessen, ob solches im Kanton Bern Gesetz werden soll oder nicht.

Eggenberg (Thun). Gestern erklärte der Ratspräsident, der Kanton Bern sei mit seiner Gesetzgebung meistens etwas im Rückstand. Heute behauptet man eher, wir würden vorauseilen. Ich bin anderer Auffassung. Wenn die Funktion einer Agglomeration umfassend definiert werden könnte, z. B. mit dem Namen Shoppyland, wäre der Begriff so zu interpretieren, dass man auf das Gesetz nicht einzutreten brauchte. Aber ich glaube, gerade im Kanton Bern sind die städtischen Agglomerationen überrannt worden. Die Sädte waren drauf und dran, ihre Funktionsfähigkeit zu verlieren. Diese Probleme stellen sich in Bern wesentlich schärfer als in Biel, Burgdorf und Thun. Aber sie sind auch dort vorhanden, und wenn man von Agglomerationen spricht, muss man auch an ländliche Regionen denken, die in die gleichen Schwierigkeiten hineingeraten sind.
Eine Stadt ist nur lebensfähig, wenn sie die gemischte Nutzung aufrechterhalten kann. Sie muss neben Geschäftsräumen und Arbeitsplätzen auch Wohnungsmöglichkeiten bieten. Daraus entstehen die Kontaktmöglichkeiten und die Möglichkeit, Kulturelles zu pflegen.
Verschiedentlich wurde der Nutzungsrichtplan der Stadt Bern zitiert. Wir warten mit Spannung darauf, zu erfahren, welches Schicksal diesem Plan widerfährt. Wir sind nicht sicher, dass der dann ohne Kommentar mit erdrückender Mehrheit angenommen wird. Mit dem Nutzungsplan erreicht aber die Stadt nur einen Teil ihrer Ziele; die Nutzungen werden gegeneinander abgegrenzt. Aber der Plan hat keinen Einfluss auf die Bevölkerungsstruktur. Ich bin den Vorrednern dankbar, die darauf hingewiesen haben, dass wir dafür sorgen müssen, dass in den Städten keine Ghetto-Zustände entstehen, indem die Einwohner nach und nach altersmässig und sozial getrennt werden und die soziologische Mischung verschwindet.
Das Rahmengesetz – das lässt sich aus den Entwicklungen der Städte darlegen – schliesst eine Lücke, die sich noch lange bemerkbar machen wird, weil man lange nichts vorgekehrt hat.
Wir befürworten die Gemeindeautonomie. Diese ist bei diesem Gesetz wohl wie nirgends sonst gewahrt. Die Kommission hat Anträge abgelehnt, welche in diesem Entwurf die Gemeindeautonomie schmälern wollten. Die politisch Verantwortlichen in den Gemeinden sind hier zuständig. Aber diese tragen Verantwortung. Wenn das Gesetz zustande kommt, kann keine Gemeindebehörde mehr sagen, man hätte nichts vorkehren können, denn die rechtlichen Grundlagen hätten gefehlt. In den Gemeinden liegt dann die Verantwortung fest.
Ich bitte, auf das Gesetz einzutreten.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 12.00 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Dritte Sitzung

Dienstag, 6. Mai 1975, 14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Kurt *Meyer*

Anwesend sind 185 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Bärtschi (Heiligenschwendi), Bircher, Geissbühler (Madiswil), Gobat, Gsell, Gury, Hof, Lachat, Mast, Rollier (Bern), Stettler, Studer; unentschuldigt abwesnd sind die Herren Katz, Niklaus, Schneider (Bern).

Gesetz über die Erhaltung von Wohnraum

Fortsetzung

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Als der Grosse Rat in der Februarsession des letzten Jahres die Motionen Theiler und Gygi erheblich erklärte, wurde befürchtet, dass mit der Aufhebung des eidgenössischen Baubeschlusses in den Städten eine Abbruchwelle einsetzen könnte. Als ausserdem der Kreditbeschluss gelockert wurde und die Liquidität sich allgemein verbesserte, wurde diese Befürchtung noch grösser. – Seither haben sich die Verhältnisse in der Weise geändert, dass wegen eines kaum erwarteten Rezessionsdruckes das Baugewerbe nicht in Schwung kam, sondern eher einen Konjunkturabschwung in Kauf nehmen musste. Allerdings sind uns verschiedene Abbruchhändel bekanntgeworden. Vereinzelt wurden weitere Abbruchvorhaben angemeldet. Ein Nutzungszonenplan kann den Abbruch von Wohnungen nicht verhindern; auch das neue eidgenössische Wohnbauförderungsgesetz kann das nicht.
Zurzeit ist ein beachtlicher Leerwohnungsbestand vorhanden. Es handelt sich aber fast ausschliesslich um Neuwohnungen für gehobene Ansprüche. Die Mietpreise sind in keiner Weise gesunken. Der exponentielle Verlauf der Mietzinskurve ist lediglich durch ein gedämpftes, aber immer noch stetiges Ansteigen abgelöst worden. Nach wie vor herrscht Mangel an preisgünstigen Wohnungen.
Das Interesse an der Erhaltung preisgünstiger Altwohnungen ist genau so vorhanden und berechtigt, wie zurzeit, als Sie die beiden genannten Motion erheblich erklärt haben. Das ist der Grund, weshalb der Regierungsrat dem Auftrag des Grossen Rates im Sinne der Motionäre unverzüglich nachgekommen ist. Er hat dabei allerdings nicht mehr als das unbedingt Nötige geregelt. Im Vordergrund steht der sozialzolitische Charakter. Wir haben uns jeder konjunkturpolitischen Massnahme im Sinne des aufgehobenen Baubeschlusses enthalten. Der Geltungsbereich beschränkt sich auf Gemeinden, die im Verhältnis zur Nachfrage und zur Zahl der Arbeitsplätze kein ausgewogenes Angebot an Wohnungen aufweisen. Dies dürfte im Moment für Bern, Thun und Biel zutreffen. Die Initiative für die Einführung der Bewilligungspflicht liegt also bei den Gemeinden. Väterchen Staat spielt hier nur den Götti.
Der Regierungsrat kann sich in drei wesentlichen Punkten nicht der Formulierung der Kommission anschliessen und bleibt bei ihrem ursprünglichen Worlaut. Ich werde bei der allfälligen Detailberatung darauf eingehen.

Präsident. Es wurde Namensaufruf beantragt. Wir stellen die Zahl der anwesenden Mitglieder fest. Nachher darf, bis die namentliche Abstimmung durchgeführt ist, niemand mehr den Ratssaal betreten. Der Namensaufruf wird durchgeführt, wenn mehr als ein Fünftel der anwesenden Mitglieder es wünschen. Ich bitte, die Präsenz festzustellen. – Es sind 171 Mitglieder anwesend.

Abstimmung

Für den Ordnungsantrag Günter ..... 59 Stimmen
(das Quorum ist erreicht)

Namentliche *Abstimmung*

Für den Eintretensantrag
der Kommission ..... 99 Stimmen

Für den Nichteintretensantrag
Feldmann (Bern) ..... 80 Stimmen

Detailberatung

Art. 1

Stähli (Tramelan). Je propose deux modifications rédactionnelles. Tout d'abord, je voudrais demander à la commission de rédaction d'examiner s'il ne conviendrait pas plutôt de dire «de prendre la décision» plutôt que «de rendre la décision». Je propose en outre de préciser qu'il s'agit de la décision «d'assujetissement», pour que cette disposition soit bien claire.
Enfin, à l'alinéa 3, il faut remplacer «durant» par «selon».

Aeschlimann, Präsident der Kommission. Ich bin der Auffassung, das könne man zur Prüfung durch die Redaktionskommission entgegennehmen. Materiell ändert sich nichts.

Präsident. Ist der Rat einverstanden, dass das zur redaktionellen Bereinigung entgegengenommen wird? (Zustimmung)

Art. 2

Stähli (Tramelan). Pour les mêmes raisons que j'ai indiquées tout à l'heure, je propose que l'on précise à l'alinéa premier que les communes soumettent la décision d'assujettissement à l'approbation «de la Direction susmentionnée».

Aeschlimann, Präsident der Kommission. Wir können den Antrag Stähli entgegennehmen.

Präsident. Es wird nicht opponiert, Sie haben den Absatz 1 abgeändert angenommen.

Aeberhard. Die in Absatz 2 vorgesehene Dauer von fünf Jahren kann verlängert werden. Es steht nicht, wie lange verlängert werden kann. Ich bin der Auffassung, dass man die Dauer dieser Ausnahmeregelung auf drei Jahre beschränken sollte. Es braucht in den Gemeinden einen Volksentscheid, damit sie dem Gesetz unterstellt sind. In der Folge ist dann das Volk fünf Jahre lang ausgeschaltet. Nachher ist die Exekutive für die Verlängerung zuständig; es braucht keine Volksabstimmung mehr. Ich bin der Meinung, man sollte nach drei Jahren die Gültigkeit um ein weiteres Jahr verlängern können und dass nach vier Jahren auf jeden Fall das

Volk wieder begrüsst werden müsse. Das hängt dann mit der Legislaturperiode von normalerweise vier Jahren zusammen. Nach den Bundesbestimmungen über den Kündigungsschutz im Mietwesen ist nach zwei Jahren die Verlängerung um zwei Jahre möglich. Das ergibt wiederum vier Jahre. Die zeitliche Abstimmung des Abbruchverbotes auf diese genannten Gesetze ist wünschbar. Es liegt auch im Interesse der Stadt, die Angelegenheit nach vier Jahren dem Volk wieder zu unterbreiten. Grosse Altwohnungen werden meist von ältern Leuten bewohnt, deren Kinder längst ausgezogen sind. Durch die Parallelität der Etappen lässt sich eine neue Strukturierung zustande bringen.

Aeschlimann, Präsident der Kommission. Im Namen der Kommission lehne ich den Antrag Aeberhard ab. Die Kommission hat einen andern Antrag abgelehnt, der die weitere Verlängerung auf maximal fünf Jahre befristen wollte. Es besteht ja die Möglichkeit, Härtefälle auszuschliessen.

Abstimmung

Für den Antrag der Kommission ..... 75 Stimmen
Für den Antrag Aeberhard ..... 35 Stimmen

Golowin. Der letzte Satz von Absatz 3 lautet: «Unter der gleichen Voraussetzung kann die Volkswirtschaftsdirektion die erteilte Genehmigung vorzeitig widerrufen.» Der ganze Kampf wird auf kantonaler Ebene leider recht undifferenziert geführt. In der heutigen Berner Zeitung steht: «Hauseigentümer zur Konjunkturlage» (Verband der Haus- und Grundeigentümer Thun und Umgebung): «Der Referent unterstrich die Notwendigkeit der Verteidigung aller Haus- und Grundeigentümer. Die Aufklärung kostet aber viel Geld, weshalb der Vorstand eine Erhöhung der Mitgliederbeiträge beantragen wird. Der Presse- und Informationsdienst des Zentralverbandes unterstützt die vorgesehene Finanz- und Werbeaktion, die im Kampf gegen die erwähnten Angriffe erfolgen müssen.» Uns scheint die Gemeindeleitung die richtige Instanz zu sein, zu wissen, ob der Beschluss aufgehoben werden muss oder nicht. Es wäre nicht richtig, und wäre ein Stoss gegen die Gemeindeautonomie, wenn die Gemeindebeschlüsse von der Volkswirtschaftsdirektion aufgehoben werden könnten. Darum bitte ich Sie, den letzten Satz von Absatz 3 zu streichen.

Aeschlimann, Präsident der Kommission. Ich muss auch den Antrag Golowin bekämpfen. Der Antragsteller macht einen Überlegungsfehler. Gemäss dem ersten Satz von Absatz 3 kann die Genehmigung nur von der Instanz widerrufen werden, die diese Genehmigung erteilt hat.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das ist eine Ermessenssache. Folgendes hat zu diesem Satz geführt: Es gibt Fälle, deren Tragweite über die Gemeindegrenzen hinausreicht. Es ist wünschbar, dass die Volkswirtschaftsdirektion das Recht erhält, zu helfen, einen solchen Beschluss aufzuheben.

Abstimmung

Für den Antrag Golowin ..... Minderheit
Dagegen ..... Grosse Mehrheit

Beschluss:

Abs. 1

Die Gemeinden unterbreiten den Unterstellungsbeschluss mit einer Darstellung der in der Gemeinde herrschenden Wohnverhältnisse zur Gnehmigung der Volkswirtschaftsdirektion. Sie können die Gültigkeit des Beschlusses auf Teile ihres Gebietes beschränken.

Art. 3

Aeberhard. Ich beantrage, den zweiten Satz von Absatz 2 wie folgt zu fassen: «Die Volkswirtschaftsdirektion kann diese Frist aus wichtigen Gründen um höchstens drei Monate verlängern.»

Aeschlimann, Präsident der Kommission. Ich bin einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Abs. 2, letzter Satz

Die Volkswirtschaftsdirektion kann diese Frist aus wichtigen Gründen um höchstens drei Monate verlängern.

Art. 4

Aeschlimann, Präsident der Kommission. In der Kommission wurden zu Artikel 4 sehr weitgehende Anträge eingereicht. Es wurde folgender Zusatz beantragt: «Die Umwandlung von Mietwohnungen in Stockwerkeigentum untersteht ebenfalls der Bewilligungspflicht.» Man merkte in der Kommission, dass hier rechtliche Fragen abzuklären sind und hat den Artikel zur Beratung in einer späteren Sitzung zurückgestellt. An dieser wurde der Antrag mit 6 : 7 Stimmen angenommen. Die Formulierung liegt im Kommissionsantrag vor. Es wurde gegenüber dem Antrag der Regierung eingeschaltet: «sowie bauliche und rechtliche Umwandlungen». Dem haben neun Mitglieder zugestimmt, bei einer Gegenstimme und fünf Enthaltungen. Die Regierung hält an ihrem Antrag fest.

Hänsenberger. Ich habe einen Antrag zur Prüfung durch die Kommission auf die zweite Lesung hin. Er bezieht sich auf die Artikel 4 bis 10. Wird mein Antrag bei Artikel 4 nicht angenommen, fällt er für die Artikel 5 bis 9 ausser Betracht. – In Artikel 10 ist fast alles verboten, und wenn es nicht verboten ist, braucht es noch eine Bescheinigung. Ist es nötig, systematisch alles zu verbieten, so dass jede Ausnahme vom Verbot einer Bewilligung bedarf? Könnte man nicht auf das allgemeine Verbot verzichten und das Verfahren dem ordentlichen Baubewilligungsverfahren anpassen? Ich schlage vor, in Artikel 4 die beiden Absätze in einen Satz zusammenzufassen. Der Antrag lautet:

«Marginale:

Einsprachemöglichkeit: a) Grundsatz

Text:

Die Gemeinde kann gegen Abbruch, Zweckänderung und wesentliche bauliche Umwandlung von Wohnungen Einsprache erheben, wenn das allgemeine Interesse am Weiterbestand das Interesse des Grundeigentümers eindeutig überwiegt.»

Das sind die gleichen Worte und Bedingungen, aber es ist nicht allgemein alles verboten, sondern die Gemeinde müsste aktiv werden, allenfalls Einspruch erheben. Ich bitte den Gesetzesredaktor zu prüfen, ob das Rechtsmittelverfahren so gestaltet werden könnte. Besonders die Kompetenz des Regierungsstatthalters scheint mir nicht ganz einwandfrei geregelt zu sein. Vielleicht liesse sich ein anderer Weg finden, z. B. via Baudirektion (Art. 8).

Gygi. Meine Fraktion schliesst sich der Regierung an, schlägt aber noch eine Präzisierung vor, lautend:
«Abbruch, Zweckänderung und wesentliche bauliche Umwandlung von Wohnungen ...»
Wir wünschen also nur bauliche Umwandlungen einzubeziehen, unter Ausschluss von Umwandlungen in rechtlichem Sinn. Mit diesem Gesetz wollen wir ja die Nutzung beeinflussen, wollen die rechtlichen Besitzesverhältnisse nicht tangieren.

Günter. Ich beantrage, den Absatz 2 zu streichen. Dort ist die behördliche Bewilligung vorgesehen. Die Behörde hat in jedem Entscheid die Interessen der Allgemeinheit gegenüber denen des Einzelnen abzuwägen. Der Entscheid hängt dann auch wesentlich von der politischen Stellung ab. Der Absatz 2 bietet den Entscheidungsinstanzen keine Hilfe, denn er ist selbstverständlich.

Andres. Ich habe für Eintreten gestimmt, obschon ich der vorliegenden Kommissionsfassung nicht zustimmen kann; denn sie geht zu weit. Der Antrag der Regierung ist unklar. Ist die rechtliche Umwandlung ausgeschlossen, wenn man das Wort «rechtlich» streicht? Wir sollten kleine Umwandlungen von der Bewilligungspflicht ausnehmen. Das Beispiel des Einbaues eines Badezimmers wurde in dem Zusammenhang schon erwähnt. Ich bitte die Kommission, auf die zweite Lesung hin eine eindeutge Formulierung zu suchen. Der Antrag Gygi geht in der gleichen Richtung; ich bitte, ihn zu unterstützen. Der Kommisson bleibt dann zu überprüfen, ob die Formulierung «wesentliche Umwandlung» keine Interpretationsschwierigkeiten bietet.

Guggenheim. Den Antrag Hänsenberger könnte man auf die zweite Lesung hin prüfen. Das Verfahren will man so einfach wie möglich gestalten. Kleine Gemeinden werden sich im heutigen Zeitpunkt nicht der Bewilligungspflicht unterstellen. Im Vordergrund steht unter anderen die Stadt Bern. Wenn sich die Gemeinde unterstellt, wird vermutlich der Bauinspektor die Bewilligung zu erteilen oder zu verweigern haben. Die gleiche Behörde hat dann über die Baubewilligung und über die Abbruchbewilligung zu entscheiden. Ich sehe im Einspracheverfahren Schwierigkeiten, darin bestehend, dass ein Amt in der Stadt Bern Ansprüche erheben würde und ein anderes Amt zu entscheiden hätte. Oder, man müsste die Kompetenz beim Gemeinderat lassen, und damit erhielte man zwei Spruchkompetenzen. Da sehe ich die Hauptschwierigkeit im Antrag Hänsenberger. Er würde eventuell zu einem Erschweren im Verfahren führen. Materiell könnten sich Vereinfachungen ergeben, indem, wenn keine Einsprache erfolgt, damit die Bewilligung erteilt ist. Wenn aber die Einsprache erfolgt, müsste eine andere Instanz (in unserem Falle wäre es der Regierungsstatthalter) entscheiden. Ich schlage Herrn Hänsenberger vor, heute nicht zu entscheiden, ob Einsprache- oder Bewilligungsverfahren, sondern die Frage sei auf die zweite Lesung hin zu prüfen. Es geht darum, das Verfahren nicht allzu kompliziert zu gestalten.
Zum Antrag Gygi möchte ich feststellen, dass ich materiell mit ihm einig bin. Es fallen nur bauliche Umwandlungen unter die Bewilligungspflicht, also solche, wo die Tragkonstruktion verändert wird. Renovationen sollen nicht darunter fallen.
In der Kommission habe ich die Änderung von Absatz 1 beantragt, habe einen ganzen Katalog von Tatbeständen vorgelegt, unter anderem habe ich auch die Umwandlung definiert, sogar noch präziser als es Herr Gygi getan hat, indem man sagt: «Eine Umwandlung liegt dann vor, wenn die Tragkonstruktion oder wesentliche Teile verändert werden.» Die Regierung sagte uns, die Ausführungsverordnung werde schon auf die zweite Lesung hin vorliegen. – Es ist am Platz, zuerst zu prüfen, ob es gelinge, in der Verordnung zu umschreiben, was bauliche Umwandlungen sind, oder ob man das doch im Gesetz verankern muss. Das sollte die Kommission nochmals prüfen.
Den Antrag Günter muss ich aus juristischen Gründen bekämpfen. Es ist gut, dass im Gesetz gesagt wird, der Grundsatz der Verhältnismässigkeit sei zu wahren. Hier geht es um die Ausführung und die Präzisierung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit. Damit die Gemeindebehörden nicht übers Ziel hinausschiessen, haben wir schon im Gesetz festgelegt, dass die privaten Interessen Vorrang haben, wo sie sehr stark sind, und zwar in allen Fällen. Das soll in Absatz 2 gesagt werden. Die Streichung würde materiell allerdings nichts ändern.
Ich bitte, in Absatz 1 der Kommission zuzustimmen. In der Kommission wurde der Fall von Umwandlung der Miete in Stockwerkeigentum genannt. Angenommen, ein Hauseigentümer wolle seine Mietwohnungen in Eigentumswohnungen umwandeln. Zu diesem Zweck vollzieht er bauliche Änderungen, verbessert vor allem die Schallisolation (Trittschall usw.), und gewisse Gemeinschaftsanlagen werden getrennt. Für diese baulichen Umänderungen braucht er eine Bewilligung, weil die Änderungen zum Teil wesentlich sind oder sogar Zweckänderungen damit verbunden werden. Er wird gewiss die Bewilligung erhalten. – Ein anderer Eigentümer wandelt seine Mietwohnungen in Eigentumswohnungen um, macht keine baulichen Änderungen und braucht daher, wenn man den Vorschlag der Regierung annimmt, keine Bewilligung. Nachher müssen die neuen Eigentümer bei der Behörde eine Bewilligung einholen, wenn sie gewisse Änderungen vornehmen wollen, die sich in der Regel aus den neuen Miteigentumsverhältnissen ergeben. Die Kommission möchte, dass im zweiten Fall schon der Verkäufer der Mietwohnungen die Bewilligung einholen muss, dies im Interesse der Gerechtigkeit gegenüber dem ersten Fall. Wir bitten, das zu genehmigen.

Feldmann (Bern). Wir sind dafür, dass die Kommission die Anträge Hänsenberger und Gygi auf die zweite Lesung hin prüft. Die praktische Verwirklichung ersehen wir noch nicht genau, besonders was die Zuständigkeit der Gremien betrifft, die die Einsprachen beurteilen müssen, und auch was die Zuständigkeit der Instanz betrifft, die entscheiden muss, ob eine Einsprache einzureichen sei oder nicht.
Zum Votum von Herrn Guggenheim: Ich bitte, der Fassung der Regierung zuzustimmen. Gerade das von Herrn Guggenheim gebotene Beispiel zeigt, wie weit

man in das private Recht eingreifen will. Professor Rost sagte der Kommission, man könne nicht im Gesetz privatrechtliche Möglichkeiten (Umwandlung von Mietwohnungen in Stockwerkeigentum) öffentlichrechtlich beschränken. Daher bitte ich, der Regierung zuzustimmen.

Krähenbühl. Ich bitte Sie, der Überweisung des Antrages Hänsenberger zur Prüfung auf die zweite Lesung zuzustimmen.
Herr Guggenheim sagte, in der Kompetenzausscheidung könnten Schwierigkeiten entstehen, wenn man anstelle des Bewilligungsverfahrens das Einspracheverfahren durch die Baupolizeibehörde einführen würde. Das gleiche Verfahren haben wir aber schon heute. In den Gemeinden mit ausgebauter Bauverwaltung funktioniert das so, dass die Baupolizei, sei es der Bauinspektor oder eine andere zuständige Behörde, im Rahmen des eigentlichen Baupolizeiverfahrens Einsprache gegen ein Bauvorhaben erheben kann. Nachher befindet die Behörde – in der Regel die Baukommission der Gemeinde – im Rahmen des ordentlichen Baupolizeiverfahrens darüber. Das könnte hier analog geregelt werden. Das zu bestimmende Gemeindeorgan würde allenfalls Einsprache erheben, und nachher würde darüber befunden. Da sollten keine Kompetenzschwierigkeiten entstehen.

Aeschlimann, Präsident der Kommission. Ich will nicht noch einmal begründen, wie der Kommissionsantrag zustande gekommen ist. Ich vertrete hier die Kommissionsmehrheit.
Den Antrag Hänsenberger sollte man meines Erachtens auf die zweite Lesung hin prüfen.
Hingegen bitte ich, den Antrag Günter abzulehnen. Der Absatz 2 ist nötig. Das Kernstück ist der Antrag Gygi. Er lautet fast gleich wie der Antrag der Regierung. Er spricht von «wesentliche bauliche Umwandlung», nicht wie die Regierung nur von «Umwandlung».

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im regierungsrätlichen Antrag ist vorgesehen, den Abbruch, die Zweckentfremdung, die Umwandlung – z. B. die Aufteilung einer grossen Familienwohnung in mehrere Studios – der Bewilligungspflicht zu unterstellen. Gemäss Kommissionsbeschluss soll auch die rechtliche Umwandlung, vor allem von Mietwohnungen in Stockwerkeigentum, bewilligungspflichtig werden. Die Regierung ist der Meinung, dies widerspreche dem Bundeszivilrecht. Die Reglementierung des Abbruches ist durchaus möglich. Hingegen müssen die wesentlichen Befugnisse des Eigentümers, vor allem das Veräusserungsrecht und die Möglichkeit der Grundstücknutzung, im bisherigen Rahmen, unangetastet bleiben. Würde auch noch die rechtliche Verfügung eingeschränkt, käme dies der materiellen Enteignung gleich. Der Regierungsrat lehnt den Kommissionsantrag in erster Linie aus rechtlichen, aber auch aus referendumsorientierten Gründen ab.
Die Anträge Hänsenberger sind prüfenswert, können der Kommission zur weiteren Bearbeitung übergeben werden. Das Verfahren scheint auf den ersten Blick kompliziert zu sein, weil der Gemeinderat die Einsprachen beim Regierungsstatthalter anbringen muss. Die Baubewilligung muss, nach Fassung des Regierungsrates, noch gar nicht vorliegen. Die Detailplanung ist beim Abbruch somit noch nicht notwendig. Dies kann dem Grundeigentümer, wenn man den Antrag der Regierung berücksichtigt, unter Umständen grosse Kostenersparnisse einbringen.
Der Antrag Gygi bringt eine Konkretisierung im Gesetz und könnte zur Prüfung entgegengenommen werden.
Hingegen ist der Streichungsantrag Günter abzulehnen. Dieser Absatz ist wesentlich. Er ermöglicht eine klare Bewilligungspraxis.

Präsident. Der Rat ist einverstanden, dass der Antrag Hänsenberger der Kommission zur Prüfung auf die zweite Lesung überwiesen wird.

Abstimmung

Eventuell

Für den Antrag Gygi ..... 82 Stimmen
Für den Antrag der Regierung ..... 49 Stimmen

Definitiv

Für den Antrag der Kommission ..... 50 Stimmen
Für den ergänzten Antrag der Regierung (Antrag Gygi) ..... 87 Stimmen

Für den Streichungsantrag Günter ... Minderheit
Dagegen ..... Grosse Mehrheit

Beschluss:

Abs. 1

Abbruch, Zweckänderung und wesentliche bauliche Umwandlung von Wohnungen sind nur mit gewöhnlicher Bewilligung gestattet.

Art. 5

Aeschlimann, Präsident der Kommission. In Absatz 1 Buchstabe b fügt die Regierung bei «vor allem Alters- oder Familienwohnungen». Die Kommission beantragt hiefür einen Absatz 2. Ich halte am Kommissionsantrag fest.

Hug. Die sozialdemokratische Fraktion beantragt, in Artikel 5 bei der Fassung der Kommission zu bleiben, jedoch im Absatz 2 nach der Klammer einzufügen «sowie der Preis- und Mietzinsgestaltung». Das ist ja auch schon im Antrag der Regierung enthalten.

Präsident. Herr Günter hat beantragt, in Buchstabe c beizufügen «und ohne Einsatz bedeutender finanzieller Mittel nicht mehr saniert werden können». Er zieht diesen Antrag zurück.

Der Antrag Hänsenberger lautet:

«Marginale: b) Verzicht auf Einsprache

Abs. 1

Auf eine Einsprache kann verzichtet werden, wenn

a) ... folgt gleicher Text wie Vorlage Regierungsrat bis ... ortsbaulichen Gründen aufdrängt.

Abs. 2

Der Verzicht auf Einsprache kann mit Bedingungen und Auflagen bezüglich der Art der Wohnung (Alters-, Invaliden- und Familienwohnungen) verknüpft werden.»

Dieser Antrag wird zur Prüfung entgegengenommen.

Aeschlimann, Präsident der Kommission. Namens der Kommissionsmehrheit bekämpfe ich den Antrag der sozialdemokratischen Fraktion. In der Kommission wurde beantragt, beizufügen «sowie der Preis- und Mietzinsgestaltung geknüpft werden». Wir erachten das als unnötig und haben es mit 11 : 7 Stimmen gestrichen.

Golowin. Mein Änderungsvorschlag bezieht sich auf den Absatz 2. Da werden benachteiligte Gruppen berücksichtigt. Ich beantrage die folgende Ergänzung:
«An die Bewilligung können Bedingungen und Auflagen bezüglich der Art der Wohnung (z. B. Alters-, Invaliden- und Familienwohnungen, Ateliers für Künstler und Kunsthandwerker) geknüpft werden.»
Ich wäre einverstanden, wenn auf die zweite Lesung hin vorgeschlagen würde, das Wort «Kunsthandwerker» durch «Kleinhandwerker» zu ersetzen.
Die Abbrüche in den Stadtkernen sind nicht nur ein wirtschaftliches, sondern auch ein kulturelles Problem. Gruppen, die das Gesicht der Altstadt haben prägen helfen, sollten nicht einfach verschwinden. Wer in Altstadtquartieren aufgewachsen ist, die infolge der dort tätigen Kleinhandwerker und Kunsthandwerker fast dörflich waren, weiss, dass diese Leute ihr Handwerk nicht mehr ausüben können, weil sie die hohen Mieten in neuen Wohnungen nicht bezahlen können. Diese Gruppe sollte man daher auch erwähnen.

Rindlisbacher. Ich beantrage Ihnen, gemäss Antrag des Regierungsrates, den Absatz 2 zu streichen. Man stellt sich die Erstellung von Alters- und Invalidenwohnungen zu einfach vor. Alte und invalide Leute brauchen ganz bestimmte Einrichtungen. Denken Sie nur an die Badeeinrichtungen, wo mitunter sogar ein Aufzug erforderlich ist. Denken Sie an Treppen, an Schwellen usw. Heute tendiert man zum Stützpunktsystem, wo die alten Leute aus der Nähe mit Mahlzeiten versehen werden können, wo auch ein Reinigungsdienst besteht, die ärztliche Betreuung usw. gesichert sind. Man kann nicht einfach befehlen, es seien Invalidenwohnungen einzubauen. Dazu kommen die rechtlichen Schwierigkeiten. Man kann einem Eigentümer nicht ohne weiteres Aufwendungen für Invalidenwohnungen befehlen, denn das kostet mitunter hundertausende von Franken.

Kopp. Ich möchte meinem ehemaligen Schüler und alten guten Freund Rindlisbacher den sozialen Aspekt von Absatz 2 erläutern. Es ist den Bauherren durchaus zuzumuten, neben Alters- und Familienwohnungen auch Invalidenwohnungen zu erstellen, denn gemäss Invalidenversicherung können für Spezialeinrichtungen individuelle Beiträge gewährt werden, wenn die Einrichtungen nötig sind, damit die Wohnung von Schwerbehinderten benutzt werden kann. Ich bitte, dem Absatz 2 zuzustimmen.

Aeschlimann, Präsident der Kommission. Der Antrag Golowin geht nach meiner Auffassung zu weit. Ich bitte, ihn abzulehnen.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung ist der Auffassung, dass durch den Kommissionsantrag die Freiheit, nämlich über sein Eigentum verfügen zu können, eingeschränkt würde, was einer Enteignung gleich käme. Ausserdem wäre es nicht angängig, in diesem Gesetz die Aufgabe zur Schaffung von Alterswohnungen auf die privaten Grundeigentümer abzuwälzen.

Herr Golowin möchte den Ausdruck «z. B.» einfügen. Das ist gehüpft wie gesprungen, denn die Regierung sagt in Absatz 1 Buchstabe b: «vor allem Alters- oder Familienwohnungen». Die Aufzählung ist also nicht abschliessend.

Abstimmung

Abs. 2

Für den Antrag Golowin ..... Minderheit
Dagegen ..... Mehrheit

Abs. 1, Buchstabe b und Abs. 2

Für den Antrag der Kommission ..... 51 Stimmen
Für den Antrag des Regierungsrates .... 81 Stimmen

Art. 6

Aeschlimann, Präsident der Kommission. Der Antrag Hänsenberger hat folgenden Wortlaut:
«Marginale: c) Ausnahmen
Text:
Keine Einsprache kann erhoben werden, wenn:
a) ... folgt gleicher Text wie Vorlage Kommission für ganzen Artikel 6.»

Wir nehmen das zur Prüfung auf die zweite Lesung entgegen.
Herr Beyeler beantragt, in Buchstabe c die Worte «Strassenbaus oder zur Errichtung eines Gebäudes» zu ersetzen durch «Bauwerks». Das werden wir auf die zweite Lesung hin prüfen. Vielleicht müssen wir das redaktionell besser fassen.

Christen Otto Werner. Ich beantrage Ihnen, in Buchstabe c die Worte «eines Gebäudes oder» zu streichen. Das bedeutet, dass auch für öffentliche Gebäude eine Bewilligung erforderlich wäre. Es geht nicht darum, Abbrüche zugunsten öffentlicher Gebäude zu verhindern; aber die Abbrüche sollten nicht noch begünstigt, sondern nach gleichen Gesichtspunkten wie alle andern Abbrüche beurteilt werden. In grossen Zentren hat die Erstellung öffentlicher Bauten zu einem grossen Wohnhausverschleiss und zur Beunruhigung der Bevölkerung geführt. Zurzeit werden dem Bund und den SBB praktisch alle Vorhaben bewilligt. Für die öffentlichen Gebäude sollte eine gewisse Bremse eingebaut werden können. Was für die Privaten rechtens ist, muss auch für die öffentliche Hand gelten. Es geht da mehr um eine psychologische Angelegenheit. Man darf nicht das ausklammern, was gerade dazu geführt hat, dass nach einem solchen Gesetz gerufen wird.

Präsident. Die Anträge Hänsenberger und Beyeler werden von der Kommission zur Prüfung entgegengenommen.

Abstimmung

Für den Antrag Christen Otto Werner: Grosse Mehrheit
Dagegen ..... Minderheit

Beschluss:

Buchst. c

Der Abbruch zur Durchführung eines rechtskräftig beschlossenen Strassenbaus oder zur Errichtung einer Anlage zu öffentlichen Zwecken nötig wird.

Art. 7

Gygi. Die freisinnige Fraktion beantragt Ihnen, den Absatz 2 zu streichen. Mit diesem Gesetz wollen wir ein siedlungspolitisches Ziel erreichen. Im Vordergrund steht die Nutzung, und diese hat sich nach allgemeinen Interessen auszurichten. In Artikel 7 Absatz 2 steht aber nicht mehr das allgemeine Interesse im Vordergrund, sondern das Interesse des Mieters. Das gilt es zu verhindern. Hier ist, allerdings etwas diffus, ein Anhörungsrecht festgelegt, indem von Zustimmung die Rede ist. Der Mieter könnte sich dann vielleicht mit der Zustimmung von gewissen Dingen loskaufen, respektive der Eigentümer würde sich diese Zustimmung vielleicht etwas kosten lassen. Man sollte bei Umwandlungsvorhaben nicht mit den Mietern politisieren müssen. Es ist doch denkbar, dass das allgemeine Interesse dem persönlichen Interesse des Mieters vorgeht. Beispielsweise kann ein Ladengechäft im Parterre eines Hauses der Allgemeinheit mehr dienen als eine Wohnung. Der Absatz 2 ist eine indirekte Mieterschutzbestimmung; das hat in diesem Gesetz keinen Platz.

Golowin. Ich beantrage, im zweiten Satz von Absatz 2 die Worte «sofern sie nicht bereits schriftlich ihre Zustimmung erteilt haben» zu streichen. Es soll doch nicht verboten sein, seinen Willen zu ändern. Mit dem Text, den ich zu streichen beantrage, könnten gewisse Beeinflussungen versucht werden. Darauf sollte man nicht noch besonders hinweisen.

Feldmann (Bern). Ich bitte Sie, dem Streichungsantrag Gygi zuzustimmen. Es geht um ein Offizialverfahren. Wir wollen nicht das Verhältnis von Mieter zu Vermieter polarisieren. Es geht um die Erhaltung von Wohnraum. Daher muss das ganze Verfahren nach sachlichen Kriterien von Amtes wegen durchgeführt werden.

Wenn man dem Antrag Gygi zustimmt, muss man sich überlegen, ob man bei den Rechtsmitteln und bei der Eröffnung des Entscheides (Art. 7 Abs. 3 und Art. 8) die Mieter erwähnen wolle. Meines Erachtens wäre das falsch. Man sollte die Mieter nicht zur Partei machen. Es geht nicht um eine Mieterschutzgesetzgebung.
Ich beantrage Ihnen, in Absatz 3 die Worte «den Mietern» zu streichen.

Aeschlimann, Präsident der Kommission. Auch hier nehmen wir den Antrag Hänsenberger zur Prüfung entgegen. Er lautet:

«Marginale: Verfahren a) Einspracherecht

Text:

Einsprache im Sinne dieses Gesetzes erhebt die im Gemeindebeschluss zu bezeichnende Gemeindebehörde.
Absätze 2 und 3 streichen.»

Was Herr Golowin beantragt, lag schon in der Kommission vor. Die Kommission hat diese Streichung mit 8 : 6 Stimmen abgelehnt. Ich bitte auch hier, den Antrag Golowin abzulehnen.
Zum Streichungsantrag Gygi: Die Kommission muss auch hier an ihrem Antrag festhalten.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Absatz 2 wird der gut eidgenössische Grundsatz verankert, dass man miteinander reden soll. Man muss sich über die öffentlichen und die privaten Interessen ins Bild setzen, bevor man entscheidet. Wir lehnen darum die Anträge Gygi und Golowin ab.

Präsident. Die Kommission übernimmt den Antrag Hänsenberger zur Prüfung.
Wenn der Absatz 2 gestrichen wird, so wird der Antrag Golowin gegenstandslos.

Abstimmung

Abs. 2

Für den Streichungsantrag Gygi ..... 78 Stimmen
Dagegen ..... 48 Stimmen

Abs. 3

Für den Antrag Feldmann ..... 62 Stimmen
Dagegen ..... 56 Stimmen

Beschluss:

Abs. 2: gestrichen.

Abs. 3

Der Entscheid ist den Eigentümern und der Volkswirtschaftsdirektion zu eröffnen.

Art. 8

Günter. Ich beantrage, die Worte «und die Volkswirtschaftsdirektion» zu streichen. Es ist nicht nötig, dass die Volkswirtschaftsdirektion einen Entscheid des eigenen Regierungsstatthalters weiterzieht. Eigentümer und Mieter können das unter sich ausmachen. Ich bitte, dem Streichungsantrag zuzustimmen.

Feldmann (Bern). Wenn man konsequent sein wollte, müsste man dem Mieter, nachdem ihm gemäss Artikel 7 der Entscheid nicht eröffnet wird, auch die Beschwerdemöglichkeit nicht geben. Ich stelle diesen Antrag nicht. Der Mieter kann von einem Entscheid betroffen werden, und man muss ihm ermöglichen, Beschwerde einzureichen.

Hänsenberger. Ich ersuche die Kommission zu prüfen, ob der Regierungsstatthalter die richtige Instanz für die Behandlung der Einsprachen ist. Der Regierungsstatthalter kann als Einmannbetrieb solche Fragen nicht ohne weiteres beurteilen. Die Kommission möge prüfen, ob nicht die kantonale Baudirektion entscheiden sollte.
Unter dem Vorbehalt der Berücksichtigung dieser Anregung habe ich schriftlich folgenden Antrag gestellt:
«Marginale: b) Entscheid

Text:

Der Regierungsstatthalter entscheidet über die Einsprache der Gemeinde. Er hört den Eigentümer, die Gemeinde, die Mieter, sofern sie nicht bereits schriftlich zugestimmt haben, vorgängig an.»

Aeschlimann, Präsident der Kommission. Die Kommission lehnt den Antrag Günter ab. Es gibt gewisse Verfahrensfragen, deren Erledigung in Frage gestellt wird, wenn man die Volkswirtschaftsdirektion hier ausklammert.
Die Anträge Hänsenberger werden wir auf die zweite Lesung hin prüfen.

Abstimmung

Für den Antrag Günter ..... Minderheit
Dagegen ..... Mehrheit

Art. 9

Präsident. Herr Günter zieht den Antrag, den Absatz 2 zu streichen, zurück.

Angenommen.

Art. 10

Herrmann. Der Artikel 10 ist überflüssig. Im Vortrag steht: «Es gibt Fälle, in denen eine eigentliche Bewilligung ein blosser Leerlauf wäre.» Man muss nicht alles reglementieren, nur um etwas noch perfekter zu gestalten. Mit solchen Bescheinigungen würden die Gemeinden wesentlich belastet. Eine Bescheinigung kann nicht gegeben werden, ohne dass jemand von der Gemeinde die Angelegenheit an Ort und Stelle prüft.

Aeschlimann, Präsident der Kommission. Diesen Artikel wird die Kommission auf die zweite Lesung hin nochmals prüfen.

Präsident. Auch Herr Hänsenberger beantragt die Streichung von Artikel 10. Die Kommission nimmt das zur Prüfung entgegen.

Angenommen.

Art. 11

Aeschlimann, Präsident der Kommission. Zu diesem Artikel lagen in der Kommission mehrere Anträge vor. Insbesondere wurde über die Bussenhöhe gesprochen. Aufgrund krasser Vorkommnisse schlagen wir auch die Möglichkeit der Haft vor. Das wird nämlich weniger in Kauf genommen als selbst eine hohe Busse. Die Regierung hat sich dem nicht angeschlossen. Die Kommission hat ihren Beschluss mit 14 Stimmen, bei einer Enthaltung, gefasst.

Aeberhard. Die Anwendung des Gesetzes obliegt im wesentlichen der Baupolizeibehörde. Da sollten die Strafbestimmungen des Baugesetzes angewendet werden. Es besteht kein Grund, davon abzuweichen. Daher beantrage ich folgenden Absatz 2:
«In besonders schweren Fällen und bei Rückfall kann die Busse bis auf 50 000 Franken erhöht und überdies auf Haft erkannt werden.»
Das entspricht dem Artikel 65 des Baugesetzes. Es ist eine Entlastung für den Richter, wenn er die gleichen Strafbestimmungen zur Verfügung hat. – Wenn man schon ein solches Gesetz erlässt, sollen die Übeltäter bestraft werden, sich nicht mit Geld freikaufen können.

Hug. Die sozialdemokratische Fraktion beantragt, der Kommission zuzustimmen. Die Regierung beantragt höchstens 20 000 Franken Busse. Diesen Betrag nimmt ein Bauherr bei einem Millionenbau unter Umständen ohne weiteres in Kauf; er kann ihn ohnehin auf die Mieter abwälzen. Luzern hat ein Bussenmaximum von 100 000 Franken im Gesetz. Zürich hat nur 50 000 Franken Busse angedroht; allerdings mit der Ergänzung, dass bei Gewinnsucht die Bussenhöhe unbeschränkt ist.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Gegen den Antrag der Kommission ist rechtlich nichts einzuwenden, auch nicht gegen die Androhung von Haft. Aber das steht nach Auffassung der Regierung nicht in vernünftigem Verhältnis zu Sinn und Zweck des Gesetzes. Zudem würde damit das Referendum herausgefordert. Die Regierung hält an ihrem Antrag fest.

Abstimmung

Abs. 1

Für den Antrag der Kommission ..... 62 Stimmen
Für den Antrag des Regierungsrates .... 68 Stimmen

Abs. 2

Eventuell

Für den Antrag des Regierungsrates ..... Minderheit
Für den Antrag Aeberhard ..... Mehrheit

Definitiv

Für den Antrag der Kommission .... Minderheit
Für den Antrag Aeberhard ..... Grosse Mehrheit

Beschluss:

Abs. 1

Gemäss Antrag des Regierungsrates

Abs. 2

In besonders schweren Fällen und bei Rückfall kann die Busse bis auf 50 000 Franken erhöht und überdies auf Haft erkannt werden.

Art. 12 und 13

Angenommen.

Art. 14

Rindlisbacher. Dieses Gesetz ist sehr wichtig. Ich beantrage Ihnen den folgenden Absatz 2:
«Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes. Er wird mit dem Vollzug beauftragt und erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften auf dem Dekretsweg.»
Der Volkswirtschaftsdirektor erklärte, er werde versuchen, uns bis zur zweiten Lesung die Verordnung zu unterbreiten. Zu dieser haben wir dann aber nichts zu sagen. Wenn aber die Regierung ein Dekret vorlegen muss, können wir allfällige Unebenheiten noch glätten. Das ist kein Misstrauen. Ich will die Kompetenzen und Pflichten des Grossen Rates nicht einengen und bitte, meinem Antrag zuzustimmen.

Bühler (Frutigen). Ich beantrage, dieses Gesetz dem obligatorischen Referendum zu unterstellen. Bekanntlich kann der Grosse Rat das beschliessen. In der Folge muss er nicht warten, bis die Frist für das fakultative Referendum abgelaufen ist. Ich beantrage also den folgenden Absatz 3:
«Dieses Gesetz ist dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten.»

Herrmann. Ich wollte den gleichen Antrag stellen. Das Eintreten wurde mit geringer Mehrheit beschlossen. 5000 Unterschriften wären bald beieinander. Ange-

sichts des Echos, das diese wichtige Vorlage in der Öffentlichkeit haben wird, wäre es politisch klug, das obligatorische Referendum zu beschliessen.

Hänsenberger. Die Vorlage ist nicht derart gewichtig, dass wir das obligatorische Referendum beschliessen müssten. Wahrscheinlich hätten wir die Materie dieses Gesetzes schon im Baugesetz unterbringen können.
Das obligatorische Gesetzesreferendum haben wir aus Rationalisierungsgründen abgeschafft. Dieses Gesetz berührt nur einen kleinen Teil des Berner Volkes.

Guggenheim. In der Gegend von Frutigen wird keine Gemeinde das Bedürfnis haben, sich dem Gesetz zu unterstellen. In den Gemeinden wo man die Unterstellung erreichen will, müssen die Bürger dazu Stellung nehmen. Ich glaube nicht, dass in irgend einer Gemeinde eine Behörde den Unterstellungsbeschluss fassen könnte. Daher ist das obligatorische Referendum nicht nötig.
Ich sehe nicht ein, wieso man ein Dekret schaffen soll. Die Vollzugsverordnung des Kantons Luzern umfasst fünf Artikel. Man könnte natürlich ein kurz gefasstes Dekret erlassen und die sich später ergebenden Fragen der gerichtlichen Beurteilung überlassen. Es ist Aufgabe der Regierung, das Gesetz zu interpretieren und die nötigen Anweisungen zu geben. Wo die Interpretation nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung gegeben ist, können die Richter die Vollzugsverordnung in bezug auf die materielle Übereinstimmung mit dem Gesetz überprüfen. Ich weiss nicht, was Herr Rindlisbacher im Dekret geregelt sehen möchte. Ich bitte, es bei der Vollzugsverordnung bewenden zu lassen.

Stähli (Biel). Auch ich bin der Meinung, man könne auf das obligatorische Referendum verzichten. Als wir das fakultative Gesetzesreferendum einführten, ging es darum, das Volk nicht unnötig an die Urne zu bemühen. Seit der Einführung des fakultativen Referendums haben wir nur für das Spitalgesetz das obligatorische Referendum beschlossen, weil das grosse finanzielle Folgen für alle Gemeinden hat. Aber das Gesetz wird nur in einer kleinen Zahl von Gemeinden angewendet werden. In Biel wird eine Volksabstimmung nötig sein.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der Verordnung, die von der Regierung ausgearbeitet werden muss, wird nicht viel Substanz liegen. Es wäre nicht einfach, das Wenige, das noch zu ordnen ist, in ein Dekret und eine Verordnung aufzuteilen. Ein Dekret wäre kaum zweckmässig, würde nur zeitliche Verzögerung verursachen. Ich habe diesen Gesetzesentwurf keinem offiziellen Vernehmlassungverfahren unterworfen, um Zeit sparen zu können.

Auch ich ersuche Sie, dieses Gesetz nicht dem obligatorischen Referendum zu unterstellen.

Abstimmung

Für den Antrag Rindlisbacher ..... 42 Stimmen
Dagegen ..... 70 Stimmen

Für den Antrag Bühler (Frutigen) ..... Minderheit
Dagegen ..... Mehrheit

Titel und Ingress

Angenommen.

Präsident. Frau Dr. Boehlen wünscht auf den Artikel 7 zurückzukommen. (Zustimmung)

Frau **Boehlen.** Wir haben bei Artikel 7 den Absatz 2 mit einer Begründung gestrichen, die ich nicht anerkennen kann. Die Stellungnahme der Mieter hätte es doch erleichtert, die Allgemeininteressen zu beurteilen.
Herr Feldmann hat nachher beantragt, in Absatz 3 die Worte «den Mietern» zu streichen. Also ist der Entscheid nur dem Eigentümer und der Volkswirtschaftsdirektion zu eröffnen. So wurde beschlossen.
In Artikel 8 sagte Herr Feldmann, eigentlich wäre es logisch, hier das Beschwerderecht der Mieter ebenfalls zu streichen. Er sieht aber ein, dass dem Mieter das Beschwerderecht offen stehen muss. Wie soll aber der Mieter Beschwerde führen, wenn ihm der Entscheid nicht eröffnet worden ist. Daher beantrage ich, in Absatz 3 den gedruckten Antrag der Kommission wieder aufzunehmen.

Christen Hans-Rudolf. Infolge der Annahme des Antrages Feldmann in Artikel 7 Absatz 3 müsste man in Artikel 8 das Wort «Mieter» streichen, denn der Mieter ist in diesem Verfahren nicht Partei. Ich bitte, bei Artikel 7 Absatz 3 am gefassten Beschluss festzuhalten, aber auf den Artikel 8 zurückzukommen und die Worte «die Mieter» zu streichen.

Präsident. Sind Sie einverstanden, auch auf den Artikel 8 zurückzukommen? (Zustimmung)

Hänsenberger. Könnten wir nicht die Artikel 7 und 8 auf die zweite Lesung bereinigen lassen?

Aeschlimann, Präsident der Kommission. Im Gegensatz zu Herrn Hänsenberger hätte ich die Auffassung, es sei jetzt zu entscheiden.
Herr Kopp wünscht eine kleine redaktionelle Änderung in Artikel 5. Er möchte in Absatz 2 in Klammer schreiben «(Alters-, Invaliden- oder Familienwohnungen)». Das nehmen wir für die zweite Lesung entgegen.

Abstimmung

Art. 7

Für den Antrag Boehlen ..... 72 Stimmen
Dagegen (Festhalten am gefassten Beschluss) ..... 63 Stimmen

Beschluss:

Art. 7 Abs. 3

Der Entscheid ist dem Eigentümer, den Mietern und der Volkswirtschaftsdirektion zu eröffnen.

Präsident. Nach diesem Beschluss verzichtet Herr Christen auf die Änderung von Artikel 8.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzentwurfes ..... 81 Stimmen
Dagegen ..... 52 Stimmen

Sportzentrum Grindelwald. Staatsbeitrag an die 1. Bauetappe

Beilage 7, Seite 14; französische Beilagen Seite 17

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Beutler, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Burgdorf; neue Gewerbeschule und kaufmännische Berufsschule; Lehrmittel, Beitrag

Beilage 1, Seite 15; französische Beilagen Seite 17

Namens der vorberatenden Behörden referiert Grossrat Beutler, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Schluss der Sitzung um 16.45 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Vierte Sitzung

Mittwoch, 7. Mai 1975, 9 Uhr

Vorsitzender: Präsident Kurt *Meyer*

Anwesend sind 184 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Artho, Bircher, Blum, Geissbühler (Madiswil), Gobat, Gsell, Gygax, Hächler, Hess (Zollikofen), Jenzer (Bützberg), Lachat, Mast, Stettler, Studer, Weber (Ins); unentschuldigt abwesend ist Herr Katz.

Motion Rindlisbacher – Zukunft der Wirtschaftslage im Kanton Bern

Wortlaut der Motion vom 19. November 1974

Die nächste Zukunft der Wirtschaftslage im Kanton Bern ist nur sehr schwer vorausschaubar. Man spricht von Verflachungstendenzen, Bereinigungseffekt, Strukturkorrektur, konjunktureller Rückbildung ebenso sehr wie von Rezession, Repression oder gar von Krise.
Im BIGA prüft eine Gruppe von Fachleuten der Verwaltung in Zusammenarbeit mit weitern Spezialisten des EVD, welche Massnahmen bei einem partiellen oder totalen Konjunktureinbruch zu treffen wären.
Wir ersuchen den Regierungsrat um möglichst baldige Schaffung der gesetzlichen Grundlagen zu einem ähnlichen Vorgehen auf kantonaler Ebene. Folgende Möglichkeiten wären dabei u. a. in Aussicht zu nehmen:

a) Schaffung eines kantonalen Koordinationsstabes, der evtl. auch als Verbindungsstelle zu den Organen des Bundes dienen könnte
b) Bereitstellung der erforderlichen Mittel, um rasch und wirksam drohenden Situationen begegnen zu können.

(12 Mitunterzeichner)

Rindlisbacher. Bei der Einreichung meiner Motion im November letzten Jahres hätte ich nie gedacht, dass die darin aufgeworfenen Fragen im Zeitpunkt der Motionsbegründung bereits von derart brennender Aktualität sein könnten. Was wir im November befürchtet haben, ist tatsächlich eingetroffen. Wir stehen in einer Wirtschaftsrezession, die für alle Betroffenen, seien es Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, eine Katastrophe bedeutet. Wir wussten damals noch nicht, dass sich der Bund sehr stark wird engagieren müssen, und wie Sie gestern gehört haben, hat ja der Bundesrat erneut ein ganzes Massnahmenpaket erwogen. Ich gebe zu, dass im Kanton Bern die Lage noch nicht alarmierend ist, weise aber nochmals darauf hin, dass für den Betroffenen die Lage in jedem Fall schlimm ist.
Mit Rücksicht auf das, was wir gestern gehört haben, bin ich der Meinung, dass der Kanton Bern in Sachen Information etwas sparsam ist. Wenn man wissen will, wieviele Arbeitslose der Kanton Bern zählt oder wieviele Leute im Kanton Bern nur noch Teilzeitarbeit verrichten können, steht man vor einer «Schallmauer».
Nachdem das BIGA mit Herrn Direktor Bonny an der Spitze im November 1974 sehr rasch gehandelt und eine Art Krisenstab eingesetzt hatte, dachte ich mir, dass wir im Kanton Bern etwas Ähnliches unternehmen sollten.

Die Fragen, die hier zur Diskussion stehen, betreffen nicht nur die Volkswirtschaftsdirektion, sondern unter Umständen auch die Fürsorgedirektion, die Finanzdirektion und die Baudirektion. Selbstverständlich dürfen wir in unsere Regierung Vertrauen haben, doch bedarf es zur Bewältigung der gestellten Aufgabe umfangreicher Vorkehren, wenn in einer Notsituation die ganze Organisation spielen soll.
In Punkt 2 meiner Motion verlange ich, dass die notwendigen finanziellen Mittel in Analogie zum Bund zur Verfügung gestellt werden müssen. Wenn die Eidgenossenschaft eine Milliarde Franken als Konjunkturspritze zur Subventionierung von Bauprojekten in Kantonen und Gemeinden, die vorgezogen werden sollen, zur Verfügung stellt, so scheint es mir, dass auch der Kanton das Seinige dazu beizutragen hat, damit wir die leidenden Wirtschaftszweige wieder möglichst rasch in Gang bringen können.
Ich halte ferner dafür, dass sowohl der Bund wie der Kanton an die Menschlichkeit der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer appellieren dürften, denn jetzt sitzen wir alle im gleichen Boot. Wir müssen miteinander reden und gemeinsam nach Lösungen suchen.
Zur Frage der Umwandlung meiner Motion in ein Postulat werde ich mich äussern, wenn ich die Antwort des Volkswirtschaftsdirektors gehört habe. Ich bin gespannt, was er uns zur allgemeinen Wirtschaftslage im Kanton Bern sagen wird.

Müller, *Volkswirtschaftsdirektor*, Berichterstatter des Regierungsrates. Da der Bund zur Verhütung und Bekämpfung weiterer Konjunktureinbrüche ein ganzes Massnahmenpaket vorbereitet hat, ist Herr Grossrat Rindlisbacher der berechtigten Auffassung, der Regierungsrat müsse die entsprechenden Arbeiten auch auf kantonaler Ebene in Angriff nehmen. Der Motionär sieht in erster Linie die Bildung eines kantonalen Koordinationsstabes – man könnte ihm auch Krisenstab sagen – vor, vor allem aber auch die Bereitstellung der erforderlichen Mittel, um der bedrohlichen Situation wirksam begegnen zu können. Für die eigentliche Wirtschaftspolitik ist allerdings der Bund zuständig. In seinen Kompetenzbereich fallen unter anderem die Wechselkurspolitik, die Aussenhandelspolitik und die Steuerung der Geldmenge, ferner zum grossen Teil die Fiskal- und die Arbeitsmarktpolitik. Die Möglichkeiten des Kantons sind dagegen bescheiden, aber nicht etwa unwesentlich.

1. Im November 1974 hat ein verwaltungsinterner Koordinationsstab für Arbeitsmarktpolitik seine Tätigkeit aufgenommen. Er setzt sich zur Zeit zur Hauptsache aus den Vorstehern des Arbeitsamtes, des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung, dem Büro für Wirtschaftsförderung und dem Sekretariat der Volkswirtschaftsdirektion zusammen. Dieser Stab steht in engem Kontakt mit den übrigen Verwaltungsstellen, vor allem auch denen des Bundes.

2. Im Rahmen der Revision des Organisationsdekrets der Volkswirtschaftsdirektion ist vorgesehen, die bisherige Volkswirtschaftskommission zu einem richtigen Beratungs- und Koordinationsorgan umzuformen. Wohl werden dort alle Interessierten aus Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Verwaltung angemessen vertreten sein; damit dieses Organ indessen funktionstüchtig und den heutigen Ansprüchen gerecht werden kann, sehen wir vor, die wichtigsten Mitglieder daraus in einem Ausschuss zusammenzufassen. Der Volkswirtschaftskommission wird also eine vorrangige Stellung zukommen.

3. Der Staat wird mithelfen, die in Bedrängnis geratene Wirtschaft durch zusätzliche Investitionen und Investitionsbeiträge in Gang zu halten. Zu diesem Problem sind spezielle Vorstösse eingereicht worden, die im Verlaufe dieser Session (heute morgen) überwiesen werden sollen.

4. Der Regierungsrat ist bereit, das Obligatorium der Arbeitslosenversicherung im kantonalen Rahmen in die Tat umzusetzen. Zu diesem Fragenkreis sind ebenfalls Vorstösse eingereicht worden, die heute entgegengenommen werden sollen.

5. Gestützt auf Artikel 34 des kantonalen Gesetzes über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung vom Jahre 1952 wird dem Grossen Rat die Kompetenz eingeräumt, in Zeiten von Arbeitslosigkeit eine Krisenhilfe für versicherte Arbeitslose einzuführen, die ihre Ansprüche gegenüber der Arbeitslosenversicherung bereits voll ausgeschöpft haben. Das entsprechende Dekret und die zugehörige Verordnung aus dem Jahre 1954 sind wohl noch in Kraft, genügen aber nicht in allen Teilen den heutigen Verhältnissen. Die Anpassung steht in einem vorgerückten Prüfungsstadium.

6. Nach Artikel 35 des zitierten Gesetzes wird durch eine jährliche Einlage von mindestens 200 000 Franken ein Krisenfonds bis zum Höchststand von 20 Millionen Franken geäufnet. Dieser Fonds, der jetzt 17,1 Millionen Franken aufweist, ist für Massnahmen im Zusammenhang mit der Arbeitsbeschaffung und Arbeitsvermittlung, aber auch der Umschulung und Wiedereingliederung betroffener Arbeitskräfte vorgesehen. Näheren Aufschluss über die Verwendung dieses Fonds geben im weiteren die Gesetzgebungen über die Wirtschaftsförderung und die Berufsbildung.

7. Sodann erwähne ich das voll in Aktion getretene Instrument der Arbeitsvermittlung und der Berufsberatung. Mit besonderem Einsatz nehmen wir uns zur Zeit den Problemen der Ausgelernten an, die keine Stelle finden können. Ich darf darauf hinweisen, dass unsere regionalen Berufsberatungsstellen auch auf die Erwachsenenberatung spezialisiert sind.

8. Schliesslich darf ich die im Sinne der BIGA-Richtlinien streng durchgeführte Fremdarbeiterpolitik des Kantons nennen, die ohne Zweifel wesentlich zur Sicherung der Arbeitsplätze beiträgt.

Mit diesen Ausführungen sind in ganz groben Zügen unsere dringlichsten und möglichen Massnahmen im Sinne der Motion und in Ergänzung zu den Bundesmassnahmen abgesteckt. Die Vorarbeiten dazu sind indessen noch nicht in allen Teilen so fortgeschritten, dass dem Grossen Rat eine abschliessende Liste der vorzunehmenden Gesetzes- und Dekretsrevisionen oder gar einzelne konkrete Vorlagen unterbreitet werden könnten. Auch ist noch nicht in allen Fällen abgeklärt, ob überhaupt neues Recht geschaffen werden muss oder ob der Spielraum der geltenden Erlasse eine Ausdehnung unserer Staatstätigkeit auf den erwähnten Gebieten unmittelbar erlaubt. Da der Motionär aber ausdrücklich die Schaffung gesetzlicher Grundlagen verlangt, sieht sich die Regierung veranlasst, den Vorstoss als Motion abzulehnen; wir sind jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen, weil er inhaltlich und im Vorgehen entweder bereits erfüllt ist oder den dargelegten Absichten des Regierungsrates durchaus entspricht.

Rindlisbacher. Ich bin froh, dass nach einem halben Jahr seit Einreichung meiner Motion bereits etwas vorgekehrt worden ist, und ich habe auch Vertrauen in den Regierungsrat, dass noch mehr im Sinne meiner Motion getan wird. Ich erkläre mich deshalb mit der Umwandlung meiner Motion in ein Postulat einverstanden.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Motion Frei – Vorsorgliche Massnahmen zur Erhaltung von Arbeitsplätzen

Motion Günter/Golowin – Ausarbeitung eines Investitionsprogramms für den Fall einer Rezession

Interpellation Aeschlimann – Situation der Bauwirtschaft

Wortlaut der Motion Frei vom 11. November 1974

Der Regierungsrat wird beauftragt, für den sich anzeigenden massiven Rückgang in der Beschäftigungslage im Baugewerbe (Hoch- und Tiefbau) ein Sofortprogramm bereitzustellen, um der drohenden Arbeitslosigkeit zu begegnen und die Arbeitsplätze zu erhalten.

(29 Mitunterzeichner)

Wortlaut der Motion Günter/Golowin vom 19. November 1974

Seit dem zweiten Weltkrieg erlebte unser Land eine ununterbrochene Hochkonjunktur. Das Wachstum schien ungebrochen und die Vollbeschäftigung ungefährdet. Unter den jetzigen Umständen scheint jedoch eine Rezession möglich. Als mögliche Ursachen seien nur genannt:

- Die Verknappung und Verteuerung des Erdöls
- die Zerrüttung des internationalen Währungssystems
- Wachsende Arbeitslosigkeit in unsern Nachbarstaaten

Von derartigen Erscheinungen wird ein Staat, der wie die Schweiz stark auf den Aussenhandel angewiesen ist, naturgemäss leicht betroffen. Es ist heute unbestritten, dass der öffentlichen Hand und ihrer Finanzpolitik bei der Steuerung der Konjunktur eine wichtige Aufgabe zukommt. Im Falle einer Rezession ist es Aufgabe der öffentlichen Hand, den wirtschaftlichen Kreislauf durch Investitionen wieder anzukurbeln. Grundsätzlich brauchen vom rein konjunkturpolitischen Standpunkt aus diese Investitionen nicht an sich sinnvoll zu sein. Es würde z. B. auch der Bau von Pyramiden die Wirtschaft wieder beleben. Da es jedoch auch Investitionen gibt, die an sich sinnvoll sind, scheint es vernünftig zu sein, sich auf diese zu konzentrieren.
Der Regierungsrat wird daher mit der Ausarbeitung eines Investitionsprogrammes für Krisenfälle beauftragt.

Es sind die folgenden Punkte zu beachten:

1. Die vorgesehenen Projekte müssen bis zur Baureife entwickelt werden, damit sofort grössere Investitionen möglich sind.
2. Es sind Projekte auszuwählen, die in den nächsten Jahren ohnehin verwirklicht werden müssen, deren Realisierung aber beschleunigt werden kann.
3. Das Programm ist in geeigneten Zeitabständen fortzuschreiben.
4. Der Grosse Rat ist in geeigneter Form zu orientieren.

(23 Mitunterzeichner)

Wortlaut der Interpellation Aeschlimann vom 5. Februar 1975

Die bernische Wirtschaft, insbesondere das Baugewerbe, befinden sich in einer Rezession. Das Tempo dieser wirtschaftlichen Rückbildung ist rasanter als ursprünglich hat angenommen werden können. Es ist zu befürchten, dass ohne besondere Massnahmen grosse Teile der gesamten Bauwirtschaft nicht nur in den Agglomerationen, sondern auch in den Randgebieten in eine schwierige Situation kommen werden. Damit sind auch viele Arbeitsplätze gefährdet.
Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass

a) aufgrund dieser wirtschaftlichen Situation bei den Investitionen keine Kürzungen vorgenommen werden dürfen?
b) die Realisierung zurückgestellter Bauvorhaben beschleunigt werden könnte?
c) die vom Kanton Bern vergebenen Aufträge und Lieferungen vor allem der bernischen Wirtschaft zugute kommen müssen?

(32 Mitunterzeichner)

Frei. Zuerst danke ich dem Regierungsrat für die Annahme meiner Motion sowie für die gründliche Prüfung des Fragenkomplexes, wie dies aus der Antwort auf die Motion Rindlisbacher hervorgegangen ist.
Ich bin mir bewusst, dass meine Motion sehr weit geht. Die Zeichen der Zeit lassen aber erkennen, dass sie einem Bedürfnis entspricht. Finanzielle Folgen für den Bund, den Kanton und die Gemeinden, letztlich aber auch für den Steuerzahler können selbstverständlich nicht ausbleiben.
In Presse, Radio und Fernsehen hört man täglich Meldungen über Betriebsschliessungen, Kündigungen, Arbeitszeitverkürzungen und Zwangsferien, teilweise verbunden mit sehr massiven Lohnkürzungen. Das Bauvolumen ist im Jahr 1974 in den Regionen Bern, Thun und Biel – nach der Statistik – um 20 bis 25 Prozent gesunken, der Sand- und Kiesverbrauch gar um 35 Prozent. Im Jahre 1973 betrug das Bruttosozialprodukt im Baugewerbe 26 Milliarden Franken, was einem Fünftel des gesamten volkswirtschaftlichen Einkommens entspricht. Nimmt man für 1974 eine Reduktion von 20 Prozent an, so sinkt diese Zahl auf rund 20 Milliarden Franken ab. Rechnet man für das Jahr 1975 mit einem weiteren Rückgang von 15 Prozent, so kommt man auf 17 Milliarden Franken, was eine Verminderung um einen Drittel des gesamten ursprünglichen Bauvolumens bedeutet. Gewisse Volkswirtschafter sagen dem Gesundschrumpfung; die Betroffenen im Baugewerbe bezeichnen diesen Prozess indessen als Kriseneinbruch. Übertragen auf den Arbeitsmarkt beträgt somit der Überhang an Arbeitskräften im Baugewerbe 25 bis 33⅓ Prozent. Diese Tatsache wird zwangsläufig zu einer massiven Arbeitslosigkeit führen, selbst wenn man 50 000 Saisonniers nicht mehr in die Schweiz einreisen lässt. Dass parallel damit ein erheblicher Preis- und Lohndruck einhergeht mit entsprechenden Steuerausfällen, versteht sich von selbst. Es ist also sicher am Platz, das Feuer zu löschen, bevor es lichterloh brennt, das heisst die notwendigen Vorkehren zu treffen, um das Gespenst der Arbeitslosigkeit und der Krise abzuwenden.

Ich habe Vertrauen in den Regierungsrat und den Grossen Rat und bitte Sie, meine Kolleginnen und Kollegen, meine Motion zu überweisen.

Günter. Nach einer langen Periode der Hochkonjunktur bahnt sich jetzt eine leichte Rezession an. Man spricht indessen schon davon, dass sich die Wirtschaft in diesem Jahr wieder etwas erholen werde, doch ist, langfristig gesehen, der Optimismus gebrochen worden. Wir können nicht mehr recht an die Zunkunft glauben und sind alle etwas unsicher geworden. Wir wissen auch, dass die Diskussionen um das Erdöl wieder auftauchen werden. Die Wirtschaftslage in einigen unserer Nachbarländer ist auch nicht so, dass man sagen könnte, es gehe ihnen sehr gut. Schliesslich sei noch an die Schwierigkeiten im internationalen Währungssystem erinnert, die sich je länger desto mehr verschärfen. Die «Wechselbäder» in der Konjunktur tun sicher niemandem gut, vor allem nicht dem Arbeitnehmer, da dieser über keine Reserven verfügt, um sich in einer schwierigen Situation zurechtfinden zu können. Der Staat, der zum Schutze seiner Bürger da ist, sollte deshalb versuchen, ausgleichend zu wirken, d. h. sich antizyklisch zu verhalten. Leider hat man in den Jahren der Hochkonjunktur, trotz unseren Mahnungen, beim Staat nicht die notwendigen Reserven angelegt, um wirksam oder sehr wirksam zu intervenieren. Wir haben indessen das Gefühl, dass man aus den Fehlern der Vergangenheit lernen und sich vorsehen sollte, damit der Staat seine ausgleichende Funktion möglichst gut erfüllen kann.
Aus diesen Überlegungen haben wir eine Motion eingereicht, welche die Regierung ersucht, ein Investitionsprogramm für Krisenfälle auszuarbeiten. Dabei haben wir Wert auf folgende Punkte gelegt: Es sollten Projekte vorgelegt und bis zur Baureife entwickelt werden, damit sofort grössere Investitionen getätigt werden können. Überdies sollten Projekte ausgewählt werden, die in den nächsten Jahren ohnehin zu verwirklichen wären. Mit anderen Worten: die Realisierung ist zu beschleunigen. Schliesslich verlangen wir, dass nicht ein bloss einmaliges Programm aufgestellt wird, sondern dass es in geeigneten Zeitabständen immer wieder auf den neuesten Stand gebracht wird und dass der Grosse Rat über das Programm von Zeit zu Zeit orientiert wird.
Wir haben in unserem Motionstext auf das Beispiel des Baus von Pyramiden hingewiesen. Auch eine solche Arbeit kurbelt die Wirtschaft an, doch ist es nicht das, was wir brauchen. Es gibt sinnvollere Investitionen, und auf die sollten wir uns konzentrieren durch Setzen der richtigen Prioritäten.
Wir möchten also mit unserem Vorstoss einen Beitrag leisten, um in Zukunft gewappnet zu sein. Wir danken der Regierung für die Annahme der Motion. Damit wird von Staates wegen ein wesentlicher Beitrag zur Beruhigung der Wirtschaftslage geleistet.

Aeschlimann. Die Lage in der Bauwirtschaft hat sich seit der Einreichung meiner Interpellation keineswegs verbessert. Der Regierung danke ich, dass sie sich bemüht, den Punkten a und b meiner Interpellation nachzukommen. Hier geht es vor allem darum, bei Bauinvestitionen keine Kürzungen vorzunehmen und zurückgestellte Bauvorhaben beschleunigt in Angriff zu nehmen. Erhebungen bei den Berufsverbänden haben gezeigt, dass der Auftragsbestand im Jahre 1975 weit hinter dem des Jahres 1974 zurückliegt.

Zu Punkt c der Interpellation ist zu bemerken, dass der Kanton Bern bei der Erteilung von Aufträgen vor allem die bernische Wirtschaft berücksichtigen sollte. Diesem Begehren ist leider bisher sehr oft nicht nachgekommen worden. So sind Aufträge für kantonseigene Bauten mit recht grossen Beträgen in die Ostschweiz vergeben worden. Vom Arbeitsvolumen aus gesehen sind Aufträge an ausserkantonale Firmen verteilt worden, die mindestens 40 bernischen Arbeitnehmern den Arbeitsplatz während eines ganzen Jahres gesichert hätten. Diese Auftragsvergebungen hängen natürlich sehr eng mit der Submissionsordnung zusammen, doch ist unsere Submissionsordnung sicher besser als ihr Ruf. Es kommt dabei vor allem auf die Anwendung an. In Artikel 16 der Submissionsordnung können wir beispielsweise lesen: «Vom Wettbewerb auszuschliessen sind Angebote, die Merkmale des unlauteren Wettbewerbes aufweisen.» Bei den von mir bereits angetönten Arbeitsvergebungen wäre es sicher nicht schwer gewesen, solche Merkmale nachzuweisen. Ich bitte also, diesem Punkt in Zukunft im Interesse der bernischen Wirtschaft alle Beachtung zu schenken.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Motionäre und der Interpellant weisen auf den Beschäftigungsrückgang im Baugewerbe und in den mit dem Baugewerbe verbundenen Wirtschaftszweigen hin. Sie fordern den Regierungsrat zur Ausarbeitung eines Investitionsprogramms beziehungsweise eines Sofortprogramms auf. Durch Staatsaufträge soll also eine zusätzliche Nachfrage entfaltet und damit der drohenden Arbeitslosigkeit begegnet werden.
Nachdem die Notwendigkeit einer Redimensionierung auch vom Baugewerbe selber anerkannt wird, stellt sich die Frage nach dem Ausmass dieser Kapazitätsreduktion. Man spricht heute allgemein auch im Kanton Bern von einer etwa 30-prozentigen Rückbildung. Das Interesse des Staates muss wohl darin liegen, diesen Rückbildungsprozess ohne viele und schwere Härtefälle ablaufen zu lassen und eine Übersteuerung möglichst zu verhindern. Mit anderen Worten: Es sind volkswirtschaftliche Verluste zu verhüten, die durch eine überstürzte Zerstörung von Kapazitäten, die später wieder mühsam aufgebaut werden müssten, entstünden.
Der Staatsvoranschlag für das laufende Jahr sieht Investitionen und Investitionsbeiträge von 442 Millionen Franken oder 100 Millionen Franken (30 Prozent) mehr vor als im Vorjahr. Der Investitionsanteil an den Staatsausgaben steigt von 18,1 auf 20,2 Prozent. Damit ist der Kanton Bern im Vergleich zu anderen Kantonen investitionsfreudig. Ein Stück weit ist also den volkswirtschaftlich begründeten Anliegen des Baugewerbes schon im ordentlichen Staatsvoranschlag Rechnung getragen worden. Um aber die Bereitschaft für den Fall einer Rezessionsverschärfung zu erhöhen, hat der Regierungsrat die zuständigen Verwaltungsstellen mit der Ausarbeitung eines Investitionsprogramms und eines entsprechenden Eventualhaushaltes beauftragt. Auch im nächsten Jahr wird die Ausgestaltung des Staatsvoranschlages den allgemeinen Entwicklungsstand der bernischen Volkswirtschaft berücksichtigen müssen. Ob darüber hinaus vermehrt Staatsmittel zur Sicherung der Arbeitsplätze eingesetzt werden sollen, wird jeweils auf Grund der Wirtschaftslage und Finanzierungsmöglichkeiten zu entscheiden sein. Massgebend wird dabei der vom Regierungsrat genehmigte Finanzplan bleiben müssen. Ein entscheidender genereller Vorbehalt zu ei-

nem Zusatzprogramm muss somit angebracht werden. Zusätzliche Aufwendungen des Kantons müssen finanziert werden können. Der mögliche oder wünschbare Finanzierungsspielraum hat sich bis jetzt noch nicht abstecken lassen.
Wie schon in der Februarsession angekündigt, sind Änderungen am Staatsvoranschlag 1975 als Folge weiterer Sparmassnahmen des Bundes nicht auszuschliessen. Die Situation kann sich je nach Ausgang der eidgenössischen Abstimmung vom 8. Juni ändern, das heisst äusserst prekär werden.
Sodann darf nicht unerwähnt bleiben, dass falls sich der Kanton zu zusätzlichen Investitionen verpflichtet, in den allermeisten Fällen zwangsläufig auch die Gemeinden zu prüfen haben, wie sie diesen Mehraufwand werden finanzieren können. Darauf müssen wir Rücksicht nehmen.
Unter diesen Voraussetzungen ist der Regierungsrat bereit, die Motionen Frei und Günter/Golowin entgegenzunehmen.
Im weiteren möchte Herr Grossrat Aeschlimann noch wissen, ob die vom Kanton vergebenen Aufträge nicht vor allem der bernischen Wirtschaft zukommen sollten. Der Regierungsrat teilt diese Auffassung voll und ganz. Es besteht indessen wahrscheinlich kein Anlass zur Änderung der bestehenden Submissionsordnung und des Beschaffungswesens. Die Regel, dass beim Vorliegen von zwei Angeboten mit gleicher Zweckeignung, gleicher Qualität und gleichem Preis das Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung im Kanton Bern zum Zuge kommt, muss in Zukunft noch strenger als bisher beachtet werden. Im übrigen verweise ich auf die Stellungnahme des Regierungsrates zum Postulat Bühler in Sachen Submissionsverordnung. Ich nehme an, dass dort eine Diskussion über die Submissionsprobleme am Platze sein wird.

Präsident. Zu den zur Beratung stehenden drei Geschäften wird Diskussion verlangt. (Zustimmung)

Flück. Unsere Fraktion lehnt die Motion Frei ab. Man sollte den Teufel nicht an die Wand malen; vor allem sollte man sich vor Übertreibungen hüten und die Beschäftigungslage möglichst realistisch beurteilen. Im Januar 1960 zählte man in der Schweiz total 5600 Arbeitslose – und kein Mensch sprach damals von Krise, Notstandsmassnahmen und Arbeitsbeschaffungsprogrammen! Im Januar 1950 hatten wir in der Schweiz sogar 30 177 Arbeitslose, und zwar ausschliesslich Schweizer. Damals gebrauchte indessen niemand die Worte «Krise» und «Depression». Die hier angegebenen Zahlen stammen übrigens vom BIGA. Ende März 1975 wurde nun die Zahl der Arbeitslosen in der Schweiz mit total 4008 angegeben. Das ist ein Promille von allen in der Schweiz tätigen Unselbständigerwerbenden. Dabei dürfen wir nicht vergessen, dass in der Schweiz immer noch rund 600 000 ausländische Arbeitskräfte beschäftigt sind. Für den Kanton Bern gelten folgende Zahlen: 695 Arbeitslose gegenüber rund 50 000 kontrollpflichtigen ausländischen Arbeitskräften. Wir haben also keinen Grund, die Nerven zu verlieren.
Wir sind auch für die Sicherung der Arbeitsplätze und haben ja eine diesbezügliche Initiative unterwegs; wir sind jedoch nicht international, sondern nur unsern schweizerischen Arbeitnehmern verpflichtet. So gesehen, verfügen wir nämlich noch über grosse Reserven. Mit anderen Worten: So lange wir es uns leisten können, 600 000 – ich wiederhole: 600 000 – fremde Arbeitnehmer zu beschäftigen, solange haben wir noch keine Krise. Die Baumeister und die Gewerkschaftssekretäre – heute nennt man sie die Sozialpartner – haben wiederholt zugegeben – Herr Frei hat das heute auch gesagt – man besitze eine Überkapazität. Kenner der Materie, unter anderem bekannte stadtbernische Baumeister und Vertrauensleute des Schweizerischen Baumeisterverbandes, sind überzeugt, dass dieser Abbau rund 33 Prozent der Kapazität von 1973 wird betragen müssen. Ich kann mir nicht gut vorstellen, dass der Rat zur Auffassung kommen könnte, diese Überkapazität von zirka 33 Prozent müsse mit künstlichen Mitteln, mit sogenannten Konjunkturspritzen, also mit staatlichen Mitteln, wie dies direkt und indirekt angeregt wird, aufrechterhalten werden. Dazu wäre der Staat finanziell nicht in der Lage. Unsere Wirtschaft wird vielmehr diesen Rückbildungsprozess mit allen seinen Folgen über sich ergehen lassen müssen. Man kann nämlich nicht nur die Vorteile einer freien Wirtschaft geniessen und die Rechnung für deren nachteilige Auswirkungen dem Staat, d. h. dem Steuerzahler präsentieren. Selbstverständlich muss man die Entwicklung aufmerksam verfolgen, dies vor allem auch im Hinblick auf die Inflation. Inflation und Konjunktur sind sehr eng miteinander verbunden. Wirtschaftsfachleute behaupten sogar, ein hoher und stabiler Beschäftigungsgrad könnte ohne zunehmende Inflation nur noch mit dem Opfer einer vorübergehenden Arbeitslosigkeit erkauft werden. Sicher ist, dass mit dem Abklingen der Hochkonjunktur der Anstieg der Inflationsrate merklich zurückgegangen ist. Mit falschen Massnahmen könnte man also der Wirtschaft unter Umständen grössere Schäden zufügen als die, welche aus dem derzeitigen Rückbildungsprozess resultieren. Ich bitte Sie somit, die gegenwärtige Lage nicht zu dramatisieren, auch wenn wir gerade im Vorfeld der Nationalratswahlen stehen, und die Motion Frei abzulehnen.

Schüpfer. Es zeugt gelinde gesagt von Blindheit, wenn behauptet wird, die derzeitige Wirtschaftsrückbildung sei nicht voraussehbar gewesen. Man hat zum mindesten damit rechnen müssen, dass durch plötzliche Erschütterungen im Wirtschaftsgefüge die Hochkonjunktur ein jähes Ende nehmen könnte. Das ist mit ein Grund, warum sich die Nationale Aktion von jeher gegen die von unseren Behörden praktizierte wahnwitzige Einwanderungspolitik mit der Bildung eines Heers von Niedergelassenen und Aufenthaltern, das in die Hunderttausende geht, gewandt hat. Die bekannte Bevölkerungsprognose «zehn Millionen im Jahr 2000» und die Entwicklungseuphorie haben wesentlich zur Aufblähung unserer Wirtschaft, namentlich der Bauindustrie, beigetragen. Die Kapazitäten des Baugewerbes und der verwandten Branchen sind derart angewachsen, dass auf dem Baumarkt früher oder später eine Übersättigung eintreten musste. Das Baugewerbe kann aber auf die Dauer nur wirkliche Bedürfnisse befriedigen. Diese nehmen indessen nicht dauernd zu, besonders dann nicht, wenn das natürliche und das künstliche Bevölkerungswachstum wesentlich zurückgehen. Wenn wir es wirklich ernst meinen mit der Erhaltung unseres landwirtschaftlichen Bodens, mit der Sicherstellung eines genügenden Erholungsraumes, mit der Schonung der Schönheiten unseres Landes, so können wir niemals erwägen, Investitionsgelder im bisherigen Umfang einzusetzen, um schubladisierte oder in aller Hast ausgeheckte Projekte innert kürzester Zeit zu verwirklichen, um so die technischen Kapazitäten durchzuseuchen.

Eine Ausnahme bilden natürlich die umwelterhaltenden Anlagen. Es geht auch nicht an, sinnlos zu investieren, um viele ausländische Arbeiter auf ewig zu beschäftigen, so ideal das aus der Sicht der Nächstenliebe auch wäre. Eines Tages wird unsere eigene Bevölkerung von dieser Verbauerei hoffentlich genug haben, dann nämlich, wenn sie sich innerhalb ihrer Grenzen nicht mehr wohl fühlt. Es ist unbegreiflich, wieso sich der Bundesrat wie übrigens auch der Grosse Rat des Kantons Bern bei der heutigen Arbeitsmarktlage nicht bereit erklären können, selbst gegenüber Ausländern mit einer Aufenthaltsdauer in der Schweiz von weniger als fünf Jahren die einmal erteilte Bewilligung zu widerrufen und so bewusst das Versprechen gegenüber dem Schweizervolk einzulösen, die ausländische Wohnbevölkerung endlich abzubauen. Eine aktive Rückwanderungspolitik, wie sie zum Beispiel in Westdeutschland sogar von hohen Politikern bei bedeutend weniger Ausländeranteil strikte gefordert wird, drängt sich geradezu auf. Wir verlangen deshalb, die Arbeiten im Bausektor, die sich in Zukunft nur noch in einem engen Rahmen werden bewegen können, auf Jahre hinauszuzögern, damit wenigstens den einheimischen Arbeitskräften die Arbeitsplätze auf längere Frist gesichert werden können. Wir sind fest überzeugt, dass nicht nur der begrenzte Boden, sondern auch die Verknappung an Bodenschätzen und Energien mit der Zeit zu einer noch weiteren Normalisierung der Wirtschaft zwingen werden.
Dies alles zeigt, dass die in den Motionen gestellten Forderungen über das vernünftige Mass hinausschiessen. Wir beantragen Ihnen daher deren Ablehnung.

Reimann. Wir gehen davon aus, dass die Rezession, von der unsere Wirtschaft heute betroffen wird, aus zwei ganz verschiedenen, voneinander unabhängigen Richtungen stammt: einerseits von der gewollten Drosselung der Kapazität des Baugewerbes, von der nebst dem engeren Baugewerbe auch die Installations- und Zulieferfirmen betroffen werden, andererseits von den Schwierigkeiten in der Exportindustrie zufolge der internationalen Währungsprobleme. Die ursprünglich auf einer vernünftigen Basis geplante Reduktion der Kapazität im Baugewerbe ist jetzt durch das Zusammentreffen mit dem Auftragsrückgang in der Industrie in einem ungewollten Ausmass beschleunigt worden. Einmal mehr müssen wir feststellen, dass es der Wirtschaft nicht gelungen ist, das Pendel der Hochkonjunktur in den Griff zu bekommen. Leider erfolgt das Eingreifen des Staates in der Regel zu spät, so dass ihm nur noch die Aufgabe der Feuerwehr zufällt. Wenn wir nicht bereit sind, während der Hochkonjunktur Präventivmassnahmen zu treffen und die Mittel bereitzustellen, die wir bei einem Rückgang der Beschäftigung zur Ankurbelung der Wirtschaft brauchen, dann müssen wir eben bereit sein, nötigenfalls Schulden zu machen, wenn die öffentlichen Mittel eingesetzt werden sollten. Wenn man heute ein Krisenprogramm verlangt, muss das Schwergewicht auf die Sofortmassnahmen gelegt werden, wie dies aus der Motion Frei hervorgeht. Dabei ist es vor allem wichtig, dass die Massnahmen und der Einsatz der Mittel selektiv erfolgen. Die einzelnen Gebiete und Branchen unseres Kantons werden von der Rezession ungleich hart betroffen, vor allem aus der Sicht des einheimischen Arbeitnehmers. Es sind nicht unbedingt Gegenden und Betriebe, die sich in den letzten Jahren wirtschaftlich stark aufgebläht haben, die heute am stärksten von Arbeitslosigkeit betroffen werden, weil gerade in diesen Gegenden und Betrieben man sich mit dem Abbau der Saisonniers behelfen konnte. Man hat also ein Stück weit Arbeitslosigkeit exportiert. Immerhin ist dieser Abbau in den einzelnen Betrieben für den einheimischen Arbeitnehmer keineswegs so problemlos, wie sich das gewisse Leute vorstellen. Ein Beispiel dafür haben wir in der grossen Zahl arbeitsloser Kaderleute, die gerade wegen des Abbaus ausländischer Arbeitskräfte arbeitslos geworden sind. Dort, wo man in den vergangenen Jahren indessen Zurückhaltung geübt hat – es sind dies in erster Linie die Randgebiete –, werden auf allen Stufen besonders die einheimischen Arbeitnehmer betroffen. Man sollte also beim Einsatz der öffentlichen Mittel selektiv vorgehen und insbesondere Regionen und Betriebe berücksichtigen, die zum Teil wegen der von ihnen geübten Zurückhaltung bei der Anstellung ausländischer Arbeitskräfte heute mit grösseren Schwierigkeiten zu kämpfen haben als andere. Es sollte nicht vorkommen, dass Betriebe wegen staatlicher Aufträge ihre Saisonarbeiter zurückholen lassen, während andere Betriebe für ihre einheimischen Arbeitnehmer keine Arbeit haben. Diesem Umstand muss vor allem auch bei der Anwendung der Submissionsvorschriften Rechnung getragen werden.
Ins gleiche Kapitel gehört der unverantwortliche Preiskampf, der zwischen den Firmen – und das besonders auf dem Buckel der Arbeitnehmer – eingesetzt hat. Ich bin nicht der Meinung, dass die öffentliche Hand höhere Baukosten zahlen soll als der Private; es stünde dem Kanton indessen nicht an, Hand zu abnormalen Preisangeboten zu bieten, die nur mit einem Lohnabbau im Betrieb möglich sind, oder dass Betriebe berücksichtigt würden, von denen man zum vornherein weiss, dass ihre Offerte nicht kostendeckend ist, also Betriebe zu unterstützen, bei denen es nur noch darum geht, den Konkurs hinauszuschieben, während seriös kalkulierende Unternehmen leer ausgehen müssen. Eine solche Praxis würde lediglich einer gesunden wirtschaftlichen Entwicklung zum Schaden gereichen und die Kaufkraft des Arbeitnehmers schwächen. Das könnte aber wohl kaum im Interesse der Wirtschaftsförderung liegen. Die Kaufkraft wird ohnehin stark genug durch Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit beeinträchtigt.
Aus diesen Überlegungen ist es sicher richtig, den beiden Motionen zuzustimmen. Immerhin bitte ich den Regierungsrat, den von mir hier aufgeworfenen Gesichtspunkten seine volle Beachtung zu schenken.

Carrel. Wir haben uns auch in der freisinnig-demokratischen Fraktion ernsthaft mit der gegenwärtigen und zukünftigen Wirtschaftssituation befasst, und zwar sowohl von den Unternehmungen wie von den Arbeitnehmern her gesehen. Im Gegensatz zur Motion Rindlisbacher, die viel weiter gefasst ist, sind die Eingaben, die jetzt zur Beratung stehen, ziemlich einseitig auf die Bauwirtschaft konzentriert. Das ist sehr wahrscheinlich aus der Überlegung heraus geschehen, dass es für die öffentliche Hand, den Kanton, am leichtesten ist, bei der Bauwirtschaft direkt einzuwirken. Diese Überlegung ist an sich richtig. Indessen glaube ich, dass wir uns alle – vielleicht mit Ausnahme von Herrn Flück – klar werden sollten, dass die wirtschaftliche Lage in andern Wirtschaftszweigen ebenfalls schwierig ist. Es wäre allzu billig, für diese Situation nun einfach den Fremdarbeiter zum Sündenbock stempeln zu wollen. Ich kenne die Probleme aus der Uhrenindustrie, einer Exportindustrie, und möchte nur feststellen, dass wir auch dort

mit ernsthaften Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Herr Rindlisbacher hat Angaben darüber verlangt, wieviele Arbeitslose wir zur Zeit im Kanton Bern hätten. Ich kann ihm eine Zahl nennen, die den Kanton Bern betrifft: von 500 Betrieben der Uhrenindustrie mit rund 22 000 Arbeitnehmern mussten praktisch sämtliche Betriebe eine Reduktion der Arbeitszeit um zehn bis 20 Prozent mit entsprechender Lohnkürzung vornehmen. Ich fühle mich berechtigt, dies hier zu erwähnen, nachdem ja aus der Uhrenindustrie keine Begehren um Subventionen und Investitionshilfen gestellt wurden. Uns wäre schon gedient, wenn man für diese Situation etwas mehr Verständnis zeigte, namentlich auch für die rapide Verschlechterung der Lage seit Oktober 1974. Heute glaubt man, eine Stabilisierung auf einem Niveau von durchschnittlich 70 Prozent des Beschäftigungsstandes von 1974 feststellen zu können, wobei allerdings einzelne Betriebe einen wesentlich grösseren Beschäftigungsrückgang in Kauf nehmen müssen.
Die Pyramidenbautheorie der Herren Günter und Golowin möchte ich nicht auf die Uhrenindustrie anwenden; sonst müsste ich verlangen, dass der Kanton Bern jetzt Uhren kaufe und in einem See versenke! Das wäre ungefähr gleich «sinnvoll» wie die Pyramiden, die man da bauen möchte. Es gibt sicher sinnvollere Projekte, auch für die Industrie.
Zu den Begehren, die im Zusammenhang mit der Bauwirtschaft gestellt werden, ist zu sagen, dass es sicher vernünftig ist, Investitionsprogramme und Projekte auszuarbeiten, und in diesem Sinne sind wir denn auch voll und ganz mit den eingereichten Motionen einverstanden. Beim Lesen der Motion Frei hatten wir einzig gegenüber einem Punkt Bedenken, wo es heisst «die Arbeitsplätze zu erhalten». Nach den Erklärungen des Regierungsrates ist uns aber klar geworden, dass es sich nicht darum handeln kann, die Arbeitsplätze auf dem Höchststand von 1973/74 sichern zu wollen, sondern dass man eine Erhaltung der Arbeitsplätze auf dem reduzierten Niveau, auf dem wir uns befinden, meint. Mit dieser Interpretation können wir uns einverstanden erklären.
Im Hinblick auf die Industrie hat Professor Küng von einer «Entziehungskur» gesprochen. Ich weiss nicht, wie lange wir uns dieser «Entziehungskur» zu unterwerfen haben. Wie wir hier gehört haben, sieht man für 1976 eine Erholung der Wirtschaft voraus. Vorläufig muss ich eine solche Prognose unter die frommen Wünsche klassieren. Es sind noch gar keine konkreten Anzeichen für eine Wiederbelebung der Wirtschaft vorhanden.
Gestatten Sie mir noch eine kurze Bemerkung zum Submissionswesen. Hier gilt es zu unterscheiden. Es verhält sich nämlich keineswegs immer so, dass der Unternehmer, der die günstigsten Offerten einreicht, gleichzeitig auch die schlechtesten Löhne zahlt. Es ist die Aufgabe und die Pflicht der öffentlichen Hand, solche vorteilhaften Angebote, die auf eine rationelle Betriebsführung zurückzuführen sind, zu berücksichtigen. Es ist nicht Aufgabe der öffentlichen Hand, auf Überforderungen einzugehen, wie sie leider ihr gegenüber bei verschiedenen Projekten vorgekommen sind.

Vizepräsident Gerber übernimmt den Vorsitz

Borter. Ich habe ein besonderes Anliegen der Randgebiete in bezug auf die Arbeitsvergebungen vorzutragen und möchte damit fast einen «Hilferuf» an den Volkswirtschaftsdirektor verbinden. Zur Zeit werden wir in den Randgebieten mit billigen Angeboten aus den Zentren förmlich überschwemmt, und zwar nicht nur was die Maurerarbeiten anbelangt, sondern auch in bezug auf alle andern Zweige des Baugewerbes. Wir erhalten Angebote, die im Normalfall 25 Prozent, manchmal sogar 30 bis 40 Prozent, unter den Offerten des ortsansässigen Gewerbes liegen. Es mag grosse Firmen geben, die in der Lage sind, solche Offerten einzureichen, nicht aber mittlere und kleine Betriebe, die über keine Reserven verfügen. So haben wir denn in letzter Zeit im Amtsbezirk Interlaken von den verschiedensten Instanzen (Gewerbeverband, Gewerbliche Kommission, Bau- und Holzarbeiter-Verband) Schreiben erhalten, in denen die Behörden ersucht werden, bei Arbeitsvergebungen vernünftig vorzugehen, das heisst nicht unter allen Umständen die billigsten Angebote zu berücksichtigen, sondern auch darauf zu achten, dass der Arbeitgeber sein Personal zu anständigen Bedingungen weiterbeschäftigen kann. So hatten wir letzthin die Bauarbeit für ein grösseres Gebäude mit einer Kostensumme von 850 000 Franken vergeben. Die Differenz zwischen den Offerten auswärtiger Firmen und denen der ortsansässigen Unternehmer betrug 250 000 Franken. Dass die Behörden dadurch in schwierige Situationen geraten, versteht sich von selbst. Ein weiteres Beispiel: Wir müssen im Rahmen der Erweiterung des Bezirksspitals Interlaken eine geschützte Operationsstelle errichten. Der Kostenvoranschlag eines renommierten Ingenieur- und Architekturbüros lautete auf 1 340 000 Franken. Dieser Kostenvoranschlag ist vom Bundesrat für Zivilschutz, einer eidgenössischen Amtsstelle, gutgeheissen worden. Nun sind die Offerten eingegangen, die teuerste aus dem Amtsbezirk Interlaken belief sich auf 1 262 000 Franken (also fast 100 000 Franken unter dem ursprünglichen Kostenvoranschlag), die billigste Offerte dagegen betrug eine Million Franken. Zwischen den beiden Offerten besteht also ein Preisunterschied von 262 000 Franken. Die Arbeit wurde schliesslich nach eingehender Beratungen, auch mit Fachleuten, an ein Konsortium zu einem Betrag von 1 109 000 Franken vergeben, also 150 000 Franken unter dem Betrag der teuersten Offerte. Da diese Arbeitsvergebungen selbstverständlich auch den Bundesinstanzen gemeldet werden müssen, haben wir nun kürzlich, am 21. April 1975, einen Brief von den Bundesbehörden erhalten, worin unter anderem folgendes steht:
«Die Finanzierung dieses Bauwerkes wird ausschliesslich durch die öffentliche Hand bestritten, überwiegend durch den Bund. Der arbeitvergebenden Stelle obliegt dadurch eine ganz besondere treuhänderische Aufgabe im Sinne des verantwortungsbewussten Einsatzes dieser Gelder. Demzufolge dürfen grundsätzlich die lokalen Belange nur entscheidend sein, wenn die Anbieter bei gleicher Qualität, Erfahrung und Leistungsfähigkeit zu denselben Offerten kommen. Bei Angebotsdifferenzen von mehr als ein bis zwei Prozent wäre eine Vergebung an einen lokalen Unternehmer mit dem höheren Preis nicht mehr zu verantworten. Bei kleineren Vergebungsbeträgen mag sich diese Differenz auf drei bis fünf Prozent vergrössern, wenn dadurch dem Bauwerk eine Unternehmung mit grosser Erfahrung, bester Qualifikation und gesichertem Service nach dem Ablauf der Garantiefrist gewonnen werden kann. Eine simple Begründung durch Ortsansässigkeit allein genügt jedoch sicher nicht. Wenn also im vorliegenden Fall die Bauherrschaft die Vergebung der Baumeisterarbeiten an das Konsortium vornehmen will, so bedeutet das eine

um neun Prozent teurere Vergebung gegenüber dem billigsten Anbieter, der in jeder Beziehung bestens ausgewiesen ist und weder in bezug auf Qualifikation, Leistungsfähigkeit noch Erfahrung in Frage gestellt werden kann. Es ist selbstverständlich, dass der Bund in diesem Fall die entstehenden zusätzlichen Kosten nicht subventionieren kann und die Bauherrschaft die finanziellen Konsequenzen ihres Entscheides selber tragen muss.»
Sie sehen somit, in welch schwierige Situationen man gerät, wenn man in den Randgebieten Arbeiten für öffentliche Bauvorhaben zu vergeben hat. Selbstverständlich geben wir uns auch nach dem soeben verlesenen Schreiben des Bundes nicht ohne weiteres geschlagen. Sollte es uns nicht gelingen, mit den Bundesinstanzen eine annehmbare Regelung zu treffen, sähen wir uns veranlasst, an die Regierung des Kantons Bern zu gelangen, um sie zu ersuchen, sich im Submissionswesen auch vehement für die Belange der Randgebiete und des dort ansässigen Gewerbes einzusetzen.

Präsident. Ich bitte die Ratsmitglieder, die Probleme, die mit dem Submissionswesen im Zusammenhang stehen, bei der Behandlung des Postulates Bühler (Frutigen) über die Anpassung der Submissionsordnung zur Sprache zu bringen und sich jetzt auf die Materie zu beschränken, die mit den Motionen Frei und Günter/Golowin sowie der Interpellation Aeschlimann angeschnitten ist.

Barben. Ich bin nicht Pessimist, doch haben einige Votanten die Situation sicher zu sehr verniedlicht. Ich möchte an dieser Stelle der Regierung danken, dass sie für die gegenwärtige Situation im Gewerbe Verständnis hat und versucht, möglichst rasch Massnahmen zu treffen. Ich habe mich mit dem Präsidenten des SIA in Verbindung gesetzt, der mir gesagt hat, man rechne damit, dass im Laufe dieses Jahres über 10 000 technische Kaderleute nicht mehr auf ihrem Beruf werden arbeiten können. Das ist eine sehr hohe Zahl, wobei auch nicht übersehen werden darf, dass es sich hier durchwegs um Schweizer handelt. Vorhin war von einer Rückbildung im Baugewerbe von durchschnittlich 33⅓ Prozent gegenüber dem Stand von 1973/74 die Rede. Diese Zahl mag als Durchschnittszahl zutreffen. Ich kenne aber ein Baugeschäft, das seine Belegschaft von 150 auf 50 Arbeitnehmer reduzieren musste, und zwar ist ein Abbau in diesem Umfang kein Einzelfall. Die Lage auf dem Baumarkt ist also zum Teil wesentlich schlimmer, als man sie hier darzustellen versucht hat. Es ist deshalb nach meinem Dafürhalten wichtig, dass die Regierung mit allen interessierten Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber Verbindung aufnimmt, um gemeinsam nach einer vernünftigen Lösung der Probleme zu suchen.
Ich bitte Sie, die Motionen Frei und Günter/Golowin zu unterstützen.

Schweizer (Bern). Ich habe heute ausnahmsweise etwas Hemmungen, an diesem Rednerpult zu stehen, weil Herr Flück und ich den Lohn aus der gleichen Stadtkasse beziehen. Herr Flück hat allerdings den Vorteil, dass sein Lohn gesicherter ist. Wir Gemeinderäte müssen uns ja alle vier oder fünf Jahre der Volkswahl unterziehen, während sich Herr Flück auf einem sicheren, windgeschützten Posten befindet.
Ich bin in diesem Saale oft für die Belange des öffentlichen Personals eingetreten, letztmals, als es um die Gewährung von Teuerungszulagen ging. Dabei habe ich immer betont, ich würde die Leute schätzen, die auch in der Zeit der Hochkonjunktur dem Staat gegenüber die Treue bewahrt haben und nicht den verlockenden Angeboten aus der Privatwirtschaft gefolgt sind. Heute muss ich aber sagen: Es betrübt mich, dass ein öffentlicher Funktionär es wagt, in diesem Saale die Frage der Arbeitslosigkeit in unserer Wirtschaft derart zu bagatellisieren. Herr Grossrat Flück, nicht Prozentzahlen oder fixe Zahlen sind entscheidend; entscheidend ist vielmehr, dass hinter jedem arbeitslosen Schweizer ein tragisches Schicksal steht. Ich erlebe es in letzter Zeit fast täglich, dass Schweizer aller Altersstufen an die Industriellen Betriebe der Stadt Bern gelangen und anfragen, ob nicht irgend eine Stelle frei wäre. In einer solchen Situation die Arbeitsmarktlage zu verniedlichen, finde ich von einem öffentlichen Funktionär weder fair noch generös. Die Inflationsrate war in den letzten Jahren sicher derart, dass sie beachtet werden musste, doch scheint es mir immer noch besser zu sein, eine gewisse Inflation in Kauf zu nehmen, wenn damit Arbeitslosigkeit vermieden werden kann. Was indessen meines Erachtens nicht angeht, ist eine Darstellung der Situation in der Weise, dass es bei uns ja nur ein oder zwei Prozent Arbeitslose habe. Ich gebe zu, dass wir noch nicht eine Krise wie in den dreissiger Jahren, die auch Herr Flück noch in Erinnerung sein dürfte, kennen, doch ist es gerade das Ziel der jetzt zur Beratung stehenden Vorstösse, es nicht so weit kommen zu lassen.

Michel (Gasel). Ich habe mir ein paar Notizen über die gefallenen Voten gemacht und möchte meine Meinung nun so zusammenfassen, dass ich mich einer Dramatisierung der Situation, wie sie zum Teil zu vernehmen war, nicht anschliessen kann. Es ist noch nicht ein Jahr her, sprach man in diesem Saal noch von Stabilisierungs- und Konjunkturdämpfungsmassnahmen. Nachdem nun eine spürbare Rückbildung eingetreten ist, darf man bestimmt nicht sofort wieder Gegensteuer geben. Es wird sicher niemand bestreiten, dass wir in den letzten 10 bis 15 Jahren ein übertriebenes Wachstum zu verzeichnen hatten. Professoren, ja sogar Bundesräte haben zu leichtfertig von der Möglichkeit eines 10-Millionen-Volkes im Schweizerland gesprochen. Das ganze Raumplanungsgesetz wurde nicht in erster Linie zur Sicherstellung unserer Ernährung konzipiert, wie man das in den letzten Monaten diskutiert hat, sondern zur Bereitstellung des notwendigen Lebensraumes für eben dieses 10-Millionen-Volk. In den letzten 10 bis 15 Jahren hat man mit den Lebensgrundlagen, die unser kleines Land langfristig zur Verfügung stellen kann, regelrecht Raubbau getrieben. Den eingereichten Motionen kann ich mich insoweit nähern, als damit zu einer Besinnungspause hinsichtlich der beschränkten Reserven unseres kleinen Landes an Boden, Wasser, Rohstoffen, Arbeitsmöglichkeiten usw. aufgerufen wird. Die Vorstösse dürfen den Regierungsrat indessen nicht etwa ermuntern, wieder eine übertriebene wirtschaftliche Entwicklung anbahnen zu wollen.

Frei. Ich danke für die Unterstützung, die meiner Motion gegenüber in verschiedenen Voten zum Ausdruck gekommen ist. Dass von einer Seite den Vorstössen Opposition erwachsen ist, erstaunt mich nicht; erstaunt bin ich bloss über die Argumentation, die auf einer

grossen Unmenschlichkeit beruht und gar nicht unserer Mentalität entspricht.
Ich hoffe, dass die beiden Motionen, die aus der Sorge um unsere wirtschaftliche Entwicklung entstanden sind, mit grosser Mehrheit überwiesen werden.

Abstimmung

Für Annahme der Motion Frei ..... Grosse Mehrheit
Für Annahme der Motion Günter/Golowin ..... Grosse Mehrheit

Präsident. Der Interpellant, Herr Aeschlimann, gibt uns noch die reglementarische Erklärung ab.

Aeschlimann. Ich bin befriedigt.

Motion Casetti – Anpassung der Arbeitslosenversicherung

Motion Strahm (namens der sozialdemokratischen Fraktion) – Einführung des Obligatoriums der Arbeitslosenversicherung im Kanton Bern

Wortlaut der Motion Casetti vom 12. Februar 1975

Die gegenwärtige konjunkturelle Abschwungphase und die sich verschlechternde Beschäftigungslage in einzelnen Branchen machen es notwendig, alles vorzukehren, um drohende Arbeitslosigkeit zu vermeiden und bei bereits eingetretener Arbeitslosigkeit menschliche und soziale Härten aufzufangen.
Der aktuelle Stand der Arbeitslosenversicherung im Kanton Bern, der es den Gemeinden freistellt, ein Versicherungsobligatorium einzuführen, vermag nicht zu befriedigen. Von der ihnen zustehenden Kompetenz haben lediglich 39 Gemeinden Gebrauch gemacht. Dieser Umstand erklärt auch die geringe Versicherungsdichte, welche im Kanton Bern nur elf Prozent umfasst, während sie im schweizerischen Mittel doch ungefähr 20 Prozent der Arbeitnehmer erreicht.
Der Regierungsrat wird eingeladen, alles in seiner Befugnis liegende zu unternehmen, um die unbefriedigende Ausgestaltung der Arbeitslosenversicherung zu verbessern. Er wird insbesondere aufgefordert, ein kantonales Versicherungsobligatorium unter Ansetzung angemessener Einkommensgrenzen einzuführen.

(8 Mitunterzeichner)

Wortlaut der Motion Strahm vom 18. März 1975

Gemäss Artikel 4 des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung vom 22. Juni 1951 bleibt die Einführung des allgemeinen Obligatoriums den Kantonen vorbehalten. Diese sind befugt, die Kompetenz der Einführung von Obligatorien den Gemeinden zu übertragen. Von dieser Möglichkeit haben im Kanton Bern nur 39 Gemeinden Gebrauch gemacht.
Schätzungsweise sind im Kanton Bern weniger als $^1/_5$ der versicherungsfähigen Personen gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit versichert. Es ist bekannt, dass die Neukonzeption der Arbeitslosenversicherung, wie sie zurzeit vorbereitet wird, das Versicherungsobligatorium auf eidgenössischer Ebene vorsieht. Die Neuordnung wird aber voraussichtlich frühestens in zwei Jahren in Kraft treten.
In letzter Zeit hat sich die Wirtschafts- und Beschäftigungslage wesentlich verschlechtert. Demzufolge wird die Arbeitslosenversicherung wieder aktuell. Der Kanton Bern müsste daran interessiert sein, dass sich alle versicherungsfähigen Arbeitnehmer bei einer Arbeitslosenkasse versichern.

Die Regierung wird beauftragt:
- Die Revision des kantonalen Arbeitslosenversicherungs-Gesetzes möglichst rasch an die Hand zu nehmen;
- Das kantonale Versicherungsobligatorium einzuführen (Ausnahmen gemäss Artikel 16);
- Die Einkommensgrenze für das Versicherungsobligatorium auf mindestens 36 000 Franken festzulegen.

Der Möglichkeit der Durchführung des Obligatoriums unter Mitwirkung der Berufsverbände der Sozialpartner ist die deren Bedeutung entsprechende Aufmerksamkeit zu schenken.

Casetti. Ich habe in der Februarsession 1975 eine Motion auf Anpassung der Arbeitslosenversicherung eingereicht und im Motionstext auf die verschlechterte Wirtschaftslage hingewiesen, die Rückwirkungen auf die Arbeitsmarktlage und den Stand der Arbeitslosenversicherung im Kanton Bern hat, und habe den Regierungsrat eingeladen, entsprechende Massnahmen vorzukehren, insbesondere ein Versicherungsobligatorium für das ganze Kantonsgebiet zu erlassen.
Zur Situation auf dem Arbeitsmarkt und zur Beschäftigungslage: Heute morgen ist hier gesagt worden, die Lage sei nicht so schlimm, wie man sie darzustellen versuche. Nach meiner Ansicht ist die Situation ernster, als die offiziellen Zahlen sie widerspiegeln. Wenn man die Communiqués des BIGA liest, so tönt es ungefähr so: «Bei den Arbeitsämtern waren Ende Januar 1975 insgesamt 2129 Arbeitslose eingeschrieben. Die Zahl der beim öffentlichen Arbeitsnachweis gemeldeten offenen Stellen belief sich Ende Januar auf 2081.» Im Communiqué per Ende Februar 1975 hiess es: «Bei den Arbeitsämtern waren Ende Februar 1975 insgesamt 2761 Arbeitslose eingeschrieben; die Zahl der offenen Stellen belief sich auf 2410.» Und im Communiqué per Ende März stand: «Bei den Arbeitsämtern waren Ende März 1975 insgesamt 4008 Arbeitslose eingeschrieben; die offenen Stellen beliefen sich auf 2602.» Die Zahlen per Ende April werden demnächst veröffentlicht werden. Im Zusammenhang mit diesen Communiqués ist darauf hinzuweisen, dass diese Zahlen nicht etwa die Wirklichkeit wiedergeben. Wir wissen alle, dass von den in der Schweiz Beschäftigten nur rund ein Fünftel gegen Arbeitslosigkeit versichert sind. Ende 1974 waren es 544 000 Versicherte, was 20,3 Prozent der aktiven Bevölkerung entspricht, so dass man sagen kann, die vom BIGA angegebenen Zahlen seien mit fünf zu multiplizieren, wenn man die tatsächlichen Zahlen kennen will. Für Ende März 1975 würden wir so auf rund 20 000 Arbeitslose kommen.
Im weiteren ist zu erwähnen, dass wir Arbeitslosigkeit exportiert haben. Herr Reimann hat bereits darauf hingewiesen. Nach der Augusterhebung 1974 waren in der Schweiz 42 000 Saisonniers weniger beschäftigt als ein Jahr zuvor. Der Baumeisterverband rechnet für dieses Jahr mit 25 000 bis 30 000 Saisonniers weniger. Rechnet man nun zu den zuerst erwähnten 20 000 Arbeitslosen die 42 000 und die 25 000 bis 30 000 dazu, so kommt man bereits auf sehr respektable Zahlen.

Sodann ist darauf hinzuweisen, dass auch die Kurzarbeit, also die Teilarbeitslosigkeit, in der Schweiz ein ganz erhebliches Ausmass erreicht hat. Wenn man den Angaben des BIGA Glauben schenken will, so zählt man in der Schweiz zwischen 100 000 und 120 000 Teilarbeitslose. In der Textilindustrie arbeiten 90 bis 95 Prozent sämtlicher Betriebe mit Kurzarbeit. In der Uhrenindustrie gibt es nach den Angaben des BIGA derzeit 36 000 bis 40 000 Teilarbeitslose, und in der Maschinen- und Metallindustrie haben 50 Prozent der Betriebe ebenfalls auf Kurzarbeit umgestellt. Wenn man diese Zahlen richtig würdigt, so muss ohne Zweifel zugegeben werden, dass wir tatsächlich in einer Talsohle stekken. Wir wollen noch nicht von Krise reden, aber wir müssen von einer Rezession ganz erheblichen Ausmasses sprechen.

Sie wissen, dass auf der Ebene des Bundes einiges in bezug auf die Arbeitslosenversicherung in Bewegung geraten ist. Die Sektion für Arbeitslosigkeit des BIGA tanzt gegenwärtig auf drei verschiedenen Hochzeiten. In der Vernehmlassung steht ein neuer Artikel 34^{novies}, der die Verfassungsgrundlage für die zukünftige Arbeitslosenversicherung abgeben soll. Die Vernehmlassungsfrist läuft am 31. Mai 1975 ab. Es geht darum, die Arbeitslosenversicherung in der Zielsetzung zu erweitern. Die zukünftige Arbeitslosenversicherung soll nicht bloss defensiv, sondern prospektiv sein, sie soll nicht bloss Arbeitslosenentschädigungen ausrichten, sondern vor allem über die Umschulung Arbeitslosigkeit vermeiden. Weiter geht es darum, das Bundesobligatorium durchzusetzen und die Arbeitgeber zu einer hälftigen Mitfinanzierung heranzuziehen. Schliesslich soll die neue Arbeitslosenversicherung auch eine neue Organisation erhalten. Von 1978 an sollte also die neukonzipierte Arbeitslosenversicherung auf Bundesebene zum Spielen kommen, und zwar mit einer neuen, rationelleren Organisation dieses Sozialversicherungszweiges.

Sie haben gestern in den Massenmedien und heute aus der Presse vernommen, dass der Bundesrat einen dringlichen Bundesbeschluss verabschiedet hat, der auf den 1. Juli 1975 in Kraft treten soll und der vor allem die Leistungen der Arbeitslosenversicherung auf dem Dringlichkeitsweg verbessern will. Es geht hier um erhöhte Taggelder von 80 auf 120 Franken, um eine Erweiterung der Bezugsdauer von 80 auf 120 Tage und bei langdauernder Arbeitslosigkeit auf 180 Tage, um eine Erleichterung der Zulassungsbedingungen und der Bezugsberechtigung, um eine Verkürzung der Wartefrist von jetzt sechs Monaten auf einen Monat, wobei eine gewisse Einkaufssumme von 60 Franken entrichtet werden muss, und einen erschwerten Austritt aus der Arbeitslosenversicherung durch Entrichtung von drei Jahresprämien. Wenn das Berufsbildungsgesetz abgeändert wird, sollen überdies die Bundesbeiträge an Umschulungsmassnahmen von 45 Prozent auf 60 Prozent erhöht werden, und schliesslich wird eine Meldepflicht der Arbeitgeber statuiert, wonach nicht bloss Ganzarbeitslose, sondern auch Teilarbeitslose den Behörden gemeldet werden müssen.

Das steht, kurz gesagt, auf eidgenössischer Ebene in Vorbereitung. Wie sieht die Sache auf kantonalem Boden aus? Die jetzige Arbeitslosenversicherung basiert auf Artikel 34ter der Bundesverfassung, der den Kantonen die Möglichkeit gibt, das Versicherungsobligatorium einzuführen. In diesem Artikel heisst es: «Die Befugnis zur Errichtung öffentlicher Arbeitslosenversicherungskassen sowie zur Einführung eines allgemeinen Obligatoriums der Arbeitslosenversicherung bleibt den Kantonen vorbehalten.» Von dieser Befugnis haben die Kantone in sehr unterschiedlicher Weise Gebrauch gemacht. Lediglich zwei Kantone (Genf und Zug), in Bälde auch noch der Kanton Solothurn, weil sein Parlament in dieser Richtung entschieden hat, unterstellen sämtliche Arbeitnehmer mit Ausnahme gewisser Berufsgruppen (z. B. Hausdienst) obligatorisch der Versicherung. In 15 Kantonen sind die Arbeitnehmer bis zu einer gewissen Einkommensgrenze versichert, wobei diese Einkommensgrenzen sehr unterschiedlich sind. Der Kanton Uri beispielsweise kennt noch eine Versicherungsgrenze von 8500 Franken, während diese Grenze in den meisten anderen Kantonen heute zwischen 30 000 und 37 000 Franken liegt. Fünf weitere Kantone überlassen die Einführung des Versicherungsobligatoriums den Gemeinden. Zu diesen Kantonen gehört auch Bern. Drei andere Kantone haben bisher von ihrer Kompetenz, ein Obligatorium für die Arbeitslosenversicherung einzuführen, nicht Gebrauch gemacht, nämlich die Kantone Wallis, Appenzell-Innerrhoden und Schwyz, wobei sich aber bei Appenzell-Innerrhoden und bei Schwyz die Dinge bereits gewandelt haben. Der Kanton Bern hat die Befugnis zur Errichtung öffentlicher Arbeitslosenkassen oder zur Einführung eines Versicherungsobligatoriums den Gemeinden übertragen. Von dieser Kompetenz haben nur eine beschränkte Zahl von Gemeinden Gebrauch gemacht, nämlich von über 490 Gemeinden lediglich deren 39. Der grösste Teil der Gemeinden, darunter auch die Städte Bern und Biel, kennen also kein Versicherungsobligatorium. Öffentliche Versicherungskassen gegen Arbeitslosigkeit existieren in Bern, Biel, Burgdorf, Delémont, Langenthal, Moutier, Reconvilier, St. Imier, Tavannes und Thun. Diese Kassen nehmen Arbeitnehmer aus ihrer Sitzgemeinde sowie aus Gemeinden, mit denen ein sogenannter Anschlussvertrag besteht, auf. Das ist die Situation im Kanton Bern.

Der Antwort des Regierungsrates auf die Schriftliche Anfrage Günter/Golowin vom 18. November 1974 haben Sie bereits einen ausführlichen Bericht über den Stand der Arbeitslosenversicherung im Kanton Bern entnehmen können. Darin steht, ähnlich wie ich das in meinem Motionstext niedergelegt habe, dass der jetzige Bestand an Versicherten im Kanton Bern elf Prozent ausmacht. In den letzten Monaten hat nun eine gewisse Bewegung zu Gunsten der Arbeitslosenversicherung eingesetzt, so dass am 31. März 1975 die Zahl der gegen Arbeitslosigkeit Versicherten knapp 14 Prozent der Beschäftigten erreicht. Das ist indessen gegenüber dem gesamtschweizerischen Mittel immer noch sehr wenig.

Mein Anliegen geht also dahin, den Regierungsrat zu ersuchen, alles in seiner Befugnis Stehende zu unternehmen, um die Arbeitslosenversicherung im Kanton Bern auszubauen und ein kantonales Versicherungsobligatorium zu erlassen. In meinem Motionstext habe ich die Festlegung einer Einkommensgrenze bewusst offengelassen und dafür das Wort «angemessen» gewählt. Ich bin mir natürlich bewusst, dass dieser Ausdruck ein Gummibegriff ist. Wenn man aber sieht, was in den letzten Wochen und Monaten in anderen Kantonen gegangen ist, so stellt man fest, dass der allgemeine Trend in Richtung 36 000 Franken geht. Das ist Beispielsweise der Fall für den Kanton Zürich. Andere Kantone haben die Einkommensgrenzen in bezug auf das Versicherungsobligatorium wie folgt erhöht: Luzern auf 30 000 Franken, Appenzell-Ausserrhoden auf 36 000

Franken, St. Gallen auf 30 000 Franken, Thurgau auf 30 000 Franken und Neuenburg gar auf 60 000 Franken. Ich glaube also, dass wir mit 36 000 Franken dem Gebot der Angemessenheit wahrscheinlich Folge geleistet hätten.
Ich bin sehr froh, dass die Regierung meine Motion entgegennehmen will, und bitte den Grossen Rat, sie zu überweisen.

Strahm. Zum voraus muss ich erklären, dass ich gewusst habe, dass Herr Casetti eine Motion zur Einführung des Obligatoriums in der Arbeitslosenversicherung eingereicht hat. Man kann sich deshalb fragen, warum ich noch eine dringliche Motion für notwendig erachtet habe. Es verhält sich wie folgt: Ich wollte im Februar ebenfalls eine entsprechende Motion einreichen. Wir mussten uns dann aber im Hinblick auf dieses Obligatorium eine Meinung erarbeiten, zu welchem Zwecke noch Besprechungen mit den Arbeitgeberverbänden nötig waren. Nachdem nun diese Gespräche stattgefunden haben, war der Zeitpunkt zur Einreichung meiner Motion gekommen.
Herr Casetti hat bereits verschiedenes gesagt, was ich nicht wiederholen will. Ich will mich lediglich mit den Punkten in meiner Motion auseinandersetzen, die etwas im Unterschied stehen zu denen in der Motion Casetti. Sie haben gehört, wie wenig Leute heute gegen Arbeitslosigkeit versichert sind. Vor kurzer Zeit waren es im Kanton Bern elf Prozent der Beschäftigten, heute sind es vielleicht 20 Prozent. Darüber darf man sich aber nicht wundern, wenn man bedenkt, wie während der Hochkonjunktur die Arbeitslosenversicherung verketzert worden ist. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an einen grossen Artikel, der im «Schweizerischen Beobachter» erschienen ist und worin verlangt worden ist, die Arbeitslosenversicherung überhaupt aufzuheben. Sie sei überflüssig und erfordere einen grossen Verwaltungsapparat, der unterhalten werden müsse und Geld verschlinge. Zum Glück hat man nicht auf diese Propheten gehört und die Arbeitslosenversicherungen nicht aufgehoben. Die Wirkung solcher Pressestimmen ist indessen nicht ausgeblieben. Es fiel nachher ausserordentlich schwer, die Arbeiter zu überzeugen, dass sie sich doch gegen die Folgen von Arbeitslosigkeit versichern lassen sollten. Das ist der Grund, warum wir heute in der Arbeitslosenversicherung so wenig Versicherte zählen.
Auch wir müssen uns natürlich Vorwürfe machen, indem wir in den Zeiten der Hochkonjunktur nie einen Vorstoss für einen Ausbau der Arbeitslosenversicherung unternommen haben. Aber auch dem Kanton kann ein Vorwurf nicht erspart bleiben. Ich erinnere daran, dass man noch im Jahre 1970 den Krisenfonds angezapft und ihn nicht mehr wie früher gespiesen hat. Man ging von einer jährlichen Äufnung von 750 000 Franken auf eine solche von 200 000 Franken zurück und hat die Höhe des Fonds auf 20 Millionen Franken limitiert. Heute wäre man froh, wenn man über mehr Mittel aus dem Krisenfonds verfügte. Erst im September 1974 haben wir einen Anlauf auf Erhöhung der Einkommensgrenze für das Versicherungsobligatorium von 17 000 auf 26 000 Franken unternommen. Bei der Beratung dieses Vorstosses wurde von Herrn Zürcher der Antrag gestellt, auf 32 500 Franken zu gehen. Dieser Antrag wurde jedoch abgelehnt, und man entschied sich für 26 000 Franken. Schon nach kurzer Zeit geht es nun also darum, diese Grenze erneut zu erhöhen. Der Kanton Bern befindet sich natürlich nicht allein in dieser Lage. Der Kanton Schaffhausen z. B. hat auf den 1. Januar 1975 eine Einkommensgrenze für den obligatorischen Beitritt zu einer Arbeitslosenversicherung von 37 000 Franken beschlossen, und schon letzte Woche konnte man wiederum lesen, dass im Rahmen einer weiteren Revision auf die Festsetzung jeglicher Einkommensgrenzen verzichtet werden soll, mit anderen Worten, dass man zum Vollobligatorium übergehen will. Im Kanton Solothurn verlief die Entwicklung ähnlich. Dort schlug die Regierung eine Einkommensgrenze von 40 000 Franken vor, worauf die vorberatenden Instanzen und der Kantonsrat das Vollobligatorium (ohne Festlegung einer Einkommensgrenze) beschlossen haben. Herr Casetti erwähnte unter anderm auch das Beispiel des Kantons Neuenburg mit einer Einkommensgrenze von 60 000 Franken. Bei einer solchen Einkommensgrenze bin ich nun allerdings der Meinung, man könnte ebenso gut das Vollobligatorium einführen.
Ich habe in meiner Motion geschrieben, die Einkommensgrenze für das Versicherungsobligatorium sei auf mindestens 36 000 Franken festzulegen. Die Überlegung die ich dabei anstellte, war die, dass heute besonders auch Techniker, Bauzeichner und Angestellte aus dem grafischen Gewerbe von Arbeitslosigkeit betroffen sind, also Leute, die trotz eines anständigen Einkommens in eine Notlage geraten können, wenn sie nicht gegen Arbeitslosigkeit versichert sind. Diese 36 000 Franken erscheinen mir aber heute schon wieder überholt zu sein, da durch Notrecht des Bundes der versicherbare Tagesverdienst von 80 Franken auf 120 Franken erhöht werden soll und die 120 Franken einen versicherbaren Jahresverdienst von über 37 000 Franken ergeben. Einen Entscheid darüber werden wir indessen erst zu treffen haben, wenn die Gesetzesvorlage zur Beratung steht. In diesem Zusammenhang sei immerhin erwähnt, dass man bei der SUVA einen versicherbaren Verdienst von 48 000 Franken kennt. Das mag uns vielleicht als Richtlinie dienen.
Als wichtigsten Punkt in meiner Motion betrachte ich den letzten Satz, der lautet: «Der Möglichkeit der Durchführung des Obligatoriums unter Mitwirkung der Berufsverbände der Sozialpartner ist die deren Bedeutung entsprechende Aufmerksamkeit zu schenken.» Diesen Punkt haben die Gewerkschaften mit den Arbeitgeberverbänden besprochen. Dabei sind wir zur Überzeugung gelangt, dass man im Kanton Bern kurz vor der Einführung einer eidgenössischen Regelung nun nicht noch neue Kassen gründen sollte. Wenn nämlich der Kanton Bern wegen des Obligatoriums eine neue Kasse gründen müsste, hätte dies einen neuen Beamtenapparat von 10 bis 15 Personen zur Folge. Die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerorganisationen sind vielmehr der Auffassung, dass man das Obligatorium mit den bestehenden Arbeitslosenversicherungskassen einführen könnte, nämlich mit den öffentlichen Kassen, den Verbandskassen, die immer noch den grössten Teil der Versicherten stellen, und den paritätischen Kassen der Arbeitgeberorganisationen. Es entstünden also praktisch keine Lücken, wenn man das Obligatorium durch Gesamtarbeitsverträge einführte. Eine solche Lösung hätte überdies den Vorteil, dass man gleichzeitig die Arbeitgeber dafür gewinnen könnte, sich zur Hälfte an der Beitragsleistung zu beteiligen. Wir sehen die Regelung in der Weise, dass dort, wo Gesamtarbeitsverträge bestehen, die Arbeitnehmer durch die Versicherung der Berufsverbände versichert werden, während dort, wo keine Gesamtarbeitsverträge existieren, die öffentlichen Kassen und die paritätischen Kassen der

Arbeitgeberorganisationen zum Zuge kämen. Ein solches Vorgehen zwingt allerdings die Gewerkschaften zu einem gehörigen Umdenken. Dazu ist man aber bereit. Man zieht in Erwägung, nicht nur Gewerkschaftsmitglieder, sondern auch Nichtorganisierte zu versichern. Entsprechende Beschlüsse sind übrigens bereits vom Metallarbeiterverband und von der Bau- und Holzarbeitergewerkschaft, also von den beiden grössten Gewerkschaften, gefasst worden.
Gestatten Sie mir, zum Schluss noch ein besonderes Anliegen vorzutragen, das nicht im Motionstext enthalten ist. Wenn wir den traditionellen Weg gehen, können wir erst in der Septembersession eine grossrätliche Kommission zur Beratung der Gesetzesrevision bestellen. Die erste Lesung im Plenum würde dann in der Novembersession 1975 und die zweite Lesung in der Februarsession 1976 stattfinden. Es könnte nun im Hinblick auf dieses Revisionsverfahren fast ein halbes Jahr Zeit gewonnen werden, wenn die grossrätliche Kommission statt in der Septembersession schon in dieser Session bestellt würde. Ich erlaube mir deshalb, diesen Antrag zu stellen. Die Präsidentenkonferenz scheint diesem Anliegen gewogen zu sein, und ich bitte den Rat, bei einer Überweisung der Motionen auch dem von mir vorgeschlagenen Prozedere nicht zu opponieren.
Ich bitte Sie also, meiner Motion zuzustimmen.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Den beiden Motionären muss beigepflichtet werden, dass die Versicherungsdichte in der Arbeitslosenversicherung im Kanton Bern erheblich unter dem schweizerischen Mittel liegt. Die Tatsache, dass andere Kantone noch schlechter dastehen, vermag an dieser Beurteilung nichts zu ändern. Der Grund liegt darin, wie schon gesagt worden ist, dass der Kanton Bern von der ihm zustehenden Kompetenz zur Einführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung und zur Errichtung öffentlicher Versicherungskassen nicht Gebrauch gemacht hat. Im Jahre 1952 wurde diese Befugnis vielmehr an die Gemeinden übertragen. Ich habe mir sagen lassen, dass damals überhaupt niemand von einem kantonalen Obligatorium gesprochen hatte. Man hat offenbar ganz auf die Karte der Hochkonjunktur gesetzt; man hat sich aber auch einmal mehr im Homo sapiens getäuscht, indem man glaubte, er würde von sich aus sich einer Kasse anschliessen. Seit letzten Herbst sind die Eintritte wohl sprunghaft angestiegen; wir dürfen uns aber nicht der Illusion hingeben, dass jetzt sozusagen von selber eine befriedigende Versicherungsdichte erreicht werden könnte. Staatliche Massnahmen zum Ausbau der Arbeitslosenversicherung sind unerlässlich und dürften kaum auf ernsthafte Gegnerschaft stossen. Die Frage ist jetzt nur, wie wir die auf Bundesebene in Gang gesetzten Massnahmen auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung und die entsprechenden Vorhaben auf kantonaler Ebene miteinander in Einklang bringen können. So hat kürzlich der Bundesrat durch Bundesratsbeschluss die Bezugsdauer der Arbeitslosenentschädigung mit sofortiger Wirkung von 90 auf 120 Tage hinaufgesetzt. Sodann werden sich die eidgenössischen Räte in der kommenden Junisession mit einem dringlichen Bundesbeschluss zu befassen haben, womit verschiedene Artikel des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung auf den 1. Juli 1975 hin abgeändert werden sollen. Herr Grossrat Casetti hat ja bereits darauf hingewiesen. Schliesslich ist zur Zeit ein Vernehmlassungsverfahren zu einer Verfassungsänderung für eine Neukonzeption der Arbeitslosenversicherung im Gange. Angestrebt werden ein bundesrechtlich geordnetes Obligatorium und eine paritätische Beitragsleistung in Form von Lohnpromillen durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Eine Inkraftsetzung des entsprechenden Bundesgesetzes ist aber frühestens auf den 1. Januar 1978 möglich. Es dürfte klar sein, dass der rückständige Kanton Bern nicht darauf warten kann; er ist vielmehr gehalten, die gesetzgeberischen Arbeiten so rasch wie möglich an die Hand zu nehmen. Allerdings wird diese Arbeit nicht sehr leicht zu meistern sein. Ich muss ausdrücklich darauf hinweisen, dass eine so weitreichende Umstrukturierung des Versicherungssystems nicht ohne einen gleichzeitigen Ausbau des Verwaltungsapparates und nicht ohne finanzielle Konsequenzen abgehen wird. So verfügen sowohl der Kanton Zürich wie auch der Kanton Waadt zur Bearbeitung der Aufgaben im Zusammenhang mit dem Versicherungsobligatorium über zehn Angestellte. Immerhin haben mir die bernischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen in einer bewunderungswürdigen Einmütigkeit ihre restlose Unterstützung bei der Realisierung eines möglichst staatsunabhängigen Kassensystems zugesichert. Bestimmt wird man darnach trachten, dieses Angebot bei der kommenden Gesetzesrevision in aller Form zu berücksichtigen.
Wenn keine unvorhergesehenen Schwierigkeiten auftreten, können wir das eigentliche Gesetzgebungsverfahren ohne Zweifel verhältnismässig rasch abwickeln. Hingegen wird die technische Durchführung des vorgesehenen Obligatoriums eine gewisse Anlaufzeit erfordern. Statt also jetzt den 23jährigen bernischen Dornröschenschlaf auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung noch lange zu bedauern und vielleicht sogar noch nach Sündenböcken Ausschau zu halten, erklären wir uns bereit, die beiden Motionen entgegenzunehmen und alles zu tun – obwohl zur Zeit auf meiner Direktion ein gewaltiger Arbeitsdruck lastet –, um das verhockte Geschäft flottzumachen und die notwendigen Revisionsarbeiten im Einvernehmen mit den Sozialpartnern an die Hand zu nehmen.

Präsident. Es wird Diskussion beantragt. (Zustimmung)

Jenni. Trotz den Bestrebungen zur Erreichung einer umweltgerechten, stabilen Wirtschaft und zur Erhaltung einer kaufkräftigen Währung muss mit weiteren Beschäftigungseinschränkungen gerechnet werden. Die Notwendigkeit eines Ausbaus der Arbeitslosenversicherung ist deshalb sicher unbestritten. Der Bund hat den Kantonen kürzlich nahegelegt, die Arbeitslosenversicherung auf Kantonsebene durchzuführen. Zweifellos ist eine solche Regelung für die Kantone und die Gemeinden wünschenswerter als der Erlass eines Bundesgesetzes, das den Kantonen unter Umständen nicht zusagt. Wir sind nun der Auffassung, dass eine staatliche Arbeitslosenversicherung errichtet werden sollte, damit nicht allzuviele Kassen und Kässeli in mittelgrossen, kleinen und selbst kleinsten Gemeinden entstehen. Den Arbeitnehmern soll vor allem die Wahl offenstehen zwischen gewerkschaftlichen, verbandseigenen oder staatlichen Arbeitslosenversicherungskassen.

Haudenschild. Die SVP-Fraktion hat die Motion Casetti einlässlich beraten und ist der Meinung, dass eine Arbeitslosenversicherung, wie sie jetzt in allgemeiner Form anvisiert wird, am Platze ist. Wir unterstützen deshalb die Motion Casetti. Was nun die Motion Strahm

anbelangt, hatte unsere Fraktion bisher nicht die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen. In einer so wichtigen Frage scheint es mir indessen angezeigt zu sein, dass vor dem Entscheid im Ratsplenum auch noch die Fraktionen Gelegenheit erhalten, eine Aussprache zu führen. Ich möchte deshalb beliebt machen, den Entscheid des Rates über die dringliche Motion Strahm bis anfangs nächster Woche hinauszuschieben. Ich will noch nachtragen, dass mir die Motion Strahm, von meiner Warte aus gesehen, akzeptabel erscheint, und um unter Beweis zu stellen, dass ich es damit ernst meine, stelle ich jetzt auch keinen formellen Antrag. Ich überlasse es dem Ratspräsidenten, darüber zu befinden, welches Vorgehen er dem Rat vorschlagen will.

Schneider (Bern). Ich möchte Ihnen empfehlen, beide Motionen zu überweisen. Ein kantonales Obligatorium ist sicher unbestritten. Ich bedaure allerdings, dass in der dringlichen Motion Strahm eine Einkommensgrenze festgelegt wird. Jedenfalls möchte ich dafür plädieren, im Gesetz keine Einkommensgrenze vorzusehen, also das Vollobligatorium einzuführen, und zwar aus folgenden prinzipiellen Erwägungen: In der Diskussion um die Mitbestimmung in den Betrieben wird von Unternehmerseite immer wieder gesagt – in letzter Zeit immer lautstärker –, dass der Unternehmer für den Betrieb verantwortlich sei und dass es keine Teilung der Verantwortlichkeit geben könne. Wenn man diese Einstellung konsequent verfolgt, so ist der Unternehmer natürlich auch verantwortlich für eine Krisensituation in seinem Betrieb mit allen ihren Auswirkungen. Die Verantwortlichkeit des Unternehmers heisst aber für mich nichts anderes, als dass er die Arbeitslosenversicherung seiner Betriebsangehörigen mitfinanzieren muss, und zwar ohne Einkommensbegrenzung.

Präsident. Wir kommen zur Bereinigung. Die Regierung ist bereit, beide Motionen entgegenzunehmen. Herr Haudenschild hat den Wunsch geäussert, den Entscheid über die Motion Strahm auf nächste Woche zu verschieben. Er hat indessen keinen Antrag gestellt, sondern überlässt es dem Ratspräsidenten, über das Vorgehen zu befinden. Ich möchte Ihnen nun vorschlagen, über beide Motionen heute abzustimmen. Ist der Rat damit einverstanden? (Zustimmung)

Abstimmung

Für Annahme der Motion Casetti .... Grosse Mehrheit
Für Annahme der Motion Strahm .... Grosse Mehrheit

Interpellation Bretscher – Richtlinien des BIGA zum Schutze schweizerischer Arbeitnehmer vom 19. Dezember 1974

Wortlaut der Interpellation vom 3. Februar 1975

Directives de l'Ofiamt pour la protection des travailleurs indigènes du 19 décembre 1974:
De quelle manière ces directives sont-elles appliquées dans le canton de Berne?

(23 cosignataires)

Mme **Bretscher.** Les directives émises par l'OFIAMT et la Police fédérale des étrangers le 19 décembre 1974 pour la protection des travailleurs indigènes, la sauvegarde du travail et les mesures à prendre en cas de licenciement de travailleurs pour des raisons économiques inquiètent avec raison les travailleurs étrangers auxquels nous avons fait appel pendant une période de haute conjoncture et qui, maintenant, alors qu'une récession évidente se fait sentir, sont dans la crainte de perdre leur emploi plus rapidement que des travailleurs suisses.
Ce climat d'incertitude constante ne contribue certainement pas à améliorer les relations entre la population indigène et les travailleurs étrangers, amélioration qui a été ici même réclamée par un de nos collègues lors de la dernière session.
Il est normal que, de source officielle, l'on mette tout en œuvre pour préserver l'emploi de nos compatriotes, mais il est aussi important d'assurer et de préserver le gagne – pain des personnes auxquelles nous avons eu recours à un moment où nous en avions un urgent besoin et qui ont aussi contribué à ce que notre économie prospère de telle façon. La qualification et l'assiduité au travail doivent être pleinement reconnues pour chacun.
Nous savons que la situation actuelle est difficile, mais nous osons espérer que ces directives ne seront pas appliquées avec trop de rigueur dans notre canton.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Frau Grossrat Bretscher möchte wissen, wie der Kanton Bern die BIGA-Richtlinien vom 19. Dezember 1974 zum Schutze schweizerischer Arbeitnehmer anwendet. Obwohl die Zahl der bernischen Arbeitslosen und Stellensuchenden zurzeit ständig anwächst, ist diese Zahl im Verhältnis zur Gesamtzahl der hier beschäftigten Ausländer immer noch klein. Das haben heute ja auch die Vertreter der Nationalen Aktion deutlich erklärt. Trotzdem ist es im Sinne von Frau Bretscher nötig, die erwähnten Richtlinien streng und gerecht anzuwenden. Sie gliedern sich bekanntlich in drei Teile:

1. Vorab geht es um die Behandlung von Einreise- und Verlängerungsgesuchen und Begehren um Stellen-, Berufs- und Kantonswechsel. Die Zahl der Einreisegesuche ist stark zurückgegangen. Von Industrie und Gewerbe werden nur noch vereinzelt Spezialisten angefordert. Aber auch bei den traditionellen Mangelberufen (Spitalpersonal, Gastwirtschaftspersonal) ist die Nachfrage zurückgegangen, weil mehr und mehr Personal in der Schweiz selber gefunden wird. Bei Einreiseverlängerungen und Stellenwechseln müssen die gesuchstellenden Betriebe nachweisen, dass sie kein einheimisches Personal finden können. Jedes Gesuch wird individuell behandelt. In Grenzfällen wird zudem noch mit den Gemeinden und den Berufs- oder Branchenorganisationen Fühlung genommen. Daneben werden die Lohn- und die Arbeitsbedingungen der Ausländer eingehend überprüft. Die Missachtung kollektivvertraglicher Abmachungen wird geahndet. Über die entsprechenden Rechtsgrundlagen verfügen wir.

2. Die Entlassung von Ausländern hat im Kanton Bern bis jetzt noch keine erheblichen Probleme gestellt. Unqualifizierte Gastarbeiter finden praktisch keine Stelle mehr. Ihre Aufenthaltsbewilligung wird deshalb nicht mehr erneuert. Ausweisungen mit all ihren tragischen Begleiterscheinungen haben noch keine vorgenommen werden müssen. Anpassungsfähige Jahresaufenthalter sind vielfach auf Mangelberufe ausgewichen. Vor allem werden so Stellen besetzt – ich muss das sagen –, die der Schweizer im allgemeinen nicht bereit ist, selber zu versehen, oder die er nicht selber versehen kann.

3. Es kann natürlich vorkommen, dass Arbeitgeber Schweizer entlassen und zugleich Ausländer weiterbeschäftigen. Es handelt sich dabei vielfach nicht um Leute der gleichen Berufskategorie. Der Verbleib von Ausländern ist meistens auch erforderlich, um Schweizer an über- oder nachgeordneten Positionen weiterbeschäftigen zu können. Bis jetzt sind uns nur vereinzelt umstrittene Fälle bekannt geworden. Zu ihrer Lösung werden die beteiligten Parteien angehört, nötigenfalls auch die Wirtschaftsverbände beigezogen. Dem Schweizer oder niedergelassenen Ausländer kommt aber nur dann der Vorrang zu, wenn der Betreffende die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, und zwar nicht nur in fachlicher Hinsicht. Er muss auch in persönlicher Hinsicht alle Garantien für die richtige Besetzung des in Frage kommenden Arbeitsplatzes bieten. In den BIGA-Richtlinien sind die Probleme im Zusammenhang mit der Kurzarbeit leider nicht erwähnt. Mit Kurzarbeit kann das Produktionspotential für den Fall einer wirtschaftlichen Besserung aufrechterhalten bleiben. Die Kurzarbeit ist grundsätzlich der Lösung über Entlassungen vorzuziehen. Differenzen in bezug auf die Fremdarbeiterprobleme haben sich dabei bis jetzt im Kanton Bern nicht ergeben. Vielfach bildet die Weiterbeschäftigung von Ausländern Gegenstand von Vereinbarungen zwischen den Betrieben und ihrer Belegschaft beziehungsweise Gewerkschaft. Solche Abmachungen – wir kennen eine ganze Anzahl – dienen dem Arbeitsfrieden und werden von den Arbeitsmarktbehörden in der Regel ohne weiteres anerkannt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die BIGA-Richtlinien im Kanton Bern, gestützt auf den Regierungsratsbeschluss vom 24. Dezember 1974, streng und möglichst gerecht angewendet werden. Die entsprechende Praxis hat sich im grossen und ganzen bewährt. Wir müssen aber die Entwicklung der wirtschaftlichen Lage laufend überprüfen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass in Zusammenarbeit mit allen interessierten Kreisen in Zukunft eine noch strengere Praxis bei der Begutachtung von Ausländergesuchen Platz greifen muss. Die notwendigen Rechtsgrundlagen sind auch dafür vorhanden.

Mme **Bretscher.** Je suis satisfaite.

Interpellation Zürcher – Meldepflicht der Arbeitgeber bei Arbeitseinschränkungen und Entlassungen

Wortlaut der Interpellation vom 3. Februar 1975

Gemäss Artikel 4 des Gesetzes über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung sind die Arbeitgeber verpflichtet, dem zuständigen Gemeindearbeitsamt und dem kantonalen Arbeitsamt von bevorstehenden Arbeitseinschränkungen und Entlassungen möglichst frühzeitig Kenntnis zu geben, sofern von einer solchen Massnahme mehr als fünf Arbeitskräfte betroffen werden.
Der Regierungsrat ist ausserdem ermächtigt, in Zeiten erheblicher Arbeitslosigkeit eine Meldepflicht der Arbeitgeber für alle offenen Stellen einzuführen.
In der Praxis zeigt sich, dass dieser Meldepflicht der Arbeitgeber nur sehr mangelhaft – wenn überhaupt – nachgekommen wird. Gerade in der gegenwärtigen Periode eines Beschäftigungsrückganges wirkt sich dieser Mangel besonders nachteilig aus, weil es den Arbeitsämtern praktisch unmöglich ist, einen wirklich zuverlässigen Überblick über die Arbeitsmarktlage zu gewinnen. Auch werden sie dadurch daran gehindert, ihre Tätigkeit als öffentliche Arbeitsvermittlungsstellen genügend wirkungsvoll zu gestalten.

Wir fragen den Regierungsrat an,

1. welche Massnahmen er zu treffen gedenkt, damit die Meldepflicht der Arbeitgeber voll zum Spielen kommt;
2. ob er allenfalls bereit ist, von seiner Ermächtigung gemäss Artikel 4, Absatz 2 Gebrauch zu machen und eine Meldepflicht für alle offenen Stellen einzuführen?

(31 Mitunterzeichner)

Zürcher. Es wäre sicher Wasser ins Meer getragen, wenn ich mich jetzt auch noch über die gegenwärtige Arbeitsmarktlage auslassen würde. Es ist das im Zusammenhang mit den soeben behandelten Vorstössen zur Genüge geschehen.
Ich greife mit meiner Interpellation ein administratives Einzelproblem auf, das mit der wirtschaftlichen Rezession Bedeutung erlangt hat. Es geht dabei um die Meldepflicht der Arbeitgeber bei Entlassungen oder bei der Einführung von Kurzarbeit. Ebenso wichtig ist aber die Bekanntgabe offener Stellen. Es liegt das im Interesse einer gut funktionierenden Arbeitsvermittlung. Bei der von mir aufgeworfenen Frage geht es also nicht nur um statistische Angaben oder um die Befriedigung der Neugierde. In der Zeit der Hochkonjunktur hat in dieser Hinsicht kaum ein Problem bestanden. Weder die Arbeitgeber noch die Arbeitnehmer haben die öffentliche Arbeitsvermittlung stark beansprucht. Die Hauptaufgabe der Arbeitsämter bestand vielmehr in der möglichst gerechten Zuteilung der Fremdarbeiterkontingente. Das hat sich nun auf Ende letzten Jahres fast schlagartig geändert. Plötzlich stehen auch gut qualifizierte Arbeitskräfte vor den Schaltern der Arbeitsämter. Dabei muss festgestellt werden, dass die Behörden sehr oft über bevorstehende Entlassungen nicht informiert sind und dass offene Stellen nicht gemeldet werden. Man ist somit auf den Arbeitsämtern von der neuen Lage überrascht, wenn nicht gar überrumpelt worden. Es ist auch sehr schwierig, einen einigermassen zuverlässigen Überblick über die Arbeitsmarktlage in den einzelnen Gemeinden und Regionen zu erhalten. Immerhin darf ich feststellen, dass sich seit der Einreichung meiner Interpellation die Situation verbessert hat. Die Arbeitgeber sind auf ihre gesetzliche Meldepflicht aufmerksam gemacht worden, und auch die Arbeitsämter sind vermehrt mit den Unternehmungen in Kontakt getreten. Eine Lücke besteht m. E. darin, dass Entlassungen oder Arbeitseinschränkungen nur gemeldet werden müssen, wenn mindestens fünf Arbeitskräfte davon betroffen sind. Ich glaube, dem einzelnen Arbeitslosen ist es gleichgültig, ob er sich allein um einen neuen Arbeitsplatz bemühen muss oder fünf weitere Arbeitnehmer mit ihm. Ich halte somit dafür, dass eine Gesetzesänderung am Platze wäre. Ich darf allerdings noch beifügen, dass bereits auf freiwilliger Basis Entlassungen gemeldet werden, die der Meldepflicht nicht unterliegen würden.
Zusammenfassend darf festgestellt werden, dass die Information in letzter Zeit im allgemeinen besser geworden ist. Diese Tatsache zeigt sich auch darin, dass im letzten Monat weniger Taggelder ausbezahlt werden

mussten als in den Vormonaten, obschon die Zahl der gemeldeten Arbeitslosen nicht zurückgegangen ist. Die Arbeitsvermittlung scheint somit jetzt schon besser zu spielen als früher. Es würde mich nun interessieren zu vernehmen, wie die Regierung das Funktionieren dieser Meldepflicht und der Information ganz allgemein beurteilt, und ob sie glaubt, dass sich allenfalls Massnahmen aufdrängen, um die gegenseitige Information noch zu verbessern; denn mit dem Stempeln ist ja das Problem für den Arbeitslosen nicht gelöst. Viel wichtiger ist es, ihm durch eine gute Arbeitsvermittlung wieder zu einer Stelle zu verhelfen, wo er Befriedigung finden und seinen Platz in der Gesellschaft einnehmen kann.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach Artikel 4 des kantonalen Gesetzes über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung sind die Arbeitgeber verpflichtet, bei Einführung von Kurzarbeit und bei Entlassungen Meldung zu erstatten, damit die Arbeitsvermittlungsstellen rechtzeitig geeignete Massnahmen zur möglichsten Verhütung von Arbeitslosigkeit treffen können. Diese Vorschrift ist seit 1952 praktisch toter Buchstaben geblieben. In letzter Zeit hat man sich aber wieder daran erinnert, vor allem als die Behörden manchmal der Presse entnehmen mussten, dass es zu Entlassungen gekommen ist. Die Frage von Herrn Grossrat Zürcher, wie man diese Meldepflicht besser durchsetzen könnte, ist daher berechtigt.
Denkbar wäre eine Gesetzesänderung, die es erlaubte, gegen säumige Arbeitgeber Sanktionen zu ergreifen. Eine solche Bestimmung fehlt nämlich im heutigen Gesetz. Das würde aber einen entsprechenden Kontrollapparat bedingen, und wir befürchten, dass damit viel Porzellan zerschlagen würde. Ein während Jahren aufgebautes Vertrauensverhältnis zwischen den Arbeitsämtern und den Arbeitgebern würde in Frage gestellt. Gerade die Stellenvermittlungsbehörden sind auf ein gutes Einvernehmen angewiesen, wenn es um die Besetzung freier Stellen geht.
In den letzten Monaten hat sich die Disziplin im Meldewesen stark gebessert. Die Volkswirtschaftsdirektion erliess Mitte April ein Kreisschreiben an alle Arbeitgeberorganisationen, worin nochmals auf die Anzeigepflicht hingewiesen wurde. Zur Zeit darf die Praxis als gut bezeichnet werden. Sollte aber in Zukunft dieser Vorschrift nicht voll und ganz nachgelebt werden, so würden wir weitere Aktionen, vorerst auf freiwilliger, nötigenfalls auf gesetzgeberischer Basis, unternehmen müssen.
Sodann will Herr Grossrat Zürcher wissen, ob der Regierungsrat gestützt auf den bereits zitierten Artikel 4 nicht die allgemeine Meldepflicht für offene Stellen einführen möchte. Es trifft zu, dass durch die Meldung offener Arbeitsplätze die Tätigkeit der öffentlichen Arbeitsvermittlungsstellen, also beispielsweise des kantonalen Arbeitsamtes, wirkungsvoller gestaltet werden könnte. Insbesondere könnte damit auch die Statistik über die offenen Stellen qualitativ verbessert werden. Andererseits muss man sich aber vergegenwärtigen, was mit dieser Meldepflicht verbunden wäre. Es bestünde keine Möglichkeit, diese Pflicht auf bestimmte Berufe, Branchen oder Gegenden zu beschränken. Sie könnte nur integral für alle offenen Stellen vorgeschrieben werden. Der Posten eines Küchenburschen in einer weit abgelegenen Baukantine wäre genau gleich meldepflichtig wie der Posten eines Generaldirektors. Die Erwähnung solcher Extremfälle mag etwas übertrieben scheinen. Ein Blick auf die Stellenangebote in den Tageszeitungen dürfte aber genügen, um sich eine Vorstellung vom Ballast zu machen, den das Arbeitsamt damit herumzuschleppen hätte. Sodann ginge es ja nicht nur um die Meldung der offenen Stellen; die Kontrolle müsste sich auch auf die Besetzung erstrecken. Solche Gewaltsleistungen könnten auch trügerische Hoffnungen wecken. Der öffentlichen Arbeitsvermittlung ist meiner Auffassung nach mehr gedient, wenn ihr die offenen Arbeitsplätze freiwillig gemeldet werden. So wird von ihr weniger erwartet, dass sie aus zwei linken Schuhen unbedingt ein Paar zusammenbasteln muss. Die gegenwärtige Praxis darf jedenfalls als zufriedenstellend beurteilt werden. Der Staat sollte wenn immer möglich keine Zwangsmittel einsetzen müssen. Von ihm wird ja erwartet, dass er seine Arbeitsmarktpolitik ganz auf einen Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage ausrichtet. Es ist deshalb selbstverständlich, dass er namentlich in schwierigen Zeiten in das partnerschaftliche Verhältnis einbezogen wird und dass ihm freiwillig frühzeitig und umfassend die für seine Dienstleistungen nötigen Informationen geliefert werden. Die Einführung der Meldepflicht für offene Stellen würde die öffentliche Arbeitsvermittlung bis zu einem gewissen Grade monopolisieren. Die Arbeitgeber wie die Arbeitnehmer wären versucht, ihre eigene Initiative fallenzulassen und vom Arbeitsamt kostenlos den vollen Erfolg zu fordern, was ihm im Rahmen seiner Möglichkeiten eben kaum gelingen dürfte. Es ist auf diesem Gebiet sicher zweckmässiger, die freiwillige Mitwirkung der Beteiligten zu suchen, auch wenn damit gewisse Nachteile in Kauf genommen werden müssen. Die Chance, dass die Arbeitsämter bei den Arbeitgebern, die ihren Personalbestand spontan melden, mit Vermittlungsvorschlägen Erfolg haben, ist damit unvergleichlich grösser, als wenn diese Meldung nur wegen der gesetzlichen Verpflichtung erfolgen müsste.

Zürcher. Ich bin befriedigt.

Interpellation von Gunten – Arbeitsplätze für Invalide

Wortlaut der Interpellation vom 4. Februar 1975

Unsere invaliden Mitbürgerinnen und Mitbürger sind darauf angewiesen, dass ihnen Verwaltung, Gewerbe und Industrie, ihrem Gesundheitszustand entsprechend, die nötigen Arbeitsplätze zur Verfügung stellen. Zum Teil wurde dies auch in anerkennenswerter Weise getan. Nachdem ein gewisser Konjunkturrückgang festgestellt wird, sind auch grössere Schwierigkeiten aufgetreten, den Invaliden einen Arbeitsplatz sicherzustellen.
Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, gesetzliche Vorschriften vorzuschlagen, um unseren Invaliden angepasste Arbeitsplätze offenzuhalten oder zu errichten?

(40 Mitunterzeichner)

von Gunten. Mit meiner Interpellation frage ich den Regierungsrat an, welche gesetzlichen Möglichkeiten für unseren Kanton bestünden, um unseren invaliden Mitmenschen einen passenden Arbeitsplatz in Verwaltung, Gewerbe und Industrie offenzuhalten oder zu errichten. Seit dem wirtschaftlichen Rückgang mehren sich leider die Fälle, dass den eingegliederten Schwerbehinderten

gekündigt wird. In einem elfseitigen Bericht über die berufliche Eingliederung der Behinderten bei der derzeitigen Arbeitsmarktlage vom 23. Januar 1975 schreibt Herr Dr. Manfred Fink, Zentralsekretär des Schweizerischen Invalidenverbandes, unter anderem: «Auswirkungen der Konjunkturabschwächung auf die berufliche Eingliederung der Behinderten. Die Anzeichen mehren sich, dass bei Entlassungen in den Betrieben vorerst ältere Arbeitskräfte und Schwerbehinderte abgebaut werden. In zweiter Linie werden berufstätige Ehefrauen entlassen. Die Betriebe sind bestrebt, durch Rationalisierungsmassnahmen die Konjunkturabschwächung aufzufangen. Interessanterweise weisen die mir bis jetzt vorgelegten Kündigungen von invaliden Arbeitnehmern fast alle den gleichen Inhalt auf. In jeder Kündigung ist der Satz enthalten: Wegen ungenügenden Arbeitsleistungen sehen wir uns auf Grund der derzeitigen Arbeitsmarktlage leider gezwungen, Ihnen Ihre Stelle auf ... zu kündigen. Sollten Sie bis zu diesem Zeitpunkt keine Stelle gefunden haben, sind wir bereit, Sie noch einen Monat länger zu beschäftigen. – Diese stereotype Formel lässt vermuten, dass die Arbeitgeberorganisationen diese Fragen offenbar gegenseitig abgesprochen haben. Die entlassenen Schwerbehinderten haben praktisch keine Aussicht, derzeit wieder in die freie Wirtschaft eingegliedert zu werden. Sie strömen in die Geschützten Werkstätten zurück, wo sich der Rückstau dieser entlassenen Behinderten auffängt, doch haben die Geschützten Werkstätten nur beschränkte Möglichkeiten, solche entlassene Arbeitnehmer in der Werkstatt oder durch Heimarbeit wieder zu beschäftigen.»
Sicher haben sich diese Schwierigkeiten seit Neujahr noch verschärft. Aus wirtschaftlicher Sicht gesehen ist es verständlich, dass bei Rationalisierungsmassnahmen, bei Konjunkturrückgang usw. zuerst Arbeitskräfte entlassen werden, die nicht voll genügen. Dass darunter auch unsere wirtschaftlich Schwächsten fallen, nämlich unsere Schwerinvaliden, ist zu bedauern. Wenn wir bedenken, welche Energie, welchen Willen, ja welche Selbstüberwindung es braucht, als Invalider wieder arbeitsfähig zu werden, so müssen wir feststellen, dass sie Arbeitslosigkeit sicher besonders hart trifft.
Seit einigen Jahren sehen wir auch in der Schweiz in öffentlichen Verkehrsmitteln Anschriften wie «Reserviert für Invalide». Wir stossen uns nicht daran, sondern betrachten das als durchaus normal und selbstverständlich. Ähnliches sollte doch auch möglich sein in bezug auf die Arbeitsplätze der Invaliden. Es ist mir klar, dass es nicht mit einer Affiche gemacht wäre. Neben finanziellen Mehrbelastungen, von denen ich glaube, dass sie tragbar wären, würde es vor allem soziales Verständnis der Verwaltung, des Gewerbes und der Industrie voraussetzen, um unser Anliegen zu verwirklichen.
Je nach der Antwort des Volkswirtschaftsdirektors behalte ich mir vor, einen entsprechenden Vorstoss einzureichen. Mit einer gesetzlichen Pflicht müsste aber auch der Gedanke Wirklichkeit werden, dass wir auch mit unseren Invaliden im vielgenannten und auch heute vormittag zitierten gleichen Boot sitzen.

Präsident Kurt Meyer übernimmt den Vorsitz.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat von Gunten wünscht Auskunft über Möglichkeiten, wie man mit gesetzlichen Vorschriften den Invaliden passende Arbeitsplätze offenhalten oder errichten könnte. Auch nach der Inkraftsetzung der Eidgenössischen Invalidenversicherung im Jahre 1960 gilt als höchstes Ziel die berufliche und soziale Eingliederung der Invaliden in die Gesellschaft. Die Eingliederung hat also gegenüber der Rente das Primat. Sozusagen als Krönung seiner Ausbildung beziehungsweise Umschulung soll dem Behinderten gemäss Artikel 18 des Invalidenversicherungsgesetzes nach Möglichkeit Arbeit vermittelt werden. Ein Recht auf Arbeit besteht also – das müssen wir zugeben – auch für die Invaliden nicht. Mit anderen Worten: Die verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Grundlagen auf Bundesebene genügen nicht, das Recht auf Arbeit für Invalide klipp und klar zu gewährleisten. In den Nachkriegsjahren hat man aber auf die freiwillige, verständnisvolle Mitarbeit der Wirtschaft zählen können. Das Prinzip der Freiwilligkeit in der Beschäftigung von Behinderten hat sich im allgemeinen bewährt. Das hat der Herr Interpellant ja auch bestätigt.
In letzter Zeit ist die Vermittlung in der Tat zeitaufwendiger und schwieriger geworden, ja es ist bereits zu den ersten Entlassungen von Invaliden gekommen. Allerdings muss man bei der Interpretation dieser Entlassungen etwas vorsichtig sein. Es kann sich beispielsweise auch einmal um sozial schwierige Fälle handeln, die mit der Rezession an sich gar nichts zu tun haben. Schwierigkeiten sind aber auch bei den Eingliederungs-, Anlern- und Geschützten Werkstätten aufgetreten, weil diese Institutionen meistens als Unterlieferanten in einem Abhängigkeitsverhältnis zur Industrie stehen. Allerdings hat man aus diesen Geschützten Werkstätten noch keine Invaliden entlassen müssen; indessen können dort in letzter Zeit praktisch auch keine Invaliden mehr neu aufgenommen werden.
Wie soll es weitergehen? Zur Zeit führt das Eidgenössische Departement des Innern eine Erhebung über die Zahl der beschäftigungslosen Behinderten durch, speziell auch über das Alter, den Ausbildungsgrad, die Branchenzugehörigkeit usw. Das Ergebnis soll den zuständigen Bundesbehörden, aber auch uns dazu dienen, konkrete Massnahmen zu Gunsten der arbeitslosen Invaliden vorzuschlagen. Der Kanton verfolgt diese Arbeit mit grosser Aufmerksamkeit und ist neben seinen bisherigen Bemühungen bereit, an neuen Lösungen mitzuarbeiten. Er tut das nicht nur im Interesse der Invaliden selber. Brachliegende Arbeitskapazitäten und die Auszahlung an sich vermeidbarer Vollrenten belasten die Volkswirtschaft, so dass unsere in nächster Zeit verstärkten Bemühungen zur Eingliederung Invalider sozial- wie wirtschaftspolitisch motivierbar sind.
Eigentliche gesetzliche Vorschriften im Sinne der Interpellation zur Sicherung von Arbeitsplätzen für Invalide müssen höchstwahrscheinlich nicht erwogen werden, jedenfalls nicht auf kantonaler Ebene. Es wäre bedauerlich, wenn die Bereitschaft der Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung, Behinderte aufzunehmen, auf einen so tiefen Stand absinken würde, dass es gesetzlicher Vorschriften bedürfte, um ein Mindestmass an Beschäftigungsmöglichkeiten sicherzustellen.

Präsident. Zur Interpellation von Gunten verlangt Herr Kopp Diskussion. Ich frage den Rat an, ob er dem Antrag auf Diskussion zustimmt. (Zustimmung)

Kopp. Es ist bereits gesagt worden, dass die Behinderten die ersten Opfer der wirtschaftlichen Rezession sind. Das ist besonders bedauerlich, weil sie als die Letzten in die Wirtschaft eingegliedert worden sind. Vor 1960 mussten unzählige Invalide ihr Leben lang untätig

bleiben. Nur dank der Hochkonjunktur und dank ganz erheblicher Anstrengungen seitens der Invalidenversicherung, die das Prinzip aufgestellt hat «Eingliederung vor Rente», und das mit der vollen Unterstützung der Invalidenorganisationen selber, hat eine grosse Zahl von Eingliederungen stattfinden können. Für die Invaliden ist eine neue Zeit angebrochen. Man sieht es am augenfälligsten, um ein etwas drastisches Beispiel anzuführen, an den vielen Autos Invalider, die vor Betrieben abgestellt sind, wo Invalide beschäftigt werden. Viele Invalide sind gezwungen, das Auto zu benützen, weil sie sich nicht mit einem öffentlichen Verkehrsmittel zum Arbeitsplatz begeben können. Vielen dieser Behinderten wurde die Anschaffung eines individuellen Verkehrsmittels mit der Unterstützung der Invalidenversicherung ermöglicht. Es ist dies ein markantes Beispiel dafür, wie sich die Lage der Invaliden seit 1960 geändert hat. Ihre Situation ist nun gefährdet. Ich bin deshalb dem Interpellanten dankbar, dass er diese Frage aufgeworfen hat. Ich hätte sonst selber in dieser Session einen entsprechenden Vorstoss unternommen.
Nebst den Entlassungen Invalider in den Betrieben sind in letzter Zeit auch Auftragsrückgänge aus der Industrie an die Dauerwerkstätten Behinderter zu verzeichnen. Ein weiteres Moment, das beachtet werden muss, ist die Tatsache, dass Invalide nicht Mitglied einer Arbeitslosenversicherung sein können. Nach dieser Richtung wird ein Antrag zu stellen sein, wenn allenfalls über eine Gesetzesvorlage zur Obligatorischerklärung der Arbeitslosenversicherung in unserem Rat diskutiert werden wird.
Zu einer Andeutung, die der Herr Volkswirtschaftsdirektor gemacht hat, wäre noch beizutragen, dass heute für die Geschützten Werkstätten noch zahlreiche Aufträge vorhanden wären, die aber nicht kostendeckend sind. Es schiene mir nun sinnvoll zu sein, wenn in solchen Fällen aus staatlichen Reserven Ausgleichszahlungen an diese Werkstätten geleistet werden könnten. Damit wäre ein wichtiges Postulat des Interpellanten erfüllt, nämlich die Weiterbeschäftigung wenigstens einer gewissen Anzahl von Invaliden.
Aber auch die Arbeitsbeschaffung für Invalide muss in Angriff genommen werden. Man kann nicht einfach untätig zusehen, wie sie arbeitslos werden. In einer ganzen Reihe von Betrieben, an denen der Staat mehrheitlich beteiligt ist – ich erwähne als Beispiel die Zentralwäscherei in Bern –, wäre sorgfältig abzuklären, welche Arbeiten noch an Behinderte übertragen werden könnten. Auch von den Arbeitsbeschaffungsreserven, die in unserem Kanton geäufnet worden sind, sollte den Behinderten ein bestimmter Anteil zukommen.
Vorbildlich ist der Bund vorgegangen durch die Erhebung der Zahl der beschäftigungslos gewordenen Invaliden. Die Organe der Eidgenössischen Invalidenversicherung haben überdies geprüft, welche beschäftigungslos gewordenen Behinderten in ein Rentenverhältnis übergeführt werden könnten. Das ist nicht selbstverständlich, weil Arbeitslosigkeit nicht durch die Invalidenversicherung gedeckt ist; Arbeitslosigkeit sollte vielmehr, auch bei Behinderten, durch eine Arbeitslosenversicherung gedeckt werden können. Die Überlegungen der Bundesinstanzen stützen sich im vorliegenden Fall darauf, dass Behinderte schon von Anfang an nicht voll arbeitsfähig waren, so dass es sich wohl verantworten liesse, ihnen eine Rente auszurichten.
Ich wäre dem Herrn Volkswirtschaftsdirektor sehr dankbar, wenn er eine Besprechung mit den Leitern und Funktionären der Behindertenwerkstätten anberaumen würde, um zusammen mit ihnen zu prüfen, welche weiteren Beschäftigungsmöglichkeiten für Invalide sich zeigen könnten. Alle Bestrebungen in dieser Hinsicht sind äusserst sinnvoll, geht es hier doch um eine Bevölkerungsschicht, die schon durch ihre körperliche Behinderung und durch die damit verbundene kleinere Verdienstmöglichkeit ohnehin benachteiligt ist.

von Gunten. Ich danke dem Volkswirtschaftsdirektor für die gründliche Abklärung der Rechtsfragen, aber auch für sein soziales Verständnis gegenüber einer kleinen Minderheit, wie sie die Schwerbehinderten darstellen.

Ich erkläre mich von der Antwort befriedigt.

Motion Feldmann (Bern) – Bernische Wirtschaftsförderung 1975

Wortlaut der Motion vom 11. Februar 1975

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Förderung der Wirtschaft hat sich die gesamtwirtschaftliche Lage grundlegend verändert. Seit Februar 1974 zeigt die strukturelle Rezession auch im Kanton Bern beunruhigende Auswirkungen. Trotzdem steht im «Programm des Regierungsrates zur Förderung der Wirtschaft» (Februarsession 1974):
«Weil seit dem Erscheinen des Berichtes "Einkommenslage und Wirtschaftsstruktur des Kantons Bern" (sogenannter Bericht Stocker/Risch) in der wirtschaftlichen Gesamtsituation des Bernerlandes keine wesentlichen Veränderungen eingetreten sind, wird hier auf eine Lageanalyse verzichtet.»
Diese Feststellung war schon vor einem Jahr unrichtig; denn der Bericht Stocker/Risch stützt sich auf Unterlagen der ersten Hälfte der 60er Jahre, und seither hat sich auch im Kanton Bern z. B. die Bevölkerungsentwicklung als Folge des sogenannten «Pillenknicks» ganz anders entwickelt als 1968 von Stocker/Risch angenommen worden war. Ferner ist die allgemeine Wachstumsvorstellung, von welcher der Bericht ausgeht, in der breiten Öffentlichkeit schon seit dem Umweltschutzjahr 1970 immer stärker in Frage gestellt worden.
Schliesslich ist das neue Bundesgesetz über die Investitionshilfe für Berggebiete verabschiedet worden, welches die bernische Wirtschaftshilfe wesentlich beeinflusst.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt:

1. Dem Grossen Rat Bericht zu erstatten über seine Beurteilung der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage des Kantons.

2. Die aus der Lagebeurteilung sich ergebenden Schlussfolgerungen zu ziehen und u. a.

- die sich im Zusammenhang mit der neuen Bevölkerungsentwicklung stellenden Probleme (Beschäftigungslage, Angebot von Lehrstellen, Abwanderung etc.) darzustellen und die sich daraus ergebenden kurz-, mittel- und langfristigen Folgen aufzuzeigen;
- Massnahmen zur Verbesserung des bernischen Wirtschafts-Images zu ergreifen, wie sie bereits im Bericht Stocker/Risch (p. 159 und 186) als wichtige von kantonalen Instanzen zu leistende Förderungstherapie bezeichnet worden sind;

- zusammen mit den zuständigen Instituten der Hochschule, dem kantonalen Planungsamt und allfälligen andern Organen sowie unter Berücksichtigung der neuen eidgenössischen Gesetzgebung die Grundlagen für regionale Entwicklungskonzepte zu erarbeiten, auf denen die zuständigen Institutionen ihre konkreten Wirtschaftsmassnahmen ergreifen können.

(5 Mitunterzeichner)

Feldmann (Bern). Es sind jetzt gerade zehn Jahre her, seit der Bund die ersten Konjunkturdämpfungsmassnahmen ergriffen hat. Im Kanton Bern war man damals der Meinung, wir befänden uns im Rückstand, wir seien etwas unterentwickelt. Man hat nachher sieben Jahre lang am Wirtschaftsförderungsgesetz herumlaboriert, das wir dann im Jahre 1972 beschlossen haben. Grundlage des Wirtschaftsförderungsgesetzes war eine Strukturuntersuchung der Herren Stocker und Risch, eine Grundlagenforschung, die damals ein wertvolles Bild über die wirtschaftliche Situation im Kanton Bern ergab. Die jüngsten Grundlagen dieses Berichtes datieren aber aus dem Jahre 1965. Alles übrige Material, das diesem Bericht zu Grunde gelegen hat, ist älter, also mehr als zehn Jahre alt. Hinzu kam der Umstand, dass die Ereignisse nicht den Erwartungen entsprachen. Der «Pillenknick» hat die Bevölkerungsprognosen über den Haufen geworfen, und im Zusammenhang mit der Erdölkrise stellten sich auch im Kanton Bern grosse Wandlungen ein. Man sollte deshalb in der Wirtschaftsförderung umdenken. Ich erinnere daran, dass der Regierungsrat noch letztes Jahr in seinem Programm zur Förderung der bernischen Wirtschaft geschrieben hat, dass in der wirtschaftlichen Gesamtsituation des Bernerlandes keine wesentlichen Veränderungen eingetreten seien.
Das Umdenken sehe ich folgendermassen: Man sollte vom Branchendenken wegkommen. Es kann heute nicht mehr darum gehen, von bestehenden Wirtschaftsunternehmungen aus einfach nach Subventionen zu schreien. Die Wirtschaftsförderung sollte nicht eine Branchenunterstützung sein, sondern die Sanierung der Wirtschaft in geographischen Einheiten ermöglichen. Der Bund ist mit dem Bundesgesetz über die Investitionshilfe für die Berggebiete ja bereits diesen Weg gegangen und kann uns hier als Vorbild dienen. Aber nicht nur das Berggebiet, sondern auch andere Regionen – ich denke an das Emmental, das Schwarzenburgerland, das Seeland und die Uhrenregionen im Jura und am Jurasüdfuss – haben regional und nicht branchenmässig konzipierte Sanierungskonzepte nötig. Die bestehenden Schwierigkeiten in der bernischen Wirtschaft, besonders in der Exportwirtschaft, sind nicht nur auf die internationale Währungslage zurückzuführen; der internationale Konkurrenzvorsprung unserer Schweizeruhren ist ja schon aus Qualitätsgründen gar nicht mehr vorhanden. Man müsste das Wirtschaftsförderungsgesetz an sich ändern und den heutigen Gegebenheiten anpassen. Ich bin indessen der Meinung, dass uns dazu die Zeit fehlt. Wir müssen vielmehr umgehend neue Zielvorstellungen erarbeiten und sie so präsentieren, dass sie sich trotz der nicht ganz adäquaten Rechtslage verwirklichen lassen. Im übrigen wird es darum gehen, unsere Landesteile von einem Regionalkonzept zu überzeugen. Auf diesem Wege sollte sich eine Wirtschaftsförderung in einem gewandelten Sinne auch im Jahre 1975 realisieren lassen.
Ich möchte über das Vorgehen nicht bindende Wünsche äussern. Das ist denn auch der Grund, warum ich schon jetzt erklären kann, dass ich mich ungeachtet der Antwort des Volkswirtschaftsdirektors mit der Umwandlung meiner Motion in ein Postulat einverstanden erkläre.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit der Motion Feldmann soll der Regierungsrat beauftragt werden, erstens eine umfassende Analyse und Neubeurteilung der bernischen Wirtschaftslage und Wirtschaftsentwicklung vorzunehmen, zweitens Massnahmen zur Verbesserung des bernischen Wirtschaftsklimas zu ergreifen und drittens Grundlagen für die regionalen Entwicklungskonzepte zu erarbeiten.
Wohl trägt der Stocker/Risch-Bericht die Jahrzahl 1968. Hingegen hat der Grosse Rat das Programm zur Förderung der bernischen Wirtschaft, das auf diesem Bericht fusst, erst in der Februarsession 1974 genehmigt. Es ist also nicht so, dass der Staat sozusagen auf veralteten Grundlagen Wirtschaftsförderung betreibt. Da wir aber seit ein paar Monaten in eine richtige Konjunkturabschwächung hineingeraten sind, ist es selbstverständlich, dass wir uns mit den vom Motionär aufgeworfenen Fragen ständig befassen müssen. Die Entwicklung der bernischen Bevölkerung und Wirtschaft folgt allerdings keinen eigenen Regeln; sie ist vielmehr von gesamtschweizerisch wirksamen Kräften beherrscht. Die Entwicklungsunterschiede liegen mehr in besonderen Strukturen und in unterschiedlichen Standort- und Wohnortsbedingungen begründet. In diesem Sinn änderten sich zwar seit der Publikation des Berichtes Stocker/Risch wohl die gesamtwirtschaftlichen Trends der schweizerischen Volkswirtschaft (Abschwächung des Bevölkerungswachstums, Stagnation der Beschäftigtenzahl, verstärkter Branchenstrukturwandel usw.), doch veränderte sich in dieser Periode das Verhältnis der bernischen zur schweizerischen Volkswirtschaft kaum. So beträgt der schweizerische Bevölkerungszuwachs zwischen 1968 und 1973 4,8 Prozent, der bernische 3,1 Prozent, wobei sich zur Zeit eine Angleichung der Tendenz abzeichnet. Das Volkseinkommen ist im gleichen Zeitraum gesamtschweizerisch um 79 Prozent, im Kanton Bern um 74 Prozent angestiegen. Auch hier ist in letzter Zeit eine weitgehende Annäherung festzustellen. Im gleichen Zeitraum sind ferner die in der Industrie Beschäftigten gesamtschweizerisch um 7,1 Prozent, im Kanton Bern um 7,6 Prozent zurückgegangen.
Obwohl noch nicht in allen Teilen genau erfassbar, scheinen auch die verschiedenen Konjunktureinbrüche gesamtschweizerisch wie kantonalbernisch einen übereinstimmenden Verlauf zu nehmen. In diesen globalen Durchschnittswerten kommen allerdings keine regionalen Unterschiede zum Ausdruck. Solche sind schon unter den Landesteilen des Kantons ausgeprägt vorhanden. Auf die grosse Bedeutung, welche die Wirtschafts- und Berggebietsförderung auf regionaler Ebene hat, ist aber im Wirtschaftsförderungsprogramm vom Februar 1974 bereits ausdrücklich hingewiesen worden. Wir erleben heute nicht nur eine Konjunkturabschwächung; wahrscheinlich wird gleichzeitig das allgemeine Wirtschaftswachstum zu einem vorläufigen Abschluss gebracht.
Der Regierungsrat möchte eine wissenschaftlich gut fundierte Beurteilung der wirtschaftlichen Lage vornehmen, sobald sich die Situation im Kanton Bern im Verhältnis zur Gesamtschweiz in wesentlichen Belangen ändern sollte. Eine umfassende Analyse und Neubeurteilung ist auf jeden Fall auf das Jahr 1977 hin ge-

plant. Dann nämlich werden die Ergebnisse der diesjährigen, für die Monate August und September vorgesehenen Betriebszählung vorliegen. Auch der Stokker/Risch-Bericht beruht auf den Daten einer solchen Betriebszählung, so dass dann die Vergleichbarkeit gewährleistet sein dürfte. Es wird in Aussicht genommen, diese Untersuchung zusammen mit den zuständigen Universitätsinstituten und dem Planungsamt durchzuführen. Die Kosten werden sich auf rund 100 000 Franken belaufen.
Der Regierungsrat wird aber auch nicht einfach die Neuauflage des erwähnten Berichtes abwarten. Er hat die Schlussfolgerungen aus der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage ständig zu ziehen. Im Rahmen seiner Möglichkeiten ergreift er auch laufend Massnahmen, so beispielsweise im Zusammenhang mit der veränderten Lage im Baugewerbe und auf dem Arbeitsmarkt.
Die vom Motionär im weiteren geforderte Verbesserung des bernischen Wirtschaftsklimas muss ein ständiges Anliegen der Regierung und insbesondere der Wirtschaftsförderungsorgane darstellen. Der Motionär weist vor allem auf die notwendige Verbesserung des Steuerklimas für Unternehmungen hin. Bedingt durch die namhaften fiskalpolitischen Bedürfnisse weist der Kanton Bern im Vergleich mit anderen Ständen in der Tat immer noch eine verhältnismässig hohe Steuerbelastung bei juristischen Personen auf. Im Sinne des Motionärs hat man bereits bei der letzten Steuergesetzesrevision auf eine verstärkte Belastung der Holdinggesellschaften verzichtet. Ich möchte das hier ausdrücklich in Erinnerung rufen. Sodann kann jederzeit Artikel 24 unseres Steuergesetzes in den Dienst einer gezielten Ansiedlung von Unternehmungen gestellt werden. Anlässlich einer Unternehmerbefragung durch den HIV haben übrigens 70 Prozent der Antwortenden die Steuerlast im Kanton Bern als tragbar beurteilt. Dass in nächster Zeit die Steuerlast als Folge des Konjunktureinbruchs stark auf die Unternehmen drücken wird, ist übrigens ein gesamtschweizerisches, ja zur Zeit weltweites Problem und sollte nicht als Argument für eine negative Beurteilung des bernischen Wirtschaftsklimas missbraucht werden. Es besteht indessen gar kein Zweifel, dass der Staat, die Gemeinden und die Privatindustrie sich ständig um die Verbesserung des bernischen Wirtschaftsklimas bemühen müssen. Erfolgreiche Akquisitionen erfordern den restlosen Einsatz aller Beteiligten.
Der Motionär verlangt schliesslich die Ausarbeitung von Grundlagen für die regionalen Entwicklungskonzepte, wie sie von der Bundesgesetzgebung über die Investitionshilfe für das Berggebiet vorausgesetzt werden. Wie bereits im Programm zur Förderung der bernischen Wirtschaft dargelegt wird, liegt in diesen Entwicklungskonzepten tatsächlich ein geeignetes Instrument, um den Besonderheiten der Bergregionen und der andern Planungsregionen in unserem Kanton Rechnung tragen und zweckmässige Massnahmen treffen zu können. Der Regierungsrat fördert aus diesem Grund die Erarbeitung solcher Konzepte und unterstützt sie auch finanziell beispielsweise auf Grund des Einführungsgesetzes zum Investitionshilfegesetz.
Für die Koordination im Rahmen der gesamtkantonalen Zielvorstellungen ist das Büro für Wirtschaftsförderung in Zusammenarbeit mit dem Planungsamt zuständig. In den vermutlich acht, eventuell neun Bergregionen sind die Konzeptarbeiten bereits im Gang. In den übrigen Planungsregionen des Mittellandes sind sie ebenfalls angelaufen oder kommen in Gang. Der Entscheid darüber liegt bei den Regionalverbänden selber. In diesem Punkt betrachten wir das dritte Anliegen des Motionärs als einigermassen erfüllt. Die Regierung ist aber gerne bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Präsident. Herr Günter verlangt Diskussion. (Zustimmung)

Günter. Im März ging eine interessante Meldung der Gesellschaft zur Förderung der bernischen Wirtschaft durch die Presse. Darin wurde über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht 1974 wie folgt berichtet: «Der Präsident, Dr. H. Frey, Bern, bezeichnete das bernische Wirtschaftsförderungsgesetz, auf dem die Förderungsgesellschaft beruht, als Ergebnis einer Zeit, in der das Wachstumsziel in der Wirtschaft noch im Vordergrund gestanden habe. Die konjunkturelle Verflachung im Jahre 1974 habe sich deutlich auf den Geschäftsgang der Gesellschaft ausgewirkt. Die Grundsätze des Wirtschaftsförderungsgesetzes und die Richtlinien im Programm des Regierungsrates seien jedoch nach wie vor richtig.» Und jetzt kommt das Interessante: «Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden Bürgschaftsbegehren im Betrage von insgesamt 350 000 Franken eingereicht. Die Verwaltung bewilligte Gesuche in Höhe von 200 000 Franken.» Und nun der Clou des Ganzen: «Angesichts der stagnierenden Wirtschaftsentwicklung zu Beginn dieses Jahres dürfte die geringe Nachfrage nach Bürgschaften weiterhin andauern.» Das ist also unsere Wirtschaftsförderung, die dann, wenn es unserer Wirtschaft nicht mehr so gut geht, einfach den Laden zumacht, weil die Bestimmungen so sind, dass man offenbar den Firmen just dann, wenn sie es am nötigsten hätten, nicht mehr helfen kann. 200 000 Franken hat man somit letztes Jahr gesprochen, und dieses Jahr werden es gleichviel oder noch weniger sein! Herr Feldmann hat in seiner Motion angedeutet, dass in dieser Beziehung etwas vorgekehrt werden muss. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an ein Postulat, das wir letzten Herbst eingereicht haben mit dem Begehren, Firmen, die wegen der Zent-Liquidation in eine wirtschaftlich schwierige Lage geraten sind, im Rahmen der Wirtschaftsförderung zu unterstützen, sofern diese Firmen im Prinzip sanierungsfähig sind. Der Regierungsrat hat damals beschlossen, dieses Postulat abzulehnen. Die Antwort von Herrn Regierungsrat Müller auf eine Interpellation lautete dann immerhin so, dass wir das Postulat zurückziehen konnten. Herr Regierungsrat Müller erklärte nämlich, selbstverständlich sei es diesen Firmen unbenommen, Gesuche um Förderung einzugeben, und man werde diese Gesuche wohlwollend prüfen. Nun habe ich aber an einem Beispiel vernommen, dass der Delegierte für Wirtschaftsförderung, wenn tatsächlich ein solches Gesuch eingereicht wird, der betreffenden Firma schreibt, die Presse habe damals über die Ratsverhandlungen nicht ganz richtig orientiert, es seien Missverständnisse vorgekommen, und dann legt er eine Kopie der Antwort des Regierungsrates auf das Postulat, das zurückgezogen worden ist, bei. Ich glaube, der Delegierte für Wirtschaftsförderung würde, bevor er der Presse vorwirft, sie orientiere nicht richtig, besser einmal die Ratsverhandlungen im «Tagblatt» nachlesen und nicht Antworten auf Postulate in der Welt herumschicken, die gar nicht mehr aktuell sind und die in einem gewissen Gegensatz zu dem stehen, was der Regierungsrat in diesem Saal nach unserer Meinung zu Recht vertreten hat.
Die Motion Feldmann gibt uns meines Erachtens die Möglichkeit, Grundlagen zu schaffen, um das Wirt-

schaftsförderungsgesetz in einer zweiten Phase allenfalls etwas auszubauen. Sollte der Motionär an der Form der Motion festhalten, würden wir ihn darin unterstützen. Ich bitte Sie also, die Motion zu überweisen.

Christen Hans-Rudolf. Ich möchte zuerst Herrn Feldmann danken, dass er sich bereit erklärt hat, seine Motion in ein Postulat umzuwandeln, denn einer Motion könnten wir sehr wahrscheinlich nicht ohne weiteres zustimmen.
Wir müssen uns bei der ganzen Frage überlegen, wie die Situation war, als man das Wirtschaftsförderungsgesetz in diesem Rat behandelt hat. Auf lange Sicht beabsichtigte man, den gesamten industriell-gewerblichen Ertrag im Kanton Bern zu heben, um damit unter anderem ein besseres Steuersubstrat zu bekommen. An dieser Absicht hat sich überhaupt nichts geändert. Sie lässt sich mit dem bestehenden Text und der bestehenden Gesetzespraxis ohne weiteres durchführen. Ein weiterer Gedanke, der vor allem von den sogenannten Randgebieten des Kantons in die Diskussion geworfen worden war, bestand darin, gezielte Wirtschaftsförderung auch in den Randgebieten zu betreiben. Dass dieser Fragenkomplex auch mit siedlungspolitischen Überlegungen zusammenhängt, war augenscheinlich. Auch daran hat sich bis heute nichts geändert. Der «Rückstand» des Kantons Bern in bezug auf seine wirtschaftliche Entwicklung gegenüber dem schweizerischen Gesamtbild ist proportional genau gleich geblieben. Ich verfüge über sehr viele Vergleichszahlen, die wir in der Kommission zur Förderung der bernischen Wirtschaft geprüft haben und die bestätigen, dass andernorts zum Teil sogar noch ein viel stärkerer wirtschaftlicher Rückgang zu verzeichnen ist als bei uns. Langfristig gesehen haben somit die ursprünglichen Gedanken, die dem Wirtschaftsförderungsgesetz zu Grunde gelegen haben, weiterhin ihre Gültigkeit.
Ein gewisses Missverständnis besteht meines Erachtens in bezug auf einen Punkt. Als Vertreter der ausserparlamentarischen Kommission – ich glaube, ich bin noch das einzige Mitglied dieses Rates, das dieser Kommission angehört – muss ich erklären, dass wir das Wirtschaftsförderungsgesetz nie als ein Gesetz für Branchenunterstützungen handhaben. Ich weiss nicht, weshalb uns eine solche Absicht unterschoben wird. Davon kann keine Rede sein. Wir haben immer die Gesamtwirtschaft im Auge, doch müssen konkrete Gesuche selbstverständlich aus einzelnen Branchen stammen. Man wird sich in diesem Zusammenhang nun gleich überlegen, wie es sich im Fall der Firma Zent AG verhalten hat. Im Fall der Zent AG mussten die Kommission zur Förderung der bernischen Wirtschaft und der Regierungsrat prüfen, wieviel an Wirtschaftsförderungsgeldern für eine zukünftige Entwicklung dieser Firma notwendig und tragbar sind. Dabei hat man sich in dem Sinne getäuscht, dass man angenommen hat, die Zent AG sei auch kurzfristig entwicklungsfähig. Im Gesetz heisst es ja ausdrücklich: «Die Entwicklungsfähigkeit muss vorhanden sein.» Die Kurzfristigkeit ist dann der Firma Zent zum Verhängnis geworden. Es gibt Leute, die noch heute behaupten, langfristig wäre die Firma Zent noch zu retten gewesen. Darüber wollen wir jetzt indessen nicht mehr diskutieren.
Ich möchte also versichern, dass die Kommission regional- und siedlungspolitischen Überlegungen nach wie vor ihre volle Beachtung schenkt. Der Ausdruck «Es sind neue Zielvorstellungen zu suchen» mag schön klingen und wäre dann richtig, wenn die Zielvorstellungen ursprünglich anders gewesen wären. Ich behaupte aber nochmals: Die Zielvorstellungen, die man sich seinerzeit für die Wirtschaftsförderung gemacht hat, haben mit dem heutigen Rückgang der wirtschaftlichen Tätigkeit überhaupt nichts zu tun, sofern das echte Zielvorstellungen und nicht Illusionen waren. Wer hinter dem Wirtschaftsförderungsgesetz gestanden hat, wollte nie einzelne Firmen sanieren, sondern eine langfristige Wirtschaftsförderung im Kanton Bern betreiben. Ob uns das bis jetzt schon gelungen ist, ist eine andere Frage. Ich wage jedenfalls zu behaupten, dass wir das Gesetz in keiner Weise ändern müssen. Wir müssen uns vielmehr, was die Anwendung betrifft, erneut mit den Gedanken, die Herr Feldmann geäussert hat, auseinandersetzen.
Zum Schluss möchte ich nur noch sagen, dass ich froh bin, dass sich heute Herr Günter dem Wirtschaftsförderungsgesetz gegenüber nicht mehr ablehnend geäussert hat. Seine Fraktion hatte es sich seinerzeit ja sozusagen zum Sport gemacht, das Wirtschaftsförderungsgesetz zu bekämpfen und keinen guten Faden an ihm zu lassen. Es freut mich, dass Herr Günter nun gute Fäden findet und noch bessere hineininterpretieren möchte. Insoweit könnten wir uns also einer breiteren Unterstützung im Rate gewiss sein, als das ursprünglich der Fall war.

Präsident. Wir kommen zur Bereinigung. Ich stelle fest, dass der Motionär mit der Umwandlung seiner Motion in ein Postulat einverstanden ist.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Schluss der Sitzung um 12.00 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Fünfte Sitzung

Mittwoch, 7. Mai 1975, 14 Uhr

Vorsitzender: Präsident Kurt *Meyer*

Anwesend sind 186 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Artho, Bhend, Bircher, Gsell, Gygax, Hauser, Hess (Zollikofen), Katz, Lachat, Mast, Schaffner, Stettler, Studer, Weber (Ins).

Interpellation Rüegsegger – Wohnbauförderung im Berggebiet

Interpellation Buchs (Unterseen) – Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten

Wortlaut der Interpellation Rüegsegger vom 11. Februar 1975

Durch die Wohnbauförderungsaktion für das Berggebiet konnten seit Inkrafttreten des diesbezüglichen Volksbeschlusses zahlreiche baufällige und veraltete Wohnungen saniert werden. Diese Massnahmen sind ein wirksames Mittel, um der Abwanderung und Entvölkerung der Berggebiete entgegenzuwirken.
Durch die neue amtliche Bewertung wird fast durchwegs ein Vermögenszuwachs entstehen, wenigstens auf dem Papier.
Die Folge davon ist, dass, wenn die heute geltende Begrenzung von 40 000 Franken beim Vermögen und 15 000 Franken beim Einkommen plus Kinderzuschläge beibehalten wird, zahlreiche Gesuchsteller abgewiesen werden müssen, welche nach der bisherigen Regelung subventionsberechtigt gewesen wären.
Da auf dem Sektor Wohnungsbau im Berggebiet weiterhin ein sehr grosser Nachholbedarf besteht, bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

Sollten nicht die bisher geltenden Ansätze entsprechend erhöht werden?
Sollte nicht die Vorschrift, wonach städtische und halbstädtische Gebiete, auch wenn sie im Berggebiet liegen, keine Beiträge erhalten, abgeändert werden?
Wäre es nicht an der Zeit, beim Bund vorstellig zu werden, damit die seit 1972 begonnene Revision der Vorschriften über die Wohnbauförderung im Berggebiet endlich abgeschlossen wird?
Könnte nicht, um eine bessere Koordination zu erreichen, die ganze Angelegenheit in das eidgenössische Investitionshilfegesetz für das Berggebiet integriert werden?

(17 Mitunterzeichner)

Wortlaut der Interpellation Buchs (Unterseen) vom 11. Februar 1975

Im September 1973 habe ich mit 44 Mitunterzeichnern eine Motion zur Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten eingereicht.
Die Motion wurde vom Grossen Rat mit grosser Mehrheit angenommen. Der Regierungsrat erklärte sich bereit, dem Grossen Rat zu gegebener Zeit die Erhöhung des kantonalen Kredites zu beantragen, um mit weiteren kantonalen Mitteln auch weitere Bundesbeiträge auszulösen.
Subventionsberechtigt für Gemeinde-, Kantons- und Bundesbeiträge sind nach dem Wortlaut des Volksbeschlusses alle Bauvorhaben von Familien in bescheidenen finanziellen Verhältnissen, sofern die betreffenden Familien im Berggebiet wohnen, also neben Bergbauern auch Angestellte und Arbeiter, gleichgültig ob Hauseigentümer oder Mieter, sofern ihre Einkünfte eine bestimmte Grenze nicht überschreiten.
Der damalige Volkswirtschaftsdirektor, Regierungsrat Dr. Tschumi, hat mir in seiner Antwort vom 13. Februar 1974 auch zugesichert, dass sich die kantonalen Instanzen beim Bund für eine Erhöhung der Einkommens- und Vermögensgrenzen einsetzen würden, da diese im Bundesgesetz festgelegt sind. Vor allem die Einkommensgrenze liegt heute mit einem Bruttoeinkommen von nur 15 000 Franken entschieden viel zu tief, und sie wurde seit Jahren nicht einmal der Teuerung, geschweige denn der allgemeinen Reallohnerhöhung angepasst.
Wie man mir von der Abteilung Wohnungsbau des kantonalen Arbeitsamtes mitteilte, ist in dieser Sache bis heute noch nichts vorgekehrt worden, so dass bald einmal die Möglichkeit, in den Genuss solcher Subventionen zu gelangen, nur noch theoretischer Natur ist. Wer nicht über ein gewisses Mindesteinkommen verfügt, kann die nach Abzug der Subventionen immer noch verbleibende Restschuld gar nicht verzinsen und amortisieren.
Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, diese Einkommens- und Vermögensgrenzen müssten nun sofort der heutigen Lage angepasst werden?
Ist er bereit, in dieser Sache unverzüglich beim Bund vorstellig zu werden?
Dadurch könnten die allgemeinen Bestrebungen zur Verbesserung der Existenzbedingungen in den Berg- und Randgebieten wirksam unterstützt werden.

(3 Mitunterzeichner)

Rüegsegger. Der eidgenössische landwirtschaftliche Produktionskataster bietet die Grundlage für den Bezug von Wohnbausubventionen im Berggebiet. Bisher lauteten die Limiten auf 40 000 Franken beim Vermögen (netto) plus 3000 Franken für jedes Kind, das in der Familie verpflegt wird oder noch in Ausbildung begriffen ist. Beim Einkommen beträgt die Limite 15 000 Franken plus 1500 Franken für jedes Kind. Diese Ansätze sind in den letzten Jahren weder der Teuerung, noch der Geldentwertung angepasst worden. Kollege Buchs wird sich wahrscheinlich dazu noch eingehender äussern.
Für die amtliche Bewertung, die auch in unserer Fraktion viel zu reden gab, werden die Vermögenswerte wahrscheinlich – hauptsächlich was den Mietwert der Wohnungen betrifft – sehr stark ansteigen. Gerade in der Landwirtschaft findet sich ja das Vermögen hauptsächlich in Sachwerten; es ist im Haus, im Grundbesitz, im Viehbestand usw. investiert. Die Limite von 40 000 Franken wird also beim Vermögen recht bald erreicht oder überschritten. Bei manchen Interessenten kommt dazu, dass sie durch den Nebenerwerb beim Einkommen relativ rasch auf 15 000 Franken kommen und damit wiederum eine Grenze erreichen, die es ihnen verunmöglicht, von den Subventionen Gebrauch zu machen.
In einer unserer Nachbargemeinden zum Beispiel gibt es einen Bauunternehmer, der rund 30 Arbeiter beschäftigt, davon kein einziger Ausländer; es sind fast ausnahmslos solche «Nebenerwerbs-Bauern». Wenn man

in Besprechungen mit den Herren vom Arbeitsamt – manchmal auch mit Vertretern des Meliorationsamtes – solche Fälle prüft, tut es einem weh, vor fast unlösbaren Problemen zu stehen, weil sehr viele unter diesen Betrieben ausserordentlich stark verschuldet sind, so dass man praktisch kaum mehr weiss, wie man die dringend nötigen Sanierungen arrangieren soll, dass es verantwortet werden kann, überhaupt an einen Umbau zu denken. Leider ist es auch hier so wie bei den Familien- und Kinderzulagen im Berggebiet: Der Fleissige wird bestraft, da er eben sehr rasch jene Limite erreicht, so dass er ausser Betracht fällt. Wenn ja nur eine der Bedingungen nicht mehr erfüllt ist, fällt das Ganze ausser Betracht. Der Nachholbedarf ist aber ausserordentlich gross. Ich könnte Sie nun mit Zahlen beglücken aus einer Arbeit des Herrn Andreas Fellenberger, Ing. agr., der seinerzeit bei unserer Landwirtschaftsdirektion gearbeitet hat, nun aber selber im Emmental einen kleinen biologischen Betrieb aufbaut, zusammen mit seiner Frau. Er hat über diese ganze Geschichte eine interessante Arbeit erstellt. Ich beschränke mich aber auf einige wenige Details.

Im Amt Entlebuch – das an unser Amt angrenzt – ist letztes Jahr eine Erhebung durchgeführt worden, über die sogar im Radio berichtet wurde. Dabei untersuchte man 2000 Wohnungen auf ihren baulichen Zustand (ob sanierungsbedürftig oder nicht), und von diesen 2000 Wohnungen im Gebiet des Schwarzenbergs wurden ihrer 1700 als dringend sanierungsbedürftig bezeichnet. Hier besteht doch ein enger Zusammenhang: Die schlechten Wohnverhältnisse (zum Teil sind sie direkt asozial, ja, es gibt Fälle, die man heute nicht mehr für möglich halten würde) tragen wesentlich zur Abwanderung bei. Das brauche ich wohl kaum näher zu begründen. Wenn die Jungen keine Möglichkeit sehen, bei einer Heirat die junge Frau einigermassen zeitgemäss unterzubringen, wenn anderseits auch die Eltern keine Möglichkeit sehen, «für sich» zu sein, mit eigener Küche, werden die jungen Leute eben wegziehen. Es wäre nun an der Zeit, gerade in Verbindung mit der Erhöhung der amtlichen Werte – bei der wieder viele Interessenten herausfallen werden, welche nach der alten Regelung noch bezugsberechtigt gewesen wären –, endlich an die Revision des Wohnbauförderungsgesetzes heranzutreten, die im Bund schon seit 1972 hängig ist. Da kann man lange mit modernen, schönen Entwicklungskonzepten vor das Volk treten; wenn die nötige Grundlage für eine einigermassen menschenwürdige Unterkunft und Lebensführung fehlt, hilft alles andere nichts. Die sogenannte Entwicklungskonzeption für das Berggebiet ist zum Teil schon entstanden. Über die berühmte Planung gibt es ein geflügeltes Wort, das wohl auch manchen unter Ihnen geläufig ist: Die Planung sei das Ersetzen des Zufalles durch den Irrtum.

In unserer Gemeinde haben wir eine ganze Anzahl solcher Wohnungen sanieren können, teilweise über Artikel 8, den sogenannten Bedürftigkeitsartikel, gemäss welchem man über den Höchstbetrag von 20 000 Franken pro sanierte Wohnung hinausgehen und bis 55 oder sogar 60 Prozent bewilligen kann, wenn die Sanierung anders nicht möglich ist. Nun ist es aber leider so, dass das Geld auch dort nirgends mehr ausreicht; beim Arbeitsamt hat man mir kürzlich erklärt, man werde wohl dazu kommen, einfach pro Fall 20 000 Franken zu geben, ohne Rücksicht darauf, ob einer sehr bedürftig oder weniger bedürftig sei, um nicht in Schwierigkeiten zu geraten.

Wir haben diese Fälle jeweils auch mit dem Meliorationsamt besprochen; meistens sind ja nicht nur die Wohnungen baufällig, sondern auch die Stallungen usw. Ich kann Ihnen bestätigen, dass wir in den meisten Fällen zu einer sehr guten Zusammenarbeit kamen. So könnte ich Ihnen heute Beispiele zeigen, bei denen nicht luxuriöse, aber zeitgemässe Wohnungen für die jungen und alten Leute erstellt wurden, so dass es eine Freude ist, dort wieder ein- und auszugehen; die Leute haben neuen Mut gefasst, um ihre schwere Aufgabe weiter zu erfüllen. Heute morgen ist ja sehr viel von Arbeitsbeschaffung und von der Krise in der Bauwirtschaft gesprochen worden. Hier hätten wir nach meiner Meinung auch eine Möglichkeit, um Handwerk und Gewerbe gerade in den abgelegenen Gebieten vermehrte Chancen zu geben; es betrifft ja fast alle Handwerke und Gewerbe, wenn eine solche Wohnung saniert wird.

Nun musste ich mir sagen lassen, dass beim eidgenössischen Wohnbauförderungsgesetz – selber habe ich das nicht gesehen, und weiss auch nicht, ob es erst in der Vernehmlassung ist – eine Limite von 100 000 Franken beim Vermögen und 32 000 Franken beim Einkommen vorgesehen sei. Zudem soll die Bezugsberechtigung über das Berggebiet hinaus ermöglicht werden. Da scheint mir nun das Pendel ins andere Extrem ausgeschlagen zu haben; ich frage mich, ob nicht ein Ansturm auf die noch vorhandenen Mittel einsetzen werde, so dass diese in kurzer Zeit erschöpft sein werden. Darüber hätte ich gerne eine Antwort des Regierungsrates. – Jene Bemerkung auf dem Arbeitsamt erinnerte mich übrigens an einen Spruch des österreichischen Dichters Karl Heinrich Waggerl: «Die Dummen machen immer die gleichen Fehler, die Gescheiten immer neue.»

Der Frage der Einreihung in städtische und halbstädtische Gebiete bin ich ebenfalls nachgegangen. Das geht zurück auf den 31. Dezember 1955 und hängt mit der AHV zusammen. Damals hat man den Gemeinden nahegelegt, diese Einreihung zu akzeptieren. Ich war erstaunt, zu sehen, dass beispielsweise Gemeinden wie Mürren, Grindelwald, Lauterbrunnen, Adelboden und andere als städtisch bzw. als halbstädtisch eingereiht sind und damit von der Wohnbausanierungsaktion ausgeschlossen wurden. Es heisst hier zwar, diese Ausschliessung sei nicht zwingend, und auf begründete Ausnahmegesuche sei man stets eingetreten. Wir stellen aber doch fest, dass aus diesen Gebieten ausserordentlich wenig Gesuche eingereicht worden sind, was doch wohl darauf zurückzuführen ist, dass diese schon bei der Einwohnergemeinde abgewiesen wurden, mit der Begründung, es sei keine Berechtigung vorhanden.

Wie schon erwähnt, befinden sich auf Bundesebene seit 1972 die Vorschriften über das Wohnbauförderungsgesetz in Revision. Ich weiss, dass Herr Nationalrat Tschumi schon einige Male deswegen vorgestossen ist, aber vermutlich ohne Erfolg. Mir schien, hier hätte sich eine Gelegenheit geboten, die ganze Sache ins eidgenössische Investitionshilfegesetz zu integrieren. Ob das rechtlich möglich ist, entzieht sich meiner Kenntnis, doch glaube ich, dass sich damit unter anderem auch eine Vereinfachung in der Administration erreichen liesse.

Buchs (Unterseen). Meine Interpellation befasst sich mit dem genau gleichen Themenkreis wie die soeben durch Kollege Rüegsegger begründete; ich werde mich

darum bemühen, nichts zu wiederholen. Wenn er die allzu niedrigen Limiten bei Vermögen und Einkommen erwähnte, kann ich ihm nur beipflichten, denn diese Limiten sind heute wirklich viel zu niedrig.
Einige grundsätzliche Bemerkungen: Heute wird ganz allgemein versucht, die weitere Abwanderung aus dem Berggebiet zu verhindern. Zu diesem Zweck hat man am 7. Februar 1971 den Volksbeschluss für die Bereitstellung finanzieller Mittel zur Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten erlassen. Wenn vorhin von der Landwirtschaft die Rede war, gilt es noch zu betonen, dass diese Hilfe nicht nur die Landwirtschaft betrifft, sondern dass subventionsberechtigt für Gemeinde-, Kantons- und Bundesbeiträge nach dem Wortlaut des Volksbeschlusses alle Bauvorhaben von Familien in bescheidenen Verhältnissen sind, die in diesen Gebieten wohnen. Es spielt also keine Rolle, welchen Beruf diese Leute haben; primär spielt es auch keine Rolle, ob sie Hauseigentümer oder Mieter sind. Eine Rolle spielen lediglich ihr Einkommen und Vermögen.
Der Leiter des Arbeitsamtes, mit dem ich mich unterhielt, um konkrete Fälle zu besprechen, erklärte mir, sie könnten verschiedene Gesuche nicht speditiv genug behandeln und müssten an und für sich berechtigte Gesuchsteller auf später vertrösten, weil diese ein bisschen zuviel verdienen oder ein bisschen zuviel Vermögen haben. Kollege Rüegsegger hat ja bereits angetönt, dass auch beim Bund die Kredite hinaufgesetzt wurden, dass dort aber – was auch sehr nötig wäre – eine Revision der Limiten noch nicht an die Hand genommen wurde. Ich weiss, dass es heute nicht leicht ist, bei Bund und Kanton vermehrte Mittel flüssig zu machen. Wenn man aber, wie gestern beim Berghilfegesetz, soviel schöne Worte braucht, sollte man sie dann auch einmal auf der ganzen Linie in die Tat umsetzen. Dazu würde auch die Förderung der Wohnungssanierung in den Berggebieten gehören. Darum bin ich hier ein zweites Mal vorgestossen.
Ich hatte ja bereits im September 1973 eine Motion eingereicht, die im Februar 1974 mit grossem Mehr angenommen wurde. Darin war verlangt worden, dass man sofort an den Bund gelange, mit dem Ersuchen, diese Limiten zu ändern. Es ist ja klar, dass ein Bruttoeinkommen von 15 000 Franken heute ein niedriges Einkommen bedeutet. Auch ein Bauer hat das bald einmal erreicht, noch viel eher aber ein Lohnbezüger mit dem «durchsichtigen Portemonnaie», der genau nach Lohnausweis besteuert wird. Wie soll beim Bestehenlassen dieser tiefen Ansätze ein Subventionsempfänger auch nur die Restschuld verzinsen können, die ihm auf jeden Fall bleibt? Wie soll er sogar amortisieren können? Da ist es doch einfach so, dass auch berechtigte Subventionsempfänger gar nicht mehr den Mut haben, ein solches Bauvorhaben überhaupt in Angriff zu nehmen, weil sie wissen, dass sie an der Restschuld dann fast zugrunde gehen werden.
Was ist nun in dieser Sache bis heute geschehen? Auch ich weiss, dass unserer Regierung die Hände gebunden sind, weil die Festlegung dieser Limiten in die Bundeskompetenz fällt; ich weiss auch, dass im Kreisschreiben vom 11. Mai 1971 noch Definitionen figurieren wie «städtischer oder halbstädtischer Charakter des Berggebietes», was ja an sich schon ein Widerspruch ist, der auch einmal ausgemerzt werden sollte. Das bezog sich ursprünglich auf die AHV, wurde aber auch hier angewendet. Diese ganze Sache müsste also wirklich grosszügig überprüft werden.
Meine Interpellation fragt also nach der Meinung des Regierungsrates in dieser Sache. Weiter plädiere ich für eine raschere Erledigung dieser Gesuche. Bei uns ist zum Beispiel ein Fall hängig, von dem ich weiss, dass er auf guten Wegen ist, denn ich hatte überall positiven Bescheid bekommen, dennoch geht es nicht vorwärts. Daran ist sicher – das möchte ich betonen – unser Herr Volkswirtschaftsdirektor nicht schuld, doch weiss ich nicht, wo der Bremsklotz liegt. Wenn ich dem Betreffenden jeweils begegne, bekomme ich fast ein schlechtes Gewissen, weil ich ihm immer wieder sagen muss, er brauche keine Angst zu haben, es komme sicher gut heraus, sei aber noch nicht ganz erledigt. Auch hier sollte man bedenken, dass rasche Hilfe eben doppelte Hilfe ist.
Damit haben Kollege Rüegsegger und ich wohl das Wichtigste in dieser Angelegenheit vorgebracht; ich danke dem Regierungsrat zum voraus für seine Antwort.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die beiden Herren Interpellanten möchten wissen, ob die Vorschriften zur Auslösung von Subventionen an Wohnungsrenovationen im Berggebiet noch zeitgemäss seien. Es geht ihnen vor allem um die Einkommens- und Vermögensgrenzen, aber auch um den Ausschluss gewisser Berggebiete, die seltsamerweise als halbstädtische oder sogar städtische Zone bezeichnet werden. Das entsprechende Bundesgesetz stammt bekanntlich aus dem Jahre 1970, der zugehörige kantonale Volksbeschluss aus dem Jahre 1971. Der Kanton hat damals allerdings keine eigenen materiell-rechtlichen Vorschriften aufgestellt. Die von den Herren Interpellanten gestellten Fragen berühren also ausschliesslich Bundesrecht.
Wir teilen die Ansicht, dass die geltenden Einkommens- und Vermögensgrenzen vor allem wegen der Teuerung überholt sind. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement nimmt im Moment eine Revision der einschlägigen Vollzugserlasse vor, so dass hier in absehbarer Zeit eine Verbesserung erwartet werden darf. Im Revisionsentwurf ist aber vorläufig keine Ausdehnung der Sanierungsaktion auf die sogenannt halbstädtischen und städtischen Zonen im Berggebiet vorgesehen. Der Verzicht auf eine solche Ausdehnung ist wahrscheinlich auf die knapp bemessenen Bundesmittel zurückzuführen. Immerhin haben die Ausscheidungsbestimmungen nur wegleitenden Charakter; Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.
Die Integrierung der Massnahmen für die Verbesserung der Wohnverhältnisse ins Investitionshilfegesetz ist vom Bund mit der Begründung abgelehnt worden, die erste Aktion habe rein sozialpolitischen, die zweite wirtschaftsfördernden Charakter. Eine Integration könnte allenfalls 1980 (wenn die Aktion zur Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet ausläuft) neu überprüft werden.
Die Motion des Herrn Buchs (Unterseen) vom September 1973 ist nicht etwa vergessen worden. Gingen nämlich die verfügbaren kantonalen Sanierungskredite ihrem Ende entgegen, würden wir dem Grossen Rat rechtzeitig eine neue Kreditvorlage unterbreiten. Weil die Bundes- und Kantonsleistungen in einem gesetzlich festgelegten Abhängigkeitsverhältnis zueinander stehen, wird die Höhe des kantonalen Kreditbedarfes weitgehend durch die verfügbaren Bundesmittel bestimmt. Im Zuge der Sparmassnahmen hat der Bund für 1975 seinen Beitrag sogar von neun auf sechs Mil-

lionen Franken herabgesetzt. Das hat zu unserem Leidwesen zur Folge, dass auch der kantonale Mittelbedarf kleiner wird, bzw. dass der noch verfügbare Kreditrest für eine längere Zeit ausreichen wird.
Noch eine Information an Herrn Rüegsegger: Das eidgenössische Gesetz über Wohnbau- und Eigentumsförderung ist in den eidgenössischen Räten verabschiedet worden; die Referendumsfrist ist abgelaufen. Aber der Bund hat offensichtlich einmal mehr ein ohne Zweifel gutes Förderungsgesetz erlassen, ohne gleichzeitig die dafür nötigen Mittel bereitstellen zu können. Das Ergebnis der eidgenössischen Volksabstimmung vom 8. Juni wird nach meiner Meinung massgeblich sein für die Frage, ob, wann und gegebenenfalls wie stark dieses Gesetz zum Tragen kommen wird. Förderungsgesuche können bis auf weiteres Herrn Direktor Guggenheim auf den Tisch gelegt werden.
Noch eine Bemerkung zu Herrn Grossrat Buchs: Mir ist bekannt, dass die Behandlung der Gesuche viel Zeit beansprucht. In diesem Zusammenhang verweise ich auf meine Antwort bei der Beratung des letzten Geschäftsberichtes und wiederhole: Mir fehlt es auf diesem Gebiet ganz einfach an Personal.

Präsident. Herr Würsten verlangt Diskussion. Ist der Rat damit einverstanden? Das scheint der Fall zu sein.

Würsten. Die Herren Interpellanten haben unter anderem von den Beamten und Funktionären gesprochen, welche diese Gesuche zu begutachten und zu bearbeiten haben. Das daure manchmal gar lange. Dazu erlaube ich mir nun doch eine Bemerkung, und ich will auch einen dieser Beamten mit Namen nennen, nämlich Herrn Krähenbühl (es ist nicht unser Kollege hier, sondern der Beamte bei der Volkswirtschaftsdirektion). Herrn Krähenbühl möchte ich bei dieser Gelegenheit herzlich gratulieren zur Art und Weise, wie er diese Gesuche entgegennimmt. Er stellt nämlich keine übertriebenen Anforderungen, zum Beispiel in dem Sinne, dass ein Architekt diese einfachen Änderungen zeichnen müsste; er begnügt sich vielmehr mit einer Skizze, die auch ein Neuntklässler anfertigen könnte. Es herrscht hier also kein Formalismus. Ich habe Herrn Krähenbühl schon mehrmals ein Kompliment machen dürfen für seine Art der Bearbeitung dieser Gesuche.

Im übrigen möchte ich die beiden Interpellanten in ihren Forderungen unterstützen und dem Herrn Volkswirtschaftsdirektor dafür danken, dass er sich dieser Fragen annehmen will.

Präsident. Die Interpellanten sind berechtigt, eine Erklärung abzugeben, ob sie von der Antwort befriedigt seien.

Rüegsegger. Ich bin befriedigt.

Buchs (Unterseen). Ich bin befriedigt.

Motion Aebi (Hellsau) – Hydrantensteuer

Wortlaut der Motion vom 5. Februar 1975

Für die Erhebung einer Hydrantensteuer schreibt Artikel 8 des Gesetzes über das Feuerwehrwesen und die Abwehr von Elementarschäden vom 6. Juli 1952 vor:
«Die Eigentümer von abgelegenen, vereinzelt oder in Gruppen stehenden Gebäuden, für welche die Gemeinden das Wasser zu Löschzwecken durch besondere Einrichtungen sichern müssen, können zu einem angemessenen Beitrag an die bezüglichen Kosten verpflichtet werden.»
Dieser Artikel macht aber keinen Unterschied, ob ein im Wirkungsbereich der Hydranten stehendes Gebäude an die Wasserversorgung der Gemeinde angeschlossn ist oder nicht. Währenddem von den angeschlossenen Liegenschaften Gebühren erhoben werden können, welche die Kosten der gesamten Wasserversorgung mit Einschluss der Löschbereitschaft decken, geniessen die nicht abgelegenen, der Wasserversorgung nicht angeschlossenen Gebäude einen Gratis-Feuerschutz.
Der Regierungsrat wird beauftragt, das Gesetz in dem Sinne zu ändern, dass von sämtlichen im Wirkungsbereich der Hydranten stehenden Gebäuden eine Gebühr erhoben werden kann.

(14 Mitunterzeichner)

Aebi (Hellsau). Meine Motion betrifft den Artikel 8 des Gesetzes über das Feuerwehrwesen und die Abwehr von Elementarschäden vom 6. Juli 1952. Aus diesem Wortlaut geht hervor, dass nur eine bestimmte Gruppe eines Dorfes zur Kasse gebeten wird, nämlich jene Leute, die durch das abgelegene Wohnen ohnehin benachteiligt sind. Wir müssen aber froh sein, wenn diese Gebiete überhaupt noch bewohnt werden. Bei Neu- und Umbauten macht man diesen Leuten beinahe undurchführbare Vorschriften in bezug auf den Feuerschutz, zum Beispiel Brandmauern, die bis über das Dach hinausgehen, oder sie müssen Löscheinrichtungen erstellen; auch wenn diese subventioniert werden, bleibt dem Eigentümer immer noch ein erheblicher Betrag zu bezahlen.
Wenn wir nun den Begriff «abgelegen» noch aus der Sicht der Wasserversorgung betrachten, stellen wir fest, dass das von Gemeinde zu Gemeinde sehr verschieden gelagert ist. Auch Artikel 8 des erwähnten Gesetzes umschreibt das nicht genau. Es kommt also einfach darauf an, von wo eine Gemeinde ihr Wasser bezieht, bzw. wo die Hauptleitung durchführt. Es ist also auch aus dieser Sicht schwierig, zu definieren, was als abgelegen gelte und was nicht.
In meiner Motion geht es nun nicht darum, mehr Steuern zu beziehen, sondern zur Hauptsache geht es mir darum, dass alle Leute in einer Gemeinde gleich behandelt werden. Es ist doch nicht richtig, wenn im geltenden Artikel 8 kein Unterschied gemacht wird zwischen Gebäuden, die der Wasserversorgung angeschlossen sind und jenen, die das nicht sind. Die angeschlossenen Gebäude – bzw. deren Eigentümer – bezahlen mit ihrem Wasserzins alle einen Beitrag ans gesamte Werk; einschliesslich Löschbereitschaft und Hydranten, die anderen geniessen quasi einen Gratis-Feuerschutz, ohne ans Ganze einen Beitrag zu leisten.

Ich danke dem Regierungsrat für die Bereitschaft, meine Motion entgegenzunehmen, und bitte den Rat, ihr ebenfalls zuzustimmen.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Artikel 8 des Feuerwehrgesetzes aus dem Jahre 1952 bestimmt in der Tat, dass die für die Sicherstellung des Löschschutzes nötigen Kosten nur ausnahmsweise auf die Eigentümer überwälzt werden können. Diese Bestimmung ist in einer Zeit erlassen

worden, da unter Ihnen vermutlich die Meinung vorherrschte, die Kosten für die Infrastruktur seien ausnahmslos durch die Steuereinnahmen zu decken. Diese Auffassung ist heute nicht mehr in allen Teilen haltbar; man glaubt beispielsweise, dass der Nutzniesser des Brandschutzes wenigstens anteilmässig sollte belangt werden können.
Das Feuerwehrgesetz ist in Revision und soll nach Durchführung der offiziellen Vernehmlassung dem Grossen Rat unterbreitet werden. Artikel 8 des Entwurfes ist im Sinne der Motion gestaltet worden. Bei einer Annahme der neugefassten Bestimmung wird dem Begehren des Herrn Grossrat Aebi also entsprochen, und der Regierungsrat ist deshalb bereit, die Motion entgegenzunehmen.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Postulat Barben – Lehrlingsturnen

Wortlaut des Postulates vom 5. Februar 1975

Gemäss der vom Volk angenommenen Verfassungsartikel 27^{quinquies} und dem Gesetz vom 17. März 1972, Artikel 3, sollten für die Lehrlinge obligatorische Turnstunden eingeführt werden. Die Ausführungsbestimmungen obliegen den Kantonen. Mit Ausnahmen von einigen Berufsmittelschulen, konnte diesen Bestimmungen nicht nachgelebt werden.
Die Gründe dazu sind: Zu wenig Turnhallen und zu wenig Turnlehrer. Zudem würde das für den Staat sehr grosse Mittel erfordern. Der Turn- und Sportunterricht könnte aber innerhalb der bestehenden sportlichen Vereine erfolgen.
Eine solche Lösung hätte verschiedene Vorteile. Kleinere Aufwendungen für Bund, Kanton und Gemeinden. Keine zusätzlichen Stunden, welche der eigentlichen Berufslehre abgehen. Für jeden die Gelegenheit, grössere körperliche Ertüchtigung zu erlangen.

(34 Mitunterzeichner)

Barben. Zunächst danke ich dafür, dass der Regierungsrat bereit ist, mein Postulat anzunehmen. Gemäss Bundesbeschluss sollte das Lehrlingsturnen bis 1982 überall eingeführt sein. Die Ausführungsbestimmungen obliegen aber den Kantonen. 1973 hat das Biga eine Wegleitung herausgegeben, die fünf verschiedene Unterrichtsmodelle enthält. Wie ist der Stand heute? An verschiedenen Schulen wurden Versuche unternommen, an anderen findet das Lehrlingsturnen bereits statt, wenn auch mit unterschiedlichem Erfolg. Ich habe mir sagen lassen, dass an gewissen Orten wegen der grossen Distanz zur Turnhalle für das eigentliche Turnen lediglich noch 20 bis 25 Minuten übrigbleiben, was natürlich sehr wenig ist.
Nehmen wir das Beispiel von Thun: Wollten wir dort das Lehrlingsturnen sofort einführen, würde das zwei bis drei neue Turnhallen erfordern. Könnten wir nun das Lehrlingsturnen in die Vereine verlegen, hätte das gewisse Vorteile. Zum einen könnten die Jungen jenen Sport wählen, der ihnen tatsächlich liegt; sie wären dadurch nicht gezwungen, irgendein Pflichtturnen zu absolvieren, sondern jenes, das sie selber wünschen.
Wir versuchen ferner, die Gewerbeschulen je länger je mehr zu regionalisieren. Nun war es doch bisher so, dass man die Lehrlinge einen Tag pro Woche nicht im Betrieb hatte, aber an vier Tagen waren sie da. Wenn wir nun beispielsweise in Thun einen Lehrling aus dem Oberland – aus Zweisimmen – haben, muss er nach Einführung des Lehrlingsturnens unter Umständen wegen dieser zweimal 45 Minuten Turnen einen halben Tag vom Betrieb wegbleiben. Das ist es, was ich im Postulat erwähnte: Es sollten nicht noch zusätzliche Stunden von der eigentlichen Lehrzeit beim Meister – die ohnehin schon kurz ist – wegfallen.
Ich habe versucht, diese Frage mit den wichtigsten Verbänden abzuklären, bzw. zu erfahren, wie sie sich dazu stellen würden, wenn sie nun solche Pflichtturner bzw. «Muss-Mitglieder» bekämen; denn bisher war der ganze Sportbetrieb ja freiwillig. Wenn ich auch nicht mit allen Verbänden Fühlung nehmen konnte, darf doch gesagt werden, dass wesentliche unter ihnen, wie der ETV, bereit wären, diese Aufgabe an die Hand zu nehmen. Ob sie das dann selbständig oder in Verbindung mit «Jugend und Sport» tun würden, ist noch offen.
Mir ist auch klar, dass es vielleicht nicht opportun ist, überall das Modell Nr. 5 einzuführen, das heisst den Unterricht in der Freizeit. Anderseits wäre es doch ein grosser Vorteil und eine Entlastung für den Staat, das heisst es käme sicher günstiger zu stehen. Ein weiterer Vorteil würde darin liegen, dass man nicht bis 1982 zu warten brauchte mit der sportlichen Ertüchtigung der Lehrlinge, sondern man könnte sofort damit beginnen oder doch sehr bald. Es würde sich dann auch zeigen, wer allenfalls keine Möglichkeit hat, diesen Unterricht am Wohn- bzw. Lehrort zu besuchen.
Ich bitte Sie, meinem Postulat zuzustimmen.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Bundesgesetz von 1972 erklärt den Turn- und Sportunterricht an Berufsschulen für obligatorisch. Darüber habe ich schon im Zusammenhang mit der Beantwortung der Motion Etique in der letzten Session gesprochen. Wie der Turnunterricht durchgeführt werden soll, muss erst noch auf Verordnungsstufe geregelt werden; da diese Verordnung aber immer noch nicht vorliegt, muss angenommen werden, es seien Komplikationen eingetreten.
Der Postulant ist nun der Meinung, man sollte das Lehrlingsturnen den Sportvereinen übertragen. In der Tat laufen zurzeit an 15 Berufsschulen sogenannte Versuchsmodelle; dabei wird unter anderem auch die vom Postulanten vorgeschlagene Lösung geprüft. In einem Zwischenbericht der Eidgenössischen Turn- und Sportschule Magglingen ist aber zu lesen, dass die Durchführung des Lehrlingsturnens ausserhalb der Berufsschulen besonders problematisch sein dürfte; auch bei einer Übertragung auf die Sportvereine bleibt die Verantwortung doch bei den Schulen. Je nach den Umständen müsste der Unterricht bei den Sportvereinen am Lehr-, Wohn- oder Schulort erfolgen. Für grössere Berufsschulen liegt die Schwierigkeit einer Zusammenarbeit mit den Vereinen aus dem ganzen Einzugsgebiet auf der Hand. Jedenfalls kann im Augenblick noch nicht abschliessend gesagt werden, ob die daraus resultierenden Aufwendungen für Bund, Kanton und Gemeinden gesamthaft kleiner wären, als bei einem zentralen, schuleigenen Turnunterricht. Der Turn- und Sportunterricht stellt eben auch einen Bestandteil des vertraglich und gesetzlich geregelten Lehrverhältnisses

dar und fällt grundsätzlich – jedenfalls im Moment – in die Arbeits- oder Berufsschulzeit des Lehrlings. Ob diese Forderung in Zusammenarbeit mit Sportvereinen erfüllt werden kann, ist noch offen. Wir nehmen an, dass nach Abschluss der Versuchsphase eine differenzierte Ausführungsbestimmung des Bundes erlassen wird, die mindestens in Einzelfällen eine Zusammenarbeit mit gut organisierten Sportvereinen – unter bestimmten Voraussetzungen natürlich – erlauben wird.
Nach Artikel 36 des kantonalen Gesetzes über die Berufsbildung regelt der Grosse Rat im Rahmen der Bundesgesetzgebung die turnerische und sportliche Betätigung der Lehrlinge durch Dekret. Sobald die erwähnte bundesrätliche Verordnung vorliegt, wird der Regierungsrat in der Lage sein, einen Dekretsentwurf auszuarbeiten und dem Grossen Rat vorzulegen. Die Vorschläge des Herrn Postulanten werden in jenem Zusammenhang gebührende Beachtung finden.
Gestützt auf diese Erwägungen sind wir bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Präsident. Die Regierung nimmt das Postulat an. Wird es aus der Mitte des Rates bestritten? Das ist nicht der Fall.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Interpellation Borter – Grundberufsausbildung: Schulgeld

Wortlaut der Interpellation vom 12. Februar 1975

Für Absolventen von Gymnasien, Seminarien, gewisser abschliessender Handelsschulen und Berufsschulen sowie einiger berufsvorbereitender Klassen haben die Eltern kein Schulgeld zu bezahlen.
Hingegen sind die Kosten für andere berufsbildende Schulen (Handelsschule auf privater Grundlage mit Abschluss, Arztgehilfinnenschulen usw.) voll und ganz durch die Eltern zu übernehmen. Es entstehen hier grosse Ungleichheiten.
Eine Übernahme des Schulgeldes für die Grundausbildung (zwei bis vier Jahre) für alle Jugendlichen, die einen Berufsabschluss anstreben, scheint angezeigt.
Die Höhe des zu übernehmenden Anteils des Schulgeldes könnte sich in dem Ausmass bewegen, wie es für andere Berufsausbildungsabsolventen in ähnlicher Kategorie von der öffentlichen Hand ausgelegt wird.
Die Aufteilung zwischen Kanton und Gemeinden wäre näher abzuklären.
Ich möchte die Ansicht des Regierungsrates zu dieser Frage vernehmen.

Borter. Schon meines Berufes wegen spricht immer wieder eine grosse Anzahl von Menschen bei mir vor, um solche Belange zu diskutieren, wie sie in meiner Interpellation unterbreitet werden. Deshalb habe ich meinen Vorstoss eingereicht. Wir besprechen dann jeweils auch die Frage von Stipendien, aber dieses Problem wird dennoch immer wieder angeschnitten.
Es ist festzuhalten, dass alle jene Eltern, deren Kinder für die Berufsbildung nicht den offiziellen Weg beschreiten können oder wollen, meistens sehr hohe Schulgelder zu entrichten haben; sehr oft müssen die jungen Leute dann auch noch auswärts wohnen. Das trifft mindestens für unsere Region zu. Hier ergibt sich eine grosse Ungleichheit, die von Jahr zu Jahr noch grösser wird, weil die Teuerung auch bei den Schulgeldern ansteigt. Wie Sie wissen, sind an gewissen Schulen keine Schulgelder zu bezahlen, wie zum Beispiel an den Gymnasien, den Seminarien, kaufmännischen und gewerblichen Berufsschulen usw. Wenn nun aber ein Jugendlicher nicht den Weg über eine solche Schule einschlägt, sondern sich entschliesst, zum Beispiel Arztgehilfin oder etwas Ähnliches zu werden, sei das nun in Bern, Neuenburg, Lausanne usw., werden an diese Ausbildung keine Beiträge entrichtet. Die Bezahlung der Schulgelder liegt dann ausschliesslich bei den Eltern.
Auch die Berufe, die an solchen Schulen erlernt werden, sind aber wichtig, auch für unsere Volkswirtschaft; es ist von Bedeutung, dass wir solche Berufsleute zur Verfügung haben. Dennoch habe ich niemals daran gedacht, dass die gesamten Ausbildungskosten übernommen werden sollten, aber jener Anteil, wie ihn alle anderen Jugendlichen im Kanton bekommen, wenn sie den «normalen» Weg der Ausbildung beschreiten. Hier besteht einfach eine Ungleichheit, wenn ohnehin bevorzugte Jugendliche bzw. deren Eltern entlastet werden.
Darum meine Frage in der Interpellation, wie sich die Regierung dazu stelle und ob hier ein gewisser Ausgleich geschaffen werden könnte, indem den Eltern solcher Schüler ein gewisser Teil der grossen Schulgelder zurückerstattet würde.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Borter hält fest, dass es immer noch Privatschulen mit dem Ziel einer Grund-Berufsbildung gebe, bei denen die Eltern voll für das Schulgeld aufkommen müssen. Um diese Ungleichheit zu mildern, sieht er für alle Jugendlichen, die einen Berufsabschluss anstreben, eine teilweise oder ganze Übernahme des Schulgeldes durch die öffentliche Hand vor. Damit wird zweifellos ein wichtiges bildungspolitisches Problem angeschnitten. Wir haben hier aber zwei Kategorien von Institutionen zu unterscheiden:

1. Auf der einen Seite haben wir Berufsschulen, anerkannte öffentliche oder gemeinnützige Handelsmittelschulen, Lehrwerkstätten, Techniken, Gymnasien und Seminarien, also Institutionen mit meistens öffentlich-rechtlichem Charakter. Sie verfügen über gesetzlich geordnete Bildungsprogramme und werden praktisch ganz durch die öffentliche Hand finanziert. Die Eltern bezahlen in der Regel kein oder nur ein kleines Schulgeld. Diese Institutionen erfassen die überwiegende Mehrheit der Jugendlichen.

2. Auf der andern Seite haben wir Institutionen privatrechtlicher Natur, wie private Handelsschulen, Maturitätsvorbereitungsinstitute usw., die ebenfalls ganz oder teilweise in Berufe einführen, deren Programme aber nicht unbedingt reglementiert sind oder einer behördlichen Genehmigung unterliegen. Ihr Betrieb wird von der öffentlichen Hand nicht oder nur in Ausnahmefällen mitfinanziert. Das Schulgeld der Eltern stellt die Haupteinnahmequelle dieser Institutionen dar. Wir anerkennen ihre Bedeutung, insbesondere als Ergänzung zu den staatlichen Einrichtungen, durchaus. Sie sind in der Regel flexibel und vermögen plötzlich auftretenden Bedürfnissen besser zu entsprechen; individuelle Wünsche können auch besser erfüllt werden. Damit füllen sie eine Lücke aus und ermöglichen vielen jun-

gen Leuten doch noch einen beruflichen und sozialen Aufstieg.
Nun liesse sich argumentieren: Wenn solche Schulen dem Staat schon eine ins Gewicht fallende Bildungsaufgabe abnehmen, wäre eine entsprechende Abgeltung am Platz. Der Staat ist dieser Argumentation in Einzelfällen bereits gefolgt. So leistet er an die Seminare Muristalden und Neue Mädchenschule Betriebskostenbeiträge. Ja, einige bernische Gemeinden – man darf wohl sagen: Agglomerationsgemeinden – übernehmen einen Teil der Schulgelder, wenn Kinder aus ihrer Gemeinde eine auswärtige Berufsausbildung an privaten Instituten absolvieren. Der Regierungsrat ist der Meinung, Kanton und Gemeinden sollten sich hier vorderhand nicht vermehrt engagieren, und zwar aus folgenden Gründen:

I. Das von Herrn Borter zur Diskussion gestellte Problem berührt zunächst die ganze Ausbildungskonzeption. Weil sowohl auf Bundes- wie auf Kantonsebene Arbeiten zur Ausgestalung eines Gesamtbildungskonzeptes im Gange sind, sollten wir bis zum Vorliegen dieser Ergebnisse keine zu waghalsigen Experimente durchführen.

II. Der Begriff der beruflichen Grundausbildung ist noch nicht definiert. Herr Borter begrenzt ihn auf zwei bis vier Jahre. Damit würden aber kürzere Ausbildungsgänge, wie zum Beispiel jener der Arztgehilfin, ausgeschlossen.

III. Der Staat hätte im Augenblick nicht das Geld dazu, denn das jährliche Schulgeld an solchen Schulen ist ganz beachtlich. So kostet zum Beispiel die Frauenschule Bern 1100 Franken, die Feusi-Schule Bern 4460 Franken, das Freie Gymnasium Bern 3850 Franken, der Physiotherapeutinnenkurs in der Insel 3680 Franken und der Vorbereitungskurs für die Meisterprüfung an der Technischen Fachschule Winterthur – 16 Wochen – 2300 Franken.

IV. Dazu kämen beachtliche administrative Umtriebe, die Frage des Lastenausgleichs und der Aufsicht. Ferner müsste die Angemessenheit und die Dauer der Grundausbildung geprüft und reglementiert werden.
Hingegen stehen wir nicht einfach vor dem Nichts. Wir können eine staatliche Beihilfe an die Ausbildung in privaten Institutionen in Form von Stipendien schon lange praktizieren; allerdings darf das Schulgeld laut Regierungsratsbeschluss aus dem Jahre 1962 in solchen Fällen nicht in den Stipendienbetrag einbezogen werden. Würde man jenen Regierungsratsbeschluss fallenlassen, könnte man vorab Härtefälle noch individueller untersuchen und zufriedenstellender regeln als bisher. Das administrative Instrumentarium ist jedenfalls bereits vorhanden. Öffentliche Mittel würden dann massvoller und kontrollierter in Anspruch genommen werden. Trotzdem hier die Türe also einen Spalt weit geöffnet wird, möchte ich betonen, dass der Regierungsrat das von Herrn Grossrat Borter aufgeworfene Problem mit Zurückhaltung behandeln wird.

Präsident. Der Herr Interpellant hat das Recht, eine Erklärung abzugeben, ob er von der Antwort befriedigt sei.

Borter. Ich bin teilweise befriedigt.

Präsident. Damit sind wir am Ende der Traktanden der Volkswirtschaftsdirektion; ich danke dem Herrn Volkswirtschaftsdirektor für seine Mitarbeit hier im Saal.

Zuzwil; ARA-Kanal Zuzwil–Jegenstorf; Verpflichtungskredit

Siehe Beilage Nr. 7, Seite 1

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Haudenschild, worauf der Kredit ohne Diskussion genehmigt wird.

Müra, Gemeindeverband für Müllverwertung und Abwasserreinigung Region Biel; Verpflichtungskredit

Siehe Nr. 7 der Beilagen, Seite 2

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Haudenschild, worauf der Kredit ohne Diskussion genehmigt wird.

Wohlen–J; Sammelkanal Wohlengraben–Kappelenfeld; Verpflichtungskredit

Siehe Beilage Nr. 7, Seite 2

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Haudenschild, worauf der Kredit ohne Diskussion genehmigt wird.

Wahlern–J; Sammelkanal Schwarzenburg–Schwarzwasserbrücke, Teilstück Feldmoos–Neuhaus; Verpflichtungskredit

Siehe Beilage Nr. 7, Seite 2

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Haudenschild, worauf der Kredit ohne Diskussion genehmigt wird.

Kirchlindach und Meikirch–J; Sammelkanal Bad Heimenhaus–Hubel; Verpflichtungskredit

Siehe Beilage Nr. 7, Seite 2; französische Beilage Seite 3

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Haudenschild, worauf der Kredit ohne Diskussion genehmigt wird.

ARA-Verband Haut-Vallon de St-Imier (SESE)–J; Kläranlage; Verpflichtungskredit

ARA-Verband Haut-Vallon de St-Imier (SESE)–J; Regionale Sammelkanäle; Verpflichtungskredit

Siehe Beilage Nr. 7, Seiten 3 und 5;
französische Beilage Seiten 3 und 6

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Stähli (Tramelan), worauf beide Kredite ohne Diskussion genehmigt werden.

ARA Twann-Ligerz-Tüscherz/Alfermée-J; Abwasserreinigungsanlage mit den dazugehörenden Pumpwerken und Regenklärbecken; Verpflichtungskredit

Siehe Beilage Nr. 7, Seite 3; französische Beilage Seite 4

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Stähli (Tramelan), worauf der Kredit ohne Diskussion genehmigt wird.

Grellingen-J; Hauptsammelkanal (Fortsetzungsarbeiten); Verpflichtungskredit

Siehe Beilage Nr. 7, Seite 4

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Stähli (Tramelan), worauf der Kredit ohne Diskussion genehmigt wird.

SECOR-J; ARA-Verband Orval-Kläranlage Court; Verpflichtungskredit

Siehe Beilage Nr. 7, Seite 4; französische Beilage Seite 5

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Stähli (Tramelan), worauf der Kredit ohne Diskussion genehmigt wird.

Amsoldingen-J; Kanalisation Glütschbach-Türli; Verpflichtungskredit

Siehe Beilage Nr. 7, Seite 5;
französische Beilage Seiten 5/6

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Casetti, worauf der Kredit ohne Diskussion genehmigt wird.

Burgergemeinde Leuzigen; Ausbau der Wasserversorgung; Verpflichtungskredit

Siehe Beilage Nr. 7, Seite 5; französische Beilage Seite 6

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Casetti, worauf der Kredit ohne Diskussion genehmigt wird.

Wasserverbund Region Bern AG; Aaretalwerk II, 1. Ausbauetappe; Verpflichtungskredit

Siehe Beilage Nr. 7, Seite 6; französische Beilage Seite 7

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Casetti, worauf dem Kredit ohne Diskussion zugestimmt wird.

Ringgenberg-J; Pumpwerk 2 Beundenstrasse, Druckleitung; Verpflichtungskredit

Siehe Beilage Nr. 7, Seite 7; französische Beilage Seite 8

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Casetti, worauf der Kredit ohne Diskussion genehmigt wird.

Spiez-J; Pumpstation Faulensee inkl. Druckleitung; Verpflichtungskredit

Siehe Beilage Nr. 7, Seite 7; französische Beilage Seite 8

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Casetti, worauf der Kredit ohne Diskussion genehmigt wird.

Wasserversorgungsgenossenschaft Unterlangenegg; Ausbau der Wasserversorgung; Verpflichtungskredit

Siehe Beilage Nr. 7, Seite 7; französische Beilage Seite 9

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Casetti, worauf der Kredit ohne Diskussion genehmigt wird.

Grundwasser-Dargebotsstudien in der pleistocaenen Schotterterrasse Attiswil-Niederbipp 1975 - 1978; Verpflichtungskredit

Siehe Beilage Nr. 7, Seite 8; französische Beilage Seite 9

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Staender, worauf der Kredit ohne Diskussion genehmigt wird.

Hasliberg-J; Kanalisation Hohfluh; Verpflichtungskredit

Siehe Beilage Nr. 7, Seite 8;
französische Beilage Seiten 9/10

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Staender, worauf der Kredit ohne Diskussion genehmigt wird.

Vereinigte Bern-Worb-Bahnen (VBW); Kantonsbeitrag für teuerungsbedingte Mehrkosten des technischen Erneuerungsprogrammes 1971

Siehe Beilage Nr. 7, Seite 8;
französische Beilage Seite 10

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Staender, worauf der Kredit ohne Diskussion genehmigt wird.

Schluss der Sitzung um 15.25 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Sechste Sitzung

Montag, 12. Mai 1975, 14 Uhr

Vorsitzender: Präsident Kurt *Meyer*

Anwesend sind 191 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren und Damen Bhend, Bigler (Bern), Casetti, Christen O. W., Gsell, Hächler, Frau Kretz, Stettler, Weber (Ins).

Motion Katz – Kampf gegen die Energieverschwendung (Wärmeisolation von Gebäuden)

Texte de la motion du 5 novembre 1974

Une prise de position du professeur Jean Rossel de l'Université de Neuchâtel, vice-président de la Commission fédérale de contrôle de la radioactivité, inspire la réflexion. Il met en exergue les dangers des réacteurs à fission dans les centrales nucléaires et déclare notamment:
«Une sévère politique officielle de rationnalisation de la consommation d'énergie est la seule solution vraiment réaliste à court terme. Dans un délai de dix ans, la crise de l'énergie serait en mesure d'être surmontée par la mise en œuvre de sources nouvelles comme l'hydrogène et l'utilisation directe de l'énergie solaire, par exemple, qui sont les solutions d'avenir.
Un seul chiffre suffira à illustrer ces possibilités de limitation dans la course à l'énergie: une économie de 50 % sur 'énergie de chauffage peut s'obtenir en améliorant l'isolation thermique des habitations, ce qui en Suisse représente une économie de 25 % dans la consommation totale d'énergie, ceci avec un investissement que les spécialistes du chauffage ont estimé raisonnable (2 à 3 % du prix d'une maison familiale).»
Je sais que certains spécialistes estiment ces chiffres exagérés, mais ils ne contestent pas la grande économie réalisable. Ces affirmations, doublées du message du Conseil fédéral ayant trait au rationnement de l'électricité, excluent l'attentisme et imposent une analyse des mesures à prendre.

Je demande donc au gouvernement:

1) de procéder sans tarder à une étude suivie d'une vaste information tendant à encourager l'isolation thermique dans les constructions existantes;
2) de fixer des prescriptions allant dans ce sens pour les constructions nouvelles;
3) de prévoir éventuellement des facilités d'ordre technique ou économique pour atteindre ces objectifs.

(56 cosignataires)

Katz. Le long travail d'étude qu'a exigé cette motion à été pour moi une succession d'étonnements. Si, dans le texte de ma motion, je ne mentionne que le professeur Jean Rossel, de Neuchâtel, je pourrais aujourd'hui ajouter des noms prestigieux de toutes les régions de Suisse. Tous sont d'accord: il est absolument évident que certaines dispositions doublées d'une information émanant d'une autorité telle qu'un gouvernement cantonal permettraient à chacun de réaliser des économies importantes et à la communauté cantonale de voir certains chiffres dangereux fondre comme neige au soleil.
Lorsqu'on examine la répartition des sources d'énergie en Suisse, on obtient les données suivantes: gaz, charbon et bois 5 %, électricité 15 %, pétrole et dérivés 80 %. Je ne m'attarderai pas sur le gaz, le charbon et le bois, encore que les gazoducs ont ouvert des perspectives nouvelles à diverses régions du canton. Quant au charbon et au bois, ils peuvent être appelés à jouer un certain rôle dans les centrales de chauffage à distance.
J'aborderai donc l'électricité pour vous donner quelques faits et quelques chiffres:
En 1973, pour la seule ville de Zurich, on évalue à dix millions de francs le gaspillage de l'énergie électrique. C'est le chauffage, et cela est valable non seulement pour l'électricité, mais aussi pour le mazout, qui est le grand consommateur d'énergie puisqu'on compte qu'en Suisse, il engloutit les $^2/_3$ du total.
La lumière, pour sa part, n'absorbe que très peu d'énergie, contrairement à ce que certains croient encore. Mais évidemment, ce n'est pas une raison pour la laisser allumée dans les chambres et les corridors où il n'y a personne. Et l'addition de ce gaspillage-là n'est pas à dédaigner non plus.
L'énergie se dépense en quantité pour le chauffage d'appartements et d'autres locaux, pour la cuisson, la production d'eau chaude; la climatisation et, par exemple, les rideaux d'air chaud et les terrasses chauffées, encore que rares, sont de très gros consommateurs.
Pour entrer dans le vif du sujet, je suis à même d'affirmer aujourd'hui qu'en abaissant de 22 à 20° la température d'un appartement ou d'une maison, il serait possible d'économiser 15 % de l'énergie, donc de la dépense. Sans compter que cette opération se ferait avec la bénédiction du corps médical, qui estime que nos habitations et nos bureaux sont trop chauffés. Il n'est pas bien difficile de s'habiller un peu plus pour réaliser une telle épargne.
Une modulation du chauffage dans les pièces d'un logis, dans les bureaux, les magasins, c'est-à-dire un réglage de la température selon l'occupation des locaux, serait également une mesure très efficace, renforcée encore par le simple fait de fermer les portes et de se servir de petits radiateurs d'appoint.
L'emploi de l'électricité de nuit, meilleur marché et surtout perdue à 100 % si elle n'est pas utilisée, demande aussi la réflexion. Des boilers plus grands, par exemple, permettraient à chacun de chauffer la totalité de son eau pendant la nuit.
Et puis, il s'agirait de développer les centrales de chauffage à distance puisque, sur ce point, tous les experts sont d'accord; c'est une source d'économie d'au moins 20 %. Les usines d'incinération des ordures produisent une chaleur telle qu'elles seraient à même de chauffer des quartiers, voire des localités entières. Et ces faits sont confirmés par des expériences favorables dans diverses villes européennes.
Si l'architecture moderne fait largement usage de larges baies vitrées, nous devons être conscients que ce mode de faire implique une dilapidation de chaleur en hiver, particulièrement la nuit, et une amplification des vibrations chaudes en été.
Quant à la climatisation, il faut en réserver l'usage pour les immeubles qu'on doit défendre contre le bruit et la pollution. De plus, là où elle est installée, un emploi rationnel débouche sur une notable économie d'énergie.

Au risque de vous faire sourire, je me suis laissé dire par des spécialistes que le bon vieux ventilateur de plafond omniprésent dans les films exotiques de notre jeunesse est une solution valable, efficace et parcimonieuse.
Parlons un peu des escaliers roulants si voraces, ou encore des ascenseurs. Descendre à pied est de toute façon un excellent exercice et pourquoi ne pas prendre l'habitude aussi d'emprunter l'escalier pour monter? Je serai indulgent pour ceux qui habitent un 18e étage.
Les congélateurs, si on les estime nécessaires, peuvent marcher à moindres frais. Il suffit par exemple de les recouvrir d'un simple couvercle transparent en matière plastique et de contrôler (si ce n'est pas automatique) la formation de glace qui, en isolant, est source de gaspillage.
Dans les cuisines, notamment les grandes, veiller à ce que les plaques chauffantes soient en ordre. Et pourquoi ne pas profiter de la chaleur de la plaque pour chauffer deux casseroles à la suite au lieu d'en même temps. Détail amusant, des fonds de casseroles bombés causent une grande déperdition de chaleur. Vivent les fonds de casserole plats!
L'action des fours auto-nettoyants engloutit beaucoup d'énergie, il ne faudrait pas la mettre en marche pour un oui ou un non. Quant aux lave-vaisselle, le cas est clair: un lavage la machine à moitié pleine consomme exactement autant d'énergie qu'un lavage à plein. Pourquoi ne pas disposer d'un peu plus de vaisselle et s'en servir à bon escient?
Dans le domaine de l'électricité, j'aimerais vous citer encore deux cas concrets:
Une grande entreprise de la région zurichoise était sur le point d'installer un chauffage électrique sur la rampe d'accès de son garage. Cela aurait entraîné une consommation de 1000 Kw par heure, soit environ 140 francs par heure, alors qu'un homme muni d'une bonne pelle enlevait certainement aussi bien la neige à raison de 12 à 16 francs par heure.
Autre histoire: la direction du snack-bar d'un centre d'achat était très étonnée du montant élevé des factures des services industriels. Une enquête a très vite résolu l'énigme: messieurs les cuisiniers enclenchaient les plaques dès leur arrivée à 7 h. pour être sûrs qu'elles soient prêtes pour midi!
Dans le domaine de la construction, le champ est encore plus vaste. L'économie commence très tôt puisque des données comme l'orientation du bâtiment par rapport au vent et à l'ensoleillement, le format des fenêtres, la réduction des pertes de chaleur par l'élimination des ponts thermiques, l'étude sérieuse des conditions de température jouent un grand rôle.
Les pertes de chaleur par le toit et par le cave sont particulièrement importantes, principalement pour les maisons de un à quatre ou cinq étages. La réponse est connue: isolation thermique.
Une bonne isolation permet d'obtenir des économies proprement incroyables. Je vous citerai un exemple. Une étude sérieuse effectuée en 1974 donne les chiffres suivants: Maison familiale de 180 000 francs mal isolée, coût du chauffage 2850 francs, la même maison mais bien isolée et ayant coûté 183 000 francs, coût du chauffage 1570 francs, soit une économie de 1280 francs ou 45 %.
Une autre étude révèle un gaspillage, évitable, de 524 millions de francs, en raison de la mauvaise isolation des constructions en Suisse, dont 190 millions proviennent d'une mauvaise isolation. Lorsqu'on sait que dans notre balance commerciale, les produits du pétrole pèsent pour 3 milliards 350 millions de francs, on conviendra qu'il faut faire quelque chose.
Je conviens que la domestication de l'énergie solaire n'est pas encore tout à fait au point, mais les progrès sont très marquants et il s'agit de les encourager et de s'intéresser à cette source d'énergie.
Les raisons sont nombreuses qui militent en faveur d'une bonne isolation thermique, les tuyaux qui chauffent inutilement corridors, sous-sol ou garage entraînent jusqu'à 10 % de déperdition de chaleur.
Le contrôle des brûleurs à mazout serait une très bonne mesure. Nous n'avons pas hésité à rendre la visite du ramoneur obligatoire. Alors, soyons conséquents!
Il faut isoler au maximum les fenêtres et surtout isoler mieux toits et façades des immeubles. Dans bien des cas, un mari bricoleur, comme dit la chanson, peut exécuter beaucoup de choses lui-même.
D'après la «Technische Rundschau», il est possible, jusqu'en l'an 2000, de réduire de 50 % la consommation d'énergie pour le chauffage et l'eau en adoptant certaines règles élémentaires:

- Seule une maison bien isolée est un bon investissement
- Un brûleur de qualité économise le mazout et réduit largement la pollution
- L'installation de centrales de chauffage à distance doit bénéficier de la même priorité que le réseau routier
- Il faut apprendre à régler individuellement le chauffage de chaque chambre
- L'eau froide ne lave pas moins bien que l'eau chaude.

Et j'ajouterai pour ma part une mesure simple et facile, une bonne arme contre le gaspillage: que la Confédération instaure donc l'heure d'été. Ce n'est pas une panacée, mais une bonne affaire, puisqu'il suffit de manipuler deux fois par an la couronne de sa montre pour réaliser une épargne substantielle.
En conclusion, j'en reviens à mes propositions. De tous côtés, on demande que l'Etat intervienne pour donner au public, par le truchement des communes et des mass media, un maximum d'informations sur la lutte contre le gaspillage d'énergie. Il est donc indiqué que le département de l'énergie diffuse régulièrement informations et communiqués ayant trait à l'économie.
Quant aux prescriptions que je demande d'appliquer, je rappellerai que dans les pays scandinaves, les crédits de construction dépendent d'une bonne isolation thermique. En Suisse, divers cantons ont ou sont en train de fixer des réglementations sévères à l'image de Bâle-Ville et Bâle-Campagne notamment.
Cette mesure figure sous chiffre 3, qui est malheureusement refusé par le Gouvernement. Peut-être est-ce parce que ma formulation n'a pas été assez précise. Je ne demandais pas l'octroi de subventions cantonales, mais l'institution de mesures. L'obligation faite au maître de l'ouvrage de respecter certaines normes et d'y subordonner l'octroi du crédit hypothécaire me semblerait un excellent moyen.
Si les sociétés électriques de Neuchâtel, Genève et Vaud, par exemple, ne concèdent le chauffage électrique que si des normes précises d'isolation sont observées, dans le canton de Berne, il ne s'agit que de recommandations des Forces Motrices Bernoises. Or, on sait l'efficacité des recommandations puisque même

pour certaines constructions cantonales, on n'a pas tenu compte de ces recommandations.
Quant aux facilités d'ordre technique et économique, les moyens sont divers et je regrette que ce point de ma motion soit rejeté.
Le législateur doit agir aujourd'hui pour lutter contre un gaspillage d'énergie qui est néfaste pour tous et notamment pour un canton qui compte plus d'un million d'habitants. Lorsqu'on sait que la lutte contre le gaspillage d'énergie est simultanément une arme efficace contre la pollution, on ne peut que s'en réjouir.

Huber, directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique, rapporteur du Conseil-exécutif. Le motionnaire a soulevé un problème d'actualité extrêmement important et qui appelle une solution extrêmement urgente, elle aussi: celui de la lutte contre le gaspillage de l'énergie, à laquelle nous nous devons tous de participer.
Le Conseil-exécutif accepte les deux premiers points de la motion mais ne peut accepter le troisième. Me conformant au règlement du Grand Conseil, je vous exposerai le plus brièvement possible la position du Gouvernement à l'égard du problème soulevé par le motionnaire.
M. le député Katz demande une étude sur les possibilités d'isolation thermique des constructions existantes, suivie d'une information du public.
L'Etablissement fédéral d'étude des matériaux et l'Office fédéral de la protection de l'environnement sont d'avis qu'une isolation thermique appropriée permet une économie de 20 % et plus d'énergie (huile de chauffage, gaz et électricité).
De son côté, la Société suisse des architectes et des ingénieurs a organisé un concours d'idées portant sur l'économie d'énergie ménagère dans les habitations.
L'Office fédéral de la protection de l'environnement et la presse spécialisée informent régulièrement les autorités et le grand public sur les possibilités d'application de solutions économiques.
Actuellement déjà, des matériaux tels que fibres de verre, plaques en matière synthétique, tapis de coco etc. sont offerts sur le marché; ils permettent une isolation très poussée. Le meilleur isolant reste cependant la brique.
Les gens du bâtiment sont par ailleurs informés, par les expositions permanentes en la matière (la Foire de la construction de Berne, par exemple). Lorsque les résultats des recherches officielles concernant l'isolation thermique seront à disposition, notre office d'information renseignera la population. Les autorités communales responsables de la construction devraient également être à même de fournir des renseignements.
Les bases légales permettant de fixer des prescriptions n'existent pas encore. Le canton est donc compétent aussi longtemps que la Confédération n'aura pas légiféré en la matière. Comme il s'écoulera probablement un laps de temps assez long avant que la loi sur la protection de l'environnement soit créée et que les dispositions d'exécution soient mises en vigueur, l'élaboration de prescriptions cantonales minimales serait justifiée. Il conviendra cependant d'observer une certaine retenue afin que, plus tard, il n'y ait pas disparité avec la législation fédérale.
Enfin, le motionnaire demande que des facilités d'ordre technique et économique soient accordées en vue d'atteindre ces objectifs. En France, les dépenses occasionnées par l'isolation thermique de bâtiments peuvent, jusqu'à un certain point, être déduites de l'impôt. Les bases légales nous manquent qui nous permettraient d'accorder de tels allégements. En tout cas, il ne saurait être question que la Confédération ou le canton accordent des subventions pour frais occasionnés par l'isolation thermique de bâtiments existants.
Le Conseil-exécutif accepte les deux premiers points de la motion et refuse le troisième point.

Hr. **Vorsitzender.** Der Motionär ist einverstanden, dass man die Motion aufteilt.

Abstimmung

Für Annahme der Ziffern 1 und 2 der Motion ..... Grosse Mehrheit

Für Annahme der Ziffer 3 der Motion: Minderheit
Dagegen ..... Grosse Mehrheit

Präsident. Herr Zwygart stellt einen Ordnungsantrag.

Zwygart. Ich beantrage, die Motion Schneider (Bern), Atomkraftwerk Graben, und die Interpellation Schneider (Bern), betreffend Baubewilligungsverfahren für das Atomkraftwerk Graben, gemeinsam zu behandeln.

Huber, directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique, rapporteur du Conseil-exécutif. Il s'agit là d'une innovation en matière de procédure. Elle ne revêt peut-être pas une grande importance, mais elle pourrait donner lieu à confusion et constituer un précédent auquel on ne manquerait pas de se référer à l'occasion.
Depuis assez longtemps, il est d'usage que nous traitions d'abord les motions, puis les postulats, puis les interpellations. S'il est donné suite à la proposition qui vous est faite, il faudra sauter le postulat de M. Michel. La décision appartient au Grand Conseil. Cependant, je doute personnellement qu'il soit opportun de modifier notre manière de traiter les motions, postulats et interpellations.

Abstimmung

Für den Ordnungsantrag Zwygart ..... 69 Stimmen
Dagegen ..... 36 Stimmen

Motion Schneider (Bern) – Atomkraftwerk Graben

Interpellation Schneider (Bern) – Baubewilligungsverfahren für das Atomkraftwerk Graben

Wortlaut der Motion vom 21. November 1974

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Einfluss des Staates Bern, des Hauptaktionärs der BKW AG, geltend zu machen, damit in Graben vom Bau des geplanten Atomkraftwerkes der BKW AG abgesehen wird.

Wortlaut der Interpellation vom 11. November 1974

Gegen das Projekt eines Atomkraftwerkes der BKW AG in Graben ist seit Bekanntwerden verschiedentlich Opposition gemacht worden.

Zu erwähnen sind vor allem die Petition des Naturschutzvereins Oberaargau an den Bundesrat, Einsprachen und Rechtsverwahrungen von Gemeinden, Verbänden und Einzelpersonen und einzelne Vorstösse im Grossen Rat des Kantons Bern seit 1972. Anlässlich der kantonalen Abstimmung zur Beteiligung des Kantons Bern an der Kapitalerhöhung der BKW AG ist seitens des Schweizerischen Widerstandskomitees gegen den unverantwortlichen A-Werk-Bau (SWK), des Komitees gegen das A-Werk Graben und der POCH Bern gegen die Atomenergiepolitik der BKW speziell im Hinblick auf das Graben-Projekt Opposition gemacht worden.

Wachsende Teile der Bevölkerung sind über den Bau von A-Werken beunruhigt. Die Pannen der Reaktoren in den USA, der Beschluss der Britischen Regierung, keine Reaktoren mehr zu kaufen vom Typ wie sie auch in der Schweiz geplant sind, aber auch die Feststellung des Bundesrates, dass der Bund nicht über genügend ausgewiesene Fachleute verfügt und in Zukunft auch nicht verfügen könne, um die Erfordernisse der Sicherheit der geplanten A-Werke gewährleisten zu können, haben die berechtigten Fragezeichen hinter den von den Energiemonopolen geplanten A-Werkbau verstärkt und haben die Beschwörer der absoluten Betriebssicherheit und Harmlosigkeit der A-Werke in arge Verlegenheit gebracht. Dazu kommt der Appell der «Regionalkonferenz der Regierungen der Nordwestschweiz», der auch der Kanton Bern angehört, an den Bundesrat vom 14. Juni 1974. Daraus zitieren wir folgendes

«Teile unserer Bevölkerung in der Nordwestschweiz sind äusserst beunruhigt über den Bau von Atomkraftwerken. Die Befürchtungen betreffen mögliche Emissionen und Pannen im Sicherheitssystem und beim Transport und bei der Lagerung von Brennstoff und Atommüll; sie betreffen ferner die thermische Belastung der Atmosphäre durch Kühltürme. Das zersplitterte Bewilligungsverfahren mit zahlreichen Rechtsinstanzen, die alle nur in ihrem Bereich zuständig sind, wird als Mangel empfunden, ebenso die erschwerte Möglichkeit demokratischer Einwirkung. Wohl am stärksten wird im „Zeitalter der Landesplanung" und im Vorfeld der Diskussion um das Umweltschutzgesetz das völlige Fehlen eines Gesamtkonzeptes bedauert.» Im Appell wird auch erwähnt, dass die Standesinitiativen der Kantone Basel-Land und Aargau und jene von Basel-Stadt, die einen Baustopp der A-Werke bis zum Vorliegen eines Gesamtkonzeptes verlangt, beim Bund bisher auf eine «Mauer des Schweigens» gestossen seien. Es wird verlangt, dass die Standesinitiativen dringlich behandelt werden und ein umfassender Bericht des Bundesrates erstellt wird.

Soviel bekannt ist, läuft gegenwärtig das Baubewilligungsverfahren für das A-Werk-Projekt Graben. Das Einspracheverfahren soll abgeschlossen sein. Die Bevölkerung des Kantons Bern ist bisher über das Projekt Graben und über die laufenden Verfahren kaum informiert worden.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Was ist das Ergebnis der Einspracheverhandlungen im Zusammenhang mit dem geplanten A-Werk Graben?
2. Wie weit steht das Baubewilligungsverfahren?
3. Wie steht der Regierungsrat zur wachsenden Opposition der Bevölkerung gegenüber dem geplanten A-Werk Graben?
4. Was denkt der Regierungsrat über die obenerwähnten Punkte in dem von ihm unterzeichneten Appell an den Bundesrat?
5. Was waren die speziellen Gründe im Kanton Bern, die ihn den erwähnten Appell unterschreiben liessen?
6. Wie verhalten sich die erwähnten Aussagen des Appells zu dem laufenden Baubewilligungsverfahren für das geplante A-Werk Graben?
7. Wäre der Regierungsrat allenfalls bereit, bis zum Vorliegen des von ihm geforderten Gesamtkonzeptes auf Bundesebene, seinen Einfluss für einen Baustopp des A-Werkes Graben geltend zu machen?

Präsident. Das Wort hat Herr Schneider zur Begründung der Motion und der Interpellation.

Schneider (Bern). Ich habe meine Motion im Herbst des letzten Jahres eingereicht. Die Aktualität, die sie durch die Volksbewegung in Kaiseraugst erhalten hat, war also nicht direkt beabsichtigt. Es liegt aber an der Logik der Sache, dass das Problem des massierten A-Werkbaus immer breitere Kreise zieht. Man kann froh sein, dass die Sorge um den aktuellen A-Werkbau in der schweizerischen Bevölkerung ein solches Ausmass angenommen hat. Man kann jetzt nicht einfach mehr sagen, es handle sich um einige wenige weltfremde «Spinner» oder linke Maschinenstürmer. – Vor wenigen Jahren wäre ich hier noch auf aussichtlos verlorenem Posten gestanden. Die Gegenargumente der Befürworter des A-Werkbaus sind aber in der Zwischenzeit praktisch restlos ins Wanken geraten. Das haben die vielen publizierten Stellungnahmen in den letzten Wochen gezeigt. Das haben auch verschiedene Verlautbarungen bis weit hinauf in die Bundesverwaltung klar gemacht. Wir sind an einem Punkt angelangt, wo sich vernünftigerweise jeder zugestehen muss, dass die ganze Sache neu überdacht werden muss. – Viele sperren sich heute noch zuzugeben, dass sie in etwas hineingeschlittert sind, dessen Folgen sie ursprünglich nicht absehen konnten. Ehrlicherweise muss aber jeder zugeben, dass ihm die Entscheidungsgrundlagen für die schwerwiegenden Entscheide für den massierten A-Werkbau fehlten, und zudem hat gar keine demokratische Diskussion, geschweige denn ein Volksentscheid in einer so wichtigen Angelegenheit stattgefunden. Nur einige wenige im energiewirtschaftlichen Lobby haben offenbar von Anfang an gewusst, was sie wollten, jedoch nicht mit einer solchen landesweiten Opposition gerechnet. Es ist deshalb eine Anmassung, angesichts dieser Situation die berechtigte, wachsende Besorgnis der Bevölkerung als Hysterie abzuqualifizieren. Von dieser Position ist inzwischen auch die NZZ abgekommen.

Ich möchte nun speziell auf die Opposition gegen das A-Werk Graben eingehen. Ich erwähne den Naturschutzverein Oberaargau, der vor zwei Jahren eine Petition mit 12 000 Unterschriften an den Bundesrat gerichtet hat, an der er sich gegen den Standort des geplanten A-Werks wendet. Er wies darauf hin, dass der Raum Graben/Berken Kern einer zukünftigen Naturschutzzone darstelle und, ich möchte beifügen, Teil einer wunderbaren Landschaft ist, die es als Erho-

lungsraum unserer werktätigen Bevölkerung unbedingt zu erhalten gilt.
Die Petition wurde schubladisiert. Der Verein für Volksgesundheit in Langenthal hat wegen der zu erwartenden extremen Nebelbildung in einer ohnehin starken Nebelzone opponiert. Ich erwähne weiter die Vielzahl von Einsprachen und Rechtsverwahrungen von Gemeinden und Einzelpersonen (es sollen über 300 sein). Wenn die Gemeindebehörden um Graben herum ihre Position, offensichtlich angesichts eines gewissen Steuerbratens, festgelegt haben, muss hier festgestellt werden, dass nie irgendwo eine beschlussfassende Gemeindeversammlung stattgefunden hat, ausser Versammlungen, in denen die Bevölkerung über vollendete Tatsachen informiert wurde. Ich erwähne weiter eine Motion vom Jahre 1972, die die Volksabstimmung über den Bau von A-Werken verlangte. Sie wurde hier abgelehnt. In einem Vorstoss des jetzigen Grossratspräsidenten wurde die Regierung aufgefordert, zum Petitionstext des Naturschutzvereins Stellung zu beziehen. In der Begründung hielt der Motionär fest «dass das geplante Atomkraftwerk in Graben weder den geforderten landesplanerischen Voraussetzungen noch den Absichten der Regionalplanung noch den wirtschaftlichen Gegebenheiten entspricht». Im September 1973 wurde ein Vorstoss auf Verzicht des Baus des A-Werks Graben mit zum Teil nicht stichhaltigen und zum Teil in der Zwischenzeit überholten energiepolitischen Argumenten abgelehnt.
Ich erwähne weiter die bernische Volksabstimmung vom 20. Oktober 1974 über die Beteiligung des Kantons Bern an der Kapitalerhöhung der BKW AG. Die unerwartet hohe Gegnerschaft hat einen grossen Teil ihrer Herkunft nach einhelligen Pressekommentaren in der Ablehnung der Beteiligung der BKW an verschiedenen ausserkantonalen A-Werken und in der Ablehnung des A-Werks Graben. Die Abstimmungsergebnisse nach Amtsbezirken bestätigt dies.
In jüngster Zeit hat die Opposition, ermutigt durch die Ereignisse in Kaiseraugst, unter der Bevölkerung um Graben wieder Auftrieb erhalten und ist im Zug, breitere Kreise zu erfassen. Dies ist zweifellos auf die Veröffentlichung und landesweite Verbreitung von grundlegenden Fragezeichen zurückzuführen. Wer sich Illusionen machen möchte über die Zusammensetzung der Opposition gegen Graben, möge einmal die Regien besuchen. Wenn bisher die BKW feststellte, dass im Kanton Bern die Opposition schwach sei, so ist sie ihrer Sache für die Zukunft offenbar nicht mehr ganz so sicher. Denn wieso hat sie kürzlich das Gelände in Graben mit einem starken Gitterzaun abgeriegelt und lässt es nachts mit Scheinwerfern und Hunden bewachen?

Soweit zur bisherigen Opposition. Sie herunterzuspielen wäre ein Hohn gegenüber der Bevölkerung. Wenn die Opposition im Kanton Bern in der Vergangenheit nicht grössere Dimensionen erlangt hat, ist das zweifellos nicht nur, aber auch auf die Informationspolitik der BKW und auch der Behörden zurückzuführen. Die Bauern, z. B. die, denen man vor einiger Zeit das Gelände abkaufte, wurden erst nach dem Verkauf informiert, dass auf ihrem ehemaligen Gelände ein A-Werk gebaut werden soll.
Ich möchte nun noch auf einige grundlegende Aspekte zu reden kommen. Zu erwähnen wäre einmal das völlige Fehlen eines schweizerischen oder gar internationalen Gesamtkonzeptes im Raume der Länder, die es betrifft.

Die Regionalkonferenz der Regierungen der Nordwestschweiz, der ja bekanntlich auch der Berner Regierungsrat angehört, hat vor einiger Zeit einen Appell an den Bundesrat gerichtet, aus dem wir folgendes zitieren:
«Teile unserer Bevölkerung in der Nordwestschweiz sind äusserst beunruhigt über den Bau von Atomkraftwerken. Die Befürchtungen betreffen mögliche Emissionen und Pannen im Sicherheitssystem und beim Transport und bei der Lagerung von Brennstoff und Atommüll; sie betreffen ferner die thermische Belastung der Atmosphäre durch Kühltürme. Das zersplitterte Bewilligungsverfahren, mit zahlreichen Rechtsinstanzen, die alle nur in ihrem Bereich zuständig sind, wird als Mangel empfunden, ebenso die erschwerte Möglichkeit demokratischer Einwirkung. Wohl am stärksten wird im „Zeitalter der Landesplanung" und im Vorfeld der Diskussion um das Umweltschutzgesetz das völlige Fehlen eines Gesamtkonzeptes bedauert.»

Es wird darin auch erwähnt, dass die Standesinitiativen der Kantone Basel-Land und Aargau und jene von Basel-Stadt, die einen Baustopp der A-Werke bis zum Vorliegen eines Gesamtkonzeptes verlangen, beim Bund bisher auf eine «Mauer des Schweigens» gestossen seien. Es wird verlangt, dass die Standesinitiativen dringlich behandelt werden und ein umfassender Bericht des Bundesrates erstellt wird.
Diesem Appell an den Bundesrat hat sich die Berner Regierung angeschlossen. Über ein Konzept verfügt offensichtlich nur die Atomindustrie. Wir stehen heute vor der Tatsache, dass eine national und international verflochtene Energiewirtschaft auf engem geographischem Raum eine Vielzahl von äusserst umstrittenen A-Werkmodellen mit verbissenem Willen gegen grosse Teile der Bevölkerung durchboxen will. Diese Ballung spottet sogar den Bestimmungen der Atomenergiekommission der USA, die auch nicht gerade für ihre Umweltfreundlichkeit bekannt ist. Sie, die Energiemonopole, und nicht die Bevölkerung sind der Hauptinteressent an der Durchsetzung dieser lukrativen, durch die öffentliche Hand abgesicherten, langfristigen Aufträge. Dabei ist klar, dass der direkte Bau von bestehenden Modellen, auch wenn sie umstritten sind, kurzfristig mehr Profit garantiert als das Abwarten bis zur Entwicklung von neuen Energieträgern, wie etwa der Kernfusion. Ich möchte in diesem Zusammenhang festhalten, dass wir nicht gegen die Entwicklung von neuen Energieträgern sind. Ich bin für die volle Ausnützung des wissenschaftlich-technischen Fortschrittes. Ich meine jedoch, dass die Entwicklung der Produktivkräfte im Interesse derjenigen zu erfolgen hat, die den Reichtum des Landes schaffen und nicht auf deren Kosten.
Heute ist nicht widerlegt, dass der geplante A-Werkbau die Umwelt gefährdet. Heute besteht kein genügendes Sicherheitssystem für die Überwachung der A-Werke und die Lagerung des Atommülls. Heute würde die Finanzierung durch massive Strompreiserhöhungen zum Teil auf die Bevölkerung abgewälzt. Heute bedeutete der riesige Kapitalbedarf für die A-Werke eine Austrocknung des schweizerischen Kapitalmarktes, was die Zinsen in die Höhe treibt und damit die Inflation anheizt. Heute stehen speziell beim geplanten A-Werk Graben noch viele Fragen offen, welche die BKW zuerst noch beantworten müssten. Ich denke an die Abklärung der klimatischen Konsequenzen, die Sicherheitsfragen, vor allem an die Frage des Wachstums,

das als fiktive Grösse immer wieder angenommen wird und aus deren Prognose man eine Bedarfsprognose machte. Vor allem müssten die BKW auch sagen, wie sich das Argument der Stromknappheit gegenüber der Werbeaktion der BKW für Umstellung von Gas und Öl auf Elektroapparate, besonders auf Heizungen, verträgt. Aus all den erwähnten Gründen bitte ich Sie, der Motion zuzustimmen und zu veranlassen, dass vom Bau des geplanten A-Werkes Graben abgesehen wird und die ganze Angelegenheit neu aufgerollt wird.
Die Standortbewilligung und die generelle Baubewilligung sind zwar erteilt. Das Argument, es sei heute zu spät, trifft nach all den Erfahrungen mit Kaiseraugst nicht mehr zu. Die Vertreter der Bauern, des Kleingewerbes und vor allem auch der Arbeiter in diesem Saal sollten die Chance benützen einen mutigen Entscheid zu fällen. Der Sache einfach freien Lauf zu geben, wäre eine Verantwortungslosigkeit sondergleichen. Wenn es für einige Vertreter in diesem Saal schwer ist für meine Motion zu stimmen, weil sie aus linker Küche kommt, so bitte ich zu bedenken, dass es um das Wohl der Bevölkerung und um nichts anderes geht.

Präsident. Das Wort zur Beantwortung der Motion Schneider (Bern) hat Regierungsrat Huber.

Huber, directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique, rapporteur du Conseil-exécutif. En ce qui concerne le fond du problème, c'est-à-dire le danger que présentent les usines thermo-nucléaires, nous en sommes tous un peu réduits à affirmer sans pouvoir prouver. Les catastrophes que prévoient les adversaires des usines nucléaires ne se sont pas encore produites et nous espérons qu'elles ne se produiront jamais. Je ne veux pas pour autant en tirer la conclusion que les usines nucléaires présentent une sécurité parfaite, car la sécurité parfaite n'est pas de ce monde. Malgré toutes les mesures de sécurité qui sont prises, les trains peuvent dérailler, les avions peuvent tomber, des épidémies de peste peuvent se déclarer, des guerres peuvent éclater, qui entraînent des pertes de vies humaines. Notre vie ne tient jamais qu'à un fil.
Je vous apporterai quelques précisions et éclaircissements au sujet du problème soulevé par le motionnaire. Je ne le ferai pas en tant que spécialiste ni en connaisseur en matière de science thermo-nucléaire, parce que dans ce domaine, une demi-science est plus dangereuse que la simple ignorance.
Je rappelle tout d'abord une notion essentielle: le peuple suisse et les cantons ont adopté en votation populaire le 24 novembre 1957 une disposition constitutionnelle fédérale ainsi rédigée: 1) La législation sur l'énergie atomique est du domaine de la Confédération. 2) La Confédération édicte des prescriptions sur la protection contre les dangers des rayons ionisants. Le peuple a été consulté démocratiquement et il a donné pouvoir de décision à la Confédération. Il n'a pas fait usage de son droit de référendum contre la loi de 1959 et selon les effets de droit en vigueur dans notre pays, le peuple n'a plus qualité légale pour intervenir. De même, au regard du principe qui veut que le droit fédéral prime le droit cantonal, toute décision cantonale visant les centrales nucléaires ne pourrait être que caduque et anticonstitutionnelle. C'est dur mais c'est ainsi, et si on déviait de ces principes, on entrerait de plein-pied dans la confusion, le désordre, l'anarchie, l'absurde.
Une autre question est de savoir si, en 1957, le peuple disposait des informations nécessaires pour se déterminer en toute connaissance de cause. Il n'en demeure pas moins qu'aujourd'hui, la conception et les réalisations de notre politique énergétique restent du ressort de la Confédération.
M. Schneider a fait allusion au refus de soumettre au peuple le problème de la construction d'usines nucléaires dans le canton de Berne. Une chose est claire: le peuple ne peut plus s'exprimer à ce sujet. Par acquit de conscience, nous avons, il y a quelques années, demandé une consultation juridique aux professeurs de droit Hans Huber et Fritz Gygi, qui ont également abouti à la conclusion que cela n'était pas possible.
J'en viens maintenant à la motion de M. Schneider, qui demande que le Conseil-exécutif use de l'influence de l'Etat de Berne, actionnaire principal des Forces motrices bernoises S.A., afin que l'on renonce au projet de construction d'une centrale nucléaire à Graben. Le texte de la motion correspond assez exactement à celui de la motion Senn du 13 septembre 1973, qui a été repoussée le 7 novembre de la même année par une forte majorité du Grand Conseil.
Les motifs invoqués alors par le rapporteur du Conseil-exécutif et par les porte-parole des différents groupes qui s'opposaient à une cessation des travaux gardent aujourd'hui toute leur valeur. Le danger ne s'est pas aggravé; ce sont les oppositions qui se sont durcies et multipliées. Les autorités fédérales ont souligné l'urgente nécessité de procéder à une diversification de l'énergie. Vous vous souvenez des interventions fondées qui ont eu lieu dans cet hémicycle à propos de la nécessité de diversifier l'énergie, c'est-à-dire de favoriser la production d'énergie électrique afin de diminuer notre dépendance vis-à-vis des produits pétroliers, et vous avez admis qu'il était d'une nécessité vitale pour notre pays de diversifier les sources de production d'énergie. Cette nécessité semble être admise en Suisse.
Ceux qui connaissent la matière nous disent qu'il n'existe pas d'autres sources d'énergie que l'énergie nucléaire. Je répète qu'en ce qui concerne Graben, la Confédération a donné l'autorisation d'implantation. Actuellement, l'autorité fédérale examine si le projet répond aux impératifs de sécurité et de protection contre les rayonnements, tâche qui est également de la compétence de la Confédération, comme sera de sa compétence, lorsque l'usine de Graben sera construite, l'octroi de l'autorisation d'exploiter.
Lors de tous ces examens, il sera tenu compte des connaissances les plus récentes du pays et de l'étranger.
Je rappelle que toutes les oppositions au projet concernant l'autorisation générale de construire sont liquidées. Les communes touchées par la construction et l'exploitation des centrales nucléaires ont transformé leurs oppositions en réserves de droit, après que l'on eut pris en considération leurs revendications et leurs exigences. Tenant compte de tous ces faits, le Conseil-exécutif refuse la motion de M. Schneider et vous prie de la refuser également, confirmant ainsi la décision que vous avez prise il y a deux ans à peine.

Präsident. Ich habe vorhin Herrn Schneider das Wort sowohl für die Begründung der Motion wie der Interpellation erteilt. Die Regierung hat sich nun zur Motion geäussert. Damit wir eine gemeinsame Diskussion ha-

ben, schlage ich vor, dass sich Herr Schneider nun zuerst zur Interpellation äussert. (Zustimmung)

Schneider (Bern). Die Interpellation wurde zur gleichen Zeit eingereicht wie die Motion. Ich hatte Dringlichkeit verlangt. Einiges hätte abgeklärt werden können. Es geht vor allem darum, dass man informiert ist und weiss, wie weit die Angelegenheit läuft. Bisher habe ich aus der Presse nichts Konkretes erfahren können. Die Amtsstellen gaben zum Teil widersprüchliche Auskünfte. Auch in der in Frage kommenden Region tappt man im Dunkeln. Ich habe darum sehr präzis gefragt, wie weit die Einspracheverhandlungen behandelt sind. Vor allem habe ich das Gewicht auf den Appell gelegt, den der Regierungsrat selber unterschrieben hat: Wie verhält sich der Appell zum gegenwärtigen Prozess der Bewilligung des Atomkraftwerkes Graben und zu den einzelnen Punkten? Welches sind die Gründe, die den Regierungsrat veranlasst haben, den Appell zu unterzeichnen? Ich bitte die Regierung, über meine Fragen Auskunft zu geben.

Huber, directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je suppose que vous avez tous en mémoire l'interpellation de M. Schneider, qui a posé sept questions. Le Gouvernement y répond de la manière suivante.

Question 1. Lors de la demande de l'autorisation générale de construire, 321 oppositions et réserves de droit se sont manifestées. Elles ont toutes pu être liquidées en première instance, soit par retrait, soit par transformation en réserves de droit, à l'exception d'une opposition de l'Action pour l'information populaire à Herisau. Par décision du 5 mars 1975 du Conseil-exécutif, cette opposition a été rejetée comme non légitimée et retournée à la requérante. S'il est vrai qu'au début, divers problèmes se sont posés, aujourd'hui, on peut dire que grâce à la compréhension des Forces motrices bernoises et à l'aide que notre Direction a apportée aux populations intéressées, l'entente s'est faite, en particulier avec les communes avoisinantes.

Question 2. L'autorisation générale de construire est accordée. Entre-temps, les FMB ont adressé une demande ordinaire en octroi du permis de construction aux autorités compétentes. L'autorisation générale de construire fait partie de notre loi sur les constructions. Elle est prévue pour le cas de grandes constructions, afin que les maîtres de l'ouvrage n'engagent pas inutilement des centaines de milliers de francs dans des projets, des recherches, des analyses. Nous leur disons si le site convient ou non. Ensuite, la demande en octroi du permis de construction, la demande ordinaire, porte sur les détails, les distances etc. Voilà pour la procédure cantonale. D'autre part, le projet fait actuellement l'objet d'un examen de la Confédération, qui veut s'assurer, toujours sur la base des plans, que les prescriptions de sécurité concernant le rayonnement sont observées. Pour cet examen, on tiendra compte des connaissances les plus récentes acquises tant en Suisse qu'à l'étranger.

Question 3. Le Conseil-exécutif a accordé un large droit de regard aux communes et aux principales organisations intéressées. Personne n'a été rabroué. On s'est efforcé d'examiner, d'expliquer, de convaincre et on y a réussi, mais pas dans tous les cas. Le résultat des tractations concernant les oppositions prouve que la population accorde une large confiance aux mesures de sécurité prises par les autorités fédérales. Il ne faut pourtant pas se faire d'illusions: la démarche de l'Action pour l'information populaire à Herisau, déjà citée, est la preuve que dans ce domaine, rien n'ira jamais sans opposition.
L'important est d'examiner avec attention toutes les objections fondées et de les confronter aux connaissances les plus récentes en la matière. L'expérience prouve qu'une certaine méfiance doublée d'angoisse se manifeste toujours à l'égard des nouvelles découvertes de la science et de la technique. Pensons à la crainte qu'inspiraient les chemins de fer au siècle passé. C'est précisément pour cette raison que la Conférence des Gouvernements des cantons du nord-ouest de la Suisse a prié le Conseil fédéral de pratiquer une meilleure information de la population.
N'oublions pas que les appréhensions fort légitimes des populations à l'égard de ce qui est nouveau, inconnu, mystérieux, sont parfois utilisées à des fins politiques ou publicitaires. Il va de soi que le Gouvernement ne saurait favoriser de telles tendances.

Question 4. L'interpellateur a cité quelques passages du rapport du 14 juin 1974 de la Conférence des Gouvernements des cantons du nord-ouest de la Suisse. Ce rapport se fonde essentiellement sur des initiatives et des requêtes des cantons de Bâle-Ville et de Bâle-Campagne. Il a trait avant tout aux questions d'hygiène de l'air et de météorologie de la région bâloise, où une concentration évidente de centrales nucléaires est en voie de réalisation. Il rappelle également l'initiative d'Etat du Grand Conseil de Bâle-Ville du printemps 1974 demandant l'établissement d'une conception d'ensemble de l'énergie. On attend en outre du Conseil fédéral une information plus circonstanciée et surtout qu'il examine si la construction de centrales nucléaires ne devrait pas être soumise complètement au droit fédéral, afin d'éviter que le peuple et les législatifs cantonaux aient l'illusion qu'ils peuvent encore prendre une influence déterminante sur toute cette procédure. Ces exigences nous paraissent pleinement justifiées. C'est la raison pour laquelle le Conseil-exécutif du canton de Berne n'a pas formulé d'objection contre ce rapport. Il convient de remarquer expressément que la centrale nucléaire de Graben n'est pas concernée, du fait de sa situation géographique et climatologique.

Question 5. Ce rapport au Conseil fédéral a été rédigé par la Conférence des cantons de la Suisse du nord-ouest, dont le canton de Berne fait partie. Le Conseil-exécutif, nous tenons à le répéter, est lui aussi d'avis que le Conseil fédéral doit fournir une information plus complète et répétée sur la construction et l'exploitation de centrales nucléaires, comme aussi sur les problèmes de sécurité, sur la concentration de centrales nucléaires dans la région bâloise, enfin, sur les influences que de telles concentrations peuvent avoir sur les conditions météorologiques. Si le Conseil-exécutif du canton de Berne n'a pas signé formellement l'appel au Conseil fédéral, il ne s'en est pas tenu à l'écart non plus, pleinement conscient qu'il est de l'importance des problèmes posés par la construction de centrales nucléaires.

Question 6. Ainsi que nous l'avons déjà dit, la centrale nucléaire de Graben n'est pas directement concernée par la requête de la Conférence régionale.

Question 7. De ce fait, le Conseil-exécutif n'a, en ce qui concerne l'usine atomique de Graben, aucune raison d'attendre qu'une conception d'ensemble de l'é-

conomie énergétique soit élaborée par la Confédération, comme il n'a non plus aucune raison de demander aux FMB de suspendre les travaux de projection ou les travaux commencés pour l'infrastructure, la protection des eaux etc.

Präsident. Mehrere Mitglieder haben Diskussion verlangt. Wir behandeln die beiden Geschäfte zusammen.

Wyss. Im Namen und im Auftrag der SVP-Fraktion beantrage ich Ihnen, diese Motion abzulehnen und die Haltung der Regierung zu unterstützen. Ich will mich nicht über die Koordinierung und über das Gesamtkonzept der schweizerischen A-Werke äussern. Wenn ich als Bürger des Amtes Aarwangen ein paar Worte sagen darf, ist es folgendes: Was die definitive Baubewilligung anbelangt, liegt die Sache wie bei jedem andern Baugesuch in den Händen der Gemeinde Graben. Also werden dort die Regeln der Gemeindeautonomie beachtet. Wie mir Gemeindepräsident Reimann von Graben mitgeteilt hat, sind auch in der Gemeinde nur ganz wenige Bürger gegen den Bau des vorgesehenen Kraftwerkes.
Bei den laufenden Einsprachen handelt es sich um formelle Angelegenheiten, die die Erschliessung betreffen. Es ist mir unverständlich, dass die gleichen Kreise, die die Ankurbelung der Wirtschaft und die Vollbeschäftigung der Arbeitnehmer verlangen, in einem gewissen Sinn gegen eine ausreichende inländische Energieversorgung reden.
Was die Sicherheit anbelangt, kann man feststellen, dass auch bei einem Stauseedamm, der ebenfalls verletzbar ist, verschiedene Alpentäler viel grösseren Gefahren ausgesetzt werden als die Bevölkerung im Einzugsgebiet eines A-Werkes. Ich bitte Sie, die Motion abzulehnen.

Schweizer (Bern). Die sozialdemokratische Fraktion hat sich die Frage von Herrn Schneider nicht leicht gemacht. Sie hat sehr eingehend darüber diskutiert und ist mit starker Mehrheit dazugekommen, die Motion zu verwerfen. Wie eingehend diskutiert wurde, geht auch daraus hervor, dass der von der Fraktion bestimmte Sprecher mich vor der heutigen Sitzung fragte, ob ich seine Aufgabe nicht übernehmen wolle, dies wegen Abhängigkeiten. Ich sage das, um eine erste Bemerkung gegenüber Herrn Schneider zu machen. Heute ist es so, dass zwar die Befürworter von Atomkraftwerken nicht ins Wanken kommen, aber sie werden von den Gegnern fast als Verbrecher abgestempelt. Herr Schneider sagte, vor ein paar Monaten hätte er hier nicht so reden dürfen. – Das stimmt natürlich auch nicht. Man hat auf diese Stimmen immer gehört. Aber heute wird nicht mehr sachlich, sondern rein emotionell diskutiert.
Um Herrn Schneider nicht nur meine Meinung zu sagen, möchte ich vorlesen, was die «National-Zeitung» – ein Blatt, das er sehr schätzt – in den letzten Wochen im Zusammenhang mit den Baselbieterwahlen geschrieben hat: «Der Eindruck war geradezu peinlich, wie kurz vor den Baselbieterwahlen beinahe jedes Politgrüppchen noch auf den fahrenden Zug zu springen versuchte, wie die A-Werk-Gegner plötzlich überschüttet wurden mit Sympathie- und Solidaritätsbekundungen und wie selbst grosse Parteien auf Stimmenfang gingen, auf der Grundwelle der A-Werk-Gegnerschaft reitend.» Mir sind diese Wellenreiter zuwider. Daher bin ich ohne weiteres hieher gekommen, trotzdem man mir entgegnen könnte, ich sei mit der Sache verhängt. Zwar bin ich nicht im Verwaltungsrat der BKW. Ich bin aber mitverantwortlich dafür, dass auch in Zukunft der Strombezug in der Schweiz gesichert ist. Ich gehöre aber nicht zu denen, die die Gegner der Atomkraftwerke und das, was heute in Kaiseraugst passiert, in Bausch und Bogen verdammen. Ich glaube, die Bewegung war an sich ganz gut und notwendig. Es ist nicht so, dass alles über die Atomkraftwerke geklärt wäre. Z. B. ist die Frage der radioaktiven Abfälle nicht geklärt. Es kann sich aber nicht darum handeln, dass man auf die Art, wie es die «National-Zeitung» umschreibt, Politik zu machen versucht. Ich bin übrigens froh, Herr Schneider, dass Sie jetzt da sind. Als letzte Woche das Wohnraumgesetz behandelt wurde, war es Ihnen leider nicht möglich, im Saal zu sein, trotzdem das damals notwendig gewesen wäre, weil Sie auch mit jenem Gegenstand Politik machen.
Ich glaube, es erübrigt sich, heute nur mit Emotionen zu fechten, statt das Problem sachlich anzuschauen. Es sachlich anschauen heisst, da gebe ich dem Motionär recht, gewisse Fragen noch abzuklären, z. B. ist ein Gesamtkonzept in der Energieversorgung für die Schweiz dringend nötig. Aber um das zu wissen, mussten wir nicht auf den Motionär warten. Ich erinnere daran, dass mein Vorgänger im Amt, Herr Nationalrat Grütter, Direktor der industriellen Betriebe, vor mindestens 10 Jahren in einem Postulat im Nationalrat ein Gesamtenergiekonzept verlangte und wünschte, dass der Bund auch in der Frage des Standorts der Atomkraftwerke die Führung übernehme. Dieses sozialdemokratische Postulat wurde damals von der bürgerlichen Mehrheit im Nationalrat abgelehnt. Daran waren wir nicht schuld. Wir haben schon vor vielen Jahren an diese Dinge gedacht. Die Gesamtenergiekonzeption ist nun in Bearbeitung. In der betreffenden Kommisson ist nicht nur die Elektrowirtschaft vertreten.
Ich habe mit Staunen vom Motionär gehört, dass die Elektrowirtschaft z. B. die Gasheizung bekämpfe. – Darüber sind wir doch längst hinaus. Die Elektrowirtschaft muss doch mit der Gaswirtschaft zusammenspannen, schon allein zur Sauberhaltung der Luft.
Die ganze Frage der Atomkraftwerke kann nicht ausgeklammert werden, ohne die Reinhaltung der Luft in die Diskussion zu ziehen. Mehr als 80 Prozent unserer Energieversorgung erfolgen auf der Ölbasis. Wir hörten, dass der Schah von Persien angekündigt hat, die Ölpreise seien 25 Prozent zu niedrig. Aber nicht nur wegen der Abhängigkeit von den Ölscheichs geht es darum, den Ölverbrauch zurückzudämmen. Es geht vor allem darum, dass das Öl, als Hauptquelle der Luftverunreinigung, mit der Zeit durch Gas und Elektrizität ersetzt wird. Der Stromverbrauch stieg um sechs bis acht Prozent im Jahr. Das Energiesparen ist uns vertraut. Wir wissen, wie wichtig das ist. Wenn man das Öl mit der Zeit zurückdämmen will, braucht man Strom. Daher müssen wir uns wohl überlegen, ob der Kampf gegen die Atomkraftwerke, wie er jetzt geführt wird, das richtige sei, und ob es nicht notwendig wäre, klar zu sehen – was wir immer vertreten haben – dass es sich in unserm Lande nicht darum handeln kann, Dutzende von Atomkraftwerken aufzustellen. Aber dass wir auch in Zukunft werden mit der Atomenergie rechnen müssen, steht ausser Zweifel.
Wenn ich sage «Dutzende von Atomkraftwerken» gebe ich in einem zweiten Punkt dem Motionär recht: Die Ballung, die zu den Ereignissen in Kaiseraugst geführt

hat, ist vielleicht zu gross. Man muss sich die Standorte gut überlegen. Aber wir diskutieren ja nach dem Motionstext über Graben. Wenn kategorisch gefordert wird: «Graben wird nicht gebaut», wie es im Motionstext steht, kann die sozialdemokratische Fraktion nicht mitmachen. Vielleicht müssen wichtige Fragen noch abgeklärt werden. Aber es geht darum, dass man den Verantwortlichen für die Stromversorgung nicht zum vornherein die Hände bindet, und es geht darum, die Emotionen wieder auf ein erträgliches Mass abzubauen. Ich erhielt letzte Woche ein Telefon, wo man sagte: Die Stadt Bern ist auch am Atomkraftwerk Fessenheim beteiligt; sehen Sie jetzt, wie gefährlich die Atomkraftwerke sind. Das war dort, wo eine Bombe auf das Atomkraftwerk geschossen wurde. – Heute wurde bereits der Stausee erwähnt. Wenn man die Bombe auf das Stauwerk auf der Grimsel werfen würde, wäre nachher vom Oberhasli nicht mehr viel zu retten. Man kehrt die Sache um: Man wirft Bomben und sagt nachher: Seht Ihr nun ein, wie gefährlich die Atomkraftwerke sind? Das geschieht nach der alten Manier: Nicht der Mörder ist schuldig, sondern der Ermordete. – So können wir nicht politisieren.
Es gibt offene Fragen. Aber es kann sich nicht darum handeln, dass Politgrüppchen oder politische Parteien aus dem Thema Atomkraftwerk politisches Kapital schlagen.

Rollier (Bern). Im Namen der einstimmigen freisinnig-demokratischen Fraktion beantrage ich dem Rat, die Motion Schneider abzulehnen. Sicher ist es richtig, dass auch die Atomkraftwerke, wie alle Industrieanlagen von vergleichbarer Grösse, ihre Gefahren in sich bergen. Das sind schwerwiegende Eingriffe in das Landschaftsbild, die gewisse meteorologische Auswirkungen haben. Die Forderung ist berechtigt, dass nur die strengsten Sicherheitsvorschriften gut genug sind, und dass auch das Problem der ungefährlichen Beseitigung der radioaktiven Abfälle gelöst werden muss. Es geht also nicht darum, das Problem der Atomkraftwerke zu bagatellisieren. Trotzdem muss in aller Sachlichkeit festgestellt werden, dass die Gefahren der Atomkraftwerke masslos übertrieben werden. Es wurde nie bestritten, dass auf der ganzen Welt über 200 Atomkraftwerke in Betrieb sind, wovon drei in der Schweiz, teilweise schon seit 20 Jahren. In dieser Zeit ist auf der ganzen Welt kein einziges Menschenleben beim Betrieb eines Atomkraftwerkes der Radioaktivität zum Opfer gefallen. Dem gegenüber erfordert beispielsweise der motorisierte Strassenverkehr allein in der Schweiz jährlich über 1000 Opfer und über 30 000 Verletzte. Trotzdem kam es bisher niemandem in den Sinn, die Autos zu verbieten. Ich weiss nicht, ob Grossrat Schneider einen solchen Vorstoss beabsichtigt. Den müsste er doch unternehmen, wenn er in bezug auf die Gefährlichkeit den gleichen Massstab anlegt.
Auch die Wasserkraftwerke bringen vergleichsweise viel grössere Gefahren mit sich als die Atomkraftwerke, nicht nur in den Alpentälern. Wenn z. B. der Sihl-Stausee bei Einsiedeln auslaufen würde, wegen einem Staumauerbruch – das wäre auch durch Sabotage denkbar –, und wenn in dem Moment der Stausee voll wäre, würde das ganze Stadtzentrum von Zürich vier Meter hoch überschwemmt.
Die Radioaktivität wird hochgespielt. Sie ist in der nähern Umgebung des Atomkraftwerkes Mühleberg kleiner als die natürliche Radioaktivität in Zürich. Die radioaktiven Immissionen der Atomkraftwerke, die laufend kontrolliert werden, machen nur einen kleinen Bruchteil der natürlichen Unterschiede zwischen der Radioaktivität in den verschiedenen Teilen der Schweiz aus. In St. Moritz ist die natürliche Radioaktivität doppelt so hoch wie in Bern. Trotzdem begibt man sich zur Erholung nach St. Moritz.
Atomkraftwerke sind einstweilen, wahrscheinlich noch auf manches Jahr hinaus, die praktisch einzig realisierbare Möglichkeit, unsere gewaltige Abhängigkeit vom Nahost-Erdöl wenigstens nach und nach zu verringern. Diese Abhängigkeit ist aus zwei Gründen bedenklich, einmal wegen der politischen Abhängigkeit, den Erpressungsmöglichkeiten, die wir erlebt haben und sich wiederholen können. Wenn wieder ein Erdöl-Embargo eintreten sollte, was wir nicht hoffen, ändert sich vielleicht die Einstellung gegen die Atomenergie.

Ich trete seit 25 Jahren für den Umweltschutz ein. Gerade darum befürworte ich Atomkraftwerke in vernünftigem Ausmass. Sie sind wesentlich umweltfreundlicher als das Erdöl mit seinen Abgasen, die sich bei der Heizung zersetzen. Wenn gegenwärtig z. B. beim Münsterportal alle Sandsteinfiguren durch Kopien ersetzt werden müssen, ist daran vor allem das Abgas der Ölheizungen schuld.
In der Sowjetunion, in China, der DDR und in andern kommunistischen Staaten werden laufend Atomkraftwerke gebaut. Es würde mich interessieren zu hören, was die Gesinnungsfreunde von Herrn Schneider in den Ländern an öffentlichen Protesten, Geländebesetzungen und parlamentarischen Vorstössen dagegen unternommen haben.

Schüpfer. Die Nationale Aktion erhebt nicht den Anspruch auf die Urheberschaft im Kampf gegen die Atomgiganten, obwohl es ihre Vertreter im Nationalrat waren, die aus tiefster Überzeugung konsequent ihre Gegnerschaft anmeldeten. Wie wir hörten, soll die Motion Schneider abgelehnt werden. Mich interessiert zu vernehmen, was die Regierung und der Grosse Rat wirkungsvolles zu tun gedenken, um neue Atomkraftwerke auf Bernerboden zu verhindern.
Bis vor kurzem war es ein Leichtes, die Atomkraftwerke der Bevölkerung schmackhaft zu machen. Es ist erfreulich, dass die Abneigung dagegen wächst. Sich gegen die unglaublichen Pläne für den eigenen Lebensraum zu wehren, stellt ein elementares Recht des Menschen dar. In jeder Demokratie soll das Recht für den Menschen da sein, nicht der Mensch für das Recht. Im Privatrecht haben wir den Artikel 2 des Zivilgesetzbuches, der lautet: «Der offenbare Missbrauch eines Rechts findet keinen Rechtsschutz.» Sicher ist, dass bisher die Gefahren von Atomkraftwerken vertuscht und minimalisiert worden sind. In der Öffentlichkeit haben keine erschöpfenden öffentlichen Diskussionen unter Zuzug von Wissenschaftern stattgefunden. Man hört immer nur die mit viel Aufwand geförderten befürwortenden Stimmen. Das ist ein Schulbeispiel für die Unterdrückung der Information. Da grosse Geschäfte bachab gehen könnten, wird versucht, mit Überrumpelungstaktik und vielen Winkelzügen die Erstellung der geplanten Atomkraftwerke durchzupauken. Mit welcher Hast vorgegangen wird, zeigt die Versenkung von Atommüll in den Weltmeeren. Da hat auch die Schweiz mitgemacht. Inzwischen ist diese unheimliche Praktik in den USA verboten und durch eine internatonale Vereinbarung zum Schutz der Weltmeere unterbunden worden. – Die Frage des Atommülls ist noch nicht rich-

tig gelöst. Durch die Abfallprodukte wird ein Gefahrenpotential aufgebaut, welches das menschliche Begreifen übersteigt. Die Furcht vor Atomkraftwerken ist nicht zu vergleichen mit der Furcht vor Dampflokomotiven.
Die gegnerischen Argumente werden als emotionell dargestellt. Auf alle Gefahren und schwerwiegenden Nachteile einzutreten, steht mir zu wenig Zeit zur Verfügung. Nur ein paar Muster:
Die Notkühlsysteme der Atomkraftwerke sind keineswegs sicher oder erprobt. Dass sie in entscheidenden Sekunden versagen können, gibt zu grössten Bedenken Anlass. Wir haben es mit Radioaktivität zu tun, die millionenfach gefährlicher ist als alle andern Gefahrenquellen. Nicht umsonst raten die Amerikaner dringend davon ab, Atomkraftwerke in dicht besiedelten Gebieten, und gar konzentriert, zu bauen. Bis heute sind schwere Unfälle vorgekommen, die sorgfältig geheimgehalten oder dann verniedlicht werden. Man prognostiziert sogar, gemäss Wahrscheinlichkeitsrechnung, grössere Unfälle mit der wachsenden Zahl von Werken.

Die Versorgung mit spaltbarem Material ist absolut nicht sichergestellt. Also auch hier immer mehr Abhängigkeit.
Es sind zusätzlich riesige Verbundspeicherwerke, neue Stauseen und Hochspannungsleitungen vorgesehen, die unsere Landschaft, den Wasserhaushalt und die Biologie in Gefahr bringen werden, wie die Untersuchungen über bestimmte Projekte gezeigt haben.
Durch die Kumulierung von Atomkraftwerken in engem Raum ist die zusätzliche Erwärmung der Luft und die Veränderung der meterologischen und klimatischen Umweltbedingungen zu erwarten.
Es ist mit Sabotageakten und mit verbrecherischer Verwendung der spaltbaren Produkte zu rechnen.
Seien wir uns bewusst, dass mit der Konzentration der Atomkraftwerke auf ein paar wenige Orte unsere Elektrizitätserzeugung und damit unsere ganze Wirtschaft sehr störungsanfällig wird, ganz abgesehen von der Infragestellung der militärischen Sicherheit.
Dazu gesellt sich noch die Verunstaltung der Landschaft durch die Betonklötze, die eines Tages stillgelegt werden müssen. Was passiert dann mit den Ruinen?
Durch die ungeheure Produktionsballung entstehen astronomische Kosten für die Speicherung und Verteilung. Wie die Zusatzanlagen finanziert werden sollen, wissen selbst die Befürworter nicht. Denen geht es vor allem um das Geld.
Nach den Informationen, die man schon vor zwei Jahren erhielt, sollen die geplanten Atomkraftwerke der jetzigen Generation ungefähr 20 Milliarden Franken kosten. Da lohnen sich Versuche, Fakten über Umwelt- und Menschenschutz herabzuspielen.
Es gibt kein Naturgesetz, wonach der Konsum von elektrischer Energie weiter ansteigen müsste. Die Annahme dauernden Wachstums ist falsch, auch wenn es um Extra-Energieverbrauch geht. Bei uns wird für den Verbrauch mit Strom kräftig geworben. Gewisse Kreise missbrauchen die beschränkte Verfügbarkeit fossiler Energieträger für die bedenkenlose Forderung nach Kernkraftwerken. Dabei wird ungefähr nach dem Muster argumentiert: Wollt ihr mit Kerzenlicht zu Bett? Oder: Strom (Atomstrom) ist umweltfreundlicher.
Der Verbrauch von Energie, auch elektrischer, muss gesteuert werden. Es gibt zahlreiche Möglichkeiten. Ich verweise u. a. auf das energiepolitische Manifest des Schweizerischen Bundes für Naturschutz.
Man muss die Reduktion der Bevölkerung und Zurückhaltung in der Errichtung immer neuer Industrien ins Auge fassen.
Sind die Fakten, die ich anführe, nicht Beweis genug, dass sich mit Atomkraftwerken nicht spassen lässt? Die Sicherheitsvorschriften werden immer ausgeklügelter, können aber nicht die auch bei uns klar erkannte Unmöglichkeit vertuschen, der Bevölkerung die Sicherheit zu gewährleisten.
Zur Not stehen wenigstens im Ausland Evakuationspläne bereit, nach dem Motto: Rette sich wer kann.
Wieso wird fieberhaft überall an der Entwicklung neuer, ungefährlicher Energieträger gearbeitet? Etwas stimmt doch nicht in der Formel vom Zauberlehrling.
Bei den Befürwortern scheint die Mentalität vorzuherrschen, es sei gleichgültig, an welcher Katastrophe die Menschheit zugrunde gehe. Darum soll die allfällige Gefährdung durch Atomkraftwerke in Kauf genommen werden. Man müsse mit der Gefahr leben und könne getrost solche Werke bauen.
Wir können aus all diesen Gründen nicht zuschauen, wie in unserem Land die gesamte Problematik auf die wirtschaftlichen Fragen beschränkt wird. Die Fraktion der Nationalen Aktion unterstützt voll und ganz diese Motion, ungeachtet ihrer Herkunft. Wir verlangen auch die Auszählung des Abstimmungsergebnisses.

Herzig. Von Ihnen allen wohne ich am nächsten bei Graben. Ich kenne dort jeden Baum, wenn er noch steht. Ich habe dort meine Aarebilder gemalt, und an manchem kalten Winterabend sass ich mit dem Hund im Schilf und habe die Enten beobachtet.
Wir diskutieren eine Frage, die zu den schwersten gehört, die je ein Parlament hat lösen müssen. Darum reichen schöne Erlebnisse, Gefühle und «politique partisanne» nicht aus.
Ich kenne das Volk, das ich vertrete, Alte und Junge, Akademiker und Arbeiter, Bauern und Angestellte. Sie alle stellen eine Frage und erhalten keine Antwort. Diese Frage stelle ich jetzt für all diese Leute: Was passiert mit den radioaktiven Abfällen? Bis jetzt kenne ich drei Herren, die eine Antwort wussten, die aber nicht befriedigt. Der erste kam von den BKW und sagte den Schülern an einer Ausstellung: Die Abfälle kommen in die Kübel, und diese sind so stark, dass sie von einem Lastwagen fallen können, ohne dass sie beschädigt würden. – Den zweiten Vertreter der BKW fragte ich am 11. Mai 1974 in der «Krone» in Langenthal an einer Versammlung von Gemeindepräsidenten, Gemeinderäten und Parlamentariern. Er sagte, es werde ja noch lange dauern, bis das Kernkraftwerk Graben fertig sei. Bis dann werde man schon eine Lösung finden. – Die dritte Antwort stammt von einem höhern Beamten des Eidgenössischen Amtes für Energiewirtschaft. Er sagte, die zukünftigen Generationen würden die Probleme schon lösen; wir seien schliesslich auch fähig gewesen, Kernkraftwerke zu bauen.
Ich wollte am Berghang in Niederbipp auf meinem Land ein Häuschen bauen. Es wurde wegen dem Abwasser nicht bewilligt. Das habe ich begriffen und habe ein Häuschen im Dorf mit Anschluss an die Leitungen gebaut. Aber etwas habe ich nicht begriffen, und so denkt auch das Volk: Ich konnte erst bauen, als die Abwasserfrage geregelt war. Beim Kernkraftwerk aber will man zu bauen beginnen, bevor man weiss, wie man die radioaktiven Abfälle ohne Gefahr für die Nachwelt beseitigt, Abfälle, die unsere Kinder und ihre Nachkommen über viele Generationen hüten müssen.

Es gibt keinen Wissenschafter, der das Bestehen dieser Gefahr bestreitet. Ich selbst würde ohne Angst neben einem Kernkraftwerk eine Woche lang zelten. Aber ich würde es ablehnen, in einem Gebiet zu leben, wo man radioaktive Abfälle versenkt. Es geht nicht um ein bestimmtes Gebiet, sei es der Jura, das Wallis, der Tessin oder ein deutsches Salzbergwerk: Menschen gibt es überall, und alle haben das Recht auf ein Leben ohne Angst.
Ich lehne mit meiner Fraktion die Motion ab. Aber ich bitte die Regierung, zusammen mit dem Bund und mit dem Ausland die Frage der Abfälle zu lösen, bevor man baut.
Mit diesem Problem ist auch die Frage verbunden, was man mit den ausgedienten Kernkraftwerken machen wird. Ich bin nicht gegen den Fortschritt, wir brauchen ihn und die Wirtschaft. Aber es geht um die Zukunft. Ich danke für Ihr Verständnis.

Burkhard. Auch ich komme aus der Gegend von Graben. Man hat am Atomkraftwerkbau nicht eitel Freude. Aber man muss Vernunft walten lassen und die Verantwortung in den Vordergrund stellen.
Der Motionär redet von wachsender Opposition in der Bevölkerung. Ich kann diese nicht feststellen. Die Opposition, die er zitiert, ist von auswärts durch Hetzpropaganda heraufbeschworen worden, existiert in der Bevölkerung gar nicht.
Die Gemeinderäte der Anstössergemeinden haben in nützlicher Frist Einsprachen gemacht. Diese richteten sich nicht gegen das Atomkraftwerk, sondern dienten der Interessenwahrung. Nachdem die Forderungen geschützt wurden, wurden diese Einsprachen, im Einvernehmen mit der Gemeindebevölkerung, zurückgezogen. Es war also keine Angelegenheit der Gemeindepräsidenten, sondern diese hatten die Gemeindebürger hinter sich.
Weiter wurde gesagt, man soll diese Region besuchen. Ich war gestern nachmittag auf dem Gelände, interessierte mich für die Umzäunungen. Innerhalb der Umzäunung weidete eine Viehherde von 24 Stück Kühen, mit Herdegeläute; zwei neunjährige Buben haben das Vieh abends heimgetrieben. Ich sah einen einzigen Hund, der mit den Burschen friedlich spielte. Von Polizeihunden war nichts zu sehen.
Der Motionär sagt, die Bauern hätten nicht gewusst, wofür sie das Land verkauften. Auch das stimmt nicht. Die Bauern wurden orientiert.
Die Opposition, die uns fälschlicherweise angelastet wird, kommt von auswärts und entspricht nicht der Auffassung unserer Bevölkerung.

Thommen. Gestatten Sie mir als Präsident einer Anstössergemeinde ein paar Worte. Im grossen und ganzen unterstütze ich den Vorredner in bezug auf die Opposition aus unserer Region. – Die generellen Baubewilligungsverfahren des Kernkraftwerkes Graben wickelten sich in relativer Ruhe ab. Das ist auch ein Verdienst der Gemeindepräsidentenkonferenz. Die Präsidenten von 18 Gemeinden, die zur engeren Region der Gemeinde Graben gehören, haben sich zu einer Vereinigung zusammengeschlossen. Das Ziel der Präsidentenkonferenz ist die Wahrung der Interessen der Region im Zusammenhang mit dem Bau des Kernkraftwerkes Graben der BKW. Seit dem Oktober 1973 behandelt die Präsidentenkonferenz die Probleme der einzelnen Gemeinden gemeinsam, sowie in speziellen Ausschüssen, unter Beizug von Fachleuten. Damit ist von allem Anfang an eine umfassende, sachliche Orientierung sowie das koordinierte Vorgehen im Baubewilligungsverfahren gewährleistet. In diesem Rahmen erfolgten auch die Verhandlungen mit den BKW, um eine angemessene Kostenbeteiligung an der Belastung, die den einzelnen Gemeinden anfällt, zu erwirken, insbesondere im Zusammenhang mit dem notwendig werdenden Bau von Zubringerstrassen. – Nachdem die vom Bund bereits früher erteilten Baubewilligungen und Vorschriften hinsichtlich Standort und Kühlturm im kantonalen Verfahren eine grundsätzliche Änderung der Planung verunmöglichen, haben alle angeschlossenen Gemeinden ihre Einsprache gegen das generelle Baugesuch der BKW zurückgezogen und in Rechtsverwahrung umgewandelt. Der Regierungsstatthalter des Amtes Aarwangen hat den BKW am 19. Dezember 1974 für das Kernkraftwerk Graben die generelle Baubewilligung erteilt. Von den 133 Einsprachen hat nur ein Verein aus der Ostschweiz Baubeschwerde eingereicht. Die generelle Baubewilligung bindet die Behörden, sofern innert sechs Monaten das Ausführungsprojekt unterbreitet wird. Das ist in der Zwischenzeit geschehen. Die Gemeindebehörden hatten Gelegenheit, sich während zwei Tagen anhand von Plänen und in Gesprächen mit Fachleuten der BKW sowie des kantonalen Wasser- und Energiewirtschaftsamtes über alle Einzelheiten zu orientieren. Am 8. März 1975 hat sich die Gemeindepräsidentenkonferenz in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Regierungsstatthalter und dem Vertreter der BKW über noch offene Fragen ausgesprochen. Es wurde festgestellt, dass die Änderungen gegenüber dem Konzept in der generellen Baubewilligung, im Verhältnis zum gesamten Bauvolumen, sehr geringfügig sind. Technische Gründe waren ausschlaggebend, so insbesondere beim Kühlturm, der grösser dimensioniert wurde, der aber dafür eine bessere Geräuschdämpfung verspricht. In letzter Zeit wurde verschiedentlich in Flugblättern und Zeitungseinsendungen die Konferenz der Gemeindepräsidenten im Gebiet des geplanten Kernkraftwerkes Graben angegriffen. Man hat uns vorgeworfen, wir liessen uns mit Steuerversprechungen ködern. Ich möchte entgegnen, dass der Grosse Rat in der Februarsession 1974 die Steuergesetzrevision durchbesprochen hat und der Region, die die Belastungen tragen muss, einen Anteil aus den Steuern zubilligen will. Die Konferenz der Gemeindepräsidenten ist weder Befürworterin noch Gegnerin des Projektes der BKW. Ihre Pflicht ist es, im Hinblick auf das Bauvorhaben, und zwar im Rahmen der geltenden Rechtsordnung, rechtzeitig für die genügende Wahrung der Rechte der betroffenen Gemeinden sowie ihrer Bürger zu sorgen. Ohne solche Massnahmen würde man den Gemeindebehörden Mangel an Voraussicht und Pflichterfüllung vorwerfen. Die Öffentlichkeit wurde darüber orientiert, warum die der Konferenz angeschlossenen Gemeinden ihre Einsprachen gegen das generelle Baugesuch zurückgezogen haben. Bekanntlich erfolgte der Rückzug erst, nachdem ihre Forderungen grundsätzlich, mit einer inzwischen rechtskräftig gewordenen Auflage, soweit das überhaupt möglich ist, geschützt worden sind. Im übrigen hat jede Gemeinde mit den Behörden den Rückzugbeschluss selbständig fassen müssen.
Auffallend ist, dass mit Ausnahme eines Vereins aus der Ostschweiz keine der 133 verbliebenen Einsprecher die Erteilung der generellen Baubewilligung angefochten hat. Die grundsätzlichen Opponenten haben damit auf den ihnen zustehenden Rechtsweg verzichtet. Die nunmehrige Kritik an der Konferenz der Ge-

meindepräsidenten, die immerhin ihr Ziel erreicht hat, ist auch unter diesen Gesichtspunkten völlig unbegründet.
Schliesslich erwähne ich, dass im jetzt hängigen ordentlichen Baubewilligungsverfahren fristgerecht 16 Einsprachen erhoben wurden. Davon stammen 14 von Gemeinden, die der Konferenz angehören, weil die grundsätzlichen Auflagen gemäss genereller Baubewilligung jetzt durch Vereinbarung und Entscheide konkret festgelegt werden müssen. Die Einspracheverhandlungen finden Ende Mai statt, und dann soll das definitiv festgelegt werden.
Im Namen der Fraktion der Freisinnig-demokratischen Partei beantrage ich Ihnen ebenfalls Ablehnung der Motion Schneider.

Niklaus. Ich muss den Vorwurf gewärtigen, der Lobby anzugehören, von der hier die Rede war. Befürchten Sie nicht, dass ich all den Ausführungen, die hier gemacht wurden, auf den Grund gehe. Aber nehmen Sie es mir nicht übel, dass ich den Herren Schneider und Schüpfer vorwerfe: Es ist schön und gut, von umweltfreundlicher Energie zu reden, die noch nirgends da ist, oder von Fusionsreaktoren, wobei die Wissenschafter schwere Zweifel hegen, ob sich die jemals realisieren lassen. Sicher laufen grosse Forschungen in der Richtung. Aber der Zeitpunkt, der vor 15 Jahren geschätzt wurde, nämlich Ende der Achzigerjahre komme der Fusionsreaktor zur Entwicklungsreife, ist über das Jahr 2000 hinausgeschoben worden.
Ist diese Diskussion sachlich? Darf man dem Berner Volk die Taube auf dem Dach versprechen, auf die Gefahr hin, dass wir in fünf bis acht Jahren in eine Energiekrise geraten?
Man redet immer von einem Energiekonzept, sogar von einem internationalen. Das ist alles begrüssenswert. Was wir sehr brauchen, ist aber Energie. Sie mögen sagen, der Zuwachs habe im letzten Winter kaum 3,5 Prozent betragen. Wir hatten aber im vergangenen Winter seit 100 Jahren die höchsten Durchschnittstemperaturen. In kalten Wintern werden bekanntlich überall als Zusatzheizung die elektrischen Öfelein eingeschaltet.
Ich danke den Leuten, die sachlich geblieben sind. Ich akzeptiere sachliche Gegnerschaft. Man kann Befürchtungen hegen. Aber einfach Behauptungen aufzustellen und das Atomkraftwerk mit einer Atombombe zu vergleichen, ist unsachlich. Man will da eine Atomenergie-Angstpsychose züchten. Weil wir die Atomenergie zuerst zerstörerisch angewendet haben, besteht ein grosses Informationsbedürfnis bei der friedlichen Anwendung. Bei der schwersten Havarie, die einem Atomkraftwerk passieren kann – wenn der Reaktor durchbrennt, sogar das Gefäss durchschmilzt und ins Erdreich absinkt – gibt es natürlich keinen Atompilz. Wer das Gegenteil behauptet, sieht die Zusammenhänge nicht.
Kann mir Herr Schüpfer eine umweltfreundliche Energie nennen, die nicht auf dem System der Nukleartechnik beruht? Die Wasserstofftechnologie basiert auf dem Atomreaktor, dem schnellen Brüter, also auf etwas, das wir noch gar nicht haben.

Rychen. Die Konzentration von Atomkraftwerken im Raume Basel kann einen beunruhigen. Ich habe Verständnis für die Beunruhigung. Man muss die Leute, die dem Bau des Werks opponieren, zum Teil verstehen. Man muss allerdings vor Emotionen warnen und sagen, dass nicht alle Forderungen gerechtfertigt sind. Ich befürchte, dass die ganze Abwehraktion von gewissen Kreisen benützt wird, in die Illegalität zu gehen, den Staat zu untergraben. Es ist bedauerlich, dass es immer wieder extremen Gruppen gelingt, die Unzufriedenheit im Volk gegen den Staat auszunützen, die Unzufriedenheit gegen die Behörden zu schüren und damit politisch an Boden zu gewinnen. Die POCH, die im Parlament einen Vertreter hat, ist stärker organisiert als viele annehmen. Sie ist vor allem sehr schlagkräftig organisiert. Es ist eine kleine Partei, die mehr hauptamtliche Angestellte hat als die grösste Partei im Parlament. Das müssen wir ernst nehmen. Es ist typisch, dass die POCH die Beunruhigung in der Bevölkerung für ihre Politik ausnützt. Das ist nicht in Ordnung. Ich gratuliere Herrn Schweizer, dass er erwähnt, dass Herr Schneider bei der Behandlung der Wohnraumvorlage nicht anwesend war. Es ging ihm nur darum, bei der Hausabbruchangelegenheit Politik zu machen. – Ich zitiere aus dem Programm der POCH, das sie «Generallinie» nennt, das ich jedem zur Lektüre empfehle: Das Hauptinteresse der Arbeiterklasse (d. h. der POCH) besteht immer darin, die Bourgeoisie als herrschende Klasse zu stürzen, sich selbst zur herrschenden Klasse zu machen, und damit die Voraussetzung für eine klassenlose Gesellschaft zu schaffen. – In den Generallinien der POCH ist festgelegt, dass jeder POCH-Vertreter in jedem Parlament nach diesem Grundsatz zu handeln und jedes Problem, das sich eignet, auszunutzen hat, um dieses Ziel zu erreichen. Es geht ihnen nicht um die Sache.
Ich habe persönlich für die Leute Verständnis, die sich in den Atomangelegenheiten beunruhigt fühlen und opponieren. Denen rufe ich aber zu: Lasst Euch nicht von den Extremisten manipulieren.
Ich fordere die Regierung auf, im Falle von Opposition wirklich mit der Bevölkerung zu reden und nicht irgendwelche Gesprächspartner der POCH zu akzeptieren.
In diesem Sinne unterstütze ich die Ausführungen von Kollege Herzig, der sagt, alle Sicherheitsprobleme müssen generell gut überprüft werden. Die Informationspolitik der Regierung muss verbessert werden. Ich erinnere daran, dass Abfälle im Atlantik in Betonklötzen eingegossen und in 4000 bis 6000 m Tiefe versenkt werden. Wenn es in späteren Jahrzehnten einmal gelingt, diese spaltbare Materie zu neutralisieren, könnte man dieses Material nicht mehr heben. Es ist unverantwortlich, wie man mit diesem Material umgegangen ist. Die Frage von Herrn Herzig ist berechtigt. Ich warne aber davor, diese Probleme den Extremisten zu überlassen. Es ist typisch, dass die POCH und die Nationale Aktion gemeinsam marschieren. Wie oft, finden sich auch da die Extreme zusammen.

Hügi. Ich will nicht über das Fachtechnische reden, sondern über das Verfahren in der Angelegenheit Graben. In unserer Region wird von allen Seiten Wahres und Unwahres geschrieben. Es kommt immer darauf an, von welchem Standpunkt aus man spricht. Es wird behauptet, das gelaufene Verfahren sei überstürzt anhandgenommen worden, die Bevölkerung unserer Region sei nicht aufgeklärt worden. Kollege Thommen ist hier der einzige Gemeindepräsident aus der Region Graben. Vielleicht wohnt Herr Herzig noch ein wenig näher am Graben als ich. Jedenfalls haben wir die gleichen Interessen. Ich will Ihnen klar sagen – Sie können es nachher nachlesen – wie das vor sich ge-

gangen ist. Das Land wurde im Jahr 1966/67 gekauft. Man hat vor mindestens fünf Jahren Aufklärungsaktionen in Wangen, Herzogenbuchsee und Langenthal betrieben. Die BKW haben die Bevölkerung eingeladen und haben die Atomkraftwerke im Schnitt mit Modellen und mit Ausführungen von prominenten Ingenieuren und Direktoren erklärt und gesagt, wo Gefahrenherde bestehen und wo man völlig sicher ist. Die Bevölkerung hätte Gelegenheit gehabt, hinzugehen. Wie viele die Gelegenheit benutzt haben, weiss ich nicht. Ich war persönlich dabei und weiss jedenfalls, dass die Gemeindepräsidenten und Gemeindebehörden der Aufforderung gefolgt sind und sich in einer ein- bis zweistündigen Versammlung und Aussprache orientieren konnten. Wir Oberaargauer Grossräte der SVP, die nicht Gemeindepräsidenten sind, haben selbstverständlich die Entwicklung in Graben und in der Region Graben verfolgt. Ich glaube, wir würden unsern Wählern einen schlechten Dienst erweisen, wenn wir uns nicht, jeder einzeln, sei es im Gespräch, sei es in der Fraktion, sei es in Bern, sei es bei den BKW, sich über die Vor- und Nachteile orientieren liessen. Nachteile bestehen, ich will sie nicht wiederholen. Diese müssen noch abgeklärt werden. Aber die Vorteile sind grösser als man annimmt. Herr Thommen hat festgehalten, dass alle Gemeindepräsidenten aus der Region Graben und dem Bipperamt laufend von den BKW und der Regierung orientiert wurden. Man hat ihnen alles gesagt, hat nichts verheimlicht. Die Einspracheverhandlungen wurden in Graben durchgeführt. Graben als Sitzgemeinde ist selbstverständlich verantwortlich. Sie hatte einen Anwalt aus Langenthal. Die Einsprachen liefen so, wie es normalerweise bei Baubewilligungen geht. Sie konnten erledigt werden, weil alle Einsprecher der Auffassung sind, ihre Einsprache sei gegenstandslos, nachdem man sie orientiert hat. Die Einsprachen, die von den Gemeindevertretern in Rechtserwahrung umgewandelt wurden, hatten Infrastrukturaufgaben zum Inhalt, denn man weiss, dass, wenn das Kraftwerk in Graben gebaut wird, Strassenbauten usw. nötig sein werden. Die Gemeinden hatten selbstverständlich Angst, dass, wenn ein grosses Atomkraftwerk gebaut wird, sie «überfahren» würden und sie nicht mehr autonom wären. Daher haben sie sich richtigerweise zusammengeschlossen. Am Anfang standen auf der einen Seite die Gemeindepräsidenten, auf der andern Seite die BKW-Vertreter und die Regierungsvertreter. Das war keine Kleinigkeit. Die Bevölkerung war noch gegen Ende der Sechzigerjahre sehr skeptisch.
Nachdem das Baubewilligungsverfahren vom Statthalter in normalem Verwaltungsgerichtsverfahren im Dezember 1974 abgeschlossen war, hat er richtigerweise wieder die Gemeindepräsidenten herbeigezogen. Nachdem nun das Detailprojekt aufliegt, hat er ständig mit den Gemeindevertretern, mit der Regierung und mit den Vertretern der BKW Kontakt gehabt, um sie laufend zu orientieren und hat sie auf die Infrastrukturfolgen aufmerksam gemacht. In der Presse wurde gesagt, die Gemeindepräsidenten und die Gemeinderäte hätten die Bevölkerung nicht orientiert; die Gemeinderäte hätten über den Kopf der Bevölkerung entschieden. – Was heisst Umwandlung in Rechtsverwahrung? Wenn eine Einsprache zurückgezogen und in Rechtsverwahrung umgewandelt wird, wird das protokolliert und auch im Entscheid festgehalten; jede Gemeinde hat das Recht, auf ihr Begehren zurückzukommen, wenn die Vereinbarungen während des Baues nicht eingehalten werden sollten.
Ich habe nirgends festgestellt – ich habe in der Region zahlreiche berufliche Kontakte –, dass bei der Bevölkerung ein Missbehagen bestünde. Nachdem man in Kaiseraugst begonnen und dort einigen Erfolg erzielt hat, versucht man es auch anderswo. Im «Bieler Tagblatt» vom letzten Mittwoch steht: «Wie weit ist die marxistische Revolution in der Schweiz fortgeschritten?» Ich glaube, es geht um folgendes: «Man opponiert um der Opposition willen. Im Herbst sind ausserdem die Nationalratswahlen.»
Ich stelle fest, dass in meiner Region die Bevölkerung hauptsächlich durch Leute, die nicht dort wohnen, bearbeitet werden und versucht wird, den Baustopp zu erreichen. Wir haben die Angelegenheit in der SVP-Fraktion besprochen. Unsere Vertreter kommen aus allen Schichten der Region und des Kantons. Niemand verlangte Verbot des Kraftwerkbaues.
Ich bitte Sie, die Motion abzulehnen.

Jenzer. Als bei der Steuergesetzrevision der Artikel über die Atomkraftwerke behandelt wurde, hörte man etwa die Bemerkung, es gebe eine «Oberaargauer Olympiade». Jetzt verhält es sich etwas anders, denn das Gespräch, das hier ausgelöst wird, entflammte sich nicht im Oberaargau.
Nach meiner Meinung sind die technischen Arbeiten und Baubewilligungsverfahren für das Atomkraftwerk Graben zu weit fortgeschritten, als dass man dagegen einen wirksamen Sturm auslösen könnte. Von diesem Gesichtspunkt aus lehne ich die Motion ab.
Ich lehne aber auch die Kühltürme ab, die zur atomaren Gefährdung hinzu noch einen Gemütsdruck auslösen; die über 100 Meter hohen Türme werden visuell die Gegend zerschlagen. Im Flachland des deutschen Industriegebietes bilden die Kühltürme eine Auflockerung des Horizontes. Aber in Graben wirken sie sehr störend. Ist es nicht zu früh, solche Kühltürme zu erstellen? Lässt sich das Wasser nicht doch anders kühlen? Wer wird die armierten Kühltürme abtragen, wenn sie ersetzt werden könnten? Man sollte den Bau dieser Türme hinausschieben, weil die Technik vielleicht bald etwas Besseres finden wird. Dann würde der Gegend wenigstens die Verunstaltung der Landschaft erspart.

Golowin. Im Jahr 1973 erfolgte ein Vorstoss des Landesrings in bezug auf Graben. Wir sprachen von zwei Möglichkeiten: Entweder sind die Atomkraftwerke nicht gefährlich. Dann soll man sie möglichst nahe an den Städten bauen, denn dann lässt sich die Abwärme zum Heizen verwenden. Oder die Atomkraftwerke sind gefährlich. Dann soll man sie überhaupt nicht bauen. – Wir lehnen die Atomkraftwerke nicht grundsätzlich ab, sondern wir suchen einen Weg zur Beschaffung der nötigen Energie im Sinne der bevölkerungsmässigen und wirtschaftlichen Gegebenheiten unseres Landes. Wir möchten weder vom Öl noch vom Uran der Grossmächte zu sehr abhängig sein. Unser damaliger Vorstoss wurde nicht vollständig beantwortet. Es geht um die Frage der Alternativen. Die Regierungen sollten dahin wirken, dass die andern Möglichkeiten erforscht werden. Wir haben im Lande viele erfinderische Köpfe, die Alternativen finden sollten. – Die arabischen Mächte haben von Indien verlangt, dass sie gegen Öl Rindfleisch liefern. In Indien ist die Kuh heilig. Die Inder haben abgelehnt und haben in der Folge Kleinkraftwerke gebaut, die ihren Bedürfnissen genügen. Diese Unabhängigkeit, die Indien fertig gebracht hat, könnten wir, auf andere Weise, auch erreichen. Es gibt in

unserem Land eine Gesellschaft, die sich mit der Gewinnung von Sonnenenergie befasst. Die Wissenschafter sagen, dass man 15 Prozent weniger Erdöl brauchen würde, wenn man die Forschungen für die Verwendung von Sonnenergie intensivieren würde.
Radioaktive Abfälle: Ich würde ohne Bedenken in der Nähe eines Atomkraftwerkes wohnen, aber nicht in der Nähe radioaktiver Abfälle. Auf Seite 502 des Grossrats-Tagblattes vom letzten Jahr steht, dass nach den Plänen der Nationalen Genossenschaft für Lagerung radioaktiver Materialien die probeweise Lagerung der radioaktiven Abfälle im Jahr 1976 beginnen werde; es seien 22 geeignete Orte ausgewählt worden; davon befänden sich vielleicht drei im Kanton Bern. – Über den Standort erhielt man keine Auskunft.
Stimmt es, dass die Ablagerung im Jahr 1976 beginnen wird? Wo befinden sich die Lagerstellen? Die Gemeinden, in denen diese Abfälle gelagert werden, erhalten dafür vielleicht keine Steuervergünstigung.
Aus allen Voten spürte man ein Missbehagen. Offenbar klappt die Information nicht. Anscheinend stimmt es, dass das Volk im Jahr 1955 den Bund ermächtigte, die Ablagerungsorte zu bestimmen. Aber das Volk hat trotzdem Anspruch auf genügende Information, sowohl in bezug auf die Abfälle wie in bezug auf das Suchen von Alternativen.
In der Richtung müssen wir vorstossen. Ohne dogmatisches Ja oder Nein müssen wir darauf dringen, dass die Information spielt. Wenn man immer nur von Fortschritt spricht, erinnert das an Bernhard Shaw, der sagte, wenn man das Wort Fortschritt brauche, sollte man immer gleichzeitig sagen: Fort von was? Auf keinen Fall darf Fortschritt heissen: Fort vom Volk.

Guggenheim. Gestatten Sie, dass auch der fünfte Vertreter aus dem Amt Aarwangen sich meldet. Kollege Hügi hat den Eindruck erweckt, die Bevölkerung sei vollständig mit dem Kraftwerkbau Graben einverstanden. Dieser Eindruck ist meines Erachtens falsch. Die Bevölkerung ist nicht gegen das Atomkraftwerk. Aber sie ist auch nicht dafür. Man spürt im Gespräch bei vielen Leuten Unsicherheit; sie wissen nicht, welche Haltung sie einnehmen sollen. Ich könnte mir vorstellen, dass bei grosser Aktivität – nicht von Extremisten, sondern von besonnenen Leuten, wie sie in Kaiseraugst vorwiegend aufgetreten sind – auch in der Umgebung von Graben eine Stimmung auftritt, die ähnliche Ereignisse wie in Kaiseraugst herbeiführen würde.

Mehrheitlich ist die Bevölkerung für die Gewinnung sauberer Energie. Sie ist aber gegen das Atomkraftwerk, weil die Frage der Abfallagerung nicht geklärt ist, über mögliche Katastrophen Ungewissheit besteht, und weil die Landschaft durch die Kühltürme verunstaltet wird. Man ist auch unsicher, weil das Bewilligungsverfahren auf eidgenössischer Ebene falsch gelaufen ist. Nicht die Behörden entscheiden über Bau und Standort von Atomkraftwerken, sondern die Unternehmer. Dort spielen vielfach Bestrebungen hinein, die gegen die öffentlichen Interessen laufen. Die BKW haben in Graben versucht, die Bewilligung etappenweise zu erhalten. Am Schluss liegt ein fait accompli vor. Dieses zulässige Vorgehen haben die BKW rigoros ausgenützt. Aber das macht die Leute der Region unsicher. Man muss aufpassen, dass die Unsicherheit nicht in eine Haltung ausmündet, die uns allen nicht passt.
Ich lehne die Motion ebenfalls ab, aber nur aus rein rechtlichen Überlegungen in bezug auf die Verantwortung. Der Grosse Rat ist nicht zuständig, den Bau des Atomkraftwerkes zu beschliessen, sondern zuständig sind die BKW, sofern sie die Bewilligung erhalten. Der Regierungsrat handelt als Vertreter der Aktien des Kantons in eigener Verantwortung. Wir können ihn interpellieren, ihm aber keine Weisungen erteilen. Ich bitte den Vertreter des Regierungsrates, dafür zu sorgen, dass in Graben etwas entsteht, wofür die Regierung mit gutem Gewissen die Verantwortung übernehmen kann. Gleichzeitig bitte ich, bei den BKW zu erreichen, dass die Bevölkerung ehrlicher informiert wird als es bisher der Fall war.

Schneider (Bern). Die lange Debatte hat gezeigt, dass etwas nicht stimmt und dass man offensichtlich neu diskutieren muss. Wenn keine Opposition vorhanden wäre, wäre man ob meines Vorstosses zur Tagesordnung geschritten; so ist ja schon mancher Vorstoss erledigt worden. Hier wagt man das offensichtlich nicht. In meiner Entgegnung will ich nur auf einigermassen sachliche Argumente eintreten.
Herr Schweizer hat mir vorgehalten, ich sei letzte Woche, als das Wohnraumgesetz behandelt wurde, nicht hier gewesen. Ich konnte zum Teil tatsächlich wegen dringender familiärer Verpflichtungen nicht anwesend sein. Aber andere Leute haben es anscheinend nicht nötig, im Saal anwesend zu sein. Ich mache denen keinen Vorwurf, denn die Praxis im Grossen Rat zeigt, dass man ausserhalb des Saales seine Politik durchsetzen kann. Das tun gerade die mit Erfolg, welche jetzt hier nicht anwesend sind. Übrigens hat die bürgerliche Mehrheit den Gesetzesentwurf über den Wohnraum total verwässert.
Man kann sagen, es sei unangenehm, dass ein Mitglied der POCH die Angelegenheit zur Sprache gebracht hat. Hätten es andere getan, würde man es nicht als klassenkämpferisch bezeichnen.
Man kann nicht von Manipulation reden. 15 000 Leute, die am Sonntag in Kaiseraugst waren, und die Umfrage in der Region haben gezeigt, dass es hier nicht um Emotionen, sondern um sachliche Information geht. Es liegt keine Manipulation durch die POCH vor. Wenn wir tatsächlich über solchen Einfluss verfügten, könnte ich mir gratulieren. Dann wäre es ein Erfolg für eine einzelne Partei. Kaiseraugst ist eine Volksbewegung, bei der Leute aus sehr vielen Parteien mitmachen.
Der erste SVP-Fraktionsredner hat die Ablehnung sehr sachlich begründet. Was Herr Kurt Schweizer sagte, war aber äusserst emotionell, hat mit Sachlichkeit nichts zu tun. Ich bezweifle, dass er im Namen der ganzen Fraktion gesprochen hat. Man muss in bezug auf die Emotionen feststellen: Erst durch die Bewegung in Kaiseraugst gelangte Information in jede Haushaltung. Erstmals wurden sich die Leute auch politisch der Bedeutung der Angelegenheit bewusst. Man ist von der Emotion auf die sachliche Ebene gerutscht. Das Verhalten der Besetzer und andererseits die Reaktion der Atomkraftwerke Kaiseraugst AG zeigen, dass dort offensichtlich die Vernunft vorhanden ist und wo sie vorhanden ist.
Es wurde die «National-Zeitung» zitiert. Kurz vor den Baselländer-Landratswahlen ist eine Partei nach der andern in den Zug eingestiegen. Zuletzt gelang es sogar dem Präsidenten der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz, mitzufahren, offenbar im Blick auf die Nationalratswahlen. Unsere Partei hat in der Sache von Anfang an ihre Arbeit geleistet.

Das Argument der Erdölabhängigkeit ist demagogischer Art. Diese Abhängigkeit ist viel kleiner als die nukleare Abhängigkeit, wo wir praktisch vollständig von den USA abhangen und tatsächlich ist in der Bundesrepublik eine Hysterie ausgebrochen, als die Amerikaner vor nicht langer Zeit kurzfristig die Lieferung von nuklearen Rohstoffen stoppten.
Jedermann ist gegen die Ballung von Kernkraftwerken; aber keiner zieht für seinen Kanton die Konsequenzen. Man kann nicht sagen, die Angelegenheit beschränke sich auf den Raum Basel. Die Auswirkungen sind grösser, umfassen die ganze Schweiz und auch andere Länder.
Man versucht, mich wegen der NA anzugreifen. Offenbar hat es dort auch Leute, die unruhig geworden sind. Wenn man glaubt, da seien zwei Extreme zusammengekommen, stelle ich fest, dass, wenn die Sozialdemokratische Partei so weiterpolitisiert, es der NA gelingen wird, noch mehr Arbeiter als bisher zu organisieren. Da muss man eine klare Position einnehmen, sonst verliert man die Basis noch mehr.
Zur «Manipulation» von auswärts: Die Petition mit den 12 000 Unterschriften und die Stellungnahme des Vereins für Volksgesundheit kann doch nicht als Manipulation von auswärts bezeichnet werden, auch nicht die seinerzeitige eindeutige Stellungnahme des jetzigen Grossratspräsidenten. War das Manipulation von auswärts? Ich habe ganz neutrale Bürger an den Sitzungen gesehen, aus der SVP, der SP und aus dem Freisinn. Denen geht es um die Sache. Ich bin froh, dass Herr Guggenheim hier diese Korrektur angebracht hat.

Die Gemeindepräsidentenkonferenz der Region sei weder dafür noch dagegen. – Eine Gemeinde kann nicht einfach ausserhalb der Sache stehen. Da gibt es keine Neutralität. Man muss sich eben Klarheit verschaffen, wobei man sich genügend informieren muss. – Die Informationspolitik der BKW hat Herr Guggenheim schon kritisiert.
Wahrscheinlich wird der Grosse Rat meiner Motion nicht zustimmen. Aber er kann dem Regierungsrat einen eindeutigen Wink geben, dass er als Hauptaktionär der BKW den Bau des Kraftwerkes rückgängig machen und eine neue Diskussion einleiten kann. Wir sind keine Naturromantiker, die gegen jeden neuen Energieträger ankämpfen würden.

Schüpfer. Ich erachte es nicht als eine gerade Haltung, zu sagen, die Leute seien unentschlossen. Gewiss können durch die Errichtung von Atomkraftwerken Gefahren auftauchen. Die Bevölkerung wurde zur Genüge informiert. Geben Sie der Opposition gleich viel Geld, um Information zu betreiben. Sie werden das Resultat bald sehen.
Bei dieser Motion wäre es nur darum gegangen, bei den Hauptaktionären der BKW Einfluss geltend zu machen. Der Kanton ist durch die Regierung in den BKW stark vertreten. Ich hätte erwartet, dass mindestens moralischer Druck auf die Leitung der BKW ausgeübt worden wäre. Das ist bedauerlicherweise nicht geschehen.
Ich habe erwartet, dass man uns vorwirft, wir seien Extremisten und dass man sagt: «Les extrèmes se touchent.» Was ich vorgetragen habe, hat mit Extremismus gar nichts zu tun.

Präsident. Die Rednerliste ist erschöpft. Wird das Wort noch verlangt?

Huber, directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je remercie tous ceux d'entre vous qui, d'une manière ou d'une autre, ont contribué à éclairer les divers aspects du problème soulevé par le motionnaire et en particulier MM. les députés qui ont soutenu la position que le Gouvernement a dû prendre. Ils ont apporté au débat une contribution extrêmement précieuse qui me dispense de m'étendre longuement sur le sujet.
Permettez-moi aussi, avant de répondre à l'une ou l'autre des questions posées, de rendre hommage aux autorités des communes de Mühleberg et de Graben, qui ont su faire preuve d'acharnement dans la défense de leur bon droit et faire aboutir leurs revendications. Elles ont également su rester lucides et maîtres de leur position et surtout, elles ont su résister à ceux qui savent que le meilleur procédé pour réussir est de cultiver la peur. L'homme doit lutter contre la peur. Il doit prendre des risques.
M. Schüpfer a demandé si le Gouvernement poursuit une politique concrète en la matière et si, après les deux usines que le canton de Berne abritera sur son territoire, une troisième usine sera nécessaire. Je ne puis pas lui répondre. Je pense cependant que je suis près de la vérité en disant qu'en construisant deux usines atomiques, le canton de Berne a fait son devoir et qu'une troisième usine n'entre pas en considération pour le moment. C'est là une opinion personnelle, mais d'après les discussions que j'ai eues, je crois qu'elle rejoint celle des responsables de notre approvisionnement en énergie.
M. Herzig a soulevé un problème important qui pourrait être l'objet d'une interpellation, et je rejoins ceux qui estiment que l'information est insuffisante. On ne doit pas craindre d'informer ni d'attirer l'attention sur certains dangers et aléas parce que dans une démocratie, finalement, le peuple doit prendre son destin en main et faire lui-même son destin.
Grosso modo, je puis dire que les FMB sont sous contrat pour un proche avenir en ce qui concerne les décharges de dépôts hautement radioactifs. Ces éléments hautement radioactifs sont traités dans des usines étrangères, mais à longue échéance, nous serons très certainement condamnés à trouver sur notre propre territoire des cavernes de sel gemme qui offrent une sécurité que les hommes de science qualifient de totale.
M. Guggenheim a fait allusion à la tactique du salami. La procédure cantonale de même que la procédure fédérale en matière d'autorisation de construction peuvent éveiller le sentiment que les autorités ont adopté la tactique du salami, mais il convient de relever que les FMB se sont strictement conformées à la procédure légale et personne ne pourra prouver le contraire. C'est pourquoi le Conseil-exécutif s'est rallié aux propositions de la Conférence des cantons du nord-ouest, qui demandent au Conseil fédéral de prendre toutes ces affaires en main et d'appliquer une seule procédure.
En ce qui concerne l'information, il resterait à prouver que les FMB ont pratiqué une information partielle ou même tronquée. Je ne crois pas que ce soit le cas et si tel était le cas, elles seraient les premières intéressées à corriger le tir.
Pour terminer, permettez-moi d'ajouter une considération d'ordre moral à celles qui ont fusé de ce parlement aujourd'hui. Heureux le pays où les opinions les plus divergentes peuvent s'exprimer et où ceux qui ex-

priment des considérations antiétatiques ne sont pas interceptés à la sortie par la police d'Etat et disparaissent à tout jamais de la circulation! Le Gouvernement vous invite à refuser la motion de M. Schneider.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Minderheit
Dagegen ..... Grosse Mehrheit

Präsident. Herr Schneider (Bern) ist eingeladen, zu erklären, ob er von der Beantwortung der Interpellation befriedigt sei.

Schneider (Bern). Von der Beantwortung der Ziffern 1 und 3 bin ich befriedigt, von der Beantwortung der Ziffern 6 und 7 bin ich nicht befriedigt.

Postulat Michel (Brienz) – Gewässerschutzbestimmungen

Wortlaut des Postulates vom 11. Februar 1975

Artikel 26 der allgemeinen Gewässerschutzverordnung bestimmt, dass innerhalb des G.K.P. Baubewilligungen erteilt werden, wenn Gewähr geboten ist, dass spätestens in drei Jahren ein Kanalisationsanschluss möglich ist.
In Artikel 67 Absätze 3 und 4 der kantonalen Gewässerschutzverordnung ist zudem vorgesehen, dass unter gewissen Voraussetzungen in der Zwischenzeit von einer Hauskläranlage abgesehen werden kann. Bedingung ist, dass der ersparte Betrag in einen Kanalisationsfonds einbezahlt wird. Diese Regelung hat sich in der Praxis im allgemeinen bewährt.
Leider ist nun durch die Finanzknappheit der öffentlichen Hand der zeitliche Ablauf dieser Gewässerschutzbestimmungen gestört worden.
Die Folgen der Kreditrestriktionen und die Verzögerung der Subventionsauszahlungen führen besonders in ländlichen Gebieten zu einem eigentlichen Baustopp. Einheimische, die noch gewillt wären, im Randgebiet festen Wohnsitz zu nehmen, sehen sich neuen Schwierigkeiten gegenüber. Ein Umstand, der einer vernünftigen Besiedelung unseres Kantons zuwiderläuft.
Der Regierungsrat wird deshalb ersucht, sich in Zusammenarbeit mit den eidgenössischen Instanzen für eine vorübergehende Lockerung dieser Gewässerschutzbestimmungen einzusetzen.

(21 Mitunterzeichner)

Regierungsrat **Huber** nimmt namens der Regierung zum Postulat schriftlich wie folgt Stellung.

Le député Michel demande au Conseil-exécutif de faire en sorte que les dispositions concernant l'obligation de raccordement pour les nouveaux bâtiments à l'intérieur du périmètre délimité par le plan directeur des égouts soient assouplies en raison de la situation financière actuelle. En outre, les dispositions relatives aux versements de compensation en cas de renonciation à une installation d'épuration domestique (contributions de dispense) doivent être atténuées.
Il y a lieu de faire une distinction entre ces deux faits. En ce qui concerne le raccordement à la canalisation, la Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique a déjà décidé au début de l'année 1975 d'accorder des assouplissements. Nous vous renvoyons aux explications que le Conseil-exécutif a données à la question 2 de l'interpellation déposée le 11 février 1975 par le député Geissbühler. Disons pour compléter qu'un léger assouplissement est intervenu entre-temps à l'échelon fédéral par une modification de l'article 26, premier alinéa, de l'ordonnance générale sur la protection des eaux (étendue de l'obligation de raccordement au moment de la mise en service de la station centrale d'épuration, valable à partir du premier janvier 1975). A cet égard, le postulat peut être accepté; on a constaté qu'aujourd'hui déjà il est pratiquement réalisé.
Pour ce qui est des versements de compensation en cas de renonciation à une installation d'épuration domestique, le Conseil-exécutif n'est pas du tout compétent pour ordonner un assouplissement correspondant. L'article 67 de l'ordonnance cantonale sur la protection des eaux pose uniquement les principes de tels versements de compensation, en ce sens que les communes sont autorisées à régler ces questions sous formes de règlements (règlements transitoires ou règlement du fonds des eaux usées). Il appartient donc aux communes de réduire les contributions éventuelles en modifiant leurs règlements, dans la mesure où il y a vraiment une nécessité.

Michel (Brienz). Der Antrag der Regierung lautet im ersten Teil: Postulat gegenstandslos, weil erfüllt. Ich erinnere daran, dass wir letzte Woche ein Postulat Kurt behandelten, das unter dem Motto stand «Kampf dem Leerlauf». Darin wurde beantragt, man habe Motionen und Postulate abzulehnen, wenn sie erfüllt sind. Dem habe ich auch zugestimmt. Entscheidend für die Frage, ob ein Vorstoss erfüllt sei, ist der Moment der Eingabe. Als ich meinen Vorstoss unternahm, waren die Gemeinden über die Gewässerschutzbestimmungen noch nicht orientiert. Es ist für die Gemeindeschreiber sehr unangenehm, wenn sie den Leuten nicht sagen können, ob sie da oder dort bauen dürfen oder nicht. Diesen Leuten ist mit einem verwaltungsinternen Schreiben nicht geholfen. Auch wir Parlamentarier laufen Gefahr, in unserem Aktionsfeld eingeschränkt zu werden.
Die Regierung beantragt in Punkt 1 des Postulates Ablehnung, weil sie nicht zuständig sei. Die Antwort ist äusserst unklar. Je länger je mehr werden Interpellationen und Postulate schriftlich beantwortet. Dabei geht man leider nicht immer auf die Fragen ein. In meinem Postulat habe ich mich auf die generellen Kanalisationsprojekte beschränkt und geschrieben: «In Artikel 67 Absätze 3 und 4 der kantonalen Gewässerschutzverordnung ist zudem vorgesehen, dass unter gewissen Voraussetzungen in der Zwischenzeit von einer Hauskläranlage abgesehen werden kann.» Darüber steht: «Die Direktion für Verkehr und Energie kann, wenn es die Umstände rechtfertigen, die Anforderungen herabsetzen. Sie umschreibt die nähern Voraussetzungen. Und so weiter. – Ich habe den Absatz 4 nur erwähnt, weil ich beweisen wollte, dass es mir nicht darum geht, dass wir uns um den Obolus an den Gewässerschutz drücken würden. Im Gegenteil, wir waren in unserem Gebiet fortschrittlich. Das kann der Regierungsrat bestätigen. Mir ging es lediglich darum, in der heutigen Zeit der Finanzknappheit zu verhindern, dass im ausgeschiedenen Baugebiet überhaupt nicht mehr gebaut werden kann.

Die Frage stellt sich in folgendem Sinn: Wenn Sie innerhalb des Baugebietes für die vorübergehende Lokkerung der Gewässerschutzartikel einstehen wollen, müssen Sie meinem Postulat zustimmen. Wenn Sie das nicht wollen, müssen Sie es ablehnen. Ich habe meine Frage konkret gestellt. Man muss darauf konkret antworten.

Huber, directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique, rapporteur du Conseil-exécutif. M. Michel a posé des questions qui nous obligent à refuser son postulat. Je ne sais s'il lui sera encore loisible de le transformer en interpellation.
M. Michel demande au Conseil-exécutif de faire en sorte que les dispositions concernant l'obligation de raccordement pour les nouveaux bâtiments à l'intérieur du périmètre délimité par le plan directeur des égouts soient assouplies en raison de la situation financière actuelle. En outre, les dispositions relatives aux versements de compensation en cas de renonciation à une installation d'épuration domestique doivent être atténuées.
Il y a lieu de faire une distinction entre ces deux faits. En ce qui concerne le raccordement à la canalisation, la Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique a déjà décidé au début de l'année 1975 d'accorder des assouplissements. Nous vous renvoyons aux explications que le Conseil-exécutif a données en réponse à la deuxième question de l'interpellation déposée le 11 février dernier par M. le député Gessbühler. Disons pour compléter qu'un léger assouplissement est intervenu entre-temps à l'échelon fédéral par une modification de l'article 26, premier alinéa, de l'ordonnance générale sur la protection des eaux (étendue de l'obligation de raccordement au moment de la mise en service de la station centrale d'épuration, valable à partir du premer janvier 1975). A cet égard, le postulat peut être accepté, mais d'après la nouvelle pratique, il doit être refusé parce que ce que demande M. Michel est déjà réalisé.
Pour ce qui est des versements de compensation en cas de renonciation à une installation d'épuration domestique, le Conseil-exécutif n'est pas du tout compétent pour ordonner un assouplissement correspondant. L'article 67 de l'ordonnance cantonale sur la protection des eaux pose uniquement les principes de tels versements de compensation, en ce sens que les communes sont autorisées à régler ces questions sous forme de règlements. Il appartient donc aux communes de réduire les contributions éventuelles en modifiant leurs règlements, dans la mesure où il y a vraiment une nécessité.
Comme nous avons compris le postulat, la première partie est devenue sans objet parce que déjà réalisée. Quant à la deuxième partie, M. Michel demande à l'Etat de prendre des mesures qui sont de la compétence des communes. En conséquence, nous devons refuser ce postulat.

Präsident. Herr Michel ist bereit, den Punkt 1 seines Postulates als gegenstandslos abzuschreiben. Wir haben nur über den zweiten Teil, betreffend die Ausgleichszahlungen, zu entscheiden.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Interpellation Brechbühler - Schnellbahn Bern–Zürich

Wortlaut der Interpellation vom 4. Februar 1975

Einem Schreiben des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes, Abteilung Amt für Verkehr, an den Regierungsrat des Kantons Solothurn konnte entnommen werden, dass die SBB Schnellverkehrslinie Bern–Zürich, Teilstrecke Worblaufen–Roggwil, diskutiert wird. In einem 14-Punkteprogramm wird der Regierungsrat ersucht, über verschiedene Fragen Auskunft zu geben. Die Schweizerischen Bundesbahnen verlangen, dass die Orts- und Regionalplanungen der betreffenden Gebiete die Pläne der SBB frühzeitig diskutieren und auf diese bei der Planung angewiesen seien. Ich bin deshalb sehr enttäuscht, dass dem Oberaargau die Unterlagen wie Pläne, Baubeschriebe und weitere Akten zur Überprüfung nicht vorgelegt wurden, nachdem die angenommene Motion Iseli eine lückenlose Orientierung verlangte. Das besagte Schreiben stellt an den Regierungsrat des Kantons Solothurn u. a. folgende Fragen:

- Sehen Sie unüberwindliche Schwierigkeiten?
- Welche Forderungen sind in bezug auf die Koordination mit der Land- und Forstwirtschaft zu stellen?
- Sind aus Ihrer Sicht Anpassungen der Linienführung notwendig, insbesondere um zusammengehörende Landwirtschaftszonen zu schonen?
- Welche Konsequenzen (Anpassung des Strassennetzes, Immissionsschutz, weitere Anpassungen) ergeben sich aus Ihrer Sicht entlang der neuen Linie?

Der Regierungsrat wird ersucht, dem Grossen Rat mitzuteilen,

- ob ihm diese Fragen ebenfalls zugestellt wurden, und wie sich die Regierung allenfalls zu den aufgeworfenen Fragen stellt,
- warum die interessierten Organisationen und Gemeinden nicht begrüsst wurden,
- ob die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens noch vorgesehen ist.

Angesichts der relativ kurzen Vernehmlassungsfrist bis zum 1. März 1975, wie das Baudepartement des Kantons Solothurn den interessierten Kreisen und Amtsstellen mitteilt, bin ich gezwungen, Dringlichkeit dieser Interpellation zu verlangen.

(10 Mitunterzeichner)

Regierungsrat **Huber** beantwortet die Interpellation namens der Regierung schriftlich wie folgt:

M. le député Brechbühler demande au Conseil-exécutif s'il a reçu de l'Office fédéral des transports une lettre concernant le tronçon Worblaufen–Roggwil de la voie-express Berne–Zurich, dans l'affirmative, comment il a répondu aux différentes questions qui y étaient posées, pourquoi les organisateurs et les communes concernées n'ont pas été consultées, enfin s'il est prévu d'introduire encore une procédure de consultation.
Il est vrai que l'Office fédéral des transports a soumis au Conseil-exécutif le projet de la voie-express, en lui demandant de remplir un questionnaire. Toutefois la lettre soulignait que le projet n'en était encore qu'au stade de discussion, et par conséquent qu'aucune décision n'avait été prise.
Le Conseil-exécutif a donné au Département fédéral des transports et communications et de l'énergie la réponse suivante, dont voici l'essentiel:

La nouvelle ligne apporterait à l'agglomération de Berne ainsi qu'aux zones touristiques de l'Oberland de meilleures liaisons ferroviaires vers le Nord et l'Est. Elle permettrait d'autre part de renforcer l'offre en matière de transports régionaux sur la ligne existante.
En revanche, il ne serait guère possible de concilier la construction de cette ligne avec le principe de déconcentration des agglomérations, principe qui fait actuellement autorité tant au niveau fédéral que cantonal et se trouve inscrit dans la nouvelle loi fédérale sur l'aménagement du territoire. Au lieu de favoriser les régions qu'elle traverse, cette ligne desservirait surtout les régions à forte concentration existantes. Sa construction supprimerait des surfaces importantes de terres cultivables, qui, voici quelques années seulement, ont fait l'objet de remembrements parcellaires et de transferts. Qu'en serait-il alors de la protection des vastes zones agricoles cohérentes, pronée par la loi sur l'aménagement du territoire? C'est pourquoi le projet a rencontré une vive opposition dans les régions qu'il concerne. Après avoir pesé le pour et le contre, le Conseil-exécutif pense que ce projet entraînerait pour notre canton plus d'inconvénients que d'avantages. Il conviendrait en outre d'attendre l'achèvement de la conception générale des transports avant d'établir des projets de ligne de chemin de fer d'une telle importance. Il y aurait lieu enfin d'examiner s'il ne serait pas possible d'élargir la voie actuelle.
Le Conseil-exécutif a répondu en ces termes aux différentes questions qui lui étaient posées:
A son avis, c'est moins dans les problèmes techniques inhérents à la réalisation du projet que dans l'attitude hostile de la majorité de la population concernée (qui a déjà dû tolérer la construction de la route nationale N 1) que résident les difficultés considérables. En ce qui concerne la coordination avec l'agriculture et la sylviculture, il convient de souligner que la construction de la nouvelle ligne obligerait à procéder à de nouveaux et importants travaux de remembrement et d'amélioration foncière dans les zones d'agriculture et de sylviculture concernées.
Le Conseil-exécutif ne s'est pas encore prononcé au sujet de la correction du tracé de la ligne, de celle du réseau routier, ainsi que de la protection contre le bruit. Il considère qu'il serait prématuré de répondre à cette question, ceci d'autant plus que les documents qui lui ont été soumis n'étaient pas assez détaillés. De plus, le délai qui lui a été imparti pour se prononcer étant relativement bref, il lui fut impossible de consulter les communes concernées, les préfets et les organisations régionales intéressées. Il ne sera en mesure de fournir une réponse précise au Département fédéral des transports et communications et de l'énergie qu'à l'issue de la procédure de consultation qu'il se propose d'introduire au niveau cantonal.
Nous pouvons donner à M. l'interpellateur l'assurance qu'après avoir examiné le problème avec tous les services compétents de l'administration, nous introduirons dans toutes les régions concernées une vaste procédure de consultation; les communes ainsi que les préfets, sans parler des autres organismes intéressées, auront toute possibilité de se prononcer dans les moindres détails. Cette affaire n'a pas subi de retard. Le projet a tout simplement été ajourné pour un certain temps en raison des finances déficitaires des CFF.

Brechbühler. Ich bin von der Antwort befriedigt.

Interpellation Geissbühler (Madiswil) - Gewässerschutzprojekte

Wortlaut der Interpellation vom 11. Februar 1975

Die enorme Bedeutung des Gewässerschutzes für die Volksgesundheit ist unbestritten und bedarf auch in naher und ferner Zukunft unserer vollen Aufmerksamkeit. Entsprechend präsentieren sich heute auch die Kosten für Bund, Kantone und Gemeinden. Die Finanzlage der öffentlichen Hand zwingt heute zu finanzpolitischen Massnahmen, die spürbare Einsparungen in allen öffentlichen Aufgabenbereichen erbringen müssen.

Ist der Regierungsrat auf Grund dieses Sachzwanges nicht auch der Meinung, dass

1. mit Rücksicht auf die aktuelle Finanzlage ein umfassendes Inventar der bereits vorhandenen und noch zu erstellenden Gewässerschutzprojekte erstellt werden sollte, um eine sinnvolle Prioritätsordnung zu ermöglichen und
2. in gewissen ländlichen Gemeinden die bestehenden Bauvorschriften in bezug auf die Abwasserreinigung mindestens vorübergehend etwas gemildert werden könnten?

(6 Mitunterzeichner)

Regierungsrat **Huber** beantwortet im Namen der Regierung die Interpellation wie folgt.

Dans son interpellation, le député Geissbühler pose les questions suivantes:

Sur la base de la situation financière des pouvoirs publics, le Conseil-exécutif n'est-il pas aussi d'avis

1. que si l'on se réfère à la situation financière actuelle, un inventaire détaillé des projets existants ou encore à élaborer en matière de protection des eaux devrait être établi pour permettre un ordre prioritaire approprié?
2. que dans certaines communes rurales, les prescriptions existantes en matière de construction en rapport avec l'épuration des eaux pourraient être, au moins temporairement, quelque peu allégées?

Voici la réponse du Gouvernement:

Question 1

La nouvelle loi fédérale sur la protection des eaux prescrit à l'article 16 que les cantons doivent établir un plan cantonal d'assainissement pour la planification des mesures de protection des eaux. Doivent être reportés sur ce plan, avec une liste séparée indiquant les frais, tous les projets existants ou encore à élaborer dans le domaine de l'évacuation des eaux usées et de l'élimination des ordures.
Un groupe de travail de l'Office de l'économie hydraulique et énergétique établit en ce moment ce plan d'assainissement en collaboration avec les communes. Sur les 56 cartes, il y en avait 30, à fin 1974, qui comportaient les indications détaillées.
En vertu du plan cantonal d'assainissement qui sera complété ultérieurement par les plans détaillés des communes, il sera possible d'établir un ordre de priorité précis en fonction de la planification continue. Comme on l'a relevé pour la motion du député Schmidlin en février 1975, un ordre de priorité provisoire est

déjà appliqué aujourd'hui, en accord avec l'Office fédéral de la protection de l'environnement, afin d'assurer une répartition équitable des crédits disponibles.

Question 2

La Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique, après avoir consulté l'Office fédéral de l'environnement au début de l'année 1975, a pris une décision ayant pour effet de diminuer les exigences concernant le raccordement à la canalisation à l'intérieur de la zone bâtie (plan directeur des égouts). Si des circonstances le justifient, on renoncera momentanément à une décision de crédit des communes telle qu'elle est prévue en soi dans l'ordonnance cantonale sur la protection des eaux, en ce qui concerne l'aménagement des conduites de la viabilité fondamentale. En conséquence, on peut aussi accorder une prorogation des délais pour l'installation de ces conduites (actuellement: 3 ans). Dans ces cas, il faut toutefois de nouveau aménager des fosses d'épuration domestique. De tels assouplissements n'entrent cependant en ligne de compte que s'il n'y a pas de danger particulier. Dans les zones de protection des eaux souterraines et des eaux de source par exemple, il faut s'en tenir comme toujours au raccordement à la canalisation devant intervenir sans tarder. Si ce raccordement fait défaut, le permis de bâtir ne pourra être accordé (art. 19 de la loi fédérale sur la protection des eaux).
Les canalisations différées de cette façon et par là même le raccordement à celles-ci de chaque immeuble doivent être aménagés dans le cadre des plans d'assainissement communaux. A cet égard, il faudra tenir compte des possibilités de financement de la Confédération, du canton et des communes.

Geissbühler (Madiswil). Ich bin von der Antwort befriedigt.

Schluss der Sitzung um 16.40 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Siebente Sitzung

Dienstag, 13. Mai 1975, 9 Uhr

Vorsitzender: Präsident Kurt *Meyer*

Anwesend sind 185 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Damen und Herren Bircher, Christen O. W., Feldmann (Ittigen), Gsell, Hächler, Hänsenberger, Hof, Jenzer (Bützberg), Frau Kretz, Lachat, Mast, Rentsch, Stettler, Voisin, Weber (Ins).

Interpellation Michel (Gasel) – Chemiemüll-Deponie im Teuftal

Wortlaut der Interpellation vom 12. Februar 1975

Die vorgesehene und bereits in Gang gekommene Deponie von Chemieabfällen grossen Umfanges im Teuftal gibt bei der Bevölkerung immer wieder Anlass zu Befürchtungen und Protesten.
Die Tatsache, dass sich die Gefährdung unserer Lebensgrundlagen durch toxische Einflüsse ungleich tiefgreifender und nachhaltiger auswirkt als durch die bisher bekannten Umweltschädigungen, rechtfertigt eine bessere Transparenz um diese Deponie im Teuftal.
Der Regierungsrat wird höflich und dringend ersucht, vor dem Grossen Rat und zuhanden der Öffentlichkeit mit mehr Detailorientierungen über Art, Ausmass und Sicherheitsvorkehren bei diesem grossen Projekt Auskunft zu erteilen.

(3 Mitunterzeichner)

Michel (Gasel). Zunächst danke ich für das mir gestern abend gewährte Entgegenkommen, das mir erlaubt, an diesem schönen Frühlingsmorgen – der mich als Bauer ganz besonders freut – als erster einen Vorstoss begründen zu dürfen. Leider ist es ja «nümme die Zyt, wo albe isch gsi», nicht nur beim Schimmel auf der Brükke, sondern auch beim Schutz unserer elementarsten Lebensgrundlagen wie Luft und Wasser; es ist nicht mehr wie damals, als man noch sagen konnte: Fliesst ein Wässerlein über einen Stein, dann ist es wieder rein.
Mit wachsendem Fortschritt, den wir lange sehr gefeiert haben, wird der Schutz von Luft und Wasser immer komplizierter und problematischer. Hier erleben wir nun die Kehrseite der Medaille, das heisst die Kehrseite dieses technischen Fortschrittes, der je länger, desto schwerer drückt. In den letzten Jahrzehnten waren wir ja recht stolz auf die Entwicklung unserer Exportindustrie, der chemischen, pharmazeutischen Industrie usw.; wir freuten uns darüber, was diese Industrie an Geld, Möglichkeiten usw. ins Land hereinbrachte. Nun beginnen wir erst zu merken, wie dasjenige, das auf der ganzen Welt niemand will und das man nicht exportieren kann, auf unsere täglichen Bedürfnisse immer schwerer zu drücken beginnt.
Wir haben während langer Zeit viel zu wenig Notiz genommen von den ungeheuren Mengen Giftstoffen, die da irgendwo deponiert wurden. Sie sind ja lange Zeit einfach planlos gelagert worden. Nun beginnt man die-

se Gefahren festzustellen und versucht, geordnete Deponien einzurichten. Trotzdem ist heute festzuhalten, dass das Verzeichnis der im Wasser lösbaren schädlichen Stoffe – die je länger je mehr in die Nahrungskette des Menschen hineingeraten – immer länger wird. Darum sollten auch wir immer vorsichtiger werden in bezug darauf, wo, wie und in welchem Ausmass diese Abfälle deponiert werden. Bei unseren alten Brunnen können wir landauf und -ab einen Sorgfaltssinn beobachten: In den langen Brunnentrog fliesst das saubere Wasser aus der Röhre; dahinter finden wir noch das sogenannte Sudeltrögli. Auch heute noch wird auf jedem guten Bauernhof darauf geachtet, dass das Wasser für die Tränke sauber bleibt, aber auch für das Spülen von Gemüse usw. Alles andere wird dann im Sudeltrögli geputzt. Nach meiner Meinung wird nun diese Art Sorgfaltspflicht von den verantwortlichen Behörden in bezug auf die Deponie von Giftstoffen nicht mehr genügend beobachtet. Letzten Herbst vernahmen wir bei der Begründung der Motion Herrmann im Zusammenhang mit der Deponie Teuftal, dass – man höre und staune! – allein für die chemischen Abfälle von Ciba/Geigy mitten im Bernerland 200 000 m³ Platz reserviert werden soll, das heisst mitten in einem Gebiet, das hinsichtlich Wasservorkommen und Wasserversorgung für grosse Teile unserer Bevölkerung noch gar nicht genügend erforscht ist. Da hinein will man um einiger Silberlinge willen eine Deponie plazieren.
Nach meiner Meinung ist die bernische Gutmütigkeit in solchen Belangen nun zu sehr strapaziert. Man hat während langer Zeit immer wieder Dinge übernommen (zum Beispiel im Anstalts- und Verkehrswesen usw.), die wegen mangelnder Steuerharmonisierung nie abgegolten worden sind. Zu alledem hinzu will man nun auch noch die Schad- und Giftstoffe einer Industrie abnehmen, die uns ja lange Zeit wegen unserer technischen und industriellen Rückständigkeit nur belächelt hat. Nach meiner Meinung ist die Motion Herrmann letzten Herbst von unserem Gremium – ich habe ihr zugestimmt – zu wenig ernstgenommen worden, weshalb ich erneut mit einer Interpellation vorgestossen bin, aus der Überlegung heraus, dass nicht nur ich, sondern alle Volksvertreter und damit das ganze Bernervolk wissen soll, in welchem Ausmass, in welcher Art und für welche Dauer hier Dinge deponiert werden sollen, für die sich die ganze übrige Welt bedanken würde.
Sollten die Ausführungen des Regierungsrates nicht zufriedenstellend ausfallen, bin ich bereit (und ich hoffe auf die Unterstützung von vielen unter Ihnen oder sonst seitens der Öffentlichkeit), noch so oft hieher zu kommen, bis gerettet ist, was noch gerettet werden kann. Ich danke Ihnen.

Huber, directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique, rapporteur du Conseil exécutif. M. Michel désire de plus amples détails sur ce qui se fait actuellement à la décharge contrôlée pour déchets chimiques du Teuftal. Rien de plus naturel. D'ailleurs, une conférence de presse sera donnée sur les lieux par le maître de l'ouvrage après-demain à 16 heures.
Bien qu'une large information ait déjà été donnée par les réponses à diverses interventions parlementaires, par la publication du projet d'installation et par la presse, nous sommes bien entendu toujours prêts à vous fournir un résumé des faits essentiels.

1) La décharge contrôlée pour déchets chimiques n'est pas encore construite. Après publication et pourparlers avec les opposants, l'autorisation pour le projet général de construction et l'autorisation en matière de protection des eaux ont été accordées à fin 1974. Actuellement, on établit le projet de détail avec la collaboration d'experts. Ce projet de détail doit être accepté par l'Office de l'économie hydraulique et énergétique. De plus, une autorisation d'exploitation devra encore être accordée. Comme vous le voyez, la procédure est un peu analogue à celle qui est suivie en matière de construction d'usines atomiques – elle est simplement moins compliquée – et on ne peut pas parler de tactique du salami. La procédure comporte plusieurs phases, dont chacune fait l'objet d'un examen de la part des autorités. Un projet d'une telle importance ne peut être l'objet d'une seule autorisation.
La fin des travaux et la mise en exploitation ne devraient pas intervenir avant cet automne.

2) Le dépôt de déchets chimiques se trouve effectivement au centre de la décharge de Teuftal. Les deux décharges sont cependant nettement séparées. Celle qui est destinée aux déchets chimiques sera clôturée et le fait que la direction de la décharge du Teuftal exercera également sa surveillance sur le dépôt spécial présente un avantage. Elle dispose d'un personnel expérimenté et qualifié.

3) Toutes les mesures de sécurité exigibles pour la construction ont été prises ou seront prises. Un lit solide et étanche sans communication avec le sous-sol est prévu. Les fûts d'acier sont enrobés de béton. Le drainage qui a été exigé conduit dans un bassin de contrôle fermé et toutes les mesures de sécurité ont été prises afin d'éviter des fuites. Les mesures les plus strictes seront ordonnées notamment pour empêcher l'infiltration des eaux d'écoulement et de surface. Une haie de clôture est également prévue. La capacité maximale est de 200 000 mètres cubes, dont plus du quart est constitué par du matériel de remplissage et de protection tel que le béton et le gravier.

4) L'autorisation de décharge n'est valable que pour des déchets solides provenant des industries pharmaceutiques et chimiques, ainsi que pour d'autres déchets solides sans nocivité particulière. Les déchets liquides sont interdits; on s'efforce de les détriure d'une façon ou d'une autre par incinération. De même, les poisons des classes 1 et 2 au sens de la loi sur les poisons ne peuvent y être déposés. Chaque composition spécifique des produits est subordonnée à l'octroi d'une autorisation particulière de notre office. Des numéros d'enregistrement et d'acceptation seront délivrés. La déclaration est soumise à des prescriptions détaillées qui sont actuellement soigneusement préparées.
Les fournisseurs sont principalement les usines chimiques et pharmaceutiques de Bâle, mais la décharge intéresse également les entreprises bernoises de cette même branche, de l'horlogerie, de la réraffination et de l'armée (pour les accumulateurs, par exemple).

5) Une commission de surveillance spéciale a été mise sur pied. Elle groupe des personnes compétentes désignées par l'industrie chimique, par la commune de Mühleberg, par l'Association pour la protection des rives du lac de Wohlen, par la Société d'affermage de la pêche. Elle compte également un expert de l'Office de l'économie hydraulique, donc de notre Direction, ainsi que l'inspecteur cantonal des poisons. De plus, tous les organes intéressés de la Confédération et du canton apportent leur collaboration à cette entreprise.

En résumé, on peut donc dire que les mesures de sécurité sont poussées aux limites maximum. Notre Direction suit naturellement les travaux de près et restera vigilante.

Präsident. Der Herr Interpellant ist berechtigt, eine Erklärung abzugeben.

Michel (Gasel). Wir haben nun verschiedene Beruhigungspillen in der Form von Erklärungen erhalten: Die Sonderdeponie sei noch nicht gebaut usw., doch hören wir immer wieder, die Bewilligung sei erteilt, aber die Vollendung erfolge erst im Laufe des Jahres. Das ist nach meiner Auffassung kein besonderer Trost, ob das nun einen Monat früher oder später erfolgt. Den Ausführungen ist immerhin zu entnehmen, dass man mit den Zusicherungen alle erdenklichen... (Präsident: Herr Michel, wenn wir beide uns auf dasselbe Geschäftsreglement stützen, haben Sie lediglich das Recht, eine Erklärung abzugeben, ob Sie von der Antwort befriedigt seien oder nicht. Ich bitte, das zu berücksichtigen.) Ich wollte lediglich kommentieren, dass mit all diesen Erklärungen das Problem nicht aus der Welt geschafft ist. Ich bin von der Antwort nicht befriedigt.

Präsident. Damit sind die Geschäfte der Verkehrsdirektion erledigt; wir danken Herrn Regierungsrat Huber für seine Mitarbeit.

Burgdorf, Heimiswil, Hasle, Rüegsau, Lützelflüh, Rüderswil und Lauperswil; Korrektion und Verbauung der Emme II. Sektion; Verpflichtungskredit

Siehe Nr. 7 der Beilagen, Seiten 8/9;
französische Beilage Seite 10

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Geissbühler (Madiswil), worauf der Kredit ohne Diskussion genehmigt wird.

Gemeinde Lauenen; Verbauung des Mühlebaches; Staatsbeitrag; Verpflichtungskredit

Siehe Nr. 7 der Beilagen, Seite 9;
französische Beilage Seiten 10/11

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Geissbühler (Madiswil), worauf der Kredit ohne Diskussion genehmigt wird.

Bern; Poliklinikтrakt Inselspital; Kredit und Verpflichtungskredit

Siehe Nr. 7 der Beilagen, Seite 9;
französische Beilage Seite 11

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Geissbühler (Madiswil), ferner äussern sich die Herren Grossräte Nussbaum, Bürki und Leu. Die Herren Bürki und Leu stellen je einen Ergänzungsantrag. Nachdem sich der Baudirektor im Einvernehmen mit dem Gesundheitsdirektor damit einverstanden erklärt hat, werden die beiden Ergänzungen mit grosser Mehrheit angenommen und dem so ergänzten Antrag der vorberatenden Behörden zugestimmt.

Staatsgebäude; Neu- und Umbauten; Bauabrechnungsgenehmigung

Siehe Nr. 7 der Beilagen Seite 10;
französische Beilage Seite 11

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Geissbühler (Madiswil), worauf die Abrechnung ohne Diskussion genehmigt wird.

Münsingen; Landwirtschaftliche Schule Schwand; Erstellen einer neuen Schweinestallung; Kredit und Verpflichtungskredit

Siehe Nr. 7 der Beilagen, Seite 10;
französische Beilage Seiten 11/12

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Bärtschi (Heiligenschwendi), worauf dem Kredit ohne Diskussion zugestimmt wird.

St. Johannsen; Neukonzeption der Anstalten; Kredite und Verpflichtungskredite

Siehe Nr. 7 der Beilagen, Seite 10;
französische Beilage Seite 12

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Bärtschi (Heiligenschwendi). Einige durch Herrn Zürcher und Frau Dr. Boehlen gestellte Fragen werden durch den Herrn Polizeidirektor beantwortet. Dann wird der Kredit genehmigt.

Prêles; Jugendheim; Neukonzeption, Sanierungs-, Um- und Neubauten; Verpflichtungskredit

Siehe Nr. 7 der Beilagen, Seite 10;
französische Beilage Seite 12

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Bärtschi (Heiligenschwendi). Frau Boehlen stellt einen Abänderungsantrag zum Antrag der vorberatenden Behörden. Ferner äussern sich die Herren Herrmann, Kopp, Golowin, Blum und Hügi. Die gestellten Fragen werden durch den Herrn Polizeidirektor beantwortet. Der Zusatzantrag Boehlen wird mit 84 : 36 Stimmen abgelehnt und damit dem Antrag der vorberatenden Behörden zugestimmt.

Postulat Bretscher – Restaurierung der Neubrücke

Wortlaut des Postulates vom 5. Februar 1975

Die im Jahre 1535 gebaute gedeckte Neubrücke ist die älteste in der Region Bern. Sie verbindet auch heute noch die Gemeinden Bremgarten und Kirchlindach mit der Stadt Bern. Jeden Tag wird sie von einer Grosszahl Autos und Lastwagen befahren. Wahrscheinlich hat einer der durchfahrenden Lastwagen das stadtwärts gelegene Brückentor beschädigt. Zwei grosse Sandsteinblöcke an der Kante des Torbogens sind verschoben. Anderseits sollten verschiedene Holzlatten ersetzt und das in Holz geschnitzte Wappen am Nordausgang der Brücke instandgestellt werden.

Der Regierungsrat wird ersucht zu veranlassen, dass die notwendigen Restaurierungsarbeiten durchgeführt werden, um dem Kanton Bern dieses schöne historische Bauwerk zu erhalten.

(10 Mitunterzeichner)

Frau **Bretscher.** Zunächst danke ich dem Herrn Baudirektor dafür, dass er meinem Postulat die nötige Aufmerksamkeit schenkte. Mein Anliegen geht dahin, an der Neubrücke bestimmte Renovationsarbeiten sobald als möglich vornehmen zu lassen. Die Neubrücke ist eine der ältesten bernischen Holzbrücken und eines der schönsten Bauwerke in der näheren Umgebung unserer Stadt. Leider hat der historische Aareübergang durch den Zahn der Zeit, aber auch den Lastwagenverkehr gelitten. Besonders am stadtseitigen Brückenportal sind mehrere Sandstein-Quader des Bogens verschoben und damit renovationsbedürftig. Dieser Schaden geht noch auf jene Zeit vor dem Fahrverbot für grössere Lastwagen, das heisst auf etwa fünf Jahre zurück. Auf Veranlassung des kantonalen Denkmalpflegers ist ja nun glücklicherweise der Verkehr nur noch für Fahrzeuge unter 3,5 t gestattet.
Mein Postulat hat zum Ziel, der Neubrücke ihre ursprüngliche Schönheit wiederzugeben und damit beizutragen, dass auch kommende Generationen sich am eindrücklichen Bauwerk noch erfreuen können. Wir haben ja im Kanton Bern das grosse Glück, noch einige solcher Kostbarkeiten zu besitzen. Deshalb möchte ich Sie freundlich ersuchen, meinem Postulat zuzustimmen. Ich hoffe, es werde das Budget der Baudirektion nicht allzu sehr belasten.

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie bereits gesagt wurde, nimmt die Regierung das Postulat entgegen. Es trifft zu, dass die Neubrücke zu den erhaltenswertesten Brücken unseres Landes gehört. Ihren Unterhalt bestreiten wir in Zusammenarbeit mit der Denkmalpflege. Wir haben dafür auch die nötige Aufmerksamkeit aufgebracht. Für diesen Sommer sind gewisse Renovationsarbeiten vorgesehen. Das durch einen Lastwagen verschobene Brükkenportal wird korrigiert, sobald im Zusammenhang mit den Bauarbeiten an der N 1 der Umfahrungsverkehr über diese Brücke wegfällt. Diese Umfahrung soll im August dieses Jahres eröffnet werden.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Postulat Herrmann – Lärm-Nervensäge «Walperswilbrücke»

Wortlaut des Postulates vom 5. Februar 1975

Das Gebiet rund um den Zusammenfluss von Hagneck- und Kallnachkanal bildet eines der schönsten Naherholungsgebiete im Grossen Moos. Diese Gegend wird denn auch zu jeder Jahreszeit entsprechend stark besucht, zumal die Flussufer überall frei zugänglich sind und ein geruhsames Wandern, Fischen und Betrachten der Natur ermöglichen.
Die über den Hagneckkanal führende «Walperswilbrücke» ist auf der Fahrbahn mit querstehenden Holzbohlen bedeckt. Bei jeder Überquerung durch Autos oder Landwirtschaftstraktoren entsteht ein weithin hörbarer, ohrenbetäubender Lärm, der bei entsprechenden Windverhältnissen bis in das Kilometer entfernte Täuffelen hörbar ist. So wird eine weiträumige Naturlandschaft und Ruhezone richtiggehend entwertet.
Der Regierungsrat wird gebeten, die «Walperswilbrükke» möglichst bald mit einem lärmfreien Belag auszustatten oder wenigstens die Holzbretter in der Fahrtrichtung auslegen zu lassen. Dies sollte mit einem bescheidenen Kostenaufwand zu bewerkstelligen sein.

(24 Mitunterzeichner)

Baudirektor **Schneider** nimmt namens des Regierungsrates wie folgt Stellung:

Der Postulant macht geltend, die über den Hagneckkanal führende Walperswilbrücke verursache beim Befahren mit Motorfahrzeugen einen erheblichen Lärm, wodurch das Naherholungsgebiet beim Zusammenschluss von Hagneck- und Kallnachkanal stark entwertet werde. Der Regierungsrat wird gebeten, die aus querstehenden Holzbohlen bestehende Brückenfahrbahn durch einen lärmfreien Belag oder Holzbretter in der Fahrtrichtung auslegen zu lassen.
Die Überprüfung der Angelegenheit durch die Organe des kantonalen Tiefbauamtes hat ergeben, dass zu einer Verbesserung der bestehenden Verhältnisse auf die Hauptlängsträger Unterlagshölzer aus Eiche aufgeschraubt werden müssten; die einzelnen Bohlen könnten dann mit diesen Unterlagshölzern fest verbunden werden, wodurch die Klappergeräusche verschwinden würden. Mit der Verschraubung würde aber die Lebensdauer des den Witterungseinflüssen ausgesetzten Fahrbahnbelages der ungedeckten Brücke erheblich vermindert. Es müsste mit einem jährlichen Amortisationsbetrag von 10 000 Franken gerechnet werden. Zudem würden erhöhte Unterhaltskosten entstehen.
Die Walperswilbrücke ist mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 20 km/h signalisiert. Starker Lärm beim Befahren entsteht nur, wenn diese Geschwindigkeit erheblich überschritten wird. Die Brücke liegt weitab von jeder Wohnliegenschaft. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass sich der angegebene finanzielle Aufwand für den Umbau der Brücke nicht rechtfertigt. Er nimmt das Postulat dennoch in dem Sinne an, dass die Organe des Tiefbauamtes angewiesen werden, mit dem Postulanten an Ort und Stelle die Möglichkeit weniger kostspieliger Verbesserungsmöglichkeiten zu prüfen.

Präsident. Herr Nünlist wünscht Diskussion. Ist der Rat damit einverstanden? Das scheint der Fall zu sein.

Nünlist. Das Postulat des Herrn Dr. Herrmann betreffend Lärm-Nervensäge Walperswilbrücke beschäftigt die Gemeindebehörden von Walperswil eigentlich nur insofern, als unsere Gemeinde hier mit etwas verunglimpft wird, das ihr gar nicht gehört. Zufällig weiss ich, dass seinerzeit bei der Gesamtmelioration Bühl-Walperswil die Frage eines verbesserten Flussüberganges vom verstorbenen Chef des kantonalen Meliorationsamtes geprüft wurde, doch ist die Sache dann an der Finanzierung gescheitert.
Der umweltschützerische Aspekt dieses Postulates soll nicht negiert werden; hingegen muss ich hier in Vertretung der Walperswiler Gemeindebehörden zu den rein praktischen Anregungen des Postulates Vorbehalte anbringen. Zunächst ist darauf zu verweisen, dass die 3,5 Tonnen-Tragkraft den heutigen Anforderung in der

Landwirtschaft in keiner Weise mehr genügt. Dieser Aspekt verdient nach meiner Meinung auch Vorrang vor den ungestörten Schäferstündchen in romantischer Gegend. Es sei ferner darauf verwiesen, dass sich die Brücke in einem ausgesprochenen Landwirtschaftsgebiet befindet und zudem Bestandteil der Verbindungsstrasse Siselen–Walperswil ist.
Die im Postulat angeregte Auslegung der Holzbretter in der Fahrrichtung ist erfahrungsgemäss gefährlich. Rutsch- und Schleudergefahr würden damit erheblich verschärft. Aus ähnlichen Verhältnissen sind mir tödliche Unfälle bekannt.
Das Argument der Regierung, die Brücke liege weitab von jeder Wohnsiedlung, ist insofern nicht stichhaltig, als der aufdringliche Lärm bei bestimmten Witterungsverhältnissen nachgewiesenermassen über eine Distanz von drei bis fünf Kilometer nicht nur wahrzunehmen ist, sondern in den umliegenden Dörfern ausgesprochen als Nachtruhestörung wirkt.
Der Regierungsrat weist in seiner Antwort auf die Geschwindigkeitsbeschränkung hin. Sie lautet übrigens auf 30 km/h und nicht auf 20, wie es in der Antwort heisst. Der Regierungsrat ist der Meinung, wenn diese Beschränkung eingehalten würde, hätten wir keinen derartigen Lärm. Mein Auto verursacht auch nur dann Lärm, wenn es gefahren wird! Wer will übrigens in jenem abgelegenen Gebiet die Geschwindigkeitsbeschränkung kontrollieren? Zudem halte ich fest, dass es ganze Völkerscharen gibt, die sich ein Vergnügen daraus machen, dort einmal so richtig loszudonnern.
Schliesslich ist noch darauf aufmerksam zu machen, dass sowohl die verbesserte Leistungsfähigkeit wie die Leiserstellung der Brücke dem Dorfe Walperswil mit seinen berüchtigten Kurven und engen Strassen noch mehr Verkehr bringen würde, so dass die geforderte Erholungszone beim Zusammenfluss von Hagneck- und Kallnachkanal eindeutig zulasten der Ortsbewohner gehen würde, jener Ortsbewohner, die mitunter die Sonntagsruhe mindestens so sehr schätzen wie die stadtflüchtigen Auspuff-Ausflügler, die sich mit ihren Blechkutschen als Bewunderer der Natur ausgeben.
Mit dem Postulat bin ich insofern einverstanden, als es nicht nur dem Umweltschutzgedanken, sondern auch der rein praktischen Seite des Problems Rechnung zu tragen gilt. Ich hoffe, dass die ganze Angelegenheit noch einmal überprüft wird und zweifle nicht daran, dass Herr Regierungsrat Schneider das tun wird.

Herrmann. Da mir Kollege Kurt Schweizer soeben empfahl, lieb zu sein, greife ich zunächst das Argument des Herrn Nünlist wegen der Schäferstündchen auf. Dafür brauche ich nicht zur Walperswilbrücke zu fahren, aber ich muss dorthin gehen, wenn ich Fischreiher sehen will, zehntausende von Kibitzen, Rehe, Hasen, Fasane usw. Es gehört zum Schönsten, was wir dort haben, ganz abgesehen vom Blick auf den Chasseral.
Ich will den Ratsbetrieb nicht verlängern und habe darum die Antwort schriftlich erbeten. Dem Herrn Baudirektor danke ich aber herzlich für seine ernsthaften Bemühungen zur Sanierung dieser Brücke (wir scheinen heute Brückenbauer zu sein). Das wird nicht leicht sein; umsomehr, als gewisse Investitionen notwendig sind und auch die Amortisation zusätzliche Kosten verursachen wird. Ich bitte Sie aber sehr, meinem Postulat zuzustimmen, denn es geht dort nicht nur um Einzelne, sondern um Zehntausende, die ein seltenes Erlebnis finden. Gehen wir noch ein wenig weiter, dürfen wir beifügen, dass sicher auch die Landwirtschaft profitieren wird, wenn in dieser wunderschönen Gegend eine anständige Brücke richtig ausgestaltet wird. – Ich danke Ihnen.

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss zugeben, dass meine dort wohnhaften Mitarbeiter den Lärm dieser Brücke vielleicht doch etwas unterschätzt haben. Ich habe mich selbst davon überzeugt, dass beim Befahren dieser Brücke ein starker Lärm entsteht. Mit dem Herrn Postulanten zusammen werden wir prüfen, welches die beste Lösung ist. Fürs erste werden 10 000 Franken nötig sein. Vielleicht finden wir jedoch eine billigere, ebenso wirksame Lösung.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Postulat Boss – Zufahrten zu Grindelwald- und Lauterbrunnental

Wortlaut des Postulates vom 10. Februar 1975

Meine Motion «Anschluss an die N 6», angenommen vom Grossen Rat am 5. Februar 1970, verlangte die Behebung der Engnisse auf beiden Talstrassen nach Grindelwald und Lauterbrunnen.
Im Zuge der Verwirklichung dieser dringenden Anliegen bitte ich die Regierung, die Engnisse Rüdlistalden–Gufrittkurve–Aebnit der Grindelwaldstrasse und die engen Stellen der Tripfi-Talstufe vor Lauterbrunnen so bald wie möglich ins Strassenbauprogramm aufzunehmen und zu sanieren.

(24 Mitunterzeichner)

Boss. Sicher ist es für einen Baudirektor in der gegenwärtigen Zeit nicht leicht, mit den wenigen verfügbaren Mitteln allen Wünschen zu entsprechen. Das wissen wir wohl. Dennoch wage ich es, in meinem Postulat die Bitte anzubringen, der Herr Baudirektor möge zwei Engpässe in unserem Gebiet sobald als möglich beseitigen lassen. Es handelt sich um die sogenannte Gufrittkurve ob Rüdlistalden, besser gesagt, das Strassenstück Gufrittkurve bis Aebnit. Nachdem die Strecke in der Schluech bis Burgbühl bald einmal saniert sein wird, ist das erwähnte Teilstück nun das engste und gefährlichste des ganzen Strassenzuges Zweilütschinen–Grindelwald. Das ist insoweit gefährlich, als jeder, der an die Leitplanke, oder über das Randgebüsch hinausgerät, etwa 30 Meter in die Lütschine hinuntersaust. Eine Kollision, auch wenn sie harmlos sein mag, stellt uns den gesamten Verkehr in Richtung Grindelwald ab. Ich bin dem Herrn Baudirektor sehr dankbar, wenn er dieses Teilstück sobald als möglich auf das Programm setzt und die Gemeinde veranlasst, die nötigen Vorarbeiten an die Hand zu nehmen.
Von ähnlicher Art, ebenfalls vom ursprünglichen Strassenbau her noch völlig unberührt, ist die Enge in Tripfi vor Lauterbrunnen, die wohl zuunterst saniert ist, aber im mittleren und oberen Teilstück noch die alte Anlage zeigt. Dieses Strassenstück bildet einen Teil der Zufahrt zu sechs Ortschaften, zu den vier Kurorten im Tal von Lauterbrunnen und bedarf dringend der Korrektur. Lauterbrunnen fühlt sich heute als Gemeinde – das ist eine rein psychologische Angelegenheit – politisch ver-

lassen. Umsomehr bitte ich auch hier den Herrn Baudirektor, dieses Teilstück sobald als möglich auf das Programm zu setzen und die nötigen Vorarbeiten einleiten zu lassen.
Ein drittes Hemmnis, das seiner Lösung harrt, sei nur noch am Rande erwähnt, nämlich bei Wilderswil-Zweilütschinen, das sogenannte Holz, ein grosser Brocken, von dem wir später noch sprechen werden.
Abschliessend sei betont, dass der Verkehr auch auf diesen Strassen stets zunimmt. Uns fällt auf, dass jeweils schon am späteren Freitagnachmittag die deutschen Autos von der Autobahn her in Richtung Grindelwald rollen. Umso mehr wären wir im Jungfraugebiet dankbar, wenn die erwähnten Strassenstücke bald einmal saniert werden könnten. Ich danke dafür, dass das Postulat entgegengenommen werden soll.

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie Sie wissen, ist der Regierungsrat bereit, dieses Postulat anzunehmen. Ich kann mich also kurz fassen.
Die zur Sanierung empfohlenen Strassenstücke werden einen Betrag von ungefähr 2,5 Millionen Franken erfordern. Wenn wir berücksichtigen, dass noch eine ganze Reihe weiterer Zweitklassstrassen saniert werden muss, kann ich natürlich nichts versprechen. Dennoch will ich Herrn Grossrat Boss zusichern, dass wir beabsichtigen, diese Korrektion ins Zweijahresprogramm 1977/78 aufzunehmen. Trotzdem werden wir uns bemühen, für andere Strassenstücke im Oberland – beispielsweise für Habkern oder die Erizstrasse – dennoch Mittel zur Verfügung zu haben.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Postulat Bühler (Frutigen) – Anpassung der Submissionsordnung vom 7. November 1967

Wortlaut des Postulates vom 11. Februar 1975

Gemäss Paragraph 2 dieser Verordnung vergibt der Staat Arbeiten und Lieferungen an den Bewerber mit dem günstigsten Angebot, sofern dieser fachkundig und leistungsfähig ist und seinen Arbeitnehmern zeitgemässe Arbeitsbedingungen gewährt. Diese Ordnung kann vom Grossen Rat und vom Regierungsrat in den Beitragsbeschlüssen auch anwendbar erklärt werden auf Arbeiten und Lieferungen, an denen sich der Staat finanziell beteiligt. Offenbar gestützt auf diese Bestimmung werden von der Verwaltung Subventionen an Gemeinden und Körperschaften nur noch gewährt, wenn diese an den preisgünstigsten Bewerber im Rahmen dieser Ordnung vergeben werden, respektive werden die Subventionen bei anderer Vergebung entsprechend gekürzt.
Der zurzeit im Baugewerbe vorherrschende ungenügende Beschäftigungsgrad führt dazu, dass finanzstarke Unternehmen Angebote einreichen, welche nicht einmal die eigenen Aufwendungen decken würden. Das in der Regel viel finanzschwächere einheimische Gewerbe kann hier nicht gleichziehen und scheidet daher von vornherein aus.
Wohl sind gemäss Paragraph 16 Buchstabe d Angebote vom Wettbewerb auszuschliessen, die Merkmale des unlautern Wettbewerbes aufweisen. Die erwähnten Unterangebote werden offenbar nicht als unlauterer Wettbewerb gewürdigt.
Bestimmt sind Staat und Gemeinden wie Private auf solche Unterangebote erpicht, gilt es doch zu sparen soweit man kann. Andererseits sind Staat und Gemeinden aus verschiedenen Gründen an der Erhaltung auch kleinerer Gewerbebetriebe, vor allem in den Randgebieten, interessiert.
Daher wird der Regierungsrat gebeten, seine Submissionsordnung so abzuändern oder zu ergänzen, dass eindeutige Unterangebote vom Wettbewerb ausgeschlossen werden.

(21 Mitunterzeichner)

Bühler (Frutigen). Vorweg danke ich der Regierung, insbesondere dem Herrn Baudirektor, für die Bereitschaft, mein Postulat anzunehmen. – Die interfraktionelle Gewerbegruppe unseres Rates hat das Postulat in ihrer Sitzung vom 5. Mai einlässlich behandelt und ist zum Schluss gelangt, dass im Interesse der Gesunderhaltung des Gewerbes eindeutige Unterangebote von der Submission ausgeschlossen werden müssen. Die Meinungen gingen aber auseinander über die Frage, ob zu diesem Zweck die heutige Verordnung als Rechtsgrundlage genüge oder sich eine Abänderung aufdränge.
Bund, Kanton und Gemeinden sind gezwungen, mit ihren öffentlichen Geldern sehr haushälterisch umzugehen. Daher ist es sicher richtig, wenn mit den wenigen zur Verfügung stehenden Mitteln möglichst viele Arbeiten vergeben werden können. Unter diesem Gesichtspunkt wäre es an sich verlockend, öffentliche Arbeiten immer an die billigsten – oder wenigstens preisgünstigsten – Offerten zur Ausführung zu vergeben. Andere Gesichtspunkte, auf welche ich noch näher eintreten möchte, führen aber eindeutig zu einer anderen Erkenntnis.
Gemäss geltender Verordnung ist das günstigste Angebot zu berücksichtigen, nicht also schlechtweg das billigste. Worin liegt der Unterschied? Das günstigste Angebot ist aufgrund aller für die Beurteilung der Preiswürdigkeit massgebenden wirtschaftlichen und technischen Umstände zu ermitteln. Der Offerent muss fachkundig und leistungsfähig sein und seinen Arbeitnehmern zeitgemässe Arbeitsbedingungen gewähren (siehe § 2). Der Bewerberkreis kann beschränkt werden, unter anderem auf einen oder mehrere Amtsbezirke oder eine Region, aber auch auf Firmen mit besonderer Leistungsfähigkeit und Erfahrung (siehe §§ 3 und 4).
Gemäss Paragraph 16 der Verordnung sind vom Wettbewerb Angebote auszuschliessen, die Merkmale des unlauteren Wettbewerbes aufweisen, oder die von Bewerbern stammen, welche für eine einwandfreie Vertragserüllung nicht Gewähr bieten, oder Angebote, die von Bewerbern stammen, welche ihren Pflichten gegenüber dem Staat nicht nachkommen usw.
Die Erfahrung lehrt, dass diese Ausschlussmöglichkeiten nicht genügen; insbesondere ist ein eindeutiges Unterangebot nicht unbedingt unlauterer Wettbewerb. Gemäss Bundesgesetz vom 30. September 1943 liegt unlauterer Wettbewerb vor bei Missbrauch des wirtschaftlichen Wettbewerbes «durch täuschende oder andere Mittel, die gegen die Grundsätze von Treu und Glauben verstossen.» Im Gesetz werden Beispiele solcher Verstösse aufgezählt. Täuschende oder andere Mittel, die

gegen die Grundsätze von Treu und Glauben verstossen, lassen sich bei eindeutigen Unterangeboten aber nicht immer nachweisen, wenigstens nicht ohne ganz einlässliche Untersuchungen, die aber in der Praxis den möglichen Rahmen bei weitem sprengen würden.
Als eindeutiges Unterangebot ist nach meiner Meinung eine Bewerbung dann zu würdigen, wenn die Selbstkosten – insbesondere auch für ordentliche Abschreibungen auf Maschinen und Geräten – nicht voll in Rechnung gesetzt sind, oder wenn ein den Verhältnissen angepasster Verdienst des Unternehmers völlig ausgeschlossen ist. Würden die Bewerber angehalten, ihre Preisanalysen vorzulegen, dann schiene mir die Möglichkeit ohne weiteres gegeben zu sein, eindeutige Unterangebote zu erkennen. Nötigenfalls könnten die Berechnungsstellen der betreffenden Gewerbegruppen zum Mitbericht über diese Fragen beigezogen werden, sei dies durch den die Submission leitenden Ingenieur oder durch die vergebende Behörde selbst. Der mögliche Einwand, eindeutige Unterangebote liessen sich zu wenig genau umschreiben, weshalb ein solcher Ausschlussgrund nicht in die Submissionsordnung aufgenommen werden könnte, wäre daher unbegründet.
Auch bei der Vergebung subventionierter Arbeiten ist die Submissionsordnung zu beachten. Gemeinden und Korporationen verlieren die Subventionen, wenn sie nicht an den billigsten – also nicht den preisgünstigsten – Offerenten vergeben. Bei unserer Aussprache innerhalb der Gewerbegruppe bin ich dem Herrn Baudirektor den Beweis dafür schuldig geblieben, dass die Direktion auf die billigsten Offerten abstellt. Damals hatte ich die Unterlagen nicht zur Hand, wohl aber heute. Nun liegt vor mir ein Brief vom 21. Januar 1975, unterschrieben vom Oberingenieur des Wasser- und Energiewirtschaftsdepartementes unseres Kantons, gerichtet an eine oberländische Gemeinde, in welchem mitgeteilt wird:
«Wie uns mitgeteilt wurde, beabsichtigt die Gemeinde ... den Kanal ... an zwei einheimische Unternehmer zu vergeben, die 33,7 Prozent über dem, allerdings nicht kontrollierten, tiefsten Angebot liegen. Wir haben unsererseits die Weisung, auf derartige Vergebungsanträge nur einzugehen, wenn nachgewiesen werden kann, dass alle billiger offerierenden Unternehmungen nicht imstande sind, die Arbeit sauber und fachgerecht auszuführen. Da dies in Ihrem Fall wohl kaum angebracht ist, könnten wir uns eventuell bei folgendem Kompromiss treffen: Die Gemeinde vergibt an die ihr zusagenden Unternehmer ... Der Kantonsbeitrag wird auf die Offertsumme der billigsten Unternehmung gemäss obiger Präzisierung plus fünf Prozent Toleranzzuschlag festgesetzt. Darüber hinaus entstehende Kosten hätte die Gemeinde selbst zu tragen.»
Es ist also Tatsache, dass in der Praxis der bernischen Verwaltung die Bestimmungen der geltenden Submissionsordnung nicht richtig angewendet und die Gemeinden auf diese Weise gezwungen werden, bei der Arbeitsvergebung das bewährte einheimische Gewerbe zu übergehen oder aber ganz namhafte Subventionskürzungen in Kauf zu nehmen und damit ihre Rechnung zusätzlich zu belasten. Damit aber schaufeln sich unsere Gemeinden finanziell und wirtschaftlich selber das Grab, wenn sie das einheimische Gewerbe auf diese Weise übergehen müssen. Die Folge ist doch: Einheimische Arbeiter müssen entlassen werden, die Steuereinnahmen gehen zurück, kleinere Unternehmungen verschwinden, welche vorher während Jahrzehnten zur vollen Zufriedenheit öffentliche Arbeiten ausgeführt hatten.
Man muss sich ferner fragen, ob denn die Grossunternehmungen von auswärts den Gemeinden auch für an sich uninteressante Arbeiten zur Verfügung stehen werden, wenn sich die Konjunktur wieder gewandelt haben wird und sie ihre Arbeiter und Maschinen wieder andernorts einsetzen können. Ich glaube das nicht. Dass heute ganz unterschiedlich offeriert wird, mögen die folgenden wenigen Beispiele zeigen: Für die Erstellung von Strassen und Plätzen – öffentlich ausgeschrieben – variieren die Offerten zwischen 488 000 Franken und 812 000 Franken. Bei einer anderen Arbeit, die von der neutralen Berechnungsstelle mit 133 000 Franken berechnet worden war, hat eine auswärtige Grossfirma eine Offerte von 56 000 Franken unterbreitet. – Drittes Beispiel: Für die Erdarbeiten bei einem Löschwasserbecken lautete das Angebot einer seriösen, altbewährten einheimischen Firma auf 35 184 Franken; die billigste Offerte von auswärts lautete auf 7615 Franken, was eine Differenz von fast 500 Prozent ergibt.
Diese Beispiele könnte ich vermehren; ich habe hier die Unterlagen zur Hand. Ich gebe allerdings zu, dass der Fehler vielleicht auch bei den Baumeistern selbst liegt, da es diese heute oft und weitgehend an jeder Solidarität fehlen lassen. Anderseits ist es ganz klar, dass einheimische Bauunternehmer, die sich in den letzten Jahren nicht an Millionenaufträgen bereichern konnten und damit heute nicht über die nötigen Reserven verfügen, bei diesem Konkurrenzkampf nicht mithalten können. Wollten sie es versuchen, würden sie wohl bald einmal unter den Hammer kommen, wobei man ihnen mit einem gewissen Recht noch schlechte Geschäftsführung vorwerfen könnte, d. h. sie würden noch riskieren, wegen leichtfertigen Konkurses strafrechtlich verfolgt zu werden. Kommen diese Unternehmungen bei der Vergebung öffentlicher Arbeiten aber nicht mehr zum Zug, werden sie mit der Zeit ebenfalls eingehen; in diesem Fall mit wehender Fahne und ohne Strafverfahren, was aber wohl nur ein schwacher Trost ist.
Konkret sehe ich die folgenden Verbesserungsmöglichkeiten:

1. Die ausschreibende Stelle holt in jenen Fällen, wo dies als gegeben erscheint, eine objektive Preisberechnung bei der Berechnungsstelle der in Frage stehenden Gewerbegruppe ein.

2. An die vergebenden oder subventionierenden Direktionen weiterer Amtsstellen wird die verbindliche Weisung erteilt, die Verordnung strikte zu beachten, vor allem hinsichtlich der Unterangebote.

3. In Ergänzung von Paragraph 23 sind die Offerenten – nach erfolgtem Zuschlag – berechtigt, nicht nur das Öffnungsprotokoll und das Verzeichnis der bereinigten Schlussummen einzusehen, sondern alle Offerenten sollen die gesamten Offerten einsehen können, gestützt auf welche der Zuschlag erfolgt ist.

4. In Ergänzung des Paragraphen 15 ist bei der Öffnung der Angebote auch ein Vertreter des betreffenden Gewerbeverbandes beizuziehen.

5. Paragraph 16 legt fest, welche Angebote auszuschliessen seien; er ist zu ergänzen durch einen neuen Buchstaben g) folgenden Inhaltes: «... die eindeutig unter den Selbstkosten liegen.» In einem zweiten Absatz des Paragraphen 16 wäre noch festzulegen, dass zu den Selbstkosten auch die ordentlichen Abschreibungen gehören; eventuell könnte man noch weitergehen und auch einen gewissen Unternehmergewinn voraussetzen.

6. Es wäre auch zu überlegen, ob der Wettbewerb für kleinere Arbeiten nicht vermehrt regional zu beschränken wäre. Das könnte verwaltungsintern überprüft werden.

Die Förderung der Wirtschaft in den Randgebieten wird – zu recht – gross geschrieben. Bis heute blieb sie aber hauptsächlich Theorie. Nun wäre es doch widersinnig, Millionen für Konzeptstudien auszugeben, gleichzeitig aber dem einheimischen Gewerbe das Grab zu schaufeln. Wird die Submissionspraxis nicht geändert, rückt dieser Ruin des einheimischen Gewerbes aber in Sichtweite, denn ein grosser Teil jener Arbeiten, die heute in den Randgebieten noch ausgeführt werden könnten, wird von der öffentlichen Hand vergeben oder doch subventioniert.

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In den letzten Monaten hat im Zusammenhang mit der Verordnung über die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für den Staat eine starke Diskussion eingesetzt. Weil im Baugewerbe eine Redimensionierung vorgenommen werden muss – als Folge der in der Vergangenheit festzustellenden Aufblähung – glaubte man, nun unsere Submissionsordnung heranziehen zu müssen, um rein protektionistische Massnahmen durchzusetzen. Der Baudirektor ist in diesem Zusammenhang verschiedentlich konsultiert worden. Es wurde auch oft der Wunsch an ihn herangetragen, in diesem oder jenem Gremium zu referieren. Die Rückentwicklung im Baugewerbe hat bei einigen Unternehmungen zu Nervosität geführt. Es wird nach allen nur denkbaren Lösungsmöglichkeiten gesucht.
Wenn die Regierung bereit ist, das Postulat Bühler entgegenzunehmen, dann nicht wegen der durch Herrn Grossrat Bühler gegebenen Begründung, sondern aus einer ganz anderen Überlegung heraus: Die Regierung ist nicht an einer Entwicklung interessiert, wie sie gegenwärtig bei den Ausschreibungen Platz ergriffen hat. Es ist eine Tatsache, dass als Folge dieser Rückentwicklung im Baugewerbe sich jeder dagegen wehrt, unter jenen rund 30 Prozent zu sein, die dieser Rückentwicklung zum Opfer fallen. Aus dieser Situation heraus werden heute Offerten eingereicht, bei denen man sich sagen muss: Hier wird praktisch nicht mehr gerechnet, sondern versucht, durch eine billige Offerte unter allen Umständen den Auftrag zu erhalten. Die Regierung möchte nicht, dass durch eine solche Entwicklung partnerschaftliche Lösungen in Frage gestellt werden. Vielmehr ist der Regierungsrat an einer Lösung interessiert, die dem Baugewerbe die Möglichkeit bietet, unter Wahrung der effektiven Kosten und einer vernünftigen Gewinnmarge die Kontinuität zu sichern.
Nur so verstanden sind wir der Meinung, das Postulat könne entgegengenommen werden, niemals aber im Sinne protektionistischer Massnahmen, die darauf hinauslaufen würden, die Submissionsordnung in Frage zu stellen und zu versuchen, die Arbeitsvergebung – beispielsweise regional – zu beeinflussen. Diese Submissionsordnung aus dem Jahre 1967 enthält vor allem in Paragraph 2 etwas sehr Wesentliches, nämlich dass dem Arbeitnehmer zeitgemässe Arbeitsbedingungen gewährt werden müssen. Es ist ganz klar, dass wir bei der gegenwärtigen Situation des Baugewerbes und bei den Offerten, wie sie zurzeit eingereicht werden, gerade diesem Paragraph 2 praktisch nicht mehr gerecht werden können. Wir sollten nun versuchen, das zu wahren, was in der Vergangenheit mit Hilfe partnerschaftlicher Lösungen erreicht werden könnte, z. B. mit den Gesamtarbeitsverträgen. Die öffentliche Hand stellt hier einen bestimmenden Faktor dar. Wir dürfen nicht ausser acht lassen, dass das Bauvolumen im Kanton Bern um ungefähr 40 bis 50 Prozent zurückgegangen ist. Von den verbleibenden 50 bis 60 Prozent vergibt allein die öffentliche Hand Arbeiten im Umfange von 60 Prozent. Das unterstreicht die Bedeutung der öffentlichen Hand. Weil von verschiedenen Seiten interveniert wurde, haben sich Vertreter des Baumeisterverbandes und der Gewerkschaft sowie der Baudirektor und seine Mitarbeiter in mehr als vierstündigen Verhandlungen bemüht, eine Lösung zu finden, die es ermöglichen soll, korrigierend in die gegenwärtig negative Entwicklung des Baugewerbes einzugreifen, ohne die Submissionsordnung in Frage zu stellen.
Es wurde ein Ausschuss eingesetzt, der innerhalb von drei Wochen ein Programm zu erarbeiten hat, das es uns ermöglichen soll, trotz der geschilderten unsinnigen Offerten die in der Submissionsordnung verlangten sozialen Errungenschaften abzusichern. Ich freue mich, Ihnen dieses Ergebnis zur Kenntnis bringen zu dürfen, das wir dank dem Verständnis erreicht haben, das unsere Initiative sowohl von seiten der Arbeitgeber wie auch der Arbeitnehmer gefunden hat. Damit sollte auch eine gewisse Beruhigung eintreten. Wir müssen vor allem dafür sorgen, dass nicht vieles von dem verlorengeht, was in Zeiten guter Konjunktur an Positivem im Zusammenwirken von Arbeitgebern und Arbeitnehmern erreicht werden konnte. Unsere heutige Gesellschaftsordnung bietet genug Raum dafür, dass sich in heiklen sozialen und wirtschaftlichen Fragen Arbeitgeber und Arbeitnehmer verständigen können. Das ist insbesondere in einem Moment notwendig, da die öffentliche Hand, die am meisten Aufträge zu vergeben hat (und zwar unter Vermeidung protektionistischer Lösungen), korrigierend einzugreifen versucht.
Zur Bemerkung des Herrn Grossrat Bühler halte ich folgendes fest: Die von ihm erwähnte Arbeitsvergebung ist nicht in meiner Direktion, sondern beim Wasserwirtschaftsamt erfolgt. Jede einzelne Direktion hat dafür zu sorgen, dass die Verordnung über die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für den Staat eingehalten wird. Was hier zitiert wurde, entspricht jedoch nicht den Pflichten, die die einzelne Direktion diesbezüglich hat.

Im Auftrage des Regierungsrates nehme ich deshalb das Postulat entgegen.

Präsident. Die Regierung nimmt das Postulat entgegen. Es wird aus der Mitte des Rates bestritten, und zwar wünscht sich Herr Dr. Gygi im Namen der freisinnigen Fraktion zu äussern. Deshalb schlage ich vor, hier zu unterbrechen und mit der Diskussion am Nachmittag weiterzufahren.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Achte Sitzung

Dienstag, 13. Mai 1975, 14 Uhr

Vorsitzender: Vizepräsident *Gerber*

Anwesend sind 188 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren und Damen Christen O. W., Gobat, Gsell, Hof, Frau Kretz, Lachat, Mast, Meyer (Roggwil), Reimann, Schmidlin, Stettler, Weber (Ins).

Postulat Bühler (Frutigen) – Anpassung der Submissionsordnung vom 7. November 1967

Fortsetzung

Siehe Seite 263 hievor

Gygi. Die freisinnige Fraktion stimmt mit allen Ausführungen überein, die der Baudirektor hier vorgetragen hat. Sie bedauert auch, dass nicht die Möglichkeit besteht, über diese Ausführungen im Rate abzustimmen, sondern dass wir über das Postulat Bühler befinden müssen, das die Regierung ersucht, die Submissionsverordnung aus dem Jahre 1967 zu ändern. Das will, wie wir gehört haben, die Baudirektion nicht, ebenso wenig eine grosse Mehrheit der freisinnigen Fraktion. Wir möchten versuchen, unsern Standpunkt umso klarer darzustellen, als es ja auch viele Leute gibt, die unserer Partei nahestehen und die Meinung des Herrn Bühler teilen.
Zu ein paar Behauptungen, die Herr Bühler aufgestellt hat und die auch im schriftlichen Postulatstext, nämlich im Absatz 2, enthalten sind: Herr Bühler spricht dort von einem ungenügenden Beschäftigungsgrad im Baugewerbe. Das ist eine falsche Behauptung. Heute sind sich alle verantwortungsbewussten Personen der Bauwirtschaft im klaren, dass man sich zurückbinden muss – das bezieht sich auch auf die Beschäftigten –, wenn man nicht über längere Frist neben dem Markt hindurch produzieren will. Man kann nicht heute schon sagen, der Beschäftigungsgrad im Baugewerbe sei ungenügend, aber die Gefahr einer Übersteuerung besteht. Herr Bühler führt im gleichen Absatz weiter aus, dass finanzstarke auswärtige Unternehmungen mit Unterangeboten aufwarten würden. Auch das ist eine Behauptung, deren Richtigkeit sehr schwer zu beweisen sein dürfte, denn es gibt auch ortsansässige Unternehmen, die nicht anders handeln. Herr Bühler unterstreicht diese Behauptung in einem weiteren Satz, wo es heisst: «Das in der Regel viel finanzschwächere einheimische Gewerbe kann hier nicht gleichziehen und scheidet daher von vornherein aus.» Auch das ist eine Behauptung, die sich nicht erhärten lässt. Wenn man sieht, wie in manchen kantonalen Parlamenten jetzt solche Postulate, ich möchte fast sagen Gefälligkeitspostulate eingereicht werden, so bekommt man den Eindruck, als ob wir in der Schweiz überhaupt nur finanzschwache Unternehmungen im Baugewerbe hätten. Das stimmt jedoch nicht.
Im Absatz 4 schreibt der Postulant, dass es aus verschiedenen Gründen auch um die Erhaltung kleinerer Gewerbebetriebe gehe. Das ist sicher etwas sehr Wichtiges, aber auch damit erweckt man den Eindruck, dass ein starker Konzentrationsprozess in der Bauwirtschaft um sich greife und dass die kleinen Betriebe gefährdeter seien als die grossen, was beides wiederum nicht zutrifft. Die Situation im Baugewerbe ist heute eine sehr harte. Wenn man von der Betriebsgrösse ausgeht, kann man feststellen, dass zirka acht Prozent des Marktanteils im engeren Baugewerbe von Grossfirmen innegehalten werden. Das sind rund 20 Firmen. Der übrige Marktanteil von zirka 92 Prozent entfällt dagegen auf rund 4000 Baugeschäfte in der Schweiz. Wenn wir nun redimensionieren wollen, ist es natürlich nicht damit getan, dass sich nur die grossen Firmen zurückbilden. Der kleine Marktanteil der grossen Unternehmungen bedingt vielmehr, dass auch die mittelgrossen und kleinen Betriebe redimensionieren. Wenn wir also, längerfristig gesehen, eine leistungsfähige Bauwirtschaft erhalten wollen, so wird man nicht darum herum kommen – so traurig das ist –, dass neben grossen auch ein paar kleinere Unternehmungen werden eingehen müssen. Diese Rückbildung muss indessen so vonstatten gehen, dass die sozialen und die volkswirtschaftlichen Schäden auf ein Minimum reduziert werden. Würde man aber den Preis als bis jetzt wichtigstes Kriterium bei der Vergebung ausnehmen, so würde damit der Gefahr Vorschub geleistet, dass die leistungsfähigen kleinen, mittelgrossen und grossen Betriebe diskriminiert wären gegenüber nicht leistungsfähigen, die man dann künstlich am Leben erhalten würde. Vielleicht würden sogar Firmen veranlasst, nicht bei ihrer Spezialität zu bleiben und allenfalls Kapazitäten auszuweiten, wenn man das Kriterium der Ortsansässigkeit zu stark in den Vordergrund stellen wollte, was zu einem späteren Zeitpunkt zu einer um so grösseren Katastrophe führen müsste.
Dass mit Unterangeboten keine Schindludereien angestellt werden sollen, ist auch uns vollständig klar. Wir sind aber überzeugt, dass gestützt auf die heute geltende Submissionsverordnung es ohne weiteres möglich ist, den unlauteren Wettbewerb zu unterbinden. Der Herr Baudirektor hat ja bereits auf den Artikel 2 Absatz 4 verwiesen, der die Unternehmerfrage beinhaltet. Im Artikel 2 Absatz 1 hat es ausserdem noch die Kautelen der Fachkundigkeit und der Leistungsfähigkeit, und eine Unternehmung kann ja nur leistungsfähig sein und bleiben, wenn sie jederzeit liquid ist. Schon aus diesem Grunde wird eine Unternehmung nicht in der Lage sein, Unterangebote zu machen und gleichzeitig zu beweisen, dass sie in den nächsten Monaten, bei der Ausführung eines wichtigen Auftrages, auch noch liquid sein wird. Gerade die mangelnde Liquidität ist ja *meistens* schuld daran, dass ein Unternehmen in Konkurs gerät.

Der Postulant wünscht, dass eindeutige Unterangebote vom Wettbewerb ausgeschlossen werden. Was heisst das? Herr Bühler hat versucht, eine Definition zu geben mit dem Begriff des kostendeckenden Preises. Das ist indessen ein untaugliches Instrument. Zur Abklärung dieser Frage müsste man fast bei jeder Auftragsvergebung Betriebsexpertisen anstellen, was entschieden zu weit ginge. Was man unter allen Umständen verhindern sollte, ist eine Aufweichung unserer Submissionsverordnung, die den Behörden einen grossen Ermessensspielraum bei der Auftragsvergebung gäbe; denn je grösser dieser Ermessensspielraum der Behörden ist, umso grösser ist die Gefahr von Missbrauch in diesem Bereich und einer schlechten Strukturpolitik. Tatsache ist übrigens, dass viele Unternehmer gerade in der Bau-

wirtschaft die Gefahr von Missbrauch bei einer aufgeweichten Submissionsordnung als viel gefährlicher betrachten als den heutigen Preiskampf, der notwendig ist, soweit er sich im Rahmen unserer Submissionsordnung abspielt.
Selbstverständlich empfinden wir auch wenig Sympathie für eine Minderheit von Unternehmern in unserem Kanton, aber auch in der übrigen Schweiz, die gegenüber dem Staat für sich immer ein Maximum an Bewegungsfreiheit fordern, solange sich die Wirtschaft im Aufschwung befindet, während sie bei rezessiven Tendenzen die ersten sind, die an den Staat gelangen, damit er zu ihren Gunsten protektionistische Massnahmen treffe. Wir dürfen auf alle Fälle nicht in den gleichen Fehler verfallen wie in den dreissiger Jahren, obschon die Ursachen und das Ausmass der damaligen Krise nicht mit den heutigen Erscheinungen vergleichbar sind. Auch damals hat man aber versucht, sich mit Protektionismus zu retten, wobei man völlig ausser Acht gelassen hat, wie arbeitsteilig unsere Wirtschaft ist. Auch dem schlechten Beispiel der Stadt Bern dürfen wir nicht folgen. Der Weg, den die Stadt Bern im Submissionswesen eingeschlagen hat, eignet sich für diese Stadt – ich denke dabei insbesondere an die vielen Zulieferfirmen für die Bauwirtschaft – ausgesprochen schlecht. Eine solche Politik ist unseres Erachtens keine gute Politik.
Zum Schluss, Herr Bühler, möchte ich Ihnen noch folgendes sagen: Wenn Sie auch für andere Branchen im Kanton Bern, die ebenfalls sehr unter Druck sind, gleiche protektionistische Massnahmen fordern wollten, müssten an der Gemeindegrenze Zölle für Güter und Dienstleistungen erhoben werden, die in der Gemeinde selber produziert oder erbracht werden. Das wäre sicher verfehlt. Wir brauchen nicht zwei Submissionsverordnungen, eine für Zeiten wirtschaftlichen Aufschwungs und eine für Zeiten wirtschaftlicher Abschwächung, sondern es genügt uns eine einzige Submissionsverordnung, wie wir sie haben und die unserer Wettbewerbswirtschaft gut ansteht. Es wäre absolut falsch, in der heutigen Zeit «Gartenzäune» errichten zu wollen.

Meyer (Langenthal). Letzte Woche hat bekanntlich die interfraktionelle Gewerbegruppe des Grossen Rates getagt. Ich möchte bei dieser Gelegenheit den Herren Regierungsräten Schneider und Müller, die an dieser Sitzung teilgenommen haben, für ihre informative und aufgeschlossene Haltung dem Gewerbe gegenüber bestens danken. Ihren Worten konnte man entnehmen, dass sie die von der öffentlichen Hand zu erteilenden Aufträge wenn immer möglich an die bernische Wirtschaft vergeben möchten, um dadurch mitzuhelfen, die Arbeitsplätze im Kanton Bern so gut als möglich zu erhalten.
Ich glaube feststellen zu dürfen, dass die bernische Submissionsordnung im grossen und ganzen gut ist, dass sie aber auf den verschiedenen Direktionen und Amtsstellen differenziert und uneinheitlich ausgelegt wird. Wie ich den Aussagen der Herren Regierungsräte Müller und Schneider entnehmen konnte, soll bei der Vergebung der Staatsaufträge jeweils das günstigste Angebot, das bekanntlich nicht unbedingt das billigste sein muss, berücksichtigt werden. Das günstigste Angebot ist das Angebot, das erstens preislich günstig ist, das zweitens eine gute, termingerechte Ausführung garantiert und das drittens Gewähr bietet, dass der Unternehmer seine Mitarbeiter den Verhältnissen entsprechend entlöhnt und für sie gute soziale Einrichtungen aufweist. Mit dieser Umschreibung sollen offensichtliche Unterangebote ausgeschaltet werden.
Die Gemeinde Langenthal hat zur Zeit – das ist für die Bauwirtschaft sicher erfreulich – eine grössere Kanalisationsarbeit zu vergeben. Die Kostenberechnung aus dem Jahre 1973 beläuft sich auf rund sechs Millionen Franken. Der Gemeinderat von Langenthal mit dem früheren Grossratsmitglied Hans Ischi an der Spitze ist bereit, diesen Auftrag wenn irgendwie möglich – ich betone: wenn irgendwie möglich – an die verschiedenen Langenthaler Baufirmen zu vergeben. Die Offerten der Langenthaler Firmen liegen meines Wissens zirka 20 Prozent unter der Preisberechnung von 1973. Der Gemeinderat entschloss sich dann, die Arbeiten unter Aufteilung in verschiedene Lose an die ortsansässigen Bauunternehmer zu vergeben. Nun hat sich aber eine ausserkantonale Bauunternehmung mit einem wesentlich tieferen Preisangebot eingeschaltet, einem Preisangebot, das zirka 40 Prozent unter der Kostenberechnung und damit zirka 20 Prozent unter den Offerten der Langenthaler Firmen liegt. Nach meinen Erkundigungen hat sich eindeutig herausgestellt, dass es sich hier um ein ausgesprochenes Unterangebot handelt, sind doch verschiedene Positionen offensichtlich unter den Selbstkosten kalkuliert worden. Als es schliesslich um das Subventionsgesuch gegenüber dem Bund und dem Kanton ging, erhielt der Gemeinderat vom Wasser- und Energiewirtschaftsamt des Kantons Bern die Mitteilung, dass der Bund seine Subventionen nur auf dem Betrag der billigsten, also nicht der günstigsten Offerte spreche und dass sich der Kanton dieser Auffassung anschliesse. Die Gemeinde Langenthal wäre deshalb gezwungen, diesen Auftrag an eine ausserkantonale Firma zu vergeben oder aber auf einen Teil der Subventionen zu verzichten. Ich weiss, dass die Herren Regierungsräte Schneider und Müller mit diesem Fall nichts zu tun haben, sondern dass er vom Wasser- und Energiewirtschaftsamt entschieden worden ist. Ich weiss aber auch, dass die Herren Regierungsräte Schneider und Müller diese Auffassung nicht unbedingt decken – das hat heute Herr Regierungsrat Schneider ausdrücklich erklärt – und dass diese Auslegung auch gegen die bestehende Submissionsordnung verstösst.
Ich habe diesen Fall geschildert, um zu zeigen, dass es nicht so sehr um die vorhandene Submissionsverordnung an sich geht, sondern vielmehr um deren Auslegung. Hier möchte ich den Hebel angesetzt wissen und den Regierungsrat bitten, für eine einheitlichere Auslegung der Submissionsverordnung in der Verwaltung besorgt zu sein. Ich bin deshalb der Auffassung, dass man das Postulat Bühler mit den Vorbehalten, die Herr Regierungsrat Schneider gemacht hat, annehmen kann.
Ich möchte noch erwähnen, dass ich den Regierungsrat und die Amtsstellen, die zur Zeit Bauaufträge der öffentlichen Hand zu vergeben haben, nicht beneide. Bei der mangelnden Solidarität im Baugewerbe ist es wirklich oft sehr schwer, die günstigste Offerte herauszuarbeiten. Ich appelliere daher an das Baugewerbe, doch etwas mehr Solidarität zu üben und dadurch die Arbeit des Regierungsrates zu erleichtern.
Da ich schon das Wort habe, erlaube ich mir noch eine Bitte vorzutragen, die Kollege Dr. Kurt Meyer und ich in diesem Rate schon einmal angebracht haben. Wir fordern den Regierungsrat auf, bei den BKW frühzeitig vorzusprechen und das Gewicht der Berner Regierung

geltend zu machen, damit die Bauarbeiten für das Kernkraftwerk Graben soweit als nur möglich im Kanton Bern – und ein Teil davon im Oberaargau – vergeben werden. Ich danke dem Regierungsrat für sein Verständnis bestens.

Beutler. Ich möchte in dieser Diskussion als Vertreter der Kleinbetriebe mit weniger als 40 bis 50 Beschäftigten das Wort ergreifen. Tatsächlich besteht eine Beunruhigung in diesen Gewerbekreisen gegenüber der zur Zeit gültigen Submissionsordnung, wonach Nettopreise verlangt werden. In den Regionen kommt es oft vor, dass die Kleinbetriebe aus dem Wettbewerb herausfallen, weil finanzstarke Grossbetriebe in der Lage sind, Unterangebote einzureichen. Was ich der Submissionsordnung ankreide, ist der Umstand, dass in den Regionen, wo es vor allem um weniger grosse Bauprojekte geht, nicht mehr verhandelt werden kann. In der Antwort des Regierungsrates auf das Postulat Bühler wurde auf Verhandlungen mit den Verbänden im Partnerschaftssystem hingewiesen. Ich glaube, bei einem solchen Vorgehen bestünde die Möglichkeit, die Regionen besser zu berücksichtigen. In Münsingen, wo dank der Staatsbetriebe eine rege Bautätigkeit geherrscht hat, fielen sehr oft Handwerker aus der Region Aaretal aus der Konkurrenz zugunsten auswärtiger Firmen, die mit Unterangeboten aufwarten konnten. Herr Gygi, es verhält sich keineswegs so, dass im Baugewerbe und in den mit der Bauwirtschaft verwandten Betrieben Vollbeschäftigung herrscht. Wissenschaftliche Abhandlungen über unsere Wirtschaft und ihre Strukturen hören sich wohl sehr schön an, doch wissen wir aus dem Gewerbe, die wir uns an der Front befinden, sicher am besten, was sich hier abspielt. Ich bitte also den Herrn Baudirektor, in Zukunft die kleineren Betriebe in den Regionen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Christen Hans-Rudolf. Nachdem sich verschiedene Votanten auf die Beratungen in der Gewerbegruppe bezogen haben und nicht in allen Punkten zu gleichen Auslegungen gekommen sind, sehe ich mich veranlasst, als Präsident dieser Gewerbegruppe doch noch zwei bis drei Akzente zu setzen. Das schliesst immer die Gefahr in sich, dass es zu Wiederholungen kommt. Ich will mich bemühen, solche möglichst zu vermeiden.
Vorab möchte ich feststellen, dass das Postulat Bühler für sich wohl ein Verdienst in Anspruch nehmen darf, nämlich dass wir uns im bernischen Grossen Rat wieder einmal über die Submissionsverordnung und deren Anwendung unterhalten. Die Hochkonjunktur bot dazu ja nicht unbedingt Gelegenheit. So betrachtet, ist es erwünscht, dass ein Vorstoss erfolgt ist, obschon die Gewerbegruppe mehrheitlich fand, eine Interpellation wäre dem Gegenstand angemessener gewesen. Ich komme noch darauf zurück.
Es ist bis jetzt immer vom Baugewerbe gesprochen worden. Sicher kommt dort die gegenwärtige Lage am augenfälligsten zum Ausdruck. Die Submissionsverordnung ist indessen nicht auf das Baugewerbe allein anwendbar. Nach ihrem Wortlaut unterliegen auch Lieferungen der Submissionsverordnung, so dass die ganze gewerbliche Wirtschaft daran interessiert ist, dass die Submissionsverordnung so angewendet wird, wie dies dem Sinn und Geist der Verordnung entspricht. Ich war zufälligerweise im Jahre 1967 dabei, als unsere Submissionsverordnung konzipiert wurde, und glaube, dass wir von zwei grundsätzlich verschiedenen Ausgangspunkten ausgehen müssen: von der rein theoretischen Auslegung und davon, wie in der Praxis effektiv vergeben wird. Nach dem Text – verschiedene Vorredner haben das bereits festgestellt – geht man ausdrücklich vom günstigsten Angebot aus. Was darunter zu verstehen ist, ist heute morgen vom Herrn Baudirektor und vorhin von Herrn Werner Meyer dargelegt worden. Dazu möchte ich nur noch anführen, dass bei einer Offerte nebst dem Preis und dem Qualitätsfaktor die Garantiearbeiten eine wesentliche Rolle spielen und mitberücksichtigt werden müssen. Volkswirtschaftlich gesehen ist es von besonderer Bedeutung, dass ausser zeitgemässen Arbeitsbedingungen, die ja in der Submissionsverordnung besonders erwähnt sind, auch eine gewisse Gewähr auf Zeit geboten wird.
Auch nach den Ausführungen des Herrn Bühler liegt die eigentliche Crux der heutigen Submissionsverordnung in der rein theoretischen Auslegung des Paragraphen 16. Diesbezüglich gehen die Meinungen in der Gewerbegruppe generell gegenüber Herrn Bühler auseinander. Es geht dabei um eine einwandfreie Vertragserfüllung. Nach Paragraph 16 Buchstabe d) muss dafür Gewähr geboten sein, und gleichzeitig müssen unlautere Wettbewerbsangebote ausgeschaltet werden. Es scheint mir nun überspitzt zu sein, jetzt darüber zu theoretisieren, was unlauterer Wettbewerb im Zivilrecht ist, und nachher zu prüfen, wie dies in der Submissionsverordnung untergebracht werden kann. Zur einwandfreien Vertragserfüllung gehört nach meinem Dafürhalten eben alles. Man muss vor allem auch bereit sein, später einen Reparaturservice zu garantieren. Es sind im allgemeinen aber eher Firmen im engeren Einzugsgebiet, die dazu eine gewisse Gewähr bieten, oder dann grössere Firmen in einer weiteren Umgebung, die zentralisiert aufgebaut sind. Auch dieser Gesichtspunkt hat bei der Konzeption der Submissionsverordnung eine wesentliche Rolle gespielt und ist ohne weiteres interpretierbar mit «einwandfreier Vertragserfüllung».
Was den unlauteren Wettbewerb in der Praxis betrifft, sind wir uns alle im klaren, dass es eine ausserordentlich schwierige Ermessensfrage ist, zu entscheiden, ob eine Offerte ein eigentliches Unterangebot darstellt oder nicht. Schon in den internationalen Beziehungen hat man sich immer über die Frage des Dumpings gestritten. Man hat angenommen, Dumping liege immer dann vor, wenn indirekte Einflüsse (Subsidien) zum Teil von Staates wegen wie in den Oststaaten, ermöglicht haben, ein billigeres Angebot, als es sonst möglich wäre, zu präsentieren. Wenn wir diesen Grundsatz auf die Submissionsverordnung anwenden, besteht Dumping oder unlauterer Wettbewerb ganz eindeutig dann, wenn aus betriebsfremden Mitteln ein billiges Angebot konstruiert wird, um eine Konkurrenz auszustechen und damit vielleicht zu erreichen, in Zukunft an diesem Ort keine Konkurrenz mehr fürchten zu müssen. Auch dieser Gesichtspunkt ist, auf lange Sicht gesehen, bei der Vergebung zu überprüfen; denn wir haben – das ist grundsätzlich unbestritten – ein Interesse an einer gewissen Dezentralisierung des Gewerbes über den ganzen Kanton hin. Wenn wir den Text unter diesem Gesichtswinkel betrachten und ihn so auslegen, wie ich ihn hier interpretiert habe, so bedarf es an sich keiner Änderung des Textes. Ich muss sogar sagen, dass jede textliche Änderung einer Verordnung grosse Unsicherheiten in sich schliesst. Wenn wir nämlich jetzt damit beginnen würden, den Text des Paragraphen 16 der Submissionsverordnung zu ändern, so wäre es niemals

denkbar, dass es dabei bleiben würde – und zuletzt würden wir bei keiner theoretisch besseren Ordnung angelangt sein als derjenigen, die wir im Jahre 1967 zu Papier gebracht haben. Ich bin somit der Meinung, dass wir es beim vorliegenden Text bewenden lassen können.
Ich komme nun noch kurz auf die praktische Anwendung der Verordnung zu sprechen. Dazu habe ich mit grosser Befriedigung die heutigen Ausführungen von Herrn Regierungsrat Schneider vernommen, die er auch schon in der Gewerbegruppe – dort vielleicht noch etwas akzentuiert – gemacht hatte. Mit Rücksicht auf diese Ausführungen, die sicher die Auffassung des Gesamtregierungsrates wiedergegeben haben, da ja auch der Herr Volkswirtschaftsdirektor der Diskussion in der Gewerbegruppe beigewohnt hatte, wobei beide Herren erklärt hatten, sie würden die Darlegungen von Herrn Regierungsrat Schneider auch im Regierungsrat vertreten, glaube ich, dass der Vorstoss des Herrn Bühler ein wesentliches Ziel erreicht hat. Im übrigen ist es ja auch üblich, dass ein Mitglied des Regierungsrates hier für die Gesamtregierung spricht, obschon es leider gelegentlich auch vorkommt, dass sich nicht alle Regierungsräte an diese Regel halten.
Nun komme ich noch zur Frage, ob das Postulat Bühler angenommen werden soll oder nicht. Ich bin sehr froh, dass Herr Baudirektor Schneider heute morgen einen «Kunstgriff» gefunden hat, wonach das Postulat angenommen werden könne, obschon es eine Abänderung der Submissionsverordnung veranlassen will, welche der Regierungsrat und die Gewerbegruppe für überflüssig halten und ablehnen, wenn die bestehende Verordnung im richtigen Sinn und Geist interpretiert wird. Auf alle Fälle bin ich der Meinung, dass wir den Vorstoss Bühler aus politischen Gründen nicht ablehnen dürfen, da aus einer solchen Haltung geschlossen werden könnte, unser Rat sei gewerbefeindlich. Das würde der Diskussion, wie sie hier gelaufen ist, überhaupt nicht entsprechen. Daher appelliere ich insbesondere auch an die Herren meiner eigenen Fraktion, die dem Postulat aus anderen Überlegungen zurückhaltend gegenüberstehen, ihm doch zuzustimmen. Wir wissen ja, wie es ausgelegt wird, und das ist die Hauptsache.

Hirt. Herr Bühler möchte mit seinem Postulat eine Abänderung der bestehenden Submissionsverordnung erwirken. Vom Standpunkt des Unternehmers aus ist diese Verordnung einwandfrei, wenn sie korrekt angewendet wird. Es heisst darin, dass die preisgünstigste Offerte zu berücksichtigen sei, doch steht nirgends, dass der Auftrag um jeden Preis dem billigsten Offertsteller erteilt werden müsse.
Vorab möchte ich der kantonalen Baudirektion ein Kränzchen winden und ihr danken, dass sie die Vergebungsbehörde ist, welche ohne Abgebotsdiskussionen die Arbeiten aufgrund der eingereichten Offerten vergibt. Dabei hat sie immer eine gewisse Toleranz walten lassen und nicht immer unbedingt die billigste Offerte berücksichtigt. Das trifft leider in verschiedenen Gemeinden und ARA-Verbänden nicht zu. Ich muss feststellen, dass die heutige Situation im Baugewerbe von verschiedenen Vergebungsbehörden auf schändliche Art ausgenützt wird. Ein Beispiel: Ein ARA-Verband hatte eine grosse Kanalisationsarbeit, in fünf Lose unterteilt, ausgeschrieben. 16 Offerten gingen ein. Nach der rechnerischen Überprüfung dieser Offerten durch den Ingenieur lud der Verband zu einer ersten Abgebotsverhandlung ein. Ein mir bekannter Unternehmer war in drei Losen am preisgünstigsten, da er seine Offerte mit Rücksicht auf die heutige Situation auf dem Baumarkt spitz kalkuliert hatte. Gestützt auf diese Kalkulation offerierte er der Bauherrschaft auf drei Losen ein Abgebot von zwei Prozent Skonto. Nach Ablauf einer gewissen Zeit wurde vom Verband zu einer zweiten Abgebotsverhandlung eingeladen. Der erwähnte Unternehmer war vor der zweiten Abgebotsverhandlung immer noch in zwei Losen am billigsten. Er beharrte auf seiner Offerte und machte kein weiteres Abgebot. Nach der dritten Abgebotssitzung wurden dann die Arbeiten in fünf Losen vergeben. Der betreffende Unternehmer ging schliesslich leer aus, weil die andern Unternehmer in der dritten Abgebotssitzung Abgebote von fünf bis 15 Prozent zugestanden hatten.
Ich möchte damit sagen, dass alle Behörden und Gemeindeverbände, die Arbeiten zu vergeben haben, in der Ausschreibung darauf aufmerksam machen sollten, dass nach Abgabe der Offerten keine Abgebotsverhandlungen stattfinden würden, sondern die eingereichten Offerten verbindlich seien. Dieses Verfahren wird übrigens schon, wie eingangs erwähnt, bei der kantonalen Baudirektion, aber auch bei den SBB angewandt, und ich glaube, dass diese Instanzen damit gut fahren.

Unterangebote sollten unter keinen Umständen berücksichtigt werden, vor allem auch nicht Unterangebote auswärtiger Firmen, die dazu dienen, ortsansässige Betriebe auszustechen. Ich nenne Ihnen ein Beispiel, wie Unterangebote berechnet werden: Ein Ingenieurbüro hat eine Arbeit im Umfang von ca. 200 000 Franken auszuschreiben, nämlich 5500 m³ Aushub. Der gewissenhaft kalkulierende Ingenieur rechnet mit 5000 m³ Maschinenaushub und 500 m³ Handaushub. Die Position Handaushub dient ihm insbesondere dazu, eine gewisse Reserve im Kostenvoranschlag zu bekommen. Der seriöse Unternehmer rechnet nun beide Positionen normal, nämlich den Maschinenaushub zu zwei Franken und den Handaushub zu 50 Franken je m³, so dass er auf einen Gesamtbetrag von 35 000 Franken kommt. Der «schlaue» Unternehmer dagegen sagt sich, der Handaushub werde ohnehin nicht gemacht werden müssen, folglich rechne er diesen zu zehn Franken und den Maschinenaushub zum normalen Preis von zwei Franken. Damit kommt er für die Aushubarbeiten auf einen Gesamtbetrag von 15 000 Franken, was gegenüber dem ersten Unternehmer schon eine Differenz von 20 000 Franken oder von zehn Prozent, vom Gesamtauftrag berechnet, ausmacht.
Ich könnte Ihnen noch mehrere ähnliche Beispiele anführen. Es ist dies ein Beispiel für ein Unterangebot. Solche krasse und bewusste Fehler sollten vom Projektierenden Ingenieur oder Architekten festgestellt werden, worauf diese Offerten beiseite gelegt werden sollten. Bei wichtigen und grossen Positionen sollte der Ingenieur bei erheblichen Differenzen vom Unternehmer Preisanalysen verlangen.
Wie Herr Bühler heute morgen schon erwähnt hat, haben die Bauunternehmer ihren Personalbestand bereits um 20 bis 60 Prozent reduziert. Diese Reduktionen sind leider zulasten unserer treuen, guten Saisonniers gegangen. Das Kaderpersonal ist indessen in den meisten Fällen weiterbeschäftigt worden. Heute geht es darum, den reduzierten Personalbestand weiterbeschäftigen zu können. Dazu möchte ich folgende Anregungen machen: Grosse Bauarbeiten sollten grundsätzlich nur an Grossunternehmungen vergeben werden, denn diese

sind dafür eingerichtet und können solche Arbeiten auch innert nützlicher Frist ausführen. Bauarbeiten kleineren und mittleren Umfanges dagegen sollten nicht an Grossunternehmungen, sondern an kleine und mittelgrosse Unternehmungen vergeben werden. Dabei ist darauf zu achten, dass auch nicht unbedingt Filialbetriebe von Grossunternehmungen, wie sie heute als Briefkastenfirmen in fast jeder grösseren Ortschaft anzutreffen sind, bei der Vergebung von öffentlichen Arbeiten berücksichtigt werden.
Bei der Auftragserteilung sollte auch darauf Bedacht genommen werden, dass ein Unternehmer in der Lage ist, das geforderte Bauvolumen mit dem reduzierten Arbeiterbestand zu erfüllen. Mit anderen Worten: Der Unternehmer darf nicht gezwungen sein, zur Erfüllung des Bauprogrammes neue Arbeitskräfte einzustellen, die nach der Ausführung des Projektes wieder entlassen werden müssen.
Abschliessend halte ich fest, dass wir Unternehmer für unsere Preispolitik selber verantwortlich sind, da wir ja die Preise selber machen. Auch zu Abgeboten sind wir manchmal gezwungen, wenn wir eine Arbeit um jeden Preis bekommen müssen, um wenigstens einen Teil unserer Unkosten decken zu können. Heute geht es darum, eine lange Durststrecke zu überbrücken. Ich hoffe, die heutige Lage münde nicht darin aus, dass in absehbarer Zeit nur noch Grossunternehmungen existieren. Dann wäre nämlich der Konkurrenzkampf vorbei, und die Preise würden willkürlich gemacht.
Zur Submissionsverordnung möchte ich, wie schon eingangs angetönt, nochmals bemerken, dass sie gut ist und nicht abgeändert werden muss. Ich ersuche aber die Regierung sowie alle Behörden und Verbände, die öffentliche Arbeiten zu vergeben haben, dringend, die Submissionsverordnung tolerant und nicht stur anzuwenden.

Frau **Geiser.** Die Stadt Bern hat in dieser Diskussion eine wenig löbliche Berühmtheit erlangt, indem sie als schlechtes Beispiel in Sachen Vergebungspraxis angeführt worden ist. Gestatten Sie mir daher, zum Problem Bern etwas zu sagen.
Wir müssen unterscheiden, dass sich die bernische Vergebungspraxis nur auf das Gemeindegebiet bezieht, während das Postulat Bühler eine kantonale Frage behandelt. Die Gemeinde Bern verfügt über eine Submissionsverordnung ähnlich wie der Kanton Bern, und auch in der Vergebungsverordnung der Gemeinde Bern steht, das günstigste Angebot sei zu berücksichtigen. Zum Kriterium «günstigstes Angebot» möchte ich nun noch einen Punkt anführen, den man im kantonalen Gespräch noch nicht erwähnt hat: Zum günstigsten Angebot gehört für den Platz Bern auch die Berücksichtigung des Steuerfaktors, das heisst der Steuereingänge, die eine Firma auf dem Platze Bern erbringt. Eine Gemeinde muss bei der Ermittlung des günstigsten Angebots auch das einbeziehen, was ihr ein Auftrag an Arbeitsbeschaffung und Steuerertrag wieder einbringt. Wir haben hier somit eine Ausweitung der Kriterien zum Begriff «günstigstes Angebot» über die reine Preisfrage und die reine Qualitätsfrage hinaus. Diese Praxis hat in der Stadt Bern seit jeher bestanden.
Wie ist es überhaupt zu diesem «unlöblichen» Beschluss der Gemeinde Bern gekommen und zu der anschliessend noch viel «unlöblicheren» Bekanntmachung dieses Beschlusses? Es bestand eine Vereinbarung zwischen dem Gewerbe, den Gewerkschaften und den Behörden, sich auf eine Klausel in der Vergebungsverordnung zu beziehen, die wir schon seit Jahrzehnten kennen, nämlich dass die Vergebungen in bestimmten wirtschaftlichen Situationen auf die Gemeinde Bern beschränkt werden können. Man hat also nichts anderes getan, als eine der Klauseln, die in der Vergebungsverordnung enthalten sind, heranzuziehen, nachdem man sie in den Jahren der Hochkonjunktur bewusst übergangen hat, um die Konkurrenz regional auszudehnen und damit das stadtbernische Gewerbe in der Konkurrenz zu einer exakten und möglichst günstigen Kalkulation zu veranlassen. Was hat diese Ausweitung der Konkurrenz in bezug auf die Vergebungen in der Stadt Bern bewirkt? Nichts. Die Konkurrenz hat sich auch in der Hochkonjunktur nur auf die Stadt Bern bezogen. Das Gewerbe der Stadt Bern war stark genug, um im Konkurrenzkampf die Bauvorhaben der Stadt Bern abzudecken. Oder anders gesagt: der Kanton Bern war mit Arbeitsaufträgen so stark versehen, dass sein Gewerbe an einer Konkurrenz auf dem Gebiet der Gemeinde Bern gar kein Interesse hatte. Wir hatten also in der Stadt praktisch keine Konkurrenz aus dem übrigen Kantonsgebiet, und dies nicht nur, weil die Beschäftigungslage im gesamten Kanton gut war, sondern vor allem auch, weil auf dem Gemeindegebiet von Bern alle grossen Unternehmungen, die jetzt im Kanton eine verschärfte Konkurrenz herbeiführen, schon seit langem ansässig waren und im Konkurrenzkampf mitwirkten.
Die Einschränkung der Konkurrenz hat für die Stadt Bern auch zahlenmässig nichts Neues erbracht. Wir hatten auf ein Bauvorhaben von rund 90 Millionen Franken Vergebungen nach aussen von zirka zwei Millionen Franken zu verzeichnen, abgesehen von den Aufträgen an Spezialfirmen, die nach wie vor spielen werden; denn es wäre undenkbar, dass wir in der Stadt Bern eine wirtschaftliche Umstrukturierung vornehmen könnten. Es gibt also viele Firmen in der Region, die wir nach wie vor werden berücksichtigen müssen. An diesem Verhältnis wird sich auch durch die Besinnung auf die Klauseln in unserer Vergebungsverordnung nichts ändern.
Im weiteren habe ich ein wenig das Gefühl, dass das schlechte Beispiel der Stadt Bern, das man jetzt so sehr in den Vordergrund gerückt hat, vielen Gemeindebehörden gar nicht ungelegen kommt, um sich damit selber gegenüber einer ähnlichen Praxis in der eigenen Gemeinde abdecken zu können. Meines Erachtens haben schon jetzt sämtliche Gemeinden, wenn es um gemeindeeigene Vergebungen gegangen ist, in erster Linie wenn irgendwie möglich das Gewerbe in der eigenen Gemeinde berücksichtigt. Es waren nur nicht alle Gemeindebehörden so freigiebig in der Äusserung, dass sie eine solche Praxis auch publizierten. Der Gemeinderat von Bern befand sich – ich gebe das zu – in einer etwas zweischneidigen Situation. Wir wussten wohl, dass wir es mit der Publikation den einen recht und den andern falsch machten; wir fanden aber, eine Beruhigung auf dem immerhin grossen Gemeindegebiet der Stadt Bern würde nicht schaden. Das Gewerbe der Stadt Bern und die Gewerkschaften haben diese Bekanntmachung gewünscht. Damit hat man natürlich einige Personen oder Behörden getroffen, vor allem wahrscheinlich diejenigen, die schon lange auch so vorgehen, aber es lieber nicht sagen.

Präsident. Es sind noch zwei Redner eingeschrieben. Ich schlage Ihnen vor, die Rednerliste zu schliessen. (Zustimmung)

Strahm. Sicher erwartet man, dass auch noch ein Vertreter der Arbeitnehmer zur heiklen Frage des Submissionswesens Stellung nimmt.
Es verhält sich so, dass auch die Arbeitnehmer an einem gut funktionierenden Submissionswesen stark interessiert sind; denn Unterangebote gehen bekanntlich sehr oft auf Kosten der Arbeitsbedingungen, also der Löhne. Wir legen Wert darauf, dass nur Unternehmen berücksichtigt werden, die ortsübliche Arbeitsbedingungen gewähren und die Gesamtarbeitsverträge respektieren. Für dieses Begehren wird man bestimmt Verständnis aufbringen.
Ohne die Einschränkungen, die Herr Regierungsrat Schneider gegenüber dem Postulat Bühler angebracht hat, müssten wir diesen Vorstoss ablehnen. Ich glaube nicht, dass die kantonale Submissionsverordnung geändert werden muss. Einige Gedanken, die Herr Bühler zum Ausdruck gebracht hat, haben bei einer vernünftigen Auslegung in der bestehenden Submissionsverordnung sicher Platz.
Wir selber haben in letzter Zeit zweimal bei Herrn Regierungsrat Schneider vorgesprochen, als es um Arbeitsvergebungen ging, die uns nicht ganz klar erschienen. Ich erwähne hier namentlich einen Auftrag, der in den Kanton St. Gallen ging wegen einer Preisdifferenz von 200 000 Franken bei einer Vergebungssumme von 1,5 Millionen Franken. In bezug auf diese Offerte mussten wir nachher feststellen, dass noch Löhne auf der Basis von 1973 berechnet wurden, während die Bernerfirma Löhne auf der Basis von 1975 berechnen musste. In diesem Zusammenhang sei übrigens noch erwähnt, dass der Kanton St. Gallen demgegenüber wahrscheinlich die schärfste Submissionsverordnung kennt, indem dort überhaupt keine Aufträge des Kantons, der Stadt St. Gallen oder der st. gallischen Gemeinden in andere Kantone vergeben werden dürfen. Die Submissionsverordnung des Kantons Bern kann somit als fortschrittlich bezeichnet werden, und dass sie nicht stur gehandhabt wird, dazu haben wir ja die Zusicherung von Herrn Baudirektor Schneider erhalten.
Gestatten Sie mir noch eine Bemerkung zur Submissionsordnung der Stadt Bern. Ich bekenne, dass auch ich daran beteiligt bin. Es handelt sich nicht um eine schriftliche, sondern um eine mündliche Vereinbarung, indem man den Wettbewerb auf das bernische Gewerbe einschränken will. Nicht verantwortlich bin ich dagegen, dass diese Vereinbarung veröffentlicht worden ist. Ich habe nie gedacht, man würde so weit gehen und diese Vereinbarung publizieren. Das hat denn auch einige Unruhe gestiftet, doch in der Praxis hat sich überhaupt nichts geändert. Es können nach wie vor Arbeiten von Bern aus nach auswärts vergeben werden, wenn aus der Stadt Bern keine oder schlechtere Offerten eingehen. Diese Vereinbarung vermochte aber das bernische Gewerbe, die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer, ein Stück weit zu beruhigen. Sie dürfen in diesem Zusammenhang nämlich nicht übersehen, dass die ersten Rezessionserscheinungen in der Stadt aufgetreten sind. Wir hatten bei uns die ersten und am meisten Arbeitslose. Ich verweise nur auf das graphische Gewerbe. Darum sind wir zu der erwähnten Vereinbarung gekommen, die man allerdings nicht an die grosse Glocke hätte hängen sollen, auch wenn andere Gemeinden schon seit langer Zeit analog vorgehen, worauf Frau Geiser mit Recht hingewiesen hat.
Als der betreffende Beschluss in der Stadt Bern gefasst wurde, erhielt ich telefonische Anrufe von Unternehmern, sogar von solchen, die Mitglied des Grossen Rates gewesen waren, die sich entsetzten und meinten, diese Regelung treffe auch auf die Privatwirtschaft zu. Davon kann natürlich keine Rede sein. Diese Regelung bezieht sich nur auf Aufträge der öffentlichen Hand.
Dem Postulat Bühler können wir nur zustimmen, wenn gleichzeitig die einschränkenden Ausführungen, die der Herr Baudirektor hier vorgebracht hat, Anwendung finden. Sollte dies nicht der Fall sein, müssten wir das Postulat ablehnen.

Bühler (Frutigen). Es ist heute viel von Protektionismus gesprochen worden. Was heisst das? Protektionismus heisst Schutzmassnahmen, und immer, wenn man nicht genau weiss, worum es geht, gebraucht man ein Fremdwort. Ich gebe zu, dass heute überall in der Wirtschaft gewisse Schutzmassnahmen erforderlich sind. Ich habe aber nie verlangt, dass man das Gewerbe gegenüber andern Wirtschaftsgruppen oder innerhalb des Gewerbes gewisse Zweige über Gebühr schütze. Mein Postulat bezweckt nur einen Schutz des Schwächeren gegenüber der Übermacht des Stärkeren.
Nachdem alle Redner mit mir einig sind, dass eindeutige Unterangebote ausgeschlossen werden müssen, und nachdem der Herr Baudirektor deutlich erklärt hat, er werde dafür sorgen, dass in der Verwaltung die Subventionen nicht mehr nur gestützt auf die billigste Offerte gesprochen werden, steht einer gewissen Abänderung meiner Bitte – es handelt sich ja nicht um eine Motion, sondern bloss um ein Postulat – nichts im Wege. Ich kann ohne weiteres den letzten Satz meines Postulates wie folgt ändern: « Daher wird der Regierungsrat gebeten, seine Submissionsordnung so anzuwenden, dass eindeutige Unterangebote vom Wettbewerb ausgeschlossen werden.» Ich gebe diese Erklärung zu Protokoll, obschon ich zugebe, dass man darüber diskutieren kann, ob der Text eines Postulates abgeändert werden kann oder nicht. Ich bin aber einverstanden, wenn die Regierung mein Postulat in diesem Sinne entgegennimmt.
Herrn Kollega Gygi möchte ich noch folgendes sagen: Es geht nicht darum, wirtschaftliche Leichen über Wasser zu halten. Auch das Kleingewerbe weiss, dass eine Redimensionierung, um dieses «schöne», moderne Fremdwort zu gebrauchen, überall notwendig ist. Man kann aber nicht theoretisch für die Förderung der Randgebiete eintreten oder sich dafür einsetzen, dass vermehrt Gelder in die Randgebiete fliessen, und gleichzeitig zulassen, dass diese Gelder wieder abgeschöpft werden von Leuten aus anderen Regionen, die diese Hilfe an und für sich nicht nötig haben, so dass die einheimische Bevölkerung in den Randgebieten schliesslich das Nachsehen hat.

Präsident. Nachdem Herr Bühler (Frutigen) eine Abänderung seines Postulates vorschlägt, wünscht Herr Schweizer (Bern) das Wort zu dieser Abänderung.

Schweizer (Bern). Ich bin nicht gerne formell, aber diesmal muss ich es sein, und zwar aus Erfahrung. Wenn unsere Fraktion ein Postulat abändern will, wird jeweils eingewendet, der Text eines Postulates könne im Verlaufe der Beratung nicht abgeändert werden. Um kein Präjudiz aufkommen zu lassen, muss ich somit bitten, an diesem Verfahren festzuhalten.
Herrn Bühler gratuliere ich zu seiner Einsicht. Es kommt tatsächlich auf die Anwendung der Submissionsordnung an. Die Form der Interpellation wäre hier das Richtige gewesen und nicht die Einreichung eines Postulates.

Hügi. Einige Kollegen vertreten mit mir die Auffassung, dass das Postulat Bühler mit dem letzten Satz, wie er neu vorgeschlagen wird, einen Motionstext erhält. Ich möchte Ihnen daher beliebt machen, das Postulat nicht abzuändern, sondern so zu überweisen, wie es ursprünglich formuliert worden ist. So hat es nämlich Postulats- und nicht Motionscharakter.

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Vorweg möchte ich meiner Freude darüber Ausdruck geben, dass die Diskussion über ein Problem, das die Gemüter im Laufe der letzten Wochen und Monate mit Recht beherrscht hat, sehr sachlich geführt worden ist. Nachdem eine wirtschaftliche Rezession Platz gegriffen hat, ist es ganz klar, dass eine gewisse Angst um die Erhaltung der Betriebe und der Arbeitsplätze besteht. Ich bin also erfreut, dass meine Darlegungen vor dem Rate Verständnis gefunden haben. Froh bin ich auch darüber, dass nicht verlangt worden ist, wirtschaftlich schwache Betriebe müssten um jeden Preis aufrechterhalten werden. Man sieht ein, dass es bei einer Rückbildung im Baugewerbe von ungefähr einem Drittel nicht zu vermeiden sein wird, dass Betriebe eingehen. Das ist natürlich für die Betroffenen sehr bedauerlich, doch müssen wir uns auch bewusst sein, dass in der Hochkonjunktur eine Aufblähung der Wirtschaft stattgefunden hat.
Ich habe mich von Anfang an auf den Standpunkt gestellt, dass es in dieser Situation nicht mit Deklamationen getan ist, sondern dass man versuchen muss, zusammen mit den Sozialpartnern Lösungen zu finden. In meinen Gesprächen mit den Vertretern der Gewerkschaften und des Gewerbes war ein allseitiges Bemühen festzustellen, sich zu verstehen und nach Lösungen Ausschau zu halten.
Ich habe vor diesem Parlament schon mehrmals auseinandergesetzt, was wir unter dem Begriff «günstigstes Angebot» verstehen. Die billigste Offerte ist nicht unbedingt die günstigste im Sinne der Submissionsordnung.

Wenn ich protektionistische Lösungen, wie sie Herr Grossrat Bühler als Schutzmassnahme des Gewerbes vorschlägt, nicht befürworte, so deshalb, weil ich glaube, dass wir stark genug sind, mit Hilfe unserer Submissionsordnung eindeutige Unterangebote zu verhindern. Selbstverständlich ist es ausserordentlich schwierig, genau zu definieren, was ein Unterangebot ist. Es gibt heute in der Bauindustrie auch Betriebe, die bestrebt sind, unter Einsatz der eigenen Reserven ihr Arbeitspotential über die Runde zu bringen. Eine solche Politik kann jedoch nur eine Zeitlang verfolgt werden.
Ich habe mich immer auf den Standpunkt gestellt, dass jeder Arbeitgeber, der sich um einen Auftrag bemüht, bei der Offertenstellung miteinkalkulieren soll, was zur Erhaltung eines gesunden wirtschaftlichen Betriebes notwendig ist. Niemand wird mir oder einem meiner Mitarbeiter vorwerfen können, je Abgebote akzeptiert oder gar zu Abgeboten aufgefordert zu haben. Damit würden wir provozieren, was wir jedoch verhindern wollen, nämlich dass der Starke den Schwachen eliminiert. Wir können die Einstellung gewisser Gewerbegruppen nicht akzeptieren, die von uns verlangt haben, bei der Vergebung der Staatsaufträge nur die regionalen Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Es muss vielmehr eine liberale Handhabung der Submissionsordnung erfolgen. Nur auf diese Weise hat der im wahrsten Sinne des Wortes günstigste Unternehmer seine Chance.
Frau Geiser, Baudirektorin der Stadt Bern, hat Ihnen geschildert, wie das Submissionswesen in der Stadt Bern spielt. Ich war von Anfang an ein scharfer Gegner dieses Beschlusses der Stadt Bern, was ich auch gegenüber den Gewerkschaften, die mitgeholfen haben, einen solchen Entscheid zu sanktionieren, sehr nachdrücklich betont habe. Sofort nach dem Bekanntwerden des Beschlusses der Stadt Bern schwenkten Berner Unternehmer in den Kanton hinaus im Bestreben, durch die Abgabe ausserordentlich tiefer Offerten Aufträge zu erhalten. Dadurch wurde das Gewerbe in den betreffenden Regionen in einer Art und Weise konkurrenziert, die nicht wünschenswert ist. Ich sage das, weil ich an einem liberalen und sauberen Submissionswesen interessiert bin. Ich habe bereits heute morgen darauf hingewiesen, dass die Submissionsverordnung selbstverständlich für alle gilt, die Staatsaufträge vergeben. Nachdem ich hier feststellen musste, dass man sich offenbar nicht überall daran hält, werde ich die Initiative zu einem Gespräch ergreifen müssen, um diese Weisung durchzusetzen.
Der Bund handelt in bezug auf die Submission anders als der Kanton. Dort herrscht die Tendenz, die Subventionen (z. B. im Nationalstrassenbau und im Wasserbau) nur auf der Grundlage der billigsten Offerte auszurichten. Wir haben indessen immer eine andere Haltung verfochten und jeweils die günstigste Offerte in den Vordergrund gestellt. Beim Amt für Strassen- und Flussbau sind wir mit unserer Einstellung auf Verständnis gestossen. Andernorts ist das leider nicht immer der Fall.

Für mich ist es selbstverständlich, dass in bezug auf das Atomkraftwerk Graben der Wunsch an die Bernischen Kraftwerke gerichtet wird, bei der Auftragserteilung nach Möglichkeit bernische Unternehmungen zu berücksichtigen. Dieser Wunsch wird sicher von den BKW gehört werden, denn bereits beim Bau des Atomkraftwerkes Mühleberg hatten wir diesbezüglich keine Schwierigkeiten.

Präsident. Wir kommen zur Bereinigung. Sie haben einen schriftlichen Postulatstext vor sich. Die Regierung hat zu diesem schriftlichen Text Stellung genommen und nimmt das Postulat an. Ich glaube, wir sollten uns davor hüten, im Verlaufe der Beratungen – im Reglement steht darüber nichts – Motions- oder Postulatstexte abzuändern, sonst erhalten wir homerische Diskussionen nur über solche Abänderungsanträge. Ich schlage Ihnen deshalb vor, dass über den Postulatstext abgestimmt wird, wie er schriftlich vorliegt.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... 83 Stimmen
Dagegen ..... 47 Stimmen

Postulat Boss – Begrenzung der Campingplätze und Wohnwagensiedlungen

Wortlaut des Postulates vom 11. Februar 1975

Obschon das Baugesetz in Artikel 5 und die darauf fussenden Bestimmungen der Bauverordnung die Handhaben böten, einem landschaftsstörenden Wachstum der Camping-Plätze und der Dauer-Wohnwagensiedlungen Einhalt zu gebieten, geht deren Ausdehnung in einzelnen Gebieten über das tragbare Mass hinaus.

Der Regierungsrat wird gebeten, anlässlich der Einführung der neuen Bauverordnung den Gemeinden und Statthalterämtern genaue Anweisungen zu geben, wie einem Überwuchern dieser Plätze im Landschaftsbild durch Geländekammerung, Begrünung und Bepflanzung zu begegnen ist und Kriterien anzugeben, die es erlauben, eine obere Grenze der flächenmässigen Ausdehnung festzuhalten.

(23 Mitunterzeichner)

Boss. Wohnwagensiedlungen mit festem Standort haben in den letzten Jahren in starkem Masse zugenommen. Wo in hygienischer Hinsicht etwas zu beanstanden war, konnte man eingreifen. Daneben gibt es geordnete Siedlungen mit allen erforderlichen Anschlüssen und allem Komfort. Diese konnte man nicht in den Griff bekommen, sondern haben sich derart ausgeweitet, dass sie unsere Landschaft im Mittelland, im Voralpengebiet und im Oberland zu überfluten beginnen. Solche unschöne «Blechsiedlungen» drohen, mit der Zeit einen ganzen Talboden zu belegen. Um einer solchen Entwicklung Einhalt zu gebieten, und zwar im Interesse des Wanderers wie der Gemeinden wie der Campingplatzbewohner selber, habe ich meinen Vorstoss eingereicht. Es geht mir bei meinem Postulat keineswegs darum, dieser Art des Ferienmachens entgegenzutreten, und es ist durchaus nicht meine Absicht, dieses Gewerbe in seiner Existenz zu treffen. Ich habe vielmehr festgestellt, dass in der neuen Bauverordnung eine gesetzliche Handhabe bestehen würde, um Campingplätze und Wohnwagensiedlungen nicht schrankenlos ausdehnen zu lassen, sondern eine Unterteilung vorzunehmen durch das Anlegen von Grünstreifen und die Bepflanzung mit Bäumen und Büschen. Dadurch würden nämlich solche Siedlungen etwas getarnt und besser in die Landschaft eingebettet.
Ich ersuche deshalb die Baudirektion, den Gemeinden noch besser zu zeigen, wie sie vorzugehen haben, um diese Sache besser in den Griff zu bekommen. In diesem Sinne habe ich mein Postulat eingereicht. Ich bitte den Rat, ihm zuzustimmen.

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Boss hat festgestellt, dass die gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung eines landschaftsstörenden Wachstums der Campingplätze und der Dauer-Wohnwagensiedlungen in einzelnen Gebieten ungenügend gehandhabt werden. Diese Tatsache hat uns denn auch veranlasst, mit dem Kreisschreiben vom 28. Februar 1975 an die Regierungsstatthalter und die Gemeinden unseres Kantons zu gelangen, um sie auf die verschärften Bestimmungen in bezug auf die Ablagerungs- und Materialentnahmestellen, die gewerblichen Lagerplätze und sinngemäss auch die Campingplätze aufmerksam zu machen. Dies war uns nicht zuletzt deshalb möglich, weil kürzlich in einem Entscheid des Verwaltungsgerichts festgestellt worden war, dass für die Eröffnung oder Erweiterung von Campingplätzen der Artikel 5 des Baugesetzes und nicht etwa der Artikel 24 massgebend ist.
Der Regierungsrat nimmt das Postulat an und beauftragt die Gemeinden und Regierungsstatthalter mit dem erwähnten Kreisschreiben, die diesbezüglichen Vorschriften mit aller Strenge zu handhaben. Mit Rücksicht auf die sehr unterschiedlichen Verhältnisse und Bedürfnisse in den einzelnen Gemeinden, auf welche in einem Kreisschreiben nicht genügend eingegangen werden könnte, soll eine nähere Instruktion der Gemeindebehörden anlässlich der periodisch von der Baudirektion durchgeführten Instruktionstagungen durchgeführt werden.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Interpellation Räz – Baueinsprachen privater Organisationen

Wortlaut der Interpellation vom 12. November 1974

In Artikel 54 Absatz 3 des Baugesetzes 1970 wurde auch privaten Organisationen (u. a. Heimatschutz) ein Einspracherecht bei Bauvorhaben eingeräumt. Heute erweist sich diese Fassung in vielen Fällen als unzweckmässig und nicht im Sinne des Gesetzgebers (Verzögerungen, unmögliche Verhandlungen, unrationelles Planungsverfahren, unverantwortbare, unzumutbare Verteuerungen etc. etc.).
Ist die Regierung über dieses Vorgehen einzelner privater Organisationen orientiert?

- Wenn ja, was hat sie bis heute dagegen unternommen?
- Wenn nein, ist sie bereit, die notwendigen Vorkehren zu treffen, dass solche Vorkommnisse unterbleiben?

(33 Mitunterzeichner)

Räz. Bei der Beratung des Baugesetzes haben wir in Artikel 54 Absatz 3 privaten Organisationen ein Mitsprache- und Einspracherecht bei Bauvorhaben und Umbauten eingeräumt. Das war sicher richtig. Nun zeichnet sich aber eine Tendenz ab, die diesen Organisationen, namentlich dem Heimatschutz, nicht förderlich ist. Ich interpelliere nicht etwa, weil ich gegen den Heimatschutz eingestellt wäre. Ich finde es jedoch wenig sinnvoll, mit allen Mitteln Fassaden erhalten zu wollen, hinter denen sich etwas ganz anderes abspielt, als was der Tradition, der Überlieferung entsprechen würde. Ich nenne Ihnen vier Beispiele.

1. Beispiel: Ein Gastwirt benötigt Parkplatz. Es ist ihm möglich, ein altes, baufälliges Haus, das neben seiner Gaststätte steht, zu erwerben. Der Heimatschutz verlangt jedoch, dass dieses Gebäude nicht abgerissen wird, sondern auf Pfeiler zu stellen sei, um auf diese Weise die Schaffung der gewünschten Parkplätze zu ermöglichen.

2. Beispiel: Eine Gemeindebehörde erwirbt ein altes Haus, das zentral gelegen ist, um dort ein Postgebäude erstellen zu lassen. Der Heimatschutz interveniert und wehrt sich gegen das Projekt.

3. Beispiel: Ein Posthalter erwirbt als Privater eine alte Liegenschaft, um auf seine Initiative hin der Bevölkerung durch die Errichtung eines neuen, zentral gelegenes Postgebäude, wo auch das Postauto nach beiden Richtungen gut parkieren kann, zu dienen. Auch in diesem Fall interveniert der Heimatschutz, indem verlangt wird, die Post im bestehenden Gebäude unterzubringen, was aus organisatorischen und technischen Gründen unmöglich war. Dass dieses Gebäude sich tatsächlich in einem baufälligen Zustand befand, beweist auch der Umstand, dass der Erwerber die Auflage übernehmen musste, Sturm- und Schneedruckschäden würden ab sofort zu seinen Lasten gehen, obschon der Verkäuferin das Recht eingeräumt werden musste, noch

während fünf Jahren im Gebäude zu wohnen. Nach langen Verhandlungen, die sich über Wochen und Monate hinzogen, war es diesem Posthalter schliesslich doch möglich, einen Neubau errichten zu lassen. Um das Gesicht zu wahren, wurde das alte Haus indessen in Kisten verpackt und weggeführt, um an einem andern Ort wieder aufgestellt zu werden.

4. Beispiel: Nach zweijährigen, zähen Verhandlungen durch alle Instanzen hindurch erhält ein Landwirt schliesslich die Bewilligung, das Ökonomiegebäude bis auf den Grund und das Wohngebäude bis hinunter zum Wohnzimmer umzubauen und zu sanieren. Durch die schlechten Witterungsverhältnisse im letzten Herbst wurde mitten in der Bauphase eine Blache, die als Notdach diente, weggerissen, so dass Schnee- und Regenwasser bis ins Schlafzimmer hinunterliefen. In dieser Zeit brachte es ein Mitglied des Heimatschutzes fertig, einen Baustopp zu verfügen, weil er auf den Gedanken kam, das Dach auf der Nordwestseite sollte noch weiter vorstehen.

Solche Beispiele könnte ich ohne weiteres vermehren. Im Interesse der Zeitökonomie verzichte ich darauf. Ich möchte damit nur zeigen, dass es Leute beim Heimatschutz gibt, die das privaten Organisationen eingeräumte Einsprache- und Mitspracherecht derart interpretieren, dass es ihrer Organisation schliesslich zum Schaden gereicht. Solche Machenschaften führen zu Ärger, Missmut und einem unnötigen Geldverschleiss, was nachher eine negative Einstellung der Bevölkerung gegenüber dem Grossen Rat, der Regierung und Verwaltung zur Folge hat. Um einer solchen Tendenz entgegenzuwirken, habe ich meine Interpellation eingereicht, und nicht etwa, um dem Heimatschutz zu schaden.
Ich danke der Regierung zum voraus für die Beantwortung der von mir gestellten Fragen.

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Einsprachebefugnis privater Organisationen wie des Natur- und Heimatschutzes, der Uferschutzvereine und dergleichen hat im bernischen Recht von jeher bestanden. Nach dem Baubewilligungsdekret vom 13. März 1900 war jedermann einspracheberechtigt (Populareinsprache). Das Dekret vom 9. Februar 1966 hob dann zwar die Populareinsprache auf und machte die Einsprachebefugnis von einem schützenswerten Interesse des Einsprechers abhängig, doch wurde dadurch die Rechtsstellung der genannten privatrechtlichen Organisationen im Baubewilligungsverfahren nicht berührt. Sie galten in der Praxis nach wie vor als einspracheberechtigt, indem ihnen ein schützenswertes Interesse an der Verfolgung ihrer statuarischen Zwecke zugebilligt wurde. Das Baugesetz vom 7. Juni 1970 und das Baubewilligungsdekret vom 10. Februar 1970 erklären dementsprechend als einspracheberechtigt private Organisationen, denen nach ihren Statuten vornehmlich die Wahrung der vom Baugesetz verfolgten Interessen, insbesondere des Natur- und Heimatschutzes obliegt.
Die Einsprachetätigkeit der Organisationen des Natur- und Heimatschutzes hat sich zu allen Zeiten als wertvolle Hilfe in den Bemühungen um die Erhaltung der Schönheit unserer Landschaft und der Ortsbilder erwiesen. In vielen Fällen wurden nicht wieder gutzumachende Nachteile verhindert; zahllos sind die Bauvorhaben, die dank der Intervention von Organisationen des Natur- und Heimatschutzes eine bessere Gestaltung erfahren haben. Diese Mitarbeit ist nicht wegzudenken. Es ist nicht zu bestreiten, dass in Einzelfällen übertriebener Besorgnis entsprungene Einsprachen privater Organisationen sich bei näherer Prüfung als unbegründet erwiesen haben. Deswegen das Einspracherecht aufzuheben, wäre aber ebenso verfehlt wie die Beseitigung des Rechtschutzes der Nachbarn, die doch weit häufiger von ihrer Einsprachebefugnis ungerechtfertigten Gebrauch machen. Zu den Beispielen, die genannt wurden, möchte ich betonen, dass auch bei Einsprachen privater Organisationen das normale Einspracheverfahren läuft.
Wer als Bauherr bei der Verwirklichung seiner privaten Bauabsichten mit öffentlichen oder nachbarlichen Interessen in Konflikt gerät, muss eben in Kauf nehmen, dass die Zulässigkeit seines Bauvorhabens im gesetzlich vorgesehenen Verfahren überprüft wird. Schliesslich sei darauf hingewiesen, dass die Baubewilligungsbehörden es in der Hand haben, schikanösen Einsprachen und Beschwerden nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes die aufschiebende Wirkung zu entziehen.
Der Regierungsrat kann weder rechtlich gegen die gesetzliche Einsprachebefugnis der privaten Organisationen etwas unternehmen noch sieht er sich dazu überhaupt veranlasst. Soweit im Einzelfall unbegründet Einsprache erhoben wird, ist es Sache der Baubewilligungs- und der Verwaltungsjustizbehörden, Nachteile nach Möglichkeit vom Baugesuchsteller abzuwenden.

Präsident. Zur Interpellation Räz wird Diskussion gewünscht. Ist der Rat damit einverstanden? (Zustimmung)

Rollier (Bern). Als Obmann des Schweizer Heimatschutzes werden Sie mir sicher erlauben, zu der Breitseite gegen den Heimatschutz, die Herr Kollege Räz abgefeuert hat – sie ging allerdings am Ziel vorbei – ein paar Worte zu sagen. Als ich seine Ausführungen hörte, kam ich mir fast ein bisschen wie ein subversives Element vor!
Vorab danke ich Herrn Regierungsrat Schneider herzlich für seine Antwort auf die Interpellation. Der Heimatschutz hat in den von Herrn Räz aufgeführten Fällen von einem gesetzlichen Recht Gebrauch gemacht, und wie der Herr Baudirektor mit Recht ausgeführt hat, kann es nicht Sache des Regierungsrates sein, dem Heimatschutz dieses Recht abzusprechen oder ihn an dessen Ausübung zu hindern. Wenn gesagt worden ist, in einem der zitierten Fälle habe ein Mitglied des Heimatschutzes einen Baustopp verfügt, so ist das *schlicht* und einfach ein Unsinn. Ein Baustopp kann allenfalls der Bundesrat, aber nicht ein Mitglied des Heimatschutzes erlassen. Es hat keinen Sinn, über die drei Fälle von Walperswil, Siselen und Rapperswil im einzelnen zu diskutieren. Ohne Kenntnis der örtlichen Verhältnisse und der Akten könnte sich der Grosse Rat ohnehin kein Bild darüber machen, wer im Recht ist. Ganz generell verhält es sich aber so, dass die Einsprachen des Heimatschutzes nicht leichtfertig, sondern auf Grund einer sorgfältigen Prüfung erfolgen. Selbstverständlich geht es manchmal um Ermessensfragen, worüber man in guten Treuen verschiedener Ansicht sein kann. Der Berner Heimatschutz verfügt indessen über eine gut ausgebaute Bauberaterorganisation, der im alten Kantonsteil dreissig diplomierte Architekten angehören, welche die Bauvorschriften der Gemeinden und des Kantons bestens kennen und ihre Entscheide auf Grund eines Reglements und eines Pflichtenheftes

in regelmässigen Konferenzen, nach sorgfältiger Prüfung, treffen. In den weitaus meisten Fällen haben diese Einsprachen vollen oder teilweisen Erfolg. Die Bauberater des Berner Heimatschutzes, die gegen einen bescheidenen Spesenersatz, also nicht etwa zum SIA-Tarif, sondern weitgehend ehrenamtlich arbeiten, erfüllen eine wichtige Aufgabe im öffentlichen Interesse. Auch wenn man im einen oder andern Fall in guten Treuen der Meinung sein kann, diese Leute hätten unrecht – es sind auch nur Menschen, die sich gelegentlich irren können –, so ist es doch ganz falsch, ihnen in einer so generellen Form, wie das durch die Interpellation Räz geschehen ist, am Zeug flicken zu wollen. Diese Bauberater verdienen vielmehr unsere Unterstützung.

Nünlist. Entschuldigen Sie, dass ich nochmals etwas in Lokalpolitik machen muss, doch hat der Interpellant, Herr Räz, ein Problem aufgegriffen, das mich in meiner Eigenschaft als Gemeindepräsident von Walperswil sehr stark beschäftigt.
In Heimatschutzkreisen wird festgestellt, dass Walperswil eines der schönsten Seeländer Bauerndörfer ist. Aus dieser Sicht könnten wir Walperswiler eigentlich stolz sein, dort wohnen zu dürfen, wenn nicht in diesem schönsten Bauerndorf die Bauernhäuser in mancherlei Hinsicht masslos veraltet wären. Ich denke nur an die betriebswirtschaftlichen Einrichtungen, die unter den markanten Firsten nur selten wirklich zweckmässig angeordnet werden können. Ich denke auch daran, dass von den heute 50 Betrieben in den nächsten 10 bis 20 Jahren wahrscheinlich mehr als die Hälfte eingehen wird. Wenn wir dabei in Betracht ziehen, dass sinnvolle und beachtenswerte Renovationen und Restaurierungen von Bauernhäusern von unseren Leuten finanziell gar nicht bestritten werden können, so erkennen wir die Problematik der Erhaltung schöner Ortsbilder und markanter Dachlandschaften. Wenn man dieser Logik folgt und sie bei Gelegenheit auch zur Diskussion stellt, wird man von gewissen Bauberatern im Seeland als heimatschutzfeindlich apostrophiert. Auf die wirtschaftlichen und steuerertragsmässigen Auswirkungen einer gewissen Überalterung – und das im besten Sinne des Wortes – will ich nicht weiter eintreten. Dass gerade unser Dorf am Rand der Agglomeration Biel nicht nur stagniert, sondern eine rückläufige Bevölkerungsbewegung aufweist, dass wir auch in den guten Wirtschaftsjahren eine recht hohe Steueranlage zu verkraften hatten und dass dieses Problem auch andere Gemeinden belastet, muss die Exekutivbehörde einer kleinen Landgemeinde beschäftigen. Zusammen mit einem tüchtigen, anerkannten Ortsplaner, der übrigens selber im Heimatschutz tätig ist, hat unsere Behörde beispielsweise versucht, den Forderungen des Heimatschutzes in jeder Beziehung Rechnung zu tragen. Diese Bemühungen sind vom Heimatschutz nicht anerkannt worden. Mit unerfüllbaren Auflagen hat man versucht, eine heimatmuseumsreife Ortschaft heranzubilden.
Wenn in anerkannten Fachkreisen gesagt wird, das neue bernische Baugesetz sei gut, doch seien die spezifischen Probleme eine Frage der Interpretation, so ist es an der Zeit, dass Remedur geschaffen wird. Ich frage mich, ob Gesetzesbestimmungen, die auf so verschiedene Weise interpretiert werden können, auch tatsächlich gut sind. Das bittere Gefühl, dass der Heimatschutz mit der Aufgabe, die man ihm hier zugeteilt hat, überfordert ist, lässt mich nicht los. Man zerschlägt damit Geschirr, das nicht zerschlagen werden dürfte: den Goodwill einer Dorfbevölkerung und einer Gemeindebehörde.
Herrn Baudirektor Schneider danke ich für die ausführliche Antwort auf die Interpellation Räz. Ich bitte ihn, in gegenseitiger Kontaktnahme Alternativen auszuarbeiten, die allseits befriedigen können. Die Frage, inwieweit man gewissen Bauberatern im Seeland psychologisches Geschick beibringen sollte, will ich offenlassen. Ich behalte mir jedenfalls die Einreichung eines parlamentarischen Vorstosses vor.

Bigler (Emmenmatt). Ich bin dem Kollegen Räz dankbar, dass er dieses Problem zur Sprache gebracht hat. Es passieren sehr oft Dinge im Lande draussen, welche die Bewohner regelrecht verstimmen. Ich will Ihnen von einem Fall erzählen, der sich bei uns zugetragen hat: Man wollte mit der Ausführung eines Bauvorhabens beginnen, worauf der Heimatschutz plötzlich Einsprache erhob. Es dauerte mehr als einen Monat, bis schliesslich die Bauarbeiten aufgenommen werden konnten. Durch Planänderungen, die vom Heimatschutz veranlasst worden waren, entstanden dem Bauherrn, einem Landwirt, Mehrkosten für die Sanierung einer Scheune von 15 000 Franken. Nach dem Augenschein, der von zwei Herren des Heimatschutzes vorgenommen worden war, erhielt der betreffende Landwirt auch noch eine Rechnung für diesen Augenschein von über 700 Franken. Ich frage den Herrn Baudirektor, ob das in Ordnung ist. Was mich bei dieser Sache aber noch erbost hat, ist die Tatsache, dass einer der beiden Herren für einen Augenschein von einer Stunde einen Tarif angewandt hat, der das anderthalbfache des bäuerlichen Tagesverdienstes auf der Grundlage des Paritätslohnes ausmacht.

Michel (Gasel). Die landwirtschaftliche Bevölkerung ist bestimmt nicht heimat- oder naturschutzfeindlich. Ihre an und für sich konservative Einstellung hat sogar dazu geführt, dass man versucht hat, Übernommenes aus lauter Pietät möglichst lange zu erhalten. Heute ist es indessen so, dass vor allem aus wirtschaftlichen Gründen der grösste Teil der landwirtschaftlichen Bauten (Wirtschaftsgebäude und Wohngebäude) veraltet sind. Sogar im Einzugsgebiet der Stadt Bern genügen 30 bis 50 Prozent der Bauernhäuser nicht mehr den Anforderungen. Wenn junge Leute Anstrengungen unternehmen, um noch in ihren besten Lebensjahren den elterlichen Landwirtschaftsbetrieb zu sanieren, so meldet sich schliesslich der Heimatschutz und hilft mit, Bauprojekte auf Jahre hinaus zu verzögern.
Wenn man schon von Heimatschutz spricht, so sollte man auch einmal in Betracht ziehen, wie in den letzten Jahren landauf, landab internationale Bauformen toleriert worden sind: südeuropäische Flachdachbauten stehen neben nordeuropäischen Giebelspitzbauten und haben mitgeholfen, den Baustil unserer Landschaft zu verwässern wie kaum in einem andern Land. Ich habe das in meiner eigenen Gemeinde erlebt. Wir hatten eine sogenannte Ästhetische Kommission, die vor 20 Jahren, auch im Sinne des Heimat- und des Naturschutzes, jede bauliche Veränderung zu begutachten hatte. Sie stellte sich auf den Standpunkt, in Sichtweite dieses oder jenes alten Hauses dürfe nichts verändert oder modernisiert werden. Als die Architekten dann selber merkten, dass auf diese Weise überhaupt nicht mehr gebaut werden kann, kamen sie plötzlich auf die Idee der Kontraste. Sie erklärten, mit Kontrasten könne man die alten Bauformen zur Geltung bringen – und plötz-

lich entstanden unmittelbar nebeneinander die unmöglichsten Bauformen. Werte Herren des Heimatschutzes, in dieser Beziehung wäre für Euch auch noch ein Arbeitsfeld zu beackern! Man sollte nicht nur die Landwirte zum Blitzableiter des Heimatschutzes machen.

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Rollier musste erwarten, dass bei der Beratung der Interpellation Räz einiges aufs Tapet kommen wird. Es ist tatsächlich so, dass die Einsprachen des Heimatschutzes nicht immer auf Verständnis stossen. Die Problematik liegt nicht etwa darin, dass man nicht Verständnis für die Arbeit des Heimatschutzes hätte, sondern darin, dass meistens die Geldmittel fehlen, um ein Bauvorhaben im Sinne des Heimatschutzes verwirklichen zu können. Ich habe das selber erlebt mit der Versetzung der Hunzigenbrücke. Diese Brücke hätte nicht mehr aufgebaut werden können, wenn die notwendigen Geldmittel nicht hätten aufgetrieben werden können.
Es trifft zu, dass die Bestimmungen des Baugesetzes gelegentlich verschieden interpretiert werden. Das kann ich nicht verhindern. Wesentlich ist indessen, dass das Einspracheverfahren korrekt verläuft und die Rechtsform gewahrt bleibt.
Was Herr Grossrat Alfred Michel über den Zustand der Bauernhäuser im Kanton Bern gesagt hat, trifft durchaus zu. Im ganzen gesehen befinden sich unsere Bauernhäuser in einem schlechten Zustand. Für eine richtige Sanierung fehlen sehr oft die notwendigen Geldmittel. Der Heimatschutz besitzt sie auch nicht. Dem Heimatschutz kommt die Aufgabe zu, schützenswerte Bauten und Ortsbilder zu erhalten. Bei der Frage der Finanzierung stösst man aber auf Schwierigkeiten, und dadurch entstehen naturgemäss Bauverzögerungen. Auf der andern Seite wäre es sicher erwünscht, wenn die Gemeinden bei der Genehmigung der Baupläne in bezug auf die Bauformen etwas vorsichtiger wären.
Wie die finanziellen Mittel des Heimatschutzes vermehrt werden könnten, weiss ich auch nicht. Es ist zu befürchten, dass mancher alte Bau, der erhaltenswert wäre, verschwinden muss.

Präsident. Der Herr Interpellant ist berechtigt, eine Erklärung abzugeben, ob er von der Antwort des Regierungsrates befriedigt ist oder nicht.

Räz. Ich danke Herrn Regierungsrat Schneider für die sachliche Beantwortung und erkläre mich befriedigt.
Gestatten Sie mir noch eine Richtigstellung anzubringen. Herr Rollier, ich habe nicht Ihre Organisation als solche anvisiert, sondern einzelne Auswüchse. Wenn ich neben dem Ziel vorbeigeschossen habe, so haben Sie ja jetzt die Möglichkeit, mit den betreffenden Leuten eine Besprechung abzuhalten, damit sie das Ziel treffen.

Interpellation Schnyder – Konzipierung von baulichen Anlagen des öffentlichen Bedarfs

Wortlaut der Interpellation vom 10. Februar 1975

Bei der grössenmässigen Konzipierung von baulichen Anlagen des öffentlichen Bedarfes (Schulhäuser, Spitäler, Abwasseranlagen usw) stellen die Projektverfasser auf die Angaben und Berechnungen der zuständigen Planungsorgane ab.
Wir müssen heute feststellen, dass in den vergangenen Jahren bauliche Investitionen erfolgt sind, die sich bereits heute zufolge der Abschwächung der Bevölkerungsentwicklung als überdimensioniert erweisen. Es ist bekannt, dass gegenwärtig in vielen Gemeinden neu erstellte Schulhäuser nicht voll belegt sind und in weiter Zukunft es auch nicht sein werden. Dies hat zur Folge, dass die Ausrichtung des zugesicherten Staatsbeitrages ausbleibt. Teile der erstellten Anlagen bleiben leer und unbenützt oder sie werden einem anderen Zweck zugeführt. Für die Träger solcher Bauten entstehen dadurch wesentliche Mehrbelastungen, die unvorhergesehen sind und im Finanzhaushalt ihre unangenehmen Auswirkungen zeigen.
Der Regierungsrat wird ersucht, seine Ansicht darüber dem Grossen Rat darzulegen und die Frage einer eventuellen Verantwortlichkeit abzuklären.

Baudirektor **Schneider** erteilt namens des Regierungsrates die folgende schriftliche Antwort:

Der Interpellant stellt fest, dass in den vergangenen Jahren ausgeführte öffentliche Bauten sich infolge der Abschwächung der Bevölkerungsentwicklung heute als überdimensioniert erweisen. So seien in vielen Gemeinden neu erstellte Schulhäuser nicht voll belegt. Zugesicherte Staatsbeiträge würden deshalb nicht ausgerichtet, wodurch die Träger der Bauten unvorhergesehene Mehrbelastungen auf sich zu nehmen hätten. Der Interpellant wünscht die Ansicht des Regierungsrates in dieser Sache zu erfahren und wirft die Frage einer eventuellen Verantwortlichkeit auf.
Neu erstellte öffentliche Bauten wie Schulhäuser, Spitäler und dergleichen sollen in aller Regel nicht nur dem momentanen Bedarf genügen, sondern auch die in näherer Zukunft zu erwartenden weiteren Bedürfnisse befriedigen können. Die Behörde, die schon nach kurzer Zeit genötigt ist, ein öffentliches Gebäude zu erweitern oder aufzustocken, setzt sich in gleicher Weise dem Vorwurf mangelnder Weitsicht aus wie jene Behörde, deren Bauvorhaben sich nachträglich als überdimensioniert erweist. Zu bedenken ist aber, dass für die Ermittlung des künftigen Bedarfes nicht immer genaue Grundlagen zur Verfügung stehen. Die verantwortlichen Behörden sind vielmehr häufig genötigt, aufgrund der bisherigen Entwicklung auf den späteren Bedarf zu schliessen. Sofern dabei allfällige Tatsachen mitberücksichtigt werden, die den Entwicklungstrend beeinflussen können, führt dieses Verfahren im allgemeinen zu guten Ergebnissen.
Es trifft nun zu, dass einige – nicht viele – in letzter Zeit fertiggestellte Schulhausbauten nicht von Anfang an voll belegt waren und teilweise noch nicht voll belegt sind. In einigen Fällen handelt es sich dabei um Raumreserven, die im Hinblick auf geplante Grossüberbauungen einkalkuliert worden sind. Im übrigen hat aber auch die im Zeitpunkt der Realisierung dieser Bauten noch kaum erkennbare Abschwächung des Wirtschaftswachstums und der Bevölkerungszunahme zu den vom Interpellanten gerügten Erscheinungen geführt. Dazu sei festgehalten:
Noch vor kurzem war nach den massgebenden Entwicklungsprognosen mit einer steten und raschen Zunahme der schweizerischen Bevölkerung auf eine Einwohnerzahl von zehn Millionen im Jahre 2000 zu rechnen. Heute geben dieselben Fachleute aufgrund veränderter Verhältnisse den Bevölkerungsstand für das Jahr 2000 nur noch mit etwas über sieben Millionen an.

Die Ursachen dieses Entwicklungsbruches liegen bekanntlich in den vermehrten Geburtensteuerungsmöglichkeiten des Einzelnen und im Rückgang der ausländischen Wohnbevölkerung. Sie wirken sich in jeder Gemeinde aus. Es wäre verfehlt, die für die Schulbauprogramme zuständigen Gemeindebehörden und Schulinspektoren für die Nichtbeachtung einer Entwicklung verantwortlich zu erklären, die nicht einmal von den anerkannten Fachleuten vorausgesehen werden konnte.
Die staatliche Schulhausbaupolitik ist im übrigen schon seit langem darauf ausgerichtet, die Gemeinden zu zurückhaltender Prognostizierung des künftigen Bedarfes zu verhalten. In diesem Sinne hat der Staat seine Subventionierungszusicherungen auf den aktuellen Raumbedarf beschränkt. Soweit die Gemeinden darüber hinaus als vorsorgliche Reserve weiteren Schulraum gebaut haben, konnten sie dafür nach der kantonalen Verwaltungspraxis erst im Zeitpunkt der Beanspruchung dieser Räume um Subventionierung nachsuchen. Zugesicherte Staatsbeiträge sind entgegen der Darstellung in der Interpellation immer ausbezahlt worden, selbst wenn sich in Einzelfällen der angenommene aktuelle Bedarf nachträglich als überbewertet erwiesen hat. Im übrigen hat der Regierungsrat zur Vermeidung von Fehlplanungen bereits im April 1973 angeordnet, dass die Gemeinden für die Projektierung von Schulbauten die Genehmigung der kantonalen Erziehungsdirektion einzuholen haben.
Für andere Sektoren des öffentlichen Bauwesens gelten grundsätzlich dieselben Feststellungen, wobei teilweise besondere Faktoren sich noch zusätzlich ausgewirkt haben. So haben beispielsweise im Spitalwesen die Verbesserung der medizinischen Behandlungsmethoden wie auch die enorme Steigerung der Hospitalisierungskosten zu einer wesentlichen Verkürzung der durchschnittlichen Dauer der Spitalaufenthalte geführt.
Der Regierungsrat ist dem Interpellanten dankbar, dass er ihm Gelegenheit geboten hat, die Notwendigkeit einer möglichst sorgfältigen Prognostizierung des zukünftigen Bedarfs zu betonen. Darüber hinaus muss bei Bauprojektierungen eine möglichst grosse Freiheit für die Raumverwendung angestrebt werden; Nutzungsverschiebungen sollen möglichst weitgehend ohne bauliche Veränderungen vorgenommen werden können. Mit diesen im staatlichen Hochbau eingeführten Grundsätzen (Beispiel Schulanlage Gymnasium und Seminar Lerbermatte) lassen sich kostspielige Fehlinvestitionen vermeiden.

Schnyder. Ich bin teilweise befriedigt.

Interpellation Hanna Schweizer (Lohnstorf) - Autoverschrottung

Wortlaut der Interpellation vom 11. Februar 1975

Zahllose Autoabbruchbetriebe stellen immer noch Schandflecke unserer Landschaft dar. Es ist nicht bestritten, dass diese Betriebe einem Bedürfnis entsprechen. Andererseits ist ihnen gerade nach den in letzter Zeit stark erhöhten Schrottpreisen zuzumuten, vermehrte Massnahmen für die Wiederverwertung, Errichtung von gedeckten Hallen usw. zu ergreifen.
Die Altfahrzeugverwertung kann heute selbsttragend erfolgen. Die Bestimmungen der Bauverordnung sind deshalb überholt: organisatorische und finanzielle Massnahmen des Kantons sind nicht mehr nötig. Dagegen ist eine saubere Beseitigung durch entsprechende Vorschriften sicherzustellen.
Ich frage den Regierungsrat an, ob er bereit ist, eine Revision der Bauverordnung im vorgeschlagenen Sinne zu prüfen.

(21 Mitunterzeichner)

Baudirektor **Schneider** erteilt namens des Regierungsrates die folgende schriftliche Antwort:

Die Interpellantin weist darauf hin, dass die Altfahrzeugverwertung dank der gestiegenen Schrottpreise heute selbsttragend ist. Sie ist der Auffassung, dass unter diesen Umständen den Autoabbruchbetrieben vermehrte Anstrengungen zum Schutze des Landschaftsbildes zugemutet werden können. Sie verlangt eine entsprechende Revision der Bauverordnung.
Der Regierungsrat hat die kantonale Bauverordnung am 11. Februar 1975, also am Tage der Interpellationseinreichung, revidiert und dabei u. a. die Bestimmungen über das Autoabbruchwesen den von der Interpellantin genannten veränderten Verhältnissen angepasst. Zugleich wurden die Anforderungen im Interesse des Landschafts- und Umweltschutzes verschärft. Bestehende Betriebe müssen innert angemessener Fristen den neuen Vorschriften angepasst oder aber aufgehoben werden.
Das Anliegen der Interpellantin ist somit erfüllt.

Frau **Schweizer** (Lohnstorf). Ich bin befriedigt.

Betriebskostenbeiträge pro 1973 für die bernische Höhenklinik Heiligenschwendi, die bernische Höhenklinik Bellevue in Montana und die bernische Clinique Manufacture in Leysin

Beilage Nr. 7, Seiten 10 und 11;
französische Beilage Seiten 12 und 13

Namens der Staatswirtschaftskommission referiert über diese Geschäfte Grossrat Geissbühler (Madiswil), worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Spital Biel; Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 7, Seite 11;
französische Beilage Seite 13

Namens der Staatswirtschaftskommission referiert über dieses Geschäft Grossrat Zingg. Grossrat Stähli (Biel) beantragt eine Ergänzung durch die Aufnahme einer Ziffer 10 mit folgendem Wortlaut: «Es wird festgestellt, dass die Vorlage verschiedene Abteilungen enthält, die in den Aufgabenkreis eines Regionalspitals fallen und deshalb nach Spitalgesetz zu einem Staatsbeitrag von 100 Prozent berechtigen. Die Gesundheitsdirektion wird

beauftragt, diese Aufgaben auszuscheiden und dem Grossen Rat auf die Septembersession 1975 eine Ergänzungsvorlage zu unterbreiten.» Gesundheitsdirektor Adolf Blaser erklärt sich mit dem Zusatzantrag Stähli (Biel) einverstanden, worauf das Geschäft mit dem Zusatzantrag Stähli (Biel) genehmigt wird.

Motion Kipfer; Dekret betreffend Pauschalierung der Spitalkosten

Wortlaut der Motion vom 5. Februar 1975

Der Regierungsrat wird ersucht, dem Grossen Rat in Ausführung des Artikels 47,3 Spitalgesetz ein Dekret für ein einheitliches Tarifsystem (Pauschalierung, Kostenmaximierung) in den öffentlichen Spitälern vorzulegen.

(52 Mitunterzeichner)

Kipfer. Das Spitalgesetz, das am 6. September 1973 nach langen und ernsthaften Diskussionen von unserem Rat einstimmig angenommen worden ist, hat nicht nur Fragen beantwortet und Probleme unseres Spitalwesens gelöst; durch das Spitalgesetz sind auch Fragen offengelassen und neue Probleme gestellt worden, deren Lösung bewusst auf später verschoben worden ist. In diesem Sinn enthält das Spitalgesetz mehrere Postulate, die durch Motionen ausgelöst werden können oder müssen. Motionen müssen somit diese Postulate freimachen, wenn man das neue Spitalgesetz zu dem modernen Instrument machen will, das es seinem Inhalt nach ist oder sein kann.
Das Spitalgesetz regelt die Finanzierung des Baus und der Einrichtung der Spitäler, es bestreicht den Komplex der Betriebskosten der Spitäler und stellt den fundamentalen Grundsatz auf, dass niemand im Spital verarmen darf. Auf eine Regelung warten aber eine Reihe von Problemen, die wohl angeschnitten, bewusstgemacht und aufgezeigt worden sind, die indessen in zusätzlichen Dekreten einer Lösung entgegengeführt werden müssen, die dem Geist des Spitalgesetzes entspricht.
Herr Kollege Gygi hat beim Eintreten auf das Spitalgesetz auf die Fülle von Dekreten und Verordnungen hingewiesen, die im Anschluss an das Spitalgesetz noch auf uns warten. Meine Motion verlangt nun die Erfüllung eines dieser Postulate, die durch das Spitalgesetz formuliert und vom Rat sowie in der Volksabstimmung angenommen worden sind. Die Motion bestreicht die Gebiete der Tarifgestaltung im Spitalwesen, sie hängt zusammen mit der Versicherbarkeit von Spitalleistungen, die heute bei Spitaleintritt vom Einzelnen nicht abzusehen sind und die sehr häufig unnötige materielle Not und schwerste Belastungen bringen können. Es handelt sich um die Tarifgestaltung in der sogenannten halbprivaten, zweiten Spitalklasse.
Wir haben mit dem Spitalgesetz dem Klassenspital eine Runde weitergeholfen, und wir haben uns von meinem Standpunkt aus gesehen leider dazu entschlossen, die rein medizinischen Erfordernisse einerseits und die ökonomischen Interessen einer Spitalhierarchie anderseits zu mischen. Wir glauben auf der einen Seite, dass jeder Fall immer nur von seinen medizinischen Bedürfnissen her beurteilt und behandelt wird; wir waren aber auf der andern Seite nicht bereit, die Konsequenzen aus dieser Einsicht zu ziehen und zuzugeben, dass jedermann gegenüber der Krankheit und der Gesundheit gleich ist. Da wir das Klassenspital weiterhin kennen, bestehen weiterhin seine Probleme.
Meine Motion bezweckt, das Dekret, das in Artikel 47 Absatz 3 des Spitalgesetzes vorgesehen ist und das die Pauschalierung und die Maximierung der Kosten in den Privatabteilungen der öffentlichen Spitäler betrifft, zu erlassen. Ich habe an sich geglaubt, mein Vorstoss würde von der Regierung in der eingereichten Form, also als Motion, entgegengenommen. Da die Regierung indessen nur bereit ist, meinen Vorstoss als Postulat anzunehmen, sehe ich mich veranlasst, mich etwas länger über mein Anliegen zu verbreiten.
In der allgemeinen Abteilung besteht eine Vollpauschale, welche die Kosten des Spitalaufenthaltes regelt. Die Pauschalierung der Kosten erlaubt klare Versicherungsverhältnisse, in denen die Kosten des Spitalaufenthaltes, mit Ausnahme des Faktors der Spitalaufenthaltsdauer, genau bekannt sind. Für den Betrag X der Tagespauschale kann man sich versichern, und damit bestehen ein Tarifschutz und eine Kostendeckung für die Spitalbehandlung. Ganz anders sieht die Praxis in der zweiten Spitalklasse aus. Hier setzen sich, wie sonst auch, die Kosten zusammen aus dem Hotelteil für Verpflegung und Unterkunft, aus dem Teil für pflegerische, diagnostische und therapeutische Nebenleistungen und schliesslich aus dem Teil der ärztlichen Leistungen. Die Pauschalierung des Hotelteils dürfte an sich keine Schwierigkeiten bereiten. In diesem Kostenanteil werden die Annehmlichkeiten, der Komfort, die Extras der Unterkunft abgegolten, wobei wir uns klar darüber sind, dass im Spitalbau und im Spitalbetrieb keine Extravaganzen erlaubt sind. Wo wir aber anstossen, wo konkrete Schwierigkeiten bestehen und wo sich Härtefälle bis weit in den oberen Mittelstand hinein ergeben, ist bei den Kostenfaktoren Nebenleistungen und ärztliche Leistungen. Wir wissen alle ganz genau, dass Härtefälle in dieser Beziehung keine Ausnahme darstellen, und wir wissen ebenso genau, dass Härtefälle nur dann vermeidbar sind, wenn die Kostenfaktoren nicht länger völlig unbekannt, völlig unvoraussehbar und damit eben nicht versicherbar sind. Wenn wir in der zweiten Klasse keine Pauschale kennen, dann werden die einzelnen Nebenleistungen, die einzelnen Handgriffe, die einzelnen Medikamente und Verbände, die einzelnen Voruntersuchungen und die einzelnen ärztlichen Handlungen addiert. Weil der Patient vollständig passiv daliegt, wird addiert, solange irgendjemand Gelegenheit zu einer Nebenleistung sieht, und da der Patient in der zweiten Klasse nur einen beschränkten Tarifschutz geniesst, handelt es sich bei dieser Addition um eine Addition von grossen Zahlen, die am Schluss der Behandlung eine Rechnung ergeben, die der Einzelne nie voraussehen konnte. Weil die Tageskosten im Spital für die zweite Klasse heute völlig undurchschaubar sind, kann sich niemand richtig, vernünftig und verantwortlich gegen die Kosten des Krankseins in der zweiten Klasse versichern. Hier muss in Zukunft etwas ändern. Wir müssen mit Pauschalierungen und Kostenmaximierungen dafür sorgen, dass die Kosten in der zweiten Klasse absehbarer und damit versicherbar werden.
Kein Mensch hat bei dieser Motion etwas davon gesagt, dass der Staat prozentual vermehrt belastet werden soll und dass eine Pauschalierung zu einer Vergrösserung des Betriebsdefizites führen müsse. Wo vom Patienten Annehmlichkeiten gewünscht werden, sollen sie bezahlt werden, und wo medizinische und paramedizinische

Leistungen und Nebenleistungen nötig werden, sind auch diese zu bezahlen, und zwar wie bis heute durch den Patienten, durch die Kostenträger (Versicherungen) und durch den Staat. Da wir aber keine abenteuerliche Belastung des Einzelnen mehr wollen, gegen die er sich nicht ausreichend versichern kann, wollen wir die Pauschalierung in der zweiten Klasse einführen. Eine Pauschalierung und eine Kostenmaximierung werden wohl eine gewisse Kostenverlagerung des schweren auf den leichten Fall bringen; eine Pauschalierung wird aber niemals dazu führen, dass der Staat oder die Spitalgemeinden in Konkurs geraten. Mit der Pauschalierung wird der Spitalaufenthalt auch für den Patienten in der zweite Spitalklasse zahlenmässig übersichtlich, durchschaubar und damit versicherbar. Wenn eine Tagespauschale von z. B. 150 Franken berechnet werden muss, so sind diese 150 Franken eben als Versicherungsleistung erfassbar. Es ist im übrigen ganz klar, dass eine laufende Anpassung der Pauschalansätze wird erfolgen müssen. Das ist ja eine Übung, die wir in letzter Zeit mit einer gewissen Konstanz vornehmen mussten.

Auch für das Spital wird eine Kostenpauschalierung eine Vereinfachung bedeuten. Es ist sicher wesentlich einfacher, den Fixbetrag mit der Anzahl Krankentage zu multiplizieren, als für jeden Patienten ein «A-la-Carte-Konto» führen zu müssen mit jedem Wattebausch und jeder Schlaftablette als gesonderten Posten. Es dürfte auch für den sozial eingestellten Spitalarzt befriedigender sein, die nötigen Untersuchungen und Abklärungen in einer Pauschale inbegriffen zu wissen. Wer nicht «wissenschaftlich» vollständig verblendet ist, muss sich schliesslich ein Gewissen machen, wenn sich die Kosten der unumgänglichen Nebenleistungen zu Unsummen addieren.

Ich verstehe an sich nicht ganz, wie die Regierung dazu gekommen ist, meine Motion nur als Postulat annehmen zu wollen; denn meine Motion verlangt nicht mehr und nicht weniger als die Vorlage eines Dekretsentwurfes, der durch die direkte Beteiligung eine ganz bestimmte Form erhalten wird, die schliesslich in der Kommissionsberatung geprägt und in unserem Rat diskutiert und beschlossen werden wird. Ich wiederhole, dass dieses Postulat mit dem Spitalgesetz angenommen worden ist. Was heute vorliegt, ist an sich eine Motion, die dieses Postulat frei macht.

Blaser Adolf, Gesundheitsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bitte Sie, dafür Verständnis aufzubringen, dass ich angesichts der Bedeutung dieser Motion etwas längere Ausführungen machen muss, als das sonst üblich ist.

Ich möchte Herrn Grossrat Dr. Kipfer attestieren, dass er mit dem Satz «Der Regierungsrat wird ersucht, dem Grossen Rat in Ausführung des Artikels 47 Absatz 3 des Spitalgesetzes ein Dekret für ein einheitliches Tarifsystem (Pauschalierung, Kostenmaximierung) in den öffentlichen Spitälern vorzulegen», in sehr wenigen, dürren Worten ausserordentlich viel gesagt hat. Dass auch der Patient der zweiten und der ersten Klasse zum voraus wissen sollte, wieviel er ungefähr bei einem Spitalaufenthalt von einer bestimmten Dauer zu zahlen hat, damit er sich entsprechend versichern kann, darüber sollte sich eigentlich angesichts der Kostenexplosion im Spitalwesen eine längere Diskussion erübrigen. Ich möchte aber in Erinnerung rufen, was wir von der Verwaltung aus anlässlich der Beratung von Artikel 48 des Spitalgesetzes im Jahre 1973 zur Pauschalierung gesagt haben. Ich habe damals unter anderem folgendes ausgeführt:

Spitalrechnungen bei einem Aufenthalt von drei Wochen mit spezieller Chirurgie, die zuletzt einen Betrag von 10 000, 15 000, ja über 20 000 Franken aufweisen, sind keine Seltenheit mehr. Anlässlich dieser Diskussion um den Pauschalierungsartikel haben wir 70 Rechnungen von Zweitklasspatienten von einem Regionalspital und einem Bezirksspital kommen lassen, die wir, so gut das möglich war, analysiert haben. Dabei haben wir unter anderem folgendes festgestellt: Die Rechnung mit den niedrigsten Nebenkosten – dieses Thema ist vom Herrn Motionär erwähnt worden – wies Nebenkosten von 1125 Franken auf gegenüber Gesamtkosten von 5306 Franken. Mit anderen Worten: Die Nebenkosten betrugen in diesem Fall 21 Prozent des Gesamtaufwandes. Die Rechnung mit den höchsten Nebenkosten hat dagegen bei einem Totalbetrag von 2700 Franken Nebenkosten von 1796 Franken ausgewiesen, was 66 Prozent der Gesamtkosten entspricht.

Einige weitere Beispiele aus dem Jahre 1973, die keine Ausnahmen darstellen, sondern je länger desto mehr zu den täglichen Erscheinungen im Spitalwesen gehören, ergaben folgendes Bild: Ein Spitalaufenthalt von acht Tagen kostete den Patienten 2558 Franken brutto oder 283 Franken pro Tag. – Ein Spitalaufenthalt von zehn Tagen ergab ein Total von 4000 Franken oder 400 Franken pro Tag. – Ein Spitalaufenthalt von 78 Tagen verursachte eine Rechnung von insgesamt 11 710 Franken oder 172 Franken je Tag.

Aus den analysierten Spitalrechnungen haben wir dann folgende Schlussfolgerungen ziehen können: Der Pensionspreis bei einem Spitalaufenthalt beläuft sich im Durchschnitt auf einen Viertel bis einen Drittel der Gesamtkosten, die Honorare der Chirurgen – das ist allgemein bekannt – sind bedeutend höher als die der Internisten, die Arzthonorare betragen je nach Schwere und Art des Falles im Durchschnitt einen Drittel bis einen Viertel der Spitalrechnungen, die Kosten steigen jedoch rapid an, wenn für einen Teil der Behandlung Intensivpflege notwendig ist.

Wenn wir die Spitalrechnungen weiter in ihre Bestandteile zerlegen (Pensionspreis, Operationssaal und Narkose, Medikamente und Verbandsstoff, Röntgen- und Laboruntersuchungen, Arzthonorare und Diverses), so machen die Nebenkosten nicht nur den grössten Teil der Gesamtkosten aus; sie steigen vielmehr in ihrem Verhältnis zu den übrigen Bestandteilen auch weitaus am schnellsten an. Wir haben dann einige sehr treffende Beispiele für diese Schlussfolgerung auf den Tisch gelegt. Bei einem 68-jährigen AHV-Rentner, der eine Spitalrechnung von 9335 Franken aufzuweisen hatte, betrugen die Nebenkosten 74 Prozent der gesamten Spitalrechnung. Diese Zeiterscheinung im Spitalwesen sowie Unkenntnis des Patienten oder des Bürgers in bezug auf die Kosten für Operationssaalbenützung, Narkose, Medikamente, Verbandstoff, Rüntgenaufnahmen, Laboruntersuchungen und Intensivpflege machen es immer weniger möglich, sich für einen Spitalaufenthalt in der zweiten oder ersten Klasse versichern zu lassen.

Das war eine Wiederholung meiner damaligen Ausführung.

Es ist die kantonale Fürsorgedirektion, welche die Folgen dieser Ungewissheit am besten zu überblicken in der Lage ist. Es verhält sich so, dass heute – das möchte ich ausdrücklich betonen – nicht in erster Linie die Gesellschaft der Unselbständigerwerbenden Gefahr

läuft, im Spitalbett zu verarmen, wie man sagt, sondern die Gesellschaft der Mittelschichten, der Selbständigerwerbenden. Der Unselbständigerwerbende ist meistens Angehöriger eines Berufsverbandes, einer Gewerkschaft, und ist von da her verpflichtet, eine genügende Kranken- und Unfallversicherung abzuschliessen. Der Inhaber eines Gewerbebetriebes oder der Bauer werden dagegen durch keinen Verband gezwungen, sich entsprechend zu versichern, und deshalb sind denn auch gerade aus diesen Schichten je länger desto mehr Verarmungsfälle zu verzeichnen.
Hinzu kommt eine weitere Zeiterscheinung: Es gibt immer mehr fürsorgebedürftige Bürger, die nie der Fürsorge anheimgefallen wären, wenn sie nicht einen Spitalaufenthalt hätten antreten müssen. Angesichts dieser Sachlage muss man sich schon fragen, sozial betrachtet, ob es richtig sei, dass in einem modernen Staat des 20. Jahrhunderts ein Bürger oder seine Familie wegen eines einmaligen Spitalaufenthaltes fürsorgebedürftig wird. Es ist deshalb so, dass über die Fürsorge die Öffentlichkeit immer mehr Lasten von Patienten übernimmt, die nicht imstande sind, ihre Spitalrechnungen zu bezahlen. Überlegt man sich, wer dafür schliesslich aufkommt, so sind es der Staat zu 60 Prozent und die Gesamtheit der bernischen Gemeinden zu 40 Prozent, und wenn das Spitaldefizit wegen dieser Rechnungen steigt, so haben wir eine ähnliche Lastenverteilung, indem der Staat zu Handen einer Lastenverteilung 80 Prozent des sogenannten bereinigten Defizits übernimmt, während der Rest wiederum zu Lasten der bernischen Gemeinden geht.
Ich weiss, dass man in bezug auf das Thema «Krankenversicherungsobligatorium, ja oder nein?» immer wieder damit operiert, 95 Prozent der schweizerischen Bevölkerung seien gegen Krankheit versichert. Eigenartig ist bloss, dass im Jahresbericht der Stadt Bern über das Inselspital und das Zieglerspital vom Jahre 1973 – ich nehme an, 1974 werde es genau gleich sein – ausgewiesen ist, dass beim einen Spital knapp 50 Prozent der Patienten und beim andern Spital knapp 56 Prozent der Patienten gegen Krankheit versichert waren.
Der Artikel 47 Absatz 3 des Spitalgesetzes lautet nun: «Der Grosse Rat kann durch Dekret Richtlinien für ein einheitlich geordnetes Tarifwesen in der allgemeinen Abteilung sowie Grundsätze für Kostenmaxima und Teilpauschalen in der Privatabteilung der öffentlichen Spitäler festlegen.» Die Forderung des Motionärs kann also nach Gesetz erfüllt werden. Das ist aber nicht allein wesentlich. Wesentlich ist auch die Frage – und damit beantworte ich die Frage des Motionärs, warum ein Postulat und nicht eine Motion überwiesen werden soll –, wo die Belastbarkeitsgrenzen für den einzelnen Partner (Patient, Versicherungen, Staat, Gemeinden) sind. Wenn die Kosten der stationären Behandlung in der Medizin stagnierten, wie das früher der Fall war, so wäre die Lösung ziemlich einfach. Die Kosten steigen allerdings, und wie sie steigen können, haben wir in einer früheren Session dargetan. Der Forderung nach Kostenmaxima, Teil- oder Vollpauschalen steht nach dem gleichen Gesetz die Forderung nach möglichst wirtschaftlicher Führung der Spitäler entgegen. Die Kunst besteht nun darin, zwischen diesen beiden Extremen eine verantwortbare Synthese zu finden in bezug auf die Belastbarkeitsgrenze sämtlicher mitbeteiligten Partner. Es muss eine Lösung sein, die in absoluter Kenntnis der sich aufdrängenden weiteren Entwicklung im Spitalwesen für alle erwähnten Partner tragbar ist. Diese Lösung erfordert nach meiner Meinung eine eingehende Bestandesaufnahme über die gegenwärtige Situation in der Tarifgestaltung und im Kostenwesen der stationären Medizin ganz allgemein, dann sind die richtigen Schlussfolgerungen aus diesem Inventar zu ziehen, und gestützt darauf ist ein Dekret zu schaffen, das Aussicht auf politische Verwirklichung hat. Wenn ich hier sage, dass diese Arbeit ziemlich umfangreich sein wird, so aus folgendem Grund: Bei der Beratung des Spitalgesetzes stiess man auf die Frage, wie seinerzeit die Vollpauschalen für Versicherte der allgemeinen Abteilung berechnet worden sind. Man musste mit Erstaunen feststellen, dass es keine Institution, keine schweizerische Krankenkasse gibt, die darüber Bescheid weiss, wie man die seinerzeitige Pauschale in ihre Bestandteile zerlegen kann und wie man sie berechnet hat. Ich habe zuletzt den Leiter des Konkordates der schweizerischen Krankenkassen, Herrn Schröder, gefragt, und er erklärte mir, das habe man nie berechnet. Ich bin deshalb der Auffassung, dass wenn wir schon Pauschalen für Halbprivat- und Privatpatienten berechnen wollen, wir ein absolut sicheres Fundament in bezug auf die Vollpauschale des versicherten Patienten in der allgemeinen Abteilung haben müssen. Diese Arbeit übersteigt die Kräfte der kantonalen Gesundheitsdirektion mit drei bis vier Chefbeamten. Im Falle der Annahme von Motion oder Postulat werden wir nach dieser Session eine Arbeitsgruppe zusammenstellen, die sich mit dieser Frage wird befassen müssen.
Die Regierung hat beschlossen, diese Motion als Postulat entgegenzunehmen, ist indessen entschlossen, das Dekret zu schaffen.

Präsident. Die Regierung nimmt diese Motion als Postulat an. Damit ist die Diskussion offen.

Gygi. Die freisinnige Fraktion hat sich mit der Motion Kipfer befasst und ist zum Schluss gekommen, dass wir diesen Vorstoss ohne weiteres als Motion überweisen können. Mit dieser Motion wird absolut nichts präjudiziert. Im Spitalgesetz ist eine Ermächtigung vorgesehen, und nun geht es darum, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen. Es wird dann Gegenstand der Dekretsberatung sein, die Belastbarkeitsgrenzen des Staates, der bernischen Gemeinden, des Patienten und der Versicherungen zu bestimmen. Herr Kipfer hat nun sehr stark das Interesse des Tarifschutzes für den Patienten in den Vordergrund gestellt. Der andere Grund liegt darin, dass wir ein Spitaldekret beschlossen haben, das darüber befindet, wer das bereinigte Defizit zu übernehmen hat. Sogar um die Anteile haben wir gekämpft. Worüber wir hier indessen noch nicht debattieren konnten, sind die Bemessungsgrundlagen der Spitaldefizite, und die wichtigste dieser Grundlage sind die Tarife, denn die bestimmen, wie hoch schliesslich das Spitaldefizit wird. Wir sehen also keine Veranlassung, diese Motion in ein Postulat umzuwandeln.
Auch das zeitliche Moment braucht uns nicht dazu zu führen, die Postulatsform zu verlangen. Wenn die Ausarbeitung des Dekretsentwurfs eine umfangreiche Arbeit ist, dann nimmt man sich eben Zeit dafür. Es wird ja auch kein Zeitpunkt festgelegt, bis wann das Dekret erlassen sein muss. Ich bin ebenfalls der Auffassung, dass die Materie sehr genau geprüft werden muss. Präjudiziert wird dagegen nichts. Es handelt sich lediglich um einen Auftrag, das derzeit noch sehr chaotische Tarifwesen in unseren Spitälern in den Griff zu bekommen.

Kipfer. Ich danke Herrn Dr. Gygi für sein Votum, das mich der Aufgabe enthebt, noch zusätzliche Ausführungen zu machen. Ich halte an der Motion fest und bitte Sie im Interesse der Leute, die Sie vertreten, aber auch im Interesse des bernischen Spitalwesens, meiner Motion zuzustimmen. Sie will nur realisieren, was wir im Spitalgesetz an sich schon beschlossen haben.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Schluss der Sitzung um 16.45 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Neunte Sitzung

Mittwoch, 14. Mai 1975, 9 Uhr

Vorsitzender: Präsident Kurt *Meyer*

Anwesend sind 189 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Damen und Herren Berberat, Bircher, Christen O. W., Gsell, Hof, Frau Kretz, Lachat, Mast, Schweizer (Bern), Stettler, Weber (Ins).

Motion Meinen (namens der Emmentaler-Fraktion der SVP) – Ungenügende ärztliche Versorgung der Bevölkerung in den Landgemeinden

Interpellation Kopp – Ärztliche Versorgung

Wortlaut der Motion Meinen vom 10. Februar 1975

In letzter Zeit hört man immer wieder von einem Überangebot an Ärzten. Demgegenüber steht die Tatsache, dass es für Landgemeinden sehr schwer hält, Allgemeinpraktiker in ihr Gebiet zu bekommen.
Aus diesem Grund sind die dort praktizierenden Ärzte oft überbelastet und haben Mühe, die ihnen auferlegten Pflichten zu erfüllen (siehe z. B. Interpellation Etique vom 12. September 1974). In verschiedenen Gebieten ist deshalb die ärztliche Versorgung nicht einwandfrei gewährleistet.
Der Regierungsrat wird gebeten, die Ursachen dieses Mangels zu prüfen und geeignete Abhilfemassnahmen vorzuschlagen oder durchzuführen.

(15 Mitunterzeichner)

Wortlaut der Interpellation Kopp vom 12. Februar 1975

Angesichts beunruhigender Tatsachen aus einem Invalidenwohnheim (Unmöglichkeit in dringenden Fällen einen Arzt zu bekommen) bitte ich den Regierungsrat um eine Erklärung, ob er versichern kann, die ärztliche Versorgung der Bevölkerung sei gewährleistet. Sind entsprechende Massnahmen vorzusehen?

(20 Mitunterzeichner)

Meinen. Auf der einen Seite spricht man heute immer wieder von einem Ärzteüberfluss – ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf die Antwort des Regierungsrates auf die Motion Schneider (Bern) betreffend Numerus clausus an der Universität Bern, die soeben ausgeteilt worden ist –, dem steht die Tatsache gegenüber, dass namentlich in den Landgebieten ein ausgesprochener Ärztemangel herrscht, so dass heute die ärztliche Versorgung der Bevölkerung nicht mehr überall gewährleistet ist. Allein im Emmental gibt es mehrere Gemeinden, wo auf über 5000 Einwohner nur noch ein Arzt entfällt, und ich weiss von andern Regionen, dass es sich dort gleich verhält. Ein solches Verhältnis ist absolut ungenügend. Man rechnet heute im Durchschnitt mit einem Arzt auf 2000 Einwohner, und das Ziel besteht darin, auf 1500 Einwohner einen praktizierenden Mediziner zu haben. Eine ungenügende ärztliche

Versorgung der Bevölkerung führt zu unliebsamen Auswirkungen: der Arzt ist überlastet, ist bei Notfällen nicht erreichbar, hat zu wenig Zeit für gründliche Untersuchungen und Hausbesuche.
Die Frage, die wir uns stellen müssen, lautet: Was ist schuld an dieser Diskrepanz, am Ärzteüberangebot einerseits und am Ärztemangel anderseits? Was ist schuld daran, dass wir für viel Geld eine grosse Zahl junger Mediziner ausbilden, während uns die Allgemeinpraktiker fehlen? Diese Frage stellen ist leichter, als sie beantworten. Trotzdem will ich versuchen, ein paar Gründe für diese Lage ins Feld zu führen.
Einmal – ich muss das leider sagen – kommt es immer wieder vor, dass ein etablierter Arzt, und wenn er auch noch so sehr über die Arbeitslast klagt, mit allen Mitteln verhindert, dass ein junger Kollege eine Praxis eröffnen kann. Das ist eine Mentalität, die verschwinden sollte.
Zum zweiten müssen wir uns einmal mehr der Ausbildung zuwenden, einer Ausbildung, die nach dem Staatsexamen eindeutig allzu sehr auf die Spezialisierung zugeschnitten ist. Dieser Hinweis mag für uns ein Fingerzeig sein. Ich habe mir nämlich sagen lassen, dass in Medizinerkreisen der Allgemeinpraktiker gerne als zweitrangig hingestellt wird. Ich habe mir überdies sagen lassen, dass sogar an Kliniken, wenn man merkt, dass sich ein junger Arzt zum Beruf des Allgemeinpraktikers hingezogen fühlt, man ihm bald einmal zu bedenken gibt, er solle ja nicht die Laufbahn eines Landarztes einschlagen. Ein weiterer Grund für den Mangel an Allgemeinpraktikern mag darin liegen, dass junge Ärzte gelegentlich eine gewisse Angst vor der Verantwortung empfinden, die ihnen als Landarzt erwachsen würde, da ihnen in den Kliniken alle technischen Hilfsmittel, alle medizinischen Apparaturen zur Verfügung stehen, die ihnen in der eigenen Praxis weitgehend fehlen würden. Einen nicht unwesentlichen Grund sehe ich ferner darin, dass heute die Assistenzärzte an den Spitälern im Gegensatz zu früher recht gut entlöhnt sind. Das ist an und für sich in Ordnung. Die finanzielle Besserstellung gekoppelt mit geregelter Arbeits- und Freizeit und mit gewissen Aufstiegsmöglichkeiten zum Oberarzt, zum Privatdozenten usw. bildet aber offenbar ein zu grosses Übergewicht gegenüber dem Drang, eine eigene Praxis als Allgemeinpraktiker zu eröffnen. Ein Argument ganz anderer Art muss ich in diesem Zusammenhang um der Gerechtigkeit willen indessen auch noch anführen. Die Bewohner in den Gemeinden, die in Stadtnähe liegen, sind sehr gerne bereit, bei Nacht und Nebel und schlechtem Wetter den Arzt vom Dorf kommen zu lassen. Wenn es aber wieder Tag ist und die Sonne scheint, ist für ihr Leiden nur noch der Spezialist in der Stadt gut genug.
Welcher dieser Gründe am meisten für die unerfreuliche Entwicklung verantwortlich ist, ist schwer zu sagen. Sicher handelt es sich hier aber um ein Problem, das unsere Bevölkerung beschäftigt. Ausserdem ist es ein politisches Problem, das auch den Grossen Rat interessieren muss. Eine Lösung ist nicht einfach zu finden, weil ausserordentlich viele Instanzen und Personen mitzureden haben. Ich nenne die Gesundheitsdirektion, die meinen Vorstoss entgegennehmen und beantworten muss, die aber nur für gewisse Belange zuständig ist, ich nenne die Erziehungsdirektion die für die Ausbildung an der Universität verantwortlich zeichnet, und ich nenne die Schweizerische Ärztegesellschaft, die ebenfalls ein gewichtiges Wort in dieser Angelegenheit zu sagen hat. Sie bestimmt in vielen Teilen, wie die Ausbildung der Ärzte zu erfolgen hat, welche Bedingungen zur Erlangung des Titels FMH erforderlich sind. In diesem Zusammenhang müssen aber auch die Krankenkassen erwähnt werden, deren Tarife so sind, dass Untersuchungen, die in der Praxis durchgeführt werden können (Laboruntersuchungen, EKG usw.) recht gut honoriert sind, während dies für die Hausbesuche viel weniger zutrifft.
Zur Lösung des aufgeworfenen Problems ist meiner Ansicht nach die Zusammenarbeit aller interessierten Gremien notwendig. Ich könnte mir vorstellen, dass die Gesundheitsdirektion ein Gespräch in Gang setzen würde, an dem alle interessierten Kreise als Gesprächspartner teilnähmen. Sogar der Grosse Rat könnte an einer solchen Konferenz vertreten sein, um die Sorgen und Nöte der Bevölkerung eindrücklich darzulegen und einen gewissen Druck auszuüben. Es scheint mir, auf diese Weise sollte es möglich sein, auf einer freiheitlichen Basis eine gute, dauerhafte Lösung zu erarbeiten.
Über eine allfällige Umwandlung meiner Motion in ein Postulat werde ich mich äussern, wenn ich die Ausführungen von Herrn Regierungsrat Adolf Blaser gehört habe.

Kopp. Ich kann mich in vielen Teilen den Ausführungen des Motionärs, Herrn Meinen, anschliessen. Auch mir geht es um die Gewährleistung der ärztlichen Versorgung der Bevölkerung. Was mich besonders alarmiert hat, sind Fälle, die sich in einem kleinen Invalidenwohnheim in Bern ereignet haben und die vielleicht auch für viele andere ähnliche Institutionen Gültigkeit haben. So hat mir der Hausvater des beftreffenden Invalidenheims folgendes berichtet:
Ein Asthmatiker, 62 jährig, mit einem schweren Leistenbruch klagt über heftige Schmerzen in der Bauchgegend. Er erbricht kaffesatzartigen Schleim, was zweifellos auf eine akute Magenblutung hinweist. Der den Patienten üblicherweise behandelnde Arzt ist nicht erreichbar, obschon er Mitglied eines Ärztezentrums ist. Der Arzt, der in nächster Nähe des Heims wohnt, nimmt das Telefon nicht ab. Der Heimleiter schreibt dazu: Wie gewohnt. Da es sich bei diesem Patienten um einen schweren medizinischen Fall handelt, bei dem man die Anamnese kennen sollte, entschliesst sich der Heimleiter, den ärztlichen Notfalldienst in Anspruch zu nehmen und direkt in die Notfallstation des Inselspitals zu fahren. Er hat aber einige Mühe, ohne schriftliche ärztliche Einweisung den Patienten abliefern zu können. Es ist peinlich, vor den Augen und Ohren des Patienten mit mehreren Instanzen verhandeln zu müssen, bevor der schwerkranke Mann im Spital aufgenommen wird.
Ein zweiter Fall: Ein Patient, ein Epileptiker, ist als Folge eines Hirnschlags halbseitig gelähmt. Der Zustand hat sich offensichtlich verschlechtert. Eines Tages ist der Mann kaum mehr ansprechbar und liegt apathisch im Bett. Er wünscht einen Arzt zu sprechen oder will sich in Spitalbehandlung begeben. Der Heimleiter avisiert den behandelnden Arzt, der dem Patienten per Telefon Medikamente verabreichen lässt und erst am übernächsten Tag den Patienten aufsucht. Auf ausdrückliches Verlangen der Heimleitung wird der Patient schliesslich, wiederum gezwungenermassen, durch die Ambulanz in ein Spital eingeliefert.
Ein dritter Fall: Ein 42 jähriger Mann, Alkoholiker, klagt in der Nacht über akute, heftige Schmerzen auf der linken Unterbauchseite. Er verlangt nach einem Arzt. Der behandelnde Arzt ist wiederum nicht erreichbar.

Man ruft den Notfalldienst an. Ein Arzt erscheint, verabreicht eine Spritze und ordnet an, dass am nächsten Tag der behandelnde Arzt den Patienten aufsuche. Dieser stellt nichts Abnormales fest. In den folgenden Nächten treten die gleichen Schmerzen regelmässig wieder auf. Es erscheint abermals ein Arzt des Notfalldienstes – kein Spezialist –, der dem Patienten wiederum eine beruhigende Spritze verabreicht. Zwei Wochen später muss der Mann, nachdem er noch von einem Arzt als Simultant bezeichnet worden ist, an Gallensteinen operiert werden.
Das sind nur drei Fälle von vielen, die ich Ihnen schildern könnte. Die verantwortliche Heimleitung ist beunruhigt über die ungenügende, oft unzweckmässige ärztliche Versorgung. Ich frage deshalb den Herrn Gesundheitsdirektor an, wie er die Situation beurteilt und was er zu tun gedenkt, um diesen Zustand zu beheben.

Blaser Adolf, Gesundheitsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Unterschied von Motion und Interpellation besteht darin, dass die Motion den Regierungsrat bittet, die Ursachen des Mangels zu prüfen und geeignete Abhilfemassnahmen vorzuschlagen oder durchzuführen, während die Interpellation die Frage stellt, ob der Regierungsrat versichern könne, dass die ärztliche Versorgung der Bevölkerung gewährleistet sei, und ob entsprechende Massnahmen vorgesehen seien. Eigentlich müssten beide Vorstösse an mindestens zwei Direktionen gerichtet sein, wie das der Herr Motionär ja bereits gesagt hat.
Um gleich auf die vorletzte Frage zu antworten, möchte ich sagen: Die ärztliche Versorgung der Bevölkerung ist nicht einwandfrei gewährleistet. In der Schweizerischen Rundschau, Medizinische Praxis Nr. 64, Jahrgang 1975, schreibt das Medizinhistorische Institut der Universität Zürich vom gegenwärtigen Mangel an Hausärzten, und Herr Dr. Hegetschweiler spricht in seinem Vortrag am allgemeinen Fortbildungskurs der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich vom 24. Oktober 1964 von sich abzeichnendem Hausarztmangel und von den Massnahmen, welche die Ärzteschaft dagegen zu treffen habe.
Unter der Ärzteschaft ist der Mangel an Hausärzten also Gegenstand von Diskussionen und zu prüfenden Massnahmen. Das sage ich deshalb so deutlich und ich stütze mich deshalb auf das Ergebnis eines Medizinerkongresses, weil ich weiss, dass die bernische Ärztegesellschaft peinlich genau darauf achtet, was der bernische Gesundheitsdirektor vor dem Parlament spricht, und weil es Ärzte hat, auch auf dem Lande, die den Mangel an ärztlicher Versorgung mit verschiedenen Argumenten bestreiten, besonders dann, wenn in einer Ortschaft ein weiterer Arzt sich etablieren möchte. Auch das ist vom Motionär bereits dargelegt worden.
Zur ersten Feststellung in der Motion, die lautet «In letzter Zeit hört man immer wieder von einem Überangebot an Ärzten», nehme ich wie folgt Stellung: Es gibt heute noch kein Überangebot. Ob eines zu erwarten ist, darüber streiten sich die Geister. Darüber streiten sich aber auch die Meinungen in einer eidgenössischen Kommission, zusammengesetzt von den medizinischen Fakultäten der Universitätskantone und einigen Gesundheitsdirektoren, die von der Schweizerischen Gesundheitsdirektorenkonferenz abgeordnet worden sind. Tatsache ist, dass der Andrang zum Medizinstudium enorm zugenommen hat. Es werden indessen zehn bis 15 Jahre vergehen, bis diese Ärzte in der freien Praxis tätig sind.
Die Schweizerische Ärztestatistik registrierte pro 1972 total 11 006 Ärzte oder 554 mehr als im Vorjahr, dies für die ganze Schweiz. Die Aufteilung sieht wie folgt aus: 5757 Ärzte waren 1972 in freier Praxis tätig, 575 Ärzte befanden sich in Beamten- und Anstellungsverhältnissen der öffentlichen Hand und der Privatindustrie, 799 hatten die Berufstätigkeit aufgegeben und 3875 waren Assistenten, die in Spitälern und Instituten ihre Spezialausbildung absolvierten. Die Zahl der praktizierenden Ärzte hat sich für die ganze Schweiz innert Jahresfrist aber lediglich um 128 erhöht. Die grössere Zahl an Diplomierungen kommt also vorläufig der Gruppe der Assistenten zugute. Bei Einbezug der 3875 diplomierten Spitalassistenten ergab sich pro 1972 im schweizerischen Durchschnitt das Verhältnis von einem Arzt auf 642 Einwohner. Noch günstiger wäre das Verhältnis, wenn auch die ausländischen Ärzte miteinbezogen würden. Ihre Zahl ist nicht genau bekannt, dürfte sich jedoch um 1000 herum bewegen.
Die Gesamtzahl der Ärzte sagt über den Stand der ärztlichen Versorgung sehr wenig aus; wichtiger ist die Verteilung auf die einzelnen Regionen, und da ist das Verhältnis sehr unbefriedigend. Das Medizinhistorische Institut der Universität Zürich schreibt denn auch von zwei Hauptaspekten des Mangels an Hausärzten, von der ärztlichen Spezialisierung, die im Zunehmen begriffen ist, und von der Konzentration der Ärzte in den Städten und städtischen Agglomerationen. Da sieht es folgendermassen aus: In den Städten (Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern) leben 45,3 Prozent der gesamten schweizerischen Bevölkerung. Hier praktizieren jedoch 70 Prozent aller Ärzte mit eigener Praxis. Im Kanton Bern sieht es ähnlich aus.
Wenn wir die Ärzte in freier Praxis aufteilen in Spezialärzte FMH und Allgemeinpraktiker, so ergibt sich für drei Kantone beispielsweise folgendes Bild: In Basel-Stadt beträgt der Anteil der Spezialärzte FMH am gesamten Bestand der Ärzte in freier Praxis 84 Prozent. Dann folgt der Kanton Genf mit 80,6 Prozent, und nachher kommt schon der Kanton Bern mit 66,2 Prozent. Dazu ist zu vermerken, dass noch vor weniger als sechs Jahren die Zahl der Spezialisten im Kanton Bern unter 50 Prozent lag. Wir stellen also eine rapide Zunahme der Spezialisten in freier Praxis fest. Die Zahl der Allgemeinpraktiker hat von 1971 auf 1972 um ganze 16 zugenommen. Ihr Anteil an der gesamten Ärzteschaft betrug 1971 58 Prozent. Heute sind es im schweizerischen Durchschnitt noch knapp 40 Prozent, wobei die Konzentration der Spezialärzte in den Städten besonders deutlich ist.
Zur Situation im Kanton Bern ist folgendes auszuführen: Der Kanton Bern steht mit neun Ärzten auf 10 000 Einwohner oder mit 1100 Einwohnern auf einen Arzt im achten Rang der schweizerischen Kantone. Wenn wir die Reihenfolge in der ärztlichen Versorgung betrachten, so sieht das Bild wie folgt aus: Die Stadtkantone Genf und Basel sind mit 734 bzw. 741 Einwohnern pro Arzt am besten versorgt – das ist bei Städtekantonen logisch –, gefolgt von Waadt, Zürich, Graubünden, Tessin, Zug und schliesslich Bern mit 1100 Einwohnern pro Arzt. Nach Bern kommt Neuenburg mit 1156 Einwohnern auf einen Arzt.
Zur Festlegung des zukünftigen Medizinerbedarfes steht praktisch nur eine Methode zur Verfügung. Es wird eine bestimmte Ärztedichte, das heisst ein Verhältnis zwischen der Mediziner- und der Einwohnerzahl angenommen und dabei verlangt, dass dieses Verhältnis bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, sagen wir 1980, erreicht

werden sollte. Dieses Verfahren ist ziemlich rudimentär, denn es setzt voraus, dass der Gesundheitszustand der Gesamtbevölkerung und die medizinischen Bedürfnisse dieser Bevölkerung im Zieljahr (1980) die gleichen seien wie heute. In diese Untersuchung müssten aber doch zuerst verschiedene Faktoren miteinbezogen werden, wie die demographische Entwicklung der Bevölkerung in städtischen und ländlichen Gebieten, die Entwicklung des allgemeinen Gesundheitszustandes, die zahlenmässige Entwicklung der Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle, der Strassenverkehrsunfälle(aufwendigste Chirurgie), die zukünftige Ernährungs- und Lebensweise, das Angebot und die Nachfrage nach präventivmedizinischen Leistungen und die stärkere Beanspruchung der medizinischen Dienstleistungen aufgrund eines besseren Versicherungsschutzes. Erst gestützt auf diese Faktoren könnte der zukünftige Bedarf an Medizinern einigermassen zuverlässig berechnet werden.

Der Prognostiker muss, wenn er überhaupt eine Voraussage machen will, davon ausgehen, dass der Staat als Auftraggeber ganz bestimmte Entscheide politischer Natur fällen wird. Die obligatorische Schirmbilduntersuchung aller Schüler zur Bekämpfung der Tuberkulose wurde zum Beispiel durch politischen Entscheid verfügt. Umgekehrt möchte der Auftraggeber Staat seinerseits mit seinen Entscheiden eben gerade zuwarten, bis er sich auf die Ergebnisse der Prognose abstützen kann. Es ist deshalb, um dieses Kapitel auch noch anzuschneiden, ausserordentlich unvorsichtig, schon heute von einem Ärzteüberfluss beispielsweise im Jahr 1980 zu reden. Wenn heute für 10 000 Einwohner im schweizerischen Durchschnitt nur neun selbständig praktizierende Ärzte zur Verfügung stehen und wenn man bedenkt, dass eine zunehmende Überalterung in der Ärzteschaft, eine zunehmende Spezialisierung und damit ein verschärfter Mangel an Allgemeinpraktikern, eine Verlagerung der Ärzteschaft in die Städte und städtischen Agglomerationen, eine fortschreitende Sozialisierung im Gesundheitswesen, eine Verkürzung der Arbeitszeit für die Ärzte, ein früheres Ausscheiden der Ärzte aus dem Arbeitsprozess und eine intensivere Behandlung der Patienten festzustellen sind, so werden wir für die nächsten Jahre und Jahrzehnte bedeutend mehr Ärzte ausbilden müssen, als es bis jetzt der Fall war. Deshalb darf nach meiner persönlichen Meinung nicht von einem drohenden Ärzteüberfluss gesprochen werden.
Um zur Grundsatzfrage von Motion und Interpellation zurückzukommen: Wir können die mangelnde ärztliche Versorgung nicht durch politischen Entscheid beheben. Wir können keinen einzigen Arzt verpflichten, in einem unterversorgten Gebiet eine Praxis zu eröffnen, weil wir nicht in einem Staat östlicher Prägung leben.
Wir gehen einig mit dem Vortrag von Herrn Dr. Hegetschweiler, wenn er schreibt, dass der Hausarztmangel durch die praktizierenden Ärzte selbst bekämpft werden müsse. Wir gehen aber nicht mit ihm einig, wenn er weiter sagt: «... und schon gar nicht durch die Gesundheitsdirektion». Wenn es die Ärzteschaft nicht fertig bringt, durch ihren Einfluss an der Quelle, nämlich an der Medizinischen Fakultät, dafür zu sorgen, dass die ärztliche Versorgung besser wird, dann werden es die Politiker durch das Mittel des neuen Gesundheitsgesetzes (Polikliniken, Gruppenpraxen usw.) tun müssen, das wir gegenwärtig durch eine Kommission, präsidiert von Ihrem Ratskollegen Dr. Adrian Kurt, erarbeiten. Die Ärzteschaft wird aufgerufen, sich mit den aufgeworfenen Fragen zu beschäftigen. Der Grosse Rat wird sich bei der Beratung des Gesundheitsgesetzes mit diesen Problemen auseinandersetzen müssen. Wir sind gemäss der Anregung der Motion Meinen bereit, das Gespräch mit allen Beteiligten aufzunehmen, das heisst mit der eidgenössischen Kommission, die ich bereits genannt habe, mit der Ärzteschaft, mit den Krankenkassen, mit den Politikern als Vertreter des Parlaments und mit der Medizinischen Fakultät, um uns über dieses Thema zu unterhalten und Mittel und Wege zu finden, wie die ärztliche Versorgung vor allem auf dem Land besser organisiert werden kann.
Der Regierungsrat nimmt die Motion als Postulat entgegen.
Ich hoffe, mit diesen Ausführungen auch dem Herrn Interpellanten Auskunft gegeben zu haben.

Geissbühler (Wyssachen). In den letzten Jahren ist in diesem Saal wiederholt von Pfarrer- und Lehrermangel die Rede gewesen. Jetzt geht es um das Problem der ärztlichen Versorgung auf dem Lande, namentlich in abgelegenen Gebieten. Wir haben es schon gehört: Wenn ein Arzt auf 1500 Personen als optimal bezeichnet wird, so gibt es auf dem Land Gebiete, wo ein ganz anderes Verhältnis zuungunsten des Patienten besteht.

In einer Landgemeinde verunfallte ein Arzt auf einer Besuchstour tödlich. Die verweiste Stelle wurde sofort in der Ärztezeitung ausgeschrieben. Sowohl einige schweizerische wie auch ausländische Ärzte meldeten sich. Dass aber schliesslich kein Schweizerarzt in der Gemeinde Einzug hielt, dafür waren die Gattinnen der Ärzte verantwortlich. Wenn ein Allgemeinpraktiker Wohnung und Praxis im gleichen Haus hat, muss mehr oder weniger die ganze Familie mithelfen. Schon die Kinder werden angehalten, mit dem Telefon richtig umzugehen. Vieles hängt davon ab, dass Berichte richtig weitergegeben werden. In der erwähnten Gemeinde hat schliesslich ein österreichischer Arzt die Praxis übernommen. Diesem stand eben keine Frau im Wege, da er noch unverheiratet ist. Die Bevölkerung ist aber nicht restlos zufrieden, da in der Praxis niemand erreichbar ist, wenn der Arzt seine Krankenbesuche macht.
Zum Problem der Hausbesuche: Es ist sicher richtig, dass die Patienten, denen es möglich ist, in die Arztpraxis zu gehen, dazu angehalten werden. In der Arztpraxis können verschiedene Untersuchungen besser vorgenommen werden als daheim. Es gibt jedoch auch Fälle, wo ein Hausbesuch sehr erwünscht und nötig ist. Ich denke da an bettlägerige und alte Patienten.
Der Motionär hat von der Arbeitsüberlastung des praktizierenden Landarztes gesprochen. Dazu muss ich bemerken, dass es unvernünftig wäre, wenn ein Arzt diese Überbelastung selber heraufbeschwörte, indem er keinen Kollegen im gleichen Dorf dulden würde, obschon auch zwei Ärzte mehr als genug Arbeit hätten.
In der Antwort der Gesundheitsdirektion auf die Schriftliche Anfrage Etique ist auch von Bagatellfällen die Rede. Solche kommen immer wieder vor, zum Beispiel wenn eine junge Mutter, deren Kind eine Temperatur von 37,2° aufweist, den Arzt kommen lässt. Schon eine kleine Störung kann eben eine junge, unerfahrene Mutter in grosse Aufregung versetzen. Immerhin darf nicht übersehen werden, dass es sich dabei auch einmal um einen Ernstfall handeln könnte. Ich will jetzt nicht Einzelfälle, wo die ärztliche Betreuung nicht gespielt hat, verallgemeinern, sondern dankbar anerkennen, dass es auch heute noch Internisten gibt, die ihre

Patienten daheim besuchen und bereit sind, diese wichtige Tätigkeit auch weiterhin auszuüben. In diesem Zusammenhang nur ein Beispiel: Ein Arzt kommt abends spät nach Hause. Er ist müde und sehnt sich, endlich ausruhen zu können. Bei der Fahrt in seine Garage bemerkt er eine Reifenpanne. Trotz seiner Müdigkeit entschliesst er sich zum sofortigen Radwechsel, und es ist ein Glück, dass er sich dazu aufgerafft hat. Denn mitten in der Nacht wird er dringend zu einem Notfall gerufen. Ohne fahrbereites Auto in der Nacht wäre seine Hilfe wahrscheinlich zu spät gekommen.
Ich hoffe, dass nicht nur «Apparatetechniker» und «Spezialisten» ein Medizinstudium beenden, sondern vermehrt auch wieder Ärzte, die gewillt sind, mit dem Hörrohr möglichst zuverlässige Prognosen zu stellen. Zugegeben, es kann für sie Stresszeiten geben. Ich denke dabei aber auch an zwei Tierärzte, die während vieler Jahre bei jedem Wetter, Tag und Nacht, Vierbeiner auch auf ganz abgelegenen Bauernhöfen behandeln mussten. Beide sind trotz anstrengender Praxis gesund geblieben. Der eine ist heute 77 Jahre alt, der andere 92.
Zum Schluss bitte ich Sie, den Vorstoss Meinen, wenn allenfalls auch nur als Postulat, zu überweisen, denn damit ist ein brennendes Problem unserer Landbevölkerung aufgezeigt worden.

Schnyder. Ich möchte nicht etwa die Motion oder ein allfälliges Postulat bekämpfen. Ich bin in allen Teilen mit den Ausführungen des Motionärs einverstanden. Ähnliche Verhältnisse, wie sie hier geschildert worden sind, bestehen indessen auch in bezug auf die zahnärztliche Versorgung der Bevölkerung, und zwar sowohl auf dem Land wie in der Stadt. Ich erlaube mir deshalb, die Anregung zu machen, in die Untersuchungen auch noch das Problem der zahnärztlichen Versorgung der Bevölkerung einzubeziehen. Es wäre sicher für uns alle von Interesse, auch statistische Angaben in dieser Beziehung vom Herrn Gesundheitsdirektor zu bekommen.

Kopp. Es ist auffällig, wie alle Votanten mit Nachdruck vom Mangel an Allgemeinpraktikern, an Hausärzten gesprochen haben. Man kann nicht mehr, wie man es früher gewohnt war, ohne weiteres an einen Hausarzt im Dorf appellieren. Ich bin deshalb enttäuscht über die Feststellung des Gesundheitsdirektors, dass er keine Möglichkeit sieht, unmittelbar auf einen Ausbau des ärztlichen Dienstes einzuwirken, sondern dass er diese Aufgabe den Ärzteorganisationen als Pflicht überbinden will. Immerhin hat der Gesundheitsdirektor noch angedeutet, dass auch von der Gesundheitsdirektion und der Regierung alle Anstrengungen unternommen würden, um den Missstand wenigstens einigermassen zu beheben. Es ist nicht von ungefähr, dass in der Stadt Bern eine Initiative über die Errichtung von Quartierpolikliniken zustande gekommen ist.
Ich glaube, es ist notwendig, mit den Standesorganisationen der Ärzte und mit den Behörden der Universität energisch zu reden, um dem gesteckten Ziel näherzukommen.
Zu den materiellen Ausführungen des Gesundheitsdirektors stelle ich fest: Von der Antwort bin ich vollständig unbefriedigt; befriedigt bin ich indessen vom Umfang und vom Ernst der Ausführungen. Wenn ich daraus das arithmetische Mittel nehme, so kann ich sagen, dass ich teilweise befriedigt bin.

Günter. Ich möchte hier nur etwas zum Ärzteangebot ausführen. Wie wir gehört haben, werden zwei Ansichten vertreten: die einen meinen, es bestehe ein Ärzteüberangebot, die andern, es gebe zu wenig Ärzte. Ich möchte sagen, dass beide recht haben; es kommt darauf an, wie man das Problem ansieht. Die ärztliche Ausbildung dauert bekanntlich sehr lange. Die Behauptung, in den Landregionen bestehe ein Mangel an Ärzten, ist sicher zutreffend. Wer indessen sagt, man habe zuviel Ärzte, blickt in die Zukunft. In den letzten Jahren hat sich die Zahl der Medizinstudenten verdreifacht. Tatsache ist aber, dass wir in zehn Jahren nicht dreimal mehr Ärzte benötigen als heute. Es wird zum Beispiel damit gerechnet, dass im nächsten Frühling von den Medizinstudenten der Universität Bern, die das Ärztediplom erhalten werden, 20 bis 30 keine Stelle finden werden. Wenn man bedenkt, wie teuer die Medizinerausbildung zu stehen kommt, muss man sich fragen, wo da die Planung ist und wie das weitergehen soll. In einer solchen Situation ist zu befürchten, dass viele der jungen Leute in ihren Äusserungen extrem werden, weil sie frustiert sind, nach einem so langen Studium keine Stelle zu finden, oder sie werden sich damit behelfen, dass sie direkt eine eigene Praxis eröffnen, ohne Assistentenausbildung. Das ist ja theoretisch möglich, weil das Diplom dies gestattet.
Auch die Ärztegesellschaft verhält sich wahrscheinlich nicht sehr geschickt. Klug wäre es wohl, die Ausbildungszeit der Assistenten zu verkürzen, damit die Rotation auf den Stellen besser wird. Zur Zeit erfolgt aber genau das Gegenteil. Man verlängert die Ausbildungszeit der Assistenten, zum Beispiel für den Chirurgen FMH von fünf auf sechs Jahre. Was die Ausbildung zum Allgemeinpraktiker FMH anbelangt – darum geht es Ihnen ja vor allem –, steht es am schlimmsten. Die Bedingungen sind hier so, dass sie heute kaum mehr zu erfüllen sind. Vorgeschrieben sind so-und-so viele Jahre Tätigkeit in der inneren Medizin, in der Chirurgie und neu nun noch in Pädiatrie oder in Frauenheilkunde und Geburtshilfe.
Ein weiteres Moment, das in diesen Zusammenhang gehört: Da ein Überangebot an Assistenten besteht, wollen die Chefärzte selbstverständlich von dieser Situation profitieren, und ich glaube, wir alle hätten es nicht anders. Sie erklären den Bewerbern, sie könnten zu ihnen kommen, müssten sich aber für zwei Jahre verpflichten. Das ist begreiflich, denn im ersten halben Jahr nützt ein Assistenzarzt dem Chef einer Klinik noch nicht sehr viel. In den ersten Monaten muss sich der Assistenzarzt einarbeiten. Sobald er aber eingearbeitet ist, rollt die Arbeit zur Freude des Chefs, und je länger der Assistenzarzt bleibt, umso besser ist es für den Chefarzt. Beim derzeitigen Stellenmangel kann es überdies noch vorkommen, dass die Assistenten nach einer zweijährigen Tätigkeit bei einem Chefarzt auch nicht mehr ohne weiteres eine neue, passende Stelle finden, so dass sie sich veranlasst sehen, die bisherige Stelle weiterhin zu versehen.
Bei der Pädiatrie und der Gynäkologie sind die Verhältnisse extrem. Hier ist es für einen Allgemeinpraktiker am schwierigsten, sein Assistenzjahr absolvieren zu können. Viele junge Ärzte im Kanton Bern sehen sich sogar gezwungen, an ausserkantonalen Kliniken eine Assistentenstelle anzutreten, was wiederum mit einer finanziellen Einbusse wegen des 13. Monatslohns und des Wohnungswechsels verbunden ist. Wir sollten uns also bemühen, den Ärzten, die sich in allgemeiner Medizin spezialisieren wollen, den Weg etwas zu ebnen. Eine Möglichkeit sähe ich in einer interkantonalen Regelung. Eine zweite Möglichkeit würde darin bestehen,

an den Kliniken möglichst viele Assistentenstellen für Pädiatrie und Gynäkologie – denn hauptsächlich auf diesen beiden Gebieten ist der Engpass – zu schaffen, die zwansweise mit Leuten besetzt werden müssten, die Allgemeinpraktiker FMH werden wollen. Am Inselspital hat man sich nach dieser Richtung bemüht und ein entsprechendes Curriculum für Allgemeinpraktiker FMH mit einer Ausbildungszeit von sechs Jahren eingeführt. An dieser grossen Klinik war man aber nur in der Lage, vier solche Stellen zu schaffen bei 160 Studienabschlüssen pro Jahr. Dieses Verhältnis mag Ihnen das Problem aufzeigen. Hier gäbe es eine Möglichkeit für die Gesundheitsdirektion, den Hebel anzusetzen und etwas mehr Druck in der Richtung auszuüben, dass eine grössere Rotation bei der Ausbildung der Assistenzärzte erfolgt. Sonst stehen wir plötzlich vor der Situation, dass wir im Kanton Bern zwei Kategorien von Ärzten haben, solche, die sich über eine sehr gute Ausbildung ausweisen können, und solche, die keine Gelegenheit hatten, sich an einer Klinik weiterzubilden. Wir müssen darnach trachten, einen vernünftigen Mittelweg zu finden. In diesem Sinne unterstütze ich den Vorstoss Meinen und bitte die Gesundheitsdirektion, für eine Verbesserung des heutigen Zustandes besorgt zu sein.

Frau **Burke**. Es tut mir wohl, wenn ich höre, wie estimiert wir Ärzte sind und dass sogar der Herr Gesundheitsdirektor glaubt, dass es von unserer Gattung noch zu wenig gebe. Man muss sich dabei höchstens ein Gewissen machen, dass man sich in einer solchen Situation noch als Politiker betätigt, wenn doch das ganze Volk nach einem schreit!
Ich bin durchaus einverstanden mit den Ausführungen des Herrn Meinen und dem, was uns Herr Etique letzten Herbst vorgetragen hat: Es gibt zu wenig Ärzte auf dem Land, und viele unserer Kollegen auf dem Land sind daran, sich zu töten, wie schon eine ganze Reihe ihrer Vorgänger. Vielleicht denken Sie nun, dieser Zustand werde sich bessern, wenn die grossen Jahrgänge nachkommen. Vergessen Sie aber nicht, dass jetzt die kleinen Jahrgänge die grossen Jahrgänge betreuen müssen, da es von der Geburt an etwas 30 bis 35 Jahre dauert, bis eine Person ihre Ausbildung als Arzt abgeschlossen hat.
Ich habe letzthin einen interessanten Artikel im «Scientific American» gelesen, wo über eine Umfrage berichtet worden ist, die untersucht hat, woher die vielen praktizierenden Ärzte in den USA stammen. 2000 kommen aus der Schweiz. Wir haben sie bei uns ausgebildet, und gerade diese Ärzte fehlen uns. Es wird indessen schwierig sein, diesen für uns volkswirtschaftlich unrentablen «Export» zu unterbinden.
Wenn wir die Motion Meinen überweisen, sollten wir dem Herrn Gesundheitsdirektor auch noch einen Zauberstab oder eine Zauberkugel bewilligen. Er muss nämlich etwas ganz Schwieriges tun: die Haltung ändern, und zwar sowohl die Haltung der Ärzte wie die Haltung der Bevölkerung. Herr Kollege Meinen hat Ihnen eingehend dargelegt, was schuld ist, dass die jungen Ärzte nicht mehr aufs Land gehen wollen. Denken Sie in diesem Zusammenhang auch daran, dass in früheren Zeiten nur die Söhne und Töchter reicher Eltern studieren konnten, während später auch Primarlehrerstöchter wie ich es sich leisten konnten, Ärztin zu werden. Wir sind aber auf ein Einkommen angewiesen, und wie dieses Einkommen sich zusammensetzt, bestimmen weitgehend die Krankenkassen. Die Krankenkasssen zahlen wesentlich mehr für eine Leistung, die ein Apparat vollbringt oder die das Labor beansprucht, als für Leistungen, wofür der Arzt eigentlich ausgebildet ist.
In dieser Diskussion hat man auch den Eindruck gewinnen können, viele Ärzte seien futterneidig oder würden mehr verdienen, als Sie und mich anständig dünkt. Der Grund dafür ist darin zu suchen, dass die Ärzte, die an den Universitätskliniken ausgebildet werden, an sogenannte Spitzenmedizin gewohnt sind und dann bei der Eröffnung einer eigenen Praxis glauben, gute Medizin könne man nur auf diese Art betreiben. Wenn nachher ein raffinierter Vertreter diese Ärzte aufsucht, um teure medizinische Apparate zu verkaufen, so verhalten sie sich meist wie ein Lämmlein in den Klauen des Löwen. Sie verschulden sich bis über die Ohren und müssen schliesslich nicht nur die teuren Apparate amortisieren, sondern auch die teuren Fräulein, die diese Apparate bedienen. Auf diese Weise geraten sie in einen Teufelskreis, aus dem sie nicht mehr herausfinden.
Aber auch die Haltung der Bevölkerung muss sich ändern. Es ist schön und recht, wenn man in Nostalgie macht und den guten, alten Landarzt wieder heraufbeschwört. Man darf dann aber nicht das Gefühl haben, wenn bei einer Konsultation nicht sofort eine Röntgenuntersuchung angeordnet wird und das Blut auf viele möglichst lange lateinische Namen untersucht wird, man habe es nicht mit einem guten Arzt zu tun und müsse einen Arzt in der Stadt aufsuchen. Auch das Fernsehen hat zur Verschlimmerung der derzeitigen Situation beigetragen. Ich muss hier die Bevölkerung ganz offiziell auffordern, von den medizinischen Fernsehsendungen ein wenig wegzukommen und das Wort Spitzenmedizin zu vergessen. Spitzenmedizin wird auf dem Land getrieben. Ich bin kein Landarzt, sondern ein Stadtarzt, und deshalb kann ich das sagen, ohne in Eigenruhm zu machen. Was dagegen an den Universitätskliniken getrieben wird, ist Extremmedizin, manchmal sehr gute. Aber bitte, verwechseln Sie diese beiden Sachen nicht!
Zum Schluss möchte ich noch sagen: Alle Leute haben den Arzt, den sie verdienen.

Schneider (Bern). Ich will kurz auf das eingehen, was Herr Dr. Günter und Frau Dr. Burke gesagt haben. Herr Dr. Günter hat im Grunde genommen an der Sache vorbeigeredet. Seine Ausführungen haben den Eindruck erweckt, als ob wir bis nächsten Frühling viele arbeitslose Ärzte hätten. Dabei ist es ihm darum gegangen, dass viele Ärzte keine Assistentenstelle finden. Dass wir alle diese Ärzte indessen tatsächlich brauchen können, hat Herr Günter nicht gesagt, und gerade darum geht es uns ja bei der Motion Meinen. In der Tat herrscht sowohl in der Stadt wie auf dem Land – auf dem Land noch ausgeprägter – ein sehr grosser Ärztemangel. In der Stadt Bern zum Beispiel mit 170 000 Einwohnern haben wir nur 35 Allgemeinpraktiker. Ich mache keinem Arzt, der sich spezialisiert hat, einen Vorwurf; denn als Spezialist entfällt für ihn der Arbeitsweg für die Heimbesuche, hat er eine geregelte Arbeitszeit und ein grösseres Einkommen. Ich stelle das nicht moralisierend in den Raum, doch darf man sich nicht wundern, dass es bei diesem System des freien Kleinunternehmertums mehr Spezialisten gibt.
Aus diesen Gründen glaube ich, dass wir mit noch so gut gemeinten Appellen und Absprachen unter den verschiedenen verantwortlichen Stellen nicht weiterkommen, weil die Ursachen für den grossen Mangel an

Hausärzten viel tiefer liegen. In der Stadt Bern haben wir vorgeschlagen, das Problem an der Wurzel zu packen und Abhilfe durch die Errichtung sogenannter Quartier-Polikliniken zu schaffen. Wie die Abstimmung über unsere Initiative herauskommen wird, wird sich weisen. Im übrigen bin ich auch der Meinung, dass für die ärztliche Versorgung auf dem Land neue Wege gesucht werden müssen.

Kurt. Gestatten Sie mir, auch noch ein paar Bemerkungen zum Problem des Ärztemangels auf dem Land anzubringen, obschon ich nur Vierbeiner behandle. Auch in meiner Eigenschaft als Tierarzt muss ich Ihnen bestätigen, dass jeder Arzt auf dem Land, ob Veterinär oder Humanmediziner, sehr häufig ausrücken muss, was mich betrifft gar in über 95 Prozent der Fälle, dies beispielsweise im Gegensatz zu einem Tierarzt in der Stadt, der sich vorwiegend mit Kleintieren abgibt.
In bezug auf die ärztliche Versorgung im Obersimmental möge Ihnen das folgende Beispiel dienen: Wir haben ein Spital in Zweisimmen mit einem Chirurgen und einem Allgemeinpraktiker. Beide Herren sind extrem ausgelastet, indem sie auch noch Hausbesuche machen. Seit Jahren bemüht sich die Spitaldirektion im Einverständnis mit den Ärzten – das möchte ich ausdrücklich betonen – krampfhaft, einen zweiten Allgemeinpraktiker anzustellen. Obwohl sogar eine Wohnung zur Verfügung gestellt werden kann, sind bisher alle Bemühungen gescheitert, und zwar fehlt es da auch ein wenig an der Seriosität der jungen Ärzte. Zweimal hatte die Spitaldirektion die feste Zusage junger Ärzte, doch als sie die Stelle antreten sollten, sagten sie ab. So betrachtet, verdienen die Ausführungen von Frau Dr. Burke meine volle Unterstützung.
Ich glaube nicht, dass wir das Problem von heute auf morgen lösen können. Immerhin sollte die Gesundheitsdirektion ihr möglichstes tun, um die Stellung des Allgemeinpraktikers zu heben.
Auch den Äusserungen des Herrn Kollegen Günter kann ich beipflichten. Die finanziellen Erwägungen dürfen nicht übersehen werden. Es gibt abgelegene Täler, wo ein Arzt für einen Hausbesuch zwei Stunden aufwenden muss. In der gleichen Zeit könnte er aber 60 Patienten nach dem Krankenkassentarif in seiner Praxis behandeln.

Meinen. Ich möchte vorab dem Herrn Gesundheitsdirektor bestens danken für die fundierte, ausführliche Antwort und damit auch für die Bestätigung des Problems, das wir aufgegriffen haben. Ich möchte aber auch danken für die Unterstützung gerade aus Fachkreisen, die für uns sehr wertvoll ist. Ich bin überzeugt, dass nach diesem Echo aus dem Rat der Gesundheitsdirektor mein Anliegen auch als Postulat dringlich weiterbehandeln wird. In diesem Sinne erkläre ich mich mit der Umwandlung meiner Motion in ein Postulat einverstanden.

Blaser Adolf, Gesundheitsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu den Ausführungen des Herrn Walter Geissbühler, man sollte wiederum Ärzte ausbilden, die imstande wären, auch mit dem Hörrohr möglichst genaue Diagnosen zu stellen: Gerade das ist einer der neuralgischen Punkte, nämlich die Frage, welcher Arzt mehr Verantwortung übernimmt, derjenige, der mit dem Hörrohr die Diagnose stellt, um das sehr einfach zu sagen, oder derjenige, der mit einem Maximum an medizinisch-technischen Einrichtungen die Diagnose durchführt. Darüber könnte man sich wohl stundenlang streiten, und die Diskussion darüber wäre sehr wahrscheinlich auch müssig. Ich möchte dazu aus meiner Sicht bloss sagen: Der Arzt, der mit vereinfachten medizinischen Hilfsmitteln eine Diagnose stellt, übernimmt offensichtlich mehr Verantwortung für das, was er sagt, als der Arzt, der die gleiche Diagnose mit Hilfe ausserordentlich gerissener Apparaturen stellt. Der letztere muss aber schliesslich auch die Verantwortung übernehmen für das, was ihm seine Apparaturen oder der Computer aussagen. Mit andern Worten: Er kann die Verantwortung zuletzt auch nicht auf die Apparaturen abwälzen.
Dass die Stellung des Allgemeinpraktikers auf dem Lande, die verschiedentlich umschrieben worden ist, bedeutend schwieriger ist als die des Spezialisten in der Agglomeration oder in der Stadt – ich denke an die Ausbildung seiner Kinder usw. – ist ganz klar, und dass diese Stellung verbessert werden muss, erkennt auch die Gesundheitsdirektion.
Herr Schnyder hat gesagt, man möge auch die zahnärztliche Versorgung im Kanton Bern mit entsprechendem Zahlenmaterial in die Untersuchungen miteinbeziehen. Wir werden das tun. Ich komme mir da immer ein wenig vor wie der Korporal beim Abverdienen: von zwei Seiten wird man gedrückt, von unten von den Rekruten, und von oben vom Zugführer und vom Instruktor. Bei den Zahnärzten geht es uns ähnlich. Wir werden von den bernischen Gemeinden gedrängt, ausländischen Zahnärzten die Bewilligung zu erteilen, in einem unterversorgten Gebiet eine eigene Praxis zu eröffnen, und wenn wir gemäss Verordnung, wonach wir verpflichtet sind, dazu den Vorstand der Zahnärztegesellschaft anzuhören, vorgehen, so müssen wir uns von diesem Gremium ständig vorhalten lassen, von sämtlichen ausländischen Zahnärzten in der Schweiz würden mehr als die Hälfte im Kanton Bern praktizieren. Diese Behauptung ist sicher nicht von der Hand zu weisen, denn bis jetzt haben wir über 50 ausländischen Zahnärzten die Bewilligung zur Führung einer eigenen Praxis in einem unterversorgten bernischen Gebiet erteilt.
Herr Kopp hat uns vorgehalten, wir wollten die Lösung des Problems der Ärzteschaft überlassen. Das stimmt nicht. Ich habe gesagt, wenn die Ärztegesellschaft nicht imstande sei, das Problem zu lösen, würden es die Politiker mit Hilfe des neuen Gesundheitsgesetzes tun müssen, und in Klammern habe ich beigefügt: Polikliniсche Betriebe, Gruppenpraxen. Dazu möchte ich weiter ausführen: Das dezentralisierte stationäre Spitalwesen im Kanton Bern liefert die besten Voraussetzungen zur Schaffung poliklinischer Betriebe, besser als in manchem anderen schweizerischen Kanton. Natürlich steht dieser Feststellung sofort das Gegenargument der Ärztegesellschaft gegenüber, wonach der Arzt nicht gerne zum Staatsbeamten werden will oder nicht gerne in einem Anstellungsverhältnis zum Beispiel von einem Bezirksspitalverband abhängig werden will, wenn er am betreffenden Spital mithelfen müsste, eine Poliklinik zu führen. Dazu darf ich auf der andern Seite feststellen, dass offensichtlich die 575 Ärzte in der Schweiz, die in einem Beamten- oder Anstellungsverhältnis stehen, mit den Bedingungen zufrieden sind, sonst hätte es nicht so viele, ganz abgesehen davon, dass wir die Erfahrung machen, dass die Ärzteschaft am Inselspital, also in den Universitätskliniken, vom Direktor bis zum letzten Assistenten, mit ihren Anstellungsbedingungen sehr zufrieden ist, denn in den letzten Jahren mehrten sich die

Fälle, dass ein Arzt nach der Ausbildung eine derartige Klinik nicht mehr so schnell verlässt wie früher.
Herr Dr. Günter hat angeregt, besondere Stellen zu schaffen für Assistenten, die gewillt sind, den Titel eines Allgemeinpraktikers FMH zu erwerben. Ich kann Herrn Günter bestätigen, dass uns dieses Problem seit längerer Zeit beschäftigt und dass es uns im Gespräch mit der bernischen Ärztegesellschaft in Zukunft noch in vermehrtem Masse beschäftigen wird. Die Gesundheitsdirektion ist also bereit, hier den Hebel anzusetzen.
Zu den Ausführungen von Herrn Dr. Günter möchte ich objektiv, nicht subjektiv, noch folgendes sagen: Ich glaube, die bernische Ärzteschaft, gleich wie die Ärzteschaft in den anderen Kantonen, macht einen Fehler: Sie wartet immer ab – das müsste man Herrn Dr. Imfeld in Biel besonders profiliert sagen –, bis die politische Behörde des Staates einen Entscheid getroffen hat – und nachher fällt sie über diesen Entscheid her. Wir erleben es höchst selten, dass uns die Ärzteschaft vor dem politischen Entscheid eine Alternativlösung anbietet, damit man aufgrund der Alternativlösung über die zu treffenden Massnahmen sprechen könnte. In dieser Beziehung wäre eine Änderung in der Haltung der Ärzteschaft erwünscht. Ich bin übrigens durch Frau Dr. Burke aufgefordert worden, meinen Einfluss nach dieser Richtung geltend zu machen. Dazu erlaube ich mir, die weitere Bemerkung anzubringen, dass ich seit Beginn meiner Tätigkeit auf der Gesundheitsdirektion – nicht immer zur Freude meiner eigenen politischen Fraktion – alles unternommen habe, um mit den Vertretern der bernischen Ärztegesellschaft ein Vertrauensverhältnis aufzubauen. Ich habe es jetzt soweit gebracht, dass man einander an intimeren Sitzungen gewisse Wahrheiten an den Kopf schleudern darf, ein wenig in der Haudegenmanier, ohne dass der eine oder andere dabei böse wird. Damit habe ich auch schon auf die Ausführungen von Frau Dr. Burke geantwortet.
In diesem Zusammenhang sei noch auf eine ganz eigenartige Haltung der Ärzteschaft nicht nur im Kanton Bern, sondern in ganz Europa gegenüber den politischen Repräsentanten des Staates hingewiesen. Man betrachtet sie von vorneherein als Feinde, als Gegner ihres Standes. Ich darf das hier ruhig sagen, weil ich es an der Hauptversammlung der bernischen Ärztegesellschaft auch schon gesagt habe. Die Ausbildung eines Arztes kostet bekanntlich den Staat eine erkleckliche Summe; ich habe aber noch nie einen Arzt getroffen, der später konsequenterweise gesagt hätte: Zuerst lege ich bar auf den Tisch, was der Staat für mich bezahlt hat, bevor ich über diesen Staat losziehe.
Herr Schneider (Bern) hat das System des freien Kleinunternehmertums unter den Ärzten kritisiert. Ich glaube, dass die von ihm anvisierte Grundlage nicht als Diskussionsbasis für ein Gespräch mit der Ärztegesellschaft geeignet ist.
Herr Dr. Kurt hat für eine verbesserte Existenz des Allgemeinpraktikers plädiert. Die Gesundheitsdirektion ist der gleichen Meinung. In diesem Zusammenhang bestätige ich nochmals, was ich schon in meiner Stellungnahme zur Motion und in meiner Antwort auf die Interpellation in einem Satz gesagt habe: Es ist eine Arbeitsgruppe zur Schaffung eines neuen Gesundheitsgesetzes an der Arbeit. Die Gesundheitsdirektion hat in zweijähriger Arbeit ein Inventar über alle Probleme und Fragen, die in einem modernen, zukünftigen Gesundheitsgesetz gelöst werden müssen, zusammengestellt. Ob diese Probleme und Fragen gelöst werden oder nicht, wird zum Teil von politischen Entscheiden abhängen. Es handelt sich um ein ausserordentlich umfangreiches Inventar von mehreren Schreibmaschinenseiten Umfang. Die erwähnte Arbeitsgruppe, in der die wichtigsten Vertrags- und Gesprächskontrahenten wie die Ärzteschaft, die Zahnärzteschaft und die bernischen Gemeinden vertreten sind, steht gegenwärtig im Begriff, dieses Inventar zu vervollständigen, worauf Herrn Professor Marti, dem bekannten Juristen in Bern, der Auftrag erteilt wird, den Entwurf für ein neues Gesundheitsgesetz auszuarbeiten, das vermutlich ein Rahmengesetz mit den entsprechenden Dekreten sein wird, dies entgegen unserer bisherigen Auffassung, es sei ein Detailgesetz zu schaffen. Hätten wir nämlich vor zwei Jahren ein Detailgesetz geschaffen, müssten wir es angesichts der enormen Fortschritte in der Medizin heute schon wieder revidieren.
Herrn Meinen danke ich, dass er mit der Umwandlung seiner Motion in ein Postulat einverstanden ist. Ich kann ihm versichern, dass wir uns trotz des Postulatscharakters des uns erteilten Auftrages intensiv annehmen werden.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Präsident. Herr Kopp ist noch berechtigt zu erklären, ob er von der Antwort des Regierungsrates befriedigt ist oder nicht.

Kopp. Ich bin teilweise befriedigt.

Neu- und Umbauten des Sonderschulheims der Genossenschaft Sonderschulheim «Lerchenbühl» in Burgdorf; Beitrag

Beilage Nr. 7, Seite 12; französische Beilage Seite 14

Namens der Staatswirtschaftskommission referiert über dieses Geschäft Grossrat Zingg, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Rehabilitationszentrum für Drogenabhängige im «Aebiheim» Brüttelen; Betriebsbeiträge

Beilage Nr. 7, Seite 12; französische Beilage Seite 14

Namens der Staatswirtschaftskommission referiert über dieses Geschäft Grossrat Gafner, worauf den vorgelegten Anträgen ohne Diskussion zugestimmt wird.

Wahlen

Präsident. Ich schlage Ihnen vor, das Wahlbüro zu ergänzen durch Frau Schweizer, Herrn Broquet und Herrn Stoffer. (Zustimmung)
Das Wort ist zur Diskussion über die Wahlvorschläge frei.

Hügi. Die Fraktion der SVP hat sich erlaubt, Ihnen einen Lebenslauf über unseren Kandidaten für das Amt des Ratspräsidenten austeilen zu lassen. Das ist nicht üblich, doch haben wir es vor allem getan, um den seit den letzten Wahlen neu in den Rat eingetretenen Kolleginnen und Kollegen den zukünftigen Ratspräsidenten vorzustellen.

Ich bitte Sie, Peter Gerber ehrenvoll zum neuen Ratspräsidenten zu wählen und hoffe, recht viele Kolleginnen und Kollegen an der Feier von heute abend in Seedorf anzutreffen.

Bärtschi (Heiligenschwendi). Die sozialdemokratische Fraktion hat keinen Lebenslauf für den von ihr vorgeschlagenen Kandidaten für das Amt des zweiten Vizepräsidenten austeilen lassen. Ich erlaube mir daher, Ihnen unseren Kandidaten kurz vorzustellen.
Im Namen und Auftrag der sozialdemokratischen Fraktion darf ich Ihnen als zweiten Vizepräsidenten Ernst Eggenberg vorschlagen. Ernst Eggenberg wurde in Thun geboren, besuchte nach den Grundschulen das Gymnasium und die Lehramtsschule in Bern und war nachher als Sekundarlehrer in Kirchberg und Thun tätig. Die politische Laufbahn begann Ernst Eggenberg im Jahre 1958 mit der Wahl in den Stadtrat von Thun. Im Jahre 1962 wurde Ernst Eggenberg Gemeinderat von Thun, und seit dem 1. Januar 1971 ist er Stadtpräsident dieser Gemeinde. Bereits seit 1962 ist Ernst Eggenberg Mitglied des bernischen Grossen Rates. Die meisten von Ihnen kennen ihn auch aus seiner Tätigkeit in verschiedenen Kommissionen, so in den parlamentarischen Kommissionen zur Vorberatung der Steuergesetzesrevision, der Vorlage über die Beherbergungstaxen und des Jurastatuts. Zur Zeit präsidiert er die Paritätische Kommission.
Die sozialdemokratische Fraktion ist überzeugt, mit Ernst Eggenberg einen Mann vorschlagen zu können, der aus grosser Erfahrung schöpft und bewiesen hat, dass er imstande ist, seriös zu arbeiten und Verhandlungen zu führen. Die Region Thun würde sich freuen, nach 1950/51 wieder einen Grossratspräsidenten stellen zu können.
Ich bitte Sie im Namen der sozialdemokratischen Fraktion, Ernst Eggenberg die Stimme zu geben und ihm eine ehrenvolle Wahl als zweiter Vizepräsident des bernischen Grossen Rates zu sichern.

Wahl des Ratspräsidenten

Bei 186 ausgeteilten und 184 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 15, in Betracht fallend 169, also bei einem absoluten Mehr von 85 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Grossrat Peter Gerber, Frienisberg, mit 163 Stimmen.

Präsident. Es ist mir ein Bedürfnis, Peter Gerber zu seiner ehrenvollen Wahl herzlich zu gratulieren und ihm viel Glück zu seiner Tätigkeit als neuer bernischer Grossratspräsident zu wünschen.

Dem neugewählten Ratspräsidenten wird unter dem Beifall des Rates ein Blumenstrauss überreicht.

Wahl des ersten Vizepräsidenten des Grossen Rates

Bei 186 ausgeteilten und 184 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 23, in Betracht fallend 161, also bei einem absoluten Mehr von 81 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Grossrat Hans-Rudolf Leuenberger, Biel, mit 151 Stimmen.

Wahl des zweiten Vizepräsidenten des Grossen Rates

Bei 186 ausgeteilten und 181 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 46, in Betracht fallend 135, also bei einem absoluten Mehr von 68 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Grossrat Ernst Eggenberg, Thun, mit 124 Stimmen.

Wahl des Präsidenten des Regierungsrates

Bei 186 ausgeteilten und 184 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 27, in Betracht fallend 157, also bei einem absoluten Mehr von 79 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Regierungsrat Dr. Robert Bauder mit 151 Stimmen.

Wahl des Vizepräsidenten des Regierungsrates

Bei 186 ausgeteilten und 186 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 26, in Betracht fallend 160, also bei einem absoluten Mehr von 81 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Regierungsrat Dr. Werner Martignoni mit 155 Stimmen.

Wahl der Stimmenzähler

Bei 186 ausgeteilten und 186 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 2, in Betracht fallend 184, also bei einem absoluten Mehr von 93 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Alfred Aebi, Hellsau, mit 156 Stimmen
Emil Buchs, Lenk, mit 169 Stimmen
Georges Hennet, Courtételle, mit 126 Stimmen
Dr. Peter Müller, Muri, mit 147 Stimmen
Hans Pieren, Adelboden, mit 162 Stimmen
Werner Schweizer, Wattenwil, mit 153 Stimmen

Wahl des Generalprokurators

Bei 186 ausgeteilten und 182 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 33, in Betracht fallend 149, also bei einem absoluten Mehr von 75 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Theodor Jenzer mit 146 Stimmen.

Wahl eines Mitgliedes der Kantonalbankkommission

Bei 186 ausgeteilten und 184 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 44, in Betracht fallend 140, also bei einem absoluten Mehr von 71 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Hermann Fehr, Biel, mit 132 Stimmen.

Wahl eines Mitgliedes der Verkehrskommission

Bei 186 ausgeteilten und 183 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 30, in Betracht fallend 153, also bei einem absoluten Mehr von 77 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Henri Sommer, St-Imier, mit 144 Stimmen.

Vizepräsident Leuenberger übernimmt den Vorsitz.

Motion Sauser – Sicherung eines Unterhaltsbeitrages für Sozialwaisen

Wortlaut der Motion vom 4. November 1974

Mit Fug müssen viele Sozialwaisen als besonders benachteiligte Gruppe unserer Bevölkerung bezeichnet werden. Zusätzlich zur seelischen Belastung, dass sie nicht Eltern haben, die ihrer Aufgabe voll gewachsen sind, kommt in vielen Fällen eine materielle Benachteiligung, indem eine Verpflichtung zu Unterhaltsbeiträgen entweder nicht besteht oder dieser Verpflichtung nicht oder ungenügend Folge geleistet wird. Nach dem Grundsatz, dass ohne eigenes Verschulden Benachteiligten durch die Gesamtheit geholfen werden soll, ist im Falle der Sozialwaisen eine Lücke dringend zu schliessen.

Als Sozialwaisen sind zu erfassen:

- Ausserehelliche Kinder
- Scheidungswaisen
- Kinder von Familiendeserteuren

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Grundlagen zur Sicherung eines Unterhaltsbeitrages für Sozialwaisen zu schaffen.

(41 Mitunterzeichner)

Frau **Sauser.** Das Problem, das ich mit meiner Motion aufgreife, ist kein einfaches Problem; aber je schwieriger ein Problem ist, desto wichtiger ist es, dass man sich rasch an seine Lösung heranmacht, denn man wird dazu auch entsprechend Zeit aufwenden müssen. Im übrigen brauchten wir nicht 200 fähige Grossräte, neun fähige Regierungsräte und einen fähigen Verwaltungsapparat, wenn es lauter einfache Fragen zu lösen gäbe. Das Problem, das ich mit meiner Motion zur Diskussion stelle, ist sehr alt, und seit die Frauen in die Parlamente Einzug gehalten haben, ist es an verschiedenen Orten aufgezeigt worden. Im Gemeinderat von Zürich wurde eine Motion der Gemeinderätin Heidelberger betreffend Alimentengarantie für Sozialwaisen angenommen. In der gleichen Zeit wurde aber auch ein entsprechendes Postulat unserer Kollegin Frau Dr. Boehlen im Stadtrat von Bern überwiesen.
Was sind Sozialwaisen? Von der Ursache her unterscheiden wir drei Gruppen: 1. ausserehelliche Kinder, 2. Scheidungskinder, 3. Kinder von Familiendeserteuren. Zur dritten Gruppe muss ich noch eine Ergänzung anbringen, die den französischen Text betrifft. In der französischen Übersetzung heisst es «enfants dont le père a abandonné le domicile conjugal». Richtigerweise muss es heissen «enfants dont le père ou la mère a abandonné le domicile conjugal». Es ist nicht immer nur der Vater, der seine Pflicht vergisst, es gibt auch pflichtvergessene Mütter. Der Fehler in bezug auf den französischen Wortlaut liegt nicht beim Übersetzer, vielmehr darin, dass wir Deutschschweizer den Ausdruck «Familiendeserteure» sowohl als Femininum wie als Maskulinum verstehen können, was im Französischen nicht der Fall ist.
Es gibt aber noch eine andere Unterscheidung bei den Sozialwaisen, nämlich Sozialwaisen, die einen rechtlichen Anspruch auf Alimente haben und solche, die keinen rechtlichen Anspruch auf Alimente besitzen. Keinen rechtlichen Anspruch auf Alimente haben regelmässig Kinder von Familiendeserteuren. Einen rechtlichen Anspruch auf Alimente haben mehrheitlich, heute sogar praktisch alle Scheidungskinder sowie zum Teil ausserehelliche Kinder. Mit dem rechtlichen Anspruch auf Alimente sind die Alimentenzahlungen indessen noch nicht eingegangen. Als ich bei der SAFFA einer Frau begegnete, die mir sagte, sie hätte noch 20 000 Franken an Alimenten zugut, dachte ich, dieser Posten könne in der Bilanz auf die Aktivseite eingestellt werden. Seither habe ich längst gemerkt, dass dies in der Regel Nonvaleurs sind, also Guthaben, die nicht eingetrieben werden können.
Warum gibt es Kinder, die keine Alimente zugesprochen erhalten haben? Bei ausserehelichen Kindern wird oft von der Mutter aus falsch verstandenem Stolz oder aus Solidarität mit dem Vater, der nicht genannt sein will, versäumt, den Namen des Vaters bekannt zu geben. Später wird diese Unterlassung von der Mutter meistens bereut. Es kommt aber auch vor, dass der Name des Vaters bekannt ist, und trotzdem wurde der Vater nie festgestellt. Hier sollte, wenn die Mutter nicht gescheit genug ist, die Gemeindebehörde mit einer Vaterschaftsklage einspringen. Daneben gibt es natürlich auch Fälle, wo der Vater effektiv nicht feststellbar ist. Ferner gibt es Scheidungskinder ohne zugesprochene Alimente, wenn die Scheidung etliche Jahre zurückliegt. Heute werden ja von den Gerichten Alimente auch dann zugesprochen, wenn man zum voraus weiss, dass sie nicht bezahlt werden, dies mit Rücksicht auf die Waisenrente. Ich kenne Fälle, wo Mütter auf Alimente verzichtet haben, weil der Vater unheilbar krank oder drogensüchtig war. Sie erklärten: Weshalb hätte ich von diesem kranken Menschen, der ohnehin nicht hätte zahlen können, noch Alimente fordern sollen?
Zum Schicksal dieser Kinder ist zu sagen, dass sie immer benachteiligt sind. Sie sind wie die natürlichen Waisenkinder in einer unvollständigen Familie, wo ihnen etwas abgeht. Sie bekommen aber nicht, im Gegensatz zu den natürlichen Waisen, eine sichere Rente. Im Kinderspital Bern gibt es gottlob eine Stiftung, welche die Pflegekosten des Kindes übernimmt, wenn eine Mutter mit dem Existenzminimum auskommen muss. Im übrigen wird in dieser Beziehung aber auch sehr viel von Einzelpersonen in stillem Heldentum geleistet.
Welchen Platz haben diese Kinder in unserem Sozialstaat? Sie haben in unserem Sozialstaat leider gar keinen Platz, indem sie einfach nicht wahrgenommen werden. Ich gehöre nicht zu denen, die meinen, der Staat könne und solle alles tun. Ich stehe mit beiden Füssen auf dem Boden der Selbstverantwortung. Je mehr man nämlich den Leuten die Selbstverantwortung abnehmen will, desto mehr verlieren sie die Möglichkeit, die eigene Verantwortung zu tragen, und es gehört zur Menschenwürde, dass man jedem Einzelnen auch eine Verantwortung überträgt. Wenn man sich zur Selbstverantwortung bekennt, sollte man aber auch bereit

sein, dort helfend einzuspringen, wo von einer Selbstverantwortung nicht die Rede sein kann. Das ist der Fall bei diesen benachteiligten Kindern, deren Eltern, zu denen sie das grösste Vertrauen haben sollten, mehr oder weniger versagt haben.
Ich bin nicht als Sozialarbeiterin tätig, sondern in einer wirtschaftlichen Organisation, und trotzdem könnte ich Ihnen viele Beispiele als Argumente für mein Anliegen anführen. Ich sehe davon ab und beschränke mich auf ein paar Streiflichter: Da ist die Frau, die nach der Scheidung von einem drogensüchtigen Mann begann, in einer Mansarde ohne eigene Toilette ihre drei Kinder unter ärmsten Verhältnissen aufzuziehen, und die sich mit der Zeit eine eigene Existenz gründen konnte, indem sie auf vieles verzichtet hat. Ihre Kinder sind heute erwachsen. Ob sie indessen die Kraft noch haben wird, ihre eigene Existenz weiterzuführen, bis sie AHV-berechtigt sein wird, ist fraglich. – Da ist die Frau, die den Tag hindurch eine Tankstelle mit einem Verkaufsladen führt und nach Arbeitsschluss noch Taxidienst bis Mitternacht versieht, um für ihr Kind aufzukommen und es eines Tages zu sich nehmen zu können. – Da ist die Grossmutter, eine Frau die vier Adoptivkinder aufgezogen hat, als sie noch in guten finanziellen Verhältnissen war. Später hat sie das verlassene Kind eines ihrer Adoptivsöhne (ein Kind von zwei Familiendeserteuren) zu sich genommen, weil sich niemand dieses Kindes annehmen wollte. Sie selber befand sich damals in einer finanziell schlechten Situation nach Krankheit und Tod ihres Ehegatten. – Da ist der Studienkollege von mir, ein Gewerbelehrer, der während des Studiums einem Verdienst nachgehen und auch noch seine Kinder betreuen musste, weil ihm seine Frau in unverantwortlicher Weise davongelaufen war.
Das sind nur einige wenige von zahlreichen solcher Fälle, die nirgends registriert sind, weil sie im Stillen erduldet werden, die aber für die Erwachsenen und damit automatisch auch für die Kinder, die überhaupt keine Schuld und Selbstverantwortung trifft, zu einer Belastung werden.
Man wird einwenden, man könnte zur amtlichen Fürsorge gehen, wenn die Verhältnisse einen dazu zwingen würden. Wer jedoch zwei Verantwortungen übernimmt statt nur eine, wehrt sich bis zum letzten, den Gang auf die Fürsorgestelle anzutreten. Es ist mir ein einziges Mal gelungen, jemand davon zu überzeugen, mir zu erlauben, für sie zur Fürsorgestelle zu gehen. Die meisten Leute sind eben zu stolz dazu und wollen nicht als Fürsorgefall bezeichnet werden. Den Leuten diesen Stolz austreiben zu wollen, ist ein fast hoffnungsloses Unterfangen. Diese Leute haben vor allem aber auch Angst, man könnte ihnen die Kinder wegnehmen und sie müssten sich in ihr Verhältnis zum Kind dreinreden lassen. Diese Angst, glaube ich, muss man verstehen.
Es kommt noch ein weiteres Moment hinzu. Die amtliche Fürsorge hilft, wenn man dargelegt und bewiesen hat, dass man wirklich arm ist. Aber wo beginnt in Tat und Wahrheit die Armut? Wenn jemand trinkt, ist er noch verhältnismässig rasch ein Fürsorgefall. Wenn man aber arbeitet und spart bis an die Grenze des Zumutbaren, wo beginnt da die Armut? Und wenn es einem gelingt, einen Beitrag zu erhalten, wie es mir im vorhin geschilderten Fall gelungen war, dann muss man nach einem Jahr oder vielleicht schon nach einem halben Jahr aufs neue beweisen, dass man noch arm ist.
Das Problem hat aber auch noch eine moralische Seite. Ist es recht, dass wir Personen, die eine doppelte Verantwortung übernehmen, also mehr leisten, als sie auf Grund ihrer Selbstverantwortung leisten müssten, indem sie noch die Verantwortung eines andern übernehmen, als Fürsorgefall bezeichnen? In Tat und Wahrheit unterstützt man nämlich den Familiendeserteur. Mit meinem Begehren visiere ich daher nicht eine Hilfe nur an Notleidende an, sondern es fordert einen grundsätzlichen Anspruch zu Gunsten der Sozialwaisen. Dass man diesen Anspruch betragsmässig, aber auch entsprechend dem Einkommen des Pflegeteils limitiert, ist wohl selbstverständlich. Mein Begehren soll indessen auf keinen Fall den Familiendeserteur begünstigen. Wie die Praxis zeigt, führt gerade die Übernahme der Interessen des Kindes durch eine Behörde oder eine andere öffentliche Institution nicht etwa zu einer Begünstigung der Person, die ihre Pflicht vernachlässigt hat. So verhält es sich beispielsweise im Fall der Grossmutter, den ich angeführt habe, heute so, dass ihr Adoptivsohn, der inzwischen in die Schweiz zurückgekehrt ist, von der öffentlichen Hand zu Leistungen gezwungen wird, die auch beizubringen sind. Die Mutter dieses Adoptivsohnes wäre dazu nie in der Lage, es wäre für sie eine unzumutbare Nervenbelastung.
Die gleiche Feststellung macht man bei den Inkassostellen, die vor allem von Frauenorganisationen errichtet worden sind. So hat mir die Präsidentin des bernischen Frauenbundes, der eine Inkassostelle in Bern betreibt, erklärt, auf ein kleines Inserat würden sie eine derartige Flut von Fragen und Inkassobegehren erhalten, dass ihre Organisation von der Aufgabe weiterer Inserate absehen müsse, weil man der Arbeit nicht mehr gewachsen wäre. Überdies haben mir zwei Leiterinnen von Inkassostellen bestätigt, dass die Erfolgsquote ihrer Tätigkeit bei rund 80 Prozent liegen dürfte.

Mit diesen Ausführungen dürfte auch schon ein Hinweis auf die Kosten, die meine Motion im Falle ihrer Verwirklichung verursachen wird, gegeben worden sein. Genaue Berechnungen anzustellen, ist mir selbstverständlich nicht möglich. Ich kann nur auf eine Zürcher Studie hinweisen, die zum Ergebnis gekommen ist, dass die Kosten weniger hoch sind, als man befürchtet hatte; denn gerade durch das Druckmittel einer neutralen Instanz ist die Erfolgsquote bei den Inkassi verhältnismässig hoch. Da mein Begehren allerdings auch die Kinder einbezieht, die keine Alimente zugesprochen erhalten haben, ist es natürlich weittragender. Auf der andern Seite würde es aber auch wesentlich zu einer vermehrten gerichtlichen Feststellung von Vaterschaften beitragen.
In bezug auf die Sozialwaisen besteht eine echte Lükke in unserem System. Ich rufe Sie daher dringend auf, mitzuhelfen, dass diese Lücke geschlossen werden kann, eine Lücke gegenüber jungen Menschen, die das Leben vor sich haben und denen man einen guten Start ins Leben ermöglichen sollte, aber auch eine Lücke gegenüber Menschen, die keinerlei Selbstverantwortung trifft. Ich bitte den Regierungsrat, meine Motion wohlwollend zu prüfen und sie im September mit dem Antrag auf Annahme dem Grossen Rat vorzulegen.

Präsident. Beantwortung und Weiterberatung der Motion Sauser erfolgen in der Septembersession.

Postulat Boehlen – Erziehungsheime für Kinder und Jugendliche

Wortlaut des Postulates vom 13. November 1974

Gestützt auf neueste Forschungen und Erkenntnisse haben sich in den vergangenen Jahren die Einstellung zur Heimerziehung dissozialer Kinder und Jugendlicher sowie die Methoden der Heimerziehung stark gewandelt. Das hat zu einer Verunsicherung sowohl der einweisenden Behörden als auch der Heimerzieher geführt.
Der Kanton Bern verfügt über eine grössere Zahl von Erziehungsheimen für Kinder und Jugendliche. Ihre Arbeitsmethoden sind recht unterschiedlich. Die Aufnahmepraxis und die Koordination unter den Heimen lässt zu wünschen übrig.
Mit Rücksicht auf die erheblichen Kosten, welche die Heimerziehung verursacht, drängt sich unter den geschilderten Umständen eine gesamtkantonale Überprüfung, Planung und Koordination der Erziehungsheime auf.
Der Regierungsrat wird daher eingeladen, ein Fachgremium einzusetzen, das insbesondere Vorschläge auszuarbeiten hätte über:

a) die gebotene heilpädagogische Ausstattung der verschiedenen Heime,

b) die beruflichen Anforderungen, die an die Heimerzieher zu stellen sind,

c) die Zöglingstypen, die einem bestimmten Heim zuzuweisen sind,

d) mögliche neue Formen der «Heimerziehung» (z. B. Grossfamilien),

e) die Koordination der verschiedenen Heime, wobei der Einbezug der privaten Erziehungsheime anzustreben wäre,

f) die Zusammenfassung der Zuständigkeit für sämtliche Erziehungsheime für Kinder und Jugendliche in einer Dienststelle bzw. einer Verwaltungsdirektion.

(24 Mitunterzeichner)

Fürsorgedirektor Adolf **Blaser** nimmt zum Postulat namens des Regierungsrates schriftlich wie folgt Stellung:

Das Postulat wirft Fragen der Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen auf. Insbesondere wird die Einsetzung eines Fachgremiums als notwendig erachtet, welches u. a. die Koordination unter den Heimen und mögliche neue Formen der Heimerziehung (z. B. Grossfamilien) zu prüfen hätte. Ferner ist die Postulantin der Meinung, dass sich nur mehr eine Direktion des Regierungsrates mit Fragen der Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen befassen sollte.
Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die im Postulat aufgeworfenen Fragen zum Teil schon auf interkantonaler Ebene diskutiert werden. In diesem Zusammenhang sei auf die Landesplanung der Konkordate der Nordwest- und Innerschweiz sowie der Ostschweiz über den Straf- und Massnahmenvollzug hingewiesen, welche sich auch auf Jugendheime erstreckt. Ein aus Mitarbeitern der zuständigen Direktionen zusammengesetztes Fachgremium wird die von der Postulantin aufgeworfenen Fragen prüfen. Allerdings dürfte die Zusammenfassung der Zuständigkeit für sämtliche Heime für Kinder und Jugendliche unter eine einzige Dienststelle die grösste Schwierigkeit bieten. Aber auch für diese Frage soll eine Lösung gesucht werden.
Der Regierungsrat ist deshalb bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Wahl eines ausserordentlichen Gerichts gemäss Artikel 37 Ziffer 14 StrV; Ablehnungsgesuch von Herrn Toni Oesch, Zollikofen

Beilage Nr. 7, Seite 12; französische Beilage Seite 14

Namens der Justizkommission referiert über dieses Geschäft deren Präsident, Grossrat Hügi, worauf der vorgelegte Antrag ohne Diskussion angenommen wird.

Enteignungsgesuch der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee und des Gemeindeverbandes Saurenhorn

Beilage Nr. 7, Seiten 12 und 13;
französische Beilage Seiten 14 und 15

Über dieses Geschäft referiert der Präsident der Justizkommission, Grossrat Hügi, worauf dem vorgelegten Antrag diskussionslos zugestimmt wird.

Interpellation Beyeler – Staatsgebühr beim Kauf von Liegenschaften

Wortlaut der Interpellation vom 3. Februar 1975

Die Gesetzesbestimmungen, die die Staatsgebühr beim Kauf von Liegenschaften regeln, sind offenbar in bezug auf das Stockwerkeigentum nicht ergänzt oder präzisiert worden.

1. Fall: Wenn einer ein Stück Land besitzt oder kauft und darauf ein Gebäude errichtet, muss er für das Gebäude keine Staatsgebühr entrichten.

2. Fall: Wenn aber einer auf Grund von Plänen eine noch nicht erstellte oder eine nur zum Teil erstellte Eigentumswohnung kauft, hat er von der ganzen Kaufsumme die Staatsgebühr zu entrichten.

Der Käufer einer Eigentumswohnung ist gegenüber dem Bauherrn eines Gebäudes ganz offensichtlich benachteiligt.
Wie kann diesem ungerechten Zustand begegnet werden?

(1 Mitunterzeichner)

Justizdirektor **Jaberg** erteilt namens des Regierungsrates die folgende schriftliche Antwort:

In seiner Interpellation vom 3. Februar 1975 weist Herr Grossrat Beyeler darauf hin, dass die Gesetzesbestimmungen, die die Staatsgebühr beim Kauf von Liegenschaften regeln, offenbar in bezug auf das Stockwerkeigentum nicht ergänzt oder präzisiert worden sind.

Beispielsweise müsse der Grundeigentümer, der auf seinem Land ein Gebäude errichte, dafür keine Staatsgebühr entrichten. Dagegen müsse derjenige, der auf Grund von Plänen eine noch nicht erstellte Eigentumswohnung kaufe, von der ganzen Kaufsumme die Staatsgebühr entrichten.
Der Interpellant hält daher dafür, dass der Käufer einer Eigentumswohnung gegenüber dem Bauherrn eines Gebäudes benachteiligt sei. Er fragt, wie diesem nach seinem Dafürhalten ungerechten Zustand begegnet werden könne.
Hiezu ist vorweg zu bemerken, dass es sich bei der durch den Interpellanten erwähnten Staatsgebühr um die Handänderungsabgabe handelt. Die Handänderungsabgabe ist eine sogenannte Rechtsverkehrssteuer, d. h. abgabepflichtig ist nicht etwa das Bauen (die Errichtung eines Gebäudes), sondern der Eigentumsübergang an Grundstücken. Die Bestimmungen des ZGB über das Wohnungseigentum sind seit dem 1. Januar 1965 in Kraft. Das Gesetz des Kantons Bern über die Handänderungs- und Pfandrechtsabgabe ist jüngeren Datums, wurde es doch am 15. November 1970 angenommen. Das neue Handänderungsabgabegesetz ist namentlich gerade deshalb erlassen worden, um den Neuerungen auf dem Gebiet des Wohnungseigentums Rechnung zu tragen. Nach dem Gesetz vom 15. November 1970 ist jeder zivilrechtliche Eigentumsübergang eines Grundstückes handänderungsabgabepflichtig. Die Abgabe wird berechnet vom Grundstückpreis oder vom amtlichen Wert des Grundstückes, wenn dieser höher sein sollte als der Preis.

– Baut der Grundeigentümer auf seinem vorher erworbenen Land ein Gebäude (oder lässt er ein solches bauen), liegt in diesem Bauen keine abgabepflichtige Grundstückübertragung.

– Kauft jemand eine Eigentumswohnung – ein Stockwerkeigentumsgrundstück – so handelt es sich dabei um einen handänderungsabgabepflichtigen Vorgang des Rechtsverkehrs, denn Gegenstand der Eigentumsübertragung ist hier ein Grundstück, das begriffsnotwendig einen Miteigentumsanteil Boden mit der Sonderberechtigung an einer Wohnung oder einer andern Einheit von Räumen mit einschliesst. Die ganze Kaufsumme ist abgabepflichtig, weil der Miteigentumsanteil am Grundstück und das Sonderrecht an der Wohneinheit fest miteinander verbunden sind – das hat das Verwaltungsgericht in seinem Urteil vom 4. November 1974 einstimmig festgestellt. Gehandelt wird eine Eigentumswohnung; diese ist Gegenstand des Rechtsverkehrsgeschäftes, gleichgültig, ob das Gebäude bereits erstellt ist oder nicht – die Sonderberechtigung auf die Wohnräume lässt sich nicht von der Anteilsberechtigung am Bauterrain trennen.

Der Gesetzgeber hat bei Erlass dieses Gesetzes vor knapp fünf Jahren die oben erwähnte Regelung als richtig erachtet. Diese Regelung ergibt sich wie erwähnt aus dem Umstand, dass die Handänderungsabgabe eine Rechtsverkehrssteuer, d. h. eine Abgabe auf dem Eigentumsübergang an einem Grundstück und nicht etwa eine «Bausteuer» oder «Bauabgabe» ist. Daher ist diese Regelung nicht beanstandet worden und man kann sie sicher nicht als ungerecht bezeichnen, wird doch das dingliche Recht auf ein Stockwerk erworben.
Dagegen ist der Gebührentarif der Grundbuchämter, welcher vom Jahre 1961 datiert, bezüglich des Stockwerkeigentums nicht speziell angepasst worden. Die bestehenden Gebührenansätze werden analog herangezogen und angewendet. Eine Gebühr ist nun allerdings ganz anderer Natur, keine Steuer oder Abgabe, sondern das Entgelt für die behördliche Leistung; sie soll die Kosten der Verwaltung decken. Entsprechend ist sie im Verhältnis zu den Handänderungsabgaben ganz unbedeutend.

Beyeler. Ich bin teilweise befriedigt.

Schulanlagen in Bassecourt, Hindelbank, Bowil und Höchstetten-Heilsau; Verpflichtungskredite

Beilage Nr. 7, Seiten 13 und 14;
französische Beilage Seiten 15 und 16

Namens der Staatswirtschaftskommission referiert über diese Geschäfte Grossrat Rollier (Nods), worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Motion Schneider (Bern) – Numerus clausus an der Universität Bern

Wortlaut der Motion vom 14. November 1974

Der regierungsrätliche Vorschlag für ein neues Universitätsgesetz des Kantons Bern, der sich gegenwärtig im Vernehmlassungsverfahren befindet, sieht u. a. die gesetzliche Möglichkeit zur Einführung der Zulassungsbeschränkung (Numerus clausus) für Studenten vor.
Zweifellos wird sich die Begründung für die gesetzliche Verankerung der Möglichkeit des Numerus clausus und dessen spätere Einführung auf sogenannte «Sachzwänge» berufen, denen sich die staatliche Bildungspolitik gegenübersehe.

Mit dem Argument

- der staatlichen Finanzknappheit
- eines vermeintlich kommenden Akademikerüberflusses,
- der Gefährdung der Universität Bern durch das Fehlen einer eidgenössisch geplanten und koordinierten Hochschulpolitik (Zustrom aus anderen Kantonen)

und mit der Erwartung,

- dass die werktätige Bevölkerung auf Grund einer latenten Bildungsfeindlichkeit (die selber in der bildungsmässigen Unterprivilegierung begründet ist) einem neuen Universitätsgesetz mit Numerus clausus positiver gegenübersteht,

versuchen die politischen Befürworter des Numerus clausus, diese Massnahme auch im Kanton Bern gesetzlich vorzubereiten.

Dem muss gegenübergehalten werden,

- dass es auch hier eine Frage des politischen Kräfteverhältnisses ist, ob soziale und Bildungsausgaben zugunsten der werktätigen Bevölkerung durchgesetzt werden können oder nicht;
- dass gerade dort, wo der Numerus clausus in unmittelbarer Zukunft zur Anwendung kommen könnte, ein ausgesprochener Akademikermangel besteht: im Gesundheitswesen;

- dass der Numerus clausus nicht primär ein Problem der freien Wahl des Studienplatzes darstellt (im Sinne etwa eines Abbaus von Rechten einer «ohnehin privilegierten Gruppe»), sondern vor allem eine Massnahme, die die werktätige Bevölkerung unmittelbar und mittelbar trifft: Der Numerus clausus in der Ausbildung von Ärzten bedeutet nichts anderes als eine weitere Verschlechterung der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung (wobei uns klar ist, dass die Krise im Gesundheitswesen nicht allein ein Problem der Ärztedichte darstellt).
  Aber auch in der Hochschulausbildung selber trifft der Numerus clausus die schon ohnehin klein gehaltene Anzahl von Vertretern aus Arbeiter-, Angestellten- und Bauernfamilien am meisten; denn die Stipendienbezüger können sich die Aufschiebung, den Unterbruch des Studiums um ein Jahr und mehr oder gar den Ortswechsel an eine andere Hochschule nicht leisten.

Aus den genannten und hier nur andeutungsweise explizierten Gründen ersuche ich den Grossen Rat, folgende Motion dem Regierungsrat zu überweisen:
«Im neuen Universitätsgesetz sind dahingehende Bestimmungen aufzunehmen, die im Interesse einer wissenschaftlichen Ausbildung im Dienst der Bevölkerung den Numerus clausus an der Universität Bern ausschliessen.
Er wird weiterhin beauftragt, bis zum Inkrafttreten des neuen Universitätsgesetzes von jeglichen die Studienwahl an der Universität Bern einschränkenden Massnahmen abzusehen.»

Schneider (Bern). Wenn man heute über die Zulassungsbeschränkungen für die Hochschulen, den sogenannten Numerus clausus, debattiert, so stösst man immer wieder auf die Tatsache, dass ein Teil der Bevölkerung, von dem man es eigentlich gar nicht erwarten würde, nämlich die unteren Schichten, dem Numerus clausus gegenüber positiv gesinnt ist. Als Argument hört man meistens: Weshalb sollen wir den Söhnen und Töchtern der privilegierten Kreise, die ohnehin an der Universität sind, um später auf einem fetten Posten zu sitzen, eine freie Studienwahl garantieren, und das erst noch auf Kosten unserer Steuergelder? Hinter dieser Frage steht die Erfahrung der unteren Bevölkerungsschichten, dass die höhere Bildung lange Zeit einer Elite vorbehalten war. Der Grund, warum ich an diese Tribüne komme, liegt nun aber nicht darin, dass ich für die freie Studienwahl im Sinne der Erhaltung eines alten studentischen Rechts eine Lanze brechen will; der Grund liegt vielmehr darin, dass der Numerus clausus eine Massnahme darstellt, die gerade die vorhin genannten Bevölkerungsschichten mit ihrer latenten Bildungsfeindlichkeit am meisten trifft, weil sich diese Massnahme sozial auswirkt.
Ich möchte nun zuerst darauf eingehen, wieso es überhaupt zur heutigen Situation gekommen ist, und dann auf die Folgen des Numerus clausus zu sprechen kommen.
Nach dem Zweiten Weltkrieg bis Mitte der Sechziger Jahre wurden die Reformen im Bildungswesen und der Ausbau der generellen Infrastruktur vernachlässigt. Die schweizerische Nachkriegsproduktion erlaubte dem Kapital, eine kurzfristige Politik der Produktionssteigerung zu betreiben, ohne die Infrastruktur ausbauen oder im Bildungssektor neue Reserven ausschöpfen zu müssen. Diese Situation hat sich dann Mitte der Sechziger Jahre grundlegend geändert. Unter dem Druck des sogenannten Sputnikschocks und zur Erhaltung der internationalen Konkurrenzfähigkeit des Schweizerkapitals entstanden ein grosser technologischer und infrastruktureller Nachholbedarf. Die Infrastruktur musste zwangsläufig ausgebaut werden. Im Bildungssektor wurden die Mittelschulen geöffnet. Auch im Kanton Bern wurden für diesen Zweck grosse Investitionen getätigt. In der Folge war ein sogenannter Mittelschul- oder Gymnasiastenboom zu verzeichnen. Mit dieser Entwicklung kamen auch die Diskussion über die Hochschulreform und die Hochschulplanung endgültig aufs Tapet; denn die zu kleinen, nicht nach den neuen Bedürfnissen konzipierten Universitäten vermochten nicht und vermögen auch heute noch nicht den durch die Investitionen im Mittelschulwesen hervorgerufenen Boom aufzunehmen.
Welches sind die Konsequenzen, die heute auf behördlicher Ebene gezogen worden sind und weiter gezogen werden sollen? Bevor ich darauf eingehe, sei vermerkt, dass hier ein grundlegender Widerspruch besteht, der übrigens das ganze Bildungswesen charakterisiert. Man hat zwar die Mittelschulen geöffnet und die dazu erforderlichen Investitionen getätigt, ist aber nicht bereit, die für den Ausbau der Hochschulen benötigten Mittel zur Verfügung zu stellen. In der Zwischenzeit ist uns indessen auch klar geworden, dass die bestimmenden Kreise die Universität noch aus anderen Gründen nicht öffnen wollen: Im Hochschulwesen sollen nur die Massnahmen durchgeführt werden, welche die Universität weiterhin zu einem Reservoir eines technologisch und ideologisch hochqualifizierten Kaders machen. Im weiteren soll auf die strukturelle Studienreform für die grosse Masse der Studenten verzichtet werden, und es soll insbesondere durch den Numerus clausus dafür gesorgt werden, dass Studienbewerbern, die auf Grund des Gymnasiastenbooms massiv zugenommen haben, die Türen zum Hochschulstudium verschlossen bleiben. Anders formuliert heisst also der oben genannte grundlegende Widerspruch, dass in unserer Gesellschaft einerseits immense Kräfte und Reichtümer bereitliegen würden, um das grundlegende soziale Bedürfnis nach Bildung für die ganze werktätige Bevölkerung vollumfänglich zu befriedigen, dass wir es aber anderseits heute erleben, wie die Bildungsreform mit verschiedenen Argumenten unterbunden wird, wobei unter anderem der Numerus clausus eingeführt werden soll. Wir sind nicht einverstanden, dass man statt Bildungsreformpolitik Numerus clausus-Politik machen will. Sogenannte Sachzwänge für den Numerus clausus, wie sie immer wieder ins Feld geführt werden, zum Beispiel die Finanzknappheit, können wir nicht akzeptieren, weil die Finanzknappheit nicht die Ursache des Numerus clausus ist; sie stellt vielmehr das Produkt einer Politik dar, die in den letzten 20 Jahren von der bürgerlichen Mehrheit auf schweizerischer und kantonaler Ebene betrieben worden ist. Die Finanzen stellen also keinen Sachzwang dar, sondern sind das Ergebnis einer politischen Prioritätensetzung.
Weshalb behaupte ich nun aber, dass die Einführung des Numerus clausus eine unsoziale Massnahme sei? Ich sage dies, weil in den Disziplinen, in denen sich die Aufhebung der freien Studienwahl auswirken würde, alles andere als ein Akademikerüberfluss vorhanden ist. Ich hoffe, dass diesbezüglich auch das Postulat, das heute morgen auf dem Gebiete des Gesundheitswesen eingereicht worden ist, Klarheit schaffen wird. Ich bin im übrigen auch dankbar für die Äusse-

rungen des Gesundheitsdirektors, der ausdrücklich die These des Akademikerüberflusses in Frage gestellt und dargetan hat, wie es in Wirklichkeit aussieht.
Der Numerus clausus in der Ärzteausbildung bedeutet angesichts des bestehenden empfindlichen Ärztemangels eine weitere Verschlechterung in bezug auf die ärztliche Versorgung der Bevölkerung, namentlich auf dem Lande. Dabei ist es mir auf Grund der Diskussion von heute morgen klar, dass die Situation im Gesundheitswesen nicht allein ein Problem der Ärztedichte ist. Bei der Erstellung von Bedarfsprognosen, die immer die Grundlage für Numerus clausus-Massnahmen bilden, geht man von einem sakrosankten Status quo aus. Daran hat aber nicht primär die Bevölkerung ein Interesse, sondern die Ärztegesellschaft, wie sich in den Diskussionen der letzten Jahre gezeigt hat. Die Äusserungen der Ärztegesellschaft über den Numerus clausus haben nämlich deutlich gezeigt, dass die Ärzteschaft die Gefährdung ihrer heutigen privilegierten Position durch eine grössere und besser ausgebildete Zahl von Konkurrenten befürchtet. Gerade die Ärztegesellschaft wehrt sich gegen die Vorschläge zur Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung.
Ein anderes Beispiel ist die drohende Einführung des Numerus clausus an der Lehramtsschule der Universität Bern. Die Zahl der Bewerber für das Sekundarlehramt steigt sprunghaft an. Endlich, müsste man eigentlich sagen, hat man auch die personellen Voraussetzungen, um die fälligen Reformen im Mittelschulwesen durchzuführen. Nach Meinung der Erziehungsdirektion soll die Sache aber anders laufen. Mit einer eher auf wackeligen Füssen stehenden Bedarfsprognose wird gegenwärtig der Numerus clausus für die Lehramtsschule vorbereitet. Der Bedarf an Lehrern erscheint in dieser Bedarfsprognose, die nach ihrer Publikation einer breiten Kritik ausgesetzt ist, als eine mystische Grösse eines statischen Schulsystems. Für die Lehrerverbände, sofern sie nicht gewerkschaftlich organisiert sind, gilt übrigens zum Teil ähnliches wie für die Ärztegesellschaft. Zulassungsbeschränkungen in einzelnen Fächern würden natürlich automatisch zu einer Gewichtsverlagerung auf die andern Fächer führen, so dass hier ein entsprechender Boom einsetzen würde, was zu einer Kettenreaktion sondergleichen führen müsste.
Diese beiden Beispiele, auf die ich mich beschränkt habe, zeigen, dass Numerus clausus-Massnahmen mittelbare Auswirkungen auf die werktätige Bevölkerung, aber auch auf die Bevölkerung ganz allgemein hätten. Daraus ist weiter ersichtlich, dass auch die gewerblichen Kreise, die manchmal am Numerus clausus interessiert sind, weil das Gewerbe nicht primär qualifizierte Hochschulabsolventen braucht, indirekt von solchen Massnahmen betroffen würde. In der Hochschulausbildung selber würde der Numerus clausus die ohnehin klein gehaltene Zahl von Arbeiter- und Angestelltenkindern am meisten treffen. Ein Auslesesystem nach dem Maturitätsdurchschnitt, wie es von der Schweizerischen Hochschulkonferenz vorgeschlagen worden ist, würde den Druck auf die Schüler aus diesen Kreisen verschärfen. Untersuchungen in ganz Westeuropa, die über alle Zweifel erhaben sind, haben nämlich gezeigt, dass jegliche Selektionsmassnahme sich primär auf die Kinder aus den Unterschichten auswirkt. Hinzu kommt, dass gerade die Stipendienbezüger sich einen durch den Numerus clausus erzwungenen Studienaufschub oder Studienunterbruch nicht leisten könnten, ebenso wenig den Übertritt an eine andere Hochschule. Ich verweise diesbezüglich namentlich auf die Erfahrungen in Deutschland, die meine Darlegungen bestätigen.
Ich bitte Sie, meiner Motion zuzustimmen. Diese Bitte richte ich vor allem auch an die Fraktion, die sich bei der Beratung der Motion Burri im Jahre 1972 gegen die Einführung des Numerus clausus ausgesprochen hat. Meine Motion verlangt ja lediglich, dass ins neue Universitätsgesetz, das jetzt in Ausarbeitung steht, Bestimmungen aufgenommen werden, welche die Einführung des Numerus clausus an der Universität Bern im Interesse einer wissenschaftlichen Ausbildung im Dienste der Bevölkerung ausschliessen. Zum zweiten verlange ich, dass man auch in der Zwischenzeit, bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes, von jeglichen Zulassungsbeschränkungen für Studenten absieht.

Präsident. Die Motion Schneider (Bern) wird von der Regierung abgelehnt. Die Diskussion ist daher offen.

Andres. Zur Motion Schneider (Bern) beantrage ich Ihnen im Namen der Fraktion der SVP Ablehnung. Herr Schneider zieht im Motionstext sehr stark die medizinische Ausbildung an. In der eingehenden Diskussion von heute über diesen Gegenstand ist indessen deutlich geworden, dass das Problem der ungenügenden medizinischen Versorgung der Bevölkerung nicht etwa mit einem Numerus clausus an Unversitäten in Zusammenhang gebracht werden kann. Zum zweiten befürchtet Herr Schneider, dass die allfällige Einführung von Zulassungsbeschränkungen Auswirkungen namentlich auf die unteren Schichten der Bevölkerung haben könnte. Ich glaube, auch in dieser Beziehung können wir nach der regierungsrätlichen Antwort auf die Schriftliche Anfrage Kipfer, die wir heute morgen erhalten haben, beruhigt sein. Darin wird genau dargelegt, wie die Auswahl erfolgen soll. Es soll nicht auf den Beruf oder das Einkommen des Vaters abgestellt werden, sondern ganz andere, objektive Kriterien sollen massgebend sein.
Zum Numerus clausus ganz allgemein: Auch wenn man grundsätzlich die freie Berufswahl befürwortet – und dazu gehört sicher auch die freie Wahl der Studienrichtung –, kommt man nicht darum herum, den Numerus clausus an den Hochschulen als eine Steuerungsmöglichkeit vorzusehen. Es ist durchaus möglich, dass eine Studienrichtung auf längere Sicht derart belegt ist, dass mit Gewissheit vorausgesagt werden kann, dass nicht für alle Absolventen später ein Arbeitsplatz zur Verfügung stehen wird. In einem solchen Fall kann dem Staat nicht zugemutet werden, die Ausbildungsstätten auszubauen, um Studenten auszubilden, die einst stellenlos sein werden. Aber auch aus der Sicht der Studierenden wäre es unvernünftig, ein Studium ergreifen zu wollen, das schlechte Berufsaussichten eröffnet.
Im übrigen sind wir sicher alle der Auffassung, dass mit dem Instrument des Numerus clausus äusserste Zurückhaltung geübt werden soll. Nur in wirklichen Ausnahmesituationen darf eine solche Massnahme getroffen werden. In diesem Zusammenhang sei aber auch darauf hingewiesen, dass ein Numerus clausus nicht nur an den Universitäten bestehen kann. Sollten sich zum Beispiel zuviele Jünglinge dazu entschliessen, den Schreinerberuf zu lernen, so wird es eines Tages nicht mehr möglich sein, eine Schreinerlehrstelle zu finden. Das ist nichts anderes als ein Numerus

clausus, der eben verhindert, dass zu viele Leute eine berufliche Laufbahn einschlagen, die ihnen später kein genügendes Auskommen sichert.
Es gibt aber auch noch einen formellen, einen Verfahrensgrund, der gegen die Motion Schneider spricht. Es scheint mir unangebracht, jetzt, wo das neue Universitätsgesetz in die Vernehmlassung gegangen ist, gewisse Detailbestimmungen hier vorweg diskutieren zu wollen. Das neue Universitätsgesetz wird unseren Rat zu gegebener Zeit beschäftigen, und dann wird auch Gelegenheit sein, über alle Bestimmungen im einzelnen zu debattieren.
Gestützt auf diese Darlegungen beantragt Ihnen die Fraktion der SVP, die Motion Schneider (Bern) abzulehnen.

Präsident. Ich habe Ihnen noch bekanntzugeben, dass der Herr Erziehungsdirektor am Schluss der Diskussion zur Motion Schneider (Bern) Stellung nehmen wird, sofern der Rat mit diesem Vorgehen einverstanden ist. (Zustimmung)

Studer. Der Numerus clausus bedeutet, dass der Zugang zur Universität gedrosselt und damit das Maturitätszeugnis abgewertet wird. Das heisst noch allgemeiner – ich muss diesen Punkt besonders gegenüber Herrn Grossrat Beat Schneider betonen –, dass der Numerus clausus eine Einschränkung in der gesamten Studienfreiheit darstellt. Mit andern Worten: Der Numerus clausus ist eine unsympathische und vollständig unliberale Massnahme, die man nur anwenden wird, wenn es gar nicht anders geht. Ich glaube, in diesem Punkt ist wahrscheinlich Herr Schneider mit mir einverstanden. Unangenehme Massnahmen wecken Emotionen. Man muss also das Problem mit grosser Sachlichkeit angehen. Von dieser Sachlichkeit habe ich nun allerdings in den Ausführungen von Herrn Schneider nicht so viel gehört, wie ich gerne gehört hätte. Herr Schneider will uns suggerieren, dass der Numerus clausus vor allem die werktätige Bevölkerung treffe. Das stimmt nicht. Ein Numerus clausus trifft sämtliche Studenten und Studentenanwärter, und zwar schon deshalb, weil ein Gymnasiast, der nicht sicher ist, ob er in eine bestimmte Fakultät eintreten kann, sich vollständig anders verhält als einer, der mit dieser Gefahr nicht rechnen muss. Dafür haben wir in Deutschland ebenfalls sehr gute Beispiele. Natürlich nehme ich an, dass Herr Kollege Schneider längstens gescheit genug ist, um zu wissen, dass ein Numerus clausus alle trifft und nicht nur die Kategorie, die er uns genannt hat. Ich muss somit daraus schliessen, dass bewusst unsachliche Argumente herangezogen worden sind.
Herr Schneider hat unter anderem auch auf die Lehramtsschule angespielt, aber gewisse Sachen nicht gesagt. So hat er nicht erwähnt, dass die Lehramtsschule keine Fakultät ist. Man kann also von der Lehramtsschule keine Schlüsse auf die Universität ziehen. Die Lehramtsschule ist eine Lehrerausbildungsstätte gleich wie das Lehrerseminar, und dieser Stätte gegenüber hat die Erziehungsdirektion nicht nur die Aufgabe, sondern auch die selbstverständliche Pflicht, die Zahl der Studierenden zu überwachen und zu lenken; denn der Staat muss ja nachher die Absolventen dieser Schule abnehmen.
Im Zusammenhang mit den vorgesehenen Massnahmen an der Lehramtsschule wurde ziemlich viel Staub aufgewirbelt um einen Fragebogen, der von der Erziehungsdirektion an einzelne Klassenlehrer verschickt worden war. Ich benütze diese Gelegenheit, um hier festzustellen, dass dies bereits überholt ist. Ich erlaube mir, aus dem Schreiben der Erziehungsdirektion vom 1. Mai an sämtliche Rektoren der deutschsprachigen Gymnasien zu zitieren: «Dürfen wir Sie bitten, in einer Ihnen geeignet erscheinenden Form die folgende Frage beantworten zu lassen: Halten Sie den Kandidaten für die Ausbildung zum Sekundarlehrer und die spätere Berufsausübung als geeignet? Von Bedeutung sind dabei Leistung, Verhalten und Charakter. Die Beantwortung hat keine selektive Wirkung. Sie soll uns lediglich zusätzliche Informationen liefern. Wir werden ohnehin mit jedem Kandidaten und mit jeder Kandidatin, bei denen Zweifel über die Berufsmotivation oder die Berufseignung bestehen, noch ein Gespräch führen.» Damit möchte ich bloss zeigen, dass es nicht mehr möglich ist, aus dem erwähnten Fragebogen der Erziehungsdirektion Kapital zu schlagen. Was übrig bleibt, habe ich Ihnen vorgelesen.
Damit will ich mich vom Herrn Motionär abwenden und mich an die Sache halten. Gegenüber dem Numerus clausus muss man sich zwei Fragen stellen: 1. Welches sind die Voraussetzungen, die ihn verantwortbar erscheinen lassen? 2. Welches sind die Bedingungen für seine Durchführung? Es gibt zwei Voraussetzungen, die zum Numerus clausus berechtigen können: mangelnde Koordination im Ausbau der Gymnasien und der Universität einerseits und eine nur wenig wirksame Studienberatung andererseits. Man muss sich deshalb sofort fragen: Hätten wir nicht die Möglichkeit, diese beiden Voraussetzungen auszuschalten? Bei der akademischen Studienberatung wäre dies wahrscheinlich leicht möglich, indem sie sich ohne grosse Kosten verstärken liesse. Das ist denn auch schon im Gang. Aber auch im Zusammenhang mit der Voranmeldeaktion zeichnen sich Wirkungen ab, wie wir sie gewünscht haben. Ganz anders ist es im Verhältnis Gymnasium/Universität. Herr Schneider hat vorhin den lapidaren Satz ausgesprochen, die Finanzen stellten keinen Sachzwang dar. Ich weiss nicht, welche Erfahrungen er persönlich mit Finanzen macht, muss aber sagen: Die Finanzen stellen leider Sachzwänge dar, und das Verhältnis Gymnasium/Universität muss man, grob ausgedrückt, wie folgt formulieren: Wenn man Gymnasien dezentralisiert, erweitert, neu gründet, geht es um Beträge in der Grössenordnung von Millionen; wenn man aber die Universitäten entsprechend vergrössern, neu einrichten will, geht es nicht mehr um Millionen, sondern um Milliarden. Diesen grossen Unterschied bringen wir nicht weg, und von da her ist leider die finanzielle Seite ein ganz enormer Sachzwang.
Hinzu kommt ein qualitatives Moment. Davon wurde bis jetzt gar nichts gesagt. Nach meiner Überzeugung haben wir die Gymnasien in einer guten Absicht bereits so weit aufgetan, dass schon Leute an die Universität gelangen, die sich dort als studienunfähig erweisen. Es ist sehr unangenehm, dies feststellen zu müssen, doch muss man es sagen dürfen. Aus dieser Lage heraus muss ich die Folgerung ziehen, dass wir den Numerus clausus zwar nicht sofort einführen wollen, doch sind wir in eine Lage versetzt, wo wir ihn als unangenehme Notmassnahme vorsehen müssen. In diesem Zusammenhang sei noch auf einen Umstand hingewiesen, der hier noch erwähnt worden ist, nämlich die Abhängigkeit vom Ausland. Wir wissen, dass sich die Einführung des Numerus clausus in Deutschland höchst unglücklich entwickelt hat. Dort gibt es lange Wartelisten, so dass Studienanwärter länger als ein Jahr

auf den Eintritt in eine Hochschule warten müssen. Was machen diese Leute in der Zwischenzeit? Sie schauen sich um, ob es etwa in der Nachbarschaft noch Universitäten hat, wo mit dem Studium begonnen werden könnte. Mit anderen Worten: Sie kommen zu uns. Nun können wir leider nicht sagen, wir würden unsere Universitäten für deutsche Absolventen sperren. Das Universitätswesen ist international. Es gibt auch viele Schweizer, die im Ausland studieren, namentlich in Frankreich und in Deutschland, und diese beiden Staaten reagieren denn auch gegenüber restriktiven Massnahmen, die wir beschliessen würden, äusserst empfindlich. Sie würden nicht zögern, in einem solchen Fall analoge Massnahmen gegenüber den schweizerischen Hochschulabsolventen zu treffen. Ich möchte damit feststellen, dass der Numerus clausus leider eine «ansteckende Krankheit» ist, und gegenüber europäischen Krankheiten gibt es keine schweizerische Immunität. Der Numerus clausus wird uns also zum Teil aufoktroyiert durch das, was jenseits unserer Grenzen passiert.
Welche Bedingungen muss man bei der allfälligen Einführung des Numerus clausus beachten? Man darf drei Sachen nicht tun: 1. Man darf nicht auf das Los abstellen. Ein solcher Vorschlag wurde tatsächlich gemacht, und zwar nicht nur von der Studentenschaft, sondern auch von massgebenden schweizerischen Bildungspolitikern. Ich kann mir indessen nicht recht vorstellen, was für einen Gerechtigkeitsbegriff jemand hat, der das Los als Entscheidungsmittel vorschlägt. 2. Man darf wegen unseres föderalistischen Aufbaus nicht gesamtschweizerisch auswählen. Man muss also kantonale Kontingente schaffen. 3. Man darf die Verantwortung nicht einer Seite übertragen, seien es die Gymnasien oder die Universitäten. – Dazu eine einzige positive Bedingung: Das Hauptkriterium müssen die Leistungsfähigkeit und der Leistungswille sein. Diese vier Elemente sind aber bereits berücksichtigt, und zwar nicht nur von der Schweizerischen Hochschulkonferenz aus, sondern ebenso sehr von der Schweizerischen Gymnasialrektorenkonferenz aus. Die Vorbereitungen sind im Gang, jedoch noch nicht so weit gediehen, dass sie sofort in die Tat umgesetzt werden könnten.
Ich habe den Eindruck erhalten, dass der Herr Motionär an diesen Aspekten «souverän» vorbeigeht. Gegenüber einer möglichen Überflutung der Universität empfiehlt er uns die Blockierung der verantwortlichen Instanzen durch ein Verbot des Numerus clausus. So wie die Situation heute ist, heisst das, dass der Herr Motionär die Verschlechterung des Klimas an der Universität befürwortet. Man kann sich fragen, warum er daran interessiert sei. Das muss man zwischen den Zeilen oder hinter den Zeilen lesen. Nach meiner Überzeugung hat jedermann, der in den bernischen Grossen Rat eintritt, diese Fähigkeit bereits erworben – oder sonst wird er sie allerspätestens im Ratsbetrieb erwerben. Deshalb brauche ich gar nicht auszuführen, was man zwischen den Zeilen oder hinter den Zeilen der Motion Schneider lesen kann. Dazu sind Sie selber in der Lage.
Im Namen der einstimmigen freisinnig-demokratischen Fraktion empfehle ich Ihnen, die Motion Schneider (Bern) ganz entschieden abzulehnen.

Frau **Boehlen.** Die sozialdemokratische Fraktion ist grundsätzlich für Annahme der Motion Schneider, und zwar aus prinzipiellen Erwägungen. Es ist sicher nicht zu bestreiten, dass der Numerus clausus in erster Linie die sozial schwächeren Schichten treffen würde, die nicht die Möglichkeit haben, an andere Universitäten auszuweichen oder gar ins Ausland zu gehen. Was sodann die Möglichkeit der freien Berufswahl anbelangt, sollten wir sie unbedingt auch an der Universität aufrechterhalten. Es genügt nicht, nur auf dem Unterbau die freie Berufswahl zu garantieren, sie muss auch auf der höchsten Stufe garantiert sein. Das ist liberale Ordnung, und in dieser Beziehung sind wir durchaus mit den Ausführungen des Herrn Studer einverstanden.
Ein gut gebildetes Volk ist das leistungsfähigste Volk. Mit dem Begriff «leistungsfähig» meine ich nicht nur wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, sondern ganz allgemein auch die menschlichen Qualitäten, also ein Volk, das zufrieden sein kann. Dieses Moment, das wir auch auf der Hochschulstufe beachten müssen, ist von überaus grosser Bedeutung. Im übrigen verhält es sich so, dass die Schweiz, obschon eines der reichsten Länder der Welt, hochtechnisiert und hochindustrialisiert, eine relativ kleine Quote von Hochschulabsolventen stellt. Umso erstaunlicher ist es, dass wir auf diesem Sektor noch bremsen wollen.
Nun habe ich noch eine Frage an den Herrn Erziehungsdirektor zu richten. Herr Studer hat gesagt, es gäbe Studenten, die nicht an die Universitäten gehörten. Ich gebe ihm bis zu einem gewissen Grade recht. Allerdings fehlt es dann offenbar an den Gymnasien, indem dort ungeeignete Schüler bis zur Maturität gebracht werden. Was nun die Universität im besonderen anbelangt, gibt es an gewissen Fakultäten, zum Beispiel der juristischen – bei allen Fakultäten ist das wegen der Zwischenexamina, die bestanden werden müssen, nicht möglich –, Studenten, welche die Hochschule unverhältnismässig lange belegen. Solche Dauerstudenten sollte man – das ist meine persönliche Meinung – ausschauben können, wobei natürlich auch wird Rücksicht genommen werden müssen, ob ein Student ein Werkstudent ist oder nicht. Werkstudenten benötigen notgedrungen eine längere Ausbildungszeit, welchem Umstand Rechnung getragen werden muss. Gegenüber den sogenannten Dauerstudenten sollte also zuerst der Hebel angesetzt werden und nicht mit der Einführung des Numerus clausus, der immer Ungerechtigkeiten in sich bergen würde, wie ja auch schon Herr Studer ausgeführt hat.

Schneider (Bern). Erlauben Sie mir, nur noch kurz auf die gefallenen Voten einzugehen.
Herr Dr. Andres hat mir unterschoben, ich hätte gesagt, die Auswahlkriterien der Regierung beziehungsweise der Schweizerischen Hochschulkonferenz seien subjektiv so, dass man Kinder aus der werktätigen Bevölkerung benachteilige. Das habe ich nicht behauptet. Ich habe gesagt, dass sich die objektiven Kriterien, die auch in der Antwort des Regierungsrates auf die Interpellation Kipfer genannt werden, primär auf die Kinder der werktätigen Bevölkerung auswirken würden. Das behaupten übrigens nicht nur ich und meine Partei, sondern das ist in der Schweizerischen Hochschulkonferenz Allgemeingut geworden. Herr Dr. Deppeler ist der kompetenteste Vertreter in den Fragen des Numerus clausus und der Bildungspolitik ganz allgemein. Es ist schade, dass er dem Grossen Rat nicht mehr angehört. Er hat sich ähnlich geäussert wie ich. Es gibt aber auch sehr viele Studien aus den letzten drei Jahren, auch in der Schweiz, die bestätigen, dass die Selektionsmechanismen sich primär auf die Kinder der

werktätigen Bevölkerung auswirken, auch wenn sie einen sehr objektiven Anstrich haben wie die, die von der Hochschulkonferenz herausgegeben worden sind.

Zu Herrn Studer: Zuerst danke ich ihm, dass er mir Souveränität in der Behandlung eines Punktes zugesprochen hat. Indessen hat er mir unterschoben, unsachliche Argumente verwendet zu haben. Es scheint mir dies die Tendenz in diesem Rate zu sein: Wenn ich das Wort ergreife, sieht man sofort ein rotes Tuch und wirft mir Unsachlichkeit vor. Ich möchte nur feststellen, dass ich ausgeführt habe, wieso es zu einer Numerus clausus-Entwicklung gekommen ist, und da decken sich meine Ansichten mit denen aller Bildungsökonomen, auch der bürgerlichen. Ich habe gesagt, dass es einen Gymnasiastenboom gegeben habe, für den man verantwortlich sei, so dass es ein Widerspruch wäre, wenn man jetzt nicht auf der Oberstufe nachziehen wollte. Zu einem Ausbau des Mittelschulwesens, wie er vollzogen worden ist, gehört eben auch ein Ausbau der Universität, wenn man nicht zugeben will, in den letzten Jahren Fehlinvestitionen getätigt zu haben. Der Ausbau unserer Mittelschulen war sicher begrüssenswert, denn schliesslich verfügen wir über genügend Mittel, um jedermann eine gute Bildung zukommen zu lassen. Sodann habe ich gesagt, dass die Prognosen und Untersuchungen zur Einführung des Numerus clausus auf einem Status quo beruhen, der sakrosankt sei.
Es ist mir durchaus unbegreiflich, warum man meinen Argumenten Unsachlichkeit vorwirft. Wahrscheinlich hätte Herr Studer von einer solchen Behauptung Abstand genommen, wenn ich meine Motionsbegründung schriftlich abgegeben hätte.
Noch zur Frage der Finanzen: Ich habe gesagt, der finanzielle Aspekt stelle keinen Sachzwang dar und sei eine Folge der Prioritätensetzung. Das ist eine politische Frage, die ich in den Raum gestellt habe. Dieser Aussage wird Herr Studer sicher zustimmen können.
Ich danke Frau Dr. Boehlen, dass sie sich im Namen ihrer Fraktion grundsätzlich für die Annahme meiner Motion ausgesprochen hat.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 11.55 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Zehnte Sitzung

Mittwoch, 14. Mai 1975, 14 Uhr

Vorsitzender: Präsident Kurt *Meyer*

Anwesend sind 183 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Damen und Herren Berberat, Christen H. R., Christen O. W., Feldmann (Ittigen), Gobat, Gsell, Hächler, Hari, Hof, Hug, Frau Kretz, Lachat, Mast, Schweizer (Bern), Schweizer (Wattenwil), Stettler, Weber (Ins).

Motion Schneider (Bern) – Numerus clausus an der Universität Bern

Fortsetzung

Siehe Seite 293 hievor

Andres. Vorab möchte ich feststellen, dass ich Herrn Schneider nichts habe unterschieben wollen. Ich habe ihn falsch verstanden. Ich kann mich indessen auch seiner neuen Argumentation nicht anschliessen. Was geschieht in dem Fall, wo wir den Numerus clausus anwenden sollten, über eine entsprechende Bestimmung jedoch nicht verfügen? Wir würden dann vor der Situation stehen, dass mit teurem Geld ausgebildete Hochschulabsolventen keine Stelle fänden, und zwar wären diese Leute sicher identisch mit jenen, die schon beim Erlass von Zulassungsbeschränkungen eliminiert würden. Ich glaube somit, dass wir das Problem, dessen Lösung uns am Herzen liegt, mit der Motion Schneider nicht lösen können.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil exécutif. Il est vrai que l'infrastructure n'a pas répondu aux injonctions précipitées de la haute conjoncture des années soixante et que tous les besoins n'ont pas pu être spontanément satisfaits. Nous le concédons volontiers, mais je crois que si nous voulons être objectifs, nous ne devons pas oublier que dans l'espace de quelque 10 à 15 ans, l'effectif des étudiants de l'Université de Berne a doublé en tout cas et que par conséquent, il a nécessairement fallu prendre les mesures potentielles nécessaires pour prendre en charge de tels effectifs.
Je voudrais préciser qu'il n'est pas question de transformer la réforme des études en cours en numerus clausus et que nous veillons, en plein accord avec la Conférence universitaire suisse, à ce qu'on tende harmonieusement à des résultats qui puissent donner satisfaction à la plupart des intéressés.
En ce qui concerne les prévisions relatives aux véritables besoins en universitaires, en médecins, par exemple, on me permettra d'être quelque peu circonspect, sinon sceptique, à l'endroit de toutes les prévisions qui, hélas, se sont révélées singulièrement contradictoires. Nous connaissons parfaitement bien les pronostics, par exemple de la commission Gsell, de l'Association des médecins comme aussi ceux de l'Office mondial de la santé, avec lesquels nous avons été confrontés et avons eu des échanges de vues et desquels nous n'avons jamais obtenu de garanties absolues quant aux besoins réels. Et même si l'on disposait

d'effectifs suffisants et même supérieurs aux besoins, les villes et les agglomérations urbaines absorberont toujours, il faut en être persuadé, une certaine quantité des médecins qui avaient été prévus pour les zones miurbaines ou campagnardes.
Pour ce qui concerne la formation des maîtres secondaires (Sekundarlehramt), j'affirme qu'il est faux de prétendre qu'il y a intention de numerus clausus dans les dernières mesures prises. Des informations ont été nécessaires en vue des dispositions à prendre, cela pour assurer les immatriculations «normales», et nous prévoyons dans ce domaine une nouvelle organisation précisément pour éviter le numerus clausus. D'ailleurs, nous fournirons toutes les précisions voulues à ce propos lors de notre réponse à l'interpellation de M. le député Hug.
S'agissant de ce que M. le député Schneider a appelé tout à l'heure le «boom» des gymnasiens, je dois préciser que ce n'est pas du tout un fait purement bernois, mais beaucoup plus un phénomène des autres cantons.

Pour répondre à Mme le Dr Boehlen en ce qui concerne ce que l'on pourrait appeler les «étudiants éternels», je puis lui donner l'assurance qu'ils ne sont pas en très grand nombre. Néanmoins, nous allons nous employer à reconsidérer ce problème important; je lui concède immédiatement qu'elle a raison de se préoccuper de ce secteur-là. Et pour être précis, je dois ajouter qu'un certain nombre d'étudiants se sont dérobés aux examens, et cela aussi méritait une certaine reconsidération.
Je voudrais résumer en deux conclusions essentielles la longue motivation de la motion de M. Schneider. Il entend d'une part qu'une disposition contraignante soit prévue dans la nouvelle loi sur l'Université de nature à empêcher l'introduction de tout numerus clausus et, d'autre part, que l'on renonçat à toute mesure restrictive à l'Université jusqu'à l'entrée en vigueur de la nouvelle loi. Le Conseil exécutif se voit obligé d'écarter cette motion pour les raisons suivantes.
Dans quelque domaine que ce soit, les tâches dévolues à l'Etat sont limitées par les moyens mis à sa disposition. Or il n'est pas possible d'introduire dans une loi une disposition qui déroge à ce principe. D'ailleurs, la plupart des lois des autres cantons universitaires contiennent de semblables dispositions, soit sous forme d'appendice, soit sous forme de dispositions générales ou transitoires, en vertu du principe qu'il n'est pas possible de prévoir une clause absolument contraignante qui ne peut pas être honorée dans la réalité.
Le problème du numerus clausus ne saurait être l'affaire d'une seule université ou d'un seul canton. J'en veux pour preuve la méthode que l'on a mise en place pour ce qui concerne la formation des médecins. Si une faculté de médecine se trouve dans l'impossibilité d'absorber tous les candidats médecins inscrits, nous en déplaçons dans d'autres universités et on peut admettre que jusqu'à présent, le principe a joué. Il s'agit donc d'un problème intercantonal. Nous prétendons et affirmons que c'est le seul moyen de ne pas tomber dans l'arbitraire. Nous nous employons pour notre part à obtenir l'accord et la compréhension nécessaires de tous nos interlocuteurs.
Nous continuons à lutter contre le numerus clausus et si les circonstances devaient nous forcer à y recourir, ce ne serait qu'en plein accord avec les autres universités et, cela va sans dire, la Conférence universitaire suisse. Les critères qui seraient alors déterminants ne pourraient être que qualitatifs et jamais au détriment des couches sociales défavorisées, et je m'inscris là comme un témoin pour que semblable méthode ne puisse jamais être requise. Pour de plus amples précisions, je me permets de renvoyer à notre réponse à M. le député Kipfer qui a été déposée, que je sache, ce matin, et qui précisément répond en détail aux questions soulevées par le motionnaire. Je vous demande donc, au nom du Gouvernement, de repousser cette motion.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Minderheit
Dagegen ..... Grosse Mehrheit

Motion Golowin – Nicht einseitige Berufswahlvorbereitungen in Primar- und Sekundarschulen

Wortlaut der Motion vom 19. November 1974

Überwältigend wurde die Motion Stähli (Biel) angenommen, die u. a. verlangt: «Es sollen Wege zur Integrierung der Berufswahlvorbereitungen in den Unterricht gefunden werden . . .» Dies ist an sich sicher berechtigt, da auch in den Weisungen der Erziehungs- und Volkswirtschaftsdirektion festgestellt wird: «Die Übersicht und der Einblick in die Berufswelt werden immer mehr erschwert.»
Ergänzend stellen wir aber fest, dass gewisse werbestarke Wirtschaftszweige mancherorts schon heute reichlich Möglichkeiten gefunden haben, den Unterricht in die einseitige Richtung ihrer Ziele zu lenken.
So wichtige Berufsgruppen, wie z. B. alle im Umkreis der Landwirtschaft, werden dagegen von Schulen als Schicksal angesehen, also nicht als Berufe, die man frei erwählen kann, sondern in die man ausschliesslich durch seine Geburt eintritt. Dies obwohl sie im Falle einer Krise ohne weiteres erhöhte Wichtigkeit für das ganze Land erhalten können, und im Zeichen des Umweltschutzes eine wachsende Zahl von Jugendlichen über sie bessere Auskunft erhalten möchte.
Weiter: Jugend, die sich für Berufe musischer Richtung berufen glaubt (ich erinnere nur an volkstümliche Kunsthandwerke, die wegen Nachwuchsmangel vom Aussterben bedroht sind . . .), wird zu wenig berücksichtigt.
Wir beauftragen die Regierung Wege zu suchen, dass die vom Rat durch die Motion Stähli gewünschte «Berufsvorbereitung» in den Schulen wirklich vielseitig geschieht und nicht nur im Sinne der bestehenden Verhältnisse unserer Wirtschaft und der heutigen Moden.

(1 Mitunterzeichner)

Golowin. Ich habe gelesen, dass meine Motion gegenstandslos sei, weil erfüllt. Das freut mich an sich sehr. Damit Sie wissen, warum ich im November letzten Jahres meine Motion eingereicht habe, will ich Sie kurz über die Gründe, die mich dazu bewegt haben, informieren. In der Novembersession 1974 diskutierten wir über die Motion Stähli (Biel) und die Weisungen der Erziehungs- und Volkswirtschaftsdirektion, in denen unter anderem festgestellt wird: «Die Übersicht und der Einblick in die Berufswelt werden immer mehr erschwert. Es bilden sich neue Berufe, und bestehende wandeln sich. Aufgabe der Schule ist es, die Schüler mit den Problemen der Schul- und Berufswahl vertraut zu machen.» Die Motion Stähli, die darauf Bezug nahm, verlangte: «Es sollen Wege zur Integrierung der Berufs-

wahlvorbereitungen in den Unterricht gefunden werden.» Ich begrüsse es sehr, dass die Motion Stähli von unserem Rat mit grossem Mehr überwiesen worden ist.

Schon in der damaligen Diskussion habe ich mir erlaubt, einige Bedenken anzumelden, die dahin gingen, dass es eine sehr grosse Zahl von Berufszweigen gibt, die sich zu wenig entfalten können. Mit Rücksicht auf die Lage, wie sie im November 1974 in unserem Lande zu verzeichnen war, stellte Herr Stähli selber folgendes fest: «Eine grosse Zahl von Schülern und Schülerinnen wird heute unvorbereitet über die Bedingungen des Berufslebens aus der obligatorischen Schulzeit entlassen. Ihre Neigungen bleiben dem Zufall überlassen oder werden gesteuert durch die Werbekampagnen der Massenmedien, die nicht immer das wohlverstandene Interesse der Jugendlichen im Auge haben.» Was alles daraus entstehen kann, wurde vom Motionär wie folgt geschildert: «Die Schwierigkeiten, die dabei auftauchen, verbunden mit persönlichem Leid, haben unabsehbare menschliche und soziale Folgen.» Aus der anschliessenden Debatte zitiere ich einen Satz des Gesundheitsdirektors, den ich in der Berichterstattung einer Zeitung gelesen habe: «Viele Jugendliche können dieser körperlichen und geistigen Überbeanspruchung nicht standhalten und greifen verzweifelt oder verunsichert zu harten Drogen, zu Alkohol usw.» Ich glaube also, dass die Information in den oberen Klassen über die Berufsmöglichkeiten ungenügend ist, dies auch deshalb, weil es in unserem Land eine grosse Zahl von Berufszweigen gibt, die nicht ausreichend zu dokumentieren in der Lage sind, während wirtschaftlich starke Gruppen in weit grösserem Masse für ihren Nachwuchs werben können. Sehr oft sind es aber gerade Berufsgattungen die das volkstümliche Kunsthandwerk verkörpern, die viel zum Ruf unseres Landes als Kulturland beigetragen haben. Erlauben Sie mir, in diesem Zusammenhang auch die Diskussion über das Kulturförderungsgesetz anzuführen, wo zum Beispiel Herr Kollege Michel (Brienz) auf das traditionsreiche Kunsthandwerk, das in vielen Familien des Berner Oberlandes seit vielleicht 100 Jahren gepflegt wird, hingewiesen hat. Gerade über solche und viele andere handwerkliche Gewerbszweige, in denen Nachwuchsmangel herrscht, wird die Jugend von heute zu wenig unterrichtet. Dabei glaube ich, dass gerade in der heutigen Zeit der wirtschaftlichen Rezession viele dieser Berufszweige besser in der Lage wären, unserer Jugend eine gesicherte Zukunft zu gewährleisten als andere Berufskategorien, die sich gelegentlich mit grossen Plakaten an die Jugendlichen wenden und ihnen oft allzu optimistische Zukunftsaussichten verheissen.
Ich lege besonderen Wert auf die folgenden Abschnitte in meinem Motionstext:
«So wichtige Berufsgruppen, wie zum Beispiel alle im Umkreis der Landwirtschaft, werden dagegen von Schulen als Schicksal angesehen, also nicht als Berufe, die man frei erwählen kann, sondern in die man ausschliesslich durch seine Geburt eintritt, dies obwohl sie im Falle einer Krise ohne weiteres wieder erhöhte Wichtigkeit für das ganze Land erhalten können und im Zeichen des Umweltschutzes eine wachsende Zahl von Jugendlichen über sie bessere Auskunft erhalten möchte.
Weiter: Jugend, die sich für Berufe musischer Richtung berufen glaubt (ich erinnere nur an volkstümliche Kunsthandwerke, die wegen Nachwuchsmangel vom Aussterben bedroht sind), wird zu wenig berücksichtigt.
Wir beauftragen die Regierung, Wege zu suchen, dass die vom Rat durch die Motion Stähli gewünschte Berufsvorbereitung in den Schulen wirklich vielseitig geschieht und nicht nur im Sinne der bestehenden Verhältnisse unserer Wirtschaft und der heutigen Moden.»

Ich glaube nicht, dass all dies in unserem Lande bereits verwirklicht ist, so dass ich meine Motion nicht als gegenstandslos betrachten kann. Ich bitte Sie somit um Überweisung der Motion.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil exécutif. La motion Golowin a fait l'objet d'une étude conjointe avec les Directions de l'agriculture, de l'économie publique et de l'instruction publique, ainsi qu'avec les organes les plus directement intéressés. Il en résulte qu'en principe, tout le monde partage l'avis du motionnaire. Donc, du point de vue fondamental, il n'y a pas d'opposition.
Cependant, il serait faux de prétendre pour autant que l'orientation professionnelle ne peut se faire qu'à l'école et aux heures pour cela prévues. Ce n'est d'ailleurs pas l'avis du législateur: à l'article 16, alinéa 4 de la loi du 3 mars 1957 sur les écoles moyennes, il est stipulé que « en sa qualité d'école populaire supérieure, l'école secondaire doit en particulier, par un enseignement complet, donner aux enfants qui en ont les capacités une formation devant leur permettre plus tard, avec des facilités accrues, le choix d'une profession.» L'enseignement quotidien doit, cela va sans dire, donner à l'élève un champ d'orientation aussi large que divers. Les moyens d'enseignement à la disposition du maître l'y convient. Il doit en tirer toutes les ressources, dont il assume la responsabilité.
Il est évidemment malaisé à l'Etat d'exercer un contrôle rigoureux en l'occurrence. Toutefois, l'ordonnance du 7 mars 1973 prévoit la collaboration expresse des écoles primaires et secondaires avec l'orientation professionnelle, assumée elle-même par les offices cantonaux, régionaux ou locaux.
Une bonne orientation professionnelle vise à la fois le choix d'une profession répondant aux aptitudes de l'élève et de nature à faciliter son existence. Or, de ce point de vue essentiel, il sera souvent difficile à l'enseignant de détecter chez l'élève tous les critères invoqués par le motionnaire. Pour atteindre ce but, il faudrait disposer de tous les avis spécialisés et à même de percevoir les éléments particuliers à l'accès de la profession et aux moyens d'existence qu'elle peut procurer, sans quoi l'effort d'orientation pourrait être vain. C'est pourquoi la préparation au choix d'une profession dans le cadre de l'enseignement obligatoire ne peut revêtir qu'un caractère d'information que je dirai poussé jusqu'à un certain degré et pour cette seule information, le maître doit justifier d'une formation spéciale lui inculquant la connaissance objective des professions et la méthodologie applicable dans les différentes disciplines scolaires.
Les efforts réalisés ces dernières années dans le cadre de la formation continue du corps enseignant ont été, nous osons l'affirmer, couronnés de succès. En vue d'atteindre l'ensemble du corps enseignant, ces efforts seront poursuivis à la fois au plan du perfectionnement des maîtres du degré supérieur et aussi – je dirai presque surtout – dans les écoles normales. C'est en vue d'éviter toute influence publicitaire abusive ou unilatérale et afin d'atteindre une coordination efficace que l'ordonnance du Conseil exécutif du 7 mars 1973 dit ex-

pressément dans son article 3 que «Les associations professionnelles et d'entreprise, les centres de formation professionnelle et les institutions qui entendent présenter leurs professions dans les écoles s'adresseront aux offices d'orientation professionnelle et en principe, ces séances d'information auront lieu en dehors du temps réservé à l'enseignement.» On a voulu par cette clause éviter une certaine spéculation plus ou moins massive d'entreprises ou associations qui pourraient exercer une certaine influence à sens unique dans le cadre de l'école, ce que nous ne voulons pas.

Enfin, l'enquête à laquelle il a été procédé en région rurale et auprès des organes de l'Orientation professionnelle a révélé qu'il n'existe plus d'information unilatérale ni à l'école primaire ni à l'école secondaire et s'il devait encore y avoir quelques cas isolés, nous prenons les dispositions nécessaires pour les écarter.
Cette enquête fait également ressortir que les professions agricoles attirent bon nombre de jeunes gens et jeunes filles n'émanant pas de milieux agraires ou terriens. Ce sont parfois des jeunes gens qui ressortissent à des professions complètement étrangères aux professions de l'agriculture. Enfin, il est démontré qu'un certain nombre de fils d'agriculteurs fréquentent les classes de perfectionnement correspondant à une dixième année scolaire pour se vouer ensuite au métier de la terre.
Tout en reconnaissant la vocation salutaire des professions artisanales et des professions artistiques qui font ou qui ont fait l'objet des doléances plus particulières de M. Golowin, force est à l'école de s'en tenir aux principes fondamentaux de l'orientation professionnelle, qui consistent d'une part à n'exercer aucune pression quelconque et, d'autre part, à laisser à l'élève le choix final de la profession qui lui est strictement propre et que nous voudrions pour ce qui nous concerne, je le répète encore une fois, absolument conforme à ses aptitudes.

Cela étant dit, le Conseil exécutif estime que tous les organes préposés à l'orientation professionnelle font ce qui est en leur pouvoir et dans une mesure qu'ils estiment souhaitable – et continueront à le faire à l'avenir – en vue d'assurer une information professionnelle aussi rentable et féconde que possible et il nous apparaît dès lors que les objectifs de la motion, avec le principe de laquelle, je le répète, nous sommes entièrement d'accord, sont atteints et la rendent par là même sans objet, si j'ose dire.

Präsident. Nach Auffassung des Motionärs ist seine Motion nicht gegenstandslos. Der Motionär hat deshalb Anspruch auf eine Bereinigung.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... 54 Stimmen
Dagegen ..... 36 Stimmen

Vizepräsident Gerber übernimmt den Vorsitz.

Motion Hennet – Lehrerüberfluss

Wortlaut der Motion vom 10. Februar 1975

Selon un communiqué de la Direction de l'instruction publique, quelques dizaines d'enseignants ne trouveront pas de place au printemps 1975. Selon une étude faite par les directeurs des écoles normales du Jura, il y aura pléthore pendant les trois prochaines années.
Compte tenu des frais que représente la formation et de l'indemnité versée aux enseignants qui n'ont pas d'emploi, le Conseil-exécutif n'est-il pas d'avis que des mesures urgentes devraient être prises.
Je préconise également que les mesures urgentes décidées dans l'industrie soient appliquées ici. Il conviendrait notamment

1) de mettre à la retraite les enseignants et enseignantes atteints par la limite d'âge;

si cette mesure ne suffit pas, il conviendrait,

2) pour les couples mariés qui enseignent tous les deux, de mettre un des époux à disposition.

Hennet. Il me souvient qu'en 1972, à cette même tribune, j'avais posé au directeur de l'instruction publique la question suivante: «Avec les conditions de traitement actuelles du corps enseignant, ne pensez-vous pas que trop nombreux seront les candidats à vouloir occuper ces postes?»
Le directeur de l'instruction publique ayant répondu par la négative, j'avais été tranquillisé. Or, on constate deux ans plus tard que ses prévisions étaient fausses. On a même augmenté le nombre des enseignants en mettant sur pied un cours accéléré. Il faut bien se rendre à l'évidence: la Direction de l'instruction publique s'était trompée dans ses prévisions. Selon un rapport que j'ai en mains et rédigé par le professeur Jean Wagner à la demande des directeurs des écoles normales de Porrentruy et Delémont, il y aurait – vous me ferez grâce des détails – pour les années 1975/1976, 1976/1977 et 1977/1978 pléthore de 50 enseignants.
Chacun peut se tromper et seul celui qui ne fait rien ne se trompe jamais, mais maintenant que le problème est là, il faut le résoudre. C'est la raison de ma motion. Je propose donc que les enseignants et enseignantes qui ont atteint la limite d'âge soient mis à la retraite.
Si mes renseignements sont exacts, le canton paie une partie du salaire mensuel aux candidats sans classe. Cette solution est injuste. Elle est surtout impopulaire vis-à-vis des ouvriers, apprentis, jeunes techniciens etc. qui ne trouvent pas de place et qui ne reçoivent aucun salaire. D'autre part, elle entraîne une dépense importante pour le canton, alors qu'il existe d'autres possibilités de résoudre le problème, dont celle que je propose.
Dans le canton de Neuchâtel notamment, la Direction de l'instruction publique propose à tous les normaliens de créer un fonds spécial de compensation qui permettrait de rémunérer ceux qui n'auraient pas de poste de travail à raison des deux tiers du salaire de base d'un enseignant. Ce fonds serait alimenté par les normaliens nommés ou engagés comme auxiliaires durant l'année scolaire 1975/1976, qui verseraient le 10 % de leur salaire. Quant aux bénéficiaires de ce fonds spécial, ils seraient à la disposition du Département de l'instruction publique pour effectuer des travaux administratifs. C'est une solution qui vaut ce qu'elle vaut; au point de vue de la solidarité, je pense qu'elle est valable. On pourrait même l'étendre au corps enseignant tout entier; ainsi, la retenue sur le salaire pourrait être considérablement abaissée.
Après le dépôt de ma motion, j'ai appris que beaucoup d'instituteurs et d'institutrices retraités continuaient de tenir une classe. Sur 300 enseignants, 110 instituteurs

et 130 institutrices continuent d'enseigner. Il semble donc qu'en acceptant la première partie de ma motion, le problème pourrait être résolu ou dans tous les cas que la situation pourrait être sensiblement améliorée. C'est la raison pour laquelle je retire la deuxième partie de ma motion mais maintiens la première en vous priant de l'accepter.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous sommes parfaitement au courant du rapport Wagner. Malheureusement, ce rapport est intervenu il y a quelques mois seulement. Lorsque nous avons décidé le création du dernier cours accéléré auquel fait allusion le motionnaire, on se plaignait de la pénurie de personnel enseignant. Que les prévisions en la matière soient extrêmement difficiles, nous sommes prêts à le reconnaître, mais il faut dire que les événements qui se sont produits depuis l'ouverture du cours accéléré ont complètement modifié le problème du recrutement.
Quant au rapport Wagner, je répète que nous en tenons compte. Nous en avons d'ailleurs déjà largement tenu compte, notamment en ce qui concerne la limitation des admissions aux écoles normales. Quant aux candidats sans place qui seraient payés par l'Etat, il y a erreur et je suis prêt à faire le démonstration du contraire. M. Hennet suggère que l'on s'inspire du système neuchâtelois. Si véritablement, les normaliens nommés titulaires d'une classe sont prêts à créer un fonds spécial et à le mettre à la disposition de la Direction de l'instruction publique pour venir en aide à ceux de leurs collègues qui sont sans place, nous sommes prêts à accepter cette proposition. En tout cas, nous ne l'écartons pas a priori, mais je dois dire que c'est un fait nouveau pour moi. Je vais me renseigner auprès des autorités neuchâteloises afin de m'assurer que pareille organisation existe véritablement.
Se référant à l'interpellation de M. Rollier, M. Hennet dénonce la pléthore d'enseignants et propose que la Direction de l'instruction publique renonce désormais aux services des instituteurs et institutrices retraités. L'application d'une telle mesure n'est pas de la compétence du Gouvernement ni de la Direction de l'instruction publique. L'article 48 de la loi sur l'école primaire est formelle: il stipule que le maître peut décider de sa retraite à l'âge de 70 ans révolus. Par conséquent, si l'on veut donner suite au vœu de M. Hennet, il faut modifier la loi sur l'école primaire.
M. Hennet avait également proposé le retrait de l'un des deux époux lorsqu'ils enseignent tous les deux, mais il a retiré sa proposition. J'aurais pu lui répondre que dans ce domaine non plus, ni le Conseil-exécutif, ni la Direction de l'instruction publique n'est compétent. C'est pourquoi, bien que nous soyons disposés à combattre la pléthore par des moyens que j'appellerais normaux et conformes aux dispositions légales, nous sommes obligés d'écarter la motion de M. Hennet.

Präsident. Die Regierung lehnt die Motion Hennet ab. Damit ist die Diskussion offen.

Haldemann. Die Fraktion der SVP empfiehlt Ihnen, die Motion Hennet abzulehnen, obwohl ich zugebe, dass sie ein bestehendes Problem aufwirft. Es ist sicher erwünscht, dass die Regierung die Zahl der Lehrkräfte und die Zahl der Lehrerstellen in den nächsten Jahren genau verfolgt. Aus der Antwort des Regierungsrates auf die Motion Rollier vom 14. November 1974 geht aber glücklicherweise hervor, dass mit grösster Wahrscheinlichkeit in den nächsten Jahren nicht mit stellenlosen Lehrern zu rechnen ist. Trotzdem drängen sich vernünftige Massnahmen auf. Ohne Anspruch auf vollständige Enumeration zu erheben, erwähne ich nur: das fünfte Seminarjahr, keine Sonderkurse mehr, was dem Kanton auch wesentliche Kosten einsparen wird, Verkleinerung der Seminarklassen, Verkleinerung der Schulklassen. Zum letzten Punkt möchte ich nur ausführen, dass es immer wieder vorkommt – so auch in meiner Gemeinde – dass Sekundarschulklassen mehr als 30 Schüler umfassen. Das ist unerwünscht.
Der Motionär sieht die Lösung des Problems in der Zwangspensionierung. Was dagegen den Punkt 2 der Motion anbelangt (Bei Ehepaaren, die beide unterrichten, wird eine Lehrkraft entlassen), zieht der Motionär diese Forderung zurück. Zum ersten Punkt der Motion, der aufrechterhalten bleibt, nehme ich wie folgt Stellung:
In der Regel kann man feststellen, dass sich der Lehrer bei Erreichung des rentenberechtigten Alters pensionieren lässt. Demgegenüber gibt es Ausnahmefälle, die manchmal in der Person des Lehrers, manchmal im Interesse der Gemeinde begründet sind, in denen es notwendig und zweckmässig erscheint, den Lehrer ein halbes Jahr oder ein Jahr, gelegentlich vielleicht auch zwei Jahre über das Pensionierungsalter hinaus zu beschäftigen. Mit Rücksicht auf solche Fälle ist der Antrag Hennet unserer Ansicht nach zu wenig flexibel, so dass wir ihn leider nicht unterstützen können.

Präsident. Wir kommen zur Bereinigung. Herr Hennet hat den Punkt 2 seiner Motion zurückgezogen. Wir stimmen also nur über den Punkt 1 der Motion ab.

Abstimmung

Für Annahme von Ziffer 1 der Motion: Minderheit
Dagegen ..... Grosse Mehrheit

Das Büro hat folgende

Kommissionen

bestellt:

Volksbegehren der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Bern betreffend Änderung der Staatsverfassung für die Wahl der Ständeräte durch das Volk

Hänsenberger Arthur, Oberdiessbach, Präsident
Haldemann Pierre, Biglen, Vizepräsident
Berger Christian, Schwarzenegg
Buchs Hans, Unterseen
Bühler Hans Eduard, Frutigen
Burkhard Werner, Schwarzhäusern
Etter Monika, Bern
Giauque Albert, Prêles
Guggenheim Thomas, Wangen
Iseli Hans, Jegenstorf
Jenni Fritz, Biel
Leuenberger Hans Rudolf, Biel
Neukomm Alfred, Bern
Niklaus Kurt, Dotzigen
Rentsch Alfred, Pieterlen
Rollier Fernand, Nods
Rychen Albrecht, Lyss
Sommer Henri, Saint-Imier

Schweizer Kurt, Bern
Stettler Michael, Muri
Zwygart Otto, Bolligen

Dekret über den direkten und indirekten Finanzausgleich (Änderung)

Dr. Gygi Pierre, Bern, Präsident
Bürki Gotthelf, Liebefeld, Vizepräsident
Aebi Alfred, Hellsau
Bacher Samuel, Ringgenberg
Brechbühler Walter, Utzenstorf
Dr. Carrel Laurent, Biel
Fehr Hermann, Biel
Frauchiger Hans, Grünen
Hess Heinz, Zollikofen
Kämpf Rudolf, Sigriswil
Dr. Krähenbühl Hans, Steffisburg
Niklaus Kurt, Dotzigen
Rollier Fernand, Nods
Sandmeier Frédéric, Bienne
Schüpbach Alfred, Wasen i/E
Schüpfer Werner, Toffen
Stettler Michael, Muri b/Be
Streit Walter, Zimmerwald
Tännler Adolf, Innertkirchen
Voisin Roland, Porrentruy
Weber Walter, Vinelz

Grossratsbeschluss betreffend das Volksbegehren für die Bildung eines Halbkantons Jura-Süd

Dr. Feldmann Hans, Ittigen, Präsident
Stähli Fritz, Biel, Vizepräsident
Berberat Jean-Louis, Lajoux
Dr. Boehlen Marie, Bern
Boss Viktor, Grindelwald
Favre Henri-Louis, Reconvilier
Gehler Jean-Paul, Reconvilier
Gsell Raymond, Plagne
Guggenheim Thomas, Wangen a/A
Herzig Martin, Niederbipp
Jenni Fritz, Biel
Iseli Hans, Jegenstorf
Kloetzli Arthur, Crémines
Krebs Otto, Twann
Linder Willy, Heiligenschwendi
Nünlist Richard, Walperswil
Rollier Arist, Bern
Schnyder Hans, Bellmund
von Siebenthal Hans, Gstaad
Wyss Wiliam, Grasswil
Zimmermann Hans, Oberthal

Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer Bürger (Änderung)

Christen Otto, Bern, Präsident
Geiser-Im Obersteg Ruth, Bern, Vizepräsidentin
Dr. Andres Willy, Langenthal
Berger Christian, Schwarzenegg
Berger Hans, Worb
Etter Monika, Bern
Frei Werner, Gunten
von Gunten Peter, Biel
Kretz-Lenz Marion, Schlosswil
Marschall Hans, Neuenegg
Rentsch Alfred, Pieterlen

Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes

Strahm Ernst, Bern, Präsident
Dr. Casetti Guido, Bern, Vizepräsident
Artho Antoine, Boncourt
Dr. Andres Willy, Langenthal
Bigler Walter, Bern
Blanchard René, Malleray
Dr. Carrel Laurent, Biel
Eichenberger Fritz, Trub
Flück Arthur, Bern
Dr. Kipfer Kurt, Bern
Krummen Friedrich, Müntschemier
Leuenberger Hans Rudolf, Biel
Mäder Hans, Bern
Michel Alfred, Gasel
Moser Hans, Trimstein
Moser Rudolf, Biel
Nussbaum Fritz, Spiez
Reimann Fritz, Thun
Dr. Sauser-Im Obersteg Agnes, Säriswil
Schmid Peter, Münchenbuchsee
Schweizer Werner, Wattenwil
Steinmann Fritz, Langenthal
Zürcher Hans, Thun

Gesetz über die Einleitung und Durchführung des Anschlussverfahrens des Amtsbezirks Laufen an einen benachbarten Kanton

Hof Friedrich, Laufen, Präsident
Schmidlin Rudolf, Laufen, Vizepräsident
Aebi Hans, Bolligen
Baur Armin, Reutigen
Beyeler Hans, Bern
Bhend Samuel, Schönbühl
Bigler Hans, Emmenmatt
Broquet Paul, Movelier
Dr. Christen Hans-Rudolf, Bern
Eggenberg Ernst, Thun
Dr Gehler Paul, Bassecourt
Gyger Charles, Biel
Kämpf Rudolf, Sigriswil
Kocher Fritz, Büren a/A
Lehmann Theodor, Bolligen
Mischler Heinz, Riggisberg
Neukomm Alfred, Bern
Rentsch Alfred, Pieterlen
Rüegsegger Rudolf, Röthenbach i/E
Schmid Peter, Münchenbuchsee
Varrin Bernard, Alle

Zivilprozessordnung für den Kanton Bern (Änderung)
Dekret betreffend den Tarif in Strafsachen
Dekret betreffend den Tarif über die Gerichtsgebühren in Zivilprozessachen

Bühler Hans Eduard, Frutigen, Präsident
Dr. Boehlen Marie, Bern, Vizepräsidentin
Aeberhard Hugo, Ittigen
Balmer Eduard, Neuenegg
Bärtschi Jakob, Lützelflüh
Biétry Joseph, Les Enfers
Cattin André, Saignelégier
Flück Arthur, Bern
Hamm-Schärer Ruth, Bolligen
Knuchel Edwin, Bätterkinden

Meyer Werner, Langenthal
Noirjean Aurèle, Tramelan
Rindlisbacher Werner, Bern
Ritter Fritz, Hasle-Rüegsau
Rychen Albrecht, Lyss
Schild Alfred, Meiringen
Schneider Hans, Signau

Motion Etique – Stipendien für Lehrlinge

Wortlaut der Motion vom 11. Februar 1975

Selon le règlement d'application de l'ordonnance sur les bourses, la rente complémentaire pour enfant, lorsque le père est au bénéfice d'une rente invalidité, est ajoutée au salaire de l'apprenti pour déterminer le droit à la bourse. Cette pratique, par ailleurs contraire à celle admise par l'Autorité de taxation, peut conduire à la situation paradoxale suivante qu'un apprenti peut perdre son droit à la bourse parce que son revenu, à la suite du transfert de la rente complémentaire, dépasse le minimum requis pour obtenir une bourse. La bourse est ainsi supprimée, alors que le revenu global de la famille est réduit du fait de l'invalidité du père.
Aussi demandons-nous au Conseil-exécutif de changer la pratique en ce domaine, de manière que la rente complémentaire pour enfant soit prise en compte comme revenu du père et non plus comme revenu de l'apprenti.

(20 cosignataires)

Etique. Ma motion concerne un aspect assez particulier du règlement d'application de l'ordonnance sur les bourses. Je puis donc me permettre d'être bref.
Le problème que je soulève concerne plus spécialement les apprentis. Je rappelle que pour déterminer le droit à la bourse pour un apprenti, on prend tout d'abord en considération son budget, c'est-à-dire son salaire d'apprenti au titre des recettes et ses frais (frais de matériel, pension, frais de déplacement etc.) au titre des dépenses. Si le budget est déficitaire, l'apprenti a en principe droit à une bourse, mais il sera d'autre part tenu compte encore du revenu et de la fortune des parents, qui influenceront positivement ou négativement le montant du subside de formation alloué. Or, lorsque le père de l'apprenti est au bénéfice d'une rente d'invalidité, une partie de celle-ci, c'est-à-dire l'allocation pour enfant, est ajoutée au salaire de l'apprenti pour le calcul des points et augmente ainsi artificiellement le revenu de l'apprenti. C'est ainsi que l'on peut se trouver confronté à la situation paradoxale suivante. Un apprenti peut se voir supprimer sa bourse parce que son père, ayant dû cesser son activité lucrative, est mis au bénéfice d'une rente d'invalidité et qu'une partie de cette rente est précisément considérée par la Direction de l'instruction publique comme partie intégrante du revenu de l'apprenti. Ainsi, et c'est bien là le paradoxe, la bourse est supprimée alors que la situation matérielle de la famille du requérant s'est détériorée par suite de la mise à l'invalidité du père, et je connais personnellement un de ces cas. Aussi je demande au Conseil exécutif et tout spécialement à la Direction de l'instruction publique de modifier sa pratique en ce domaine, qui est d'ailleurs contraire à celle qui est admise par l'autorité de taxation, et d'adapter en conséquence le règlement d'application de l'ordonnance sur les bourses d'apprentissage.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Le Gouvernement est très sensible aux arguments avancés par M. le député Etique, inspirés qu'ils sont par de louables sentiments humanitaires. Sans que les dispositions légales en vigueur ne lui donnent la possibilité de procéder à des choix discriminatoires quant à l'origine du revenu des parents des apprentis qui requièrent légitimement des bourses, le Gouvernement est prêt à étudier le problème à fond, voire à adapter à la fois l'ordonnance et les directives actuelles en fonction du vœu émis par M. le motionnaire. Le Gouvernement accepte donc la motion.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Postulat Golowin – Aufnahmeprüfungen in Sekundarschulen

Wortlaut des Postulates vom 11. Februar 1975

Anlässlich von verschiedenen Auseinandersetzungen im Grossen Rat wurde von der Regierung offen bestätigt, dass die Gleichheit der Möglichkeiten auf dem Gebiet der Ausbildung nicht verwirklicht ist und dass darum Wege gesucht werden müssen, den heutigen Zustand stufenweise zu verändern.
Es scheint aus Untersuchungen hervorzugehen, dass gerade Kinder aus den benachteiligten «Grundschichten» (besonders auch aus abgelegenen Gebieten) gerade in den ersten Schuljahren gegenüber ihren bevorzugten Altersgenossen in ihrer Fähigkeit zum freien Ausdruck noch etwas benachteiligt sind: Nach Kennern der Verhältnisse, mit denen ich mich beraten durfte, ist es darum kaum richtig und gerecht, wenn bei den Aufnahmeprüfungen in Sekundarschulen die Kinder nicht von ihren gewohnten Lehrern geprüft werden, wie es doch auf höheren Bildungsstufen der Fall ist (Matur-, Seminar-, Universitätsprüfungen)! Vielleicht sollte auch die Aufnahme in die Sekundarschule ohne Examen, dies bei allgemein guten Leistungen, in vermehrtem Mass wieder eingeführt werden.
Die Regierung wird gebeten zu untersuchen, auf welche Weise bewirkt werden kann, dass die Gleichheit der Möglichkeiten bei den Aufnahmeexamen in die Sekundarschule nach allen neuen Gesichtspunkten erreicht wird.

(1 Mitunterzeichner)

Erziehungsdirektor **Kohler** nimmt namens des Regierungsrates schriftlich wie folgt Stellung:

L'auteur du postulat invite le Conseil-exécutif à examiner la façon dont il pourrait intervenir pour assurer l'égalité des chances lors des examens d'admission à l'école secondaire sur la base de nouveaux critères.
Le Conseil-exécutif répond dans les termes suivantes aux questions posées:

1º La revendication qui tend à alléger l'entrée à l'école secondaire aux enfants de couches sociales défavorisées n'est pas nouvelle. Elle ne constitue qu'une des différentes composantes de l'égalité des chances dont

il a souvent été question. Qu'en est-il toutefois dans l'intérêt de l'enfant?
Il est certain que les enfants issus d'un milieu étranger à la culture sont plus ou moins défavorisés par rapport à leurs camarades venant d'un milieu qui a le goût de la culture. Toutefois, cette différence n'apparaît pas seulement au moment de l'entrée à l'école secondaire; elle subsistera également durant la scolarité. La question se pose donc de savoir si l'on vient en aide à un enfant ainsi défavorisé en facilitant son entrée à l'école secondaire par rapport aux exigences normales que l'école secondaire pose et qu'elle a l'obligation de poser à chacun de manière uniforme. En pareils cas, le renvoi au terme du trimestre d'essai serait souvent inévitable et l'effet serait plus pénible pour l'enfant que de ne pas être admis à la fin de la quatrième année scolaire. Ce que nous venons d'exposer concerne des élèves qui, de par leurs dispositions naturelles, se situent à un niveau d'intelligence moyen, si bien qu'ils ne peuvent être admis que conditionnellement à l'école secondaire. Lorsque l'intelligence innée atteint un niveau élevé, l'entrée à l'école secondaire ne devrait poser aucun problème, même lorsqu'un enfant vient d'un milieu étranger à la culture.
La situation est différente lorsque l'école qui est chargée de préparer les élèves destinés à l'école secondaire ne le fait ou ne peut le faire que d'une manière insuffisante (par exemple les écoles globales). Or, au cas particulier, il serait certes indiqué que l'autorité chargée des admissions tienne suffisamment compte de la situation scolaire particulière des candidats en prononçant l'admission, ce qui, malheureusement, n'est pas toujours le cas alors que, d'après les dispositions ci-après exposées, pareille chose est exigée.

2° Les conditions d'admission aux écoles secondaires bernoises se fondent sur l'article 31 de la loi sur les écoles moyennes. En vertu de cette disposition, sont déterminants pour la décision d'admission

- un examen portant sur les matières traitées au cours de l'année scolaire précédente et permettant de juger des facultés et des aptitudes du candidat;
- le bulletin de l'école primaire;
- un rapport écrit fourni par le corps enseignant primaire.

La commission de l'école peut dispenser de l'examen les enfants qui remplissent manifestement les conditions d'admission fixées pour entrer dans une école moyenne. Quant aux questions de détail, elles sont réglées par les directives du 30 octobre 1960 de la Direction de l'instruction publique concernant l'organisation des examens d'admission dans les écoles secondaires et dans les progymnases bernois, directives dans lesquelles la disposition mentionnée ci-dessous constitue la base la plus importante pour égaliser les chances en vertu de quoi il doit être procédé à l'examen d'admission en fonction des matières d'enseignement de l'année scolaire qui précède. En outre, dans les communes qui comptent plusieurs écoles secondaires, les examens d'admission doivent se dérouler selon la même procédure. Aussi, au cours de ces dernières années, des écoles secondaires de différentes communes voisines ont également fait usage de cette possibilité de coordination. En général cela a conduit à relever le degré d'objectivité de cette procédure d'examen décidée pour la région, ce que devaient reconnaître les parents.

3° En ce qui concerne l'avis émis par l'auteur du postulat selon lequel on devrait réintroduire à la rigueur l'admission sans examen dans les écoles secondaires dans une mesure plus large lorsque le travail fourni en classe est bon, il est renvoyé aux compétences dévolues à la commission d'école selon les directives mentionnées ci-dessus.
La commission d'école peut en effet dispenser de l'examen d'entrée à l'école secondaire l'enfant qui fait preuve d'un développement intellectuel tel qu'il satisfera aux exigences du plan d'études au sens de l'article 29 de la loi sur les écoles moyennes. Les dispositions prévoient en effet que de tels élèves doivent être recommandés sans réserve si, dans le bulletin intermédiaire de l'école primaire qui entre en ligne de compte pour l'admission, la moyenne des notes de la langue maternelle (oral et écrit), du calcul et de l'étude du milieu n'est pas inférieure à la note 5.
Pour ce qui concerne plus particulièrement le problème des admissions sans examen, force est de constater que très souvent, le corps enseignant primaire ainsi que les parents, au nom du principe de l'égalité des chances, demandent que tous les élèves qui désirent entrer à l'école secondaire subissent l'examen prévu. La possibilité offerte d'entrer sans examen à l'école secondaire lorsque le travail fourni en classe est bon est certes séduisante, mais aussi problématique. En effet, l'admission sans examen des candidats recommandés sans réserve peut déclencher une peur accrue des examens chez les élèves qui doivent les subir.
Le maître doit attester sur la base de ses notes que l'enfant peut être recommandé sans réserve et, par conséquent, admis sans examen. Par ce moyen, toute la responsabilité est rejetée sur une seule personne, ce qui peut conduire à de graves conflits avec les parents (dont les enfants doivent subir l'examen) et aussi avec sa propre conscience.
Quant à la proposition visant à ce que les enfants recommandés pour l'école secondaire soient examinés par leurs propres maîtres (primaires), elle pourrait également être discutée le cas échéant. Toutefois, il faudrait étudier d'entrée et avec tout le soin voulu les conséquences qui en découleraient. De prime abord, la dépense (vu que des maîtres secondaires devraient être présents comme experts dans les différentes classes primaires) comme aussi le succès remporté (quand vraiment il y en a un; même lorsque le propre maître procède à l'examen, cela crée une ambiance d'examen que ressent le candidat) font qu'une telle expérience se justifie à peine.

4° Quant au renforcement de l'égalité des chances que l'auteur du postulat appelle de ses vœux, les autres dispositions suivantes des directives concernant les examens d'admission œuvrent dans ce sens. En effet

a) le bulletin de l'école primaire (bulletin intermédiaire) est d'une grande importance pour la recommandation en faveur de l'élève. Toutefois, il est loisible aux écoles secondaires d'aller au-delà en reprenant certaines notes de l'école primaire comme notes d'école dans le calcul des points nécessaires à l'admission, tout en donnant la préférence aux notes obtenues lors de l'examen.

b) les écoles secondaires peuvent également soumettre, pour préavis la totalité ou une partie seulement des devoirs d'examen à des maîtres primaires expérimentés qui n'annoncent pas d'élèves pour l'année en cause. A ce sujet, on peut citer de nombreux lieux scolaires

où cette collaboration entre enseignants des écoles primaires et secondaires s'exerce de façon réjouissante depuis des années.

c) Lors de l'examen et lors de l'admission, il faut tenir compte d'une façon appropriée de ce que les directives qualifient de cas spéciaux, à savoir

- des enfants victimes de conditions scolaires défavorables (par exemple à la suite de nombreux changements d'enseignants);
- des enfants de langue étrangère;
- des enfants qui n'ont pu fréquenter l'école durant un temps relativement long pour cause de maladie ou de séjour dans un établissement;
- des enfants qui, pour des raisons corporelles ou autres, ont été fortement désavantagés ou entravés lors des examens.

Au surplus, la Direction de l'instruction publique chaque année dans la Feuille officielle scolaire un communiqué rappellant les décisions prises en ce qui concerne les examens d'admission dans les écoles secondaires. Enfin, les Inspecteurs des écoles secondaires s'adressent régulièrement chaque année et par écrit aux commissions et aux enseignants des écoles secondaires pour leur rappeler leurs compétences ainsi que les dispositions en vigueur, spécialement pour ce qui concerne les cas particuliers et cela dans l'idée de donner un caractère objectif à la procédure d'examen et de favoriser l'égalité des chances pour les élèves. A ce sujet, les dispositions cantonales très larges offrent la marge nécessaire dont doivent finalement faire usage les membres des commissions et, partant, des partis politiques.
Qu'on se réfère, en conclusion, aux essais qui ont été entrepris dans la zone de recrutement de l'école secondaire de Berthoud avec l'autorisation de la Direction de l'instruction publique. Ces essais visaient à expérimenter en pratique les possibilités offertes pour faciliter l'entrée à l'école secondaire et, en cas de succès, d'offrir également pareille possibilité aux autres par une modification des directives actuellement en vigueur.

Par conséquent, le postulat de M. le député Golowin est accepté.

Präsident. Herr Jenzer (Ostermundigen) beantragt Diskussion. (Zustimmung)

Jenzer (Ostermundigen). Ich bin sehr enttäuscht über die Antwort, die Herr Golowin auf sein Postulat erhalten hat, und zwar weniger über die Antwort als solche, als vielmehr über die Tatsache, dass diese Antwort von der bernischen Erziehungsdirektion stammt, wo unsere Bildungspolitik gemacht wird. In dieser Antwort ist zwar von Chancengleichheit die Rede, aber gleichzeitig bezweifelt man, ob das Fördern von Kindern aus den Grundschichten oder aus bildungsfremdem Milieu im Interesse des Kindes liege. Vorweg muss man sich fragen: Wer sind die Kinder aus bildungsfremdem Milieu? Wir haben heute morgen von Frau Dr. Burke vernommen, dass sich die Situation gegenüber früher verbessert hat, indem jetzt auch eine Primarlehrerstochter studieren könne. Hier scheint aber das Gefälle wahrscheinlich aufzuhören. Wer ist also mit diesen Kindern gemeint, sind es Arbeiter- oder Bauernkinder? Wenn man den Schlussfolgerungen der Erziehungsdirektion folgt, müssen wir diese Kinder dort suchen, wo prozentual am wenigsten Kinder die Sekundarschule besuchen. In den Städten liegt dieser Satz bei 50 Prozent, in Bauerndörfern und abgelegenen Randgebieten dagegen bei kaum fünf Prozent. Die Erziehungsdirektion hat indessen nicht zugeben wollen, dass die Landregionen bildungsfremder seien als die Stadtregionen. Eher wird unterschieden zwischen Kindern aus Arbeiter- und Bauernkreisen einerseits und Kindern aus sogenanntem bildungsfremdem Milieu andererseits. Wenn man eine Schulklasse der Primarschule oder der Sekundarschule unter die Lupe nimmt, wird einem klar, was damit gemeint ist. Ich selber unterrichte an einer 9. Primarschulklasse. In dieser Klasse hat es von 24 Kindern ein einziges, dessen Vater Selbständigerwerbender ist. Bei den Klassen anderer Primarlehrer sieht es ähnlich aus. In der Sekundarschule dagegen sind die Verhältnisse völlig anders. Von den 24 Kindern meiner Klasse gehörten mindestens deren sechs intelligenzmässig in die Sekundarschule. Die Sekundarschule hat es allerdings nicht verstanden, dem Problem in bezug auf diese Kinder gerecht zu werden und sie im Hinblick auf ihr Milieu, dem sie entstammen, so zu fördern, dass sie die Sekundarschule besuchen können.
Die Antwort der Erziehungsdirektion auf das Postulat Golowin könnte nach meiner Meinung aus dem 18. Jahrhundert stammen, wo man den Lehrer belohnt hat, wenn die Kinder nach einem Jahr lesen konnten, aber nicht verstanden, was sie gelesen hatten.
Das Postulat nach Chancengleichheit ist nicht neu. Das Recht auf Bildung für jeden Bürger wird seit langem erhoben. Ich frage nun: Ist nicht die Chancengleichheit – oder vielleicht würde man besser sagen die Chancengerechtigkeit – eine Aufgabe des Rechtsstaates? Unsere Schule sollte den Solidaritätsgedanken hochhalten. Ich finde, dass es Aufgabe einer zeitgemässen Schule ist, auch die Kinder aus den unteren Schichten durch gezielte Massnahmen zu fördern, da die Kinder aus den gehobenen Schichten ohnehin immer bevorzugt sind. Die Chancengleichheit herzustellen, ist bis heute nicht gelungen, und es ist fraglich, ob uns dies jemals gelingen wird; die Chancengerechtigkeit sollten wir indessen in einer zeitgemässen Schule anzustreben versuchen.

Stähli (Tramelan). Le postulat de notre collègue Golowin témoigne du souci, de la volonté d'arriver je ne dirai pas à une parfaite, mais à une plus grande et plus juste égalité des chances dans le secteur de la formation en général et lors des examens d'admission à l'école secondaire en particulier.
Ce n'est pas la première fois que le Grand Conseil est invité à se pencher sur ce problème pour tenter d'y trouver une solution juste. Nous avons déjà eu il y a quelques années l'occasion d'intervenir à ce propos.
Pour avoir été de 1938 à 1951 titulaire d'une classe de quatrième année primaire, pour avoir été ensuite président d'une section de la Société des enseignants bernois et délégué jurassien à la Société pédagogique romande, pour avoir aussi eu quatre enfants ayant passé, après examen, de l'école primaire à l'école secondaire, pour avoir encore le privilège d'être enseignant, je n'ai jamais été indifférent au problème soulevé par l'auteur du postulat.
Dans le passé, j'ai connu le temps où les candidats admis à l'école secondaire étaient reçus selon les seuls résultats d'un examen d'une durée variant d'une demi-journée à deux jours selon les écoles, les exami-

nateurs étant des membres du corps enseignant secondaire. Malgré la conscience professionnelle, malgré l'honnêteté évidente d'enseignants ne connaissant malheureusement pas les candidats, il arrivait parfois que des élèves capables, méritants, ne soient pas parmi les reçus, victimes qu'ils étaient de leur timidité, de leur émotivité ou d'un état de santé déficient le jour de l'épreuve ou de circonstances familiales spéciales, ou encore étant, comme le relève M. Golowin, issus des couches sociales défavorisées et ayant quelque difficulté à s'exprimer par rapport à leurs camarades du même âge issus des classes favorisées. Actuellement, vous l'avez lu dans la réponse gouvernementale, on prend en considération, pour l'admission des nouveaux élèves à l'école secondaire, les notes des bulletins scolaires des candidats ainsi que les rapports écrits des enseignants de quatrième année. Il est vrai que l'on ne procède pas de la même façon d'une commune à l'autre. Ce système, cependant, me paraît préférable à celui qui est préconisé par l'auteur du postulat, avec admission sans examen du tout et prise en considération des seules notes du bulletin scolaire, par exemple. En effet, tous les maîtres ne travaillent pas de façon identique, ne jugent pas de la même façon, n'ont pas les mêmes barèmes, ne donnent pas la même importance aux différentes disciplines, ne comprennent pas avec la même psychologie les cas particuliers des élèves issus des milieux défavorisés. Cela se remarque en particulier quand se présentent aux examens d'admission les élèves de deux, trois ou quatre classes primaires différentes.

L'expérience ayant été faite d'admettre sans examen les candidats jugés capables, il a bien fallu constater qu'il y avait un trop grand nombre d'élèves qui ne suivaient finalement pas les cours de l'école secondaire, d'où promotions conditionnelles, classes redoublées, renvois à l'école primaire. Le résultat: des élèves beaucoup plus marqués par les périodes d'incertitude et les échecs qui suivaient que par l'échec à un seul examen d'admission.

Si l'on veut arriver à une plus grande égalité des chances pour tous les enfants, c'est dans les conditions familiales dès les premières années de la vie qu'il faut les chercher. Il y a inégalité entre l'enfant dont la mère travaille à l'usine ou au bureau et celui dont la mère peut rester au foyer. Il y a inégalité entre l'enfant qui subit six ou sept soirs par semaine des émissions télévisées, dont certaines sont plus ou moins discutables, d'autres traumatisantes, et celui qui connaît des soirées plus reposantes, plus normales, plus enrichissantes. Il y a inégalité entre l'enfant venant d'une ferme éloignée et celui qui habite le centre de la localité, près de l'école. Il y a inégalité entre l'enfant d'une famille unie et heureuse et celui qui vit un drame familial, avec tout ce que cela comporte.

C'est donc dans le domaine social, là où il est malheureusement le plus souvent difficile d'intervenir, qu'il faudrait pouvoir agir et trouver des solutions.

Un point encore, qui me semble essentiel. Nous devons être parmi les premiers, sinon les premiers, à refuser que l'enfant, que l'être humain soit classé selon ses connaissances et ce que l'on appelle les succès scolaires. Il y a d'autres valeurs, d'autres réalités que celles de la facilité scolaire et des bons livrets, que celle d'être un élève ou un ancien élève d'une école moyenne ou supérieure. Il faut encore revaloriser l'école primaire et donner par là même confiance à ceux qui y passent toute leur scolarité.

Je suis d'accord avec la plupart des considérations que le Conseil-exécutif émet dans sa réponse au postulat et je crois que la façon de procéder que nous connaissons, tout en étant perfectible, est tout de même la meilleure.

Je pourrai à mon tour accepter le postulat, non pas en vue de supprimer éventuellement les examens d'admission tels que nous les connaissons, mais de perfectionner, de préciser et de renforcer les dispositions mentionnées sous point 4 de la réponse gouvernementale.

Golowin. Ich habe in meinem Postulat auf einige Möglichkeiten hingewiesen, die nicht unbedingt meiner Phantasie entspringen, sondern die ich aus Gesprächen mit Vertretern von Schulkommissionen vernommen habe. Es sind Überlegungen, die Wege aufzeigen, wie Kinder aus den Grundschichten und aus abgelegenen Gebieten, die vielleicht noch etwas gehemmt sind, eine grössere Chance bekämen, in die Sekundarschule oder ins Untergymnasium zu gelangen. Ich denke dabei zum Beispiel an eine Kombination von Erfahrungsnoten und Prüfungsnoten. Ich bin nicht Fachmann auf diesem Gebiet, doch ist mir daran gelegen, dass die Forderung, die meinem Postulat zu Grunde liegt, von den zuständigen Instanzen geprüft wird.

Ich danke der Erziehungsdirektion, dass sie das von mir aufgeworfene Problem anerkennt. Von gewissen Seiten wird ja bestritten, dass ein solches Problem bestehe. Ich erlaube mir daher, aus der Stellungnahme der Erziehungsdirektion folgenden Passus zu zitieren: «Es ist unbestritten, dass Kinder, die einem bildungsfremden Milieu entstammen» – und das sind in Gottes Namen die Kinder aus abgelegenen Gegenden und aus den sogenannten Grund- oder Unterschichten – «gegenüber ihren Kameraden aus bildungsfreundlichen Verhältnissen mehr oder weniger benachteiligt sind. In diesen besteht dieser Unterschied nicht nur zur Zeit des Übertritts in die Sekundarschule, sondern er wird auch in der folgenden Schulzeit weiterbestehen.» Nachher heisst es zwar: «Es ist deshalb fraglich, ob einem so benachteiligten Kinde geholfen ist, wenn man ihm den Eintritt in die Sekundarschule bezüglich der Normalforderungen erleichtert». Mir scheint, wenn man schreibt, das Kind sei benachteiligt, seine Aufnahme in eine höhere Schule sei erschwert, seien wir aufgerufen, entsprechende Erleichterungen zu schaffen.

Ich will nicht das ganze Zahlenmaterial anführen, das ich in früheren Vorstössen dargelegt habe und das ich noch erweitern könnte. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass es in unserem Kanton Regionen gibt, wo dreimal weniger Kinder die Sekundarschule besuchen als in anderen Gebieten, obschon die Kinder dieser Landesteile nicht weniger begabt sind. Untersuchungen haben ergeben, dass gewisse Kinder aus bestimmten Gebieten eine 95mal grössere Chance haben, in ein Gymnasium aufgenommen zu werden, als andere. Diese Zahlen, die Sie kennen, werden übrigens zum grossen Teil auch nicht bestritten.

Mit meinem Vorstoss möchte ich nicht etwa die Meinung aufkommen lassen, die Sekundarschule und die Gymnasien würden bloss eine höhere Tüchtigkeit vermitteln, um im Existenzkampf zu bestehen. Das ist nicht mein primäres Anliegen. Ich weiss aber, dass uns eine bessere Bildung nebst der Möglichkeit zu vielleicht grösserem wirtschaftlichen Erfolg vor allem auch die Möglichkeit zu einem erhöhten Lebensgenuss vermittelt. Wer Sprachen kennt, spricht bewusster. Der Lateiner

zum Beispiel weiss fast von jedem Wort, was es bedeutet. Wenn man das Glück hatte, einen Lehrer zu haben, der einen in Sternkunde unterrichtet hat, so weiss man, dass die Betrachtung der Himmelskörper interessanter sein kann als das Sitzen vor dem Fernsehapparat. Der gebildete Mensch ist auch in der Lage zu beurteilen, welche Filme sehenswert sind, und wenn er die Zeitung liest, so erkennt er aus vielen Berichten auch die kulturgeschichtlichen Zusammenhänge. Mit andern Worten: Wem es vergönnt war, eine höhere Schule zu besuchen, hat zehnmal mehr vom Leben.
Ich danke der Regierung, dass sie bereit ist, mein Postulat entgegenzunehmen, und bitte Sie, meine verehrten Ratskolleginnen und Ratskollegen, es zu überweisen.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. En acceptant ce postulat, nous avons précisément voulu faire la part des choses: de la réussite pédagogique des élèves d'une part et des circonstances qui hypothèquent l'égalité des chances d'autre part, et pour des raisons qui ne sont point imputables aux intéressés. C'est pourquoi je confirme l'acquiescement du Gouvernement au postulat.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Postulat Rychen – Planung einer verlängerten Primarlehrerausbildung

Wortlaut des Postulates vom 11. Februar 1975

Es ist erfreulich festzustellen, dass die Erziehungsdirektion entschlossen ist, die Verlängerung und Verbesserung der Primarlehrerausbildung zielbewusst an die Hand zu nehmen. Offenbar hat nun die ED die Erarbeitung einer entsprechenden Konzeption zwei Planungsbeauftragten übertragen, deren Arbeit von einer neunköpfigen Arbeitsgruppe begleitet und begutachtet wird.

Diese Gruppe ist wie folgt zusammengesetzt: ein Vertreter der ED, zwei Seminardirektoren (deutsch/franz.), zwei Vertreter des Amtes für Unterrichtsforschung, zwei Schulinspektoren, ein Vertreter der Gymnasien oder der Universität und eine Primarlehrerin.
Ich stelle fest, dass weder der Lehrerverein noch die Seminarlehrerschaft in der entscheidendsten Phase der Planung in dieser wichtigen Arbeitsgruppe vertreten sind.
Ich lade den Regierungsrat ein, die Zusammensetzung dieser Arbeitsgruppe nochmals zu überprüfen und zu veranlassen, dass dem Lehrerverein und der Seminarlehrerschaft Gelegenheit geboten wird, in der erwähnten Gruppe konstruktiv an der Planung mitzuwirken.

(40 Mitunterzeichner)

Erziehungsdirektor **Kohler** nimmt zum Postulat namens des Regierungsrates schriftlich wie folgt Stellung:

Dans son postulat, M. le député Rychen demande que le groupe de travail chargé de mener et d'expertiser les travaux de planification en vue de prolonger la formation des maîtres primaires compte également des représentants de la Société des enseignants bernois et du corps enseignant des écoles normales. Sous ce rapport, l'auteur du postulat renvoie à la constitution du groupe de travail telle que mentionnée par l'arrêté du Conseil-exécutif No 366 du 29 janvier 1975. A ce sujet, le Conseil-exécutif relève ce qui suit:

1° La composition du groupe de travail telle qu'elle ressort de l'arrêté du Conseil-exécutif No 366 est conçue comme une composition possible. Depuis lors, et en plus de la Société des enseignants bernois, d'autres milieux ont demandé à être représentés au sein du groupe de travail.

2° Dans l'intervalle, la Direction de l'instruction publique a garanti une représentation plus large à la Société des enseignants bernois et au corps enseignant des écoles normales.

Le Conseil-exécutif est donc d'avis que les objectifs que vise le postulat sont atteints. Le postulat peut donc être considéré comme étant réalisé.

Präsident. Zum Postulat Rychen bemerkt der Regierungsrat: «Gegenstandslos, weil erfüllt». Das ist eine nichtreglementarische Erledigung des Geschäftes. Herr Rychen verlangt das Wort dazu.

Rychen. Mein Postulat ist erfüllt worden, und ich danke der Regierung für die rasche Erledigung. Was mich indessen trotzdem bewegt, jetzt noch das Wort zu ergreifen, ist das Vorgehen der Regierung im Zusammenhang mit der parlamentarischen Behandlung meines Vorstosses. Mit der schriftlichen Stellungnahme des Regierungsrates habe ich mich einverstanden erklärt. Die Formulierung der Regierung gegenüber meinem Postulat (Gegenstandslos, weil erfüllt) muss ich aber aus prinzipiellen Überlegungen ablehnen. Diese Formulierung kann nämlich den Eindruck erwecken, der Parlamentarier habe in einer Sache postuliert, die schon erfüllt war, folglich hätte sein Vorstoss gar nicht eingereicht werden müssen. Ein solcher Gedankengang wäre beim vorliegenden Geschäft aber falsch. Die Forderungen meines Postulates, die sich mit Begehren des Bernischen Lehrervereins und der bernischen Seminarlehrerschaft decken, sind erst nach der Einreichung meines parlamentarischen Vorstosses erfüllt worden. Zur Zeit des Postulatseingangs war das Problem noch hochaktuell. Ich finde somit das Vorgehen der Verwaltung zumindest befremdend. Sie könnte auf diese Art und Weise alle Vorstösse, die sie erfüllen will, kurz nach deren Einreichung erfüllen und nachher bei der parlamentarischen Beratung sagen, der Vorstoss sei gegenstandslos. Korrekter schiene mir zu sein, wenn die Verwaltung in einem solchen Fall erklären würde «Annahme, in der Zwischenzeit bereits erfüllt». Bei einer solchen Erklärung des Regierungsrates hätte ich nämlich jetzt auch nicht das Wort ergreifen müssen.
Ich erlaube mir, in diesem Zusammenhang auch noch festzustellen, dass mir bei einer telephonischen Kontaktnahme mit der Erziehungsdirektion auch nicht gesagt wurde, mein Postulat sei gegenstandslos.
Schliesslich verweise ich auf den Artikel 66 Absatz 3 der Geschäftsordnung unseres Rates, der vorsieht, dass über die Erheblicherklärung eines Postulates in jedem Fall abzustimmen ist, und dieser Passus in der Geschäftsordnung sieht nur zwei Möglichkeiten vor, nämlich Annahme oder Ablehnung des Vorstosses. Etwas anderes gibt es nicht. Wie kommt man somit dazu, das Postulat als gegenstandslos zu bezeichnen?

Es geht mir bei diesen Bemerkungen nicht in erster Linie um eine Ehrenrettung in dieser Sache, sondern um eine Grundsatzfrage. Ich gestehe der Verwaltung und der Regierung das Recht zu, sich frei zu einem Postulat zu äussern; aber auch der Grosse Rat sollte die Freiheit haben, über die parlamentarischen Vorstösse zu befinden. Im Hinblick auf künftige ähnliche Fälle ersuche ich den Grossen Rat, hier eine klare Linie aufzuzeigen und seine Souveränität zu wahren, indem er das Postulat mit grosser Mehrheit überweist.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je reconnais très humblement qu'il y a contradiction et que les affirmations de M. Rychen sont absolument conformes à la réalité. Il faut donc dire que le postulat est accepté, c'est vrai, et pour ce qui concerne le principe, je pense que la question devra être mise au point sur le plan administratif. Son règlement sera de nature à nous donner satisfaction à nous autres en premier lieu.

Präsident. Die Regierung nimmt das Postulat an. Die Frage in bezug auf die Formulierung «Gegenstandslos, weil erfüllt» wird der Präsidentenkonferenz zur Erledigung übertragen. Jetzt geht es darum, über das Postulat Rychen zu befinden. Nach Reglement sind wir verpflichtet, über Annahme oder Ablehnung des Postulates abzustimmen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Interpellation Schneider (Bern) – Berufungspolitik an der Universität Bern

Wortlaut der Interpellation vom 6. Juli 1974

In den letzten Jahren ist die regierungsrätliche Berufungspolitik für die Universität Bern vermehrt ins Schussfeld der öffentlichen Kritik geraten: Die Berner Studentenschaft, Vertreter von politischen Parteien, aber auch Vorstösse im Grossen Rat haben ein deutliches Unbehagen zum Ausdruck gebracht. Die Besetzung der Lehrstühle des soziologischen Instituts hat erneuten Anlass zur Auseinandersetzung gegeben.
In diesem Zusammenhang ersuche ich den Regierungsrat im Auftrag der POCH Bern um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Nach welchen Kriterien hat er die Dozenten Rüegg und Graf von Blücher an die Universität Bern berufen und nach welchen hat er den Lehrauftrag für Pfr. K. Marti an die theologische Fakultät abgelehnt?

2. In welchem Verhältnis steht sein Entscheid, Dozenten zu berufen, die dem bekanntermassen rechtslastigen «Bund Freiheit der Wissenschaften» angehören, zu dem Entscheid, Dozenten mit einem kritischen Wissenschaftsverständnis abzulehnen?

3. Ist er nicht auch der Meinung, dass bei zukünftigen Berufungen Dozenten berücksichtigt werden sollten, die nicht die Interessen des Kapitals, sondern diejenigen der arbeitenden Bevölkerung vertreten?

4. Ist er bereit, für die Berufung von Dozenten eindeutige Kriterien auszuarbeiten und sie konsequent anzuwenden?

5. Ist er bereit, dafür zu sorgen, dass im Entwurf zum neuen Universitätsgesetz eine demokratische Berufungspraxis verankert ist?

Erziehungsdirektor **Kohler** unterbreitet namens des Regierungsrates die folgende schriftliche Antwort:
La procédure d'appel que pratique l'Université de Berne a déjà donné lieu à maintes explications devant le Parlement, raison pour laquelle notre réponse sera brève.

Conformément à la loi actuellement en vigueur, seules les Facultés sont compétentes pour émettre des propositions dans des questions relevant de la procédure d'appel. D'après les expériences que nous avons faites ces dernières années, nous constatons que les Facultés présentent au Conseil-exécutif soit un candidat particulier, soit une liste de candidats, dans un certain ordre ou non, en tant que proposition de nomination. Sont déterminantes pour le choix, éventuellement aussi pour la proposition occupée dans l'ordre, les qualifications scientifiques. Aussi trouve-t-on, dans les propositions, des candidats de différentes tendances politiques. Toutefois, il est erroné de prétendre que des candidats ne sont pas proposés uniquement pour des raisons politiques. En revanche si, dans certains cas, une candidature est écartée, cela est dû à des raisons de continuité et d'accord avec les capacités des autres professeurs et au fait que le programme de travail de l'intéressé se situe totalement en dehors de ces limites. Sur la base des propositions de la Faculté et pour le compte du Conseil-exécutif, la Direction de l'instruction publique entreprend les démarches relatives à la procédure d'appel dans l'ordre des propositions. Or, il peut arriver que les démarches entreprises avec le premier candidat, à la rigueur avec le second également, ne conduisent pas au but du fait que la Direction de l'instruction publique n'est pas à même de répondre aux exigences qui, souvent, sont fort élevées.
La procédure appliquée dans les deux cas que cite M. Schneider correspond en principe à celle que nous venons d'exposer. La Faculté a examiné les candidatures, une commission a étudié le travail scientifique des candidats, à la suite de quoi elle a présenté une proposition à la Direction de l'instruction publique, à l'attention du Conseil-exécutif. Se fondant sur le travail préparatoire mené avec soin, l'autorité responsable de la nomination n'avait aucun motif de retourner le cas à la Faculté. Pour ce qui concerne enfin la candidature du Pasteur Kurt Marti, nous renvoyons à notre réponse du 5 février 1973.
Le Conseil-exécutif considère les questions 2 et 3 comme ne correspondant pas à la réalité, du fait que pour nommer des professeurs, il ne s'est jamais fondé sur de tels critères. Au surplus, l'appel est décrit dans la loi et le Conseil-exécutif, dans l'état actuel des choses, ne voit aucune raison de se fonder sur d'autres critères.

Schneider (Bern). Ich bin von der Antwort des Regierungsrates nicht befriedigt.

Interpellation Rollier (Bern) – Einführung des 5. Seminarlehrjahres und Lehrermangel

Wortlaut der Interpellation vom 14. November 1974

Am 8. Mai 1973 hiess der Grosse Rat ein Postulat Staender gut, mit welchem der Regierungsrat beauftragt wurde, die Einführung des 5. Seminarjahres beförderlich in

die Wege zu leiten. Der Regierungsrat hatte den zuerst als Motion eingereichten Vorstoss nur in der Form eines Postulates entgegennehmen wollen, mit der Begründung, der Lehrermangel erlaube vorläufig die Verwirklichung nicht. Dem Vernehmen nach ist jedoch heute der Mangel an Primarlehrkräften praktisch behoben, und mit einer weitern Besserung kann gerechnet werden. Dazu dürfte der starke Rückgang der Geburten zu vermehrten Klassenschliessungen führen. Anderseits dauert es mehrere Jahre, bis sich die – eventuell gestaffelte – Einführung des 5. Seminarjahres als vorübergehende Verzögerung des Lehrernachwuchses auszuwirken beginnt.
Der Regierungsrat wird daher um Auskunft über folgende Fragen ersucht:

1. Wie verhält es sich heute mit dem Mangel an Primarlehrerinnen und Primarlehrern im Kanton Bern?

2. Insbesondere: Wieviele Stellen sind noch nicht ordentlich besetzt, und gibt es schon Lehrkräfte, die keine oder nach der Patentierung wenigstens nicht sofort eine Stelle fanden?

3. Wie beurteilt der Regierungsrat die weitere Entwicklung?

4. Wann und in welcher Form gedenkt der Regierungsrat das 5. Seminarjahr einzuführen?

(19 Mitunterzeichner)

Erziehungsdirektor **Kohler** unterbreitet namens des Regierungsrates die folgende schriftliche Antwort:

Dans son interpellation du 14 novembre 1974, M. le député Rollier se réfère à l'intervention parlementaire de M. le député Staender, traitée au cours de la session de mai et qui postulait déjà l'introduction d'une cinquième année à l'école normale. A présent, M. Rollier désire être renseigné sur l'avancement des travaux. Il pose en outre une série de questions, auxquelles le Conseil-exécutif peut donner les réponses suivantes.

1º Qu'en est-il aujourd'hui de la pénurie des enseignants et des enseignants primaires dans le canton de Berne?

Le Conseil-exécutif peut constater avec satisfaction que les mesures dont il est question dans la réponse à la motion Staender et prises par la Direction de l'instruction publique pour combattre la pénurie d'enseignants ont été couronnées de succès. On peut dire que vraisemblablement, il n'y aura plus de pénurie d'enseignants pour la prochaine année scolaire et cela dans les deux parties du canton.

2º Quel est le nombre de postes qui ne sont pas encore occupés? Y a-t-il des enseignants qui n'ont pas trouvé d'emploi ou qui n'ont pu occuper de poste immédiatement après l'obtention de leur brevet?

Vu que pour le moment, la loi sur l'école primaire prévoit deux délais de démission et que les enseignants achèvent leur formation principalement au printemps, il faut admettre qu'au début de l'année scolaire 1975/76, quelques maîtres ne pourront pas être nommés immédiatement à titre définitif. Comme toutefois l'expérience montre qu'un tiers environ des démissions sont attendues pour l'automne, tous les maîtres sans poste pourront pratiquement en trouver un. Au printemps et en été, il faut toujours compter avec un besoin prononcé de remplacements de tous genres, de sorte qu'il y aura suffisamment de possibilités de gain pour les maîtres sans place.

3º Comment le Conseil-exécutif voit-il l'évolution de la situation?

Selon l'évolution que connaîtront l'économie (nombre d'étrangers), le mouvement des naissances et les mutations démographiques, on peut compter avec une pléthore plus ou moins prononcée d'enseignants pour ces prochaines années. Toutefois, la Direction de l'instruction publique est constamment attentive à la situation et elle prendra des mesures en temps opportun pour en contrôler l'évolution. Malheureusement, la large autonomie dont jouissent les communes dans le domaine de l'école obligatoire constitue un important obstacle à une planification optimale.

4º Quand et de quelle façon le Conseil-exécutif pense-t-il introduire une 5ème année de formation à l'école normale?

Par arrêté No 366 du 29 janvier 1975, le Conseil-exécutif a donné le feu vert à la Direction de l'instruction publique pour planifier la prolongation des études de maître primaire. Selon l'évolution des travaux, le Grand Conseil pourrait être appelé à se prononcer sur un projet avant 1978, afin que la formation de cinq ans puisse commencer au plus tard avec l'année scolaire 1978/79.

Präsident. Die Interpellation Rollier (Bern) ist schriftlich beantwortet worden. Eine Interpellation darf indessen nur schriftliche beantwortet werden, wenn der Interpellant damit einverstanden ist. Herr Rollier (Bern) ist mit der schriftlichen Beantwortung seiner Interpellation nicht einverstanden. Er wünscht, seine Interpellation mündlich zu begründen. Ich erteile ihm das Wort.

Rollier (Bern). Sie haben die Antwort der Regierung auf meine Interpellation bereits schriftlich erhalten. Diese Antwort scheint mir, namentlich was die vierte Frage anbelangt, doch etwas dürftig ausgefallen zu sein. Ich glaube deshalb, die Wichtigkeit des Problems der Einführung des fünften Seminarjahres rechtfertigt es, hier noch eine ausführlichere Interpellationsbegründung vorzutragen.
Warum entspricht die Einführung des fünften Seminarjahres einer dringenden Notwendigkeit? Vier Seminarjahre gibt es im Kanton Bern seit 1890. Damals war diese Regelung fortschrittlich. Seither ist aber die Entwicklung weitergegangen, und heute figuriert der Kanton Bern zusammen mit den Kantonen Waadt und Thurgau am Schwanz aller Kantone, was die Primarlehrerausbildung anbelangt. Alle andern Kantone kennen die fünfjährige, zum Teil sogar bereits die sechsjährige Lehrerausbildung. Eine solche Forderung ist übrigens auch schon im Kanton Bern von der sogenannten Kommission für die Lehrerausbildung des Bernischen Lehrervereins in ihrer Stellungnahme in der März/April-Nummer der «Schulpraxis» erhoben worden. Ich muss allerdings in diesem Zusammenhang, um nicht einen falschen Eindruck aufkommen zu lassen, erklären, dass der Kanton Bern in anderer Beziehung, zum Beispiel was die Klassendurchschnitte betrifft, gut dasteht. Wir haben die kleinsten Klassendurchschnitte aller schweizerischen Kantone, was einen pädagogischen Vorteil bedeutet. Wir müssen uns aber bewusst sein, dass im Kanton Bern bezüglich der Lehrerausbildung die Primarschul-Oberstufe benachteiligt ist, und zwar sowohl gegenüber den unteren Begabungsstufen (Sonderklassen, Kleinklassen A - D), wo für den Lehrkörper zur normalen Primarlehrerausbildung noch eine Zusatzausbildung an einem heilpädagogischen Seminar oder durch

Sonderkurse hinzukommt, wie auch gegenüber den Sekundarschulen, deren Lehrkräfte im Anschluss an das Primarlehrerpatent oder an das ungefähr gleichwertige Maturitätszeugnis noch sieben Semester Hochschulstudium zu absolvieren haben. Es ist unlogisch, dass gerade die Zwischenstufe zwischen den Sonderklassen und der Sekundarschule in bezug auf die Lehrerausbildung zu schlecht wegkommt, nimmt doch gerade die Primarschul-Oberstufe im Kanton Bern, gesamthaft gesehen, eine beachtliche Stellung von über 60 Prozent ein, die Sonderklassen abgerechnet.
Bei der Einführung des fünften Seminarjahres geht es, im Gegensatz zu den vorangegangenen Vorstössen, nicht um vermehrte Übertritte in die Sekundarschule – in städtischen Verhältnissen wäre dies nämlich problematisch, weil damit eine Niveausenkung sowohl bei der Sekundarschule wie namentlich bei den in der Primarschule verbleibenden Schülern in Kauf genommen werden müsste –, sondern darum, die Primarschul-Oberstufe durch bessere Ausbildungsmöglichkeiten aufzuwerten. Auch damit wird ein Beitrag zur vielzitierten Forderung nach Chancengleichheit geleistet.
Ich behaupte keineswegs, dass unsere jetzigen Primarlehrer schlechte Lehrer seien. Davon kann, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, keine Rede sein. Viele unserer Primarlehrer haben ja durch ständige Weiterbildung ihren Mangel wegen der ungenügenden Grundausbildung wettgemacht. Es ist aber nicht zu bestreiten, dass der bernische Junglehrer (oder die Junglehrerin), der seine erste Stelle antritt, bei den heutigen, erhöhten Anforderungen an den Lehrerberuf auch auf der Primarschulstufe ungenügend auf seine Aufgabe vorbereitet ist, und zwar sowohl was die Allgemeinbildung als auch die methodisch-didaktische Ausbildung anbelangt. Was die Allgemeinbildung betrifft, ist zum Beispiel die Ausbildung in der zweiten Landessprache, die ja auch auf der Primarschul-Oberstufe unterrichtet werden soll, heute eindeutig ungenügend. Es vergehen regelmässig etliche Jahre, bis die Junglehrerin oder der Junglehrer durch Weiterbildung und das Sammeln von Erfahrungen ihren Rückstand wettgemacht haben.
Der Grund, der bis jetzt die Einführung des fünften Seminarjahres verhindert hat, nämlich der Lehrermangel, ist nun, wie wir gehört haben und wie auch in der schriftlichen Antwort auf meine Interpellation zu lesen ist, behoben. Es zeichnet sich in den nächsten Jahren sogar mit grosser Wahrscheinlichkeit ein leichter Lehrerüberfluss ab. Umso dringlicher ist die Einführung des fünften Seminarjahres geworden. Es ist mir natürlich klar, dass die Umstellung eine sorgfältige Planung erfordert. Mit einem Grundsatzbeschluss ist es nicht getan; es braucht neue Lehrpläne, neue Räumlichkeiten usw. Das beansprucht eine gewisse Zeit, und gerade mit Rücksicht darauf muss bedauert werden, dass die Vorbereitungen nicht früher an die Hand genommen worden sind. So soll die praktische Einführung des fünften Seminarjahres erst im Jahre 1978 beginnen. Es wird somit sehr lange dauern, bis die verbesserte Lehrerausbildung ihren Niederschlag in der Schule finden wird. Auch der Beitrag zu einem allfälligen Lehrerüberfluss durch den Ausfall eines Lehrerjahrganges wird auf diese Weise beträchtlich lange auf sich warten lassen.
Ich wäre dem Herrn Erziehungsdirektor dankbar, wenn er sich zur vierten Frage meiner Interpellation, wo ich nicht nur frage, wann das fünfte Seminarjahr eingeführt werden soll, sondern auch in welcher Form, noch äussern könnte. Es würde mich namentlich interessieren zu vernehmen, ob beabsichtigt ist, das fünfte Seminarjahr nur in Form einer Übergangslösung einzuführen, indem für später bereits das sechste Seminarjahr vorgesehen wird, wie es die Fachkommission des Bernischen Lehrervereins mit einer für mich überzeugenden Begründung postuliert, und ob die gleichzeitige Einführung des fünften Seminarjahres in allen Seminarien des Kantons geplant ist. Ferner wäre es in diesem Zusammenhang von Interesse zu erfahren, ob die fünfjährige Lehrerausbildung, mit der 1978 begonnen werden soll, dann nur den neueintretenden Seminaristen zuteil werden wird, oder ob nicht auch die älteren Seminaristenjahrgänge, die jetzt schon in der Lehrerausbildung stehen, auf freiwilliger Basis ein fünftes Seminarjahr absolvieren könnten. Ich bin mir selbstverständlich bewusst, dass eine solche Regelung nicht leicht zu treffen sein wird; die Frage nach der Einführung einer Übergangslösung ist aber sicher prüfenswert.
Ich wäre dem Herrn Erziehungsdirektor dankbar, wenn er die von mir zusätzlich gestellten Fragen noch kurz beantworten könnte.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Outre notre réponse donnée par écrit, par une erreur de régie dont je m'excuse auprès de M. l'interpellateur, je conviens volontiers avec M. Rollier que depuis le dépôt de son interpellation, les événements se sont encore précisés dans le sens de ses revendications.
Le fait est que pour le Gouvernement et la Direction de l'instruction publique, le principe de la prolongation de la durée des études aux écoles normales est d'ores et déjà acquis. Nous disposons d'ailleurs déjà d'un premier rapport, qui est éminemment intéressant et qui confirme nos prévisions, notamment en ce qui concerne le délai nécessaire. Il a servi à la fixation de l'horaire retenu et prévoit l'inévitable place qui revient au processus de l'organisation.
Je confirme que pour ce qui nous concerne, la mise en vigueur de la cinquième année scolaire reste fixée à 1978. Il va sans dire que la prolongation des études exercera son influence sur les effectifs des enseignants, notamment sur la pléthore dénoncée par l'interpellateur. Toutefois, il faut être conscient des différentes échéances que conditionnent les places disponibles et l'aménagement d'une situation que je dirai équilibrée pour laquelle nous nous employons.
Je conclus en confirmant la pleine concordance de nos intentions avec celles de M. Rollier et nous réitérons l'engagement que nous avons pris d'être vigilants et circonspects en ce domaine tout particulièrement délicat.
Quant à l'introduction de la sixième année, elle demeure pour le moment du domaine des discussions. On ne peut pas se prononcer aujourd'hui en ce qui concerne son introduction prochaine. Je pense quant à moi qu'il faudra attendre le résultat de l'expérience de la cinquième année avant de prendre des dispositions en vue de l'introduction de la sixième année qui, nous le savons, est aussi revendiquée par la Société des enseignants bernois.

Präsident. Zur Interpellation Rollier (Bern) wird Diskussion gewünscht. (Zustimmung)

Grun. Was mich veranlasst, bei diesem Geschäft das Wort zu ergreifen, ist die Bemerkung, die bernischen Lehrer seien schlechter ausgebildet als andere. Wenn

wir im Laufental einen Lehrer aus der Innerschweiz oder aus dem Kanton Freiburg anstellen wollen, dann heisst es nämlich jeweils, das sei kein bernischer Lehrer, seine Anstellung müsse von der kantonalen Erziehungsdirektion genehmigt werden, bevor er im Laufental Schule halten könne. Zum zweiten finde ich es ungerecht, gegenüber einer Berufsgruppe, bei der sich ein Überangebot abzeichnet, staatliche Massnahmen ergreifen zu wollen, um ja jedem Seminaristen später eine Lehrerstelle zu garantieren. In den andern Berufszweigen ist jedermann dem Konkurrenzkampf frei ausgesetzt. Ich glaube, es wäre in erster Linie Sache des Bernischen Lehrervereins zu erklären, unsere Lehrer seien ungenügend ausgebildet. Wenn von dieser Seite die Forderung nach einem fünften Seminarjahr erhoben würde, könnte ich mich mit einer Neuregelung einverstanden erklären. Will man dagegen mit einer solchen Massnahme nur den Lehrerüberfluss steuern, so muss ich mich gegen ein solches Vorhaben wenden.

Grob. Die Erweiterung der Lehrerausbildung ist soeben von Herrn Grun als eine rein wirtschaftliche Massnahme dargestellt worden, um den drohenden Lehrerüberfluss zu steuern. Ich muss Herrn Grun indessen sagen, dass der Bernische Lehrerverein mit aller Vehemenz schon seit sehr langer Zeit für eine Verlängerung der Lehrerausbildung eintritt. Eine vertiefte Ausbildung unserer Lehrer entspricht einem dringenden pädagogischen Erfordernis, das bis jetzt nicht verwirklicht werden konnte, weil mit der Einführung des fünften Seminarjahres auf einmal ein ganzer Junglehrerjahrgang ausgefallen wäre, was in der Zeit des Lehrermangels zu einer pädagogischen Katastrophe geführt hätte. Also nicht die wirtschaftliche, sondern die pädagogische Situation zwang uns bis jetzt, von einer Verlängerung der Lehrerausbildung abzusehen. Der Bernische Lehrerverein hat in dieser Beziehung seit Jahren eine ganz klare Haltung eingenommen, ist aber aus den geschilderten Gründen mit seiner Forderung bis heute nicht durchgedrungen.

Präsident. Da das Wort nicht mehr verlangt wird, frage ich den Interpellanten an, ob er auf Grund der schriftlichen Antwort und der mündlichen Erläuterungen des Regierungsrates befriedigt ist.

Rollier (Bern). In der Sache selber bin ich befriedigt; was dagegen die Frist zur Verwirklichung des Begehrens anbelangt, bin ich nicht ganz befriedigt.

Präsident. Der Interpellant ist somit teilweise befriedigt.

Interpellation Golowin – Berücksichtigung der Volkskultur an der Universität

Wortlaut der Interpellation vom 5. Februar 1975

In der verdankenswerten Regierungsantwort wegen der Nichtbesetzung des Lehrstuhls für Volkskunde seit 1971, also gerade in einer Zeit, in der die Arbeiten auf diesem Gebiet ausgeweitet werden sollten, lesen wir, dass die bisher in Betracht gezogenen Fachleute «zu wenig» unmittelbare Beziehung zur einheimischen Kultur zeigten – und damit «kaum in der Lage sein dürften, hier (also im Bildungswesen unseres Kantons) die nötigen Impulse zu setzen».

Wir möchten anfragen, ob nicht im Sinne des kantonalen Kulturförderungsgesetzes solche Grundsätze auch auf andern Wissensgebieten mehr berücksichtigt werden sollten, damit die Hochschule wieder vermehrt in den Mittelpunkt der lebenswichtigen geistigen Auseinandersetzungen unseres Landes rücken könnte. (Vgl. z. B. die diskutierte Ablehnung der Anmeldung einer Bewerbung von Prof. Dr. Urs Jaeggi, dem Begründer einer modernen bernischen Bergbauern-Soziologie).

(1 Mitunterzeichner)

Erziehungsdirektor **Kohler** erteilt namens des Regierungsrates die folgende schriftliche Antwort:

L'interpellateur suggère que l'Université se penche, dans une mesure plus large qu'elle ne l'a fait jusqu'à présent, sur les rapports directs qui nous relient à la culture du pays. Il faudrait en particulier mieux en tenir compte lorsqu'il est fait appel à des professeurs. A ce sujet, le Conseil-exécutif peut donner l'assurance à l'interpellateur qu'à différentes reprises, les Facultés ont été mises en face de ce problème et qu'il s'est employé à ce qu'il soit mieux tenu compte des besoins particuliers du canton.

Golowin. Ich bin von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

Interpellation Schnyder – Stundenpläne der obligatorischen Volksschulen

Wortlaut der Interpellation vom 10. Februar 1975

Das Aufstellen der Stundenpläne der obligatorischen Volksschulen ist Sache der Gemeinden resp. der Schulkommissionen.
Während früher die Stundenpläne so eingerichtet waren, dass die Unterrichtszeit am Vormittag und am Nachmittag ausgenommen an den schulfreien Halbtagen durchgehend verlief, stellen wir heute je länger je mehr fest, dass dies nicht mehr der Fall ist.
Dies mag zweifellos für die rein organisatorische Seite der Schule im Interesse einer Rationalisierung seine Vorteile aufweisen, es mag auch aus der Sicht des Lehrkörpers günstig erscheinen. Für die Eltern aber erwachsen mit der unregelmässigen Unterrichtszeit oft schwierige Probleme, indem die Schulkinder zu Tageszeiten in die Schule gehen müssen und nach Hause kommen, die keineswegs mit den gewohnten Arbeitszeiten übereinstimmen. Es stellen sich auch Fragen in pädagogischer Hinsicht, wie auch solche bezüglich des Transportes von Schülern aus Gegenden, die weit vom Schulort entfernt sind. Es ergibt sich dadurch also eine Rationalisierung auf der einen, das Gegenteil auf der anderen Seite.
Der Regierungsrat wird ersucht, seine Auffassung über dieses Problem bekanntzugeben und zu berichten, was er allenfalls zur Verbesserung der Verhältnisse zu tun in der Lage ist.

Erziehungsdirektor **Kohler** unterbreitet namens des Regierungsrates die folgende schriftliche Antwort:

L'interpellateur est d'avis que, précédemment, les horaires des écoles obligatoires étaient conçus de manière telle que les cours se déroulaient sans interruption

le matin et l'après-midi, les demi-jours de congé exceptés, alors qu'aujourd'hui, on constate de plus en plus que ce n'est plus le cas.
Les dispositions légales, comme aussi les prescriptions des plans d'études pour les différents niveaux scolaires compris dans la scolarité obligatoire constituent un cadre qu'on a voulu large pour ce qui concerne la répartition du temps d'école et d'enseignement, qui doit tenir compte des conditions locales les plus diverses tout en laissant une marge de décision suffisante aux autorités scolaires compétentes des communes et des syndicats de communes.
Or, ces dispositions très larges qui, de l'avis du Conseil-exécutif, doivent à l'avenir également garantir aux autorités scolaires de la commune une détermination autonome du temps d'école et d'enseignement pour les écoles obligatoires, conduisirent dans certains cas, surtout depuis l'introduction courante de leçons de 45 minutes, à ce que se manifeste dans des écoles la tendance à vouloir comprimer les leçons le plus possible sur quelques matinées ou après-midi. Au surplus, il fut encore donné aux inspecteurs scolaires de constater que les prescriptions avaient été outrepassées, ce à quoi ils s'opposèrent en toute franchise. L'analyse de certains programmes d'écoles secondaires de langue allemande a montré par exemple qu'il n'était pas rare de voir l'élève désavantagé par la structuration du programme, ce qui créait des conditions à peine acceptables pour maintes classes. Nous citerons, à titre d'exemple, le dépassement du temps d'enseignement autorisé journellement; la fixation de disciplines linguistiques et des mathématiques le plus souvent l'après-midi alors que les ouvrages, les travaux manuels pour garçons, la gymnastique et le chant le donnaient le matin la plupart du temps; des temps morts le matin (de la première à la troisième leçon) suivis de leçons d'ouvrages, respectivement de travaux manuels pour garçons et l'après-midi, de l'enseignement du français, entre autres, et de leçons intermédiaires libres pour des groupes relativement importants d'élèves. Sur la base de leurs constatations, les inspecteurs des écoles secondaires lancèrent un appel aux commissions et aux directeurs des écoles secondaires et des gymnases inférieurs de langue allemande au début de l'année 1975 pour ce qui concerne la mise au point des horaires de la nouvelle année scolaire, en se référant autant aux prescriptions qu'à des considérations d'ordre général concernant l'enfant ou à des notions de psychologie pédagogique en rapport avec la fixation du temps d'enseignement. Des tendances analogues se sont aussi manifestées, malheureusement, dans certaines écoles primaires d'une certaine importance et auxquelles les inspecteurs responsables se sont opposés de la même manière que les inspecteurs des écoles secondaires.
Sur ces entrefaites, il faut relever que la mise au point de l'horaire des écoles obligatoires a été rendue toujours pour difficile par les faits suivants, qui découlent de la volonté du législateur.
Les années scolaires et les niveaux successifs ont des nombres hebdomadaires et journaliers différents de leçons en ce sens que les plus jeunes des élèves sont moins chargés que leurs aînés. Or, cette manière de faire conduit forcément à fixer des heures différentes pour le début et la fin de l'enseignement.
L'introduction de l'enseignement supplémentaire et de celui des branches à option dans les écoles primaires ainsi que l'accroissement des branches facultatives dans les écoles secondaires font que durant les heures marginales, une partie seulement des élèves suivent cet enseignement et, dans des cas particuliers – aussi en raison du système des maîtres de branches – des heures intermédiaires durant lesquelles il n'y a pas d'enseignement ne peuvent être évitées pour certains groupes d'élèves. Dans les écoles primaires, avant tout à la campagne, les élèves de différentes écoles doivent souvent se rassembler dans une classe pour l'enseignement de certaines branches à option, ce qui complique l'organisation de l'école et conduit à un fractionnement du début et de la fin de l'enseignement. Des difficultés surgissent aussi pour l'enseignement de la religion, qui doit être fixé au même moment pour les élèves de plusieurs classes. L'occupation des locaux spéciaux, toujours plus nombreux, pour la biologie, les sciences naturelles, la physique, les travaux manuels, les bibliothèques, les ouvrages, la gymnastique, imposée en partie par des innovations scolaires, ajoute à ces difficultés. Dans une mesure croissante, et sur la base des allégements pour raison d'âge et pour travaux de direction que prévoient les dispositions d'exécution de la nouvelle loi sur les traitements des membres du corps enseignant, des maîtresses et des maîtres assument, en plus de l'enseignement dispensé à leur propre classe, celui qui découle des leçons d'allégement accordées à des collègues ou encore l'enseignement supplémentaire, comme celui des branches facultatives et des branches à option. Ces nouveautés souhaitables introduites ces dernières années dans les écoles d'une certaine importance impliquent un horaire irrégulier et les conséquences que dénonce l'interpellateur.
A l'avenir, il appartiendra encore et toujours à la Direction de l'instruction publique et plus particulièrement aux inspecteurs scolaires d'arrêter une répartition du temps d'école et d'enseignement aussi supportable que possible pour les élèves et d'imposer un changement des horaires non appropriés ou de ceux qui ne sont pas conformes aux prescriptions.

Schnyder. Ich bin von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

Orientierung über die definitiven Auswirkungen der Bundessparmassnahmen auf den Finanzhaushalt des Kantons Bern

Martignoni, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der vergangenen Februarsession ist der Grosse Rat provisorisch über die Auswirkungen der Massnahmen zur Verbesserung des Bundesfinanzhaushaltes orientiert worden. Die Mehrbelastung des Kantons wurde damals für das Jahr 1975 auf 41 Millionen Franken geschätzt. Für die Maisession wurden ein weiterer Bericht und nötigenfalls Anträge für eine Änderung des Staatsvoranschlages 1975 in Aussicht gestellt.

Nachdem der Bundesrat die Einzelheiten der Beitragskürzungen am 12. Februar 1975 festgelegt hatte, wurden die Kantone am 3. März 1975 über die generellen Kreditkürzungen orientiert. Gestützt auf diese Angaben konnten die kantonalen Dienststellen mit den entsprechenden eidgenössischen Ämtern die Auswirkungen auf die kantonalen Budgetbeträge 1975 abklären, wobei sich folgende definitiv scheinende Zahlen ergaben: Budgetiert waren bei den Kantonsanteilen für den

Kanton Bern 120,1 Millionen Franken. Hier ergibt sich ein Ausfall von zwölf Millionen Franken. Bei den Bundesbeiträgen an den Kanton Bern waren 112 Millionen Franken budgetiert. Der Ausfall beträgt hier fünf Millionen Franken. Was die Erhöhung des Arbeitgeberbeitrages für AHV, IV und EO ab 1. Juli 1975 anbelangt, ist mit einem Ausfall von 2,7 Millionen Franken zu rechnen. Bei den subsidiären Ersatzleistungen des Kantons, insbesondere für Privatbahnen, dürfte sich der Ausfall schliesslich auf fünf Millionen Franken belaufen. Der Gesamtausfall wird somit definitiv rund 25 Millionen Franken betragen.
Die Kürzungen des Bundes fielen aus folgenden Gründen um 16 Millionen Franken geringer aus, als ursprünglich angenommen worden war:

1. Wesentliche Beiträge wurden keiner Kürzung unterworfen, so zum Beispiel die Bundesbeiträge an die Ergänzungsleistungen zur AHV, Stipendien, Grundbeiträge an Universitäten, Betriebsbeiträge an Berufsschulen und Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzugs.

2. Zugesicherte Baubeiträge werden nicht gekürzt, sondern höchstens in kleineren Tranchen ausgerichtet.

3. Die Mehrbelastung der bernischen Privatbahnen, für die der Staat subsidiär weitgehend aufzukommen haben wird, beschränkt sich für das Jahr 1975 auf fünf Millionen Franken. Dies ist also bedeutend weniger, als wir ursprünglich angenommen hatten.

4. Der Bund hat andererseits grössere Kürzungen in Sparten vorgenommen, welche die Kantonshaushalte nicht unmittelbar berühren (Krankenkassen, Butterverwertung usw.).

Auch die im Staatsvoranschlag enthaltenen Durchlaufposten (z. B. Bundesbeiträge zur Weiterleitung an Dritte) weisen nur bescheidene Kürzungen auf. Demzufolge werden die Auswirkungen pro 1975 auch für die Gemeinden gesamthaft gesehen gering sein.
Die Mehrbelastung von 25 Millionen Franken würde grundsätzlich das Defizit von 56 Millionen Franken erhöhen, wie es für 1975 veranschlagt worden ist. Die Staatsrechnung 1974 konnte indessen vor allem wegen vermehrter Steuereingänge besser als vorgesehen abgeschlossen werden. Es ist deshalb auch für 1975 mit einem Steuermehrertrag zu rechnen, der über der geschätzten Mehrbelastung liegen wird. Man darf ferner annehmen, dass die Teuerung geringer ausfallen wird, als sie den budgetierten Teuerungszulagen für Staatspersonal und Lehrerschaft zu Grunde gelegt worden war. Der Regierungsrat gelangte deshalb zur Auffassung, dass bei zurückhaltender Verwendung der Budgetkredite 1975 (Konsumausgaben, Stellenschaffungen) sich eine Änderung des Voranschlages nicht aufdrängt. Soweit die Kredite nicht ausreichen (Arbeitgeberbeiträge, Betriebsbeiträge an Privatbahnen usw.), wären durch den Grossen Rat entsprechende Nachkredite zu bewilligen.
Die Staatswirtschaftskommission ist am 10. April 1975, unverzüglich nachdem wir Kenntnis von den definitiven Auswirkungen erhalten hatten, einberufen worden. Sie wurde im Detail über die Situation orientiert und konnte sich dem Vorgehen, das die Regierung in Aussicht genommen hatte, anschliessen.

Präsident. Ich danke Herrn Finanzdirektor Martignoni für diese Orientierung. Wird dazu das Wort gewünscht? – Es ist nicht der Fall.

Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates Bern (Änderung und Ergänzung)

Erste Lesung

Siehe Nr. 9 der Beilagen

Eintretensfrage

Präsident. Der Herr Kommissionspräsident ist für heute entschuldigt. Für ihn referiert der Vizepräsident der Kommission, Herr Bürki.

Bürki, Vizepräsident der Kommission. Ich muss improvisieren, da mir erst jetzt mitgeteilt worden ist, ich hätte über dieses Geschäft namens der Kommission zu referieren.
Es handelt sich hier um kein schwieriges Geschäft. In der Kommission erzielten wir weitgehend Einigkeit mit einer Ausnahme, die den Artikel 17 betrifft. Der Artikel 17 ist in der neuen Vorlage überhaupt nicht mehr aufgeführt. Dieser sah vor, dass die Nachkredite durch den Regierungsrat bewilligt würden mit nachträglicher Genehmigung durch den Grossen Rat.
Aus der Vorlage haben Sie sehen können, dass es sich bei diesem Geschäft um eine Teilrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt handelt. In erster Linie sollen die befristeten gesetzlichen Bestimmungen aus dem Jahre 1967 ins ordentliche Recht übergeführt werden. Nebst diesem Beweggrund gab auch die Motion Haltiner vom 9. November 1970 Anlass zur Revision, die gewünscht hat, dass der Artikel 39 über die Kompetenzgrenzen den neuen Verhältnissen angepasst wird.
In der Kommission wurde die Vorlage in der Gesamtabstimmung einstimmig in der vorliegenden Fassung angenommen. Zu einzelnen Artikeln werde ich mich in der Detailberatung äussern. Im übrigen wird Ihnen der Herr Finanzdirektor vermutlich noch einige allgemeine Bemerkungen vortragen.

Rindlisbacher. Auch ich spreche hier als Stellvertreter, nämlich für Herrn Würsten, der von unserer Fraktion als Sprecher zu dieser Vorlage bezeichnet worden ist, jedoch heute nachmittag nicht anwesend sein kann.
Die Fraktion der SVP beantragt Ihnen einstimmig, auf die Vorlage einzutreten. Mit einer Neuregelung der Kompetenzgrenzen innerhalb der Verwaltung muss man einverstanden sein, wenn man gehört hat, dass zum Beispiel zur Anschaffung einer Schreibmaschine im Betrage von 2000 Franken bis jetzt noch die Unterschrift des Finanzdirektors erforderlich war. Eine Delegation der Befugnisse drängt sich da unweigerlich auf. Auf der andern Seite ist es ebenso klar, dass bei einer Kompetenzdelegation nachher auch Kontrollen notwendig sind, um Missbräuchen vorzubeugen. Ich glaube indessen, dass wir Vertrauen in alle Leute haben dürfen, die auf Grund der vorliegenden Gesetzesrevision mit zusätzlichen Kompetenzen ausgestattet werden.
Mit dem neuen Kreditübertragungsverfahren nach dem Artikel 14 sind wir einverstanden. Hier könnte man sich allerdings fragen, ob diese Regelung nicht auf die Bau- und Investitionskredite beschränkt werden sollte. Nachdem man jedoch vorsieht, dass der Ausweis in der Staatsrechnung zu erfolgen habe, können wir auch dieser Lösung zustimmen.
Auf den Artikel 17, der aus der Revisionsvorlage gestrichen worden ist, hat Herr Bürki bereits hingewiesen. Ich kann der Regierung volles Lob spenden, dass

sie sich dem Kommissionsentscheid gebeugt und auf eine Aufnahme des Artikels 17 in die Revisionsvorlage verzichtet hat. Nach unserer Auffassung ist eine Regelung abzulehnen, wonach der Grosse Rat zu den Nachkrediten auf eine Mitteilung der Exekutive hin bloss noch hätte nicken können. Ein solches Vorgehen hätte meiner Meinung nach, aber auch nach Meinung der Kommission einen Verstoss gegen die Staatsverfassung und die Aufsichtspflichten bedeutet.
Zur Festsetzung von Gebühren nach den Artikeln 46a und 46g ist zu bemerken, dass davon insbesondere Chefärzte von Universitätskliniken betroffen werden, die für den Gebrauch von Einrichtungen, die ihnen der Staat für private Zwecke zur Verfügung stellt, eine angemessene Gebühr an die Staatskasse abzuliefern haben werden. Das ist sicher unbestritten. Immerhin liegt es mir daran, zu betonen, dass diese Entschädigungen «angemessen» sein sollen. Man wird diese Entschädigungen nicht in unvernünftiger Weise erhöhen dürfen, so dass schliesslich der Patient der Leidtragende wäre, indem die stark erhöhten Entschädigungsansprüche auf ihn abgewälzt würden. Auch diesbezüglich schenken wir unseren Instanzen jedoch das Vertrauen, dass sie diese Gebühren und Entschädigungen in wirklich angemessener Höhe festsetzen werden.
In diesem Sinne beantrage ich Ihnen im Namen unserer Fraktion Eintreten und Annahme des Gesetzesentwurfes.

Präsident Kurt Meyer übernimmt den Vorsitz.

Hirt. Im Namen der einstimmigen freisinnigen Fraktion empfehle ich Ihnen, auf die Beratung dieser Gesetzesvorlage einzutreten.

Martignoni, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das kantonale Gesetz über den Finanzhaushalt wurde im Jahre 1968 gleichzeitig mit dem Gesetz über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften (Beitragsgesetz) erlassen. In der Zwischenzeit hat die Praxis gezeigt, dass einige Abänderungen am Platze sind. Diese berühren die Verwaltungstätigkeit und die Kompetenzen der Verwaltung. Schon kurz nach meinem Amtsantritt vor knapp einem Jahr fielen mir gewisse Schwerfälligkeiten in der Verwaltung auf, die ich hier in aller Offenheit zugebe. So hatte ich Anträge zu unterschreiben, die budgetmässig sichergestellt waren. Man musste sich fragen, ob für solche Anträge ein grosser Papierkrieg, der zwei Direktionsvorsteher bemüht, notwendig sei.
Gleichzeitig erscheint es als zweckmässig, dass gewisse Bestimmungen aus dem befristeten Beitragsgesetz in die ordentliche Gesetzgebung, nämlich in das Finanzhaushaltsgesetz, übergeführt werden. Sie erhalten damit dauernden Charakter.
Materiell will die Vorlage im Grunde also nichts anderes als die Verstärkung der Führung und die Beseitigung von administrativem Leerlauf. In diesem Sinne sind denn auch die Bestimmungen über die Verpflichtungskredite, Finanzkompetenzen und die Gebühren überprüft worden.
Wie Herr Rindlisbacher schon dargelegt hat, war im ursprünglichen Gesetzesentwurf auch eine Neuordnung bei den Nachkrediten vorgesehen: an die Stelle von zwei verschiedenen Typen von Nachkrediten sollte nur noch der Nachkredit treten, der zunächst von der Regierung bewilligt und hernach dem Grossen Rat unterbreitet wird. Zur Rechtfertigung dieses Antrages, der dann aus politischen Gründen zurückgezogen wurde, ist zu sagen, dass in den letzten Jahren der dringliche Nachkredit, den die Regierung mit nachträglicher Kenntnisnahme durch den Grossen Rat beschliesst, ziemlich stark überhandgenommen hat. Diese Praxis ist keineswegs auf bösen Willen oder autoritatives Denken der Regierung zurückzuführen; wegen der starken Teuerung stand man vielmehr immer wieder vor Überraschungen, so dass rasch gehandelt werden musste. Nachdem wir nun aber den entsprechenden Antrag zurückgezogen haben, ist es wohl nicht mehr am Platze, «tant de bruit pour une omelette» zu machen.
Die Änderungen bei den Verpflichtungskrediten sind die folgenden:
Zunächst wird der ganze Fragenkomplex einheitlich und abschliessend im Finanzhaushaltgesetz geregelt. Bisher bestand in Artikel 5 des Beitragsgesetzes ebenfalls noch ein Hinweis auf die Verpflichtungskredite. Es ist dies also eine formale Regelung und Klarstellung.
Nach wie vor setzt der Grosse Rat periodisch den Höchstbetrag der jährlich für einen bestimmten Zweck zu gewährenden Verpflichtungskredite fest. Im Einzelfall – und das ist nun neu – werden aber Verpflichtungskredite gemäss der bestehenden Kompetenzordnung festgelegt und nicht obligatorisch durch den Grossen Rat. Damit ist eine klare Kompetenzausscheidung vorgeschlagen, wie sie unserer Staatsverfassung entspricht.
Im Mittelpunkt der Vorlage stehen die Finanzkompetenzen der Artikel 39 und 40. Die Staatsverfassung regelt das Finanzreferendum und legt die Finanzkompetenz des Grossen Rates fest. Sie enthält dagegen keine Vorschriften über die Ausgabenbefugnisse der Regierung und der Verwaltung innerhalb dieser Kompetenzgrenzen. Der Gesetzgeber ist deshalb in der Frage, wie er die Zuständigkeit auf der unteren Stufe festlegen will, frei. So hat der Gesetzgeber im bestehenden Finanzhaushaltgesetz in Artikel 39 bestimmt: «Die Direktionen des Regierungsrates beschliessen im Rahmen des Voranschlages und mit Zustimmung der Finanzdirektion über Ausgaben bis zum Betrage von 10 000 Franken. Für Ausgaben unter 2000 Franken ist die Zustimmung der Finanzdirektion nur in besonderen, vom Regierungsrat bezeichneten Fällen erforderlich.»
Im Grundsatz bedeutet diese Bestimmung, dass der Gesetzgeber auch die Limiten innerhalb der Finanzkompetenzen des Regierungsrates, die bekanntlich bis 200 000 Franken reichen, setzt. Neu soll nun der Regierungsrat innerhalb dieser Finanzkompetenzen von 200 000 Franken selber bestimmen können. Aus dem Blatt, das Ihnen ausgeteilt wurde, geht hervor, dass vorgesehen ist, die Kompetenzen der Direktionen von 10 000 auf 50 000 Franken zu erhöhen, wobei ab 10 000 Franken (bisher 2000 Franken) ein Mitbericht der Finanzdirektion verlangt wird. Es versteht sich von selbst – ich möchte das unterstreichen –, dass alle diese Ausgaben nur im Rahmen der Budgetkredite getätigt werden dürfen, wie sie vom Grossen Rat bewilligt wurden. Es geht also nicht etwa darum, den untergeordneten Amtsstellen (Anstalten usw.) Vollmacht zu erteilen, von sich aus Ausgaben zu beschliessen.
Bei den Aufgaben der Finanzdirektion ist vorgesehen, die Prozessvertretung für den Staat zu dezentralisieren. Bisher war nach Artikel 35 des Finanzhaushaltsgesetzes die Finanzdirektion für die Führung der Prozesse zuständig. Die Praxis hat dann aber gezeigt, dass doch in sehr vielen Fällen, zum Beispiel in Gewässerschutz- und Baufragen, die zuständigen Direktionen besser

dokumentiert und damit auch besser in der Lage sind, diese Prozesse zu führen, selbstverständlich im Einvernehmen mit der Finanzdirektion und wenn nötig auch mit der Justizdirektion. Das Mitspracherecht der Finanzdirektion bleibt nach wie vor gewahrt.
Schliesslich sind die Bestimmungen über die Gebühren unverändert aus dem Beitragsgesetz in den neuen Entwurf des Finanzhaushaltgesetzes übernommen worden. Denn es geht darum, alle Bestandteile des Beitragsgesetzes, das auf zehn Jahre befristet ist, systemgerecht in die normale Gesetzgebung überzuführen.
Alles in allem sind es, wie Sie sehen, keine weltbewegenden Änderungen. Der Staat und seine Organe brauchen aber für ihre Tätigkeit eine gesetzliche Grundlage, die im Rahmen des Verfassungs- und Gesetzesrechtes geordnet ist. Neue Entwicklungen und neue Kenntnisse bedingen jeweils eine Anpassung der Vorschriften, wie dies in einem Rechtsstaat üblich ist.
Auch die Regierung beantragt Ihnen Eintreten.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

I Ingress, Art. 14 Abs. 2

Bürki, Vizepräsident der Kommission. Hier geht es darum, dass Zahlungskredite, die nach unserem Budgetrecht jeweils Ende des Jahres verfallen, dann auf neue Rechnung übertragen werden können, wenn ein bestelltes Werk oder bestellte Ware verspätet abgeliefert wird. Das ist sicher eine richtige Massnahme, die auch dem Vorgehen in jedem kaufmännischen oder Industriebetrieb entspricht. Es handelt sich um die sogenannten Transitorien. Die Verpflichtung ist bereits eingegangen worden, doch ist die Zahlung rechtlich noch nicht fällig.
In der Kommission wurde bei der Beratung dieses Artikels gewünscht – und wir haben von der Verwaltung die Zusicherung erhalten – dass, bei der Rechnungsablage in der Rechnung jeweils aufgeführt wird, wofür solche Übertragungen erfolgt sind.

Angenommen.

Art. 27, 28 und 30 Abs. 1

Bürki, Vizepräsident der Kommission. Diese Artikel beziehen sich auf die Verpflichtungskredite. Dieses Institut, das 1968 eingeführt wurde, muss ins ordentliche Recht übergeführt werden, weil es sonst 1979 dahinfallen würde. Ich glaube sagen zu dürfen, dass sich diese Einrichtung bewährt hat. Die Kommission hat denn auch den Artikeln 27, 28 und 30 Absatz 1 einhellig zugestimmt. Man hat sich allerdings gefragt, inwieweit man hier eine Kompetenzdelegation an den Regierungsrat vornehmen kann. Sie sehen aus Artikel 28 Absatz 2, dass im Einzelfall die Verpflichtungskredite vom Regierungsrat unter Vorbehalt der Finanzkompetenz des Grossen Rates bewilligt werden. Der Regierungsrat ist im Einzelfall selber bis zu 200 000 Franken zuständig. Wenn dieser Betrag überschritten wird, muss er das Geschäft direkt vor den Grossen Rat bringen, und wenn Zusatzkredite nötig werden, weil der ursprüngliche Verpflichtungskredit nicht ausgereicht hat, so ist nach Artikel 30 Absatz 1 für Beträge, die 200 000 Franken überschreiten, wiederum der Grosse Rat kompetent. Wir dürfen also feststellen, dass der Grosse Rat die Sache im Griff behält. Wir haben hier nicht die gleiche Situation wie bei den Nachkrediten.
Die Kommission beantragt Ihnen, den Artikeln 27, 28 und 30 Absatz 1 zuzustimmen.

Angenommen.

Art. 34

Angenommen.

Art. 35

Günter. Ich beantrage Ihnen, Artikel 35 Absatz 2 zu streichen. Alle Geschäfte haben bekanntlich eine finanzielle Seite. Wir haben aber schon jetzt den Eindruck, dass die Finanzdirektion oft allzusehr im Vordergrund steht. Sie ist heute zweifellos die mächtigste Direktion in unserer Exekutive. Dass die Finanzdirektion zu wichtigen finanziellen Geschäften ihre Meinung abgibt, ist selbstverständlich. Wir glauben aber, es sei nicht nötig, dies im Finanzhaushaltgesetz noch ausdrücklich festzulegen, weil damit der Tendenz zum Machtzuwachs bei der Finanzdirektion weiter Vorschub geleistet wird, so dass wir je länger desto mehr ein Superministerium mit ein paar Satellitendirektionen in der Regierung erhalten. Das ist unserer Auffassung nach nicht unbedingt erwünscht, weshalb wir Sie bitten, unserem Streichungsantrag zuzustimmen.

Bürki, Vizepräsident der Kommission. Die Frage, die von Herrn Dr. Günter hier aufgeworfen wird, haben wir in der Kommission ebenfalls diskutiert. Wir fragten uns, ob es notwendig sei, zu allen Geschäften, auch den Bagatellgeschäften, jeweils einen Mitbericht der Finanzdirektion einholen zu müssen. Es wurde uns dann gesagt, nach der neuen Vorlage verhalte es sich so, dass die Beschlussfassungskompetenz über Geschäfte mit einer finanziellen Auswirkung bis zu 10 000 Franken bei den einzelnen Direktionen liege, so dass nur noch die grösseren Geschäfte und die Geschäfte des Grossen Rates mit Auswirkungen finanzieller Art zum Mitbericht an die Finanzdirektion gehen. Im übrigen handelt es sich hier nicht um die Schaffung neuen Rechtes, sondern um bestehendes Recht, das bereits angewandt worden ist und das nach Auffassung der Kommission beibehalten werden soll. Gerade bei den Finanzen braucht es jemanden, der der Mähre zum Auge schaut, auch wenn das nicht immer sehr bequem ist.

Martignoni, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. An und für sich hat Herr Dr. Günter der Finanzdirektion ein grosses Kompliment gemacht, wofür ich ihm danke. Von einem sogenannten Superministerium habe ich allerdings bis jetzt noch sehr wenig gemerkt, denn sowohl die Regierung wie der Grosse Rat wissen sehr genau, was ihre Kompetenzen sind. Ich möchte Ihnen nur eines zu bedenken geben: Wenn Sie den Streichungsantrag Günter annehmen, indem Sie der Meinung sind, die Finanzdirektion solle nicht die entsprechenden Mitberichte abgeben, so könnte ich jedenfalls nicht mehr in vollen Teilen die Verantwortung für einen ausgeglichenen Staatshaushalt übernehmen. Man hat andernorts gesehen – ich will nicht deutlicher werden –, was es heisst, die Bestrebungen zur Erzielung eines einigermassen ausgeglichenen Finanzhaushaltes zu vernachlässigen. Welche Auswirkungen eine solche Politik auf die gesamte Staatstätigkeit und auf das gesamte politische Klima hätte, auch darüber möchte ich Ihnen keinen Vortrag halten.
Ich muss Sie demzufolge bitten, den Antrag Günter abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Günter ..... Minderheit
Für den Antrag des Regierungsrates
und der Kommission ..... Grosse Mehrheit

Art. 36 und 37

Angenommen.

Art. 39

Bürki, Vizepräsident der Kommission. Der Artikel 39 sieht das Delegationsrecht des Regierungsrates an seine Direktionen vor. Wir haben uns überlegt, ob nicht ausdrücklich gesagt werden sollte, dass für alle Direktionen das gleiche Recht gelte. Wir haben nachher von der Finanzdirektion eine Unterlage über die Kompetenzdelegation erhalten, die betitelt ist «Kompetenzdelegation (Konzept der Finanzdirektion)». Daraus sieht man, dass bisher dem Regierungsrat eine Finanzkompetenz von 10 000 bis 200 000 Franken zustand. Neu sollen es 50 000 bis 200 000 Franken sein. Was die Direktionsvorsteher anbelangt, sollen alle die gleiche Finanzkompetenz erhalten, die von 10 000 auf 50 000 Franken erhöht wird. Bei den Anstalten unterscheidet man zwischen grossen, mittelgrossen und kleinen. Sogar die grossen Anstalten konnten bisher nur bis zu einem Betrag von 1000 Franken in eigener Kompetenz beschliessen. Die neuen Kompetenzgrenzen sollen für die grossen Anstalten bei 10 000 Franken, für die mittelgrossen bei 5000 Franken und für die kleinen bei 2000 Franken liegen. Ausgenommen sind die Produktionsausgaben, die nicht limitiert sind.
Das Obergericht, das Verwaltungs- und Versicherungsgericht und die Rekurskommission besassen bis jetzt keine Finanzkompetenz. Nach dem Vorschlag der Finanzdirektion will man diesen Instanzen nun die Befugnis einräumen, Ausgaben bis zu einem Betrag von 5000 Franken selber zu beschliessen.
Was schliesslich die Direktionssekretäre, die Forstmeister, die Oberingenieure und die Abteilungsvorsteher grosser Abteilungen anbelangt, soll deren Finanzkompetenz von 1000 Franken auf 5000 Franken erhöht werden. Die Abteilungsvorsteher kleiner Abteilungen hatten bisher ebenfalls eine Finanzkompetenz von 1000 Franken. Sie soll neu 2000 Franken betragen.
Zu diesem Konzept wird allerdings folgender Vorbehalt angebracht: «Der Regierungsrat kann einem finanzkompetenten Organ die Finanzkompetenz beschränken oder entziehen, wenn es seine Befugnisse nicht vorschriftsgemäss ausübt.» Das ist an und für sich eine Selbstverständlichkeit.
Die Kommission kann diesem Konzept zustimmen – über die einzelnen Beträge wird ja der Regierungsrat noch beschliessen müssen – unter der ausdrücklichen Annahme, dass grundsätzlich für alle Direktionen eine gleichartige Regelung getroffen wird.

Angenommen.

Art. 40 Abs. 2

Bürki, Vizepräsident der Kommission. In Artikel 40 Absatz 2 steht unter d «die Gewährung von Darlehen ohne Verlustrisiko» und unter e «die Übernahme von Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen ohne Verlustrisiko». Dazu ist eine kleine Präzisierung notwendig. Die Kommission hatte Unterlagen verlangt, die uns die Finanzdirektion in verdankenswerter Weise zukommen liess. Es geht hier um die Frage, ob solche Darlehen kassenmässig als Ausgaben betrachtet werden müssen oder nicht. Sind sie buchhalterisch gesehen Ausgaben, dann sind es Darlehen mit Verlustrisiko oder Bürgschaften mit Verlustrisiko. Im andern Fall sind es sogenannte Darlehen ohne Verlustrisiko oder Bürgschaften ohne Verlustrisiko, wobei wir uns natürlich im klaren sind, dass es ein Darlehen oder eine Bürgschaft ohne Risiko im eigentlichen Sinne nicht gibt; sonst müsste man ein Darlehen oder vor allem eine Bürgschaft ja nicht gewähren.
Primär geht es um eine Garantieleistung. Als Beispiele wurden uns genannt: Darlehen oder Hypotheken an Staatsbeamte, wo das Grundeigentum als Garantie zur Verfügung steht, Darlehen an die Ringhof AG, wo der Staat Alleinaktionär ist, oder Darlehen an die Bernische Datenverarbeitungs-Aktiengesellschaft, wo der Staat Mehrheitsaktionär ist. Bei den Bürgschaften geht es insbesondere um Garantieleistungen gegenüber den Staatsbanken oder gegenüber Privatbanken zu Gunsten staatlich subventionierter Fürsorgeinstitutionen. Gegenüber Geschäften, die nach dem Fürsorgegesetz über den Lastenausgleich laufen und wo die Gemeinden und der Staat bereits vom Recht her zwingend zur Zahlung von Zinsen und Amortisationen verpflichtet sind, ist natürlich die Garantieleistung oder die Bürgschaftsübernahme praktisch nur noch eine Formsache. Ähnliche Verhältnisse treffen wir heute auch auf Grund des neuen Spitalgesetzes an, wenn zum Beispiel ein Spitalverband ein Spital finanzieren muss.
Ich glaube, in diesem Sinne und mit diesen Präzisierungen zur Auslegung des Begriffes «ohne Verlustrisiko» kann man dem Artikel 40 Absatz 2 zustimmen. Das war jedenfalls die Auffassung der Kommission.

Angenommen.

Art. 46

Bürki, Vizepräsident der Kommission. Der Artikel 46 soll aufgehoben werden.

Angenommen.

II Ingress, Art. 46a - 46e

Bürki, Vizepräsident der Kommission. Bei den Bestimmungen in den Artikeln 46a bis 46e handelt es sich um bisheriges Recht, das ins ordentliche Recht übergeführt werden soll durch eine Ergänzung des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern. Textlich ist gegenüber dem heute geltenden Recht keine einzige Änderung erfolgt. Die letzten sechs bis sieben Jahre haben gezeigt, dass eine gewisse Flexibilität notwendig ist. Gestützt auf diese Überlegungen beantragt Ihnen die Kommission, der aufgeführten Delegation mit entsprechender Kompetenzausscheidung zwischen Regierungsrat und Grossem Rat zuzustimmen.

Günter. Ich beantrage Ihnen, die Bestimmungen in Artikel 46c Buchstaben c und d aufzunehmen in den Artikel 46b als Buchstaben e und f. Es geht hier also darum, die Zuständigkeit zum Erlass von Gebührentarifen für Verwaltungs- und Verwaltungsjustizgeschäfte der Regierungsstatthalter sowie für die Jugendstrafrechtspflege nicht beim Regierungsrat zu belassen, sondern dem Grossen Rat zu übertragen. Bei der Jugendstrafrechtspflege ist jeweils ein wichtiges soziales Moment zu berücksichtigen, so dass sich die von mir beantragte Kompetenzverschiebung bestimmt gut ausnehmen würde. Im weiteren weise ich darauf hin, dass auch

für die Verrichtung der Zivilgerichte und der Strafgerichte die Zuständigkeit zum Erlass von Gebührentarifen beim Grossen Rat liegt. Auch von der Systematik her wäre somit mein Antrag sinnvoll.

Martignoni, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss Sie bitten, auch diesen Antrag abzulehnen. Die Begründung, diese Gebührenbestimmungen seien unverändert vom Beitragsgesetz in diesen Gesetzesentwurf übernommen worden, wäre eine zu bequeme Begründung. Ich bin vielmehr in der Lage, Ihnen unseren Antrag materiell wie folgt zu begründen:

1. Die Ausführungen von Herrn Günter haben gezeigt, dass sich bis jetzt keine Schwierigkeiten dadurch ergeben haben, dass die Regierung kompetent war, diese Gebühren festzusetzen.

2. Für mich ist eine Begründung, wonach sich eine Änderung gut ausnehmen würde, keine stichhaltige Begründung.

3. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass alle diese Gebühren in einem gewissen inneren Zusammenhang stehen. Wir werden nach dieser Vorlage eine Motion Boss zu behandeln haben, die diese Frage ebenfalls aufwirft. Auch dort werden Sie aus der Antwort des Regierungsrates erfahren, dass gewisse innere Zusammenhänge in bezug auf die Gebührenfestsetzung bestehen, an denen man nicht rütteln sollte.

4. Die Übersicht bleibt besser gewahrt, wenn Sie gemäss Entwurf beschliessen.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, den Antrag Günter abzulehnen.

Präsident. Wir kommen zur Bereinigung. Ist der Antragsteller einverstanden, wenn wir über die verschiedenen Buchstaben, die sein Antrag berührt, gemeinsam abstimmen?

Günter. Ja.

Abstimmung

Für den Antrag Günter ..... Minderheit
Für die Anträge des Regierungsrates
und der Kommission ..... Mehrheit

Art. 46f

Angenommen.

Art. 46g

Bürki, Vizepräsident der Kommission. Im Artikel 46g wird neu ausdrücklich festgehalten, dass Beamte, die staatliche Einrichtungen für private Zwecke, insbesondere für die Erzielung eines Nebeneinkommens, in Anspruch nehmen, dafür eine vom Regierungsrat festzusetzende Entschädigung zu leisten haben. Die Kommission hat dieser Formulierung zugestimmt. Allerdings entspann sich eine Diskussion – und nun referiere ich als Sprecher der sozialdemokratischen Fraktion –, indem ich in der Kommissionsberatung die Frage stellte, ob nicht eine Ergänzung aufgenommen werden sollte, die vorschreibt, nach welchen Kriterien jeweils diese Entschädigungen festzulegen sind. Meinem Antrag, über den nicht formell abgestimmt wurde, wurde entgegengehalten, er könnte zu prohibitiven Entschädigungsansätzen führen. Wir haben nun in der sozialdemokratischen Fraktion diese Frage nochmals behandelt. Dabei sind wir zu folgender Stellungnahme gelangt: Da auf Grund des Dekretes zum Spitalgesetz vom 5. Februar 1975 (Artikel 23 Absatz 3) für die Patienten der Privatabteilungen kostendeckende Taxen zu erlassen sind, wäre es unserer Meinung nach logisch, wenn dann auch der Arzt (Chefarzt, Oberarzt), der die staatlichen Einrichtungen für private Zwecke benützt, eine kostendeckende Entschädigung zu leisten hätte. Gestützt auf diese Überlegung beantragt Ihnen deshalb die sozialdemokratische Fraktion, den Artikel 46g wie folgt zu ergänzen: «... Entschädigung zu leisten, welche in der Regel den entsprechenden Investitions- und Betriebskostenanteil voll zu decken hat.» Wir sagen ausdrücklich «in der Regel», denn es ist uns klar, dass es Ausnahmen geben kann. Auf der andern Seite ist nicht einzusehen, dass jemand, der beim Staat angestellt ist, nicht eine kostendeckende Entschädigung zahlen soll, wenn er zur Erzielung eines Nebenerwerbs die Einrichtungen des Staates benützt.
Ich spreche nun wieder als Kommissionsreferent. Die Kommission hat der Fassung, wie sie im Entwurf gedruckt ist, zugestimmt und empfiehlt Ihnen diese Formulierung zur Annahme.

Hänsenberger. Ich möchte den Antrag Bürki, den er nicht im Namen der Kommission stellen durfte, aufnehmen, aber ihn in dem Sinne modifizieren, dass die Kommission darüber zu Handen der zweiten Lesung beraten soll. Mir scheint die vorgeschlagene Formulierung nicht besonders glücklich zu sein. Grundsätzlich glaube ich indessen auch, dass bei der Festsetzung der Entschädigungen auf den Umfang des Nebeneinkommens und der staatlichen Investitionen abgestellt werden muss. Ich ersuche also die Kommission, den Antrag Bürki, den er namens der sozialdemokratischen Fraktion gestellt hat, zur zweiten Lesung entgegenzunehmen und uns eine neue Formulierung vorzuschlagen.

Martignoni, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte mich einer Rücknahme des Artikels 46g zu Handen der zweiten Lesung nicht widersetzen. Ich mache Sie indessen darauf aufmerksam, dass in der Kommission auch andere Auffassungen vertreten wurden. In bezug auf die Frage der Belastung des Patienten muss man sich im Klaren sein, dass es sich auf die Honorare auswirkt, wenn die Entschädigungen an den Staat stark erhöht werden. Eine allzu starke Erhöhung würde auch die Gefahr heraufbeschwören, dass die Patienten in die Privatspitäler ausweichen, was nicht im Interesse der Spitäler, die vom Staat oder von öffentlichen Organen geführt werden, läge. Es sind in diesem Zusammenhang also noch weitere Aspekte mitzuberücksichtigen. Ich bin aber, wie schon gesagt, bereit, die hier aufgeworfenen Fragen in der Kommission nochmals beraten zu lassen und allenfalls zusätzliche Erläuterungen von seiten der Finanzdirektion abzugeben.

Hügi. Ich habe festgestellt, dass dies der einzige Artikel ist, der an die Kommission zurückgehen soll. Mit anderen Worten: Die Kommission müsste wegen des Antrages Bürki nochmals zusammenkommen. Ich frage mich, ob das nötig ist. Ich glaube, es sollte möglich sein, jetzt eine Formulierung zu finden. Ich beantrage Ihnen deshalb, den Artikel 46g heute zu bereinigen.

Präsident. Herr Hügi verlangt die sofortige Bereinigung. Das ist ein Ordnungsantrag. Wir stimmen darüber ab.

Abstimmung

Für den Antrag Hügi ..... 53 Stimmen
Dagegen ..... 61 Stimmen

Präsident. Ich frage den Rat an, ob er bereit ist, den Antrag Bürki (namens der sozialdemokratischen Fraktion) an die Kommission zu weisen. (Zustimmung)

III

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzentwurfes ..... 123 Stimmen (Einstimmigkeit)

Konversion der 3¼ % Anleihe 1960

Beilage Nr. 7, Seite 14;
französische Beilage Seite 17

Namens der Staatswirtschaftskommission referiert über dieses Geschäft Grossrat Staender, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Motion Boss – Entschädigungsansätze für Mitglieder von Schatzungskommissionen

Wortlaut der Motion vom 13. November 1974

Der kantonalen Finanzdirektion und der Justizdirektion unterstehen eine Reihe von Schatzungskommissionen.

Es fällt auf, dass die Entschädigungsansätze trotz gleicher Anforderungen und fast übereinstimmender Beanspruchung unterschiedlich sind. Ferner sind die Ansätze seit einigen Jahren trotz der Teuerung dieselben geblieben.
Der Regierungsrat wird beauftragt, für eine Koordination der Ansätze für alle Schatzungskommissionen und für eine Anpassung an die Teuerung besorgt zu sein.

(41 Mitunterzeichner)

Boss. Ich habe meine Motion im November 1974 eingereicht, in der Meinung, sie würde in der Februarsession 1975 behandelt werden. Ich habe mich dann aber bereit erklärt, die Beratung meiner Motion auf die Maisession zu verschieben. Inzwischen ist der zweite Teil meiner Motion bereits weitgehend erfüllt worden. Auf Ende 1974 hat nämlich der Regierungsrat die Entschädigungsansätze für die Mitglieder der Schatzungskommissionen der Teuerung angepasst und auch eine gewisse Vereinheitlichung getroffen.
Es ist mir schon lange aufgefallen, dass unter den verschiedenen Schatzungskommissionen stark differenzierte Entschädigungsansätze bestehen. Wahrscheinlich gibt es Schatzungskommissionen mit starkem politischem Gewicht und solche mit kleinem politischem Gewicht. Dies muss ich jedenfalls daraus schliessen, da der Regierungsrat beantragt, meine Motion abzulehnen. Immerhin möchte ich mein Anliegen als Fernziel aufrechterhalten, denn ich sehe nicht ein, weshalb ein Berufsmann mit einer bestimmten Ausbildung unterschiedlich honoriert werden soll, je nachdem, ob er für die Gültschatzungskommission oder eine andere Kommission antritt. Wenn man meinen Vorstoss nicht in der bindenden Form der Motion annehmen kann, möchte ich Ihnen wenigstens beliebt machen, das von mir anvisierte Fernziel durch die Überweisung eines Postulates anzustreben.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 16.30 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Elfte Sitzung

Donnerstag, 15. Mai 1975, 9 Uhr

Vorsitzender: Präsident Kurt *Meyer*

Anwesend sind 184 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Damen und Herren Beutler, Bircher, Casetti, Christen O. W., Favre, Gsell, Hari, Jenzer (Bützberg), Frau Kretz, Lachat, Leuenberger, Mast, Rentsch, Salzmann, Stettler, Weber (Ins).

Jurassische Angelegenheiten: Jura-Plebiszit; Erwahrung der Ergebnisse der Volksbefragung in den südjurassischen Amtsbezirken vom 16. März 1975

Zur Verteilung gelangte der folgende Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates.

«1254 Volksbefragungen vom 16. März 1975 in den südjurassischen Amtsbezirken Courtelary, Moutier und La Neuveville

Der Regierungsrat des Kantons Bern, nach Zusammenstellung der Gemeindeprotokolle der drei südjurassischen Amtsbezirke, beurkundet:

Die Frage «Wollt ihr im Kanton Bern verbleiben?» ist von den Stimmberechtigten der einzelnen Amtsbezirke wie folgt beantwortet worden:

Amtsbezirk	Ja	Nein	leere Stimmzettel	ungültige Stimmzettel	Stimmbeteiligung
Courtelary	10 802	3 268	89	26	93 %
Moutier	9 947	7 740	96	17	96 %
La Neuveville	1 927	997	24	4	91 %

Für die Erwahrung ist dem Grossen Rat vom Egebnis dieser Volksbefragungen Kenntnis zu geben (Art. 9 des Zusatzes zur Staatsverfassung hinsichtlich des jurassischen Landesteils). Das Ergebnis ist in den beiden kantonalen Amtsblättern zu publizieren.
Gegen die Abstimmungsergebnisse sind sieben Beschwerden erhoben worden. Den Beschwerden wird die rechtliche Folge gegeben. Sie haben auf den Ausgang der Volksbefragungen keinen Einfluss. Über ihre Behandlung wird dem Grossen Rat zu gegebener Zeit Bericht erstattet.

12. April 1975.»

Eggenberg, Präsident der Paritätischen Kommission. Zu Beginn dieser Session hat Ihnen Herr Regierungsrat Dr. Bauder erklärt, weshalb wir erst heute am Schluss dieser Session die Erwahrung der Abstimmungsergebnisse vornehmen können. Ich nehme an, inzwischen seien die nötigen bundesrätlichen Beschlüsse gefasst worden, so dass der Sprecher der regierungsrätlichen Jura-Delegation uns wird orientieren können.
Die Abstimmungsergebnisse sind Ihnen zugestellt worden. Der regierungsrätliche Protokollauszug vermeidet jeden Kommentar. Es wäre nun verlockend, hier auf die verschiedenen Beurteilungen in der Presse einzutreten. Ich beschränke mich auf eine einzige Feststellung: Die ausserordentlich hohe Stimmbeteiligung – Sie kennen sie – von 91, 93 und 96 Prozent hat nach meiner Auffassung klar bewiesen, dass der Verfassungszusatz die demokratischen Voraussetzungen in diesem schwierigen Verfahren für die Bildung eines neuen Staates innerhalb der Eidgenossenschaft sauber erarbeitet hat. Rückblickend glaube ich feststellen zu dürfen, dass wir den Schöpfern dieses Verfassungszusatzes nur gratulieren können.
Die Paritätische Kommission hat sich auch zu den verschiedenen Vorkommnissen geäussert. An unserer Sitzung vom 22. April hatten wir noch den Eindruck, es handle sich um vereinzelte, spontane Reaktionen aus Verärgerung heraus oder als eine mehr oder weniger persönliche Abrechnung. Seither hat sich die Situation vollständig geändert. Ich erinnere hier nur an die Stellungnahmen der freisinnig-demokratischen, der SVP- und der SP-Fraktion am ersten Tag dieser Session, ohne weiter darauf zurückkommen zu wollen.
Zu den Beschwerden: Bei den im regierungsrätlichen Protokoll angeführten sieben erhobenen Beschwerden handelt es sich um Einzelbeschwerden, die das Abstimmungsergebnis in keiner Weise zu beeinflussen vermögen. Sie stehen zurzeit in Behandlung; wir werden in unserem Rat zu gegebener Zeit orientiert werden. Das Abstimmungsverfahren wird durch diese Beschwerden nicht tangiert.
In diesem Zusammenhang darf vielleicht noch auf die Pressepolemik in verschiedenen Organen gegen die bernische Regierung eingetreten werden mit dem Hinweis, dass jene Stellungnahmen an und für sich bedeutungslos sind; wenn rechtlich an der Durchführung der Abstimmung auch nur das Geringste hätte ausgesetzt werden können, dürfen wir sicher sein, dass eine formelle Beschwerde eingereicht worden wäre. Das ist nicht der Fall, man hat sich mit «Blindschiessen» in der Presse begnügt.
Die Paritätische Kommission hat in ihrer Sitzung vom 22. April einstimmig – bei zwei Enthaltungen – beschlossen, den regierungsrätlichen Antrag zu unterstützen und dem Grossen Rat gemäss Artikel 9 des Verfassungszusatzes die Erwahrung der Abstimmungsergebnisse vom 16. März 1975 in den Amtsbezirken Courtelary, Moutier und La Neuveville zu beantragen.
Mit dieser Erwahrung beginnt nun eigentlich die Frist für die dritte Phase, wie sie im Verfassungszusatz vorgesehen ist, dessen Artikel 4 Absatz 1 lautet: «Ergeben die vorausgegangenen Volksbefragungen in einem oder mehreren Amtsbezirken eine Mehrheit für die Bildung eines neuen Kantons, so können Gemeinden, die unmittelbar an einen Amtsbezirk angrenzen, für den sie optieren wollen, innert zwei Monaten eine zusätzliche Volksbefragung verlangen.»
Die Frist dieser zwei Monate beginnt also mit dem heutigen Erwahrungsdatum zu laufen.

Bauder, Präsident der Jura-Delegation des Regierungsrates. Der Regierungsrat beantragt ebenfalls, der Stellungnahme der Paritätischen Kommission zu folgen und die Resultate, wie sie aus der zweiten Plebiszitrunde vom 16. März 1975 hervorgegangen sind, gemäss Verfassungszusatz offiziell zu erwahren.
Wie bereits Herr Grossrat Eggenberg erwähnte, sind insgesamt sieben Beschwerden eingereicht worden. Davon sind fünf erledigt, nämlich zwei durch Rückzug, eine weil gegenstandslos und zwei wurden abgelehnt, weil nicht begründet. Eine Beschwerde konnte nicht behandelt werden, weil die betreffende Gemeinde bis

heute nicht Stellung dazu genommen hat und eine weitere musste dem Untersuchungsrichter von Moutier überwiesen werden.
Bei diesem Stand der Dinge trifft es zu, dass die Beschwerden das Abstimmungsresultat vom 16. März nicht mehr zu beeinflussen vermögen. Mit dem heutigen Grossratsbeschluss beginnt, wie das der Herr Kommissionspräsident bereits erklärte, die Frist für das dritte Plebiszit zu laufen. Darüber haben wir hier im Grossen Rat keinen Beschluss zu fassen. Gestern hat dagegen der Bundesrat seinen Beschluss über die Durchführung des Plebiszites vom 14. September 1975 getroffen. Das ganze weitere Vorgehen nach Ihrem Beschluss richtet sich nun nach diesem bundesrätlichen Erlass. Dieser wird heute publizert und den Gemeinden zugestellt. Darum beschränke ich mich darauf, lediglich ein bis zwei der wichtigsten Punkte aus diesem Beschluss bekanntzugeben.
Sie werden sich erinnern, dass ich bereits früher hier darlegte, aus praktischen und Sicherheitsgründen, aber auch aus Gründen der Überwachung der dritten Plebiszitrunde sei es notwendig, dieses Plebiszit in allen interessierten Gemeinden am gleichen Tag durchzuführen, denn ohne eine solche Bestimmung müssten wir riskieren, theoretisch an sieben bis acht Wochenenden in einzelnen Gemeinden Abstimmungen zu haben, woraus sich unter anderem eine Kettenreaktion ergeben könnte, indem eine Gemeinde beschliessen würde: Nachdem Gemeinde X in diesem Sinne entschieden hat, müssen auch wir «die Hefte revidieren».
In Artikel 2 bestimmt der Bundesratsbeschluss, dass alle Gemeinde-Initiativen am 15. Juli – also genau zwei Monate ab dem heutigen Tag – eingereicht sein müssen. Ferner bestimmt er, dass die dritte Plebiszitrunde einheitlich in allen Gemeinden über das Wochenende vom 14. September stattfinden soll.
Im übrigen ist dieser Bundesratsbeschluss effektiv eine Wiederholung dessen, was bereits rechtens war im Bundesratsbeschluss vom 18. Dezember betreffend das Plebiszit vom 16. März. Es wird wieder begonnen mit einer Kontrolle der Stimmregister; das Plebiszit wird überwacht usw. Der Beschluss enthält auch noch einige Präzisierungen, zum Beispiel jene, dass der Stimmausschuss nicht einseitig, sondern aus Vertretern beider Richtungen angemessen zusammengesetzt sein müsse. Im übrigen verweise ich auf die Publikation dieses Bundesratsbeschlusses, die heute erfolgen wird.
Die Initiativbogen werden von der Staatskanzlei gedruckt und den interessierten Gemeinden direkt zugestellt. Diese Bogen sind bereits gedruckt; ich habe hier einen gewissermassen «frisch ab Presse», er trägt das Datum der Einreichung: 15. Juli 1975.
Damit hoffen wir für eine ordnungsgemässe Durchführung der dritten Plebiszitrunde rechtlich das Maximum vorgekehrt zu haben. Ich glaube, es ist noch nirgends auf der ganzen Welt in einem Staat, der Probleme zu bewältigen hatte, wie sie der Kanton Bern heute lösen muss, je ein Verfassungszusatz oder eine Verfassungsbestimmung in Kraft gesetzt worden, die das Selbstbestimmungsrecht derart weit ausdehnte, wie es hier der Fall ist. Es ist sicher noch nirgends vorgekommen, dass gewisse Leute an gewissen Orten unter gewissen Voraussetzungen dreimal nacheinander erklären konnten, ob sie einem neu zu gründenden Staat angehören wollen, oder ob sie beim alten Staatsverband zu bleiben wünschen.
Wir richten deshalb hier einen Appell an alle, sich nun an dieses Recht zu halten. Es ist klar, eindeutig und geht äusserst weit. Diejenigen, die vielleicht glauben, sich Vorteile zu verschaffen, indem sie versuchen, mit anderen, undemokratischen Mitteln das Resultat zu verfälschen, machen bestimmt – auf lange Sicht gesehen – eine falsche Rechnung, nämlich gegenüber der gesamten Eidgenossenschaft, die schliesslich zu diesem Handel auch noch ein Wort zu sagen haben wird.

Ich beantrage also, die Abstimmungsresultate vom 16. März 1975 zu erwahren.

Präsident. Die Resultate der Abstimmung sind Ihnen mit Schreiben vom 2. April 1975 zugestellt worden. Eine Diskussion wird nicht gewünscht; damit stelle ich fest, dass der Rat diese Abstimmungsresultate erwahrt.

Interpellation Schaffner – Eingreifen der Grenadiere in Moutier und Communiqué des Regierungsrates vom 26. April 1975

Wortlaut der Interpellation vom 6. Mai 1975

Les événements de la nuit du 24 au 25 avril à Moutier ont suscité une vive émotion dans tout le Jura. Des communiqués contradictoires relatant les faits ont paru dans la presse. Parmi ces communiqués, celui du Conseil-exécutif retient l'attention, parce que manifestement marqué du sceau du parti – pris gouvernemental et fondé sur des informations unilatérales. Les déclarations des représentants des trois principaux groupes du Grand Conseil soulignent la méconnaissance des faits. Je me contenterai de citer trois extraits du communiqué incriminé et de les faire suivre de questions:

1er extrait: Au cours de sa séance extraordinaire, le Conseil-exécutif du canton de Berne s'est informé hier matin vendredi 25 avril du déroulement et de la dimension de l'acte de violence opéré par les séparatistes durant la nuit du 24 au 25 avril.

Questions: a) Auprès de qui le gouvernement a-t-il pris ses renseignements? b) Qui le premier use de la violence? Une foule de personnes rassemblée pacifiquement pour écouter des discours, tout en arborant un drapeau officiellement reconnu, ou le corps de police qui, subitement, sans avertissement, sans sommation, charge la foule et la bombarde de grenades lacrymogènes? La violence engendrant la violence, qui peut s'étonner que les manifestants rassemblés aient réagi vivement?

2e extrait: C'est à 20.30 heures que le préfet donne l'ordre aux grenadiers d'agir. Les attaques des manifestants furent d'une violence inouïe . . .

Questions: a) Si les grenadiers ont reçu l'ordre d'agir, comment peut-on parler à la phrase suivante de l'attaque des manifestants?
b) Depuis leur création en 1973, le corps spécial de police est intervenu deux fois, les deux fois contre des Jurassiens. La seconde fois, à Moutier, il en est résulté des dommages considérables pour la population prévôtoise et pour le corps de police lui-même. De plus, la tension, au lieu de diminuer, n'a fait que croître. Estimez-vous vraiment que la présence des grenadiers serve la paix dans le Jura-Sud?

3e extrait: A 22 heures, des séparatistes se rendaient de Moutier à Malleray en formant une colonne de quarante voitures. Il y eut alors bagarre entre les Béliers

et les Sangliers, qui étaient en train de mener une manifestation autorisée. Comme la situation était alors critique dans la ville de Moutier, on n'envoya aucun grenadier sur place. Les Sangliers furent en mesure de disperser les séparatistes.

Questions: a) Pourquoi ne pas dire que ces séparatistes rentraient de Moutier chez eux dans le Jura-Sud puisqu'au début du communiqué, vous déclarez qu'une colonne de soixante à septante voitures les emmènent de Tavannes à Moutier?
b) Les Sangliers, dites-vous, ont été en mesure de disperser les séparatistes: les considérez-vous comme un corps auxiliaire de police, ayant le droit de porter matraques, gourdins et autres engins contondants et d'en faire usage librement à l'égard de quiconque arbore l'emblème jurassien? Ignorez-vous les risques que court tout automobiliste ayant l'emblème jurassien et circulant dans le Jura-Sud? Ignorez-vous tous les actes de violence et les boycottages que doit subir la minorité du 16 mars?

Präsident. Der Interpellant verlangt dringliche Behandlung. Gemäss Artikel 73 der Geschäftsordnung entscheidet hierüber der Rat. Ich nehme an, der Rat sei einverstanden, diese Interpellation dringlich zu behandeln. (Zustimmung)

Schaffner. C'est à la suite des déclarations faites ici même à cette tribune le jour de l'ouverture de la session par des représentants des grands groupes parlementaires que j'ai décidé de mettre sur le tapis les incidents de Moutier. Même si on finit par s'habituer à tout, il y a des moments où les entorses à la vérité, les appréciations tendancieuses doivent être soulignées.
La ville de Moutier a été le théâtre, dans la nuit du 24 au 25 avril, de violentes bagarres. Il y a eu des blessés, des dizaines, voire des centaines de milliers de francs de dégâts. Voilà l'œuvre des séparatistes, déclare le Gouvernement. C'est ce que déclarent également «Force démocratique» et tous ceux qui ne demandent qu'à les croire. Or, le communiqué du Gouvernement, par son ton péremptoire et ses jugements sommaires, me laisse penser que le Gouvernement s'est laissé peut-être emporter par la colère sans trop se préoccuper du pourquoi ou du comment de tels événements. Ou bien alors je me trompe et il faut croire que le Gouvernement et sa police ont décidé une fois pour toutes que quiconque se dit Jurassien est un mauvais citoyen, qu'en conséquence il mérite la bastonnade; que quiconque est antiséparatiste, membre du groupe «Sanglier» ou de «Force démocratique», est un bon citoyen et que tout ce qu'il fait est bon, que ce soit légal ou non.
Dans votre deuxième communiqué, M. le conseiller d'Etat Bauder, on devine déjà une vue plus sereine des choses. Vous ne tenez pas à être rendu responsable de ces événements. Il est vrai que Ponce Pilate est de toutes les époques. En automne 1973, vous avez, MM. les députés bernois, voté un crédit de 453 000 francs pour former et armer un corps spécial d'intervention. Pour faire avaler la couleuvre, le Gouvernement a déclaré, répondant à une question de notre collègue M. Hennet, qu'il s'agissait d'avoir un corps de police pour intervenir en cas de catastrophe, d'actes de terrorisme, de détournements d'avions, prise d'otages, que sais-je encore. Or, à ma connaissance, il y a eu jusqu'ici dans le canton deux catastrophes où le corps de police a dû intervenir: la première est survenue à Berne, lorsque le «Bélier» est venu protester contre une décision en matière scolaire. On sait comment la presse avait alors jugé la brutalité de l'intervention des grenadiers. La deuxième catastrophe est une manifestation publique et pacifique à Moutier, et on a pu apprécier combien l'intervention des grenadiers était indispensable au maintien de la paix en Prévôté. On ne dit pas ce qu'elle va coûter au contribuable du canton, mais on imagine bien ce qu'elle coûtera à de nombreux et honnêtes citoyens prévôtois.
En fait, la grande catastrophe, ce fut le 23 juin 1974, ceci pour le canton de Berne. Pour limiter les dégâts, le Gouvernement – il l'a dit et je lui sais gré de sa franchise – a usé de tout son poids pour garder dans son orbite une partie du peuple jurassien. C'est chose faite depuis le 16 mars et vous venez ici même d'homologuer ces résultats.
Cela ne suffit pas, semble-t-il. Il faut encore écraser cette minorité du 16 mars. Il faut boycotter les Jurassiens, les brimer par tous les moyens, les empêcher de se réunir, crever des pneus, rayer des voitures. Ce que les antiséparatistes ont décidé dans les communes, tous les actes commis par leurs partisans à l'endroit des séparatistes, vous semblez, M. Bauder, vouloir les couvrir par votre silence. Depuis quelques semaines, des manifestants occupent illégalement le chantier de Kaiseraugst. Il n'y a pas eu d'intervention et on se demande comment la presse suisse, la presse bernoise aurait jugé une intervention du style «Moutier». A moins que le Gouvernement juge que le Conseil fédéral a manqué de courage et de sagesse! Pourquoi donc votre corps de police à Moutier? Pourquoi pas à Malleray, où il y avait également une manifestation? Ne serait-ce donc pas qu'il y a vraiment d'un côté les bons et de l'autre les méchants? En réalité, la vérité est fort simple, mais je concède que c'est dur à reconnaître: c'est que sans grenadiers à Moutier, il ne se serait rien passé! Il n'y aurait eu ni affrontements, ni émeutes, ni blessés, ni dégâts. A moins que les «Sangliers» aient décidé de descendre aussi à Moutier pour y chasser les affreux séparatistes et qu'il fallait bien les empêcher de commettre une sottise.
Reste l'interdiction de manifester. M. Bauder reconnaît, et je lui donne raison, qu'une telle interdiction doit être prise avec parcimonie, et j'ajouterai même pour un temps bien déterminé et limité. Je rappelle que cette interdiction faisait suite à la contre-manifestation des «Sangliers» lors du congrès du Rassemblement jurassien à Moutier, que c'est donc «Force démocratique» qui a provoqué cette interdiction et pour dire que c'était une erreur, je suis en bonne compagnie puisque «Force démocratique» elle-même s'est élevée contre cette interdiction, se demandant même si elle était constitutionnelle.
Messieurs les députés, vous estimez que les séparatistes bafouent les décisions démocratiques. Vous me permettrez à ce sujet deux remarques. La première, c'est que les incidents en cause se sont déroulés à Moutier et que Moutier est justement une des communes qui pourraient être appelées une nouvelle fois aux urnes d'un troisième plébiscite, donc une commune où tout n'est peut-être pas dit. Et vous voudriez empêcher les autonomistes de s'y exprimer, laissant place nette au camp adverse? Deuxièmement, le 16 mars, les habitants du Sud ont choisi, bien mal choisi, à mon sens, mais ils ont choisi. Le résultat pour l'ensemble des districts concernés est acquis et nul ne l'a contesté.

Est-ce à dire, messieurs, que les mouvements autonomistes du Jura-Sud doivent disparaître ipso facto? C'est la conception totalitaire de la démocratie que certains semblent vouloir défendre. Le peuple suisse, pour ne prendre que cet exemple, a refusé à maintes reprises le droit de vote aux femmes. Nulle autorité, nul groupement, nul député n'aurait osé pour autant affirmer que la décision prise l'était à tout jamais et que les mouvements en faveur du suffrage féminin n'avaient plus qu'à rentrer dans l'ombre.
Les questions que j'ai posées au Conseil-exécutif sont suffisamment claires et précises pour que je n'y revienne pas, mais j'aimerais encore insister sur un point. La situation est toujours tendue dans le Jura-Sud, mais pourquoi attribuer cette tension à un mouvement plutôt qu'à un autre? Pourquoi donc ne pas faire état aussi des nombreuses vexations, brimades, boycotts, menaces et violences dont ont été les victimes, et ce depuis le début de la première campagne plébiscitaire dans le Jura-Sud, tous ceux qui n'étaient pas pro-bernois? Qui maintient la psychose d'émeute sinon peut-être certaines personnes ou, que sait-on, certaines autorités, qui interviennent auprès de la télévision romande pour mettre fin au tournage d'émissions dans le paisible village de Châtillon?
Je sais, on me rétorquera qu'il y a eu un plasticage à Bévilard et un autre à Grandval avant-hier. J'y ajouterai, pour faire bonne mesure, qu'il y en a eu également un à Moutier avant le 16 mars contre une imprimerie. Mais là, il faut bien constater que le monopole des actes de violence n'appartient pas à un mouvement plutôt qu'à un autre. Tous ces actes sont condamnables et ils sont à condamner. Il y a eu pourtant un acte plus grave et cet acte n'a soulevé ni la colère du Gouvernement, ni l'indignation du parlement bernois. Je pense ici au meurtre de Boncourt, à ce jeune Wicht, le seul, heureusement le seul mort de l'affaire jurassienne.
Messieurs, d'accord avec vous pour condamner la violence, mais à deux conditions. 1) C'est qu'on le fasse sans discrimination et 2) que dans le même temps, on ne mette pas en place un détonateur, je veux parler du corps de grenadiers. Il explique peut-être d'ailleurs les actes regrettables de ces deux derniers jours. J'attends donc, à quelques mois du troisième plébiscite, de la part du Gouvernemnt une réponse apaisante et non pas qu'il jette de l'huile sur le feu.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn man sich selber ausserhalb des Rechtes gestellt hat, ist die einfachste und älteste Taktik jene, das, was man getan hat, dem anderen in die Schuhe zu schieben. In diesem Sinne ist die Interpellation des Herrn Schaffner ein untauglicher Versuch, durch gezielte Fragen – die ebenso gezielt am Kern der Sache vorbeigehen – die ganze Angelegenheit in einen falschen Rahmen zu stellen. Diese Taktik ist zwar nicht neu, so wenig wie die Sauterelle-Taktik, von der wir gesprochen, aber nicht behauptet haben, sie sei neu. Sie verfolgt schlicht und einfach den Zweck, diejenigen, die sich durch ihr Verhalten selber ausserhalb des Rechtes gestellt haben, nun als Opfer der Gewaltanwendung durch die Polizeikräfte darzustellen. Deshalb glaube ich, es sei hier eine Darstellung der effektiven Rechtslage unerlässlich.
Der Gemeinderat von Moutier hat am 7. November 1974 ein Demonstrationsverbot erlassen. Dieses Verbot besteht heute noch. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass derartige Verbote zwar mit grösster Zurückhaltung erlassen werden sollten, dass sie aber – einmal erlassen – gegenüber jedermann durchgesetzt werden müssen. Die Demonstranten des Abends des 24. April haben in voller Kenntnis dieser Rechtslage gehandelt. Nachdem sie noch am gleichen Nachmittag durch den Stadtpräsidenten von Moutier und den Statthalter darauf aufmerksam gemacht worden waren, haben sie – wissentlich und willentlich – gegen dieses Verbot gehandelt. Sie sind deshalb kaum legitimiert, sich heute als Opfer der Polizeigewalt darzustellen und zu beklagen. Sie werden übrigens auch die gerichtlichen Folgen ihres Handelns zu tragen haben. Die gleichen Demonstranten hätten nämlich irgendwo im Jura manifestieren können – nur nicht in Moutier, wo ein solches Verbot besteht –, ohne dass auch nur ein einziger Polizeigrenadier in Bewegung gesetzt worden wäre. Gerade das hat man aber offenbar nicht gewollt, sondern man wollte offensichtlich feststellen, ob die verantwortlichen Behörden das Verbot durchsetzen würden oder nicht.
Der Gemeinderat jeder bernischen Gemeinde ist als Ortspolizeibehörde der erste Verantwortliche für Ruhe und Ordnung auf dem Gemeindegebiet. Er ist deshalb auch kompetent zu Anordnungen, wie sie der Gemeinderat von Moutier getroffen hat. Wenn er selber die Mittel nicht besitzt, um diese Anordnungen durchzusetzen, kann und muss er sich an den Regierungsstatthalter wenden. Der Regierungsstatthalter wiederum ist primär verantwortlich für Ruhe und Ordnung im Amtsbezirk oder in Teilen desselben. Zu diesem Zweck verfügt er seinerseits über alle dort stationierten Polizeikräfte, inklusive Ortspolizeikräfte im Rahmen einer bestimmten Gemeinde. Wenn der Regierungsstatthalter zur Auffassung gelangt, die ihm zur Verfügung stehenden Polizeikräfte reichten nicht aus, um Ruhe und Ordnung aufrechtzuerhalten, muss er sich an den Regierungsrat wenden, um Verstärkung zu verlangen. Diese wird gewährt. Die Polizeikräfte, die in den betreffenden Amtsbezirk verlegt werden, werden dem Befehl und der Verfügungsgewalt des Regierungsstatthalters unterstellt; er hat im geeigneten Augenblick auch den Einsatzbefehl zu geben. Ich glaube, es ist notwendig, hier diese Rechtslage mit aller Präzision zu umschreiben. Genau so hat sich nämlich die Geschichte abgespielt:
Die Gemeinde Moutier wandte sich an den Regierungsstatthalter, der im Verlaufe des Nachmittags Verstärkung verlangte. Diese Verstärkung wurde bewilligt; die Leute sind am Abend – auf Anordnung des Gemeindepräsidenten und des Regierungsstatthalters – eingesetzt worden. Der Auftrag an die Polizeikräfte lautete dahin, die verbotene Demonstration aufzulösen. Die Demonstranten gingen aber nicht auseinander. In der Folge entwickelte sich – wie Sie wissen – eine etwa sechsstündige Strassenschlacht.
Zu den gezielten Fragen des Herrn Interpellanten möchte der Regierungsrat generell nur folgendes bemerken: Er ist ihm keinen Aufschluss darüber schuldig, woher er die Informationen für seine Verlautbarung bezog, denn es ist eine Verlautbarung des Gesamtregierungsrates, er trägt dafür die Verantwortung.
Zu den einzelnen Fragen des Herrn Interpellanten nur noch kurz: Entgegen den Behauptungen des Herrn Schaffner ist von den Manifestanten nicht eine Jurafahne, sondern es sind deren Dutzende mitgeführt worden. Um die Demonstranten auf dem Bahnhofplatz von Moutier zu zerstreuen, hat man sie zuerst aufgefordert, sich zu entfernen, unter Hinweis darauf, dass

ein Demonstrationsverbot bestehe. Als der Aufforderung keine Folge gegeben wurde, haben sich die Polizeikräfte ausschliesslich des Tränengases als Waffe bedient. Es sind also keine Schlaginstrumente eingesetzt worden. In der Folge aber haben die Manifestanten die Polizeikräfte angegriffen, und zwar mit allen möglichen Gegenständen: Eisenstangen, Stahlkugeln, Pflastersteinen, Schlagstöcken, Knütteln usw. Aus den Fenstern des ersten und zweiten Stockwerkes sind Kehrichteimer, ja sogar ein halber Felsblock auf die Polizeikräfte geworfen worden. Da darf man wohl kaum behaupten, sie seien nicht angegriffen worden. Man wird auch kaum behaupten dürfen, die Polizeikräfte selber seien es gewesen, welche die auf rund 60 000 Franken geschätzten Schäden an den Polizeifahrzeugen verursachten, oder gar die Schäden am Eigentum Dritter und am öffentlichen Eigentum der Gemeinde Moutier.
Ich möchte noch einmal mit aller Deutlichkeit festhalten: Wenn die Organisatoren diese Kundgebung nicht wissentlich und willentlich an einen Ort verlegt hätten, wo ein Demonstrationsverbot besteht, und wenn sie nicht wissentlich und willentlich den Weisungen der Behörden – die Demonstration abzubrechen und aufzulösen – keine Folge geleistet hätten, wäre kein einziger Grenadier eingesetzt worden. Wenn nun Vergleiche gezogen werden mit der Demonstration der Sangliers am gleichen Abend in Malleray, möchte ich dazu ganz einfach beifügen, dass in Malleray kein Demonstrationsverbot besteht und dass es sich dort um eine bewilligte Kundgebung handelte. Da liegt der grosse Unterschied. Wenn gewisse Separatisten mit Automobilen nachher noch dorthin gefahren sind und es einige Hiebe abgesetzt hat, kann man wahrscheinlich die Schuld nicht jenen zuschieben, die die Hiebe ausgeteilt haben, sondern wohl eher jenen, die als ungebetene Gäste bei dieser Kundgebung aufgetaucht sind. (Zwischenruf Marchand: On n'ose donc plus passer dans la vallée?)
Das darf man schon, Herr Marchand, man muss sich nur entsprechend verhalten. Sie können immer wieder durch das Vallée fahren, und es passiert Ihnen sicher nichts.
Die Behauptung, die Sangliers würden von der Polizei als Hilfskräfte betrachtet, ist vollständig aus der Luft gegriffen und wird vom Regierungsrat zurückgewiesen.

Wenn der Herr Interpellant schliesslich noch auf Risiken aufmerksam macht, die ein Automobilist eingeht, wenn er mit dem Jura-Emblem im Südjura umherfährt, ist anderseits darauf hinzuweisen, dass schon seit Jahren Automobilisten, die mit dem Bernerwappen im Nordjura zirkulierten, Gefahr liefen, dass ihr Fahrzeug mehr oder weniger abgeändert wurde.
Wenn der Herr Interpellant hier erklärte, auch er sei gegen Gewaltanwendung und gegen gesetzwidrige Handlungen, so möchte ich ihm – auch namens des Regierungsrates – beipflichten. Ich kann ihm nur sagen, dass dort, wo keine gesetzwidrigen Handlungen begangen werden, wo die demokratischen Rechte nicht tangiert werden, wo Ruhe und Ordnung nicht in unerträglichem Masse gestört werden, wo Eigentum und Bürger nicht bedroht werden, jeder absolut frei ist, seine Meinung mit legalen Mitteln – und dazu gehört auch die Kundgebung – zum Ausdruck zu bringen. Jeder, der sich in diesem Rahmen bewegt, wird keinen Polizeigrenadier zu Gesicht bekommen. Es wäre nur zu hoffen, dass man das versteht. Dann wird es auch möglich sein, in Zukunft im Südjura wieder eine Atmosphäre zu schaffen, die nicht so gespannt ist wie die heutige; dann wird es auch möglich sein, die Plebiszitrunde vom 14. September in Ordnung durchzuführen.

Präsident. Herr Noirjean verlangt Diskussion.

Abstimmung

Für den Antrag Noirjean ..... 39 Stimmen
Dagegen ..... 32 Stimmen

Noirjean. Je me dois, au nom de la Députation jurassienne du sud et de Bienne romande, de vous lire la déclaration suivante.
La deuxième phase de la procédure plébiscitaire fixée par l'additif constitutionnel de 1970 s'est déroulée dans les formes démocratiques. La consultation populaire du 16 mars 1975 a confirmé la ferme volonté d'une grande majorité des citoyens des districts concernés de rester dans le canton de Berne. Il est encore loisible à quelques communes, de par leur situation géographique et selon la volonté de leurs citoyens, de faire usage de la troisième et dernière possibilité d'autodétermination constitutionnelle. Ce choix étant fait, les limites cantonales seront alors tracées. De part et d'autre, le temps sera venu de s'organiser, ce qui n'exclut pas un travail fondamental préparatoire.
Mais rien ne sera entrepris valablement si chacun ne s'emploie à faire respecter la volonté populaire. Certains groupes d'activistes, encouragés de l'extérieur, refusent de se soumettre aux règles démocratiques. Ils cherchent à entretenir un climat d'incertitutde dans le Jura-Sud. A ce propos, la Députation du Jura-Sud et de Bienne romande condamne toutes les provocations et les actes de violence commis ces derniers temps dans nos districts, en particulier la manifestation illégale de Moutier, ainsi que les plasticages de Malleray et de Grandval. Le Conseil-exécutif est invité à prendre les mesures propres à écarter ces dangers. Il répondra en cela au vœu de la population intéressée, qui désire retrouver le calme et la paix.

Marchand. Tout à l'heure, pendant la réponse de M. le directeur de police, je suis intervenu pour demander si on n'osait même plus passer dans la Vallée.
J'habite Court, donc dans le district de Moutier. Autrement dit, je suis probablement le dernier député séparatiste qui habitera encore dans le canton de Berne, car il est fort possible que la commune dans laquelle habite notre collègue Jean-Louis Berberat décide cet automne son rattachement au nouveau canton du Jura. A ce titre, je voudrais rectifier ce qui vient d'être dit et vous dire pourquoi nous refusons d'avaler les immenses couleuvres que le Gouvernement veut nous faire avaler.
Si les autonomistes de Reconvilier, de Tavannes et des localités situées encore plus au sud sont partis de Moutier en colonne, c'est parce qu'ils ne voulaient pas rentrer isolément. Nous avons vécu la campagne qui a précédé la votation du 16 mars, où des milices montées surveillaient les routes, arrêtaient les voitures, demandaient les papiers, sans parler d'autres brimades. Ces gens, ne voulant pas rentrer seuls, sont rentrés en groupes. Le long de la route, près de la fabrique Wahli à Bévilard, on les a arrêtés. L'affirmation de M. Bauder selon laquelle il s'agissait de séparatistes ve-

nus là pour troubler l'ordre public est contraire à la vérité. Ils ne faisaient que passer dans la Vallée comme moi-même. Je vous prie d'en prendre note. Le Gouvernement n'a pas toujours à être fier de ce qu'il dit!

Haldemann. Ich bedaure sehr, dass diese Diskussion überhaupt stattfindet, weil sie einmal mehr zu einer Juradebatte führt, aber kein Resultat liefern kann, sondern lediglich gegenseitige Anschuldigungen hervorbringt. In verschiedenen Zeitungen habe ich mich darüber orientiert, was in Moutier geschehen ist, insbesondere auch durch eine Zeitung wie die «Gazette de Lausanne», die wohl weder auf der einen noch der andern Seite steht. Ich konnte mich aber auch orientieren lassen durch Leute im Jura, die ich persönlich kenne. Mir scheint, was in den Zeitungen – auch jenen unseres Kantons – zu lesen war, habe ungefähr der Wahrheit entsprochen.
Dass in Moutier ein Demonstrationsverbot besteht, ist sicher richtig, besonders wenn man weiss, welcher Hexenkessel es zurzeit ist. Wir wissen zudem, dass sich sowohl der Gemeindepräsident wie der Statthalter darum bemühten, die Demonstration absagen zu lassen, was aber die Separatisten nicht wollten. Darum war der Polizeieinsatz berechtigt; diese Massnahme war nach meiner Meinung notwendig, um ein grösseres Unheil abzuwenden. Hätte man die Demonstration stattfinden lassen, hätte leicht ein grösseres Unheil entstehen können.
Wir leben in einem Rechtsstaat, das haben auch die Abstimmungen im Jura gezeigt. Nun ist die Trennung des Juras heute Tatsache. Das ist ausserordentlich schade und unglücklich und wird noch für viele Jahre Diskussionsstoff liefern. Die Tatsache ist aber nun einmal gegeben, und wir müssen sie akzeptieren. Dass die Separatisten weiterhin in der Bevölkerung des Südjuras Einfluss zu gewinnen versuchen, ist ihr gutes Recht; aber sie müssen das mit legalen Mitteln tun. Ich habe stets eine tolerante Haltung gegenüber dem Jura befürwortet; aber in einem bestimmten Moment müssen wir nun doch auch zeigen, dass es so nicht mehr weitergeht und wir die bestehenden Tatsachen akzeptieren müssen.
Noch kurz zu Kaiseraugst: Herr Schaffner erwähnte vorhin, bei Kaiseraugst sei ein Polizeieinsatz auch nicht nötig gewesen. Nach meiner Meinung ist es höchste Zeit, dass jene Belagerung aufhört; was dort passiert, ist eines Rechtsstaates unwürdig, und es ist ein Hohn, dass man das nicht schon früher liquidiert hat, denn das ist nichts anderes als eine Form des Terrors. Warum wurde dort kein Polizeieinsatz angeordnet? Dort besteht nicht die Gefahr, dass aus der Besetzung heraus grösseres Unheil entsteht, wie es in Moutier möglich gewesen wäre. Durch jene Demonstration hätte grosses Unheil entstehen können. Darum war auch nach meiner Meinung jener Polizeieinsatz gerechtfertigt.

Blanchard. Donnant suite à l'interpellation de M. Schaffner, je veux vous donner quelques détails sur les événements cités par l'interpellateur, en particulier sur ce qui s'est passé après 22 heures à Malleray-Bévilard.

Quelques habitants de ma localité se trouvaient sur la place du village lorsque survint une file de voitures klaxonnant bruyamment, parmi lesquels il y avait de nombreuses voitures portant plaques françaises. Visiblement, les arrivants cherchaient l'affrontement. La première voiture qui s'arrêta portait des plaques neuchâteloises et arborait l'emblème séparatiste. Le vacarme de ces quarante voitures qui klaxonnaient déclencha les incidents dont l'interpellateur vient de parler.
Il m'est à cœur de préciser que le groupe «Sanglier» n'est pas responsable de ce qui s'est passé. Il s'agissait exclusivement d'une réaction de la population de Malleray-Bévilard.
Quant aux actes de violence et au boycottage, ce ne sont pas les séparatistes qui les subissent, mais la majorité du 16 mars. C'est bien cela qui nous scandalise et nous invitons M. Schaffner à aller d'abord se renseigner avant de tenir des affirmations aussi vides de sens et à les éviter à l'avenir.
J'aimerais aussi préciser à l'intention de M. Marchand que parmi les automobilistes dont il a parlé et qui rentraient gentiment à la maison, il y en avait plusieurs qui auraient pu s'arrêter avant Malleray et je pourrais même lui citer des noms s'il le désire.

Stähli (Tramelan). Je ne pensais pas prendre la parole ce matin, mais certaines affirmations m'en font une obligation.
Il a été dit par exemple par notre collègue M. Schaffner que quiconque se dit jurassien est un mauvais citoyen et mérite la bastonnade. Quand il dit jurassien, je pense qu'il entend jurassien séparatiste. Nous ne l'avons jamais dit et nous ne le prétendons pas et pourtant, c'est nous, antiséparatistes, qui sommes aussi Jurassiens que les Jurassiens séparatistes, mais Jurassiens bernois, comme il y a des Jurassiens vaudois et des Jurassiens neuchâtelois, qui avons réellement été traités de mauvais citoyens et bien pis, et cela depuis plus de vingt ans.
Souvenez-vous: combien de fois avons-nous été qualifiés de traîtres, de vendus, de Judas, de Quisling, de SS. Souvenez-vous des violences exercées aux Rangiers, à Bure, à Miécourt, à Bressaucourt, à Reconvilier, à la Ferrière, à Mont-Crosin, à tant d'autres lieux encore avant la procédure plébiscitaire. Souvenez-vous des incendies et des plasticages du F.L.J. dans nos districts et souvenez-vous de l'appartenance politique de leurs auteurs, traités par d'aucuns comme des héros ou des victimes. Et ils n'étaient pas, vous le savez bien, des antiséparatistes ou des ressortissants du sud.

Ces dernières années, à maintes reprises, après avoir dit que le Jura-Sud ne se séparerait pas de l'ancien canton, nous n'avons cessé de lancer des appels au calme, à la compréhension, à la tolérance, au dialogue, et souhaité le compromis. On nous répondait qu'il était passé midi, que cela n'était plus possible. Avant le 23 juin, jusqu'au bout, nous avons espéré un compromis avec des engagements pris de part et d'autre, par des organisations et des citoyens qui avaient des options différentes, mais qui devaient s'entendre si la paix était réellement souhaitée.
On a cité des actions vraies ou fausses d'antiséparatistes et de ce que supportent ou supporteraient des séparatistes depuis les votes plébiscitaires, en particulier depuis celui du 16 mars. Nous aurions beaucoup à dire et j'aurais beaucoup d'exemples à donner quant à la tolérance, quant aux pressions, quant à tout ce qui nous permet de nous poser des questions quant à la majorité réelle du 23 juin. Mais nous avons accepté, malgré nos réserves, constatant le fait que dans les trois districts du nord, les séparatistes étaient en

majorité comme nous le sommes, nous, antiséparatistes, dans les districts du sud.
Et pourtant, quand nous recevions des copies de lettres, de circulaires ou de messages, il y avait de quoi se demander si, réellement, nous étions encore en pays démocratique. Ainsi, les citoyens de Boncourt qui ne s'étaient pas déclarés partisans de la séparation ont reçu le 20 juin 1974 la lettre suivante: «Madame, Monsieur, Vous avez souvent affirmé vos opinions antiséparatistes et vous vous apprêtez, semble-t-il, à voter «non« dimanche à un canton du Jura, restant insensible à la multitude d'arguments qui militent en faveur de la création d'un canton du Jura. Avez-vous vraiment mesuré les conséquences de cet acte négatif envers ce Jura qui vous a acueilli ou, ce qui est plus grave, dont vous êtes ressortissant? Avez-vous bien réfléchi que le vote du 23 juin n'est pas une consultation ordinaire et qu'il ne vous sera pas possible de vous racheter?»
Après le 23 juin, par téléphone, par lettre, dans la rue, chez moi ou ailleurs, nous avons eu de nombreux témoignages. D'une manière quasi générale et suivie, nous avons refusé d'en faire état. Je citerai aujourd'hui un passage du témoignage d'une Jurassienne qui écrivait, après le 23 juin, ce que disaient les séparatistes en joie et en triomphe à Delémont: «On est les maîtres, et si vous n'êtes pas contents, vous n'avez qu'à foutre le camp!» J'ai reçu de pareilles invitations d'ailleurs. Un gosse d'une dizaine d'années dit à une dame âgée, suisse-alemande: «Si j'avais un drapeau bernois, je te le foutrais sur la guele!» Plus loin, on se déchaîne sur des jardins de fleurs propriété de Suisses alémaniques.
Et ce qui est assez bouleversant, c'est la fin de la lettre où, le plus souvent, et il faut bien que je le dise, on demande de ne pas citer le nom, parce que l'on a peur.
«Les antiséparatistes et les Suisses alémaniques n'oublieront jamais ces années d'affronts, de barbouillages, de peine et d'atteintes à la liberté d'expression. Ils n'oublieront jamais que durant 27 ans, on les a traités de vendus, de SS, de nazis, de pourriture et d'assassins. Un canton du Jura est né, mais rien ne sera jamais plus comme avant.» Et c'est signé: «Une Jurassienne».

Dans la campagne du 16 mars, à laquelle nous avons pris part parce qu'on nous prêtait des intentions différentes de celles que nous avions et des opinions différentes de celles que nous proclamions, nous avons dit, le soir du plébiscite, à la télévision: «Malgré la nouvelle ligne cantonale qui se dessine, nous restons tous des Confédérés et l'honneur d'être Suisse commande la dignité, exige cette paix que nous proposons à nos adversaires et que nous souhaitons à nos amis.
M. Béguelin, qui ne parut pas à la télévision et qui répondit par téléphone, déclara, lui: «Ce qu'on a fait au peuple jurassien à travers cet additif constitutionnel est une horrible chose. Le Rassemblement jurassien ne relâchera pas la pression qu'il exercera sur le régime bernois. On continuera la lutte.»
Et si l'on prend, parmi les nombreux articles très durs, insultants ou provocants qui ont paru dans la presse aux mains de nos adversaires et que je retiens par exemple ce passage du «Pays» du 4 avril 1975, signé de M. Jean Wilhelm, conseiller national, sous le titre «Le triste sort de Berne-Nord, incapables d'aimer et condamnés à vivre ensemble», je retiens ce passage: «incapables d'aimer autrui (c'est nous, ces incapables), fût-ce dans leur environnement naturel, comment pourraient-ils s'aimer eux-mêmes et s'aimer entre eux? Oui, incapables d'idéalisme et de raison, obnubilés par des passions de bas étage et rongés par le chancre du mensonge, refoulés masochistes tombés dans les lâchetés suprêmes, souvent brutes épaisses qui s'ignoraient jusque-là et fanatiques essentiellement intolérants, terroristes intellectuels et nihilistes inavoués autant qu'inconscients, comment n'ont-ils pas réalisé qu'en refusant quelque idéale force conciliatrice, ils ont en réalité désappris d'aimer et de s'aimer entre eux, alors qu'ils sont condamnés à vivre ensemble sous la férule d'un maître qui continuera à savoir diviser pour régner?»
Quant une participation jamais vue de Jurassiens du sud ont témoigné de leur fidélité et confirmé leur vote précédent de leur fidélité aux anciens pas, à cent cinquante ans et davantage de vie commune dans le même Etat, quand ils ont mis le meilleur d'eux-mêmes pour dire qu'ils voulaient continuer à vivre avec leurs concitoyens de Bienne et de l'ancien canton, après qu'ils eussent demandé et proposé la paix, qu'ils soient traités comme cela, je crois que ce serait beaucoup leur demander que de rester du plus grand calme et de dire amen à ceux qui les insultent.
Voyez-vous, mes chers collègues, vous le savez, la haine suscite la haine, la violence appelle la violence et il ne faut pas que cela continue ni pour le Jura-Nord, ni pour le Jura-Sud, ni pour le canton, ni pour la Suisse. C'est pourquoi nous lançons un appel au calme, nous demandons que soient respectées les dispositions de l'additif constitutionnel accepté dans le Nord et dans le Sud. Nous demandons que soit respectée la volonté de nos populations des trois districts de Courtelary, La Neuveville et Moutier.
Nous demandons la paix. Elle dépend en bonne partie des responsables du séparatisme, qui devraient se dispenser de manifestations dans nos trois districts, de manifestations publiques, pour le moins, comme nous avons renoncé jusqu'à maintenant à manifester dans leurs trois districts. Que chacun renonce aux insultes, aux provocations, aux violences dans la presse comme dans la rue. La paix sera alors possible. C'est ce que les hommes et les femmes de bonne volonté souhaitent enfin!

Marchand. J'aimerais simplement dire à M. Stähli, qui est un ancien camarade de parti – parce qu'avant, j'appartenais au parti radical, mais j'ai dû le quitter et fais maintenant partie du parti radical indépendant – que je suis d'accord avec lui quand il lance un appel au calme, à la tolérance et à tout ce qui s'ensuit, surtout après le beau discours qu'il vient de faire.
D'autre part, je voudrais faire une mise au point. M. Noirjean s'est exprimé tout à l'heure au nom de la Députation du Jura-Sud et de la RT de Bienne. Or, je lui fais remarquer que deux députés de Moutier, donc du Jura-Sud, M. Berberat et moi-même, n'ont jamais été invités à participer aux discussions de la Députation du Jura-Sud, ce qui n'empêche pas cette dernière de prétendre parler en notre nom.
On lance des appels au calme et à la tolérance, mais voyez ce que cela signifie dans la pratique. J'ajoute que s'il y a des complications à l'heure actuelle dans le district de Moutier, en particulier en ce qui concerne les votations, les responsables ne sont pas ceux que vous dites. Le premier qui est venu s'établir dans le district de Moutier est M. Gehler fils, qui a pris la

place des gens de Moutier. Il est venu s'y établir uniquement pour des raisons politiques et non pour autre chose!

Gehler Jean-Paul. L'interpellateur, M. Schaffner, s'élève contre le communiqué du gouvernement relatant les événements de Moutier. Il me paraît utile de rétablir tout de même quelque peu la réalité des faits, car je constate que M. Schaffner essaie d'induire, de façon assez maladroite, il est vrai, le Grand Conseil en erreur en oubliant intentionnellement d'indiquer les motifs qui ont déclenché l'intervention des grenadiers.
Que s'est-il donc passé? Le groupe «Sanglier» avait décidé, à la suite d'un acte de terrorisme, d'organiser une manifestation de protestation à Malleray-Bévilard avec, évidemment, et je tiens à souligner, l'accord des autorités municipales. Cette démonstration populaire se termina vers dix heures moins le quart. Pendant ce temps, et durant une bonne partie de la nuit, «Jeunesse-Sud», quelques jeunes exaltés séparatistes, avaient également organisé une manifestation à Moutier sans le consentement des autorités municipales de cette ville, qui avaient décidé d'interdire toute manifestation en relation avec ladite Question jurassienne. Ainsi, les organisateurs de la manifestation de Moutier savaient d'emblée qu'en allant manifester à Moutier, ils se mettaient dans une situation illégale. En vain, certains magistrats essayèrent de négocier avec les responsables de cette jeunesse séparatiste. Finalement, le préfet dut recourir à la dernière solution: l'intervention des grenadiers.
Comble de l'ironie, l'interpellateur ose parler d'un rassemblement pacifique alors que des camionnettes chargées de gourdins, de pierres et de barres de fer étaient à la disposition de certains manifestants séparatistes! Tout de même étonnant! D'abord on provoque, puis on fonce tête basse, cornes hautes, et en fin de compte, on s'étonne que l'autorité protège notre Etat de droit en faisant respecter la loi.
Votre conception du respect de l'Etat, M. Schaffner, est de bon augure, me semble-t-il, pour le futur canton! Vous parlez encore de violence et demandez qui a commencé. Permettez-moi d'affirmer que ceux qui ont engendré la violence et qui en portent toute la responsabilité sont ceux qui sont venus de Porrentruy, de Delémont et des Franches-Montagnes et d'ailleurs pour manifester à Moutier.
Revenons rapidement aux incidents de Malleray. Tard dans la soirée, une colonne de plus de quarante voitures, dont beaucoup avec plaques neuchâteloises, fribourgeoises, valaisannes et mêmes françaises montaient effectivement ... (Interruption de M. Marchand) Vous permettez, vous parlerez après ... montaient de Moutier en direction de Tavannes.
La provocation débuta à Malleray-Bévilard. En effet, on entendit un vacarme indescriptible, plus de quarante klaxons alertèrent la population des deux localités. Que la population manifestât son mécontentement est tout de même chose compréhensible. D'autre part, et nous en détenons la preuve, quelques jeunes séparatistes lancèrent des pierres contre des voitures. Oui, M. Marchand, nous connaissons aujourd'hui les véritables agitateurs de Malleray-Bévilard.
Je tiens encore à préciser que le groupe «Sanglier», malgré toutes les fausses accusations dont il fut victime, ne porte absolument aucune responsabilité dans ces affaires.
Finalement, qu'est-il arrivé à la minorité du 16 mars dans le Jura-Sud? Bien peu de chose comparativement à tous les actes de vandalisme qu'a dû subir la minorité du 23 juin 1974 dans le Jura-Nord.
Je constate une fois de plus, mes chers collègues, que l'on cherche à fausser la réalité des faits dans le seul et unique but de nuire à une noble cause. Je vous laisse le soin d'apprécier et d'en tirer les conclusions qui s'mposent. Quant à M. le député Rémy Marchand, d'Ecourt, j'aimerais tout de même lui dire que si je me suis établi à Reconvilier, ce n'est en tout cas pas pour les mêmes raisons que celles qui ont incité les centaines de mercenaires du Jura-Nord à venir dans le Jura-Sud. J'avais déjà le droit de vote dans le Jura-Sud le 23 juin 1974. Il avait la peine de le relever.
D'autre part, M. Marchand, vous ne vous faites certainement aucune espèce d'idée des conditions dans lesquelles ont dû vivre dans le Jura-Nord avant le 23 juin les antiséparatistes, c'est-à-dire tout simplement les gens qui ne partageaient peut-être pas les idées de la majorité des citoyennes et des citoyens de cette région. Aujourd'hui, après avoir semé le vent, monsieur, vous vous étonnez de récolter la tempête.

Marchand. Pas du tout! (Rires)

Präsident. M. Schaffner, vous avez le droit de déclarer par oui ou par non si vous êtes satisfait de la réponse du gouvernement.

Schaffner. Je ne suis pas satisfait.

Postulat Bacher (namens der sozialdemokratischen Fraktion) – Tarifannäherung

Interpellation Bühler, Frutigen (namens der Oberländergruppe der SVP-Fraktion) – Tarifannäherung

Interpellation Borter (namens der freisinnig-demokratischen Fraktion) – Tarifannäherung

Wortlaut des Postulates Bacher vom 5. Mai 1975

Im Zusammenhang mit den Sparbeschlüssen der Bundesversammlung vom 31. Januar 1975 sieht das Eidgenössische Amt für Verkehr vor, die Aufwendungen für die sogenannte Tarifannäherung weitgehend zu streichen. Besonders hart werden von dieser Massnahme die Regionen Berner Oberland, Emmental/Oberaargau, Schwarzenburg und der nördliche Jura betroffen.
Die Tarifannäherung wurde 1959 von den Eidgenössischen Räten mit dem Ziel eingeführt, die betroffenen Gebiete in ihrer Attraktivität für den Fremdenverkehr zu heben. Ihre nun vorgesehene Aufhebung ist unverständlich, weil sie in krassem Widerspruch zu den im neuen Gesetz für die Investitionshilfe in Berggebieten festgelegten Förderungsbestrebungen steht. Mit dem Wegfall der Tarifannäherung wird der Preis für ein Retourbillet 2. Klasse von Bern nach Mürren von 33 auf 49 Franken und für den gleichen Fahrausweis von Bern nach der Lenk von 29 auf 43 Franken steigen. Dass Kurorte ohne Strassenverbindung speziell stark in ihrer Attraktivität beschnitten werden, muss hervorgehoben werden.

Bereits 1967 hat die Bundesversammlung einen Antrag des Bundesrates, die Tarifannäherung weitgehend zu streichen, deutlich abgelehnt. Von höchsten Stellen ist viel von der notwendigen Förderung des öffentlichen Verkehrs die Rede. Die vorgesehene Massnahme bewirkt genau das Gegenteil.
Die Streichung der Aufwendungen für die Tarifannäherung im Personenverkehr durch den Bund würde die betroffenen Gebiete und die betroffenen Transportunternehmungen mit solcher Härte treffen, dass die Folgen nicht selber verkraftet werden könnten. Ein Verlust von Arbeitsplätzen kann nicht ausgeschlossen werden.
Der seit jeher bahnfreundliche und für viele Transportunternehmungen mit hohen Aufwendungen belastete Kanton Bern verdient es nicht, dass ihm allein von den bundesseits «einzusparenden» ca. 40 Millionen Franken gegen 30 Prozent oder frankenmässig rund elf Millionen Franken jährlich angehalst werden. In irgend einer Form müsste unser Kanton bestimmt und vermehrt finanziell einspringen.
Gegen die von der Bundesversammlung beschlossenen Sparmassnahmen ist vernünftigerweise nichts einzuwenden. Hingegen wird der Regierungsrat höflich und dringend gebeten, alles in seiner Macht Stehende zu tun, dass der Bundesbeschluss auch in bezug auf die Tarifannäherung im Sinne und Geist des Parlamentes (Kürzungen von ca. zehn Prozent) angewandt und nicht wie vorstehend ausgeführt zu wirklich unverständlichen Verwaltungsmassnahmen missbraucht wird.

Wortlaut der Interpellation Bühler (Frutigen) vom 5. Mai 1975

Der Bund, teilweise auch die Kantone, leisten gestützt auf Bundesrecht Subventionen an Bahn- und Autotransportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs für technische Verbesserungen, für die Aufrechterhaltung des Betriebes (Defizitgarantie), für Tarifannäherung und für die Abgeltung gemeinwirtschaftlcher Leistungen.
Gestützt auf den Bundesbeschluss vom 31. Januar 1975 über den Abbau der Bundesbeiträge will der Bundesrat u. a. m.

- Tarifannäherung für von auswärts in die Bergregionen fahrende Personen ab 1. November 1975 bis Ende 1975 aus eigener Kompetenz gänzlich aufheben;
- den Räten beantragen, durch entsprechende Gesetzesänderungen ab 1. Januar 1976 die Tarifannäherung weitgehend fallen zu lassen und auch die übrigen Beitragsleistungen abzubauen oder sogar gänzlich aufzuheben.

Wie die übrigen Departemente hat auch das Energie- und Verkehrsdepartement seine Ausgaben generell um ca. zehn Prozent zu kürzen. Bei der Tarifannäherung soll das Sparziel aber über 30 Prozent betragen. Die privaten Bahnen – eigentliche Berg- und Sportbahnen sind hier, weil ohnehin nicht beitragspflichtig, ausgeklammert – und Autobetriebe der Bergregionen sollen damit gezwungen werden, ihre Tarife für Auswärtige auf 1. November 1975 um wenigstens 40 Prozent zu erhöhen. Derart massiv erhöhte Fahrpreise wären wirtschaftlich aber nicht tragbar und hätten für das Berggebiet schwere Folgen.
Der Regierungsrat wird daher ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Was hat der Regierungsrat in dieser Sache bereits vorgekehrt?
2. Welche weitern Vorkehren sind in Aussicht genommen?
3. Ist der Regierungsrat insbesondere bereit zu prüfen, ob
   3.1. gestützt auf bestehende gesetzliche Grundlagen die heutigen oder auch neue Kantonsbeiträge an die Träger des öffentlichen Verkehrs allenfalls weiter ausgerichtet werden könnten;
   3.2. wenn nein, welche Ergänzungen kantonaler Gesetze hierfür erforderlich wären?
4. Ist die Regierung bereit, alle ihr zustehenden Mittel zur Abwendung dieser insbesondere durch die Aufhebung der Tarifannäherung erwachsenden starken Gefährdung der Wirtschaft unseres Oberlandes einzusetzen?

Wortlaut der Interpellation Borter vom 6. Mai 1975

Im Rahmen der Sparmassnahmen des Bundes wird vorgesehen, die Tarifannäherung weitgehend fallen zu lassen.
Weite Gebiete im Berner Oberland, Jura, Emmental/Oberaargau und Schwarzenburg werden von dieser Massnahme hart getroffen. Die Konkurrenzfähigkeit dieser Gegenden wird sehr stark in Mitleidenschaft gezogen.
Bevölkerung und Behörden sind sehr beunruhigt. Kaum eine Massnahme könnte diese Randgebiete in ihrer Existenz härter treffen. Die Regierung muss dringlichst ersucht werden, mit allen Mitteln beim Bund zu intervenieren.
Der Regierungsrat wird ersucht, Auskunft zu geben:
a) was er in dieser Sache bereits unternommen hat;
b) was er noch zu unternehmen gedenkt.

(3 Mitunterzeichner)

Präsident. Sind Sie damit einverstanden, diese drei Vorstösse gemeinsam zu behandeln? Das ist der Fall. Dann wird zunächst Herr Bacher sein Postulat begründen.

Bacher. Zunächst danke ich der Regierung für ihr Einverständnis, meinen Vorstoss als dringlich zu behandeln. Die Tatsache, dass in dieser Angelegenheit zwei weitere Vorstösse eingereicht wurden, beweist doch, dass es sich für die betroffenen Gebiete um eine wichtige Angelegenheit handelt.
Die sogenannte Tarifannäherung wurde 1959 von den Eidgenössichen Räten als Hilfe für die betroffenen Gebiete und nicht in erster Linie als eine Hilfe an die Transportunternehmungen beschlossen. Bis 1959 waren die Transportunternehmungen in der Gestaltung ihrer Tarife ziemlich selbständig, das heisst sie haben ihre Tarife so angesetzt, dass sie mit dem Ertrag ungefähr durchkamen. Auf Grund des Tarifannäherungsbeschlusses der eidgenössischen Räte hat dann die Aufsichtsbehörde – das eidgenössische Amt für Verkehr – die Tarife eben angenähert, was bedeutet, dass seither das Tarifniveau eben lautet: SBB plus 40 Prozent. Seit 1959 wird also den Transportunternehmungen auf den Rappen genau vorgeschrieben, wieviel sie für die Billets verlangen dürfen. Der Unterschied zu einem einigermassen unternehmensgerechten Preis wird seither von der Bundeskasse übernommen und macht heute gesamtschweizerisch ca. 40 Millionen

Franken aus. Auf den Kanton Bern als einen grossen Privatbahnkanton entfallen davon etwa 30 Prozent oder elf Millionen Franken pro Jahr.
Welche Folgen hätte nun eine gänzliche Aufhebung der Tarifannäherung? Das wäre gleichbedeutend damit, nun nach 16 Jahren jenen Gebieten und Unternehmungen einfach «den Bettel hinzuschmeissen»; es wäre ungefähr so, wie wenn man bei einer Drahtseilbahn das halbe Seil entfernte und dem Betrieb dann sagte: Schau nun selber, wie du weiterkommst.
Es wird in letzter Zeit viel von einer Förderung des öffentlichen Verkehrs gesprochen. Der Bund hat das Investitionshilfegesetz für das Berggebiet in Kraft gesetzt, und unser Parlament hat in dieser Session das kantonale Einführungsgesetz in zweiter Lesung verabschiedet. Wir besitzen ferner ein Gesetz zur Wirtschaftsförderung. Gegenüber all diesen Massnahmen wirkt die Aufhebung der Tarifannäherung wie eine Faust auf das Auge. Die betroffenen Gebiete, die Unternehmungen und der Kanton Bern verdienen eine solche Massnahme nicht. Dank unserem bahnfreundlichen Kanton sind diese Unternehmungen heute in einem guten technischen Zustand; das Rollmaterial ist modern. Gerade bei den Privatbahnen werden die Grundpflichten der Eisenbahn (dass den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der bedienten Gegend soweit als möglich entgegengekommen werden solle) noch sehr ernstgenommen. Die Fahrpläne dürfen sich sehen lassen. Was nützt aber dies alles, wenn dann doch jeder, der das überhaupt kann, wegen unsinniger und aufgezwungener Tarife auf einen anderen Verkehrsträger ausweicht? Besonders krass würde sich diese Massnahme auf Kurorte wie Wengen oder Mürren auswirken, weil dort ein Ausweichen gar nicht möglich ist. Eine Dienstleistung, die entschieden zu teuer wird, wird nicht mehr gekauft. Das führt bei den betroffenen Transportunternehmungen zu einem grossen Einnahmenausfall, ganz abgesehen von den wirtschaftlichen Folgen für die betroffenen Gebiete. Umso höher werden nachher die Betriebsdefizite. Hier beginnt die Ungerechtigket gegenüber dem Kanton. Die Tarifannäherung wird vom Bund getragen; die Betriebsdefizite werden gemäss Eisenbahngesetz zwischen Bund und Kanton aufgeteilt. Der Kanton wird also noch wesentlich mehr als bisher für seine Bahnen aufwenden müssen.
Die Eidgenössischen Räte haben bei den beschlossenen Sparmassnahmen auch Beitragskürzungen in der Höhe von ca. zehn Prozent vorgesehen. Dass ungefähr in diesem Ausmass auch die Tarifannäherung betroffen wird, wird kaum zurückgewiesen werden können. So wie auch allen anderen die Kürzung der Bundesbeiträge wehtut, müsste man auch das verkraften. Es wäre sogar ein differenziertes Vorgehen möglich, indem zum Beispiel bei Unternehmungen mit gutem Abschluss anders vorgegangen werden könnte als bei den übrigen. Aber auch das hat wieder seine Folgen! Eine gutgehende Unternehmung bezahlt bekanntlich auch Steuern. Fallen diese weg, wird die davon betroffene Gemeinde wenig Freude daran haben.
Ich weiss, dass unsere Regierung in dieser Sache bisher nicht untätig war und möchte ihr auch bestens danken für alles, was sie bei den Bundesinstanzen schon unternommen hat. Mir scheint, die Eidgenössischen Räte seien durch die unüberlegte und nicht gehörig geprüfte Massnahme des Eidgenössischen Amtes für Verkehr hintergangen worden. Der Widerstand formiert sich mehr und mehr.
Ich darf wohl annehmen, dass die Regierung mein Postulat akzeptieren werde. Es geht ja darum, ihr wenn möglich durch den Grossen Rat noch den Rücken zu stärken. Auch unsere Regierung kann aber keine Wunder bewirken, insbesondere dann nicht, falls am 8. Juni das Schweizervolk einmal mehr die Rechnung ohne den Wirt machen wollte.
Da zwei weitere Begründungen folgen, darf ich hier wohl abschliessen, indem ich Sie bitte, mein Postulat zu überweisen.

Bühler (Frutigen). Ich will nichts aus der Begründung des Kollegen Bacher wiederholen, aber auch nichts, was in letzter Zeit in sehr ausführlichen Artikeln unserer Presse gelesen werden konnte. – Eine Ergänzung:

Nationalrat Tschumi hat am 19. März eine Einfache Anfrage an den Bundesrat eingereicht und sich erkundigt, ob es nicht möglich sei, im Hinblick auf die betroffenen Gebiete den Beschluss über die Tarifannäherung nur beschränkt anzuwenden. Die Antwort des Bundesrates steht noch aus.
Erst nach Einreichung meiner Interpellation habe ich ferner Kenntnis erhalten von einem Brief unseres Regierungsrates an den Bundesrat, datiert vom 23. April 1975. In jenem Brief beantragt unsere Regierung, die Kantone zu einer Besprechung einzuladen. Ich danke dem Regierungsrat dafür, dass er in dieser Sache bereits interveniert hat. Meine Fragen 2 bis 4 sind aber immer noch zu beantworten.
Es ist unbestritten, dass nach dem eindeutigen Volkswillen der Zwang zum Sparen gegeben ist; aber auch unbestritten, dass bei der Beurteilung der Sparmöglichkeiten grosse Schwierigkeiten bestehen, weil jeder Empfänger von Bundesmitteln sich sofort zur Wehr setzt, wenn dann bei ihm der Sparhebel angesetzt werden soll. Sicher ist es viel leichter, mit dem Stimmzettel in der Hand den Bund zum Sparen zwingen zu wollen, als dann später konkrete Sparziele festzulegen. Wir sehen ein, dass in der heutigen Zeit auch die Bundessubventionen an die Bahnen und die anderen Transportunternehmungen gekürzt werden müssen, widersetzen uns aber dem beantragten Ausmass, wenn das Sparziel mit 30 Prozent und mehr auf diesem Sektor erreicht werden soll. Noch weniger können wir es verstehen, wenn der Bund weiterhin an seinen massiven Leistungen zugunsten der SBB ungekürzt festhalten will. Durch die SBB erschlossene Berggebiete – besonders der Gotthard – werden hier ein weiteres Mal zum Nachteil der übrigen Berggebiete stark bevorzugt. Der Gotthard war ja von altersher das ausgesprochene Lieblingskind gewisser einflussreicher Kreise unseres Landes. Von den Hunderten von Millionen, die neuerdings in den Strassentunnel durch den Gotthard und den neuen Furkatunnel gepumpt werden sollen, wird nicht viel gesprochen; dort soll offenbar nicht gekürzt werden. Dafür will derselbe Bund dann kein Geld haben, um endlich mitzuhelfen. den Lötschberg auf Doppelspur auszubauen, obschon gerade der letzte Spätwinter mit aller wünschenswerten Deutlichkeit bewiesen hat, dass diese Alpentransversale viel sicherer ist als der Gotthard. Ich bitte den Regierungsrat, bei einer Vorsprache beim Bundesrat auch auf diesen Gesichtspunkt hinzuweisen.
Wenn die Anträge des Bundesrates zum Beschluss erhoben werden sollten, ergäben sich im Oberland zwangsläufig beispielsweise folgende Tariferhöhungen: Ein Retourbillet Bern–Mürren, das heute 33 Franken

kostet, würde neu 49 Franken kosten, also eine Erhöhung um mehr als einen Drittel; ein Retourbillet Bern–Lenk würde statt wie heute 29 Franken neu 43 Franken kosten. Eine so massive Tariferhöhung würde die Attraktivität des Berner Oberlandes als Fremdenverkehrsgebiet stark verringern, aber auch ganz eindeutig dem bernischen Gesetz über die Förderung des Fremdenverkehrs widersprechen. Gerade bei der Vorbereitung jenes Fremdenverkehrsgesetzes vom 2. Februar 1964 ist eine Kantonshilfe an die konzessionierten Transportunternehmungen ausgenommen worden mit der Begründung, diese Unternehmungen stünden ohnehin im Schutzbereich von Bundesgesetzen, an denen sich der Kanton Bern nicht oder nur teilweise – Defizitdekkung und technische Verbesserung – beteiligen müsse. Da stellt sich nun ganz ernsthaft die Frage, ob – wenn der Bund so beschliessen sollte – nicht das Gesetz vom 2. Februar 1964 entsprechend revidiert werden sollte. Der Regierungsrat wird eingeladen, diese Frage zu prüfen.

Das Wirtschaftsförderungsgesetz dürfte hiefür weniger geeignet sein, weil es nach seinem Konzept nicht Bestehendes erhalten, sondern Neues fördern will. Gestützt auf rechtsgültig versprochene Defizitdeckungen haben verschiedene Betriebe des öffentlichen Verkehrs in Berggebieten ihre Einrichtungen verbessert und sich dabei erheblich verschuldet. Wenn die Defizitdeckung nun geschmälert oder sogar aufgehoben werden sollte, könnten diese Unternehmungen ihre Verpflichtungen nicht mehr erfüllen. Bund und Kantone sind aber an der Erhaltung solcher Betriebe des öffentlichen Verkehrs interessiert. Spätere finanzielle Stützungsmassnahmen dürften zudem wesentlich mehr kosten als das, worum es heute geht. Herr Bundesrat Ritschard, unser Verkehrsminister, hat sich eindeutig für den Ausbau des öffentlichen Verkehrs ausgesprochen. Die hier in Aussicht genommene Sparübung würde aber gerade das Gegenteil erreichen. Da muss man sich schon fragen, wo denn die Konsequenz bleibe.

Es sollte möglich sein, wie das bereits Herr Bacher antönte, in dieser Frage einen allseits tragbaren Kompromiss zu finden. Die Erfahrung lehrt aber, dass der Bund sich da stark zeigt, wo die Abwehr schwach ist. Wenn nun die betroffenen Kantone sich zusammenschliessen und dem Bund gegenüber solidarisch sind, kann sicher ein solcher Kompromiss erkämpft werden. Der Kanton Bern gilt ja als besonders bundestreu, was ihm bisher hauptsächlich verbale Lorbeeren, aber nicht die nötige Unterstützung in verschiedenen Angelegenheiten eingetragen hat. Sicher wäre es lobenswert, wenn unsere Regierung in dieser Frage mit der ganzen Kraft unseres Kantons und in engem Schulterschluss mit anderen Kantonen sich beim Bund zur Wehr setzen wollte und dabei vielleicht die Federführung übernähme.

Wie steht es überdies mit der Zusammenarbeit mit unseren beiden Ständevertretern? Wäre es nicht angebracht, diesen Problemkreis in einem Gespräch zwischen Regierung und Ständevertretern zu erörtern und den Ständeräten nahezulegen, mit anderen Vertretern von Berggebieten Kontakt aufzunehmen, um eine geschlossene Front zu bilden? Besonders wir Oberländer sind dem Regierungsrat zu Dank verpflichtet, dass er sich bereiterklärt, uns hier zu helfen und beizustehen.

Borter. An der in Frage stehenden Massnahme sind nicht etwa nur die Bahnen interessiert, sondern die Bevölkerung der ganzen betroffenen Gebiete, und zwar aus volkswirtschaftlichen Gründen. Als diese Massnahme bekannt wurde, hat beispielsweise der Gemeinderat von Lauterbrunnen sofort Besprechungen mit dem Regierungsrat aufgenommen, denn in einer solchen Ortschaft werden die Auswirkungen sofort klar. Lauterbrunnen, das zurzeit ohnehin grosse Schwierigkeiten wegen der Kanalisationen usw. zu überwinden hat, wird von dieser Massnahme besonders hart betroffen. So werden zum Beispiel der BOB 1 600 000 Franken entzogen, der Wengernalpbahn 1 200 000 Franken, der Lauterbrunnen–Mürren-Bahn 900 000 Franken und der Schilthornbahn 400 000 Franken. Diese grossen Beträge werden unseren Bahnen fehlen für die weiteren Investitionen, für den Betrieb, Lohnzahlungen usw. Die Behörden von Lauterbrunnen befürchten nun zu recht, dass als Folge dieser Massnahme die ganze Wirtschaft einen Rückschlag erleiden werde, wenn dann weniger Touristen zu uns kommen.

Es gilt zu bedenken, dass die Billets dieser grossen Privatbahnen ja nicht nur etwa in Interlaken, Lauterbrunnen oder Grindelwald verkauft werden, sondern bereits in Amerika, England, Deutschland usw. In jenen Gebieten stellen wir schon jetzt fest, dass die Besetzung von Fremdenbetten, der Verkauf von Bahnbillets usw. schwieriger wird, sobald es einige Franken mehr kostet, und zwar wegen der gegenwärtigen Währungsverhältnisse.

Es sind also nicht nur die direkt betroffenen Ortschaften interessiert und beunruhigt, sondern auch Orte wie Interlaken, Spiez und Thun – ja sogar Bern –, weil eben diese Touristen aus dem Ausland ihre Billets zu einem verhältnismässig günstigen Preis sollten kaufen können, um dann die Ferien bei uns zu verbringen. Es besteht nämlich zurzeit auf der ganzen Welt ein ungeheurer Konkurrenzkampf auf touristischem Gebiet. Es gibt Regierungen – beispielsweise in Spanien –, die sich sehr bemühen, Touristen zu gewinnen. Darum müssen auch wir von unserer Regierung verlangen, dass sie alles in ihrer Macht Stehende unternehme, um diese wichtige Sparte der Volkswirtschaft in den Vordergrund zu schieben.

Wir haben beispielsweise im Grossen Gemeinderat von Interlaken soeben ein Postulat erhalten, das uns beauftragt, im Rahmen des möglichen alles zu unternehmen; viele Orte im Oberland hatten eine schlechte Sommersaison mit grosser Einbusse. Wenn nun 1975/76 noch die hier in Frage stehende Massnahme dazu kommen sollte, dann sehen wir wirklich schwarz, denn dann werden die Einnahmen weiter zurückgehen und damit die Arbeitsplätze nicht nur bei den Bahnen, sondern auch in den Fremdenverkehrsgebieten an Zahl abnehmen, was die Existenzschwierigkeiten unserer Bevölkerung weiterhin vergrössern müsste.

Wir sind unserer Regierung sehr dankbar, dass sie auf diesem Gebiet bereits Schritte unternommen hat. Mit meiner Interpellation wünsche ich zu vernehmen, was bisher genau geschehen ist, was aber allenfalls auch noch vorgesehen ist. Wir sind auch bereit, anzutreten, wo das nötig ist, damit dieser unglückliche Beschluss teilweise oder ganz rückgängig gemacht werden kann.

Huber, directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique, rapporteur du Conseil-exécutif. Si j'ai bien compris MM. les interpellateurs, ils invitent le Conseil-exécutif à faire tout ce qui est en son pouvoir afin que les mesures d'économie concernant le rapprochement tarifaire pour les entreprises de transports privés concessionnaires soient rapportées.

C'est en 1959, par arrêté fédéral, que les tarifs des entreprises de transports privés concessionnaires ont été rapprochés de ceux des CFF. Les allégements en faveur des régions de montagne et de celles qui sont défavorisées géographiquement ou économiquement concernent:
– les populations indigènes, pour lesquelles les prix des billets sont les mêmes que sur les tronçons CFF;
– les voyageurs en provenance de ces régions ou s'y rendant, dont les prix des billets correspondent à ceux des CFF, majorés de 40 %;
– les transports de marchandises, dont les tarifs correspondent également à ceux des CFF, majorés de 40 %.
La Confédération prend la différence à sa charge.
Dans le canton de Berne, 14 entreprises bénéficiaient de ces indemnités qui, pour 1973, se sont élevées à onze millions de francs en chiffres ronds.
Le 31 janvier 1975, l'Assemblée fédérale a décidé d'autoriser le Conseil fédéral à réduire les subventions de la Confédération de 400 millions de francs par an. Les indemnités pour rapprochement tarifaire comptent au nombre de ces subventions. Le Conseil fédéral a décidé de supprimer, dès le 1er novembre 1975, les subventions en faveur du rapprochement tarifaire pour voyageurs en provenance de régions montagneuses ou s'y rendant. Cette catégorie de subventions représente, pour 1973, 8,5 millions environ, soit le 77 % de la part bernoise totale. Pour les deux autres catégories, soit les billets d'indigènes et les transports marchandises, la réglementation actuelle reste en vigueur.
Cette mesure entraîne les conséquences suivantes:
– Dès le 1er novembre 1975, les entreprises devront compenser le manque à gagner découlant de la suppression du rapprochement tarifaire par une augmentation des prix des titres de transport. Dans une lettre adressée aux Conseils-exécutifs des cantons confédérés, l'Office fédéral des transports admet que la suppression de la subvention ne pourra être compensée que dans une mesure relativement restreinte par ladite augmentation, et cela est important.
– Il en résultera donc un déficit supplémentaire pour les compagnies de transports privés concessionnaires. Ce déficit devra être couvert par les pouvoirs publics.
– La suppression partielle du rapprochement tarifaire apparaît ainsi, au premier chef, comme un problème de répartition de charges financières entre les entreprises de transport, le canton et la Confédération. Comme on ne saurait compenser entièrement le manque à gagner découlant de la suppression du rapprochement tarifaire par une augmentation des prix des billets, les populations et l'économie des régions concernées pourraient ne pas être touchées aussi fortement qu'il y paraît au premier abord. On ne saurait cependant exclure une certaine baisse du trafic voyageurs par chemin de fer.
Les mesures fédérales entreront en vigueur pour les mois de novembre et de décembre 1975. Il est prévu qu'elles soient également applicables pour l'année 1976. Seules les Chambres fédérales auraient pouvoir d'en décider la suppression pour les années ultérieures.
Du point de vue politique et psychologique la suppression partielle du rapprochement tarifaire apparaît comme malheureuse, du fait qu'elle touche essentiellement des régions économiques marginales.
Le Conseil-exécutif est d'avis que les mesures d'économie décrétées par la Confédération en matière d'aide aux entreprises de transports privés concessionnaires ne sont pas équitables du fait qu'elles ne touchent que les cantons ayant des chemins de fer privés. C'est là notre argument principal en faveur de la suppression des mesures fédérales touchant nos entreprises de transports privés. Il faut considérer de surcroît que les charges financières pour ces entreprises vont encore s'accroître pour d'autres motifs. En effet la Confédération entend également réduire en pourcent les contributions concernant la couverture des déficits et les prestations en faveur d'entreprises remplissant des tâches d'intérêt public. Lorsque ces mesures seront pleinement appliquées, le canton de Berne devra, pour les années à venir, compter avec un accroissement de dépenses de l'ordre de 10 à 15 millions.
Une petite délégation du Conseil-exécutif est déjà intervenue auprès du chef du Département fédéral des transports. Le Conseil-exécutif a derechef demandé une entrevue au Conseil fédéral en compagnie d'autres cantons possédant des chemins de fer privés. Il prendra également contact avec les autres cantons intéressés ainsi qu'avec les représentants bernois aux Chambres fédérales.
M. le député Bühler demande de surcroît si les subventions cantonales supplémentaires peuvent être versées sans autre aux entreprises de transport pour compenser la diminution de l'aide fédérale ou si la législation existante doit être complétée.
C'est la loi sur les entreprises de transports privés concessionnaires qui est déterminante. En vertu de cette loi, il ne serait pas possible au canton de verser directement des indemnités pour compenser le manque à gagner provoqué par la suppression du rapprochement tarifaire, pas plus qu'il ne pourrait verser des indemnités à titre de prestations en faveur des entreprises d'intérêt public. Les déficits des entreprises de transports privés concessionnaires augmenteront donc d'autant. En revanche, la loi donne au canton la possibilité de remplacer une partie des contributions de la Confédération par une augmentation de la couverture des déficits.
Comme vous le voyez, toute cette manière est assez compliquée et il faut dire que les articles parus dans les journaux ces derniers temps à ce sujet ne reflètent pas tous la réalité des faits.
Nous mettrons tout en œuvre pour que les mesures fédérales, que je qualifierai de discriminatoires envers nos chemins de fer privés, soient rapportées. Je ne puis toutefois vous donner l'assurance que la Confédération fera droit à notre demande et à celle des autres cantons intéressés, et vous le comprendrez.
Nous pensons avoir ainsi répondu aux interpellations de MM. Borter et Bühler. Le postulat de M. Bacher est accepté par le Conseil-exécutif.

Präsident. Die Regierung nimmt das Postulat Bacher entgegen. Aus der Mitte des Rates wird Diskussion gewünscht. Ist der Rat mit der Diskussion einverstanden? Das ist der Fall.

Schweizer (Bern). Ich halte die drei Vorstösse für verdienstvoll. Die heutige Begründung zeigte uns, dass man offenbar die Bestrebungen des Regierungsrates gegenüber dem Bundesrat mit sehr guten Argumenten unterstützen will. Als Präsident der Verkehrskommission kann ich dem beifügen: Wenn das nötig werden sollte, dürfte Herr Regierungsrat Huber nach meiner

Meinung auch ohne weiteres mitteilen, die kantonale Verkehrskommission stehe einmütig hinter diesen Vorstössen. Die Fächerung in den verschiedenen Fraktionen zeigt, dass auch im Rat keine andere Auffassung vertreten wird. Es ist dringend notwendig, dafür zu sorgen, dass die Privatbahnen nicht zu neuen Tariferhöhungen gezwungen werden. Bei früheren Beispielen haben wir es ja schon erlebt – ich denke an die Zweisimmen–Lenk-Bahn –, dass es nicht ganz unwesentlich ist, welche Stellung die Verkehrskommission einnimmt. Wir wären also ohne weiteres bereit, uns auch hier einzusetzen.
Mit grosser Befriedigung habe ich davon Kenntnis genommen, dass man hier auf allen Bänken – wenigstens bei der SVP und den Freisinnigen, bei den Sozialdemokraten ist das eher selbstverständlich – der Meinung war, die Tarife spielten doch eine entscheidende Rolle bei der Attraktivität des öffentlichen Verkehrs. Für diese Bemerkungen bin ich besonders dankbar, weil es hier auch schon anders getönt hat. Es wird ja oft gesagt, in der heutigen Zeit, da der Einzelne das Geld so leichthin ausgebe, spielten die Tarife keine entscheidende Rolle mehr; die Bahnen sollten also endlich ihre Preise erhöhen und der Teuerung anpassen, um aus den Defiziten herauszukommen. Die heutige Diskussion hat nun zum Glück das Gegenteil bewiesen und gezeigt, dass die Tarifpolitik der Bahnen durchaus eine entscheidende Rolle spielt.
Herr Bühler verwies auf die SBB, die er nicht gerade angriff – das zu behaupten wäre übertrieben –, von denen er aber behauptete, sie würden durch den Bund privilegiert. Nach meiner Meinung sollte dieser Anwurf unterbleiben, weil nämlich die Bundesbahnen zurzeit in einem schwierigen Kampf stehen, um aus den roten Zahlen herauszukommen; ein Kampf, den ich nicht unbedingt unterstützen kann. Man meint dort nämlich, aus den roten Zahlen herauszukommen, wenn man mindestens alle zwei Jahre die Tarife erhöht. Die Bundesbahnen fühlen sich heute ja verpflichtet – damit auch die Privatbahnen –, jeweils im einen Jahr die Gütertarife, im nächsten dann die Personentarife heraufzusetzen. Das habe ich immer als eine «verkehrte Verkehrspolitik» betrachtet; denn je weiter wir die Tarife erhöhen (das hat die heutige Diskussion ebenfalls gezeigt), desto mehr Leute sehen sich veranlasst, von der Schiene auf die ohnehin verstopfte Strasse auszuweichen. Das ist doch eine falsche Verkehrspolitik; sie ist heute hier im Rat sehr gut dargestellt worden.
Ich möchte also bitten, Herrn Regierungsrat Huber noch etwas weiteres mit auf den Weg zu geben: Falls der Bund erklären sollte, er habe kein Geld und sei deshalb zu diesen Vorschlägen gekommen, die heute bei uns auf Opposition gestossen sind, sollte man ihm antworten: Es wäre möglich, dieses Geld dort zu holen, wo es auf der Strasse liegt. Wir bauen ja nicht nur teure Autobahnen, sondern vor allem auch Viadukte, Tunnels usw., die wir dann dem Benützer gratis zur Verfügung stellen. Dieser Bund, der also kein Geld hat und darum zu Lösungen kommt, wie sie hier heute auf Opposition stiessen, der damit die Privatbahnen zu weiteren Tariferhöhungen veranlasst, ist auf der andern Seite nicht bereit, mindestens eine Tunnelgebühr einzuführen. Solche Vignetten wären doch eine Kleinigkeit; es soll niemand behaupten, das erfordere einen grossen administrativen Aufwand. Auf dieses Geld verzichtet der Bund grosszügig. Vielleicht wäre Herr Regierungsrat Huber auch bereit, diese Meinungsäusserung weiterzugeben. Mir schwant schon lange, dass wir vom Kanton aus einen solchen Vorstoss unternehmen sollten. Ob er allerdings im Grossen Rat dann durchginge, ob es hier nicht wieder anders tönen würde als heute morgen, weiss ich nicht. Aber ich stütze mich auf die heutige Diskussion, und aufgrund dieser Diskussion richte ich die Bitte an Herrn Regierungsrat Huber: Falls der Bundesrat ihm erklären sollte: Wir würden euch gerne helfen, haben aber kein Geld, sollte diese Anregung unterbreitet werden, endlich zu einer andern Finanzquelle zu schreiten, aber auch das ganze Verkehrsproblem nicht nur unter dem Aspekt «hie Strasse – hie Schiene» zu sehen, sondern das Verkehrsproblem als Ganzes, aber auch die Finanzierung als Ganzes, um dann aus der Misere herauszukommen.

Dass diese Meinung nun an Boden gewinnt, freut mich. Diejenigen, welche die «Tagwacht» verfolgen, werden festgestellt haben, dass ich in den letzten Tagen meiner Freude darüber Ausdruck gegeben habe, dass sogar das grösste CVP-Organ sich eindeutig zur Meinung bekannte, mit dieser Tarifpolitik könne es nicht mehr weitergehen, denn so gerate man immer mehr in ein Schlamassel hinein. – Da diese Meinung nun an Anhängern gewinnt, glaube ich, dass Herr Regierungsrat Huber ohne weiters erklären darf, solche Voten seien auch hier im Grossen Rat gefallen.

Buchs (Unterseen). Seit Jahren wird erklärt, der Kanton Bern sei reich an armen Privatbahnen. (Gelegentlich hört man auch die Bemerkung, am Begriff Privatbahnen sei das einzige, das noch privat sei, eben das Wort «privat».) Wenn nun diesen Bahnen derart viele Mittel entzogen werden, wie es hier vorgesehen sein soll, dann ist es ganz klar, dass damit in erster Linie der Kanton selber betroffen wird, eben weil er ein so grosses Privatbahnnetz besitzt.
In den Fünfziger Jahren wurde das neue Eisenbahngesetz geschaffen, das die Grundlage für eine gerechte Lösung ergab. Ich erinnere mich noch sehr gut, wie dieses Gesetz von allen Seiten gepriesen wurde. 1970 haben wir dann eine grosszügige Vorlage über die Privatbahnhilfe durchgebracht, nachdem kurz vorher ein erster Anlauf im Kanton Bern knapp gescheitert war. Es ist damals gelungen, Verständnis zu wecken für den sogenannten Tarifausgleich. Man betrachtete das als einen Akt der Gerechtigkeit. Was kann denn einer schon dafür, dass er zufällig im Einzugsgebiet der SBB wohnt? Das ist doch nicht sein Verdienst. Was kann aber ein anderer dafür, dass er zufällig nicht in diesem Einzugsgebiet wohnt und entsprechend mehr Lasten zu tragen hat? Das gilt nicht nur für die Ortsansässigen, für die sogenannt Einheimischen, sondern auch für die Touristen.
Im Kanton Bern haben wir zudem – das hat beinahe Seltenheitswert – noch Dörfer ohne Strassen. Im Lauterbrunnental haben wir immer noch Wengen, Mürren und Gimmelwald, als Dörfer ohne Strassen, eine Rarität in der Schweiz. Durch diesen Umstand ist die öffentliche Hand bereits gewaltig entlastet worden, da sie nie Strassenbauschulden oder Unterhaltsbeiträge bezahlen musste. Damit hat sie überhaupt nichts zu tun. Als einen gewissen Ausgleich hat man bisher zu recht den ziemlich grosszügigen Tarifausgleich betrachtet. Wenn nun aber dieser Ausgleich auch noch verschwinden sollte, müsste man sich allen Ernstes fragen, ob man nicht vermehrt Überlegungen anstellen sollte, diese Dörfer eben doch mit Strassen zu erschliessen. Heute ist es dort oben so, dass man eben

aus der Not eine Tugend macht und propagiert: Da oben ist kein Lärm, wir haben gute Luft, das ist wunderbar. Für die Wintersaison mag das zutreffen. Wenn Sie aber im Sommer oder gar im Frühling und Herbst, während der Zwischensaison, vergleichen etwa mit Grindelwald, werden Sie bald feststellen: Wengen und Mürren sind beinahe menschenleer, während Grindelwald absolut voll ist. Ich bin nun nicht der Meinung, es sei unbedingt das Wichtigste, alle diese Dörfer durch Strassen zu erschliessen, obschon ich hier schon zwei- oder dreimal in dieser Sache vorgestossen bin. Wenigstens für den Augenblick bin ich davon abgekommen, weiterhin zu intervenieren. Sollte aber der Tarifausgleich im vorgesehenen Masse aufgehoben werden, müsste man sich schon allen Ernstes erneut diese Frage stellen.
Damit möchte ich nun nicht etwa den Bahnen «an den Karren fahren», sie haben einen sehr guten Fahrplan und haben sich alle Mühe gegeben, diese Gebiete mustergültig zu erschliessen und den Leuten zu dienen. Eine Strasse ist es aber eben doch nicht. Das sieht man besonders bei Veranstaltungen. Wenn wir Versammlungen abhalten, heisst es immer wieder: jetzt müssen die Mürrener, die Wengener und Gimmelwalder auf den Zug.
Ich möchte Herrn Regierungsrat Huber auch das auf den Weg mitgeben, dass wir eben im Oberland immer noch Dörfer ohne Strassen haben. Darum meine Bitte an den Regierungsrat, alles einzusetzen und alle Möglichkeiten auszuschöpfen, damit dieser Tarifausgleich bestehen bleibt.

Huber, directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous sommes tout à fait disposé à donner suite aux propositions de M. Schweizer. J'ai également pris note des suggestions de M. Buchs concernant Mürren et Wengen.

Präsident. Die Regierung nimmt das Postulat Bacher entgegen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Präsident. Die beiden Herren Interpellanten haben Gelegenheit, zu erklären, ob sie von der Antwort befriedigt seien.

Bühler. Ich bin befriedigt.

Borter. Ich bin befriedigt.

Motion Boss – Entschädigungsansätze für Mitglieder von Schatzungskommissionen

Siehe Seite 319 hievor

Martignoni, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Boss schlägt vor, die Entschädigung für die Mitglieder der verschiedenen kantonalen Kommissionen zu vereinheitlichen oder mindestens anzugleichen und auf der andern Seite die Teuerung auszugleichen.
In bezug auf die Zahlen kurz folgendes: Bei der Schätzungskommission handelt es sich um fünf Enteignungs-Schätzungskommissionen, deren Mitglieder seit Januar dieses Jahres ein Taggeld von 122 Franken erhalten, ferner für das Aktenstudium 20 Franken. Für den Obmann gibt es eine Zusatzentschädigung von 61 Franken. Die entsprechenden Ansätze von 1966 lauteten auf 70 Franken, zwölf Franken und 35 Franken.
Ferner haben wir die Gültschätzungskommissionen gemäss Verordnung vom 29. Dezember 1953. Seit dem 1. Januar 1975 lauten dort die Entschädigungsansätze ebenfalls auf ein Taggeld von 122 Franken, für den Obmann auf 132 Franken, während die Ansätze von 1966 70 Franken bzw. 80 Franken betrugen. Diese beiden Kommissionen unterstehen der Justizdirektion.
Die rund 200 Schätzer der kantonalen Steuerverwaltung, die der Finanzdirektion unterstehen – es sind die Schätzer für die amtliche Bewertung – bekommen seit 1. Januar 1975 eine Stundenentschädigung zwischen 15 und 30 Franken. Der Maximalansatz gilt für nichtlandwirtschaftliche Schätzer. Die landwirtschaftlichen Schätzer erhalten 20 Franken und mit 15 Franken werden Schätzer entschädigt, die im öffentlichen Dienst stehen (z. B. Förster). 1966 belief sich die Stundenentschädigung auf sieben bis zehn Franken, die Tagesentschädigung auf 55 bis 80 Franken. Gemeinsam gilt für alle, dass die Reiseauslagen zusätzlich vergütet werden.
Entgegen der Annahme des Motionärs ist die Teuerung ausgeglichen worden, und zwar war das regelmässig alle zwei bis drei Jahre der Fall, je nach dem Stand der Teuerung.
Ich möchte hier nun nicht etwa den Eindruck aufkommen lassen, als ob die Regierung oder die Finanzdirektion nach Einreichung der Motion nun noch schnell die ganze Sache korrigiert hätte, um dann hier die Motion ablehnen zu können. Vielmehr haben wir schon im Oktober letzten Jahres eine Eingabe von betroffenen Kommissionsmitgliedern erhalten. Aufgrund dieser Eingabe wurde das Verfahren bereits in Gang gesetzt. Im November reichte Herr Boss dann seine Motion ein; vermutlich hatte er keine Kenntnis davon, dass das Procedere schon in Gang gekommen war. Das müssen wir hier doch wohl festhalten; denn es wäre nicht loyal, wenn im andern Fall von seiten der Regierung ein Antrag auf Ablehnung der Motion gestellt werden wollte.
Wir haben daneben die Schätzerentschädigungen bei der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt. Diese sind tatsächlich sehr verschieden, namentlich deshalb, weil dort bereits eine Stundenentschädigung gewährt wird, nämlich von 40 Franken plus Reisespesen.
Zur Koordination der Schätzerentschädigungen: Ob man, wie das der Herr Motionär annimmt, nun alle Schätzer gleich entschädigen sollte, und ob auch alle Anforderungen genau gleich sind, möchte ich hier nicht untersuchen. Die Schätzer sind in diesem Punkte nämlich auch unter sich nicht einig, wie der Herr Motionär vielleicht weiss. Abgesehen davon haben Besprechungen zwischen Vertretern der Finanz- und der Justizdirektion sowie Vertretern der Gebäudeversicherung ergeben, dass die von Herrn Grossrat Boss angestrebte Gleichbehandlung aller Schätzer auf Schwierigkeiten stösst und jedenfalls – wenn überhaupt – nicht kurzfristig bewerkstelligt werden könnte. Dies aus folgenden Gründen:
Die Schätzer – Fachexperten – der Gebäudeversicherung, die am besten entschädigt sind, legen ihren Ansprüchen die SIA-Ansätze zugrunde. Bei der Bemessung der Schätzerentschädigungen werden diese An-

sätze berücksichtigt, in der Höhe aber nicht einfach übernommen. Überdies ist zu beachten, dass die Gebäudeversicherung als selbständige juristische Person des öffentlichen Rechts bei der Festsetzung der Entschädigungen freier ist als die Staatsbehörden.
Die Schätzer der kantonalen Steuerverwaltung, von denen einige wenige auch für die Gebäudeversicherung tätig sind, vertreten die Auffassung, es gebühre ihnen die gleiche Entschädigung wie den Gebäudeversicherungsschätzern. Bis heute sind solche Begehren immer abgelehnt worden, mit der Begründung, die Vergütungen seien durchaus angemessen, und höhere Ansätze könnten auch mit Rücksicht auf die ohnehin schon erheblichen Kosten einer Hauptrevision und der nachfolgenden Berichtigungen nicht verantwortet werden. Bis zu einem gewissen Grade sind aber die Ansätze der Gebäudeversicherung für die Festsetzung der Entschädigungen der kantonalen Schätzer jeweils mitbestimmend gewesen.
In bezug auf die Entschädigungen insbesondere der Gültschätzer wird von der Justizdirektion ins Feld geführt, diese seien von den privaten Gesuchstellern zu tragen. Das gebiete bei ihrer Bemessung eine gewisse Zurückhaltung. Zudem würde die Erhöhung dieser Entschädigungen die Anpassung weiterer Taggelder, insbesondere in der Gerichts- und Justizverwaltung, nach sich ziehen, (Taggelder der Ersatzmänner des Obergerichts, der Handelsrichter, der nichtständigen Mitglieder des Verwaltungs- und Versicherungsgerichts usw., die zurzeit, wie jene der Gültschätzer, 122 Franken betragen).
Entscheidend jedoch ist die Tatsache, dass die zeitliche Beanspruchung der Schätzer sehr unterschiedlich ist. Die kantonalen Schätzer werden während der Hauptrevision der amtlichen Werte sehr stark beansprucht, so dass in zahlreichen Fällen fast von einer Haupterwerbstätigkeit gesprochen werden kann. Nach der Hauptrevision reduziert sich die Beschäftigung auf durchschnittlich einen Tag pro Woche. Auch der Bestand an Schätzern wird dann eine ziemliche Abnahme erfahren. Ungefähr gleich – pro Woche ein Tag – ist heute die zeitliche Beanspruchung der Gebäudeversicherungsschätzer.
Demgegenüber gelangen die Enteignungs- und Gültschätzer seltener zum Einsatz. Ihren Entschädigungen kommt deshalb als Erwerbsquelle bei weitem nicht jene Bedeutung zu, wie sie sie für die kantonalen und die Gebäudeversicherungsschätzer hat. So gesehen, lässt sich die von jeher bestehende differenzierte Entlöhnung sachlich rechtfertigen.
Ich füge bei: Wenn man die ganze Sache anpasst, läuft es doch darauf hinaus, dass man nach oben korrigiert. Hier stossen wir nun auf eine grundsätzliche Frage: Wenn in den letzten Jahren Differenzen entstanden und irgendetwas korrigiert werden musste, hat man doch ziemlich bedenkenlos immer wieder nach oben korrigiert. Das zog andere Ungleichheiten nach sich, und es wurde wieder hinauf korrigiert. Damit wurde ein Spiel in Gang gesetzt, das uns in die heutige Situation geführt hat. Der Regierungsrat ist nun der Meinung, wir sollten hier nicht generell nach oben korrigieren, sondern vielmehr versuchen, auf längere Sicht betrachtet – aber wirklich auf längere Sicht, und nicht so, wie es in der Motion steht –, eine gewisse Annäherung, aber nicht eine Gleichschaltung vorzunehmen. Das ist auch der Grund, warum Ihnen der Regierungsrat beantragt, die Motion in der vorliegenden Form abzulehnen.

Abstimmung

Für Annahme der Motion Boss ..... 46 Stimmen
Dagegen ..... 49 Stimmen

Präsident. Die Präsidentenkonferenz schlägt für den Rest der Arbeiten folgendes vor: Wir brechen hier ab und fahren am Dienstag um neun Uhr weiter. Wie mir mitgeteilt wurde, soll nicht nur bei der Motion Schmid, sondern auch noch bei weiteren Geschäften Diskussion verlangt werden, so dass wir auf jeden Fall heute nicht zu Ende kommen könnten. – Ich wünsche Ihnen schöne Pfingsttage. Wir werden also am Dienstag um neun Uhr weiterfahren.

Schluss der Sitzung um 11.15 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Zwölfte Sitzung

Dienstag, 20. Mai 1975, 9 Uhr

Vorsitzender: Präsident Kurt *Meyer*

Anwesend sind 188 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Damen und Herren Christen O. W., Frau Etter, Favre, Gehler (Bassecourt), Giauque, Hänsenberger, Iseli, Lachat, Nussbaum, Rüegsegger, Schmidlin, Weber (Ins).

Präsident. Das Wort hat Herr Gobat für eine Erklärung.

Gobat. Des événements graves se sont déroulés dans le Jura-Sud, tout particulièrement dans le district de Moutier, ces derniers temps. Des groupes de séparatistes perturbent l'ordre public à une cadence qui devient de plus en plus inquiétante. Il est extrêmement urgent que les autorités cantonales et les autorités fédérales surtout prennent conscience de la gravité de la situation et prennent aussi les mesures destinées à éviter le pire.
J'ai vécu personnellement les événements de Tavannes. Je pourrais donc en parler en connaissance de cause. La Députation du Jura-Sud a jugé qu'il était opportun qu'une déclaration soit lue devant le Grand Conseil en cette fin de session. Voici le texte de cette déclaration.

«Depuis le 16 mars dernier, date du deuxième plébiscite, la situation s'est aggravée dans le Jura-Sud. Les chefs du Rassemblement jurassien avaient annoncé que la lutte continuerait. La presse séparatiste contribue à faire monter la tension et les autonomistes, encouragés de l'extérieur, ne respectent pas le verdict populaire et s'emploient à créer un climat dangereux qui mène à la violence. Voici quelques faits marquants:

- Le soir du 16 mars, des troubles à Moutier causés par des manifestants séparatistes insatisfaits du résultat du vote;
- Dans la semaine qui suit, le poste de police de Moutier est mis à mal et le chef de la police locale menacé;
- Le 19 avril, un mât aux couleurs suisses et bernoises est détruit à Malleray;
- Le 24 avril, émeute à Moutier. Bilan: plusieurs blessés;
- Le 12 mai, une violente explosion détruit un mât à Bévilard en pleine nuit. De nombreuses fenêtres sont brisées; des enfants, des femmes, des vieillards sont terrorisés;
- Le 14 mai, un engin explose devant une usine de Grandval;
- Dans la nuit du 16 au 17 mai à Tavannes, affrontement entre antiséparatistes et séparatistes. Bilan: une dizaine de blessés, dont un antiséparatiste atteint d'une balle.

Cette liste, incomplète, démontre bien la gravité de la situation. Elle ne comprend pas les menaces anonymes et les injures dont sont victimes les Jurassiens bernois.

Il faut relever que bien des provocateurs et des manifestants, dont des extrémistes, sont étrangers à nos trois districts. La population du Jura-Sud est inquiète et attend des mesures propres à rétablir l'ordre. Ces mesures doivent être prises sans tarder, afin d'assurer la paix et le respect des lois qui nous régissent. Elles doivent permettre de garantir la sécurité des habitants et d'éviter des affrontements. Nous demandons au Grand Conseil et au Gouvernement de prendre conscience de la situation et d'agir en conséquence.»

Präsident. Wir nehmen von dieser Erklärung Kenntnis.

Motion Schmid – Besteuerung von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken in der Bauzone

Wortlaut der Motion vom 5. Februar 1975

Gemäss Artikel 27 Absatz 2 des Dekretes über die Hauptrevision der amtlichen Werte vom 13. Februar 1973 können Eigentümer für Land in der Bauzone mit der Gemeinde ein 15 Jahre dauerndes Bauverbot vertraglich vereinbaren. Für mit einem Bauverzichtsvertrag belegte Grundstücke gilt grundsätzlich der Ertragswert als amtlicher Wert.
Die Anwendung dieser Bestimmung hat in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt. Vorab sind die Grundeigentümer über diese Möglichkeit nur ungenügend informiert. Sodann ist der Anwendungsbereich unklar und wird in der Praxis entgegen dem Dekretswortlaut sehr restriktiv interpretiert. Die Anwendung führt schliesslich bei der derzeitigen Situation auf dem Kapitalmarkt und auf dem Wohnungsmarkt für viele Grundeigentümer zu unzumutbaren Härten: wo die Gemeinde ihre Zustimmung zum Bauverzichtsvertrag verweigert, ist derzeit selbst dem verkaufs- oder bauwilligen Grundeigentümer die Realisierung des Baulandwertes verunmöglicht. Wo das Land zu Spekulationszwecken erworben wurde, kann dies hingenommen werden. Wo aber ein Landwirt solches Land bewirtschaftet, erwächst ihm eine unhaltbare Belastung. Die als Planungsinstrument gedachte Bestimmung kann in der derzeitigen Situation auch diese Funktion nicht erfüllen.

Der Regierungsrat wird deshalb ersucht,

1. dem Grossen Rat Bericht zu erstatten über die Anwendung und die Auslegung von Artikel 27 Absatz 2 des Dekretes;

2. dem Grossen Rat Antrag für die Revision des Dekretes betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte vom 13. Februar 1973 und eventuell des Steuergesetzes in folgendem Sinne zu stellen:

a) dem Eigentümer von landwirtschaftlich genutztem Land in der Bauzone wird gestattet, für diese Grundstücke auch ohne Zustimmung der Gemeinde einen Bauverzicht für 15 Jahre zu erklären;

b) eventuell: generell die Besteuerung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke in der Bauzone zum Ertragswert einzuführen, mit einer Nachbesteuerungspflicht bei Realisierung des Verkehrswertes durch Verkauf oder Überbauung («Zürcher System»).

(44 Mitunterzeichner)

Schmid. Meine Motion strebt zwei Ziele an, nämlich klare Grundlagen für die Auslegung von Artikel 27 Absatz 2 (betreffend die Revision der amtlichen Werte) ausarbeiten zu lassen, und die Überprüfung des Dekretes im Sinne einer Lockerung der Bestimmungen, um sie der wesentlich veränderten Situation anzupassen.

Der Artikel 27 Absatz 2 des Dekretes sieht vor, dass Eigentümer von Grundstücken in der Bauzone vertraglich mit der Gemeinde ein 15-jähriges Bauverbot vereinbaren können, mit der Rechtswirkung, dass der Ertragswert als amtlicher Wert und damit als Besteuerungsgrundlage dient.
Diese Regelung hat zweifellos etwas Bestechendes. Grundsätzlich hat der Bauer die Möglichkeit, sein Land auch in der Bauzone weiterhin landwirtschaftlich zu nutzen. Damit wird das Dekret entschärft, was vorab im Interesse des Bewirtschafters liegt. Aufgrund der Verhandlungen über das Dekret im Grossen Rat wurde diese Lösung als genial bezeichnet. Nachher hat sich aber gezeigt, dass Unklarheiten bestehen, die behoben, und Lücken, die ausgefüllt werden müssen.
Vorab ist unklar, für welche Grundstücke die erwähnte Möglichkeit bestehen soll. Das Dekret nennt keine Einschränkungen. Aufgrund der damaligen Ratsverhandlungen nimmt die Steuerverwaltung aber die Einschränken analog zu den Artikeln 24 und 25 vor. Man kann der Steuerverwaltung daraus keinen Vorwurf machen. Der Gesetzgeber hat verschiedene Fragen offen gelassen, die beantwortet werden müssen.
Unklar ist weiter, welcher Grundeigentümer den Vertrag abschliessen kann.
Schliesslich lässt auch der Rechtscharakter des Bauverbotvertrages verschiedene Fragen offen. Es muss davon ausgegangen werden, dass den Gemeinden ein sehr weit gehender Ermessensspielraum offen steht. Wenn z. B. eine Gemeinde erklärt, sie sei nicht bereit, solche Verträge abzuschliessen, sondern sie sei der Meinung, das ganze Baugebiet solle der Überbauung zugeführt werden und dass darum niemand in den Genuss eines solchen Vertrages kommen soll, kann man der Gemeinde wahrscheinlich nicht einmal Willkür vorwerfen, sondern das liegt dann im Rechtscharakter des Vertrages.
Es bestehen also grosse Unsicherheiten. Die Praxis der Steuerverwaltung ist meines Erachtens zu restriktiv. Um die einigermassen gleichmässige Rechtsanwendung zu gewährleisten, sollte sich der kantonale Gesetzgeber unbedingt zu verschiedenen Fragen äussern und Lükken schliessen.
So scheint es mir zwingend, die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen eine Gemeinde ihre Zustimmung zu einem Bauverbotsvertrag verweigern kann.
Dazu kommt ein grundsätzliches Moment. Die Situation hat sich seit der Behandlung des Dekretes, im Februar 1973, grundsätzlich geändert. Der Sinn der Bestimmungen liegt darin, den Boden zum effektiven Wert zu erfassen. Nach Artikel 24 des Dekretes ist die Verkehrswertbesteuerung des Landes in der Bauzone dort vorgesehen, wo andauernde Nachfrage nach Bauland besteht. Diese andauernde Nachfrage ist jetzt nur noch ausnahmsweise vorhanden. Das lässt sich nachweisen.

Es stellt sich überhaupt die Frage, ob die Bestimmungen über die Bewertung des Landes in der Bauzone, wie sie das Dekret vorsieht, noch anwendbar seien. Ich glaube nicht, dass der Nachfragerückgang eine bloss momentane Erscheinung ist. Die Sättigung auf dem Wohnungsmarkt wird sich auf den Grundstückmarkt auswirken. Wir müssen daher neue Überlegungen anstellen und bei der Besteuerung auf die Situation Rücksicht nehmen.
Welche Möglichkeiten bieten sich an? Wenn wir beim bisherigen System bleiben wollen, müssen wir es flexibler gestalten, müssen vermehrt differenzieren können, um dem Recht der Grundeigentümer einerseits und den Anliegen der Gemeinden und ihrer Planung gerecht zu werden.
Die zweite Variante besteht in einer Systemänderung. Der Kanton Zürich bewertet die Grundstücke in der Bauzone generell nach dem Ertragswert, erhebt aber bei der Realisierung des Verkehrswertes, durch Verkauf oder Überbauung, nachträglich die Vermögenssteuer für die zurückliegenden Jahre. Damit entgeht der öffentlichen Hand nichts. Sie stellt auf den erzielten Erlös ab, nicht wie wir auf einen supponierten Preis, der unter Umständen nie realisiert wird. Das Zürcher System wird wahrscheinlich vom eidgenössischen Mustergesetz übernommen.
Ich weiss, dass man bei grundsätzlicher Änderung etwelche Rechtsunsicherheit schafft. Ich wünsche jedenfalls nicht, dass die bestehenden Bauverzichtsverträge aufgehoben werden.
Sicher ist, dass die Besteuerung von den wirklichen Werten auszugehen hat. Wir dürfen das Steuerrecht nicht zum Planungsrecht gestalten, es sozusagen für planerische Zwecke missbrauchen. Die amtlichen Werte wären ja auch nur beschränkt dazu tauglich, der Planung zu dienen.
Mit der genannten Besteuerung treffen wir wieder einmal die wirtschaftlich Schwachen. Ich weiss verschiedene Beispiele von Landwirten, die Land in der Bauzone haben, die durch diese Besteuerungsgrundsätze gezwungen sind, das Land zu verkaufen. Immobiliengesellschaften können in der Regel mit dem Verkauf oder der Überbauung auf einen günstigeren Zeitpunkt warten.
Wir haben auch andere gesetzliche Möglichkeiten, die Grundeigentümer zu Beitragsleistungen an die Erschliessungskosten heranzuziehen.
Wir haben auch davon auszugehen, dass in den Gemeinden meistens überdimensionierte Bauzonen ausgeschieden sind. Es hat genug Bauland. Es besteht keine Gefahr, dass die Lockerung der Dekretsbestimmung zur Verknappung und Verteuerung des Baulandes führen würde.
Es geht mir in der Motion nicht um die Privilegierung der Baulandeigentümer, sondern darum, dass die allgemeinen Grundsätze, die unserm Steuerrecht zugrunde liegen, auch auf diesem Sektor gelten.
Ich danke der Regierung für die Bereitschaft, die Motion anzunehmen und bitte den Rat, ihr zuzustimmen.

Martignoni, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Artikel 27 Absatz 2 des Dekretes, das am 13. Februar 1973 vom Grossen Rat gutgeheissen wurde, sieht, wie es der Motionär dargelegt hat, vor, dass mit der Gemeinde vertraglich ein mindestens 15 Jahre dauerndes entschädigungsloses Bauverbot für nicht landwirtschaftliche Bauten vereinbart werden könne, mit der Folge, dass der amtlichen Bewertung nicht der Verkehrswert, sondern der Ertragswert zugrunde liegt.
Dabei stellen sich vor allem drei Fragen. Erstens: Welche Grundstücke dürfen mit einem Bauverbot belegt und nachher auf Grund des Ertragswertes geschätzt werden? Zweitens: Ist die Gemeinde verpflichtet, das Bauverzichtangebot eines Grundeigentümers anzunehmen? Drittens: Wer entscheidet im Falle von Streitigkeiten zwischen Grundeigentümer und Gemeinde?
Zur ersten Frage: Welche Grundstücke dürfen mit einem Bauverbot belegt und nachher zum Ertragswert besteuert werden? Der Artikel 27 Absatz 2 wurde be-

kanntlich erst während der Dekretsberatung beschlossen. Das erklärt zum guten Teil die Anwendungsschwierigkeiten, die der Motionär dargelegt hat. Nach den damaligen Voten, die Sie im Stenographischen Bulletin nachlesen können, besteht kein Zweifel darüber, dass die erwähnte Bestimmung die steuerliche Entlastung des aktiven Landwirtes bezweckt. Ich verweise auf das Votum von Herrn Grossrat Guggenheim, das in der Richtung lautete. – Die gleiche Schlussfolgerung ergibt sich aus dem Wortlaut: «Bauverbot für nichtlandwirtschaftliche Bauten». Aus diesem Grunde kommt ein Bauverzicht nur für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke in Frage. Nach der Auffassung des Regierungsrates muss es sich ferner um Grundstücke handeln, die eigentumsrechtlich zu einem Landwirtschaftsbetrieb, einschliesslich Pachtbetrieb – ich betone das – gehören. Einzelgrundstücke, die von einem Nichtlandwirt, z. B. einem Bauunternehmer usw., einem Landwirt verpachtet werden, fallen nach dem Wortlaut der damaligen Debatte im Grossen Rat ausser Betracht.

Ich komme zu Frage 2: Ist die Gemeinde verpflichtet, das Bauverzichtangebot eines Grundeigentümers anzunehmen? Der Artikel 27 Absatz 2 vermöchte den Zweck nicht zu erfüllen, der ihm zugedacht ist, wenn es im freien Belieben der Gemeinde stünde, das Bauverzichtsangebot eines Grundeigentümers einfach anzunehmen oder abzulehnen. Die Gemeinde ist also grundsätzlich verpflichtet, zum Vertragsabschluss Hand zu bieten, es sei denn, sie könne übergeordnete öffentliche Interessen geltend machen, z. B. ortsplanerische oder siedlungspolitische Interessen.

Frage 3: Wer entscheidet im Falle von Streitigkeiten zwischen Grundeigentümer und Gemeinde? Im Falle der Weigerung der Gemeinde, den angebotenen Bauverzicht anzunehmen, verbleibt dem Grundeigentümer nur die Gemeindebeschwerde. Das befriedigt allerdings insoweit nicht, als der Regierungsstatthalter den negativen Gemeindebeschluss zwar aufheben, nicht aber durch einen eigenen ersetzen könnte. Fraglich ist, ob der Artikel 55 des Gemeindegesetzes, betreffend Massnahmen des Regierungsstatthalters, anwendbar ist. In der Praxis dürfte der Entscheid des Regierungsstatthalters zur Lösung des Konfliktes zwischen Grundeigentümer und Gemeinde bereits wesentlich beitragen.

Zur Information der Grundeigentümer möchte die Regierung auf folgendes hinweisen: Die kantonale Steuerverwaltung hat anfangs 1974 die Abteilung für die amtliche Bewertung der Grundstücke, zuhanden der kantonalen Schätzer und damit letztlich auch der interessierten Gemeinden und Grundeigentümer, über den Anwendungsbereich im Sinne der vorstehenden Ausführungen orientiert. Ende Oktober 1974 wurde ein Mustervertrag für Bauverzicht ausgearbeitet und dem Verband der Gemeindeschreiber mit Erläuterungen zuhanden der Gemeinden übergeben. Am 26. März dieses Jahres ersuchte die Steuerverwaltung alle Gemeinden, in verfahrensrechtlicher Hinsicht grosszügig vorzugehen, um den Abschluss von sachlich berechtigten Bauverbotsverträgen sicherzustellen.

Ein Wort zum Zürcher System, das der Motionär erwähnte: Im Kanton Zürich werden landwirtschaftlich genutzte Liegenschaften, mit Einschluss der erforderlichen Gebäude, durchweg zum Ertragswert geschätzt. Auf die Eigentumsverhältnisse kommt es also nicht an. Im Falle der Veräusserung oder der Zweckentfremdung der Liegenschaft wird entsprechend der Besitzesdauer, höchstens auf 20 Jahre zurück, eine ergänzende Vermögensteuer erhoben. Steuerobjekt ist die Differenz zwischen dem Mittel von Ertragswert und Verkehrswert, je am Anfang und Ende der massgebenden Besitzesdauer. Das Zürcher System weist neben unbestreitbaren Vorteilen auch einige gewichtige Nachteile auf. Ich erwähne – ganz abgesehen von der Schwierigkeit, auf viele Jahre zurück den Verkehrswert zu ermitteln – insbesondere die Kumulation der Steuerforderungen im Falle der Veräusserung, indem ausser der Nachsteuer auf dem Vermögen in der Regel auch eine Grundstückgewinnsteuer entrichtet werden muss. Daraus ergibt sich bei der Veräusserung eine ganz massive Belastung.

Weil das eidgenössische Mustergesetz für die Harmonisierung der kantonalen Steuergesetze für die Bewertung der landwirtschaftlichen Grundstücke das Zürcher System vorzieht, sind wir bereit, die Angelegenheit zu prüfen und zu diskutieren; denn es ist unerwünscht, dass in der Schweiz unterschiedliche Systeme bestehen. Immerhin, die Harmonisierungsgesetzgebung ist nicht von heute auf morgen verwirklicht. Die technischen Schwierigkeiten bei der Überführung von einem System zum andern sind ziemlich gross. Man darf nicht erwarten, dass die Harmonisierung innert Jahresfrist verwirklicht werde.

Dem Antrag, den Artikel 27 Absatz 2 des Dekretes zu ändern, kann man nicht in dem Sinne entsprechen, wie es der Motionär wünscht. Wir möchten das anders ordnen. Der Hauptzweck der Motion kann nämlich auch anders erfüllt werden, nämlich indem der Artikel 27 Absatz 2 vom Grossen Rat authentisch interpretiert wird. Die Staatsverfassung sieht in Artikel 26 Absatz 3 vor, dass Gesetze und Dekrete vom Grossen Rat authentisch interpretiert werden können. Bei Annahme der Motion durch den Grossen Rat wird der Regierungsrat unverzüglich eine entsprechende Vorlage ausarbeiten. Der Grosse Rat wird im September eine entsprechende parlamentarische Kommission bestellen können. Die Angelegenheit würde also nicht, wie es bei authentischer Interpretation üblich ist, der Justizkommission unterbreitet, sondern es würde eine grossrätliche Spezialkommission bestellt. Im November könnte der Grosse Rat über die authentische Interpretation von Artikel 27 Absatz 2 des Dekretes beschliessen.

In diesem Sinne nimmt die Regierung die Motion entgegen.

Präsident. Die Motion ist teilweise bestritten.

Bürki. Die Motion Schmid sieht dreierlei vor. Der Artikel 27 stellt Ausnahmerecht gegenüber den Artikeln 24 und 25 dar, welche die normale Bewertung von Land in der Bauzone regeln, mit Abstufung je nach Erschliessungsgrad und zum Teil nach Eigentumsverhältnissen. Die Ausnahme in Artikel 27 bezieht sich auf Land in der Bauverbotszone. In den Verhandlungen wurde der Absatz 2 aufgenommen, wonach das gleiche gilt, wenn während bestimmter Frist ein Bauverzicht vereinbart wird. – Der Artikel 27 darf nicht selbständig beurteilt werden, sondern das muss im Gesamtrahmen geschehen. Der Artikel 25 stuft ab. Es wird nur ein Teil des Verkehrswertes besteuert. – Der Motionär sagte vorhin, im Prinzip sei er dafür, dass der Verkehrswert erfasst werde. Mit dem Dekret erfassen wir nicht die vollen Verkehrswerte. Wir wollen diese Diskussion nicht wiederholen.

Wir sind mit dem Motionär in Punkt 1 einig. Auch unsere Fraktion ist der Meinung, dass die Verwaltung den Artikel 27 Absatz 2 zu eng auslegt. Wir sind mit dem

Motionär auch einverstanden, dass der Punkt 1 abgeklärt und im Grossen Rat berichtet wird, wie die authentische Interpretation aussehen müsste. Nachher wüssten die Verwaltung und die Gerichte, welche Ausnahmen der Rat gewähren wollte. Unsere Fraktion ist der Meinung, der genannte Artikel werde zu eng angewendet. Wir sind für die weitherzigere Auslegung. Aus der Debatte muss man schliessen, der Artikel 27 Absatz 2 beziehe sich nur auf Landwirtschaftsbetriebe, die durch den Eigentümer bewirtschaftet werden.
Hingegen – jetzt komme ich zur Bestreitung der Motion – ist der Punkt 2, der zwei Alternativlösungen vorsieht, für uns nicht annehmbar. Danach soll der Regierungsrat beauftragt werden, Antrag auf Revision des Dekretes zu stellen. Dieses Begehren hängt mit der Auskunftserteilung und der möglichen authentischen Interpretation nicht zusammen. Hier wird offenbar versucht, unter dem absolut plausiblen «Aufhänger» von Punkt 1 eine Abänderung zu erreichen, von der man im Moment nicht sagen kann, ob sie nachher nötig sein werde oder nicht. Wir sollten vorhersehen, was wir mit der Interpretation von Artikel 27 Absatz 2 erreichen. – Ziffer 2 Buchstabe 2 der Motion gäbe dem Landeigentümer die Möglichkeit, einseitig zu erklären, dass er während 15 Jahren nicht baut. Das ist für uns absolut unannehmbar. Damit würde der ganze Planungszweck, der beschlossen wurde – Kollege Hess war Kommissionspräsident – vollständig wegfallen. Es wurde damals offen gesagt, hinter diesem Artikel stehe auch eine Planungsabsicht.

Das ist nicht unser einziges Bedenken. Auch die rechtsgleiche Behandlung der Steuersubjekte wäre nicht mehr gewährleistet. Nur der Landeigentümer, der sich in bestimmter Situation befindet, könnte durch einseitige Erklärung die Steuerpflicht hinausschieben; kein anderes Steuersubjekt hätte die Möglichkeit, mit gleichen Steuerwerten gleichartig vorzugehen.
Uns scheint, dass mit der in Buchstabe a vorgeschlagenen Lösung die Abwägung der Einzelinteressen gegenüber den Allgemeininteressen vollständig fehlt. Das Partikularinteresse wird ohne jede Einschränkung dem allfälligen öffentlichen Interesse vorgezogen. Damit würde stillschweigend hingenommen, dass z. B. Orts- und Regionalplanungen von einzelnen Grundeigentümern einfach über den Haufen geschossen werden könnte. – Wir müssen bedenken – das gilt nicht nur für Agglomerationsgemeinden, sondern auch für Landgemeinden –, dass in den letzten Jahren Millionen von Franken in Bauzonen für die Infrastruktur investiert wurden. Die Baulanderschliessung ist ganz oder teilweise erfolgt. Das könnte durch die Haltung der Grundeigentümer auf 15 Jahre kaltgestellt, entwertet werden. Wer würde die Zeche für einen so einseitigen Akt bezahlen? Das wäre die öffentliche Hand. Das wäre eine unverantwortliche Finanzpolitik, besonders in einem Moment, wo die Infrastrukturfinanzierung ohnehin in Frage gestellt ist. Darauf wurde im Rat verschiedentlich hingewiesen. – Es wäre auch gesamtwirtschaftlich nicht zu verantworten, einzelne Gebiete baulich stillzulegen. Das würde die Gemeinden zwingen, andernorts in absehbarer Zeit Neuinvestitionen vorzunehmen. Das hätte mit der Sozialpflichtigkeit des Grundeigentümers wirklich nichts mehr zu tun. Wir sind der Meinung – das wurde von allen Parteien anerkannt –, dass die Sozialpflichtigkeit des Grundeigentums im Kanton Bern bestehen bleiben soll.
Die Einführung des Zürcher Systems wäre nicht erwünscht. Zugegeben, fiskalisch würde die Rechtsgleichheit weitgehend hergestellt. Aber die planerische Unterstützung, die im Dekret beabsichtigt ist, würde vollständig dahinfallen. Nach dem Zürcher System tritt die Fälligkeit ein, wenn verkauft wird. Vorher schmerzt die steuerliche Belastung des Landes in keiner Weise, obwohl es Bauland ist, denn das Land wird aufgrund des landwirtschaftlichen Ertrages eingeschätzt. Das wollte man mit dem Dekret bewusst ändern. Man kann den Pelz nicht waschen, ohne ihn nass zu machen. – Kein anderer Steuerpflichtiger hätte die Möglichkeit, die volle Besteuerung hinauszuschieben, bis die Wertrealisierung eintritt. Beispielsweise Aktien sind zum Kurswert zu versteuern. Der landwirtschaftliche Ertragswert liegt bei baureifem Land natürlich weit unter dem Verkehrswert. Übrigens werden auch Landwirtschaftsbetriebe ausserhalb der Bauzone nicht zum amtlichen Wert verkauft, sondern bedeutend teurer.
Der Staat hätte beim Vorgehen nach dem Zürcher System jedenfalls den Zinsausfall. Mitunter würde es schwer halten, zur Vermögensgewinnsteuer noch für Jahre zurück die Vermögenssteuer zu erheben. Sicher hätte die öffentliche Hand vermehrte Risiken. Die Berechnung der Verkehrswerte auf Jahre zurück würde den Verwaltungsapparat erheblich mit Arbeit belasten. In grösseren Gemeinden würde das zu Personalvermehrung führen.
Aufgrund dieser Überlegungen lehnen wir die Ziffer 2 der Motion ab, nicht zuletzt wegen dem Landschafts- und Umweltschutz. Wenn die Motion tel quel verwirklicht würde, würden unversehrte Gebiete neu erschlossen, dies in einer Zeit rückläufiger Wohnbautätigkeit.
Falls der Motionär zur getrennten Abstimmung über seine beiden Punkte bereit ist, würde unsere Fraktion dem Punkt 1 zustimmen, den Punkt 2 aber ablehnen. Falls der Motionär dazu nicht bereit ist, müssen wir aus formellen Gründen die ganze Motion ablehnen.
Zur Rechtsstellung des Landeigentümers: Man muss sehen, dass der Steuerpflichtige heute die im Steuergesetz vorgezeichneten Rechtswege hat. Sie stehen ihm auch in diesem Falle offen. Er könnte sie vielleicht mit Erfolg beschreiten, wenn die Gemeinde mit der Handhabung von Artikel 27 Absatz 2 willkürlich vorginge, wenn z. B. zwei Eigentümer in ähnlicher Situation ungleich behandelt würden. Die Gemeinde hat sich selbstverständlich beim nachgesuchten Abschluss eines Vertrages gemäss Artikel 27 Absatz 2 im Rahmen ihres Ermessens an die Grundsätze der Verhältnismässigkeit, der Rechtsgleichheit und des rechtsstaatlichen Verwaltens zu halten. Damit hat der betroffene Grundeigentümer bereits im Rahmen des bestehenden Dekretes einen weiten Rechtsschutz. Gleichzeitig wird über dem Interesse des Landeigentümers das allgemeine Interesse gebührend gewichtet.

Krähenbühl. Die Motion Schmid wurde auch in der freisinnigen Fraktion diskutiert. Die Vorredner und der Regierungsrat haben darauf hingewiesen, dass sich verschiedenartige Interessen gegenüberstehen. Es ist nicht so einfach, daraus eine Synthese zu finden, die allgemein befriedigt.
Auch die freisinnige Fraktion ist der Auffassung, dass man dem Punkt 1 der Motion ohne Bedenken zustimmen kann. Es wurde auch in unserer Fraktion hervorgehoben, dass die allzu restriktive Praxis der Verwaltung nicht befriedigt, schützenswerte Interessen tangiert.
Aber der Punkt 2 der Motion ist zu starr formuliert. Dem kann man in der Motionsform nicht zustimmen.

Ich nehme an, dass wir zustimmen würden, wenn er in ein Postulat umgewandelt würde.
Wir sind bei unsern Überlegungen betreffend Artikel 27 Absatz 2 davon ausgegangen, man wolle Härtefälle ausgleichen. Man sollte landwirtschaftlich genutztes Land dieser Nutzung erhalten können, sollte nicht durch fiskalische Eingriffe den Bauern ihre Berufsexistenz entziehen.
Die Verwaltung legt, wie gesagt, den Artikel 27 Absatz 2 zu restriktiv aus, vielleicht darum, weil der Absatz 2 am Schluss der seinerzeitigen Dekretsberatung aufgenommen wurde, und nicht restlos klar ist.
Die Motion geht aber zu weit. Ein Vertrag setzt die Willensübereinstimmung voraus, also das Einverständnis zwischen der Gemeinde und dem Grundeigentümer. In Ziffer 2 des Motionstextes wird dieser Grundsatz verlassen; der Grundeigentümer soll gegen den Willen der Gemeinde den Bauverzicht eintragen lassen. Das ginge zu weit.
Selbstverständlich müssen die berechtigten Interessen der Grundeigentümer gewahrt werden. Daneben gibt es durchaus berechtigte Interessen der Gemeinden, die man nicht beiseiteschieben darf, sondern man muss sie berücksichtigen.
Die Ausführungen von Regierungsrat Martignoni haben uns einigermassen beruhigt. Er sagte, falls der Grundeigentümer den Vertrag abschliessen wolle, sei die Gemeinde dem Grundsatz nach verpflichtet, dazu Hand zu bieten, könne das nur verweigern, wenn sie aus schützenswerten eigenen Interessen heraus nicht zustimmen will. Diese Formulierung – so wenigstens haben wir es verstanden – räumt einige Steine des Anstosses weg.

Der wesentliche Punkt ist der: Wann darf die Gemeinde nein sagen und wann nicht? Wer überprüft einen solchen Entscheid der Gemeinde? Das müssen wir wissen.

Es stellt sich die Frage: Will man den Dekretstext ändern, oder will man eine authentische Interpretation des Dekretes vornehmen? Unsere Fraktion ist der Auffassung, dass wenn der Grosse Rat schon kompetent ist, Dekrete zu erlassen, er im Falle von Zweifeln über die Auslegung den Mut haben sollte, die betreffenden Dekretsbestimmungen zu ändern. Die authentische Interpretation von Dekreten ist uns nicht sympathisch. Man muss zu einem Fehler stehen und die nötige Änderung beschliessen. Anderseits habe ich ein gewisses Verständnis dafür, dass es ausserordentlich heikel ist, den Dekretstext gerade dann zu ändern, wenn er angewendet wird. Jetzt werden ja die amtlichen Werte errechnet und eröffnet. Es ist denkbar, dass, wenn man mitten im Verfahren den Dekretstext ändert, Unsicherheiten entstehen. Es wäre unter Umständen möglich, zum Ausnahmemittel der authentischen Interpretation zu greifen, allerdings nicht zur Freude unserer Fraktion und sicher auch nicht zur Freude anderer Anwesender. Wenn man sich für die Form der authentischen Interpretation entschliesst, muss man die Voraussetzungen festlegen, unter denen der Bauverzichtsvertrag abgeschlossen werden kann und muss die Rechtsmittel des Steuerpflichtigen für den Fall nennen, dass die Gemeinde den Vertrag ablehnt. Ist das Rechtsmittel, das dem Steuerpflichtigen zur Verfügung steht, die normale Einsprache im Rahmen des Steuergesetzes, oder ist es die Beschwerde im Rahmen des Gemeindegesetzes, oder käme ein anderes Rechtsmittel in Frage? Man müsste ebenfalls sehr genau sagen, welche Mittel dem Steuerpflichtigen in diesem Falle offen stehen.
In diesem Sinne befürwortet auch die freisinnige Fraktion, dass man die Anwendung von Artikel 27 Absatz 2 gründlich überprüft. Wir sind dankbar, wenn uns die Regierung eingehend sagt, wie das Dekret bisher angewendet wurde. Wir sind der Auffassung, dass eine wesentliche Lockerung der allzu restriktiven Praxis der Steuerverwaltung nötig ist.
Wozu dient das Dekret über die amtlichen Werte? Ist es ein Planungsinstrument? Die freisinnige Fraktion ist der Auffassung, das Dekret über die amtlichen Werte sei ein steuerrechtliches Dekret, kein Planungsinstrument. Im Dekret ist in dem Sinne ein Fortschritt vorhanden, als heute bei der Bemessung der amtlichen Werte den planerischen Gegebenheiten Rechnung getragen wird. Der «Fiskalstaat» nimmt durch das Dekret über die amtlichen Werte davon Kenntnis, dass es auch einen «Planungsstaat» gibt. Vorher war das nicht der Fall; der Planungsstaat wusste nichts vom Fiskalstaat, und umgekehrt. Unter der Herrschaft des früheren Rechtes sind Landflächen, die dem «übrigen Gemeindegebiet» zugeteilt waren, ohne weiteres zu Baulandflächen eingestuft worden, oder zum Land in der Übergangsstufe, mit wesentlich erhöhten amtlichen Ansätzen. In dem Sinn ist das neue Dekret ein Fortschritt. Man nimmt von den planerischen Gegebenheiten Kenntnis. Aber es ginge zu weit, das Dekret geradezu in ein Planungsinstrument umzufunktionieren.
Soll man auf das Zürcher System übergehen? Schon in der Kommission, die das neue Dekret über die amtlichen Werte vorzuberaten hatte, wurde das heutige bernische System verschiedentlich in Frage gestellt. Der damalige Regierungsrat, Herr Moser, erklärte, es sei an der Zeit, das Grundsätzliche unserer amtlichen Werte zu überprüfen. Das stimmt nach wie vor. Wir werden uns Grundsätzliches über die amtlichen Werte überlegen müssen. Aber ich glaube nicht, dass man durch authentische Interpretation eines Dekretes, das sich auf das Gesetz stützt, gewissermassen das Gesetz ändern kann. Man kann aber prüfen, ob man bei der nächsten Steuergesetzrevision grundsätzlich zu einem neuen System übergehen soll.
In diesem Sinne mache ich Ihnen im Namen der freisinnigen Fraktion beliebt, Punkt 1 der Motion zuzustimmen, dem Punkt 2 aber nur, wenn er in ein Postulat umgewandelt wird.

Haudenschild. Wenn die praktische Anwendung eines Erlasses mit solchen Schwierigkeiten und Unsicherheiten verbunden ist, wie im Falle des Dekretes über die amtliche Bewertung, muss ich feststellen, dass wir es nicht mit einem gesetzgeberischen Meisterwerk zu tun haben. Wie kann es anders sein? Das ist ja auch kaum anders möglich, denn eine der Schlüsselbestimmungen des Dekretes, der Artikel 27 Absatz 2, wurde erst im Rat, ohne einlässliche Behandlung in der Kommission, beschlossen. Soweit bin ich mit der Beurteilung der Situation durch den Motionär einverstanden. Es herrscht, um nicht mehr zu sagen, eine allseits unbefriedigende Situation.
Nicht einverstanden bin ich mit den vorgeschlagenen Abhilfemassnahmen, d. h. mit dem verbindlichen Motionsvorschlag, der Artikel 27 Absatz 2 sei in dem Sinne zu ändern, dass anstelle der bisherigen Vereinbarung zwischen Eigentümer und Gemeinde dem Eigentümer generell das Recht zustehen würde, einseitig und ohne Zustimmung durch die Gemeinde einen Bauverzicht für 15 Jahre zu erklären. Welche Folgen hätte das für die Gemeinde? Ich bestreite, was vorhin Kollege Krähen-

bühl sagte. Der Artikel 27 zielt, wie es aus der Beratung ersichtlich ist, auf die Synchronisierung mit der bestehenden Bau- und Planungsgesetzgebung und damit auf die Erschwerung der Baulandhortung ab. Der steuerlichen Massnahme liegt somit unzweifelhaft ein massgeblicher Planungszweck zugrund, d. h. das öffentliche Interesse, dem in jedem Falle eine entsprechende Beschränkung der Privatsphäre gegenüberstehen muss. Das liegt in der Natur der Sache. Die seinerzeitige Gutheissung von Artikel 27 Absatz 2 beweist, dass der Grosse Rat das Verhältnis zwischen dem öffentlichen Interesse und der privaten Beschränkung im vorliegenden Fall grundsätzlich als verantwortbar und zulässig erachtet hat. Im Trubel der Improvisation hat man die Tragweite und die möglichen Härten im Einzelfall zu wenig differenziert überdacht. Darum sucht man heute den Missstand mit allen möglichen Interpretationen und Tricks zu beheben und strapaziert damit den Erlass bis zur Unkenntlichkeit. In dieses Unterfangen – Herr Schmid möge mir diese Aussage nicht übel nehmen – gehört der Motionsvorschlag, die Vereinbarung durch eine einseitige Erklärung zu ersetzen. Damit würde nicht nur der ursprüngliche Planungszweck, der dem Artikel 27 zugedacht ist, grundsätzlich in Frage gestellt, sondern man würde heute wieder ähnliche Fehler begehen wie beim seinerzeitigen improvisierten Beschluss. – Auch ich bin der Meinung, der Artikel 27 sei unzulänglich, bedürfe der Revision. Ich wehre mich aber dagegen, dass dieser Revision durch die Annahme von Ziffer 2 des Motionsvorschlages verbindliche Auflagen mitgegeben werden, die auf der einen Seite Härten scheinbar vermeiden oder beheben, auf der andern Seite aber mit Sicherheit neue Ungereimtheiten schaffen, die wir alle im Rat schlussendlich bereuen werden. In diesem Sinne appelliere ich besonders an die Vertreter der Gemeindeexekutive, die hier im Saal sitzen. Die Gemeinden sind beim Abschluss solcher Vereinbarungen, wie schon gesagt wurde, gar nicht so frei, wie man es immer annimmt. Sie haben sich im Rahmen ihres Ermessens an die Grundsätze der Verhältnismässigkeit, der Rechtsgleichheit, der rechtsstaatlichen Verwaltung zu halten. Aus achtenswerten Gründen muss die Gemeinde aber im allgemeinen Interesse unter Umständen auch auf den Abschluss einer solchen Baubeschränkungsdienstbarkeit verzichten, nämlich in Fällen, wo die Beweggründe hinlänglich dargetan sind, z. B. wenn allgemeine Planungsinteressen in Frage stehen, das Interesse daran, voll oder bereits weitgehend erschlossenes Gebiet der Überbauung zuzuführen, wo schon grosse Investitionen gemacht sind, wenn aber das Interesse besteht, voll erschlossenes Gebiet nicht durch Landhortung von der Überbauung aussperren zu lassen, das Interesse, nicht durch künstliche Verknappung des Baulandmarktes die Landpreissteigerung zu fördern, und das Interesse an genügender Baulandreserve, besonders in den städtischen Agglomerationen. Schliesslich nenne ich das Gebot der rechtsgleichen Behandlung in ähnlich gelagerten Fällen.

Diese paar Beispiele können den Verzicht auf den Abschluss einer solchen Vereinbarung nahelegen. Würde man im Sinne von Ziffer 2 des Motionsvorschlages die Vereinbarung durch eine einseitige Erklärung ersetzen, würde das bedeuten – da unterstütze ich Herrn Bürki – das öffentliche Interesse an einer bestehenden Planung in bestimmten Fällen überhaupt zu verneinen oder die Planung einzelnen Privatinteressen preiszugeben, was nicht der Auffassung über die Planung entspricht. Anderseits hat auch die unbestrittene Absicht bestanden, landwirtschaftliche Heimwesen in dem Zusammenhang ausdrücklich zu privilegieren. Das ist offensichtlich schlecht oder nicht gelungen. In dem Punkt gehe ich mit dem Motionär vollständig einig. Die Korrektur darf aber nicht einseitig zu Lasten des übergeordneten Allgemeininteresses erfolgen, wie das durch die Annahme von Ziffer 2 der Motion der Fall wäre. Die Korrektur muss vielmehr in gründlicher Würdigung aller Aspekte vorgenommen werden, sei es durch die Revision des Dekretes oder, wenn es rechtlich angängig ist, durch eine kompetente, differenziertere Interpretation.

Aus all diesen Gründen beantrage ich Ihnen, die Ziffer 2 der Motion abzulehnen, höchstens, allerdings lustlos, Annahme als Postulat, wenn der Motionär mit dieser Umwandlung einverstanden ist.

Präsident. Es sind noch 13 Redner eingeschrieben. Ich beantrage, hier die Rednerliste zu schliessen. (Zustimmung)

Fleury. Le groupe démocrate-chrétien est divisé face à cette motion. Pour ma part, je crains que son acceptation n'ait pas une grande influence sur l'application de la loi et en particulier sur celle du décret.

Nous sommes surpris de la désinvolture avec laquelle on a fixé les nouvelles normes, dont l'application a suscité un certain nombre d'oppositions. Elles sont aussi appliquées avec une rigueur exagérée, notamment en ce qui concerne les terrains agricoles sis dans une zone de construction.

Le texte de la motion Schmid, dont la traduction française ne correspond pas exactement au texte allemand, peut prêter à différentes interprétations.

Il importe à mon avis de revoir la valeur de rendement des immeubles en question pour la fixation des estimations fiscales et il est indispensable d'appliquer les normes avec une plus grande souplesse.

On a contesté le point 2 de la motion. Nous estimons pour notre part qu'une revision générale des valeurs officielles s'impose. Certes, les propriétaires ont la faculté de former recours contre les décisions de l'autorité de taxation s'agissant des terrains situés dans une zone de construction, mais dans les localités où existe un plan de zone, et de nombreuses localités n'en ont pas encore établi, les recours sont rarement acceptés. Il n'est pas juste non plus que les terrains jouxtant la propriété – il peut s'agir de surfaces importantes – et situées dans une zone de construction soient imposés à la valeur vénale, à des taux difficilement supportables. Bien qu'il soit impossible de construire sur ces terrains, on les taxe sur la base de leur valeur vénale et cela d'une manière exagérée.

La motion Schmid me paraît acceptable, y compris le point 2. Quant à la lettre b), qui concerne l'imposition des immeubles affectés à l'agriculture, le propriétaire peut recourir contre la décision de l'autorité de taxation, mais à condition de payer l'impôt des quinze dernières années. Le motionnaire demande que l'imposition des immeubles affectés à l'agriculture et sis dans la zone de construction ait lieu sur la base de la valeur de rendement, selon le système zurichois, auquel cas un impôt supplémentaire serait dû en cas de vente ou de construction. L'introduction d'un tel système devrait être étudiée dans l'intérêt des exploitants agriculteurs. C'est pourquoi je me déclare personnellement en faveur de cette motion, mais les membres de mon groupe sont partagés à son sujet.

Räz. Die bisherige Diskussion hat gezeigt, dass das Dekret revidiert werden muss. Die SVP-Fraktion unterstützt die Motion. Es geht um die Wahrung von Treu und Glauben. Wir sind in eine neue Situation hinein manövriert worden. Herr Guggenheim hat die Situation damals klar interpretiert. Es ging darum, ob die Grundeigentümer, die durch die Planung in diese Situation kämen, Gelegenheit erhalten sollen, durch einen 15-jährigen Vertrag Zeit zu erhalten, um zu versuchen, für das Realersatz zu beschaffen, was sie an Land verlieren müssen, oder sich in schweren Fällen überhaupt eine neue Existenz zu beschaffen. Darum ging es. Man hat nun nicht gesagt, dass die Gemeinde auch einverstanden sein müsse. Es hiess, jeder könne für 15 Jahre den Vertrag vorlegen, und der müsse unterzeichnet werden. Man geht heute viel weiter als zurzeit, wo man im Steuergesetz die Übergangszone hatte, die an sich auch schon einschneidend wirkte. Jetzt besteuert man einen Besitzer sehr stark, so dass er direkt ruiniert wird. Wir haben Beispiele von Einzonungen, wo die neuen amtlichen Werte die Eigentümer in den Ruin treiben. Ich bin in drei Fällen hergerufen worden. Sie sollten die Situation in den Familien erlebt haben. – Aus diesen Verhältnissen heraus gibt es keinen Kompromiss, sondern nur die Revision. Niemand kann die Revision verweigern, wenn man den betroffenen Bauern die nötige Zeit zur Umstellung *einräumen* will. Wir sind in ganz veränderter Situation, seitdem wir das Dekret schufen und die 15-Jahresdauer beschlossen. Auch das müssen wir berücksichtigen.
Ich verstehe Herrn Bürki von seiner Warte aus. Er ist verpflichtet, Steuern einzutreiben. – Herr Krähenbühl sagt, das Dekret dürfe keine planerischen Ziele verfolgen. Herr Bürki aber sagt, ein planerischer Hintergrund sei dabei. Es ist klar, dass geplant werden muss. Aber die Grundeigentümer brauchen Zeit, sich Realersatz zu beschaffen. Vor allem geht es darum, die Betroffenen nicht derart zu besteuern, dass sie wirtschaftlich ruiniert werden.
Im Zusammenhang mit der Revision müssen wir auch prüfen, ob ein anderes System zu wählen sei. Es wurde das Zürcher System erwähnt. Es kann auch ein anderes sein; das wird sich aufgrund der Kommissionsberatungen ergeben.
Es geht darum, zu wissen, wo wir stehen. Ist man gewillt, zu dem zu stehen, was uns damals zugesichert wurde? Ein 15-jähriger Vertrag wurde toleriert, damit der Betroffene Zeit erhält, Ersatz zu beschaffen und also seine Existenz nicht plötzlich gefährdet ist.
Wir haben uns letzte Woche mit der Motion Strahm befasst und sehr rasch die Kommission bestellt. Wir hatten Verständnis für die veränderte Lage und haben zugestimmt. Heute verhält es sich ähnlich. Ich hoffe, dass Sie uns Verständnis entgegenbringen. Andernfalls müsste sich die Landwirtschaft vehement dem Versuch widersetzen, uns die Existenzgrundlage zu entziehen. Das geht nämlich noch weiter als die Enteignung.
Ich bitte, der Motion zuzustimmen.

Aebi (Huttwil). Ich unterstütze die Motion und befürworte vor allem die Revision im Sinne von Ziffer 2 Buchstabe b. Ich rede hier von der Warte der Gemeindebehörden aus, die mitten in der Planung stecken und mit diesen Problemen konfrontiert werden.
Zwei Gründe sprechen für die Revision. Der eine ist die Beseitigung unzumutbarer Härten, die mit der jetzigen Regelung für den Bauern entstehen, dessen landwirtschaftlich genützten Grundstücke gegen seinen Willen ins Baugebiet eingezont werden. Der zweite Grund liegt in der grossen Schwierigkeit, im Rahmen der Ortsplanung überhaupt einen Zonenplan durchzubringen. Es ist meines Erachtens nicht in Ordnung, dass landwirtschaftlich genutztes Land im Baugebiet, das basismässig erschlossen wurde, meistens ohne dass der Grundeigentümer etwas dazu zu sagen hatte, eine so grosse Steigerung des amtlichen Wertes erfährt. Für viele Bauern wird diese Regelung zur Existenzfrage. Es sind nicht nur Einzelfälle, in denen der amtliche Wert von 5000 Franken bis 10 000 Franken auf 600 000 Franken und mehr angestiegen ist. So wird der praktizierende Bauer von Gesetzes wegen vergewaltigt, gezwungen, bestes Land zu verkaufen und vielleicht sogar den Beruf aufzugeben. Oder man verleitet ihn, mit dem Erlös Realersatz zu überhöhtem Preis zu kaufen, was nicht im Interesse guter Landwirtschaftspolitik liegt. Der Staat sollte diese ungesunde Entwicklung nicht fördern. Die bestehende Regelung ist gegenüber einem privaten Grundeigentümer in Ordnung, der Land als Kapitalanlage oder mit Spekulationsabsichten hortet.
Der Bauer, der wegen Steuerbelastung gezwungen ist, Land zu verkaufen, kann bei der heutigen Zurückhaltung der Käuferschaft gar nicht verkaufen. Der Artikel 25 des Dekretes bestimmt, dass basiserschlossenes Land mit 80 Prozent des Verkehrswertes besteuert wird. Die Interpretation der Basiserschliessung ist nicht so eindeutig, dass man darüber nicht unterschiedlicher Meinung sein kann.
Zum zweiten Grund, der die Revision des Dekretes aufdrängt: Das neue Baugesetz schreibt den Gemeinden die Durchführung der Ortsplanung vor. Man ist in den Gemeinden gegenüber dem Gedanken der Ortsplanung auf viel Verständnis gestossen. Wo aber das Dekret über die amtliche Bewertung zum Spielen kam, hat sich die Einstellung zur Ortsplanung in den Gemeinden, wo der Plan noch nicht genehmigt ist, ins Gegenteil verwandelt. Es zeichnet sich grosser Widerstand gegen die Ortsplanung ab. Man erreicht also das Gegenteil dessen, was man mit dem Dekret beabsichtigte, nämlich planerische Ziele zu verwirklichen. Ich befürchte, dass der Stimmbürger in vielen Fällen die Genehmigung versagen wird. Nichts ist in der Gemeinde leichter, als eine Anzahl massgebender Bürger zu mobilisieren, um eine solche Vorlage zu Fall zu bringen. Es ist wenig sinnvoll, den Gemeinden die Ortsplanung vorzuschreiben und im gleichen Atemzug Vorschriften zu erlassen, die die Durchführung derart erschweren. Ich habe schon bei der Beratung des Dekretes in der Beziehung Bedenken geäussert. Man hat sie mit der Aufnahme von Artikel 27 Absatz 2 (15-jähriger Vertrag) zu mildern versucht. Wie der Artikel interpretiert wird, nämlich dass der Grundeigentümer den Vertragsabschluss nur wünschen kann, dass aber die Gemeinde bestimmt, ob der Vertrag abgeschlossen wird, bedeutet in der Praxis, dass der Artikel unseren Bedenken nicht Rechnung trägt. Aus diesen Gründen drängt sich die Revision des Dekretes auf, wobei ich die nachträgliche rückwirkende Steuerpflicht als die beste Kompromisslösung anschaue.
Ich bitte Sie, die Motion zu überweisen.

Krebs. Der Boden ist das Werkzeug des Bauern. Auf teurem Boden gibt es teure Produkte. Wenn jemandem Vermögen mit sechsstelligen Zahlen errechnet werden, der keinen Rappen Geld in den Händen hat, ist er begreiflicherweise nicht zufrieden.
Mit der Ziffer 2 der Motion Schmid kann ich mich auch nicht befreunden. Das wäre der Weg zurück. Nach Jah-

ren von Bemühungen erhielten wir durch das neue bernische Baugesetz klare Verhältnisse, oder glaubten, sie zu erhalten. Wir konnten die Streubauweise, die Zersiedelung des Landes unterbinden. Die Gemeinden sind verpflichtet, Ortsplanungen zu machen. Diese sind nicht für 100 Jahre bestimmt, sondern für höchstens 15 bis 20 Jahre. Wenn die Zonen ausgefüllt sind, können die Gemeinden weiter planen. Ihre Leute in der Landwirtschaft waren in den Planungskommissionen und überall dabei, haben massgeblich mitgewirkt, als die Zonen geschaffen wurden. Wenn man jetzt dem Bauern einseitig das Recht gibt, einen 15-jährigen Bauverzicht anzumelden, werden die Zonen ausgehöhlt, sind nicht mehr das, was man erwartet hat. Dann gibt es Zonen, die nur halb überbaut werden, und nachher muss die Gemeinde weiter planen und erschliessen, obwohl Bauland vorhanden wäre. – Bei solchem Vorgehen könnte man ebenso gut auf die Ortsplanung ganz verzichten, weil sie dann nichts mehr nützt. Das Übel liegt nicht in der hohen Besteuerung baureifen Landes, sondern in den zu umfangreichen Bauzonen auf dem Lande. Man glaubte, jedem Bauern dienen zu müssen, jedem auch noch etwas Bauland zuhalten zu müssen. In der Folge setzte man riesengrosse Bauzonen fest. Die Leute wussten nicht, dass nachher die hohe Verkehrswertbesteuerung kommt.

Wir müssen das Problem anders anpacken. Der Motionär strebt mit der Ziffer 2 der Motion eine staatlich geschützte, begünstigte Baulandhortung an. Das bekämpfen wir. Wir wollen eine planerische Entwicklung der Gemeinden.

Wir verkennen aber das Problem nicht. Bevor die Besteuerung auf Verkehrswertbasis kam, hat sich kein Bauer gegen die Umzonung gewehrt. Land in der Bauzone war eine Art Lebensversicherung. Wenn der Bauer Geld nötig hatte, konnte er Bauland verkaufen. Wir müssen den Weg so suchen, indem wir auf dem Land unsere Bauzonenordnungen überprüfen. Das kann man rückwirkend auf den 1. Januar 1975 machen. So finden wir den Weg, dass die Landwirte, die jetzt hohe, rein nominelle Vermögenswerte zu versteuern hätten, nicht zu Schaden kommen.

Die Motion ist nicht nur ungerecht gegenüber den nichtlandwirtschaftlichen Grundbesitzern, sondern auch gegenüber den Bauern, die kein Land in der Bauzone haben.

Das Problem lässt sich in den Gemeinden eindeutig lösen, indem die Bauzonen überprüft und dem Bedürfnis für die nächsten 15 bis 20 Jahre angepasst werden. So liessen sich die meisten Härten vermeiden.

Ich bitte den Motionär, der Umwandlung in ein Postulat zuzustimmen. Das Problem besteht.

Würsten. Die Motion stellt nur den Artikel 27 Absatz 2 zur Diskussion. Ich bin froh, dass man über die Erfahrung mit der amtlichen Bewertung berichten kann. Die Revision der amtlichen Werte hat im Zusammenhang mit der Planung auch noch andere Folgen. Was das Bauland anbelangt, sind die Auswirkungen im Berggebiet ähnlich wie im Flachland. Und doch haben wir in den Touristenregionen besondere Verhältnisse. Auch im Berggebiet werden zwangsweise Bauzonen ausgeschieden, was zur Folge hat, dass unzählige als Bauland vermarchte Parzellen jetzt in die Landwirtschaftszone geraten. Da wird der landwirtschaftliche Ertragswert als Grundlage für die amtliche Bewertung herangezogen. Das hat zur Folge, dass der amtliche Wert ausrangierter Bauparzellen beispielsweise von 80 Franken je m² auf einen amtlichen Wert von 80 Rappen oder noch weniger zurückgeht. Während Jahren aber ist der Baulandwert versteuert worden. Manchmal wurde baureifes Land mit Bankdarlehen finanziert, gestützt auf die amtlichen Baulandwerte der Parzellen. Wenn eine solche Parzelle mit bisher z. B. 80 000 Franken amtlichem Wert auf 800 Franken zurückgeht, versteht man, dass die Schuldner und die Banken sich in einer ungemütlichen Lage befinden. Solche Fälle haben in den Gemeinden zu Einsprachen geführt, mit der Rechtsverwahrung für Entschädigung von Minderwert über das Verfahren bei materieller Enteignung. Einen solchen Fall hat zurzeit das Verwaltungsgericht zu entscheiden, wo im materiellen Enteignungsverfahren die Gemeinde Saanen verurteilt wurde, eine Million Franken zu zahlen, während im Anschlussverfahren der Eigentümer zwei Millionen verlangt hatte. Das Beispiel zeigt, welch unerwartete Folgen die Planung und die amtliche Bewertung verursachen. Bei den rund 500 in der Gemeinde Saanen ausgezonten Bauparzellen sind die Auswirkungen für die Gemeindefinanzen und für die endgültige Planung nicht abzusehen.

Es ergeben sich im Zusammenhang mit der amtlichen Bewertung noch andere Aspekte, die in der Motion nicht enthalten sind, beispielsweise die Überprüfung der Wohnungseigenmietwerte, mit besonderer Berücksichtigung des Zuschlages von zwölf Prozent für landwirtschaftliche Wohnungen. Weiter nenne ich die Überprüfung der Richtlinien für eingezontes Land, weil wegen der wirtschaftlichen Rezession immer mehr die Möglichkeit fehlt, Bauland überhaupt zu verkaufen.

Gestützt auf die verschiedenen Aspekte der amtlichen Bewertungen habe ich mir überlegt, ob man hier nicht einen Verschiebungsantrag stellen müsse, in dem Sinne, dass die Motion Schmid in der September-Session behandelt wird und dass inzwischen eine Kommission zu bestellen wäre, die zusammen mit der Steuerverwaltung und der Regierung die hängigen Probleme, die in den Gemeinden und in der Bevölkerung zu Kritik Anlass geben, überprüfen würde. Nachdem aber der Finanzdirektor erklärt hat, wenn die Motion angenommen werde, so werde eine grossrätliche Kommission bestellt, die all diese Fragen abklären werde, zu Handen der September-Session, stelle ich den Verschiebungsantrag nicht. Ich wünsche aber, dass die Kommission bis zur September-Session dem Grossen Rat berichte. Die Zeit ist kurz. Wenn das Dekret geändert werden soll, zum Teil neue Schatzungen gemacht werden müssen, ist die Verwaltung auch an raschem Handeln interessiert.

Zu Punkt 2 der Motion: Vom Berggebiet und den Touristenregionen aus gesehen wäre ich der Meinung, der Punkt 2 könnte als Motion überwiesen werden. Die Vorredner haben gesagt, warum sie das gegenüber dem heutigen System als richtig erachten. Der Motionär möge entscheiden, ob er den zweiten Punkt in ein Postulat umwandeln will. Wenn er es nicht tut, würde ich auch in Punkt 2 der Motion zustimmen.

Bühler (Frutigen). Kurz ein paar Ergänzungen zu den bisherigen Ausführungen. Ich bin Herrn Bürki dankbar, dass er die Katze aus dem Sack liess, indem er zugibt, das Dekret verfolge planerische Zwecke. Das kann gar nicht der Fall sein. Der amtliche Wert dient der Besteuerung und im Prozess zur Bestimmung des Streitwertes. Aber niemals darf ein solches Dekret planerischen Zwecken dienen. In der Praxis ist es zu diesem Instrument umstrukturiert worden. Und das konnte geschehen, weil der Artikel 27 Absatz 2 zu wenig klar ist,

Man darf nicht vergessen, dass die Grundeigentümer, die es betrifft, zum grossen Teil gegen ihren Willen eingezont wurden. Heute will man hier versuchen, zur Verstaatlichung des Bodens zu gelangen, über ein Dekret, das nur der Besteuerung dienen sollte. Das zeigt, dass die Änderung nötig ist. Ich mache darauf aufmerksam, dass auf dem Land das Baugesetz, das im Jahr 1970 angenommen wurde, gestützt auf die Erfahrungen der letzten fünf Jahre heute verworfen würde. Wenn das Dekret weiterhin so angewendet wird, wie es der Fall war, wird der weiteren Planung, deren Notwendigkeit ich bejahe, so grosse Schwierigkeiten bereitet, dass sie als solche gefährdet ist. Gemeinden, in denen die Ortsplanung noch nicht genehmigt ist, haben nun die grösste Mühe, die Zustimmung zu den Zonenplänen zu erhalten, nachdem ein grosser Teil der Grundeigentümer erfahren hat, wie sie gestützt auf das Dekret besteuert werden. Es wäre richtig, dass über den Punkt 1 der Motion und den Punkt 2 getrennt abgestimmt würde. Die meisten sind mit der authentischen Interpretation einverstanden. Die Meinungen gehen darüber auseinander, ob das Dekret geändert werden soll oder nicht. Ich wäre froh, wenn der Motionär mit getrennter Abstimmung einverstanden wäre.

Guggenheim. Der Artikel 27 Absatz 2 ist seinerzeit durch einen Antrag von mir ins Dekret gekommen, wobei ich allerdings nicht alleiniger Verursacher, nicht allein Schuldiger des Wortlautes bin. Der Wortlaut wurde von Dr. Benjamin Wirz und dem Sprechenden ausgearbeitet. Wir glaubten, eine Fassung gefunden zu haben, die allgemeine Zustimmung finden könnte. Wir suchten bei der Prüfung verschiedener Modelle eine Lösung zu finden, die bei uns und in andern Kantonen schon praktisch angewendet wird. Wir konnten feststellen, dass sich die Praxis des beidseitig vereinbarten Bauverbotes für 15 Jahre in den Gemeinden bewährt hat.
Im grossen und ganzen bin ich mit der Auslegung von Regierungsrat Martignoni einverstanden, wobei ich aber folgende Einschränkungen mache: Ausgangspunkt war, wie es hier schon mehrmals erklärt wurde, dass man Härtefälle ausschliessen wollte. Meines Erachtens müssten zwei Kriterien vorhanden sein, damit man einen solchen Entschluss fassen kann. Das erste Kriterium ist ein objektives: Es müssen Grundstücke sein, die landwirtschaftlich genutzt sind und in der Bauzone liegen. Das zweite Kriterium ist planerischer Natur und gliedert sich in zwei Unterkriterien, nämlich erstens: Die Rückzonung des betreffenden Grundstückes in das «übrige Gemeindegebiet» ist nicht zulässig und nicht zweckmässig, und zweitens: Die Überbauung des betreffenden Grundstückes ist in den nächsten 15 Jahren nicht anzunehmen, nicht erwünscht oder nicht nötig. Wenn diese Kriterien (ein objektives und zwei planerische) erfüllt sind, kann der Vertrag abgeschlossen werden, und er sollte meines Erachtens unter diesen Voraussetzungen auch abgeschlossen werden.
Die Steuerverwaltung hat, was ich ablehne, in der Auslegung das subjektive Kriterium hineingenommen, wonach man bei Behandlung der Frage, ob man den Verzichtsvertrag abschliessen wolle, subjektiv, je nach Bewirtschafter des Grundstückes unterschiedlich vorgeht. In dem Sinne ist die Steuerverwaltung weitergegangen als der Rat es beabsichtigt hatte. Wenn man dieses subjektive Kriterium wegnimmt, kommt man in den meisten Fällen, die Kollege Räz angezogen hat, entgegen, stellt fest, dass die Voraussetzungen für den Vertrag gegeben sind. Wenn man auf das subjektive Moment verzichtet, können auch Einzelgrundstücke berücksichtigt werden, so dass nicht nur landwirtschaftliche Einheiten in Betracht kommen.
In dem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass Dr. Wirz und der Sprechende die Auswirkung der Bestimmung seinerzeit anhand von Einzelfällen in Grindelwald untersuchten. Wir waren der Meinung, Einzelgrundstücke seien unter dem Artikel 27 Absatz 2 zu berücksichtigen.
Ich stelle aber folgendes fest: Heute wurde wieder viel von Planung gesprochen. Das Dekret kann nicht losgelöst von einer Ortsplanung angewendet werden. Es nimmt auf diese Bezug. Überall, wo die Gemeinden einverstanden sind, Rückzonungen vorzunehmen, weil die Bauzone viel zu gross ist (Rückzonung in dem Sinn, dass man Bauzonen ins «übrige Gebiet» rückzonen will, wo die landwirtschaftliche Nutzung im Vordergrund steht), sind die betreffenden Bauern nicht einverstanden. Dort liegt es an den Landwirten, das nötige Verständnis, vor allem für planerische Gesichtspunkte, zu zeigen. Wenn diese Bauern sich nicht in das «übrige Gebiet» zurückzonen lassen, weil sie Bauland haben wollen, müssen sie eben bereit sein, dieses Land dann zum Baulandwert zu versteuern.
In einem Punkt bin ich mit dem Motionär einig. Es beschlägt die Frage des Rechtsmittels der Grundeigentümer. Wenn der Bauer, dessen Land, das er landwirtschaftlich nutzt, in die Bauzone umgezont worden ist, wogegen er sich im Ortsplanungsverfahren gewehrt hat, aber nicht durchgedrungen ist, weil das öffentliche Interesse grösser war, und wenn das Landstück in der Etappenplanung in die letzte Erschliessung kommt, also erst in etwa 10 bis 15 Jahren erschlossen wird, die Gemeinde aber nicht bereit ist, den Vertrag, den das Dekret vorsieht, abzuschliessen, ist das Rechtsmittel des Einzelnen doch etwas schwach. Ich glaube nicht, dass es möglich ist, diese Fragen eingehend im Einspracheverfahren abzuklären. In diesem Sinne ist es vielleicht zweckmässig, wenn die Finanzdirektion, zusammen mit der Baudirektion, die Frage des Rechtsmittelverfahrens für solche Fälle überprüft. Ich lasse die Frage offen, ob man allenfalls die Verbesserung der Stellung des Eigentümers eines landwirtschaftlich genutzten Grundstückes im Rechtsmittelverfahren verbessern soll. Ob das in der Baugesetzgebung oder im Planungsrecht oder im formellen Steuerrecht geschehen soll, lasse ich offen.
Ablehnen muss ich, wie verschiedene Votanten, die Möglichkeit einer einseitigen Erklärung des Grundeigentümers. Es war nie die Meinung – das geht aus dem Protokoll hervor, besonders aus den Erklärungen von Regierungsrat Moser –, dass die Steuerverwaltung oder der Regierungsrat die Gemeinden zwingen könne, derartige Verträge abzuschliessen.
Herr Dr. Wirz hat seinerseit auch das Zürcher System geprüft. Er ist der Meinung, es eigne sich für die bernischen Verhältnisse nicht; das Vertragssystem gemäss geltendem Gesetz sei besser.
In diesem Sinne bitte ich, die Motion in Punkt 1 anzunehmen, Punkt 2 abzulehnen, aber gleichzeitig die Frage der Rechtsmittelmöglichkeit des Eigentümers landwirtschaftlich genutzter Grundstücke noch einmal zu prüfen.

Schneider (Signau). Meine Äusserungen beziehen sich nicht direkt auf die Motion, beschlagen aber auch die amtlichen Werte. Es betrifft die Mietwerte der landwirtschaftlichen Wohnungen. Ich habe in der Sache bei der landwirtschaftlichen Kommission unserer Gruppe inter-

veniert. Wie die Beschlüsse des Grossen Rates durch die Verwaltung interpretiert werden können, ersieht man aus den folgenden Ausführungen: Bei uns haben die Mietwerte gegenüber den Ansätzen der Verordnung einen Zuschlag um zwölf Prozent erfahren. Der Zuschlag wurde von der Verwaltung verfügt. Dort waren die Ansätze stark umstritten. Schliesslich wurden die Ansätze, die die Verwaltung vorgeschlagen hat, von der Kommission genehmigt. Die Erhöhung war nicht gerechtfertigt; wir wurden von der Verwaltung seinerzeit falsch orientiert. Meiner Ansicht nach hätte man über den Zuschlag der zwölf Prozent orientiert werden müssen. Die Kommission ist noch im Amt. Der Grosse Rat und die Kommission haben die Ansätze genehmigt. Wenn wir solchem weiter zuschauen, werden wir überfahren. Das ist gefährlich; wir werden unsere Wunder erleben. Wir von der Landwirtschaft können dem Zuschlag nicht zustimmen. Wir raten jedem Bauern, gegen den ungerechtfertigten Mietwert Einsprache zu erheben. Bei der Eröffnung ist das schwierig. In vielen Gemeinden erfolgte die Eröffnung etappenweise. Dann gerät das unter das Eis. Es ist nicht im Sinne der Kommission und des Grossen Rates, dass man im ersten Jahr, wo die Normen angewendet werden, zwölf Prozent zuschlägt.
Ich empfehle, die Motion Schmid anzunehmen.

Burkhard. Die Diskussion zeigt, dass grosse Unsicherheit besteht. Vom Regierungsrat hörten wir, die Besteuerung gehe von den effektiven Werten aus. Die Praxis zeigt aber, dass das nicht geschieht. Zwei Brüdern – es sind Landwirte – wurde der amtliche Wert auf das 27fache erhöht. Wenn die heranwachsenden Kinder einmal eine Teilung vornehmen müssen, entsteht in der Familie ein unlösbarer Zwist. Die bäuerliche Existenz wird dort verunmöglicht werden. Solche Beispiele trifft man in der Praxis häufig an.
Herr Bürki sagt, das Dekret müsse irgendwie auch der Planung dienen. Die öffentliche Hand hat aber das Recht der Zwangsenteignung, wenn nachweisbar Land gebraucht wird. Die gegenwärtige Finanzklemme so zu lösen, dass man den Boden der Landwirte zu hoch einschätzt, um mehr Steuereinnahmen zu haben, wäre eine Ungerechtigkeit ohnegleichen. Bei der Beratung der Steuergesetzrevision kam ein ganz anderer Wille zum Ausdruck als bei der Anwendung des Gesetzes. Wir haben letzte Woche bei Behandlung der Motion Strahm zugestimmt, dass eine Kommission bestellt wird. Auch hier liegt nun ein dringliches Problem vor, welches die Landwirtschaft im Mark trifft. Ich bitte um Verständnis und bitte, das zu korrigieren, indem Sie der Motion zustimmen.

Meyer Werner. Auch auf die Gefahr hin, als konservativer, nicht als liberaler Meyer tituliert zu werden, erlaube ich mir, meiner Meinung Ausdruck zu geben. Grundsätzlich bin ich der Auffassung, die hier von Kollege Krähenbühl vertreten wurde. Dagegen begreife ich vor allem Herrn Räz nicht, der der Verwaltung aufgrund der Erfahrungen mit dem Artikel 27 wenig Kredit einräumt. Auch ich könnte Beispiele anführen, die den Bauern zwingen, sein Heimwesen zu verkaufen. Der Dekretsartikel darf aber auf keinen Fall zu kalter Enteignung von Bauern führen, die ihre Heimwesen noch bewirtschaften wollen. Herrn Krebs möchte ich sagen, dass ich bei der Beratung des Zonenplanes Langenthal dabei war und dass sich dort sehr viele Bauern dagegen wehrten, in die Bauzone zu kommen. Herr Ischi – er ist leider nicht mehr im Rat – könnte das bestätigen.
Wenn Herr Schmid den Punkt 2 nicht in ein Postulat umwandelt, würde ich dem Ganzen als Motion zustimmen.

Michel (Gasel). Nachdem sich so viele Professoren zum Thema geäussert haben, ist es an der Zeit, dass sich ein Patient über die Krankheit äussert, an der wir alle leiden. Bisher wurde hauptsächlich mit Schröpfkuren und nochmals Schröpfkuren zu heilen versucht. Wir sollten endlich zur Wirklichkeit zurückkommen und einen anhören, der im Brennpunkt der Entwicklung steht, die Entwicklung seit Jahrzehnten hat beobachten, miterleben und miterdulden müssen.
Herr Bürki begründete die höhere Besteuerung damit, bei Handänderungen würden ja viel höhere Beträge bezahlt als der kapitalisierte Betrag ausmache. Wir könnten von Ort zu Ort gehen und die Handänderungen untersuchen; dann würden wir feststellen, dass Gotthelfs Baumwollhändler überall dabei war. Wenn die Bauern schliesslich eingestiegen sind, war es die letzte Ausflucht. Hätten sie das Land behalten, nähme man es schliesslich zu dem Preis, zu dem es die lieben Verwandten geben wollten. So ist die Situation überall, wo der Verkehrswert mitgespielt hat.
Weiter wurde ausgeführt, es seien unzählige Millionen in die Infrastruktur der Gemeinden gesteckt worden. Man muss auch die Mentalität einmal untersuchen, die dahinter steckte, als allzu viele Millionen in die Infrastruktur gesteckt wurden. Man kann sie nur als wahnwitzige Wachstumspolitik bezeichnen, die in den Gemeinden betrieben wurde. Das war das öffentliche Interesse der Gemeindebehörden. Man ist, um die Tüchtigkeit zu beweisen, in der Erschliessungspolitik um die Wette gelaufen. Der Gesinnungswandel hat weniger bei der Landwirtschaft als vielmehr bei der öffentlichen Hand einzusetzen, die in den letzten 20 Jahren in Sachen Umwelt- und Landschaftszerstörung schlimmer gewütet hat als der Elefant im Porzellanladen. Die Öffentlichkeit bestand aus den 93 Prozent der «übrigen Bevölkerung», nicht aus den sieben Prozent landwirtschaftlicher Bevölkerung. Das müssen wir auch einmal festhalten. Wenn Herr Krebs glaubt, die Bauern als Landbesitzer hätten überall bei der Planung massgebend dabei sein können, stimmt das ungefähr in dem Mass wie die Bauern hier im Saale mitreden können. Andere gaben das Mass an. Wir konnten nur schüchtern noch antreten. Wir hatten in unserer Gemeinde während etwa 15 Jahren eine Kommission zur Revision des Baureglementes und die Einführung der Bauzonen. Ein einziges mageres Bäuerchen sass in der Kommission, meine Wenigkeit. Das war die massgebende Beteiligung.
Die Erhaltung der Umwelt und der Landschaft ist kein Bergproblem mehr. Es ist heute ebenso sehr ein Stadtrandproblem. Ich habe nicht, wie es zahlreichen Ratskollegen möglich war, die ganze Welt bereisen können. Ich habe die Welt bei der Bearbeitung meiner Äcker anschauen gelernt. Ich hatte wenig Gelegenheit, Nachbarländer zu bereisen, sah aber das Ruhrgebiet, Westfalen usw. Ich habe jene Gebiete etwas anders angeschaut als andere Reisende. Ich habe vor allem gestaunt, wie im Einzugsgebiet der grossen Städte in unsern Nachbarstaaten eine Landverwilderung überhand genommen hat, wie wir sie in diesem Ausmasse nicht einmal in den Berggebieten kennen. Die Leute sind ausgezogen. Das Land ist versteppt und verwuchert,

weil es niemand mehr pflegt. Das sind Hunderte von Hektaren. Diese Entwicklung geht weiter. – Dagegen haben wir bis an den Stadtrand schön bebaute Gebiete. Dass das so bleibt, liegt auch im Interesse der Öffentlichkeit, die den Ton angibt. Wir stellen fest, dass in den stadtnahen Gebieten je länger je mehr eingezont wird und Schafe gehalten werden, was für die Landschaftspflege nicht die ideale Lösung ist. Es ist bereits eine Notlösung. Damit die nicht überhand nimmt, sollten alle nichtlandwirtschaftlichen Kreise dazu Hand bieten, den Landwirten weiterhin zu ermöglichen, trotz Immissionen, stadtnahe Gebiete zu bewirtschaften. Es würde sich lohnen, dieses Problem zu diskutieren, wie es auch Kollege Würsten wünscht. Auf den Herbst hin könnte man das vorbereiten. Wir haben bei der Behandlung des Dekretes in einem Taumel gelebt. Nun wollen wir nicht den gleichen Fehler machen, sondern die Angelegenheit ruhig diskutieren. Darum schlage ich vor, wie es Herr Würsten präzisiert hat, über die Motion erst im Herbst zu beschliessen. Vorher soll sie in einer Kommission gründlich besprochen werden.

Schmid. Ich nehme mit Befriedigung zur Kenntnis, dass man allseits der Meinung ist, dass die Anwendung von Artikel 27 Absatz 2 und die Rechtsmittel der Landeigentümer überprüft werden müssen.
Ein paar Bemerkungen zu Ziffer 2 meiner Motion: Ich bin nicht der Meinung, man sollte die Behandlung auf den Herbst verschieben. Man sollte in bezug auf die Ziffer 1 der Motion schon jetzt die Weichen stellen, damit im Herbst nicht einfach weiter diskutiert wird, ohne eine befriedigende Auslegung zu suchen.
Zu Ziffer 2 der Motion: Wir diskutieren jetzt nicht über das Planungsrecht der Gemeinde Köniz, sondern über eine allgemeine steuerrechtliche Angelegenheit. Man kann der Auffassung sein, wie es ein Berner Professor sagte, dass Steuerrecht mit Recht nichts zu tun habe, sowieso Willkür sei. Von steuerrechtlichen Grundsätzen ausgehend ist auch der Landeigentümer entsprechend seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu besteuern. Es ändert nichts daran, ob man der Besteuerung 80 Prozent des Verkehrswertes zugrunde lege. Tatsache ist, dass der, welcher das Land landwirtschaftlich bewirtschaftet, mit seinen Erträgen seine Rechnung nicht findet und daher das Land der Überbauung zuführen oder verkaufen muss. Ob man damit den Planungszweck erfüllt, ist eine andere Frage. – Der Fiskalstaat nimmt nicht Kenntnis vom Planungsstaat, sondern er versucht, dem Eigentümer Substanz zu entziehen, um ihn zu zwingen, das Grundstück zu überbauen. Das trifft den landwirtschaftlichen Bewirtschafter. Er wird gezwungen, das Grundstück zu verkaufen. Damit wird der Baulandhortung Vorschub geleistet.
Ich ersuche Herrn Krebs, nicht zu dramatisieren. Der Vertrag ist kein Geschenk. Wer die Verzichtserklärung abgibt, schränkt seine Handlungsfreiheit ein, verzichtet auf die Möglichkeit, den Wert des Landes zu realisieren.
Ich bin einverstanden, um der Sache willen, dass man über die Ziffern 1 und 2 getrennt abstimmt. Die Ziffer 2 wandle ich in ein Postulat um, allerdings in der festen Meinung – nicht bedenkenlos –, dass man das Problem grundsätzlich überprüft, denn die Verhältnisse haben sich seit der Beratung des Dekretes wesentlich geändert.

Martignoni, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Man könnte diese Debatte mit den Worten überschreiben: «Man bittet, nicht auf den Pianisten zu schiessen.» Ich mache darauf aufmerksam, dass hier Beschlüsse des Grossen Rates und die Ausführung durch die Verwaltung zur Diskussion stehen. In der Wandelhalle habe ich im Hinblick auf die Behandlung der Motion Schmid eine Graphik angeschlagen. Mit dieser will ich zeigen, dass die amtliche Bewertung, die zugegeben da und dort sehr grosse Unebenheiten aufweist, in der Basis richtig ist. Sie ist als Steuergrundlage im Blick auf die wirtschaftliche Entwicklung richtig konzipiert worden. Diese Grundlage entspricht der Entwicklung des Bruttosozialproduktes, der Mietwerte, der Teuerung, dem im Grundbuch festgehaltenen Verkehrswert der Liegenschaften. An den Grundlagen kann man nicht zweifeln.
Im Februar 1973 hat niemand voraussehen können, dass die Entwicklung anders verläuft. Man glaubte, Professor Kneschaurek habe recht. Heute glaubt man das nicht mehr ganz.
Die amtliche Bewertung geht von den Werten von 1966 aus. Man hat bei den Verkehrswerten der nichtlandwirtschaftlichen Liegenschaften und beim Ertragswert der landwirtschaftlichen Liegenschaften ganz wesentliche Steigerungen erhalten. Neu kam ins Dekret der Artikel 25, wonach in den Baugebieten 80 Prozent des Verkehrswertes besteuert werden sollen. Seit 1973 ist die Rezession eingetreten. Plötzlich ist die Nachfrage nach Land nicht mehr so gross wie dannzumal. Das hat dazu geführt, dass da und dort Landeigentümer sagten: Damals wurde der amtliche Wert so und so hoch festgelegt. Jetzt werde er so erhöht, dass sich die Liegenschaft nicht einmal zum amtlichen Wert verkaufen liesse. – Solche Fälle sind wahrscheinlich nur vereinzelt und in bestimmten Gebieten vorhanden. Diese Rezession erleichtert die Situation der Regierung und der Verwaltung natürlich nicht.
Nachher ist das aufgetaucht, was hier besonders aufgegriffen wurde, und wofür ich volles Verständnis habe: Im alten Dekret erfolgte eine besondere Bewertung der Übergangszonen. Die Bauern mit Land in jener Zone mussten zehn Prozent des Verkehrswertes versteuern. Nun erklärt man plötzlich die Übergangszone als aufgehoben. Alles ist Baugebiet, und damit erhöht sich der Steuerwert auf 80 Prozent des Verkehrswertes. Dazu wirkt sich noch die Verkehrswertsteigerung seit 1966 aus. Daraus ergeben sich Härten. Ich bin einverstanden, dass diesbezüglich Vorbehalte angebracht werden.

Vor welcher Situation stand man im Februar 1973? Es herrschte das Sachwertdenken. Die Flucht in die Sachwerte trieb die tollsten Blüten. Die Inflation wurde immer mehr angekurbelt. Jedermann glaubte, er könne mit ein paar tausend Franken und ein paar Hunderttausend Franken Schulden Land erwerben und nachher einen schönen Schnitt machen und ausserdem noch Geld inflationsfrei anlegen. Das führte zur Steigerung der Landpreise und bedeutet gegenüber all denen, die ihr Geld bei der Bank anlegten, also gegenüber den Sparern und Rentnern, eine grosse Ungerechtigkeit. Das kann man heute nicht vollständig vergessen. Der Rat hat aufgrund dieser Situation sicher nicht völlig fehlentschieden. Wir müssen mit der jetzigen Situation fertig werden.
Herr Bürki sagte, durch eine neue Interpretation könnte sich die Rechtsungleichheit unter den Landeigentümern verstärken, oder die Interessen der Gemeinde könnten nicht gewahrt werden. Gerade das müssten wir durch authentische Interpretation durch den Grossen Rat fest-

legen lassen. Wir sind der Auffassung, die massgebenden Kriterien sollen nicht von der Verwaltung festgelegt werden, sondern der Grosse Rat, der ja das Dekret beschlossen hat, solle das an die Hand nehmen. Daher hätten wir die Motion in der modifizierten Form entgegennehmen können. Ich werde darauf zurückkommen.
Was das Zürcher System betrifft, haben wir verschiedene Würdigungen positiver und negativer Art gehört. Sie haben aus der Diskussion fühlen können, dass die allfällige Einführung des Zürcher Systems nicht unbestritten vor sich ginge.
Wenn Sie Ziffer 2 der Motion ablehnen – da beziehe ich mich auf das Votum von Herrn Krähenbühl –, besagt das, der Grosse Rat übergebe die Ordnung der Angelegenheit dem Regierungsrat. Wir sind der Auffassung, dass der Grosse Rat sein Mitspracherecht in vollem Umfang behält, wenn das als Motion oder Postulat angenommen wird. Ich begreife, dass die authentische Interpretation nicht allen Ratsmitgliedern sympathisch ist. Es kommt ja sehr wenig vor, dass der Rat authentisch interpretieren muss. Wir haben dieses Vorgehen vorgeschlagen, denn wenn Sie anfangen, das Dekret zu revidieren, kommen wir im jetzigen Moment unweigerlich ins Schleudern. Wir haben im Moment aus technischen Gründen noch nicht alle Unterlagen, um die Auswirkung aller Bewertungen zu beurteilen. Anderseits sind aufgrund der neuen amtlichen Werte schon neue Verträge abgeschlossen, Rechtsgeschäfte getätigt worden. Ich habe Bedenken, in diesem Moment Korrekturen vorzunehmen. Die Welschen haben einen netten Ausdruck, den sie auch in anderer Hinsicht brauchen; sie sagen: il ne faut pas sauter des trains en marche. – Das gilt auch hier.
Herr Räz hat mit Recht darauf hingewiesen, dass die Besteuerungsgrundsätze die Eigentümer in den Übergangszonen ruinieren könnten. Auch mir sind solche Fälle bekannt. Ich riet, Einsprache zu erheben. Die Leute sagten, das verursache nur Kosten. Vorläufig versucht man aber, die Einsprachen möglichst im Geiste der Verständigung zu erledigen. Wir sind überzeugt, dass, wenn man mit der Interpretation von Artikel 27 Absatz 2 den Weg findet, das auch den Bauern in der Übergangszone dienlich ist. Diese wollen wir natürlich nicht ruinieren, abgesehen davon, dass an der wirtschaftlichen Weiterexistenz dieser Bauern die Öffentlichkeit sehr interessiert ist.
Mit den Herren Bühler und Paul Aebi bin ich einverstanden, dass, wenn die amtliche Bewertung nicht breiteste Zustimmung findet, der politischen Verankerung des Planungsgedankens schlecht gedient ist. Das müssen auch alle die einsehen, die wünschen, dass man jetzt möglichst fest bleibe. Bei all unsern Entschlüssen haben wir darauf Rücksicht zu nehmen, ein günstiges referendumspolitisches Klima zu bewahren; es darf nicht in breiten Kreisen die Meinung aufkommen, es werde ungerecht vorgegangen.
Herr Würsten sagte, man solle schon im September einen Bericht vorlegen. Es wurde verschiedentlich gefragt, ob man nicht die Kommission schon in dieser Session bestellen könnte, um darüber im September zu reden. – Jetzt wollen wir die Angelegenheit nicht überstürzt behandeln, wollen nicht mitten in der Arbeit etwas vom Zaun reissen. Ich könnte die Verantwortung nicht übernehmen, im Laufe der Sommermonate zu Handen des Grossen Rates einen fertigen, ausgewogenen Bericht vorzulegen, der nachher den Kritiken, die gewiss auftauchen werden, einigermassen standhalten könnte.
Ich sage mit Herrn Grossrat Michel: Wir wollen nicht wieder den gleichen Fehler machen, wollen die Sache nicht übers Knie brechen. Geben Sie uns also etwas Zeit.
Herr Guggenheim hat die drei Kriterien für den Abschluss des Vertrages zwischen den Gemeinden und den Grundeigentümern genannt. Er hat damit eigentlich wesentliche Elemente dessen vorweg genommen, was wir in der authentischen Interpretation diskutieren wollen. Wir haben von den Auffassungen des Urhebers des Artikels 27 Absatz 2 gebührend Kenntnis genommen. Wir werden in dem Zusammenhang auch die Möglichkeit der Rechtsmittel überprüfen.
Herr Schneider hat die Frage der Eigenmietwerte in der Landwirtschaft aufgeworfen. Obwohl die Sache nicht zu den amtlichen Werten gehört, möchte ich darüber etwas sagen. Leider ist ein Missverständnis vorhanden. Bei den amtlichen Werten werden die Grundlagen der Eigenmietwerte festgelegt. Die Eigenmietwerte werden nicht durch die Abteilung für amtliche Bewertung, sondern durch das Steueramt ermittelt. Das erfolgte im Zusammenhang mit Artikel 28 Buchstabe a und Artikel 32 Absatz 1 des Steuergesetzes. Es geht nicht um die Bewertung der Grundstücke, sondern um die Frage der Veranlagung der Naturalien. Man muss das Dekret über die amtliche Bewertung von der Anwendung des Steuergesetzes auseinanderhalten. Der Zuschlag auf den Eigenmieten ist erfolgt. Das ist aber nicht nur in der Landwirtschaft geschehen, sondern teilweise bedeutend stärker bei allen übrigen Eigenwohnungen, auch bei den Einfamilienhäusern usw. Da besteht keine bewusste Zurücksetzung, sondern man hat die Erhöhungen aufgrund der Praxis und gemäss den Bestimmungen des Steuergesetzes gemacht.
Herr Burkhard erwähnte Fälle der Erhöhung der amtlichen Werte auf das 27fache. Ich kenne auch solche Verhältnisse. Aber ich kenne auch andere Fälle, in denen durch planerische Massnahmen der amtliche Wert einer Liegenschaft plötzlich von 20 000 Franken auf 600 Franken hinunterging. Man muss die amtliche Bewertung von den Planungsmassnahmen auseinanderhalten.
Wir gehen mit den Votanten einig, dass da und dort einiges korrigiert werden muss. Wir sind nach wie vor der Auffassung, das habe durch die Regierung zusammen mit dem Grossen Rat zu geschehen. In diesem Sinne wären wir mit der Umwandlung der Ziffer 2 in ein Postulat einverstanden. Wir hätten auch diesen Punkt, mit den Einschränkungen, die ich bei der Beantwortung der Motion machte, als Motion entgegengenommen. Wenn Sie das der Regierung in Postulatsform überweisen, hat sie grössere Bewegungsfreiheit. Wir beabsichtigen, Ihnen im September zu beantragen, eine Kommission zu bestellen, damit im November die authentische Interpretation vorgenommen werden kann.

Präsident. Herr Michel hat seinen Ordnungsantrag zurückgezogen.

Abstimmung

Ziff. 1

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Ziff. 2

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Postulat Boehlen – Entwicklungshilfe

Wortlaut des Postulates vom 3. Februar 1975

Die Überbrückung des Grabens, der die dritte Welt von den Industrienationen trennt, ist eine der drängendsten Aufgaben unserer Zeit. Im Vergleich zum Hunger, zur Not und Unwissenheit, in der mehr als die Hälfte der Weltbevölkerung vegetiert, leben wir in der Schweiz, trotz unseren eigenen Problemen, in ausgesprochenem Wohlstand. Der Ruf an unser Gewissen zur Hilfe kann daher nicht überhört werden.
Zwar ist die Entwicklungshilfe primär Aufgabe des Bundes, im Rahmen seiner Aussenpolitik. Die Not ist jedoch so enorm, dass sich auch Kantone und Gemeinden der Mithilfe nicht entschlagen dürfen. Verschiedene Kantone und Gemeinden haben denn auch bereits in mehr oder weniger bescheidenem Ausmass Mittel für diese Hilfe bereitgestellt.
Der Regierungsrat wird daher eingeladen zu prüfen, in welcher Weise sich der Kanton Bern an der Entwicklungshilfe beteiligen kann. Dabei ist vornehmlich an die Unterstützung eines konkreten Projektes einer bestehenden und erfahrenen privaten Entwicklungsorganisation in einem der ärmsten Länder der Welt zu denken; besonders dringlich erscheint die Förderung von Projekten der beruflichen Ausbildung, welche die Entwicklungsländer auf längere Sicht am ehesten in die Lage versetzt, ihre Probleme aus eigener Kraft zu meistern.

(33 Mitunterzeichner)

Finanzdirektor **Martignoni** nimmt namens des Regierungsrates schriftlich wie folgt Stellung:

Mit dem Postulat soll der Regierungsrat eingeladen werden zu prüfen, in welcher Weise sich der Kanton Bern an der Entwicklungshilfe beteiligen kann. Da der Vorstoss begründet ist, wird er schriftlich beantwortet (Artikel 66 der Geschäftsordnung).
Wie die Postulantin selber anerkennt, ist die Entwicklungshilfe eine Aufgabe, die primär der Bund im Rahmen seiner Aussenpolitik erfüllen muss. Für die Kantone und Gemeinden geht es bloss darum, mit ihren beschränkten und leider oft mangelhaft koordinierten Beiträgen die Solidarität mit der Bevölkerung der Entwicklungs- oder Katastrophenländer zu bekunden.
Der Kanton Bern folgt den Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren, die im Einvernehmen mit dem Bundesrat davon abgeraten hat, dass sich die Kantone institutionell mit einem entsprechenden Verwaltungsapparat an der Entwicklungshilfe beteiligen.
Trotz dieser Zurückhaltung beliefen sich die Leistungen des Kantons Bern zugunsten der Dritten Welt in den letzten Jahren durchschnittlich auf 50 000 Franken. In diesem Betrag sind die Zuwendungen der beiden Staatsbanken und der Gesellschaften, an denen der Staat massgeblich beteiligt ist, nicht inbegriffen.
Es kann damit gerechnet werden, dass der Kanton Bern seine Leistungen für die Entwicklungs- und Katastrophenhilfe auch in den nächsten Jahren mindestens im bisherigen Umfang erbringen wird. Im Interesse einer besseren Koordination und grösseren Wirksamkeit der Spenden wird der Staat allerdings inskünftig von direkten Beiträgen absehen und die Gelder vermehrt dem Roten Kreuz oder einer anderen zuverlässigen Hilfsorganisation zukommen lassen.
In diesem Sinn kann das Postulat angenommen werden.

Präsident. Herr Jenni bekämpft das Postulat. Ich erteile ihm das Wort.

Jenni. Wenn wir die Antwort des Regierungsrates dem Text des Postulates von Frau Dr. Boehlen gegenüberstellen, stellen wir unweigerlich fest, dass Frau Boehlen viel weiter gehen wollte als die Regierung es beabsichtigt. Das Postulat hätte also von der Regierung abgelehnt werden sollen. Die Postulantin bezweckt nämlich, dass sich der Kanton an der Entwicklungshilfe aktiver als bisher beteilige. Die Regierung und die Postulantin stellen aber fest, das sei Sache des Bundes im Rahmen seiner Aussenpolitik. Wir bestreiten das Postulat, weil wir der Meinung sind, dass wir in unserem Land genug Probleme zu lösen haben. Denken wir nur an die letzten Lawinenkatastrophen anfangs April dieses Jahres. Wir lasen in der Presse, wie schäbig die Spenden ausgefallen sind. Zur Lösung solcher Probleme hat man anscheinend kein Geld, obwohl es da um unsere eigenen Landsleute geht. Zur Unterstützung von Völkern in Afrika und Asien sollten wir nach der Meinung der Postulantin immer mehr Geld zur Verfügung stellen, obwohl das angesichts der dortigen Bevölkerungsexplosion nur ein Tropfen auf den heissen Stein sein kann. Dafür kaufen die unterentwickelten Völker Waffen und versuchen, Atombomben herzustellen.
Unsere Fraktion bittet Sie daher, das Postulat Boehlen abzulehnen.

Michel (Gasel). Die Entwicklungshilfe ist in den letzten Jahren zu einem öffentlichen Problem hochgespielt worden. Es bestünde genügend Anlass, sich mit dem Problem zu befassen. Ich frage aber, ob man immer nur die Symptome, die Krankheitserscheinungen behandeln will, nicht die Ursachen. Dann werden wir nämlich mit der Entwicklungshilfe nie fertig. Die Armut in der Dritten Welt haben wir verursacht. Der Wohlstand, den wir uns entgegenhalten lassen müssen, ist nicht so ehrlich verdient, wie man das gerne wahrhaben möchte. Der Welthandel und die Handelspolitik beruhten weitgehend auf Schlaumeierei, indem man die armen Völker während Jahrzehnten regelrecht über das Ohr gehauen hat. Ich führe Herrn Mannshold als Zeuge an, ein Chefstratege der EWG, der feststellte, dass über 70 Prozent der Exporte der Industrienationen in die unterentwickelten Länder mit der Hebung des Lebensstandards in den armen Ländern gar nichts zu tun hat. Ich schliesse daraus: Wie man früher in diese Länder Alkohol und Glasperlen verkauft hat, verkauft man heute andere unnötige Sachen. Aber man nimmt ihnen ihre Produkte unter jedem gerechten Preis ab. Dazu konkurrenziert man in unserm Land die Urproduktion. Wenn man nicht umzudenken lernt und für die landwirtschaftlichen Produkte der Dritten Welt rechte Preise bezahlt, ist alle andere Entwicklungshilfe nutzlos.

Frau **Boehlen.** Ich bin erstaunt, dass meinem Postulat opponiert wird. Ich möchte daher grundsätzlich erklären, warum Entwicklungshilfe nötig ist. Zwischen den industrialisierten Staaten und den sogenannten Entwicklungsländern bestehen krasse soziale Unterschiede. In den Entwicklungsländern leben etwa zwei Drittel der Weltbevölkerung, in den industrialisierten Staaten ein Drittel. Aber die letzteren haben 87 Prozent des

Weltbruttosozialproduktes und brauchen zwei Drittel der Nahrungsmittel der Welt. Von den rund 2,6 Milliarden Menschen in den Entwicklungsländern leidet etwa ein Drittel an ständiger Unterernährung. Etwa 400 Millionen sind ständig im Existenzminimum. Man kennt ja die furchtbaren Bilder. Man schätzt im Jahr etwa 500 000 Hungertote. Hungernde sind nicht arbeitsfähig. Darum ist die Produktion gering. Es fehlt an Geld für die Infrastruktur, für Schulen, ärztliche Untersuchung usw. Bis 90 Prozent der Erwachsenen in Entwicklungsländern sind Analphabeten. Es fehlen die primitivsten Kenntnisse über Hygiene, Krankenpflege und rationelle Arbeitsweise. Das ist ein Teufelskreis, aus dem sie nicht herauskommen.

Vielfach wird gesagt, diese Menschen seien an ihrem Schicksal selber schuld. Ich bin Herrn Michel dankbar für das, was er gesagt hat. Wir haben den Entwicklungsländern für wohlfeile Rohstoffe Fertigprodukte verkauft. Vor dem 18. Jahrhundert war dieses Austauschverhältnis viel ausgeglichener. Nachher gerieten die Entwicklungsländer wirtschaftlich ins Ungleichgewicht, weil sie auf Monokultur umstellten. Damit waren sie sehr gefährdet. Davon haben wir aber für unsern Wohstand profitiert, auch wir, die wir keine Kolonien hatten. Die Schweiz hat die billigen Agrarprodukte der Entwicklungsländer ja auch gekauft.

Das kann die Schweiz allein nicht ändern. Es geht um ein weltweites Ringen. Es ist zu hoffen, dass die privilegierten Länder zur Einsicht gelangen, dass dieses Verhältnis sich ändern muss. – Aber die Entwicklungshilfe wird dadurch nicht überflüssig. Wir müssen helfen, gutzumachen, was wir gefehlt haben.

Wir haben im eigenen Land erkannt, dass krasse soziale Ungleichheiten menschlich nicht verantwortbar, für das friedliche Zusammenleben gefährlich sind. Das gilt auch in weltweitem Rahmen; denn der soziale Ausgleich ist in der Welt unteilbar. Not und Hunger sind äusserst gefährlich. Nicht zufällig sind Asien, Afrika, Süd-Amerika stets Krisenherde.

Die jetzige Situation ist vom menschlichen Gewissen aus und aus Gründen des friedlichen Zusammenlebens nicht verantwortbar. Ausserdem ist die Schweiz in höchstem Masse mit der Welt wirtschaftlich verknüpft. Wir sind auf die Rohstoffe und den Export angewiesen. Je besser wir dastehen, um so günstiger wird unsere Situation sein – wenn wir schon mit wirtschaftlichen Überlegungen argumentieren wollen.

Es wurde gesagt, dass die Entwicklungsländer Waffen kaufen und sich militärisch aufrüsten. Wir sind aber militärisch auch ausgerüstet. Darf man den Entwicklungsländern zumuten, auf militärischen Schutz zu verzichten? Die Weltsituation erheischt eben eine gewisse militärische Abwehrfähgkeit. Im übrigen fliesst aus der Schweiz kein Rappen Entwicklungshilfe in Waffenkäufe. Vom Geld des Bundes und der privaten Werke geht kein Rappen an die Regierungen, sondern an die betroffene Bevölkerung. Man sucht Partner in den Entwicklungsländern, mit denen man zusammenarbeitet. Das Wesentliche, das geleistet wird, ist die Entsendung von Fachleuten, auch von Lehrern. Man baut Spitäler, Schulen. Ein Teil des Materials dafür wird aus der Schweiz geliefert, aber den grössten Teil müssen die Farbigen beisteuern.

Mit Schweden und den USA haben wir je Kopf der Bevölkerung das grösste Einkommen aller Staaten. Aber in der Entwicklungshilfe sind wir zurück. Die OECD, der Zusammenschluss West-Europas und der USA, umfasst 16 Staaten. Das sind die hochentwickelten Industriestaaten. Da sind wir mit der Entwicklungshilfe an zwölfter Stelle. Die öffentliche Hand und die Privaten leisten zusammen 0,22 Prozent des Bruttosozialproduktes. Die UNO hat als Ziel ein Prozent genannt. Länder, die weniger gut situiert sind als wir, haben dieses Prozent nahezu erreicht. Die Schweiz sollte also mehr leisten.

Ich habe gesagt, dass die schweizerische Entwicklungshilfe primär Sache des Bundes ist. Aber die Kantone und Gemeinden müssen bei dem enormen Bedarf mithelfen. Wir wirken ja auch bei der Katastrophenhilfe mit; wir sagen dort nicht, das sei ausschliesslich Bundessache. Die Katastrophenhilfe und die Entwicklungshilfe sind eine so grosse Aufgabe, dass der kooperative Föderalismus spielen muss. Im Jahre 1973 haben acht Kantone zusammen über eine Million Franken geleistet, wobei Genf an der Spitze steht. Seit ein paar Jahren leistet auch die Stadt Bern etwas an die Entwicklungshilfe. Sie hat sich am Projekt einer privaten Organisation beteiligt und zahlte im Jahr 1973 86 000 Franken. Einige weitere bernische Gemeinden leisten etwas. Dem Kanton Bern würde eine Leistung auch wohl anstehen.

Es wurde eingewendet, mein Postulat gehe über das hinaus, was der Regierungsrat zugestehe. Bis jetzt wurde nur Katastrophenhilfe geleistet. Vielleicht ist es möglich, im nächsten Budget den Hilfeposten zu erhöhen und von unserm reich gedeckten Tisch für die Ärmsten der Welt etwas mehr abfallen zu lassen. Alt-Bundesrat Wahlen sagte seinerzeit, die Entwicklungshilfe sei die hervorragendste Aufgabe unseres Jahrhunderts. Ich bin auch dieser Meinung. Ich bitte Sie, diesem Postulat zuzustimmen. Es lässt der Regierung freie Hand, zu entscheiden, wie viel sie einsetzen will. Ein paar Brosamen sollten im 2-Milliardenbudget des Kantonsbudgets Platz haben.

Schneider (Bern). Herr Michel hat den Nagel auf den Kopf getroffen, hat den wunden Punkt der Entwicklungshilfe aufgezeigt. Man hat ein Weniges geleistet und hat sein abendländisches, angeschlagenes Gewissen damit beruhigt. Die Entwicklung der westeuropäischen Länder, Amerikas und Japans hatte nicht nur Alibi-Funktion, sondern mit dieser wurden wieder neue Abhängigkeiten geschaffen. Es ist ein neokoloniales Verhältnis entstanden. Es besteht nicht nur ein ungleiches Austauschverhältnis, sondern der Kapitalexport führt die Länder in neue Abhängigkeit. Damit ist ihnen nicht geholfen. Das einzig Tragbare ist die volle Befreiung der Entwicklungsländer von jedem kolonialen und neokolonialen Joch. Wie das geschehen soll, müssen jene Völker selber entscheiden. Wenn es nicht anders geht, geschieht es eben durch bewaffneten Aufstand der Bevölkerung. Die schwachen Mitglieder der internationalen Staatengemeinschaft sind, wie Vietnam und andere Länder illustrieren, der Macht der militärisch Starken ausgesetzt. Daher haben jene Länder zu entscheiden, wie sie ihre Befreiung bewerkstelligen wollen. Darum ist es anmassend von uns Europäern, immer wieder festzulegen, worin die Unterstützung bestehen soll.

Ich befürworte das Postulat. Man sollte sich aber nicht auf bestimmte Projekte festlegen, sondern es den unterstützten Ländern überlassen, zu entscheiden, was sie mit den Hilfsgeldern machen wollen. Wenn sie eben Waffen kaufen wollen, mögen sie das tun.

Was die Nationale Aktion vertreten hat, ist unter jeglicher Diskussion. Das ist wirklich der letzte Instinkt, der

zur Sprache kommt. Ich bin erstaunt, dass aus den andern Fraktionen dem Votum des Vertreters der Nationalen Aktion nicht stärker widersprochen wurde. Jeder Demokrat und jeder Bürger im Staat, der einigermassen die Vergangenheit des Kolonialismus kennt, war niedergeschlagen. Ein solches Votum schlägt jeglicher Humanität ins Gesicht.

Martignoni, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin nicht mit allem einverstanden, was hier gesagt worden ist. Ich bitte, dem Postulat zuzustimmen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Postulat Moser (Biel) – Umbau- und Renovationsarbeiten

Wortlaut des Postulates vom 10. Februar 1975

An bestehenden Liegenschaften mussten viele Umbau- und Renovationsarbeiten zurückgestellt werden.
Heute wären solche Arbeiten infolge Arbeitsrückgang für das Baugewerbe notwendig. Die meisten Hausbesitzer können sie aber nicht ausführen lassen, weil keine Kredite dafür erhältlich sind, und nicht einmal stark amortisierte Hypotheken erhöht werden können.
Ich ersuche den Regierungsrat zu prüfen, ob für solche ausgewiesene Zwecke Kredite im Rahmen von bestehenden oder neu zu erstellenden Hypotheken bewilligt werden können.

(22 Mitunterzeichner)

Finanzdirektor **Martignoni** nimmt zum Postulat namens der Regierung schriftlich wie folgt Stellung:

1. Grossrat Moser macht geltend, viele Umbau- und Renovationsarbeiten an Liegenschaften müssten wegen Finanzierungsschwierigkeiten zurückgestellt werden. Der Postulant möchte, dass der Regierungsrat die Bewilligung zusätzlicher Hypotheken für die Finanzierung solcher Erneuerungsprojekte prüft.

2. Es mag zutreffen, dass die Grossbanken und andere private Bankinstitute kommerziellen Charakters dem Hypothekengeschäft in letzter Zeit weniger Interesse entgegenbrachten als früher. Dieses Desinteresse ist auf die Steuerung der Hypothekarzinssätze durch die eidgenössische Preisüberwachung zurückzuführen. Solange der Hypothekarzins nicht auf das marktkonforme Niveau angehoben werden darf, üben Banken, die nicht ausgesprochene Bodenkreditinstitute sind, im Hypothekargeschäft Zurückhaltung. Diese Entwicklung vermag der Regierungsrat nicht zu beeinflussen. Denn die Kantone sind nicht befugt, dem privaten Bankgewerbe Vorschriften zu machen. Insoweit kann auf das Postulat nicht eingetreten werden.

3. Der Regierungsrat kann sich dagegen zur Geschäftspolitik der beiden Staatsbanken äussern. Im Unterschied zu den kommerziellen Privatbanken setzen sich die Kantonalbank und vor allem die Hypothekarkasse stark zur Förderung der Umbau- und Renovationsarbeiten ein. Trotz der Kreditrestriktionen steht bei diesen Instituten die ungeschmälerte Finanzierung von Umbau- und Renovationsarbeiten im Vordergrund. 1973 musste die Hypothekarkasse infolge der Mittelverknappung sogar zeitweise auf die Gewährung neuer Hypotheken verzichten und ihre Tätigkeit auf die Bewilligung von Hypothekenerhöhungen beschränken. Auch 1974 waren bei der Hypothekarkasse rund 1000 Erhöhungen zu verzeichnen, denen bloss rund 600 Neugeschäfte gegenüberstanden.
Die Staatsbanken räumen der Finanzierung von Umbauten und Renovationen aus verschiedenen Gründen Priorität ein. Im Vordergrund steht die Absicht, einen Beitrag zur Erhaltung einer günstigen Beschäftigungslage im mittleren Baugewerbe zu leisten. Sodann wird der Werterhaltung von belehnten Liegenschaften, die im Interesse der Grundpfandgläubiger liegt, grosse Bedeutung beigemessen. Schliesslich sind die Banken auch bestrebt, ihrer angestammten Kundschaft eine Vorzugsbehandlung angedeihen zu lassen.

4. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass das Anliegen von Grossrat Moser in bezug auf die beiden Staatsbanken nach den vorhandenen Möglichkeiten laufend erfüllt wird. Der Regierungsrat wird im Rahmen der ihm zustehenden gesetzlichen Befugnisse die im Postulat zum Ausdruck gelangten Bestrebungen weiterhin unterstützen. In diesem Sinn wird das Postulat entgegengenommen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Interpellation Reimann – Verordnung über die steuerliche Belastung von Fürsorgeeinrichtungen

Wortlaut der Interpellation vom 12. November 1974

Gemäss Artikel 5bis der Verordnung über die Fürsorgeeinrichtungen vom 1. Dezember 1964 mit Abänderung vom 23. November 1965 darf das Stiftungsvermögen im Umfange, in dem es durch Beiträge von Arbeitnehmern geäufnet wurde, nicht in einer Forderung an die Stifterfirma bestehen. Für das übrige Stiftungsvermögen bestehen lediglich Vorschriften über die Verzinsung.
Es kommt vor, dass dadurch die in betrieblichen Pensionskassen versicherten Arbeitnehmer z. B. beim Konkurs der Stifterfirma ihrer statutarischen Ansprüche für die Altersvorsorge verlustig gehen.

Ich frage den Regierungsrat an

1. Warum wurden mit der Änderung der Verordnung vom 23. November 1965 die Vorschriften betreffend die hypothekarische Sicherung der Arbeitgeberleistungen aufgehoben?

2. Wurden die betroffenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und ihre Organisationen vor dieser Änderung vernommen?

3. Ist der Regierungsrat bereit, auf die Änderung vom 23. November 1965 zurückzukommen und Vorschriften zu erlassen, die eine Sicherstellung auch desjenigen Teils des Stiftungsvermögens vorschreiben, der durch Beiträge des Arbeitgebers geäufnet wurde.

(29 Mitunterzeichner)

Finanzdirektor **Martignoni** antwortet namens des Regierungsrates schriftlich wie folgt:

Grossrat Reimann fragt den Regierungsrat an, warum er auf hypothekarische Sicherstellung des Stiftungs-

vermögens, soweit es aus Arbeitgeberbeiträgen geäufnet ist, verzichtet hat und ob er bereit sei, auf diesen Verzicht zurückzukommen.
Bis Ende 1964 durfte nach der massgebenden Verordnung das ganze Stiftungsvermögen, also sogar das aus Arbeitnehmerbeiträgen gebildete, in einer Forderung an die Stifterfirma bestehen. Nur für Einzelfälle konnte die Ausscheidung oder Sicherstellung des Stiftungsvermögens verlangt werden.
In der auf den 1. Januar 1965 nötig gewordenen Neufassung der Verordnug sah der Regierungsrat vor, dass das Stiftungsvermögen weder ganz noch teilweise in einer Forderung gegenüber der Stifterfirma bestehen dürfe, es sei denn, sie sei im Rahmen des amtlichen Wertes grundpfändlich sichergestellt.
Ein spezielles Vernehmlassungsverfahren wurde nicht durchgeführt.
Der Regierungsrat war sich bewusst, mit dieser Neuerung, die im vollständigen Gegensatz zur bisherigen jahrelangen Regelung stand, eine scharfe und eingreifende Änderung vorzunehmen.
Die Reaktion gegen diese Neuerung blieb nicht aus. Aus Kreisen der bernischen Wirtschaft (Berner Handelskammer) wurden folgende Einwände erhoben:

a) Die Neuregelung verstosse gegen Artikel 89bis Absatz 4 ZGB. Dieser lasse es zu, dass Stiftungsvermögen, soweit es aus Beiträgen des Arbeitgebers gebildet sei, in einer Forderung an die Stifterfirma bestehe und verlange keine Sicherstellung. Sogar das aus Beiträgen des Dienstpflichtigen gebildete Vermögen dürfte in einer Forderung bestehen, müsse aber sichergestellt werden.

b) Es wurden wirtschafts- und finanzpolitische Bedenken angebracht. Es sei sicher, dass zahlreiche Firmen, vor allem aus Liquiditätsgründen, grosse Mühe haben würden, innert zehn Jahren die Ausscheidung oder die grundpfändliche Sicherstellung im Rahmen des amtlichen Wertes vorzunehmen.

c) Mit dem vorgesehenen Ausscheidungs- oder Sicherstellungszwang gehe der Kanton Bern weiter als sämtliche andern Kantone und er gebärde sich damit als industriefeindlich.

Vor allem den zwei erstgenannten Einwänden konnte der Regierungsrat die Berechtigung nicht absprechen, und es war ihm auch bekannt, dass alle andern Kantone nicht so streng waren. Der Regierungsrat sah sich deshalb veranlasst, auf die getroffene Regelung im Sinne einer Milderung zurückzukommen. Wie schon für die früheren Änderungsverfahren wurde auch dafür kein spezielles Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Nach erfolgter Abänderung hat der Regierungsrat von keinen missbilligenden Interventionen Kenntnis erhalten.
Seit dem 23. November 1965 gelten damit die heute noch in Kraft stehenden Bestimmungen.
Gegenüber der vorherigen Regelung ist immerhin die Verschärfung festzuhalten, dass das den Beiträgen der Arbeitnehmer entsprechende Vermögen nicht in einer Forderung an die Stifterfirma bestehen darf.
Mit diesen Ausführungen sind die Fragen 1 und 2 der Interpellation beantwortet. Zu Frage 3 nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Gegenwärtig ist das Gesetzgebungsverfahren für das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) im Gang. Das Gesetz selbst oder bundesrechtliche Ausführungsvorschriften dazu müssen nach Auffassung des Regierungsrates Vorschriften über Anlage und Verwaltung des Vermögens enthalten. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass die kantonalbernische Verordnung diesen eidgenössischen Vorschriften anzupassen sein wird. Eine vorherige Abänderung der Verordnung, ohne zu wissen, was das eidgenössische Recht bringen wird, erachtet der Regierungsrat nicht als zweckmässig.
Der Regierungsrat ist sich der Bedeutung der in der Interpellation aufgeworfenen Frage bewusst. Er wird weiterhin auf eine möglichste Sicherung des Stiftungsvermögens wirken, möchte aber doch festhalten, dass in erster Linie das Organ der Stiftung, der Stiftungsrat, über die Anlage des Vermögens zu befinden hat, und dass sich der Stiftungsrat nicht damit begnügen sollte, erst im Gefährdungsfall an die Aufsichtsbehörden zu gelangen.
Aus der letzten Pensionskassenstatistik (Stichtag 31. Dezember 1970) ergibt sich, dass von den gesamten Aktiven bernischer Vorsorgeeinrichtungen des privaten Rechts ziemlich genau 15 Prozent in Form einer Forderung an die Stifterfirma bestehen. Dieser Prozentsatz liegt bedeutend unter dem, was nach ZGB und Steuergesetz eigentlich gestattet wäre.

Präsident. Herr Reimann verlangt Diskussion.

Abstimmung

Für den Ordnungsantrag Reimann ..... Mehrheit

Reimann. Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung der Interpellation. Ich verstehe, dass man im Moment der Aufbruchstimmung nicht gerne weitere Voten anhört. Es ist nachteilig, am Schluss einer Session mit seinem Vorstoss an die Reihe zu kommen, nachdem über andere Vorstösse stundenlang diskutiert worden ist. Wenn ich zur Antwort des Regierungsrates nur mit «befriedigt» oder «nicht befriedigt» Stellung nehmen könnte, würde ich sagen, ich sei nicht befriedigt. Ich bin mir aber der Problematik bewusst, die in meinen Fragen liegt. Anderseits attestiere ich dem Regerungsrat, dass er im Jahre 1964 den guten Willen gezeigt und der Neufassung der Verordnung für die steuerliche Belastung von Fürsorgeeinrichtungen eine Regelung vorgesehen hat, wie sie auch mir vorgeschwebt hat, die die optimale Sicherung der Pensionskassenguthaben für die Versicherten geleistet hätte. Leider hat der Regierungsrat auf einseitigen Druck nachgegeben und hat zur Verschlechterung der ursprünglichen Fassung Hand geboten, indem die Arbeitgeberleistungen an die Pensionskassen von der Sicherung befreit wurden. Aber die, welche von der Verschlechterung negativ betroffen werden, wurden nicht um ihre Meinung gefragt. Der Regierungsrat hat einfach die Meinung der Bernischen Handelskammer zur eigenen gemacht. Den Vorwurf der einseitigen Interpretation kann ich dem Regierungsrat nicht ersparen.
Der Artikel 89bis Absatz 4 des Zivilgesetzbuches verlangt Minimalvorschriften für die Sicherung der versicherten Guthaben, indem sich die Sicherung auf die vom Arbeitnehmer erbrachten Ansprüche beschränkt. Kann man wirklich behaupten, eine Regelung, die über die Minimalvorschriften hinausgehe, verstosse gegen den Artikel 89 des ZGB?
Der Regierungsrat sagt in der Antwort, der Kanton Bern gehe mit seiner Regelung weiter als andere Kan-

tone. Es wäre kein Landesunglück, wenn der Kanton Bern den andern Kantonen in einer absolut vertretbaren Sache voranginge. Natürlich hätte die ursprünglich vom Regierungsrat vorgesehene Regelung in einzelnen Betrieben Schwierigkeiten verursacht, nämlich in den Betrieben, in denen das investierte Versicherungsguthaben am meisten gefährdet wäre. Wenn ein Betrieb in Liquidationsschwierigkeiten kommt und von den Banken verlassen wird, wird vielleicht in der Folge das Guthaben der Versicherten verspekuliert. Ist es nicht besser, die Guthaben der Versicherten zu sichern? Wir haben ein Beispiel mit der Zent AG. Die gesetzliche Regelung ermöglichte es dem Betrieb, einen Teil des Pensionskassenguthabens im Betrieb zu investieren. Keine Bank wäre bereit gewesen, zu solchen Bedingungen Geld, ohne jede Sicherheit, auszulehnen. Aber die Pensionsgelder der Arbeitnehmer waren dazu gerade gut genug. Natürlich kann man sagen, das seien Arbeitgeberleistungen. Aber auf diese Leistungen hat der versicherte Arbeitnehmer und nicht der Betrieb Anspruch. Was hat es genützt? Man hat vielleicht den Betrieb während ein paar Monaten länger über Wasser halten können. Das Konkursverfahren wird zeigen, wie viel die Arbeitnehmer verlieren. Man kann einwenden, die Investition der Gelder sei im Einvernehmen mit den Arbeitnehmern des Betriebes erfolgt. Das lässt sich nicht ganz bestreiten. Es beweist lediglich die «Wirksamkeit» der Mitbestimmung, die sich auf die Arbeitnehmer des Betriebes beschränkt. – Die Zent AG ist kein Einzelfall. Noch in vielen Betrieben werden die Arbeitgeberbeiträge an die Pensionskassen nicht bezahlt, sondern bestehen nur im buchmässigen Anspruch der Pensionskasse an den Betrieb.

Der Regierungsrat sagt, er sehe keine Möglichkeit, die Verordnung nach den Vorstellungen meiner Interpellation zu ändern. Ich war mir von Anfang an bewusst, dass ich mit meiner Interpellation die gesetzlichen Bestimmungen nicht ändern kann. Es gibt aber noch andere Möglichkeiten, den Zustand zu ändern. Der Regierungsrat hat in seiner Antwort auf die zuständigen Instanzen in der Pensionskasse hingewiesen. Auch ich möchte mit meiner Interpellation den Finger auf einen wunden Punkt in der Sozialversicherung legen und an diese Instanzen appellieren. Viele Arbeitnehmervertreter, die in den betrieblichen Pensionskassen die Verantwortung tragen, sind sich dieser Lücke nicht bewusst. Ich habe in den letzten Monaten in zahlreichen Umfragen die erschreckende Feststellung gemacht, wie sehr man sich auf die gesetzlich vorgeschriebene Sicherheit beruft, die eben nur zum Teil vorhanden ist. Dazu kommt die zum Teil mangelhafte Kontrollfunktion der öffentlichen Hand. Es würde nichts schaden, wenn der Regierungsrat sich von Zeit zu Zeit vergewissern würde, ob die zum Teil an die Gemeinden delegierte Kontrollfunktion über die Stiftungen in der von ihm gewünschten Gründlichkeit und in den wünschbaren zeitlichen Abständen durchgeführt wird.

Der Regierungsrat gibt in der Antwort über den heutigen Zustand und die Umstände Auskunft, die zur jetzigen Ordnung geführt haben. An der Antwort wäre eigentlich nichts auszusetzen. Ich danke dem Regierungsrat, auch für seine Bereitschaft, auf möglichst gute Sicherung der Pensionskassenguthaben hinzuwirken. Aber ohne Änderung der bestehenden Verordnung wird das nicht möglich sein. Der Regierungsrat ist aber nicht bereit, daran etwas zu ändern. Darum kann ich mich von der Antwort zwar als befriedigt erklären, nicht aber von den Schlussfolgerungen.

Interpellation Guggenheim – Aktien der Oberaargauischen Automobilkurse AG

Wortlaut der Interpellation vom 3. Februar 1975

Im Mai 1974 wurde der Staat Bern ersucht, Privaten die sich in seinem Besitze befindlichen Aktien der Oberaargauischen Automobilkurse AG (OAK) zu 40 Prozent ihres Nominalwertes käuflich abzutreten. Ein gleichlautendes Begehren erging an oberaargauische Gemeinden, insbesondere an Herzogenbuchsee, Langenthal und Wangen a. A.

Ziel dieser Privaten ist es, die Mehrheit des Aktienkapitals der OAK zu erhalten. Sie möchten den heutigen Verwaltungsrat überstimmen, einen entlassenen Geschäftsführer wieder einstellen und die OAK von privaten Interessen leiten lassen.

Die Gemeinden im Oberaargau lehnten die gewünschte Aktienübertragung mehrheitlich ab und ersuchten den Regierungsrat, gleich zu entscheiden. Sie erklärten sich überdies bereit, vom Kanton Bern zu gleichen Bedingungen wie die privaten Offerten Aktien zu übernehmen. Der Planungsverband Region Oberaargau unterstützte die Bestrebungen zur Wahrung der Interessen des öffentlichen Verkehrs.

Die Einwendungen und Offerten der interessierten Gemeinden ausser acht lassend und entgegen den von Vertretern des Planungsverbandes Region Oberaargau geltend gemachten Begehren hat der Regierungsrat – dem Vernehmen nach mit knappem Mehrheitsentscheid – den Verkauf von Aktien der OAK an Private beschlossen.

Der Regierungsrat wird ersucht, zu diesem Sachverhalt Stellung zu nehmen. Insbesondere interessiert die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welches sind die Motive für den Verkauf von Aktien der OAK durch den Staat Bern an Private?
2. Weshalb wurde das Angebot von oberaargauischen Gemeinden, die entsprechenden Aktien käuflich zu erwerben, abgelehnt?
3. Ist der Regierungsrat bereit, den Planungsverband Region Oberaargau und die oberaargauischen Gemeinden in ihren Bestrebungen zur Erhaltung und Förderung des öffentlichen Verkehrs zu unterstützen?
4. Ist der Regierungsrat bereit, eine Entflechtung der privaten und öffentlichen Interessen in der OAK anzuordnen und durchzuführen?
5. Ist der Regierungsrat gegebenenfalls bereit, für den Fall einer Zwangsliquidation der OAK die Belange des öffentlichen Verkehrs im Oberaargau zu wahren und zu garantieren?

Finanzdirektor **Martignoni** erteilt namens des Regierungsrates die folgende schriftliche Antwort:

Der Kanton Bern veräusserte Ende 1974 hundert Aktien der Oberaargauischen Automobilkurse AG an das Initiativkomitee OAK in Wangen an der Aare. Grossrat Guggenheim ersucht den Regierungsrat, zu diesem Sachverhalt Stellung zu nehmen und die nachfolgend angeführten Fragen zu beantworten. Der Interpellant ist mit der schriftlichen Beantwortung einverstanden (Art. 72 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat).

1. Welches sind die Motive für den Verkauf von Aktien der OAK durch den Staat Bern an Private?

Das Rechtsgeschäft wurde im Bestreben getätigt, die Privatinitiative zur Belebung des Reiseverkehrs zu unterstützen. Der Kanton Bern trägt einen erheblichen Teil des Betriebsdefizites der Oberaargauischen Automobilkurse und ist demzufolge an einer initiativen Geschäftspolitik interessiert. Aus diesem Grund begrüsste der Regierungsrat im Einvernehmen mit dem eidgenössischen Amt für Verkehr den Versuch des Initiativkomitees, das Betriebsergebnis der Gesellschaft durch privatwirtschaftliche Massnahmen und ohne Inanspruchnahme fremder Finanzhilfe zu verbessern. Mit dem Aktienverkauf wurde ausserdem bezweckt, das Gespräch anzuregen unter allen interessierten Kreisen der Region, die sich für die Erhaltung und Stärkung des Automobilunternehmens einsetzen.

2. Weshalb wurde das Angebot von oberaargauischen Gemeinden, die entsprechenden Aktien käuflich zu erwerben, abgelehnt?

Keine oberaargauische Gemeinde bewarb sich beim Regierungsrat um den Kauf von OAK Aktien. Erst nach Abschluss des Geschäftes mit dem Initiativkomitee bekundete die Gemeinde Langenthal die Bereitschaft, zusätzliche Aktien zu übernehmen. Die oberaargauischen Gemeinden sind nach wie vor zu 58 Prozent am Grundkapital der OAK beteiligt. Während die Beteiligung des Staates durch die Transaktion von 26 auf knapp zehn Prozent zurückging, erhöhte sich der Anteil der Privataktionäre von 16 auf 32 Prozent.

3. Ist der Regierungsrat bereit, den Planungsverband Region Oberaargau und die oberaargauischen Gemeinden in ihren Bestrebungen zur Erhaltung und Förderung des öffentlichen Verkehrs zu unterstützen?

Wie bereits ausgeführt worden ist, erfolgte der Verkauf der Aktien gerade zum Zwecke der Erhaltung und Stärkung des regionalen Verkehrsunternehmens. Die Zielsetzung des privaten Initiativkomitees wird ausdrücklich auch vom Bund unterstützt, dessen Regionalisierungskonzept einen autonomen Verkehrsbetrieb in der Region Wangen/Herzogenbuchsee vorsieht.

4. Ist der Regierungsrat bereit, eine Entflechtung der privaten und öffentlichen Interessen in der OAK anzuordnen und durchzuführen?

Das Automobilunternehmen ist eine private Aktiengesellschaft, auf die der Regierungsrat nur im Rahmen seines Stimmrechtes und der Subventionsbedingungen Einfluss nehmen kann. Als Aktionär und Subvenient ist der Kanton an der Führung des Betriebes nach unternehmerischen Gesichtspunkten interessiert. Mit dem Ausbau des gewinnbringenden Reiseverkehrs kann die Basis der Gesellschaft verstärkt, das Personal und die Fahrzeuge besser ausgelastet und das Defizit des Linienverkehrs verringert werden. Der Regierungsrat befürwortet deshalb eine gemischtwirtschaftliche Geschäftspolitik.

5. Ist der Regierungsrat gegebenenfalls bereit, für den Fall einer Zwangsliquidation der OAK die Belange des öffentlichen Verkehrs im Oberaargau zu wahren und zu garantieren?

Indem der Kanton und der Bund den Liniendienst des Automobilunternehmens subventionieren, wahren sie die Belange des öffentlichen Verkehrs im Oberaargau bereits heute. Angesichts der Defizitdeckung im Bereich des Linienverkehrs und der Rentabilität im Bereich des Reiseverkehrs ist eine Zwangsliquidation nicht zu befürchten.

Präsident. Herr Guggenheim verlangt Diskussion.

Abstimmung

Für den Ordnungsantrag Guggenheim ..... Mehrheit

Guggenheim. Ich erkläre vorweg, dass ich von der Antwort auf meine Interpellation durch die Regierung nicht befriedigt bin. Ich bin der Auffassung, dass der Regierungsrat, vor allem der Finanzdirektor, falsch informiert wurde. Nur so erscheint die schriftliche Antwort verständlich. Sie ist nämlich voller Verstellungen und beruht auf Irrtümern.
Ich erachte es als gegeben, dass der Regierungsrat auf seine schriftliche Antwort zurückkommt.
Die Angelegenheit entbehrt nicht einer gewissen Tragigkomik.
Mitte Dezember 1973 kam es zu schweren Differenzen zwischen dem Geschäftsführer der OAK und den Chauffeuren der OAK. Der Verwaltungsrat stellte sich auf die Seite der Chauffeure und legte dem Geschäftsführer die Kündigung nahe.
Der Geschäftsführer ging nicht darauf ein und arbeitete im Gegenteil ein Projekt aus, das eine Expansion des Betriebes vorsah. So wollte der Wangener Betrieb plötzlich u. a. Überseereisen – Flugcharter mit Begleitung – ausführen.
Die Verwaltungsräte lehnten diese Ausweitung ab. Die PTT-Automobilabteilung steht seit jeher auf dem Standpunkt, die OAK sollten sich auf den konzessionierten Linientransport beschränken und den Ausflugtransport nur gelegentlich, mit Reservefahrzeugen, betreiben. So auch in den letzten Musterverträgen (z. B. Vertrag zwischen den Verkehrsbetrieben Steffisburg–Thun–Interlaken und der Autoverkehr Thun–Stocken–Gürbetal AG.

In dieser Sachlage überwarf sich der Geschäftsführer völlig mit dem Verwaltungsrat und schritt zur Gründung eines Initiativkomitees. Es gelang ihm, dafür u. a. den ihn behandelnden Arzt zu gewinnen. Dieses Initiativkomitee gelangte an den Regierungsrat des Kantons Bern und ersuchte ihn, man möge ihm die staatlichen Aktien verkaufen, damit es grösseren Einfluss habe.
Die Gemeinde Herzogenbuchsee schrieb aber am 17. Dezember 1974 dem Regierungsrat, er möchte auf die Anliegen des Initiativkomitees nicht eingehen. Die an der OAK beteiligten Gemeinden wären wahrscheinlich bereit, prozentual zu ihrer bisherigen Stückelung ein Teil des Aktienkapitals zu übernehmen. Der Gemeindepräsident von Langenthal sprach persönlich bei Herrn Finanzdirektor Martignoni vor und ersuchte ihn, allenfalls Aktien nicht an Private, sondern der Gemeinde Langenthal zu verkaufen.
Am 18. Dezember 1974 fand eine Besprechung zwischen Vertretern der OAK und einer Dreier-Delegation des Regierungsrates in Bern statt. An dieser Besprechung habe ich in meiner Eigenschaft als Präsident des Planungsverbandes Oberaargau teilgenommen. Ich wies darauf hin, dass die Interessen des öffentlichen Verkehrs durch die vorgesehene Aktienübertragung gefährdet werde. Der Planungsverband Region Oberaargau sei bereit, die Aktien treuhänderisch vom Kanton Bern zu übernehmen.
Trotzdem veräusserte die bernische Regierung Aktien an das Initiativkomitee. Dadurch hat der bernische Regierungsrat den an der OAK beteiligten Gemeinden sowie der Regionalplanung einen unverständlichen Rükkenschuss verpasst.
Der Scherbenhaufen ist heute unübersehbar:

Die Überprüfung der Buchhaltung erweckt den Verdacht, der Geschäftsführer der OAK habe sich möglicherweise strafbarer Tatbestände schuldig gemacht (ungetreue Geschäftsführung, Urkundenfälschung). Darum ist er vom Initiativkomitee im Stich gelassen worden. Am liebsten würden die Initianten ihre Aktien dem Staat Bern zurückverkaufen.
Auf der Sparte Reiseverkehr ist das Chaos total:
Aus dem Fernfahrtenverkehr wird ein Verlust von 73 748 Franken ausgewiesen. So oder so wird ihn der Steuerzahler tragen müssen, entweder durch Übernahme dieser Summe des Betriebsdefizites der OAK oder die Aktionäre – das sind im überwiegenden Teil die Gemeinden – übernehmen das Defizit, um den Betrieb der OAK aufrechtzuerhalten. Nachdem der Staat Bern die Aktien verkauft hat, drückt er sich von der Übernahme der Schulden.
Ich kann mir nicht vorstellen, dass der bernische Finanzdirektor derartige Vorkommnisse toleriert und durch Stärkung des Initiativkomitees weiterhin wünscht, der Steuerzahler möge ein unrentables Fernfahrtengeschäft finanzieren und damit auch Private konkurrenzieren.
In der Beantwortung meiner ersten Frage ist vermutlich der Regierungsrat den falschen Darstellungen, die ihm vom Initiativkomitee vorgelegt wurden, aufgesessen.
Die Beantwortung der zweiten Frage, weshalb das Angebot der oberaargauischen Gemeinden, entsprechende Aktien käuflich zu übernehmen, abgelehnt wurde, lässt vermuten, die drei Regierungsräte Martignoni, Huber und Bauder, die an der Besprechung vom 18. Dezember 1974 teilgenommen haben, hätten den Sachbearbeiter, der die schriftliche Antwort schrieb, ungenügend orientiert, sonst müsste doch die Erklärung, die dann mündlich abgegeben worden ist – die Gemeinden, aber auch der Planungsverband seien bereit, die Aktien zu übernehmen –, in der schriftlichen Antwort berücksichtigt worden sein.
Zu meinen Fragen in bezug auf die Entflechtung von öffentlichen und privaten Interessen halte ich nachdrücklich fest, dass aufgrund der Bilanz der OAK die Entflechtung der privaten und öffentlichen Interessen in der OAK unbedingt nötig ist. Eine andere Haltung erscheint mir persönlich nicht nur falsch, sondern ist unverantwortlich.
Wird der private Sektor der OAK aufrecht erhalten, muss dieses Unternehmen nach unsern wirtschaftlichen Kenntnissen mit der Zeit Konkurs machen. Ich nehme immerhin zur Kenntnis, dass die bernische Regierung bereit ist, den konzessionierten Liniendienst auf alle Fälle aufrecht zu erhalten; aber das würde bedeuten, dass man ein neues Unternehmen aufziehen müsste, wenn das alte in Konkurs geht.
Abschliessend halte ich fest: Der bernische Regierungsrat, der dem Initiativkomitee nachgegeben hat, hat sicher aus beachtenswerten Motiven gehandelt. Das nehme ich zu deren Gunsten an. Die Herren Regierungsräte gingen aber von falschen Voraussetzungen und von falschem Sachverhalt aus. Ich nehme an, dass der Finanzdirektor bereit sei, den Irrtum zu korrigieren, die Lage neu zu prüfen und dann meine Fragen anders zu beantworten als es schriftlich erfolgt ist.

Martignoni, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Guggenheim hat ziemlich massive Vorwürfe ausgesprochen. Der geringste war, wir seien «dumme Cheibe» (Heiterkeit).
Es geht um eine etwas banale Sache. Die darf man nicht dramatisieren. Was ist passiert? Die Regierung hat 100 Aktien der OAK zu 200 Franken das Stück einem Initiativkomitee verkauft, das sich in Wangen gebildet hatte. Dieses Initiativkomitee wollte 150 Aktien. Wir gaben nur 100. Die Aktien der OAK sind nicht gerade viel wert. Als uns das Angebot unterbreitet wurde, man wolle 150 Aktien zu 200 Franken kaufen (das macht 30 000 Franken), hielt es der Finanzdirektor für richtig, dieses Angebot anzunehmen. Wir verkauften aber nur 100 Aktien. Mit diesem Aktienverkauf haben sich die Mehrheitsverhältnisse in der OAK nicht geändert. Lediglich wurde die privatwirtschaftlich denkende Minderheit gestärkt. Diese hat knapp einen Drittel der Aktien der OAK. Die Öffentlichkeit hat 68 Prozent.
Die Regierung war kompetent, diese Aktien zu verkaufen. Was die OAK bewerkstelligte, lässt sich mit einem Gugelhopf vergleichen: Der Teig ist fade, aber es sind darin ein paar Ingredienzen, welche die Sache politisch und für die Presse interessant machen. Das gebe ich als ehemaliger Pressemann zu. Es hiess: Man nehme nach dem Kochbuch Rosinen in Form von persönlichen Differenzen, Orangeat in Form von ehemals bestehenden verwandtschaftlichen Beziehungen, Zitronat in Form von sachlichen Differenzen, Mandeln in Form von regionalen Rivalitäten und Haselnüsse in Form von Parteipolitik. Das Ganze wird mit einem Schwingbesen von Briefen, Eingaben, Presseartikeln und Pressekonferenzen umgerührt, und am Schluss haben Sie einen attraktiven Gugelhopf.
Die Regierung wird weder die OAK, noch die oberaargauische Regionalplanung, noch den Oberaargau selber untergehen lassen. Es kann keine Rede davon sein, den Leuten, die für die Region das Beste wollen, in den Rücken zu schiessen. Aber es ist an der Zeit, sich wieder einmal bei der OAK zu finden und das gemeinsame Ziel anzuvisieren, nämlich eine leistungsfähige öffentliche Verkehrsverbindung zu möglichst geringen Kosten zu haben. An dieser Absicht lässt die Antwort der Regierung keine Zweifel offen.

Interpellation Günter – Inseratenpolitik der bernischen Kantonalbank

Wortlaut der Interpellation vom 5. Februar 1975

Die schriftliche Antwort der Regierung auf meine erste Anfrage hat gelautet, dass die Kantonalbank nicht mit der Werbung Politik betreibt, dass sie ihre Inserate nach erfolgsorientierten Gesichtspunkten vergibt und aus finanziellen Gründen (geschrumpftes Inseratenbudget) sich darauf beschränken muss, nur noch in den wichtigsten lokalen Tageszeitungen und offiziellen Amtsanzeigern Inserate aufzugeben, worunter offenbar der «Könizer» nicht fällt.
Von dieser Antwort kann ich mich nicht befriedigt erklären, da sie mit den mir bekannten Tatsachen nicht übereinstimmt.
Am 20. November 1974 schrieb nämlich der offizielle Vertreter der Kantonalbank an Frau Hegi (Verlag, Redaktion «Könizer»): «Es liegt uns fern abstreiten zu wollen, dass unser Inseratenstop im Könizer seinerzeit in keiner Beziehung zu dessen Tenor und den darauffolgenden Reaktionen in Leserkreisen stand. Heute sind es indessen einzig und allein bankinterne Gründe, die uns Zurückhaltung auferlegen ...» «... bis auf weite-

res müssen wir unsere Zeitungsreklame grundsätzlich auf lokale grössere Tageszeitungen und die offiziellen Tagesanzeiger beschränken ...»
Die Lokalnachrichten Muri-Gümligen (s. 12. 12. 1974), das Vereinsblatt Köniz (jede Nummer 1974), das Konzertprogramm des Echo Romand (25. 1. 1975) und viele Blättli gehören – wie Kantonalbank-Inserate beweisen – offenbar in diese beiden Kategorien (grössere Tageszeitungen, offizielle Amtsanzeiger).
Im Lichte der obigen Angaben, welche dem «Könizer» vom 30. Januar 1975 entnommen wurden, scheint es, als habe die Kantonalbank die Regierung nicht ganz vollständig informiert.
Der Regierungsrat wird deshalb höflich ersucht, auf folgende Fragen zu antworten:

- Was war nun wirklich der Grund für den Inseratenstop im Könizer?
- Wie konnte es zu den möglicherweise nur teilweise richtigen Antworten der Kantonalbank an die Regierung und damit in der regierungsrätlichen Antwort auf die erste Interpellation kommen?

(1 Mitunterzeichner)

Günter. Zum Schluss der Session muss ich ein weniger schmackhaftes Dessert servieren als den Gugelhopf, für den der Regierungsrat soeben das Rezept preisgab. Die Zeitung «Der Könizer» ist gestorben, zum Teil wegen der Gebührenpolitik der Post, zum Teil wegen dem Inseratenboykott, der gegen ihn ausgeübt worden ist, zum Teil wegen dem allgemeinen Rückgang im graphischen Gewerbe. Vielen Leuten hat die Zeitung nicht gefallen, andern gefiel sie, weil es ein lustiges Blättchen mit eigener Meinung war.
Im Zusammenhang mit dem «Könizer» gibt es ein paar Probleme, die man anschauen sollte, obwohl die Mittagszeit schon überschritten ist. Es sah aus, als ob die Berner Kantonalbank beim Inseratenboykott des «Könizer» dem Handels- und Industrieverein Handlangerdienste geleistet hätte. Wenn das stimmen sollte, wäre das sehr schlimm, denn wir sind uns einig, dass die Kantonalbank für Bankgeschäfte da ist und nicht dazu, Politik zu betreiben.
Ich habe daraufhin, am 14. November 1974, eine Interpellation eingegeben; die wurde am 5. Februar 1975 schriftlich beantwortet. Darin stehen ein paar Dinge, die uns gar nicht gefallen. Wir sind im Besitz eines Briefes, worin die Kantonalbank recht deutlich zugibt, dass die Gründe, die sie bewogen haben, keine Inserate im «Könizer» erscheinen zu lassen, nicht gewerbetechnischer Art sind, denn jene Inserate haben guten Erfolg. Die ehemalige Redaktorin des Blattes erhielt von der Kantonalbank einen Brief, worin steht: «Es liegt uns fern, abzustreiten, dass unser Inseratenstopp im «Könizer» seinerzeit in keiner Beziehung zu dessen Tenor und den daraus folgenden Aktionen in Leserkreisen stand. Heute indessen sind es einzig und allein ganz interne Gründe, die uns Zurückhaltung auferlegen.» Am Schluss steht der Satz: «Bis auf weiteres müssen wir unsere Zeitungsreklame grundsätzlich auf lokale grössere Tageszeitungen und die offiziellen Tagesanzeiger beschränken.»
Wahrscheinlich meinte die Schreiberin die offiziellen Amtsanzeiger. Ziemlich genau den Satz haben wir in der regierungsrätlichen Antwort unter Punkt 4 gefunden, worin steht: «Das Inseratenbudget der Kantonalbank ist in den beiden letzten Jahren als Folge der sich häufig ändernden Zinssatzbedingungen stark beansprucht worden. Die Kantonalbank musste sich daher entscheiden, ihre Inserate nur noch in den wichtigsten lokalen Tageszeitungen und offiziellen Amtsanzeigern aufzugeben. Darunter fällt nebst anderen der „Könizer" nicht.»
Aufgefallen ist, dass die Kantonalbank ihre Inserate in so wichtigen Tageszeitungen und offiziellen Amtsanzeigern aufgegeben hat, wie das Lokalblatt von Muri-Gümligen, das Vereinsblatt von Köniz, das Konzertprogramm des Echo Romand, das Mitteilungsprogramm der Bernischen Offiziersgesellschaft, die Wabern-Post. Man könnte noch mehr aufzählen. Offensichtlich erfüllen diese Blättchen die angeführten Kriterien nicht. Uns interessiert: Wie kommt die Kantonalbank dazu, ihre Inserate einzustellen? Der Brief deutet eindeutig daraufhin, dass es politische Gründe waren. Wir setzen uns dagegen zur Wehr. Es ist nicht angängig, dass die Kantonalbank, mit Steuergeldern im weitesten Sinne, die Zeitung je nach ihrer politischen Richtung belohnt. Sie muss auf ihre Geschäftsinteressen und die Interessen des Kantons Bern als Ganzem bedacht sein.

Sodann interessiert uns, wie die Mitteilung, es werde nur in grossen Tageszeitungen und den Amtsanzeigern inseriert, in die Hand der Regierung gelangen konnte, eine Mitteilung, die gar nicht stimmt, wie sich aus Dutzenden von Beispielen beweisen lässt. Wir haben das Gefühl, es stimme etwas mit der Kommunikation zwischen der Kantonalbank und der Regierung nicht. Es erscheint uns wichtig, dass die Regierung diese zwei Punkte aufklärt. Wie konnte es zu diesem Missverständnis kommen?

Martignoni, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe die zweite Interpellation von Herrn Dr. Günter der Kantonalbank überwiesen und lese aus dem Schreiben der Bank folgendes vor:
«In unserem ersten Schreiben vom 3. Dezember 1974 in dieser Angelegenheit erklärten wir tatsächlich, dass wir unsere Inserate nur noch in den wichtigsten lokalen Tageszeitungen und offiziellen Amtsanzeigern aufgeben, worunter der «Könizer» bekanntlich nicht fiel. Wir dachten in diesem Zusammenhang an unsere in letzter Zeit häufig sich folgenden Publikationen über ändernde Zinssatzbedingungen, deren Veröffentlichung auf die erwähnten Zeitungsorgane beschränkt blieb.
Dass neben diesen Inseraten noch eine grosse Zahl von kleineren Erinnerungsinseraten aufgegeben werden, ist selbstverständlich. Dabei handelt es sich in gar vielen Fällen um indirekte Unterstützungs-Beiträge an Vereine oder Institutionen, deren Tätigkeit uns förderungswürdig erscheint oder die mit uns in einem engen Geschäftsverhältnis stehen.
Wir möchten daher den Vorwurf zurückweisen, wir hätten die Regierung in unserer früheren Antwort nicht richtig informiert. Nebenbei bemerkt sind wir sehr bemüht, auf der ganzen Linie unsere Inseratenkosten zu senken, da sie für uns ein kaum mehr tragbares Ausmass angenommen haben.
Zu den zwei konkreten Fragen des Interpellanten lautet unsere Antwort wie folgt:

1. Frage: «Was war nun wirklich der Grund für den Inseratenstopp im Könizer?»

Wir haben Frau Hegi am 20. November 1974 mitgeteilt, dass wir in keiner Weise abstreiten, dass unser seinerzeitiger Inseratenstopp mit der damaligen Stellungnahme des HGV Köniz im Zusammenhang stand und mit

der damaligen Art der Berichterstattung im «Könizer», welche nicht überall goutiert wurde. In einer späteren Phase wurde dann der «Könizer» das Opfer unserer Sparmassnahmen im Propagandabereich.

2. Frage: «Wie konnte es zu den möglicherweise nur teilweise richtigen Antwort der Kantonalbank an die Regierung und damit in der regierungsrätlichen Antwort auf die erste Interpellation kommen?»
Unsere erste Antwort an Ihre Adresse war nach unserer Ansicht richtig abgefasst; es wurde lediglich unterlassen, eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Inseratentypen zu machen, wie oben ausgeführt. Wir dachten im damaligen Augenblick in erster Linie an unsere recht häufigen Publikationen über Zinssatzänderungen.»
Erlauben Sie mir ein paar weitere Bemerkungen. Die Sache hat an sich mehr akademischen Charakter. Ich will zum Requiem des «Könizer» auch noch eine Strophe singen. Hier wurde ein Grundsatz zur Diskussion gestellt: Wie weit sollen und dürfen Exekutive und Legislative auf die Propaganda, Inserate, Publikationen der Staatsinstitute und die entsprechenden Budgets Einfluss nehmen? Wollen wir im Grossen Rat über die Inseratenpraxis oder vielleicht sogar über den Inhalt einer Broschüre diskutieren, die die BKW über die Energiebeschaffung herausgibt? Ich muss Herrn Günter sagen: Ich habe es im Februar abgelehnt, mich auf dieses Glatteis zu begeben, das Sie mit Ihrer Interpellation gelegt haben. Im Mai, diesem schönen Tag, lehne ich das erst recht ab. Im besten liberalen Sinne sollte der Staat in Einzelfragen gegenüber seinen Instituten eine gewisse Freiheit offen lassen, sonst schränkt man die Initiative und Selbständigkeit der betreffenden Leute ein. Die Regierung hat seinerzeit die Antwort der Kantonalbank übernommen. Ich habe Ihnen jetzt auch nur die Antwort der Bank unterbreitet, weil ich finde, es ginge zu weit, uns hier über solche Fragen zu unterhalten.
Im übrigen ist der «Könizer» jetzt in die ewigen Jagdgründe eingegangen. Er ruhe in Frieden. Ein Grossrat, der mit den Fremdwörtern nicht immer Glück hatte, sagte einmal: Ich kann gar nicht verstehen, wieso man aus einem solchen casus einen belli machen kann. (Heiterkeit)

Günter. Ich bin von der Antwort befriedigt.

Nachkredite für das Jahr 1974, 4. Serie

Siehe Nr. 11 der Beilagen

Im Laufe der Session wurden die Nachkredite und Nachsubventionen, auf Antrag der Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission, genehmigt.

Schlusswort des Präsidenten

Präsident. Es ist mir eine angenehme Aufgabe, den folgenden Leuten zu danken: Ich danke meinen Lehrmeistern, Herrn Erwin Freiburghaus und Herrn Arthur Hänsenberger. Ich danke auch meinen Mitarbeitern, den beiden Vizepräsidenten, auch dem neuen Grossratspräsidenten, Herrn Gerber, und Vizepräsident Leuenberger. Ich danke der Staatskanzlei, Staatsschreiber Josi und seinen Stellvertretern. Besten Dank Herrn Inäbnit von der Staatskanzlei, der uns in dieser Session sehr viele Dienste geleistet hat. Ich danke den Stimmenzählern, den Übersetzern und den Stenographen und selbstverständlich den Weibeln, vorab Herrn Baumgartner und seiner Gattin. Wir danken der Presse für ihr Ausharren und ich danke Radio und Fernsehen für ihren Einsatz.
Die Dauer der Session kann die Präsidentenkonferenz nicht auf Tag und Stunde genau ausrechnen, es sei denn, sie würden dem Präsidenten die Kompetenz geben, diese Dauer schon vorher zu steuern, nötigenfalls über die Mittagszeit hinaus zu tagen, sozusagen eine gleitende Arbeitszeit einzuführen.
Das Jahr 1974/75 hat in zwei Juraplebisziten entsprechende Verfassungszusätze gebracht. Rechtlich ist die Lage klar, politisch können wir leider nicht das gleiche sagen. Ich sage das, weil mehrere Telefonanrufe über die Pfingsttage gezeigt haben, dass im Jura grosse Beunruhigung herrscht. Heute morgen habe ich ein Schreiben erhalten von einer Jugendorganisation, den Sangliers, das mit aller Schärfe darauf hinweist, dass im Nordjura die persönliche Freiheit der antiseparatistisch denkenden Leute nicht mehr gewährleistet ist. Es wird darauf hingewiesen, man störe mit eigentlichen Störtrupps Frieden und Ruhe im Süden und versuche, die Widerstandskraft der Leute zu brechen. – Wo die Angst regiert, hat die Demokratie keinen Platz mehr. Es muss daher unsere Aufgabe sein, nach Lösungen zu suchen. Der Grosse Rat und der Regierungsrat werden prüfen müssen, ob und wie die Lösungen unter Umständen gemeinsam mit der Eidgenossenschaft gefunden werden können. Eine Wunderlösung wird es dabei nicht geben. Aber wenn der Staat die Probleme systematisch, vorausschauend und mit einer gewissen Ruhe und Grosszügigkeit angeht, besteht eine Chance, unsern Mitbürgern im Jura eine glücklichere Zukunft und ein sicheres Leben zu gewährleisten. Wir können am Juraproblem nicht vorbeischauen, so angenehm das gelegentlich sein könnte; wir sind mit dem Problem konfrontiert, und das verlangt Stellungnahme. Dazu sind wir aufgerufen.
Die Session ist geschlossen. (Beifall)

Schluss der Sitzung und Session um 12.15 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Neueingänge

In der ersten Sessionswoche eingereichte parlamentarische Eingänge

SA = Schriftliche Anfrage
M = Motion
P = Postulat
I = Interpellation

SA Mast: Aktivierung der 1.-Augustfeiern

SA Schild: Gütertransportkonzept der SBB

SA Kipfer: Numerus clausus an der Universität Bern

M Frau Burke: Fortbildungsklassen an Seminarien und Gymnasien

M Frau Burke: Beschäftigungsmöglichkeit für stellenlose Schulentlassene

M Strahm (namens der sozialdemokratischen Fraktion): Einführung des Obligatoriums der Arbeitslosenversicherung im Kanton Bern

P Bacher (namens der sozialdemokratischen Fraktion): Tarifannäherung

I Bühler, Frutigen (namens der Oberländer-Gruppe der SVP-Fraktion): Tarifannäherung

M Christen H. R.: Vermögensrechtliche Auseinandersetzung mit dem Nord-Jura

I Hug: Fragebogen des Sekundarlehramtes des Kantons Bern betreffend Lehramtskandidaten

M Schneider (Bern): Revision der Steuereinschätzung bei Kurzarbeit

I Schneider (Bern): Jugendarbeitslosigkeit

M Hänsenberger: Änderung des Dekretes über die Krankenversicherung

I Bhend: Kiesgrube in der schützenswerten Moosseelandschaft

M Knuchel: Investitionshilfe und Staatsaufträge (dringlich)

P Günter: Schulungspflicht für körperlich und geistig behinderte Kinder

I Frau Boehlen: Selbstmorde in den Gefängnissen

SA Frau Boehlen: Zulassung zu den Kindergartenseminarien

SA Strahm (namens der sozialdemokratischen Fraktion): Steuererleichterung für Arbeitslose (dringlich)

I Brand: Finanzierung von Strassenbauten

SA Brand: Absenkung von Wasserläufen

M Jenzer: Notengebung im 1. Schuljahr (dringlich)

I Stähli (Tramelan): Herabsetzung der Subventionen an die Krankenkassen (dringlich)

I Fleury: Aufhebung des Niveauüberganges in Soyhières

P Berger (Schwarzenegg): Beiträge an Maschinenanschaffungen im Berggebiet

I Schaffner: Eingriff der Grenadiere in Moutier und Communiqué des Regierungsrates vom 26. April (dringlich)

SA Schaffner: Gewährung von Darlehen durch die Hypothekarkasse des Kantons Bern

M Hess (Zollikofen): Finanzkommission

P Stähli (Tramelan): Eröffnung einer französischsprachigen Klasse für Krankenschwestern und -pfleger für allgemeine Krankenpflege für den Südjura und Biel

M Stähli (Tramelan): Eröffnung einer Schule für Hilfsschwestern im Südjura

SA Hennet: Brücke über die Sorne in Courtételle

I Leuenberger: Kantonale Vernehmlassungsverfahren

SA Leuenberger: Autostrasse Lyss–Schönbühl

P Nünlist: Mehr Sicherheit für unser Trinkwasser

I Borter: Tarifannäherung

I Schneider (Bern): Entlassungen bei der Textilfabrik Gugelmann AG, Langenthal

M Schneider (Bern): Subventionierung der Krankenkassenbeiträge

I Hächler: Automatisierung des Bahnbetriebes

I Sommer: Neueinteilung des Strassennetzes des V. Kreises für die Amtsbezirke Moutier, Courtelary und La Neuveville

P Golowin: Feier 1. Mai

In der zweiten Sessionswoche eingereichte parlamentarische Eingänge

I Zimmermann (Kehrsatz): Flugplatz Belpmoos

SA Zimmermann (Kehrsatz): Nutzung des Salzlager-Areals in Bern–Weissenbühl

SA Zimmermann (Kehrsatz): Format der Steuerabrechnung

M Brand: Revision des Gesetzes vom 3. April 1857 über den Unterhalt und Korrektion der Gewässer

M Golowin/Günter: Vereinheitlichung der Gebühren nach Artikel 125 des kantonalen Gesetzes über die Nutzung des Wassers

M Haldemann: Schallschutz im Wohnungsbau

M Wyss: Abänderung des Artikels 132 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

I Cattin: Investitionen des Kantons Bern im Nord-Jura

SA Neukomm: Nachhilfeunterricht für Primarschüler

I Hari: Erhaltung des Pferdebestandes

M Frau Hamm: Förderung der Chancengleichheit durch Beiträge des Staates an Schülertransporte

I Aebi (Hellsau): Signalisation der Erdgasleitung Suissegas

I Schnyder: Planung von Wohnbauten für Betagte

I Haldemann: Notruftelefon-Nummer

P Steinmann: Heilpädagogische Sonderschulen und Invalidenwerkstätten; Beschäftigungslage

I Zwygart: Neudruck des Lehrplanes für die Sekundarschulen des Kantons Bern

SA Hess (Stettlen): Verkehrserschliessung Bern–Ost

I Klötzli: Amt der kantonalen Steuerverwaltung im Südjura

P Herrmann: Schiffahrt in Naturschutzgebieten

I Streit: Beseitigung herrenloser Altwaren

SA Zwygart: Postzustellung an die Grossräte

P Hauser: Geschwindigkeitsbeschränkung für «Neufahrer»

I Varrin: Verletzung der Staatsverfassung

M Kipfer: Werkklassen

M Schneider (Bern): Obligatorische Krankenversicherung

P Leu: Bau eines Verwaltungsgebäudes

M Michel (Brienz): Zweimalige Beratung von Dekreten

I Boss: Ausbau der BLS auf Doppelspur

P Golowin: Gesamtkonzeption der heimatkundlichen Besinnungsstätten

I Stähli (Tramelan): Ausbau der Strasse La Cibourg

I Kaufmann: Massnahmen zur Erhaltung der reinen Simmentaler-Fleckviehrasse

In der dritten Sessionswoche eingereichte parlamentarische Eingänge

SA Baur: Ausmerzaktionen mit Remontierungspflicht im Berggebiet

M Lachat: Finanzielle Auswirkungen von Gesetzen, Dekreten und Beschlüssen

M Leu: Revision des bernischen Fischereigesetzes

SA Marchand: Unruhen vom 18./19. Mai im Jura

P Andres: Sicherheit der Bevölkerung im Einzugsgebiet des Atomkraftwerks Graben

P Golowin: Steuerliche Gleichberechtigung für die unabhängigen religiösen Gemeinschaften

SA Zingg: Stundenplankoordination an der Gewerbeschule

SA Zingg: Subventionierung von Zapfwellenpumpen

I Biétry: Familienzulagen in der Landwirtschaft

SA Biétry: SEVA-Lotterie

I Herrmann: Neue waffentechnische Ausrüstung der Polizei

M Günter/Golowin: Botschaften des Grossen Rates

SA Golowin: Tierversuche im Kanton Bern

I Würsten: Antiquitätenhandel

M Gehler J. P.: Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung im Jura

I Tännler: Konzession Meiringen–Innertkirchen-Bahn

I Tännler: Inkasso der Gebäudeversicherungsprämien

P Michel (Gasel): Sozialgerechterer Teuerungsausgleich

M Hänsenberger: Hauptamtliches Sekretariat für den Grossen Rat

Schriftliche Anfragen
Questions écrites

Schriftliche Anfrage Varrin – Lagerung von Atomsprengköpfen nahe der Schweizer Grenze

Wortlaut der Anfrage vom 6. Februar 1975

Par la presse, nous avons appris la décision du gouvernement français d'implanter en 1975 déjà des missiles Pluton au camp militaire de Belfort-Fougerais à 8 km de l'agglomération Belfort–Montbéliard et à 10 km de la frontière suisse.
Les dangers d'une telle implantation sont certains et nul ne les conteste. Ils sont d'ailleurs de deux ordres:

a) accident (voir Lucens, dont toutes les installations étaient souterraines)

b) conflit (le camp de Fougerais sera immanquablement l'une des premières cibles visées)

Le 17 décembre 1974, les préfets des régions concernées ont attiré votre attention sur ces dangers et vous ont demandé d'intervenir. A notre connaissance, aucune réponse ne leur serait parvenue et cela un mois et demi après l'envoi de leur lettre.

Nous vous demandons:

1. Pourquoi la réponse n'a-t-elle pas été donnée aux préfets?
2. Qu'a fait le gouvernement mis à part la simple transmission du dossier aux autorités fédérales?
3. Le Conseil-exécutif compte-t-il défendre les intérêts des populations concernées?

Antwort des Regierungsrats vom 26. Februar 1975

M. le député Varrin se réfère à la décision du gouvernement français d'implanter des missiles Pluton au camp militaire de Fougerais qui se situe à 10 km de la frontière suisse.
Il mentionne en outre une lettre du 17 décembre 1974 des préfets des districts de Porrentruy, des Franches-Montagnes et de Delémont par laquelle ces derniers invitent le Conseil-exécutif à intervenir auprès des instances fédérales compétentes.
Le Conseil-exécutif est en mesure de répondre aux questions posées par M. le député Varrin comme suit:

1. Pourquoi la réponse n'a-t-elle pas été donnée aux préfets?

– Le Conseil-exécutif a soumis la lettre des préfets au Département politique fédéral pour lui permettre de prendre position. La réponse du Département politique est datée du 11 février 1975. Dans le délai d'une semaine, une réponse se référant au point de vue du Département politique fut adressée aux trois préfets.

2. Qu'a fait le gouvernement mise à part la simple transmission du dossier aux autorités fédérales?

– Il s'agit ici d'une affaire de politique étrangère. En vertu de la Constitution fédérale, la politique étrangère n'est pas l'affaire des cantons mais des autorités fédérales. Le Département politique fédéral a donné l'assurance, dans sa lettre du 11 février 1975, que l'Ambassade de Suisse à Paris s'informerait officiellement de l'exactitude des faits auprès du ministère français des affaires étrangères. Après la réponse des autorités françaises, il sera examiné si les conditions pour une véritable démarche sont remplies ou s'il serait éventuellement possible d'entreprendre d'autres démarches sous l'angle des rapports de bon voisinage. Le Conseil-exécutif suivra attentivement le déroulement de cette affaire.

3. Le Conseil-exécutif compte-t-il défendre les intérêts des populations concernées?

– Il ressort de la lettre du Conseil-exécutif au Département politique fédéral que le gouvernement bernois prend au sérieux la garantie des intérêts des populations des trois districts du Jura-Nord. Il relève dans cette lettre qu'il partage l'inquiétude de la population des districts de Porrentruy, des Franches-Montagnes et de Delémont et invite le Conseil fédéral à faire des démarches auprès des autorités françaises. Le Conseil-exécutif peut assurer qu'il a entrepris dans cette affaire tout ce qui était en son pouvoir et de sa compétence.

Schriftliche Anfrage Gyger – Nächtliche Strassenverkehrskontrollen

Wortlaut der Anfrage vom 3. Februar 1975

Die enorme Zunahme des Strassenverkehrs verlangt es, dass die Polizeiorgane vermehrt Führer- und Fahrzeugkontrollen auf den Strassen durchführen müssen. Die Kontrollen haben zur Folge, dass durch das Anhalten und Anfahren der Fahrzeuge unvermeidbarer Lärm entsteht.
Besonders unangenehm wirkt sich dieser Lärm bei nächtlichen Kontrollen vor Wohnhäusern aus. Es wäre ein kleiner Beitrag im Interesse der Lärmbekämpfung, wenn die Polizeiorgane beauftragt würden, nächtliche Führer- und Fahrzeugkontrollen nicht unmittelbar vor Wohnhäusern durchzuführen.

Anwort des Regierungsrates vom 26. März 1975

Zur Schriftlichen Anfrage von Hern Grossrat Gyger betreffend die nächtlichen Strassenverkehrskontrollen vor Wohnhäusern nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Kontrollen der Verkehrspolizei

Die Kantonspolizei Bern kennt «Verkehrskontrollen» zur Überprüfung der Ausweise und des technischen Zustandes der Fahrzeuge. Diese Kontrollen sind sehr personalintensiv und werden soweit möglich ausserhalb von Wohngebieten durchgeführt.
Eine Kontrollstelle ausserorts ist für die Kontrollbeamten immer gefährlich, da die Strassenbeleuchtung fehlt

und die Fahrzeuglenker meist mit hoher Geschwindigkeit auf den Kontrollpunkt zufahren. Das Aufstellen von eigenen Lichtquellen und eine umfangreiche Signalisation sind somit unabdingbare Voraussetzungen. Oft fehlen ausserorts Ausstellplätze, um die Fahrzeuglenker und Fahrzeuge zu überprüfen, so dass die Kontrollpunkte nicht beliebig gewählt werden können.

2. Allgemeine Kontrollen der Kriminalpolizei

Neben den Verkehrskontrollen kennt die Kantonspolizei die sogenannten «Fahndungskontrollen». Hier werden gezielte Fahrzeuge aus dem Verkehr herausgenommen, um Lenker und Insassen sowie Fahrzeuge einer genauen Prüfung zu unterziehen. Dabei ist es sinnwidrig, Kontrollpunkte auf lange Distanz zum voraus zu signalisieren, weil sonst das Überraschungsmoment wegfällt und die Fluchtmöglichkeit gegeben wird. Somit bleibt meist nichts anderes übrig, als die Kontrollen innerorts, wo die Geschwindigkeit ohnehin reduziert werden muss, durchzuführen.

3. Schwerpunktkontrollen

Besondere «Schwerpunktkontrollen» gegen Rechtsbrecher (Tresorknacker, Einbrecher u. ä.) können nur in der Nähe der gefährdeten Objekte (Häuser, Villen, Einkaufszentren, Geschäfte) durchgeführt werden. Die Natur dieser Überprüfung macht es unumgänglich, die Kontrollposten u. U. in dicht besiedelten Gebieten zu placieren.
Wir sind uns bewusst, dass durch diese Vorkehren Lärmimmissionen entstehen können. Diese Überprüfungen im Interesse der Sicherheit des Bürgers werden aber immer notwendiger und von ihm auch verlangt. Die Kontrollen sind in jedem Fall personalintensiv aber auch erfolgversprechend. Für die reisenden Verbrecher bedeuten die häufigen und unvorhersehbaren Überprüfungen eine Verunsicherung und wirken deshalb mehr als andere Massnahmen verbrechensverhütend.

Schriftliche Anfrage Herrmann – Chemiemüll-Deponie im Teuftal

Wortlaut der Anfrage vom 11. Februar 1975

In der Septembersession 1974 wurde vom Regierungsrat zugesichert, dass im Falle einer Bewilligung für die Deponie von Chemiemüll im Teuftal alle erforderlichen Auflagen gemacht und strengste Sicherheitsmassnahmen getroffen würden.
Der Regierungsrat wird gebeten, in diesem Zusammenhang die folgenden fünf Fragen zu beantworten:

1. Kennt die zuständige Behörde endlich die genaue Zusammensetzung der für die Deponie in Frage stehenden Chemieabfälle?
2. Wann ist die Bewilligung zur Ablagerung erteilt worden und für welche Quantitäten?
3. Welche Mengen (gewichtsmässig inkl. Verpackung) sind bis am 10. Februar 1975 im Teuftal deponiert worden?
4. Ist im untern Teil des Teuftals eine wirkungsvolle Kläranlage projektiert oder in Ausführung begriffen?
5. Sind weitere bauliche Massnahmen zum Schutz gegen Infiltrationen oder Oberflächen-Abschwemmungen getroffen worden oder bis wann sind sie realisierbar?

Antwort des Regierungsrates vom 9. April 1975

Herr Grossrat Dr. Herrmann stellt fünf Fragen, welche der Regierungsrat wie folgt beantwortet:

1. Kennt die zuständige Behörde endlich die genaue Zusammensetzung der für die Deponie in Frage stehenden Chemieabfälle?

Die wesentlichen Elemente der abzuliefernden Chemieabfälle sind bekannt. Dagegen ist die genaue, spezifische Zusammensetzung der Materialien im Einzelfall erst zu analysieren, wenn die Anlieferung aktuell wird, was heute noch nicht der Fall ist. Für jede spezifische Zusammensetzung von Abfällen ist eine Deponiegenehmigung des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes einzuholen. Die für die Sonderdeponie eingesetzte Überwachungskommission ist zur Zeit damit beschäftigt, die Kriterien für die Deklaration der Abfälle aufzustellen, damit eine einheitliche, systematische Beurteilung gewährleistet ist.

2. Wann ist die Bewilligung zur Ablagerung erteilt worden, und für welche Quantitäten?

Bis heute ist erst die grundsätzliche Baubewilligung vom 19. Dezember 1974 erteilt worden. Die Detail-Projekte stehen in Ausarbeitung und müssen vom Wasser- und Energiewirtschaftsamt, unter Beizug der Überwachungskommission, im einzelnen genehmigt werden. Das Volumen der Sondermülldeponie beträgt etwa 200 000 m³, wovon 50 bis 80 000 m³ auf Beton, Fässer und übriges Füllmaterial fallen.
Eine Betriebsbewilligung wird erst nach Vollendung der Anlage erteilt werden können.

3. Welche Mengen (gewichtsmässig inkl. Verpackung) sind bis zum 10. Februar 1975 im Teuftal deponiert worden?

Die Sondermülldeponie wird frühestens im Herbst 1975 den Betrieb aufnehmen können; erst zu diesem Zeitpunkt werden die nötigen Bauwerke fertiggestellt sein. Bisher wurde somit noch kein Sondermüll abgelagert.

4. Ist im untern Teil des Teuftals eine wirkungsvolle Kläranlage projektiert oder in Ausführung begriffen?

Trotz des örtlichen Zusammenhangs muss klar zwischen der Sondermülldeponie und der normalen, seit einiger Zeit betriebenen Abfalldeponie unterschieden werden. Für letztere wird zur Zeit eine Kläranlage projektiert.
Die Sondermülldeponie dagegen wird so gebaut und betrieben, dass kein Abwasser anfallen kann. Um eine zusätzliche Kontrolle zu ermöglichen, sind Drainagen verlangt worden, die in ein eigenes, geschlossenes und jederzeit zugängliches Auffangbecken münden. Es bestehen also zusätzliche Sicherheiten, falls ein Leck auftreten sollte, wobei diesfalls eine Sonderbehandlung in der Spezialkläranlage Kaisten vorgesehen ist.

5. Sind weitere bauliche Massnahmen zum Schutz gegen Infiltrationen oder Oberflächen-Abschwemmungen getroffen worden oder bis wann sind sie realisierbar?

Das Detail-Projekt, welches, wie erwähnt, zur Zeit ausgearbeitet wird, sieht die erforderlichen baulichen Massnahmen vor, um die Deponie trocken zu halten. Auf diese Weise wird auch der Anfall von Sickerwasser verhindert. Ferner sind flüssige Abfälle verboten.

Schriftliche Anfrage Gyger – Wählbarkeit des Staatspersonals in den Grossen Rat

Wortlaut der Anfrage vom 5. Februar 1975

Anlässlich der Volksabstimmung vom 2. Dezember 1973 hat das Bernervolk mit grossem Mehr der Abänderung des Artikels 20 Absatz 1 der Staatsverfassung, welche die Wählbarkeit der Lehrer in den Grossen Rat gestattet, zugestimmt.
Bei der Beratung dieser Verfassungsänderung im Grossen Rat wurde ein Postulat der vorberatenden Kommission angenommen, welches verlangt, dass der Regierungsrat prüft, ob sich aus rechtlichen oder politischen Gründen die Wählbarkeit von weiteren vom Staat gewählten oder besoldeten Bediensteten in den Grossen Rat aufdrängt.
Der Regierungsrat wird ersucht, Auskunft zu erteilen, was er in dieser Angelegenheit bereits unternommen hat oder zu unternehmen beabsichtigt, damit bei den nächsten Grossratswahlen diese Frage bereinigt ist.

Antwort des Regierungsrates vom 16. April 1975

In seiner Schriftlichen Anfrage vom 5. Februar 1975 weist Herr Grossrat Gyger darauf hin, dass das Bernervolk am 2. Dezember 1973 der Abänderung von Artikel 20 Absatz 1 der Staatsverfassung zugestimmt und dadurch die Unvereinbarkeit eines Grossratsmandats mit dem Amt eines Lehrers aufgehoben hat. Bei der Beratung dieser Verfassungsänderung wurde ein Postulat der vorberatenden Kommission angenommen, das den Regierungsrat zu prüfen beauftragt, ob sich aus rechtlichen oder politischen Gründen die Aufhebung des Unvereinbarkeitsgrundes für weitere vom Staat gewählte oder besoldete Bedienstete aufdrängt. Herr Grossrat Gyger ersucht den Regierungsrat um Auskunft, was er in dieser Angelegenheit bereits unternommen hat oder zu unternehmen beabsichtigt, damit bei den nächsten Grossratswahlen diese Frage bereinigt ist.
Wie bereits bei der Revision von Artikel 20 Absatz 1 der Staatsverfassung ausgeführt worden ist, ist die Regelung der Unvereinbarkeitsgründe hinsichtlich der Zugehörigkeit der Staatsbeamten und der vom Staat besoldeten Beamten sehr komplex und es ist demzufolge äusserst schwierig, eine allseits befriedigende Lösung zu treffen. Primär bieten sich zwei Regelungen an: diejenige des Kantons Bern, wonach alle Staatsbeamten von der Mitgliedschaft im Grossen Rat ausgeschlossen sind und diejenige des Kantons Zürich, um einen andern grossen Kanton zu nennen, der alle Beamte in sein Parlament zulässt. Eine intermediäre Lösung zu finden ist nicht nur theoretisch heikel, es ist auch politisch schwierig, dafür eine Mehrheit zu finden. Beispielsweise verlangte kürzlich eine Motion im Zürcher Kantonsparlament die Einführung der Unvereinbarkeit für einzelne Beamtenkategorien. Man hat sich dann nicht auf einen gemeinsamen Nenner finden können, die Motion wurde abgeschrieben und mithin die bisherige Regelung unverändert beibehalten. Dieses Beispiel zeigt, dass es im vorliegenden Fall kaum angezeigt ist, das Problem punktuell lösen zu wollen. Da im Kanton Bern auf Grund von parlamentarischen Vorstössen eine kleine Kommission die Frage der Totalrevision der Staatsverfassung untersucht, war es angezeigt, diese Kommission auch mit dem Problem der allfälligen Lockerung des Unvereinbarkeitsgrundes für Staatsbeamte zu beauftragen.
Dadurch ist Gewähr geboten, dass die Frage grundsätzlich, d. h. im Rahmen unserer Institutionen und im Zusammenhang mit der gesamten Staatsverfassung, geprüft wird. Da es sich bei der Aufgabe der Kommission für die Totalrevision der Staatsverfassung um die Lösung eines langfristigen Auftrages handelt, wird sie auch zur Frage der Lockerung der Unvereinbarkeit der Zugehörigkeit zum Grossen Rat für Staatsbeamte kaum vor den nächsten Grossratswahlen Stellung genommen haben.

Schriftliche Anfrage Hächler – Abbau der Zulagen für Schulleiter

Wortlaut der Anfrage vom 11. November 1974

Im Zusammenhang mit dem Lehrerbesoldungsgesetz vom 1. Juli 1973 sind u. a. die Zulagen für die Schulleiter neu zu ordnen. Es scheint nun, dass im Gegensatz zu den sonst üblichen und angewendeten Richtlinien zur Verbesserung der Bezüge bzw. mindestens zur Erhaltung des Besitzstandes hier ein anderer Massstab angelegt werden soll. Die Leidtragenden wären vor allem die verantwortlichen Leiter unserer grössern Schulen.
Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, dass Gründe vorliegen, die eine generelle Überprüfung der Situation im Sinne eines einheitlichen Vorgehens auf der ganzen Linie gerechtfertigt erscheinen lassen?

Antwort des Regierungsrates vom 9. April 1975

Nach den Bestimmungen der Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1973 über die Lehrerbesoldungen können durch Verordnung des Regierungsrates besondere Entschädigungen für die Übernahme zusätzlicher Funktionen vorgesehen werden. Die Verwaltung hat deshalb im Laufe des Jahres 1974 nebst weiteren Ausführungsbestimmungen zum Lehrerbesoldungsgesetz auch den Entwurf zu einer Verordnung über die Entschädigung der Schulleiter sowie weiterer Träger von Funktionen an Primar- und Sekundarschulen ausgearbeitet, zu dem der anfragende Herr Grossrat Hächler die Meinung vertritt, es scheine, dass im Gegensatz zu den sonst üblichen und angewendeten Richtlinien zur Verbesserung der Bezüge bzw. mindestens zur Erhaltung des Besitzstandes ein anderer Massstab angelegt werden soll.
Zum erwähnten Problemkreis ist folgendes festzuhalten:

1. Es musste davon ausgegangen werden, dass – wie bei den Lehrerbesoldungen – eine einheitliche kantonale Lösung für die Entschädigung der Schulleiter und weiterer Träger von Funktionen an Primar- und Sekundarschulen auszuarbeiten war. Angesichts der Vielfalt von bestehenden Gemeinderegelungen zeigte sich, dass ein Erreichen dieses Zieles bedeutend schwieriger war als bei den Lehrerbesoldungen. Für diese war es den Gemeinden unter dem früheren Lehrerbesoldungsgesetz nur erlaubt, Gemeindezulagen von höchstens 3000 Franken jährlich zu den vom Kanton festgesetzten Besoldungen hinzu auszurichten; da in bezug auf Entschädigungen für verschiedene Funktionen

keine Höchstgrenze festgelegt war, gingen einzelne Gemeinden in diesem Bereich sehr weit, während andere nicht einmal in vollem Ausmass von der Möglichkeit der Ausrichtung von Staatsbeiträgen Gebrauch machten, indem sie den Schulleitern geringere Entschädigungen ausrichteten als die vom Staat subventionierten Ansätze von 160 Franken je Klasse im Jahr für die Vorsteher an Sekundarschulen (Maximum der subventionsberechtigten Entschädigung für einen Vorsteher: 2400 Franken) und von 120 Franken je Klasse im Jahr für Vorsteher von Primarschulen mit wenigstens sechs Schulklassen (Maximum der subventionsberechtigten Entschädigung für einen Vorsteher: 1500 Franken).
Es musste deshalb in der neuen Verordnung eine ausgewogene Lösung gesucht werden, die im wesentlichen für die meisten Träger von Funktionen eine namhafte Verbesserung bringen und den übertragenen Aufgaben entsprechen sollte; dagegen konnten nicht die Regelungen einzelner Gemeinden, welche sehr hohe Entschädigungen ausrichteten, Massstab für eine Neuordnung sein. Nach den gleichen Grundsätzen ist bei der Festlegung der Lehrerbesoldungen vorgegangen worden, indem nicht die Höhe der Besoldung in finanzstarken Gemeinden alleiniger Massstab sein konnte, umsoweniger, als in Einzelfällen über die zulässige Höhe der Gemeindezulagen hinausgegangen worden war.

2. Es gilt zu beachten, dass die durch die Verordnung vom 5. September 1973 über die Pflichtlektionen der Lehrer gewährte Entlastung für die Schulleiter und deren Entschädigung im Rahmen der neuen Verordnung eine Gesamtordnung bilden. Auch aus dieser Sicht zeigt sich das gleiche Bild: Während für die Sekundarschulvorsteher bereits früher eine Entlastung im Rahmen der kantonalen Verordnung über die Pflichtstunden der Sekundarlehrer bestand – die etwas differenzierter, aber im gleichen Ausmass in die neue Pflichtlektionenverordnung übernommen wurde – existierte keine kantonale Regelung über die Gewährung einer Entlastung an Primarschulleiter. Trotzdem bezogen etliche Primarschulvorsteher, vorab in Stadt- und Agglomerationsgemeinden, zum Teil namhafte Entlastungen aufgrund einer gemeindeeigenen Regelung. Für diese bedeutete deshalb die durch die Pflichtlektionenverordnung gewährte Entlastung ab 1. April 1973 keine oder nur eine unwesentliche Verbesserung gegenüber ihrer früheren Situation, während wiederum die Vorsteher an Primarschulen in Gemeinden, die vor dem Inkrafttreten des neuen Lehrerbesoldungsgesetzes keine Entlastung gewährten, eine bedeutende Verbesserung erfuhren.

3. Die aus der Vernehmlassung zum Entwurf einer Verordnung über die Entschädigung der Schulleiter sowie weiterer Träger von Funktionen eingegangenen Stellungnahmen lauteten denn auch entsprechend verschiedenartig. Während für ländliche Verhältnisse die vorgesehenen Entschädigungen von nicht wenigen Schulfachleuten als sehr hoch bezeichnet wurden, betrachteten Vertreter etlicher grösserer Gemeinden die Ansätze als ausgewogen und den auferlegten Pflichten durchaus angemessen. Dass diejenigen Stellungnahmen aus Gemeinden, die bisher bereits sehr weit gegangen waren, eine Herabsetzung in einzelnen Fällen als unannehmbar zurückwiesen, konnte nicht verwundern. Der Regierungsrat hat deshalb die Gewährung des nominellen Besitzstandes für solche – zahlenmässig geringe – Fälle analog der Regelung, wie sie bei den Lehrerbesoldungen gilt, beschlossen.

4. Dass die am 29. Januar 1975 vom Regierungsrat beschlossene Regelung jedoch eine beträchtliche Entschädigung für die Schulleiter vorsieht, beleuchten folgende Vergleichszahlen:
Schulleiter an Primar- und Sekundarschulen / Chefbeamte der Staatsverwaltung
Besoldung für vollen Beschäftigungsgrad inkl. 13. Monatslohn (Stand 1974, 138,6 Indexpunkte); Zulage für Schulleiter im Maximum.

	Besoldung Lehrer (4. Maximum) Fr.	Zulage Schulleiter Maximum Fr.	Total Fr.
Primarschule (34 Klassen)	44 711.—	10 120.—	54 831.—
Sekundarschule (25 Klassen)	56 301.—	10 120.—	66 321.—

Chefbeamter der Staatsverwaltung:

Klasse	Fr.	Beispiele für Stellung
2	54 689.—	Vorsteher III, Verwalter von Abteilungen, Schulen und Anstalten I, Verwalter von Kliniken II
1	57 935.—	Vorsteher II, Oberarzt II, Vizedirektoren von staatlichen Schulen II
B	61 341.—	Verwalter von Kliniken I, Direktoren II von staatlichen Anstalten
A^0	64 907.—	Regierungsstatthalter I, Oberarzt I, Kreisoberförster I
A^1	68 827.—	Direktionssekretär I, Vorsteher I, Direktoren I von staatlichen Anstalten

Die dargelegten Besoldungsvergleiche zeigen, dass eine weitere Erhöhung der Schulleiterentschädigungen im Rahmen der Verordnung nicht zu verantworten gewesen wäre. Sie lassen demgegenüber auf die ausserordentlich grosszügigen Entschädigungen schliessen, die in Gemeinden gewährt wurden, in denen Besitzstandfälle auftreten werden.
Abschliessend kann festgestellt werden, dass die kantonale Entschädigungsregelung für die Schulleiter sowie für Träger weiterer Funktionen für die grosse Mehrheit der mit den entsprechenden Aufgaben betrauten Lehrer eine namhafte Verbesserung bringen wird. Da ausserdem für Fälle, bei denen die vom Kanton festgesetzte Entschädigung eine Verschlechterung mit sich bringen würde, die Gewährung des nominellen Besitzstandes beschlossen wurde, muss das Begehren des anfragenden Herrn Grossrat Hächler als erfüllt bezeichnet werden, indem die Verordnung für die Schulleiterentschädigungen im Sinn eines einheitlichen Vorgehens wie bei der Festsetzung der Lehrerbesoldungen ausgearbeitet worden ist.

Schriftliche Anfrage Golowin – Hegel-Gedenkstätte in Tschugg

Wortlaut der Anfrage vom 3. Februar 1975

1793 – 1796 wirkte der junge Philosoph Hegel als Hauslehrer in Tschugg bei Erlach. Die für jene Zeit riesige Bildungsbibliothek im Schloss wurde (wie zuerst Prof.

Dr. Hans Strahm nachwies) zu einer sehr wichtigen Grundlage für sein ganzes Weltbild, auf das sich bekanntlich ziemlich alle wichtigen philosophischen Systeme von heute stützen. In den neuesten Werken über Hegel wird darum die Bedeutung von dessen «Berner Zeit» immer mehr betont. Ausländische Gäste unseres Landes erkundigen sich häufig nach dem Wirkungsort des Denkers.
Zurzeit wird erfreulicherweise das Schloss Tschugg vom kantonalen Denkmalschutz äusserlich sehr grosszügig und handwerklich meisterhaft dem Stand des ausgehenden 18. Jahrhunderts angenähert. Gerade der Raum der einstigen Bibliothek («Galerie») und dessen Vorraum (wie man annimmt wahrscheinlich der Raum des geselligen Zusammenseins der damaligen Wahrheitsfreunde!) erweisen sich nach Ansicht von Fachleuten als einzigartige Kleinode der bernischen Aufklärungszeit. Einige Bilder und Bücher von damals würden den vollkommenen Eindruck des einstigen Kulturlebens vermitteln, dessen Erben wir alle sind.
Sieht die Berner Regierung eine Möglichkeit in der Richtung zu wirken, dass auf zweckmässige Art in einigen Räumen des Schlosses Tschugg eine Gedenkstätte für Hegel und damit für das ganze philosophische und philosophisch-politische Dichten und Trachten des ausgehenden 18. Jahrhunderts entsteht? Gerade jene Jahre 1793 – 1796 gelten in unseren Schulbüchern als Jahre einer hoffnungslosen Dekadenz. Sie waren aber auch sicher Jahre fruchtbarer Neubesinnung und eines Geisteslebens, dessen Auswirkungen noch immer die lebendige Gegenwart prägen.

Antwort des Regierungsrates vom 9. April 1975

In den Jahren 1793 – 1796 wirkte der junge Philosoph Hegel als Hauslehrer im Schloss Tschugg («Steigerhaus»), wo ihm eine bedeutende Bildungsbibliothek zur Verfügung stand, die zu einer sehr wichtigen Grundlage für sein ganzes Weltbild wurde. Der Regierungsrat wird angefragt, ob er eine Möglichkeit sehe, im Schloss auf zweckmässige Art eine Gedenkstätte für Hegel und damit für das ganze philosophische Denken des ausgehenden 18. Jahrhunderts einzurichten.
Das Schloss Tschugg gehört dem «Fürsorgeverein für Anfallkranke in Bern», der dort seit vielen Jahren mit staatlicher Unterstützung die Klinik für Anfallkranke «Bethesda» betreibt. Wie in der Anfrage bereits erwähnt, wird das Schloss gegenwärtig unter der Leitung des kantonalen Denkmalpflegers stilgerecht restauriert. Es wäre auch vom denkmalpflegerischen Standpunkt aus durchaus wünschenswert, wenn im restaurierten Schloss des Wirkens des grossen Philosophen in angemessener Form gedacht werden könnte. Die heutige Zweckbestimmung des Schlosses erlaubt es allerdings nicht, ganze Räumlichkeiten ausschliesslich für die Einrichtung einer Hegel-Gedenkstätte zu verwenden, zumal für den Betrieb einer solchen Gedenkstätte auch kein Personal zur Verfügung gestellt werden könnte. Im Einvernehmen mit der Leitung der Klinik wird sich der kantonale Denkmalpfleger jedoch darum bemühen, in den hiefür geeigneten Räumen des Schlosses einige Bilder und Bücher (ev. auch Möbelstücke) aus der Zeit Hegels so zu präsentieren, dass die Erinnerung an das Wirken Hegels im Schloss lebendig erhalten werden kann. Um Kosten zu sparen, soll vor allem versucht werden, geeignete Leihgaben im Schloss zu deponieren.

Schriftliche Anfrage Borter – Landeinsatz für Seminaristen: Kosten

Wortlaut der Anfrage vom 12. Februar 1975

Beim Landeinsatz in Stellvertretungen müssen die Gemeinden allein für die Unterkunftskosten der Seminaristen/Seminaristinnen aufkommen.
Ist der Regierungsrat nicht der Meinung, dass diese Kosten in den Gesamt-Pool der Lehrerbesoldungen einbezogen werden sollten?

Antwort des Regierungsrates vom 9. April 1975

Herr Grossrat Borter ersucht in seiner Schriftlichen Anfrage die Regierung um Auskunft, ob die Unterkunftskosten, hervorgerufen durch den Landeinsatz von Seminaristen und Seminaristinnen, nicht in die Lastenverteilung eingegeben werden könnten.
Der Regierungsrat erlaubt sich, auf die Frage wie folgt zu antworten:

1. Grundsätzliche Überlegungen

In seiner Schriftlichen Anfrage vom 12. Februar 1975 geht Herr Grossrat Borter offenbar von der Annahme aus, dass der seit rund 20 Jahren durchgeführte sogenannte Landeinsatz von Seminarklassen im letzten Ausbildungsjahr weiterhin notwendig sei, um sämtliche Lehrstellen der Primarschule zu besetzen.
Aufgrund der Entwicklung der Zahl von Primarschulklassen, welche erstmals seit 20 Jahren im Kanton Bern ungefähr stabil gehalten werden kann und in Anbetracht der grossen Patentierungsjahrgänge in diesem Jahr und in den kommenden Jahren rechnet die Erziehungsdirektion damit, dass mit dem Einsatz von zwei Seminarklassen im Winterhalbjahr 1974/75 diese in bezug auf die Ausbildung der künftigen Lehrer höchst unbefriedigende Notlösung nicht mehr gebraucht wird. Zu den beiden statistisch begründeten Faktoren kommt zudem noch die schwer abschätzbare Rückkehrerquote von ehemaligen Primarlehrern, welche während der wirtschaftlichen Wachstumsperiode der letzten Jahre in anderen Berufen tätig waren. Diese Zahl wird von den wirtschaftlichen Gegebenheiten sowie von den künftigen Erwartungen in bezug auf die wirtschaftliche Entwicklung abhängen.
Unter dem Gesichtspunkt, dass der Landeinsatz in den nächsten Jahren kaum mehr nötig sein wird, ist der Regierungsrat der Auffassung, dass der Einbezug in die Lastenverteilung der von den Gemeinden zu tragenden Unterkunftskosten für die Seminaristen im Landeinsatz nicht mehr Gegenstand eines regierungsrätlichen Entscheides sein muss.

2. Finanzpolitische und finanztechnische Überlegungen

Es müsste nun noch geprüft werden, ob allenfalls die Unterkunftskosten der Gemeinden vom 1. Oktober 1973 bis zum 31. März 1975 in die Lastenverteilung aufgenommen werden könnten.
In Artikel 15 des Dekrets vom 15. November 1972 über die Lehrerbesoldungen sind die in die Lastenverteilung einzubeziehenden Besoldungsaufwendungen genannt. Die Stellvertretungsentschädigungen werden in Buchstabe c des genannten Artikels 15 aufgeführt. Der Regierungsrat unterscheidet einen sachlichen und einen zeitlichen Aspekt der zu prüfenden Frage. Sachlich ist festzuhalten, dass es sich bei den Unterkunftskosten nicht um eigentliche Besoldungskosten handelt. Allerdings sind gemäss Buchstabe e des zitierten Arti-

kels 15 auch Prämien der Unfallversicherung der Lehrer in die Lastenverteilung einzubeziehen. Rechtlich wäre es nach Auffassung des Regierungsrates zulässig, die anvisierten Unterkunftskosten in die Lastenverteilung einzubeziehen. Praktisch wäre aber die Frage der Höhe der einzubeziehenden Kosten in jedem Einzelfall zu entscheiden oder für sämtliche Fälle generell ein Pauschalbetrag pro Schulwoche festzusetzen.
Die erste Methode wäre administrativ zu aufwendig, die zweite Methode unbefriedigend, weil eventuell so fiktive Kosten in die Lastenverteilung einbezogen würden. Die Bereitstellung eines Zimmers für Seminaristen im Landeinsatz verursacht den verschiedenen Gemeinden ungleiche Kosten.
Zum zeitlichen Aspekt hält der Regierungsrat folgendes fest:
Die Lastenverteilung für das Kalenderjahr 1973 ist abgeschlossen. Ein Einbezug der Unterkunftskosten könnte daher praktisch nur noch für das Jahr 1974 sowie für das 1. Quartal 1975 in Frage kommen. Aufgrund der genannten grundsätzlichen und finanztechnisch/administrativen Überlegungen ist daher der Regierungsrat der Auffassung, dass die Unterkunftskosten der Gemeinden für Seminaristen im Landeinsatz 1974/75 nicht mehr in die Lastenverteilung einzubeziehen sind.

Schriftliche Anfrage Günter/Golowin – Versicherung gegen Arbeitslosigkeit

Wortlaut der Anfrage vom 18. November 1974

Leider hat die Frage der Arbeitslosenversicherung wieder an Bedeutung gewonnen. Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wieviele Arbeitnehmer sind im Kanton Bern gegen Arbeitslosigkeit versichert?
2. Wie verteilen sich die Versicherten auf die verschiedenen Einkommensklassen?
3. Wieviele Prozent aller Arbeitnehmer sind gegen Arbeitslosigkeit versichert?
   Wie hoch ist der Prozentsatz der Versicherten nach Einkommensklassen?
4. Wie lange muss ein Arbeitnehmer Beiträge bezahlt haben, damit er Anspruch auf die volle Versicherungsleistung hat?
5. Wieviele Prozent des Lohnes wird ein Arbeitnehmer im Falle seiner Arbeitslosigkeit erhalten?
6. Betrachtet der Regierungsrat die Anzahl der Versicherten und das Ausmass der Versicherung als genügend?
7. Welche Massnahmen könnten im Falle eines Ungenügens der Arbeitslosenversicherung ergriffen werden?

Antwort des Regierungsrates vom 26. März 1975

Unter Hinweis auf die zunehmende Bedeutung der Arbeitslosenversicherung ersuchen die Herren Grossräte Günter und Golowin um Auskunft über den heutigen Stand der Arbeitslosenversicherung im Kanton Bern, den Anteil der Versicherten an der Gesamtzahl der Arbeitnehmer, ihre Verteilung auf Einkommensklassen, sowie über die Voraussetzungen für den Taggeldbezug und die Höhe der Versicherungsleistungen. Im weitern wünschen sie eine Beurteilung des heutigen Versicherungsgrades und Auskunft über Verbesserungsmöglichkeiten.
Diese Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. Bestand der Versicherten im Kanton Bern und ihr Anteil an der Gesamtzahl der Arbeitnehmer

Hier ist einleitend festzuhalten, dass im Kanton Bern zurzeit noch 71 Arbeitslosenversicherungskassen tätig sind, die dem kantonalen Arbeitsamt wohl vierteljährlich Meldung über die erfolgten Taggeldauszahlungen zu machen haben, über ihre Geschäftsführung und damit über die Mitgliederbewegung jeweils nur jährlich Bericht erstatten. Ohne dazu verpflichtet zu sein, unterbreitet allerdings eine grössere Anzahl von Kassen dem Arbeitsamt regelmässig die Aufnahmegesuche zur Vorprüfung, woraus sich wenigstens die der arbeitsmarktlichen Entwicklung folgenden Tendenzen rasch ablesen lassen. Nachdem in den letzten 20 Jahren die Zahl der Versicherten in unserm Kanton dauernd zurückgegangen war und Ende 1973 mit 44 000 einen absoluten Tiefstand erreicht hatte, trat im Herbst 1974 fast schlagartig eine Umkehr ein, die sich in der Folge von Monat zu Monat noch steigerte.

Eine auf den 30. November 1974 durchgeführte Umfrage bei den Kassen ergab folgende Bestände:

	30. 11. 1974	31. 12. 1973
a) öffentliche Kassen	15 502	9 099
b) private paritätische Kassen	6 064	5 792
c) private einseitige Kassen	29 437	29 159
Total	51 003	44 050

Bis Ende Dezember wurden durch das kantonale Arbeitsamt nochmals über 1000 Neuaufnahmen visiert, so dass sich, zusammen mit den bei den Kassen ohne Vorprüfung erfolgten Eintritten, auf das Jahresende ein geschätzter Bestand von annähernd 53 000 Versicherten ergeben haben dürfte.
Unter dem Eindruck der seit anfangs 1975 ausgeprägteren konjunkturellen Abflachung hat sich die Zunahme seither noch verstärkt. Gemessen an den mehr als 3000 Aufnahmegesuchen, die vom kantonalen Arbeitsamt von Januar bis März 1975 zuhanden der Kassen geprüft wurden, dürften innerhalb von rund sechs Monaten schätzungsweise 12 000 Arbeitnehmer neu in die Arbeitslosenversicherung eingetreten sein.
Nach der Volkszählung von 1970 weist der Kanton Bern rund 407 000 Unselbständig-Berufstätige auf. Der Anteil der Versicherten betrug somit:

am 31 Dezember 1973	knapp	11 %
am 31. Dezember 1974		13 %
am 31. März 1975	knapp	14 %

Dieses Verhältnis liegt allerdings immer noch merklich unter dem schweizerischen Mittel, das Ende September 1974 eine Versicherungsdichte von nahezu 20 Prozent erreichte. Inzwischen dürfte aber in andern Kantonen ebenfalls ein stärkerer Zuzug zu den Versicherungskassen eingesetzt haben. Es ist deshalb anzunehmen, der Kanton Bern habe, trotz des spektakulären Zuwachses in den letzten Monaten, auf den helvetischen Durchschnitt erst wenig Terrain gutgemacht.

2. Reale und prozentuale Verteilung der Versicherten auf die verschiedenen Einkommensklassen

Der in der Anfrage verwendete Begriff «Einkommensklasse» ist in der Terminologie zur Arbeitslosenversicherung praktisch unbekannt. Es ist aber anzunehmen, dass mit dieser Frage Auskunft nach der Aufteilung der versicherten Arbeitnehmer auf Beitragsklassen gewünscht wird.
Wohl sind einerseits die Prämien nach der Höhe des versicherten Verdienstes abzustufen, wobei der versicherte, den tatsächlich erzielten Verdienst nicht übersteigen darf. Versicherbar ist allerdings höchstens ein Verdienst von 80 Franken im Tag oder 2080 Franken im Monat.
Bei der Bemessung der Prämien spielen jedoch noch andere Faktoren mit, die von Kasse zu Kasse verschieden sein können, so dass grundsätzlich unterschiedliche Beiträge für die gleiche Versicherungsstufe denkbar sind. Im Laufe der vielen, praktisch risikofreien Jahre der Überbeschäftigung konnten indessen auch kleinere oder zeitweilig stärker belastete Kassen – dabei ist u. a. an die früher regelmässig auftretende Winterarbeitslosigkeit im Baugewerbe zu denken – beträchtliche Reserven anlegen. Diese Rücklagen erlaubten dem grösseren Teil der Versicherungskassen sich für alle Mitglieder auf eine einzige Beitragsklasse (ein bis zwei Franken pro Monat) zu beschränken.
Damit sind zwangsläufig alle Angehörigen dieser Kassen zum höchst versicherbaren Tagesverdienst von 80 Franken versichert. Im Eintretensfall richten sich die Bezüge dann allerdings nach dem tatsächlich ausgewiesenen Verdienst, soweit er die vom Bund festgesetzte Limite nicht übersteigt. Nach versicherten Verdienstgrenzen ergibt sich folgende Aufteilung der Kassenmitglieder: (Stand am 31. Dezember 1974)

bis Fr. 1 300.— monatlich	437 Versicherte
bis Fr. 1 700.— monatlich	1 857 Versicherte
Fr. 2 080.— und mehr	50 206 Versicherte

Somit sind bei mindestens 95 Prozent aller Versicherten die Ausfallrisiken im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten maximal gedeckt.

3. Zeitliche Voraussetzung für den Leistungsanspruch und Höhe der Entschädigungen im Vergleich zum Lohn

Die ordentliche Wartefrist beträgt gemäss Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung vom 22. Juni 1951 (Art. 25/1) sechs Monate. Ein Versicherter muss also mindestens sechs Monatsprämien einbezahlt haben, bevor er bezugsberechtigt ist. Daneben müssen jedoch noch weitere Voraussetzungen erfüllt sein. So hat sich der Versicherte über eine regelmässige Erwerbstätigkeit von wenigstens 150 Arbeitstagen innerhalb der dem Entschädigungsbegehren vorausgehenden 365 Tage auszuweisen. Für die letzten drei Monate vor dem Bezug hat er im weitern den lückenlosen Zeitausweis (Arbeit, Ferien, Krankheit, Militärdienst usw.) zu erbringen. Seine Arbeitslosigkeit darf ferner nicht selbstverschuldet sein.
In bezug auf die Höhe der Versicherungsleistungen schreibt Artikel 31 Absatz 4 AlVG vor, dass das Taggeld 85 Prozent des versicherbaren Verdienstes nicht übersteigen darf. Alleinstehende Versicherte haben beim höchstversicherbaren Verdienst von 80 Franken Anspruch auf ein Taggeld von 52 Franken. Versicherte mit Unterhaltspflicht gegenüber einer Person beziehen 60 Franken pro Tag; weitere Unterhalts- oder Unterstützungspflichten werden mit zwei Franken entschädigt. Obere Grenze der Tagesentschädigung sind jedoch 68 Franken, d. h. 85 Prozent des maximal versicherbaren Verdienstes.
Nur als Randbemerkung sei darauf hingewiesen, dass im Jahre 1955 im Kanton Bern insgesamt 3,4 Millionen Franken an Taggeldern ausgerichtet wurden, deren Durchschnitt sich auf 11.65 Franken belief!

4. Beurteilung der heutigen Versicherungsdichte und Möglichkeiten zur Verbesserung

In Anbetracht der Rezessionserscheinungen deren weitere Entwicklung niemand zuverlässig voraussehen kann, ist die unter dem schweizerischen Durchschnitt liegende Versicherungsdichte im Kanton Bern zweifellos ungenügend. Die Ursache dieses unbefriedigenden Zustandes ist in erster Linie darin zu suchen, dass der Kanton bei der Einführung des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung vom 22. Juni 1951 auf ein allgemeines oder beschränktes Obligatorium auf kantonaler Ebene verzichtet hat. Mit Rücksicht auf die unterschiedlichen wirtschaftlichen Verhältnisse und um den mit der Errichtung einer kantonalen Arbeitslosenversicherungskasse unweigerlich nötigen Aufbau eines neuen Verwaltungsapparates zu vermeiden, wurde im Gesetz über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung vom 5. Oktober 1952 lediglich den Gemeinden die Befugnis zur Einführung des Versicherungsobligatoriums übertragen. Von dieser aus früherem Recht übernommenen Ermächtigung hatten bis dahin 38 Gemeinden Gebrauch gemacht. Seither ist nur eine einzige Gemeinde neu zu dieser Gruppe gestossen. Es unterliegt keinem Zweifel, dass das anhaltend starke wirtschaftliche Wachstum und der Dauerzustand eines ausserordentlich hohen Beschäftigungsgrades jeden Gedanken an einen Ausbau der Arbeitslosenversicherung verdrängt haben; beim einzelnen Arbeitnehmer so gut wie bei den Gemeinden und nicht zuletzt auch beim Staat.
Hinsichtlich der Verbesserungsmöglichkeiten ist festzuhalten, dass der Bund zurzeit eine grundlegend neue Konzeption der Arbeitslosenversicherung vorbereitet. Das Vernehmlassungsverfahren zur erforderlichen Verfassungsänderung ist schon angelaufen, doch kann mit einem Inkrafttreten der Neuordnung im besten Falle auf anfangs 1978 gerechnet werden. Bis dahin darf sicher mit Massnahmen zur Hebung der Versicherungsdichte im Kanton Bern nicht zugewartet werden. Grundsätzlich hat allerdings jeder Arbeitnehmer die Möglichkeit, sich einer Versicherungskasse anzuschliessen. Es bestehen aber im ganzen Kanton nur zehn öffentliche Kassen, so dass vielerorts dem Versicherungswilligen nur der Beitritt zu einer Verbandskasse offen bleibt, der in der Regel gleichzeitig die volle Mitgliedschaft im Verband einschliesst. Ohne damit die gewerkschaftlichen Versicherungskassen diskriminieren zu wollen, sollen deshalb die bestehenden öffentlichen Arbeitslosenkassen veranlasst werden, von der praktisch überall vorhandenen statutarischen Möglichkeit, «ausnahmsweise» auch Arbeitnehmer aus Nicht-Anschlussgemeinden aufzunehmen, grosszügig Gebrauch zu machen und allfällig ihre Aktionsradien durch neue Anschlussverträge mit weiteren Gemeinden auszudehnen. An verschiedenen Orten sind seit einiger Zeit schon Verhandlungen in dieser Richtung im Gange.
Ferner wird geprüft, ob und mit welchen Änderungen des kantonalen Gesetzes über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung binnen kurzem eine

wesentliche Erhöhung der Zahl der Versicherten bewirkt werden könnte.
Selbstverständlich wird seitens des Kantons der Information und Beratung von Gemeinden, Arbeitslosenversicherungskassen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern über alle einschlägigen Fragen grösstes Gewicht beigemessen. So stehen u. a. Instruktionskurse für die Gemeindefunktionäre auf dem Programm. Der Zeitpunkt ihrer Durchführung ist allerdings nicht nur eine Frage der Organisation, sondern auch der personellen Mittel.

Es ist ein offenes Geheimnis, dass die Arbeitslosenversicherung in der heute geltenden Fassung den Anforderungen kaum mehr zu genügen vermöchte, die eine raschem strukturellem Wandel ausgesetzte Wirtschaft stellen könnte. Die in Vorbereitung befindliche und in den grossen Zügen bekannte Neukonzeption verspricht solchen modernen Erfordernissen besser Rechnung zu tragen, weshalb ihr ein rascher Durchbruch zu wünschen ist. Bis dahin ist der Regierungsrat jedoch gewillt, sein Möglichstes zu tun, um das wiedererwachte Interesse an einem vorsorglichen Versicherungsschutz zu fördern.

Schriftliche Anfrage Günter – Vorbereitungsstand von Rationierungsmassnahmen

Wortlaut der Anfrage vom 11. Februar 1975

Nicht ohne Sorge betrachtet man die heikle weltpolitische Lage. Unser Land bereitet sich auf verschiedenen Stufen auf einen hoffentlich nie eintretenden Ernstfall vor. Dabei kommt der Vorsorge für die Zivilbevölkerung eine hervorragende Rolle zu. Ein wichtiges Teilgebiet dieser Vorsorge ist die Vorbereitung einer allfälligen Rationierung für Lebensmittel und Energieträger. Aus verschiedenen Gründen wäre es wichtig, dass nach einer vom Bund verfügten Rationierung möglichst bald die Verteilung der Lebensmittelkarten vorgenommen würde, damit die Läden innert vier bis fünf Tagen wieder geöffnet werden können.
Diese Vorsorge wurde vom Bund den Kantonen übertragen. In vielen Kantonen bestehen denn auch gut ausgebaute Systeme. Im Kanton Bern werden wohl gemeindeweise Register geführt, ein rasches Funktionieren des ganzen Systems scheint aber beim heutigen Stand der Organisation fraglich.

Der Regierungsrat wird deshalb ersucht, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

- Wie lange würde es im Falle einer überraschend verfügten Rationierung dauern, bis
  a) die Karten für Lebensmittel, Treibstoffe usw. verteilt sind?
  b) die Lebensmittelgeschäfte wieder öffnen können?
  c) der neue Nachschub bei den Verteilern eintrifft?
- Besteht beim heutigen System eine wirksame und rationelle Kontrollstelle gegen Missbrauch und Unterschlagung von Coupons?
- Falls die heutige Organisation Mängel aufweist, sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit, diese zu beheben?

Antwort der Regierungsrates vom 26. März 1975

1. Benötigte Zeit zur Abgabe von Rationierungsausweisen an die Bevölkerung

a) Lebensmittel

Bei Einführung einer Rationierung rechnete man bisher mit einer längeren Abgabe- und Bezugssperre. Die Strukturänderungen im Bereich der Herstellung und Verteilung von Gütern des täglichen Lebensbedarfes (Trend zu Fertigmahlzeiten, Tiefkühlprodukten, vermehrte auswärtige Verpflegung, Bevölkerungskonzentration in Agglomerationen, Einführung neuer Verkaufsformen in Selbstbedienungsläden und Einkaufszentren, Rückgang der Zahl der Detailhandelsbetriebe, kleine Vorräte in den Ladengeschäften und den Haushaltungen) zwingen dazu, die Sperrfrist wesentlich zu kürzen. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat deshalb die Kantonsregierungen ersucht, Vorkehren zu treffen, die eine Abgabe von Rationierungsausweisen an die Bevölkerung innert acht bis zehn Tagen sicherzustellen vermögen.
Die Volkswirtschaftsdirektion hat in ihrer Mitteilung vom 21. Februar 1975 an die Einwohnergemeinderäte des Kantons Bern die nötigen Weisungen und Empfehlungen erlassen. Danach haben sich die Gemeinden organisatorisch, personell, materiell und administrativ so einzurichten, dass sie die Rationierungsausweise notfalls innert zehn Tagen, von der Anordnung des Bundesrates an gerechnet, an die Bevölkerung abgeben können. Um diese Erstausgabe unter Zeitdruck zu ermöglichen, sind bei Wahrung einer geordneten Abgabe kontrolltechnische Erleichterungen vorgesehen. Die Organisationsvorbereitungen der Gemeinden sind bis Ende April 1975 abzuschliessen. Gemeinden mit mehr als 1000 Einwohnern haben die Kantonale Zentralstelle für Kriegswirtschaft bis am 15. Mai 1975 über die von ihnen getroffenen Massnahmen zu orientieren. Die Zentralstelle selbst verfügt schon seit langer Zeit über die gemeindeweise fertig abgepackten Rationierungsausweise, die zu Beginn einer Bewirtschaftung unverzüglich der Post zum Versand übergeben werden können.
In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass auch der Förderung der Haushaltungsvorräte ihre Bedeutung zukommt. So führt der eidgenössische Delegierte für wirtschaftliche Kriegsvorsorge im April 1975 wiederum eine Propaganda-Aktion durch, an der sich auch der Kanton Bern beteiligen wird. Jede Gemeinde wird von der Zentralstelle mindestens ein Plakat zum Anschlag erhalten. Auch die Regierungsstatthalterämter werden mit diesen Plakaten versehen, damit sie sie an einer für die Bevölkerung leicht zugänglichen Stelle der Bezirksverwaltung anbringen.

b) Treibstoffrationierung

Weisungen des Bundes über allfällige Vorbereitungsmassnahmen für eine Treibstoffrationierung liegen bei den Kantonen noch nicht vor. Erkundigungen ergaben jedoch, dass die Arbeiten bei den Bundesstellen abgeschlossen sein sollen. Das Kantonale Strassenverkehrsamt hat von sich aus Vorkehren getroffen, die ermöglichen, Bezugsscheine für Treibstoffe an die rund 350 000 Fahrzeughalter innert Monatsfrist abgeben zu können.

2. Wiederöffnung der Lebensmittelgeschäfte

Eine generelle Schliessung von Lebensmittelgeschäften zu Beginn einer Bewirtschaftung ist nicht denkbar, da sie ausser den von einer Rationierung betroffenen

auch noch rationierungsfreie Lebensmittel und andere Gebrauchsgüter verkaufen. Die Wiederaufnahme des Verkaufes rationierter Waren (es werden zu Beginn nur einzelne Warengattungen der Rationierung unterstellt) hängt von der Dauer der Abgabe- und Bezugssperre ab, die von den Bundesstellen festgesetzt wird. Entsprechend den Vorkehren für die Rapid-Abgabe von Rationierungsausweisen, wird mit einer Mindestsperrfrist von zehn Tagen zu rechnen sein.

3. Eintreffen des neuen Nachschubes beim Verteiler

Der Rhytmus des Nachschubes an die Verkaufsstellen kann nicht durch die Kriegswirtschaft gesteuert werden. Es ist dies grundsätzlich eine Angelegenheit, die die private Handelskette zu regeln hat. Um jedoch Nachschubschwierigkeiten zu verhindern, die sich aus der Bewirtschaftung ergeben könnten (Verbot von Abgabe und Bezug rationierter Waren ohne Rationierungsausweise), wird die Kriegswirtschaft für die Lagerergänzung die entsprechenden Grossbezügercoupons auf Aufforderung hin zur Verfügung stellen.

4. Massnahmen gegen Missbrauch und Unterschlagung von Coupons

Missbrauch und Unterschlagung von Rationierungscoupons werden aufgrund des kriegswirtschaftlichen Strafrechts, das erheblich schärfere Strafbestimmungen als das ordentliche Strafrecht vorsieht, geahndet.

a) Fälschung und Nachahmung von Coupons

Die Massnahmen gegen Fälschung und Nachahmung von Coupons werden von den Bundesstellen getroffen. Insbesondere hat die Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale Vorkehren getroffen, die ähnlich wie bei Banknoten eine Fälschung und Nachahmung von Rationierungsausweisen nach Möglichkeit verhindern sollen.

b) Sicherung gegen missbräuchliche Verwendung bei den Amtsstellen

Soweit es die kantonalen Stellen anbetrifft, wird der Umgang mit Rationierungsausweisen, wie im letzten Krieg, von Inspektoren des Bundes kontrolliert. Die Kantonale Zentralstelle für Kriegswirtschaft ihrerseits wird über Inspektoren verfügen, die durch laufende Kontrollen bei den Gemeindestellen dafür zu sorgen haben, dass mit den Coupons richtig umgegangen wird. Für die Überwachung des Verkehrs der Rationierungsausweise im Betriebsinnern der Zentralstelle wird man, wenn sie einmal die volle Tätigkeit aufnehmen müsste, einen besonderen Betriebsinspektor vorsehen. Tatsächlich kann die Gefahr, dass Rationierungsausweise unterschlagen oder gestohlen werden, nie völlig ausgeschlossen werden. Das Kontrollwesen soll jedoch so straff gehandhabt und durch organisatorische Massnahmen unterstützt werden, dass für Missbräuche aller Art nur mehr ein möglichst kleiner Spielraum offen bleibt. Insbesondere ist vorgesehen, den Rückfluss noch gültiger Coupons an die Zentralstelle zur weiteren Verarbeitung (Umtausch, Rückgabe an die EDMZ) so abzusichern, dass die Rationierungsausweise bereits beim Eingang für jede Weiterverwendung entwertet werden. Eine entsprechende maschinelle Einrichtung für die Coupons-Entwertung ist vorsorglich bereitgestellt.

5. Massnahmen des Regierungsrates zur Beseitigung allfälliger Mängel der heutigen Organisation

Die bestehende Schattenorganisation der Kriegswirtschaft des Kantons Bern ist in ständiger Bewegung. Sie passt sich laufend den Erfordernissen des Bundes an. Auch die innerbetrieblichen Belange werden weiter bearbeitet, damit im Bedarfsfall die Tätigkeit ohne Verzug aufgenommen werden kann. Im Hinblick auf diese Zielsetzung besteht die nötige Verbindung mit den Gemeinden. Eine Veranlassung des Regierungsrates, in den Gang der Vorbereitungen einzugreifen, besteht heute nicht.

Schriftliche Anfrage Kipfer – Numerus clausus an der Universität Bern

Wortlaut der Anfrage vom 3. März 1975

Die bisherige Entwicklung an der Universität Bern lässt befürchten, dass das System des numerus clausus über die Medizinalberufe und die Psychologie hinaus auf andere Fakultäten und Studienrichtungen ausgedehnt wird. Ein erster Schritt dazu kann die Voranmeldepflicht bedeuten, die in einigen Fällen bereits besteht oder neu eingeführt wurde. In Anbetracht der Tatsache, dass die allfällige Einführung des numerus clausus einem politischen Entscheid in einem gesellschaftspolitisch wichtigen Bereich der Bildung entspricht, wird der Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist der numerus clausus über die Medizinische Fakultät und die Psychologie hinaus vorgesehen? Würden von der Studienbeschränkung gegebenenfalls die ganze Universität oder einzelne (welche?) Fakultäten und Studienrichtungen betroffen?
2. Nach welchem Kriterienkatalog werden die dem numerus clausus allenfalls unterstellten Fakultäten beziehungsweise Studienrichtungen bestimmt?
3. Nach welchem Kriterienkatalog werden die einzelnen Studienanfänger bzw. die neu in die Universität Bern eintretenden Studierenden beurteilt, d. h. aufgenommen oder abgewiesen?

Antwort des Regierungsrates vom 13. Mai 1975

Grossrat Kipfer erkundigt sich, wieweit über den bereits in den Medizinalberufen und in der Psychologie wirksamen numerus clausus hinaus auch andere Fakultäten und Studienrichtungen einbezogen werden können. Er sieht eine erste Ausweitung in der verfügten Voranmeldung für das Studium am Sekundarlehramt. Seine konkreten Fragen sind wie folgt zu beantworten:

Zur Zeit ist ein numerus clausus über die medizinische Fakultät und die Psychologie hinaus nicht vorgesehen. Die Universität Bern würde auch nicht in einem Alleingang eine solche Massnahme verfügen. Im Rahmen der Schweizerischen Hochschulkonferenz ist vorgesehen, in absehbarer Zeit an sämtlichen schweizerischen Universitäten die obligatorische Voranmeldung einzuführen. Dies vor allem, um rechtzeitig über den nötigen Personal- und Platzbedarf in den einzelnen Studienrichtungen orientiert zu sein. Gestützt auf das Ergebnis dieser Voranmeldung müsste dann – wie das heute bereits in der Medizin geschieht – versucht werden, innerhalb der schweizerischen Universitäten das Studienplatzangebot dem Bedarf anzupassen. Oder wenn dies nicht mehr möglich ist, gesamtschweizerisch den numerus clausus zu verfügen.

Die zweite Frage nach dem Kriterienkatalog, der die dem numerus clausus zu unterstellenden Studienrichtungen bestimmt, ist zum Teil in Frage 1 beantwortet. Weiter ist jedoch auszuführen, dass die Verfügung des numerus clausus in einzelnen Studienrichtungen automatisch den Druck in andern Fachgebieten erhöht und damit dann dort ebenfalls zu den gleichen Massnahmen führen müsste. Aber auch hier ist vorgesehen, zunächst zu versuchen, auf nationaler Ebene den Ausgleich zu erreichen. Es sei nur nebenbei bemerkt, dass bis heute der numerus clausus in der Medizin de facto noch nie angewendet werden musste.
Frage 3 richtet sich nach den Auswahlkriterien. Auch hier hat die Schweizerische Hochschulkonferenz bereits wesentliche Vorarbeiten geleistet. Zwei Kommissionen haben sich eingehend mit dem Problem der Auswahlkriterien befasst, und es liegt zur Zeit ein Bericht vor, der bei den Universitätskantonen nun in der Vernehmlassung ist. Vorgeschlagen wird folgender Weg:

a) Alle schweizerischen Studierenden werden gleich behandelt. Das heisst insbesondere, dass die Absolventen der Hochschul- und der Nichthochschulkantone gleich gestellt sind.

b) Massgebendes Kriterium soll einzig die Qualität der Bewerber sein (Maturitätszeugnisse oder gleichwertige Ausweise).

c) Vorgeschlagen wird ein Kontingentsystem, welches jedem Kanton eine bestimmte Anzahl Studienplätze sicherstellt. Wieweit es den Hochschulkantonen aus politischen Gründen möglich sein wird, diesen Grundsätzen Folge zu leisten, steht heute noch offen, insbesondere, weil schon jetzt feststeht, dass ein Hochschulkanton sich aus regional-politischen Gründen distanziert.

Sie sehen aus dieser Antwort, dass sich die Erziehungsdirektion und der Regierungsrat des Kantons Bern bemühen, zu gesamtschweizerischen Lösungen zu gelangen. Es sei nur noch am Rande vermerkt, dass die finanzielle Situation des Bundes natürlich die Lösung nicht erleichtert.